





LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS



Weydmann .



ARCHIV  
FÜR  
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE  
UND  
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

**PROF. DR. HANS GROSS**

---

**DREIUNDZWANZIGSTER BAND.**  
MIT 11 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 1 TAFEL.



---

LEIPZIG  
VERLAG VON F. C. W. VOGEL  
1906.



## Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes.

### Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 20. April 1906.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Hinter Kerkermauern. Von Dr. philos. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer. (Fortsetzung) . . . . .	1
II. Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica. Von Dr. Otto Hinrichsen . . . . .	33
III. Diebstahl aus Freude am Besitz. Von Staatsanwalt Hümmer. . . . .	73
IV. Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung. Von Hugo Marx . . . . .	75
V. Psychologische Notizen. Von Dr. Albert Hellwig . . . . .	81
VI. An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit. Von Dr. R. Lezanski . . . . .	87
VII. Beleidigung durch das Telephon. Von Dr. Bercio . . . . .	91
VIII. Verurteilung eines Unschuldigen. Von Dr. Wulffen . . . . .	94
IX. Zwei Straffälle. Von Dr. Hans Reichel . . . . .	131
X. Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt Von Dr. jur. Hes . . . . .	134
XI. Dummheit und Zigeuner. Von Eugen Schuster . . . . .	143
XII. Zwei ärztliche Gutachten. Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt	145
XIII. Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker. Von Dr. Albert Hellwig. . . . .	188
<b>Bücherbesprechungen:</b>	
1. Prof. Dr. Hans Gudden, Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit . . . . .	192
2. Dr. Konstantin Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht. . . . .	193
3. Karsch-Haack, Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe . . . . .	194
4. Rieger, Festschrift zu der Feier des 50jährigen Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905) . . . . .	195
5. Rieger, Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg . . . . .	195
Berichtigungen. Bekanntmachung . . . . .	196

**Drittes und Viertes Heft**

ausgegeben 23. Mai 1906.

**Original-Arbeiten.**

XIV. Hinter Kerkermauern. Von Dr. phil. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer. (Schluß) . . . . .	197
XV. Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Schartenspuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels. Von Dr. med. Arthur Schulz. (Mit Tafel I) . . .	222
XVI. Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz. Von Professor Kockel. . . . .	245
XVII. Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile. Von Prof. H. Dexler	249
XVIII. Das norwegische Strafrecht. Von Dr. Oskar von Sterneck .	255
XIX. Wann und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen? Von Dr. jur. et phil. Hans Reichel. . . . .	303
XX. Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung. Von Dr. Arambasin . . . . .	322
XXI. Zur Statistik der Fruchtabtreibung. Von Dr. Peter Rixen . .	326
XXII. Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage. Von Dr. Gustav Radbruch. . . . .	329
XXIII. Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung? Von Prof. Dr. Rosenblatt. . . . .	334
XXIV. Der Cretin als Raubmörder und Fetischist. Von Dr. Nowotny	339
XXV. Falsche Zeugenwahrnehmungen. Von Dr. Hermann Kornfeld	344
XXVI. Jugendlicher Brandstifter. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter . . . . .	345
XXVII. Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter. Mitgeteilt von Landgerichts- rat Ungewitter . . . . .	346
XXVIII. Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Von Staatsanwalt Dr. Wulffen . . . . .	347
<b>Kleinere Mitteilungen:</b>	
Von Staatsanwalt Dr. Kersten.	
1. Diebstahl aus Liebe. . . . .	365
2. Diebstahl aus Fetischismus . . . . .	365
Von Dr. P. Näcke.	
3. Das Zopfabschneiden . . . . .	365
4. Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit . . . . .	367
5. Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen . . .	367
6. Die Vererbung verbrecherischer Anlagen . . . . .	368
7. Die Vertreibung der Geister durch üble Gerüche . . . . .	370
Von Dr. Hans Groß.	
8. Zur Frage des reflektoiden Handelns . . . . .	371
9. Fußabdrücke . . . . .	372
Von -oo-	
10. Wie wir uns irren . . . . .	373
<b>Bücherbesprechungen:</b>	
1. Möbius: J. J. Rousseau . . . . .	374
2. Möbius: Schopenhauer . . . . .	374
3. Möbius: Franz Joseph Gall . . . . .	375



Inhaltsverzeichnis.

V

	Seite
4. Hartmann, Die Neurofibrillenlehre usw. . . . .	376
5. Oppenheim, Psychotherapeutische Briefe . . . . .	376
6. Bleuler, Affektivität, Suggestibilität, Paranoia . . . . .	376
7. Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens . . . . .	377
8. Sante de Sanctis, Die Mimik des Denkens . . . . .	377
9. Sayka, Jenseits der Sittlichkeitsgrenze . . . . .	378
10. B. de Quirós, Criminologia de los delitos de sangre en España.	378
11. Hans Ostwald, Das Berliner Dirnentum . . . . .	379
12. Havelock Ellis, Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rück- sicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie . . . .	379
13. Rudolf Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen	380
14. Dr. Bilfiger. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus . . . . .	380
15. Dr. Lobedank, Der physiologische Schwachsinn des Menschen	380
16. L. William Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage	381
17. Johannes Gutzzeit, Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung . .	382



I.

**Hinter Kerkermauern.**

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte  
von **Verbrechern.**

**Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.**

Gesammelt und  
zum Besten des Fürsorgewesens

herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**  
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

V. Kapitel.

**Verbrecher über die soziale Frage.**

Im Frühjahr 1892 erwähnte ich eines Tages im Schulunterricht der Gefangenen, daß eine Preisaufgabe ausgeschrieben sei in einer theologischen Zeitschrift, die mit dem von mir behandelten Lesestücke über „Die Bildung des Menschen“ sich innig berühre und laute:

„Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?“

Mit der Aufforderung, das im Schulunterricht Gelesene zu beherzigen, verließ ich die Schule.

Drei Wochen darauf überreichte mir ein Zellengefangener (K. G.) einen längeren Aufsatz über die im Schulunterricht erwähnte Preisfrage, der mich im hohen Grade interessierte. Er möge hier wortgetreu folgen:

„Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?“

(Nr. 11. K. G.)

Von den verschiedenen, zumeist einander direkt widersprechenden Antworten auf diese Frage sucht zwar jede unter Zuhilfenahme der

Archiv für Kriminalanthropologie. XXIII.

Logik und Mathematik ihre Berechtigung auf das Prädikat „richtig“ darzutun; da aber in einer Richtung einer Sache immer nur eine Wahrheit existieren kann, so folgt aus der Verschiedenheit der angeratenen Hilfsmittel, daß bei der Lösung der Frage jeweilig beliebige Basis angenommen wurde, worauf sich dann das Gebäude der Beweisführung allerdings regelrecht entwickeln konnte, damit aber durchaus keinerlei Ansprüche auf Stichhaltigkeit nachweisend; denn unzweifelhaft ist das erste Gesetz alles Bestehens „richtige Basis“, und wo gegen dasselbe gesündigt wird, trägt jedes unternommene Werk bereits den Keim der Vernichtung in sich.

Das Wesen unserer Aufgabe macht es nötig, einmal die modernen Anschauungen über den Begriff Bildung im allgemeinen kennen zu lernen, und hierfür werden von Befugten und Unbefugten verschiedene Normen aufgestellt; denn mit den Ansichten über Bildung verhält es sich genau so wie mit denen über Recht. Spinoza z. B. nennt das Recht „die Gewalt, die wir über die Natur haben und die der Staat willkürlich begrenzt“; — Hobbes: „das Interesse, das man an einer Sache hat“; Grotius: „die Befugnis, alles zu tun, was den gesellschaftlichen Zustand nicht unmöglich macht“; — Kant: „die Übereinstimmung der Freiheit des Individuums mit der Freiheit aller“, — und schließlich, wie die Erfahrung lehrt, ist Recht, was die herrschende Gewalt dazu macht. Gleichwie aber dieses Recht sehr verschieden von dem idealen Rechte ist, welches jeder nach seinem Vergnügen sich in Gedanken bilden kann, ebenso verschieden sind die Ansichten der einzelnen über die Güte der vorgeschlagenen Bildungsregeln, und da „die Freiheit der Entschliebung“ in diesem Falle durch nichts oder höchstens durch den lieben Mammon beeinträchtigt werden kann, so wählt jeder das ihm am besten Dünkende.

In der Erscheinungsform dieser Bildung nun macht sich ein charakteristischer Zug bemerkbar: Aufsehen zu erregen liegt am meisten am Herzen; man liebt es, durch seine Person, seine Worte, seine Kleidung, seine Talente einen Effekt hervorzubringen, aber man will so wenig Mühe als nur immer möglich auf Aneignung der hierzu nötigen Fertigkeiten verwenden, und deshalb leiten die meisten Vertreter der modernen Bildung ihren Ursprung auf einige Lektionen im „Knigge“ und fleißige Handhabung des Konversationslexikons zurück. Wie es aber einen Urtypus des Rechts geben muß — oder die ganze Schöpfung ist inkonsequent, ebenso muß für den Begriff Bildung eine ganz bestimmte Norm vorhanden sein, wenn man bedenkt, wer eigentlich gebildet werden soll. Kleider machen zwar Leute, aber Menschen machen sie noch nicht, sonst würde der Darwinismus leichtes Spiel

haben. Der Mensch ist der freigeborene Herrscher der Erde und soll nun aber schon durch sein äußeres Benehmen dieser seiner erhabenen Stellung gerecht werden, wozu jedenfalls mehr als Halbheiten erforderlich sein dürften. Man wird den Ausdruck „freigeborener Herrscher der Erde“ nicht dahin mißverstehen wollen, als ob jeder berechtigt sei, zu tun, was ihm beliebt; — damit würde sich der Mensch auf die Stufe des Tieres begeben, bei welchem die größte physische Kraft identisch ist mit Recht, — sondern daß der menschliche Geist Mittel und Wege gefunden, um die gleichen Rechte der einzelnen Individuen in ein harmonisches Ganzes zusammen zu schmelzen, das jedem gerecht wird. Diese Fähigkeit des menschlichen Geistes, welche sich in der Schaffung einer solcher konsequenten Organisation dokumentierte, die ein friedliches Nebeneinanderhergehen der Menschen ermöglicht, ist aber noch nicht damit zufrieden, den gegenseitigen Mord beim Kampf ums Dasein aufzuheben, sondern sie will auch die kleinen Schroffen und Härten, die sich im gegenseitigen Verkehr ergeben, beseitigen, und dies hat die Bildung ins Dasein gerufen. Bildung ist demnach eine gewisse Erweiterung des geistigen Gesichtsfeldes, wodurch ein entsprechender Umfang geistiger Interessensphäre erzeugt wird. Dies bedingt ein Eindringen in die Gesetze der Natur, in die Stellung der Menschen zu derselben, sowie zueinander, eine Selbsterkenntnis und somit die Erkenntnis des innersten Wesens anderer — was dann unser Gebaren, Tun und Handeln im Verkehr mit denselben auf eine Weise dominieren wird, die man mit „gebildet“ bezeichnet.

Diese Auseinandersetzung wird nicht jeden befriedigen; denn die Vorfälle im Leben, die ihren vorläufigen Abschluß in den Gerichtshöfen finden, beweisen, daß Allseitigkeit auf dem Gebiete menschlichen Wissens noch lange nicht Bildung ist. Bringt dann die Tagespresse die fabelhaftesten Berichte ihrer Reporter über die glänzende und gediegene, eines Cicero würdige Verteidigungsrede des Angeklagten, so sagt wohl die gedankenlose Menge: „Wahrlich, ein sehr gebildeter Mensch“ — damit ihre eigene Geistesarmut betätigend. — Die Quintessenz von Le Sage's „Diable boiteux“ liegt in dem Versprechen des Asmodeus: „um euch eine vollkommene Kenntnis des menschlichen Lebens zu geben, will ich euch das Treiben all' dieser Menschen erklären: ich werde euch die Motive ihrer Handlungen, ja selbst ihre geheimsten Gedanken enthüllen“ — und welcher Zug der menschlichen Natur wird uns da vorgeführt? „Der Egoismus.“ — Was ist nun Egoismus? Das Bestreben, den eigenen Vorteil um jeden Preis zu wahren, — und dies kann nur auf Unkosten anderer geschehen.

1\*

Je ausgebildeter hierbei das Wissen, je schärfer der Geist, je kühner der Mut, desto kürzer ist der Weg vom Gedanken zur Tat — den Macchiavellismus aller Staatskunst aufs Privatleben anwendend, wird man das kaum mehr als ein Verbrechen betrachten, was nur die Beseitigung einer Schranke zwischen dem Ziele und dem Zwecke ist. Dies die genaueste Definition des Begriffes Egoismus, des Extrems des „besseren Selbst“, die nebeneinander in der menschlichen Natur bestehen — die stets miteinander im Kampfe liegen, und wo der Sieg des einen über das andere nur durch hinzutretende beeinflussende dritte Umstände entschieden wird. — Dies führt zur Aufgabe der Bildung.

Wissen allein, das nur dem Egoismus dient und folglich sich gegen die Gesamtheit feindlich stellt, ist nicht Bildung; dies haben wir gesehen. Bildung ist: den Rechten aller entsprechen — und dies kann nur durch Bekämpfung des Egoismus und dadurch bedingte Herrschaft des „besseren Selbst“ im Menschen geschehen. Was ist das „bessere Selbst“? Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Menschen, bezw. die aus diesem resultierende Erkenntnis und Beobachtung der Pflichten gegeneinander; mit anderen Worten: energisches Eintreten zur Förderung des Wachstums aller Elemente ethischer Kultur — der Rechtsordnung, mit welcher eine höhere Welt sich über der des sinnlichen Genießens erhebt, die Welt des göttlichen Guten, der Zucht, Sitte und Frömmigkeit, — das Verlangen nach all dem liegt in der menschlichen Natur tief begründet, und dieser Trieb ist das „bessere Selbst.“

Wodurch kann nun dies „bessere Selbst“ im Menschen derartig ausgebildet werden, daß es seinen Widersacher, den Egoismus, verdrängt? Durch die Erkenntnis der Häßlichkeit des letzteren einerseits, und durch die der Schönheit und Erhabenheit der Tugend andererseits. Hierbei muß systematisch vorgegangen werden; denn Tugend wie Laster, die Erscheinungsformen dieser in der menschlichen Natur so tief begründeten Extreme, wirken ansteckend, und zwar durch die Art, wie sie zur Anschauung gebracht werden. Dem Menschen ist das Nachahmen angeboren, und die Beispiele, die ihm vorliegen, eignet er sich entweder direkt an, oder er variiert dieselben. Tugendhafte oder lasterhafte Menschen haben zumeist in dem Stadium ihrer ersten Entwicklung entsprechende Beispiele vor Augen gehabt. Dann gilt noch, daß das Laster, weil den sinnlichen Trieben schmeichelnd, leichter Boden gewinnt, als die Tugend, die Entsagung fordert, und deren Schönheit zu erkennen und zu würdigen eben eine erhöhte Geistesbildung, also Mühe und Ausdauer, voraussetzt. Somit ist Wissen

zur Erlangung der Tugend nötig. Notabene, es gibt im Leben tugendhafte Menschen genug, die so unwissend wie Kreolen sind, aber betrachten wir diese „Heiligen“ genauer, so finden wir, daß ihre Tugend der reine Mechanismus ist — sie kennen eben das Laster nicht einmal oder kaum vom Hörensagen, und das in ihrer Konstitution begründete Phlegma — ich möchte fast sagen die Dünne ihres Blutes — macht es der Selbstsucht unmöglich, sich zu äußern. Ist aber dies in Wahrheit Tugend? Nein! Tugend ist Selbstüberwindung; wo und wie aber haben diese solche geübt? — Somit ist Wissen zur Erlangung der Tugend nötig; denn nur Wissen, d. i. erweiterter geistiger Gesichtskreis erzeugt Urteilsfähigkeit, und damit komme ich auf das, was mir ein Hauptfehler in dem heißen und eifersüchtigen Jagen nach Glück oder Ruhm, Vermögen oder Bildung (Kenntnis) zu sein scheint — fast synonym mit der gewöhnlichen Phrase „geistiger Fortschritt“ in der gesellschaftlichen Krisis, zu welcher wir gelangt sind. Der Fehler, den ich meine, ist Ungeduld. Dieses eifrige Verlangen, vorwärts zu drängen, nicht sowohl um Hindernisse zu überwinden, als sie zu umgehen; dieses Spiel mit den ernstesten Bestimmungen des Lebens, in dem man den Erfolg auf den Fall eines Würfels setzt, dieses Eilen vom Erwachen des Wunsches zum vollendeten Ziel, dieser Durst nach schneller Vergeltung geistiger Mühe, dieses atemlose übereilte Treiben nach dem Ziel, welches wir überall um uns her bemerken in Handel und Wandel, welches in der Erziehung beim ABC-Buch beginnt und uns mit populär wissenschaftlichen Lehrbüchern überschwemmt, welches die Bücher unserer Schriftsteller, die Reden unserer Staatsmänner nicht minder als das Verfahren unserer Spekulanten kennzeichnet: dies scheint mir, ich muß es gestehen, ein sehr mißliches und sehr allgemeines Zeichen der Zeit zu sein. Meiner Ansicht nach ist der größte Freund des Menschen die Arbeit; und Kenntnis ohne Mühe, wofern überhaupt möglich, würde wertlos sein; Mühe im Streben nach Kenntnis ist die beste Kenntnis, die wir erlangen können. Die fortwährende Bemühung nach Ruhm ist edler als der Ruhm selbst, und nicht der rasch erworbene Reichtum verdient Bewunderung, sondern vielmehr die Tugenden, die ein Mann, während er allmählich Reichtum erstrebt, ausübt, die Fähigkeiten, die dabei geweckt, die Entsagungen, die dadurch auferlegt werden — mit einem Worte: Arbeit und Geduld sind die besten Lehrmeister auf Erden. Sei diese Anschauung nun richtig oder irrig, soviel steht definitiv fest: die Oberflächlichkeit auf dem Gebiete des Wissens hat ihre Hauptursache in der Ungeduld. Und diese Ungeduld wird in den Schulen anerzogen. Die sehr löbliche Einrichtung der alljährigen Schulprüfung verursacht

den Lehrern ziemlich viel Herzklopfen, man inquiriert da auf jedem Gebiete des Wissens, und innerhalb 2—3 Stunden wird die Skala aller Wissenschaften erschöpft, d. h. abgeschöpft. Des Lehrers Bestreben, der diese Taktik der Herren Inspektoren kennt, geht demnach dahin, die Schüler auf diese Gefechtsweise zu drillen, und zumeist mit Erfolg. Gründlichkeit ist nirgends vorhanden, aber die Schüler beantworten dennoch fast jede Frage der Herren Examinatoren, mag diese nun Physik oder Chemie, Geometrie oder Geognosie, Geschichte oder Geographie, Elektrizität oder Magnetismus, kurzum immer welchen Zweig der „Wissenschaft“ betreffen; die Schüler sind über alles informiert — aber das Wesen all dieser Dinge haben sie nicht erfaßt. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: Der Schüler weiß, daß ein Liter Wein leichter wiegt, als ein Liter Wasser — weiß die Ursache hiervon, Alkohol — aber er weiß zumeist die Ursache der Berausung durch den Genuß von Wein, Bier oder Branntwein nicht anzugeben. — Jeder Tourist, der in einem Orte bei der Schuljugend sich nach der Lage eine 5—6 Stunden hiervon entfernten Dorfes erkundigt, kann erfahren, daß dieser Platz den Jungen ein „spanisches Dorf“ ist, während sie auf seine weitere Frage, etwa nach den Namen der fünf Republiken Mittelamerikas, dieselben am Schnürchen herleiern. Dies ist ein Beweis 1. vom Mangel an Gründlichkeit, 2. vom Übersehen des Nächstliegenden. Dies gilt betreffs des Verfahrens der Herren Lehrer; aber sie sind entschuldigt durch das Vorgehen der Herren Schulinspektoren. Ob der Lehrer auch die Gemüter gebildet hat, kann durch eine Schulprüfung nicht erwiesen werden, das wird sich erst im Leben betätigen, und deshalb wird dieser wichtige Faktor der menschlichen Ausbildung so sehr vernachlässigt. Aus der Bildung des Gemüts entspringt der Enthusiasmus für alles Edle, Gute, Wahre — dies kann nur durch Vorführung von Beispielen edler Männer erzeugt werden, und zwar nicht nur, daß man eine oberflächliche Beschreibung ihres Lebens und Wirkens gibt, sondern die uneigennütigen und edlen Motive ihrer Taten, ihres Wirkens und Strebens, zum Verständnis bringt. „Tugend ist ansteckend“, habe ich schon gesagt, und die Vorführung eines Stein, eines Arndt, einer Luise von Preußen, eines Hofer, eines Plinganser, eines Meindel, eines Nettelbeck, eines Starhemberg, und wie die Namen wahrer Patrioten alle lauten — das Eingehen auf ihre Geschichte, ihre Motive wird Patriotismus und Vaterlandsliebe erzeugen — die vorgeführte Opferwilligkeit anspornen, gegebenen falls den Einflüsterungen der Selbstsucht zu widerstehen; denn der Egoismus ist notgedrungen der eigentliche Gegner des Patriotismus, da der eine ausschließlich auf dem Bestreben des Indi-



viduums nach den besonderen Gegenständen seines Vergnügens oder Vorteils beruht, während der andere eine Aufopferung nicht nur dieser besonderen Bestrebungen, sondern auch der Glücksgüter und des Lebens selbst zugunsten der Sache des öffentlichen Wohles erheischt. Hieraus erhellt vollkommen, daß sowohl in Richtung intellektueller als auch ästhetischer Bildung Gründlichkeit mit Allseitigkeit gepaart sein muß; denn nur Gründlichkeit garantiert in Hinsicht ersterer völlige Assimilation des aufgenommenen Stoffes — aus derselben ergeben sich von selbst die Berührungs- und Anknüpfungspunkte der einzelnen Dinge, was eine Zerflatterung des Wissens, eine Sonderstellung der einzelnen Zweige desselben, wodurch die individuelle Einheit gefährdet würde, unmöglich macht. „Zwei Parallel-Linien, selbst ins Unendliche fortgeführt, können sich nie berühren“, lautet der erste Satz der Mathematik, und ebenso wird das aufgestapelte, verschiedenartige Wissen sich nie zu einem harmonischen Ganzen vereinigen, wenn nicht vermittelt der Gründlichkeit die Übergangspunkte von einem Zweige desselben zum andern gegeben werden. Gründlichkeit ist aber noch sehr weit von Pedanterie entfernt; der Lehrer hat mit unerbittlicher Strenge auf ausdauerndes Arbeiten, gewandten Vortrag und hauptsächlich eigenes Denken zu halten — muß aber auch verstehen, sich dabei beliebt zu machen, und was noch schwerer ist, Mißdeutungen seines rigorosen Vorgehens unmöglich zu machen. Es ist dabei nicht nötig, daß dem Menschen alles, was er wissen soll, in besonderen Lektionen vorgetragen werde, — die Grundelemente natürlich ausgenommen: regt nur die Lust und die Kraft in ihm an und zeigt ihm die Hilfsquellen, dann wird er durch sich selbst mehr werden, als alle Lektionen und Kollegia aus ihm zu machen imstande sind — Gründlichkeit allein kann wirkliche ästhetische Bildung erwecken, nachhaltige Begeisterung für das Edle, Wahre, Gute erzwingen, nicht nur Strohfeuer, das sich z. B. allenfalls bis zum Mitsingen des „Lieb' Vaterland, magst ruhig sein“ aufschwingt, den Pflichten gegenüber aber sich ablehnend verhält. Die Selbstsucht läßt sich eben nicht mit bloßen, schönklingenden Floskeln aus der Welt, bzw. aus dem Menschen hinausdekretieren, der Bann der groben Sinnlichkeit, unter welchem der Mensch nun einmal steht, ist durchaus nicht Chimäre, sondern Faktum, und deshalb fordert die Läuterung und Verfeinerung des Gefühlsvermögens Gründlichkeit und Geduld. Dies wird um so klarer, je mehr man bedenkt, wohin die Verstandes- und Gefühls- oder Gemütsbildung eigentlich zielt: zur Bildung von Charakteren.

Die Bewegung der Vorstellungen, welche als solche von Ge-

fühlen begleitet ist, führt selbstredend auch zum Begehren und Wollen, indem sie bald diese, bald jene Vorstellungsidee über die andere emporhebt und dadurch in den Zustand des Anstrebens versetzt. Hier kann, wie ich jetzt weiß, nur vollkommene Erkenntnis des Wertes oder Unwertes des Angeregten den Menschen bestimmen, dasselbe zu wollen oder zu meiden, d. h. in die Tat umzusetzen oder nicht — hindern, sich dem ersten besten, das glänzt, in die Arme zu werfen, ohne vorher auch nur daran zu denken, diese schillernde Außenseite auf ihren Kern zu prüfen — nur vollkommene Erkenntnis des wahren Wesens der Dinge wird in ihm für gut und böse, für erhaben und gemein Normen ins Dasein rufen, denen er gegebenen Falls unter allen Umständen gerecht zu werden versuchen wird. —

Viel, sehr viel wird von Moralität gesprochen und geschrieben, oder, besser gesagt, über dieselbe — in der Schule wird alles getan, solche der Jugend einzuprägen; und dennoch ist zumeist all' die aufgewandte Mühe behufs dessen erfolglos. Woran liegt dies? Ich habe schon von der Wirkung der Beispiele gesprochen und wiederhole, es hat einen großen Einfluß, sowohl zum Guten als zum Bösen, auf ein Kind, wenn es sich frühzeitig und gewöhnlich unter die Erwachsenen mischt — zum Guten stets auf den Verstand — der böse Einfluß hängt ab von dem Charakter und der Diskretion derjenigen, die das Kind sieht und hört — damit ist die Hauptquelle der Immoralität aufgedeckt. *Maxima reverentia debet liberis* — ruft der weiseste der Römer aus, was doch nur bedeutet: wir müssen die Wahrheit und Unerfahrenheit und die Unschuld ihrer Seele achten.

Angenommen, die meisten der Erwachsenen seien ziemlich wohlgezogen und anständig vor Kindern, vermieden alle Anekdoten und Anspielungen, derentwegen die vorsichtige Hausfrau ihre Mädchen aus dem Zimmer schicken würde — von der Welt aber wird gesprochen, wie die Welt eben ist.

Wenn vom jungen A. die Rede geht und sorglos erörtert wird, was er haben würde, wenn der alte A., sein Vater, stürbe, — wenn man dem Reichtum, dem Rang, der Lebensgewandtheit ihre bestimmte Bedeutung im Leben zuerkennt — wenn man sich nicht eben bemüht, eine stille Güte durch Lob auszuzeichnen, vielmehr geneigt ist, mit Ironie von tugendhaften Neigungen zu sprechen — wenn man selten anders als mit Achtung von den glänzenden irdischen Äußerlichkeiten spricht, welche die Menschen beherrschen: so muß alles dies seine unvermeidliche Wirkung in der Zeitigung eines Charakters betätigen, an dem man eher alles andere als Herzensgüte finden wird.

Es liegt somit nahe, daß in der Erziehung der Jugend nur dann

ersprießliche Resultate erzielt werden können, wenn Schule und Haus zusammenwirken.

Nichts ist bei guten Eltern auch gewöhnlicher, als der Wunsch ihre Kinder von ihren eigenen Fehlern freizuhalten.

Wir lernen uns auch nie eher selbst kennen, bis wir nicht Kinder haben, und erst dann, wenn wir sie wirklich lieben, fangen wir an, unsere eigenen Fehler zu beobachten, die zu Lasten werden, sobald sie den Jüngeren zum Beispiel dienen.

Am verfehltsten aber ist es, wenn die Eltern aus ihren Kindern reine Subordinationsmenschen zu machen suchen. Die Individualität wird dabei erstickt; Schablonenmenschen sind aber zumeist Heuchler und Lügner. Auf die Individualität werde ich später zurückkommen, jetzt sage ich: die Erziehung des Hauses soll weniger darauf hinwirken, den Geist zu schärfen oder die Einbildungskraft zu erregen, sondern mehr das Herz zu bilden und in den moralischen Grundsätzen, die die Schule einprägt, zu festigen — und dies ist hauptsächlich Aufgabe der Mutter, was aber bei derselben selbst ein zartes Gemüt, eine charakterfeste und denkende Seele voraussetzt. „Bilden wir erst gute Mütter, Sire, wenn wir gute Frauen wollen“, äußerte jene geistreiche Französin gegen Napoleon — ein wahres Wort! Betrachten wir die Mütter, die auf diesem, ihnen zukommenden Gebiete mit Erfolg wirken, so werden wir finden, daß die meisten derselben nicht das sind, was man geistreich zu nennen pflegt — was aber von Borniertheit doch noch sehr weit entfernt ist! — und ihre Lebenserfahrungen sind zumeist auch nur sehr beschränkte. Aber gerade diese Frauen sind anderen, geistreicheren, gewöhnlich durch eine gewisse einfache Herzlichkeit überlegen, die ihnen Treue und Wahrheit zu so etwas Unentbehrlichem macht, daß das Licht, in dem sie sich selbst bewegen, auch alles andere um sie her erhellt. „Wer in den größten Pflichten des Lebens stets wahr ist, ist auch fast immer weise.“

Die Mütter sind aber leider sehr verschieden geartet und haben manchmal auf der einen Seite eine wahre Affenliebe zu ihren Kindern — da werden, bevor diese vor das Haus gehen dürfen, erst sorgsam und ängstlich alle Umknüpftücher, wollene Shawls und Pulswärmer nachgesehen, die genauesten topographischen Weisungen, wo und wie die Straße zu übergehen — wenn dies überhaupt nicht gänzlich verpönt ist — gegeben, noch besonders die Gefahr beleuchtet, fremde Hunde zu streicheln, mit einem Wort: für das leibliche Wohl derselben sind sie allzubesorgt — und auf der andern Seite geben sie ihnen Beispiele, die — doch wofür mit Wiederholungen langweilen wollen? Soll ich auch noch Pestalozzi anführen? Ich denke, es ist

dies unnötig, man wird ohnehin der Bildung des Gemüts die Bedeutung zuerkennen, die sie beanspruchen darf, aber, alles mit Vorbehalt! Nur hierbei nicht in das Extrem verfallen; Gemüt ist sehr verschieden von jener weinerlichen Sentimentalität, die sich sofort schlau in sich selbst zurückzieht, wohl gar empfindlich beleidigt fühlt, wenn sie nicht auf „gleichgestimmte Seelen“ stößt. Ich will mich deutlicher erklären: Die beständig an das Schürzenband gefesselten Jungen mögen ideale Gemüter werden, zugegeben; ob sie aber praktische Menschen werden, das ist eine andere und zwar sehr gewichtige Frage. Man wird, meiner Ansicht nach, nicht gebildet, um gebildet zu sein, sondern um diese Bildung im Leben, in der Welt zu beweisen, Nutzen für sich und seine Umgebung daraus zu ziehen; und hierzu gehört, daß man ohne Korke schwimmen lernt. Ein großes Opfer dies für manche liebevolle Mutter, ihren kaum erwachsenen Sohn von sich zu geben, der nüchternen kalten Welt überlassen zu müssen; aber es ist dies zum Besten des Sohnes unbedingt nötig. Der Geist kann nur dadurch Festigkeit und Stärke erlangen, wenn er gezwungen wird, sich die eigene, freie Bahn zu brechen, und alles ängstliche Zurückhalten vor dem vollen Entfalten, wenn dieser Zeitpunkt naturgemäß eingetreten, die übertriebenen Warnungen vor den sittlichen Gefahren der Welt können selbst auf den Zögling schädlich wirken, dem man frühzeitig und beständig alle Elemente eines wahren, wackeren Mannes, eines Mannes, der deshalb mit festem Schritt, reinem Gewissen und freudigen Hoffnungen durch das Leben gehen kann, eingepflicht hat; denn diese beständige Furcht vor Verführung wird seine Neugierde rege und ihn glauben machen, die Verführung wäre eine ausgezeichnete, treffliche Sache — die Jungen sollen Männer werden, das Verhindern des Sichentfaltens aber reibt die Männer in ihnen auf, und ihr erzeugt dann jene traumverlorenen Schwärmer, die beständig in „höheren Sphären“ schweben, in der prosaischen Alltäglichkeit jedoch über den kleinsten, ihnen im Wege liegenden Stein stolpern. „Praktisch werden“ heißt demnach die Losung, und damit betreten wir ein neues Gebiet der Erziehung, der Bildung.

Wissen, ohne die Kunst der Anwendung, ist eine „brotlose Kunst“ — wortwörtlich zu nehmen; bloße Büchergelehrsamkeit, die nicht auch befähigt, Nutzen sowohl für sich als auch für seine Mitmenschen daraus zu ziehen, begegnet uns alle Tage, und fragen wir nach der Ursache dieser entschieden befremdenden Erscheinung, so löst die Antwort dahin das Rätsel, daß es an dem vermittelnden Übergang vom Wissen zum Betätigen, der Anleitung, die erworbenen Kenntnisse im Leben zu verwerten, fehlte.

Der Geist muß sich frei entfalten, sagte ich; ja, aber er muß erst auf die richtige Bahn gebracht, seine anfängliche Schüchternheit und Blödheit durch freundliches Nachhelfen beseitigt werden, dann, zumeist nur dann wird er sich frei entfalten und segensreich wirken können.

Wir haben von den Müttern gesprochen; da die Kinder Eltern haben, so kommen nun die Väter an die Reihe. Der Vater, der, wie er seiner Familie täglich vorseufzt, „kein Glück gehabt“, „seine Karriere verfehlte“, kurzum die bekannte winselnde Unzufriedenheit — dieser Vater hat damit seinem Sohn einen schlechten Dienst erwiesen; denn er hat ihm das Vertrauen auf Manneskraft von vornherein benommen. Die Kinder sehen zu ihren Eltern wie zu Halbgöttern auf; „wird mir gelingen, was dem Vater mißlang?“ fragt sich der Sohn, und damit ist seine Energie deutlich gezeichnet. Wissen ist nach Lord Bacon Macht; ohne Mut ist jedoch Wissen nahezu völlig wertlos. Ein gebildeter, mutiger Mann erntet vielleicht keinen Ruhm — der liegt im Zufall, aber er wird auch im Laufe der Welt keinen niedrigen Platz einnehmen. Den Vätern kommt es zu, diesen Mut, den die Schule durch Vorführung von Männern aus der Geschichte, die sich allen Hindernissen zum Trotz ihre Bahn gebrochen, bereits angeregt, weiter auszubilden. Was ist denn eigentlich Mut? Mut ist das aus der Erkenntnis der eigenen Kraft hervorgehende Bewußtsein, den uns entgegen tretenden Schwierigkeiten und Gefahren, deren Wesen und angreifbare Stelle wir infolge unserer Verstandesbildung sofort erkennen, gewachsen zu sein. Die Notwendigkeit der intellektuellen Bildung ist wiederum erwiesen, aber sie darf nicht bloß theoretisch sein, sie muß bereits von Jugend auf praktisch geübt werden. „Practice makes perfect“ — und daß dies nicht allerorten geschieht, ist die Erklärung für jene „gebildeten und dennoch verfehlten Existenzen“. Mutter Natur hat die jungen Vögel mit allen Erfordernissen zum Fliegen ausgerüstet, aber ohne Anweisung der Alten würden sie sich doch nie in die Lüfte erheben; wie grotesk nehmen sich z. B. die auf dem Dachfirste unter Anleitung der alten stattfindenden Flugübungen der jungen Störche aus, wobei es an nachdrücklichen „Kommentaren“ in Form von applizierten Schnabelhieben nicht fehlt; die Anwendung ergibt sich von selbst. Es ist fast zum Verzweifeln, wenn man sieht, wie wenig in dieser Beziehung von den Vätern getan wird; man überläßt alles der Zeit — „kommt Zeit, kommt Rat“ — und dem Zufall! Wie leicht wäre es aber den Mut, der Jugend auszubilden; denn Mut ist auch nichts anderes als Gewöhnung, welche den Schwierigkeiten und Gefahren das Schreckhafte benimmt. Laßt der Jugend ihre Kraft erproben, damit sie im Ernstfalle auch weiß, wie stark sie ist — stellt

sie manchmal vor eine Alternative, die entweder feiges Zurück- oder herzhaftes Vorgehen bedingt, und Anlässe zu solchen Experimenten finden sich immer. Die Jungen werden es euch dann in ihrem späteren Alter danken, daß ihr sie frühzeitig mit ernsteren Dingen, als den sonst gewöhnlichen Spielereien, bekannt und vertraut gemacht habt.

Und hier gleich noch etwas — ich spreche aus trauriger Erfahrung bei allen meinen Ausführungen! — was sehr wichtig ist: lehrt die Kinder den wahren Wert des Geldes kennen, und ihr werdet damit manchen der seltsamen und geheimen Wege verlegen, mittels deren jener Urherrscher der Zivilisation, den man gemeinhin „Geld“ nennt, sich in unsere Gedanken und Motive, unsere Herzen und Handlungen eindringt, indem er sowohl auf diejenigen, die seinen Wert unterschätzen, als auch auf jene, die seine Bedeutung überschätzen, einwirkt, und nicht minder im Verschwender Tugenden vernichtet, als im Geizigen Laster erzeugt.

Drei Elemente bestehen in der Welt, die gehörig gemischt und verwendet, das Laster und die Tugend derselben ausmachen, ihren Ruhm und ihre Schmach, ihre Arbeit und ihren Luxus; die im Palast und in den Straßen, im Siechhaus und im Kerker heimisch sind: Genuß, der die Freude, Energie, welche die Tat, und Geistesstumpfheit, welche den Mangel gebiert.

Eltern! ihr habt das Loos eurer Kinder in der Hand und werdet für das Resultat einst Rechenschaft ablegen müssen!

Ich habe durch diese Ausführungen bereits den Rahmen überschritten, den dieselben im Hinblick auf mein eigentliches Thema einzunehmen berechtigt sind; aber ich glaubte hierdurch teilweise und indirekt die Erklärung für das heutige sogenannte soziale Elend geben zu können, und wenn mir das nicht völlig gelang, wenn man vielmehr sagen wird, die Ursache muß auch noch wo anders liegen, wenn mir vermitteltst meiner Repliken gelang, das Gefühl des Unbefriedigtseins hervorzurufen, dann bin ich befriedigt.

Allerdings die Hauptursache liegt an einer anderen Stelle, und jene, die das herrschende Elend wohl oder übel eingestehen müssen, dabei aber versuchen, die Erklärung hierfür überall, nur nicht am richtigen Platze zu finden, sind in ihren Bemühungen nur deshalb so unglücklich, weil sie es eben sein wollen.

Es gehört aber auch schon ein außerordentlicher Grad von Seelenstärke dazu, um bedingungslos eingestehen zu können, die Ursache irgend eines verfehlten Unternehmens liege in den hierzu von uns angeratenen Mitteln, — einzugestehen, die Bildung des Volkes sei, wie ihr Erfolg beweise, deshalb eine verfehlte, weil wir sie auf die

reine Vernunft basieren wollten, eine Methode, die wohl gute Mathematiker hervorbringen, aber unglückliche „Menschen“ bilden muß und — bildete.

Die unteren Volksschichten, die Arbeiterklassen, sind unbefriedigt — dies zu beweisen, habe ich wohl nicht erst nötig; Unbefriedigtsein aber, das mit allem hadert, ist durchaus kein Zeichen des Wohlbefindens, des Glücks. Die Wahrheit ist nur in der Prüfung, und fangen wir deshalb an, zu analysieren, so sind wir durchaus nicht erstaunt zu finden, daß eure Bildungsmethode naturgemäß den Egoismus in der Menschennatur großziehen mußte. Dies zu erreichen ist nicht sehr schwierig, das „bessere Selbst“ ist bald auf das denkbarste Minimum reduziert — ganz ersticken läßt es sich glücklicherweise nicht, das bestätigt eben dies herrschende Unbefriedigtsein. Die Entwicklung des Egoismus wird äußerlich vorerst nicht sonderlich bemerkbar, solange der Egoist bei Fröhnung seiner entfesselten Leidenschaften den Reiz der Neuheit für sich hat, sich mit dem Nächstliegenden, leicht Erreichbaren begnügt. „Der Wechsel gefällt — *variatio delectat*“, sagt der Lateiner, woraus folgt, daß Alltägliches langweilt. Blasiertheit tritt auch rasch genug ein, man sucht Neues — die lüsterne Begehrlichkeit fast nach und nach immer fester Wurzel und begnügt sich schließlich nicht mehr mit dem bloßen Wünschen, sondern sie fordert und sucht diese Forderungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu realisieren. Dadurch muß aber jede Rechtsordnung in Frage gestellt werden. Gesetzt den Fall, der Egoist erreicht, was auf diesem Gebiet menschenmöglich, so wird er doch nie befriedigt sein, im Gegenteil, doppelt unzufrieden, mit sich und der ganzen Welt zerfallen, wird er wünschen, so rasch als möglich „ins Nichts zurückzukehren“. Damit habe ich die Arbeiterklassen, zu denen ich selbst gehöre, des Egoismus' bezichtigt — hierfür werde ich die Beweisführung antreten müssen. „Unser Recht verlangen wir“, lautet die Parole der Arbeiter. Dieses „Recht“ klingt, denn es ist von Edelmetall. Nichts liegt mir ferner, als die Gültigkeit der von den Arbeitern an das „Kapital“ gestellten Forderungen angreifen zu wollen — ich glaube vielmehr fest, sie sind völlig im Recht; aber sie sind sehr im Irrtum, wenn sie annehmen, das Eingehen der Kapitalisten auf ihr Ansinnen bedinge ihr Glück. Dies würde nur ein Tropfen auf einen heißen Stein sein — die Prozedur würde sich verstärkt wiederholen, ein *perpetuum mobile* daraus werden; befriedigt würden sie.

Als Ludwig XVI. sich durch die Finanznot des Landes gezwungen sah, die „Generalstaaten“ einzuberufen, da war das französische Volk „befriedigt“, es wurde ihm ja damit das Recht eingeräumt, bei Be-

ratungen über Aufbringung von Steuern Sitz und Stimme zu haben, nicht mehr bloße „Milchkuh“ zu sein. Als die „Generalstaaten“ sich eigenmächtig in die „Nationalversammlung“ umschufen — die zweite, aristokratische „Kammer“ exkludierend, da jubelte das Volk und war „sehr befriedigt“; denn „das Volk ist der Staat“ — wie jener kluge Abbé es ihnen lehrte, den sie später zum Dank dafür ihre Gewalt fühlen ließen. — „Das Volk ist der Staat“ und folglich berechtigt, Gesetze zu geben oder zu annullieren. Als der Konvent ganz Frankreich in ein Chaos zertrümmerte, so war dies das Wachstum des „Rechtes“ — daß die Entwicklung bis zum Königsmord gedieh, war das „non plus ultra“ des Rechtes. Wer aber schnitt sich bei diesem Rechtsprozeß ins eigene Fleisch? Das französische Volk! Was war aus diesem anfänglichen Recht nach und nach geworden? Das Walten des krassesten Egoismus! Die „Enzyklopädisten“ jener Periode hatten das Beste des Volkes im Auge; ihre auf die zur Herrschaft kommende Vernunft sich stützenden Voraussetzungen einer Aera „reiner Menschlichkeit“ — wozu sie durch ihre „Rezepte“ den Anstoß zu geben sich verpflichtet fühlten, — erfüllten sich völlig, d. h. wenn unter „reiner Menschlichkeit“ die Bestialität zu verstehen ist.

Auch die heutige Philosophie will nur „vernünftige“ Menschen bilden; die Errungenschaften auf allen Gebieten der Naturwissenschaft beweisen ja jedem „Vernünftigen“, was Chimäre und was Faktum ist — nur so weiter, das „1789“ haben wir ja beinahe schon wieder, und wie damals naturgemäß auf „1789“ „1790“ usw. folgte, ebenso wird sich auch in diesem Säkulum die „reine“, auf „Vernunft“ basierende Menschlichkeit einstellen. Daß es nicht schon so weit gekommen, liegt nicht im Mangel guten Willens eurer Jünger. Die heutige „Wissenschaft“ macht tabula rasa; was sich nicht vermittelt der Mathematik berechnen, durch Teleskope entdecken läßt, existiert überhaupt nicht; „nicht dogmatisieren, überführen!“ ist ihr Wahl-spruch. Christentum, „das weiter nichts Positives zu bieten vermag, als arrogante Dogmen, ist gut für alte Weiber und kleine Kinder, und auch da nur für die borniertesten derselben“ — aber samt eurer Weisheit, eurer Gelehrsamkeit und der Unfehlbarkeit der Mathematik und physikalischen Instrumente, trotz alledem herrscht allerorten Unzufriedenheit.

Sind diese meine Auslassungen delphisch-dunkel? Wenn ja, dann „fiat lux“! und zwar will ich einen „Leuchter“ aufstellen, dessen Klarheit schwerlich in Frage gezogen werden dürfte: der Heros unserer Literatur, dieser große Heide — als welcher er wenigstens verketzert wurde — Goethe — schreibt an Eckermann:



„Mögen auch die Naturwissenschaften in immer breiterer Tiefe und Ausdehnung wachsen und der menschliche Geist sich erweitern, wie er will — über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums, wie er in den Evangelien leuchtet, wird er doch nicht hinauskommen; die christliche Religion ist über alle Philosophie erhaben und bedarf ihrer Sätze nicht; die Unsterblichkeit der Seele hat innere Notwendigkeit. Auch ist es ein höchst vermessen, sich selbst strafendes Beginnen, an die göttlichen Geheimnisse zu rühren, weil die Menschen dabei in ein ihnen nicht zugeteiltes Element geraten, wie der ihnen unerklärliche Widerstreit der Freiheit des Willens und der Allwissenheit Gottes zeigt. Wenn auch von allem Mystizismus entfernt, müssen wir doch immer zuletzt ein Unerforschliches eingestehen.“ — Ist immer noch nicht klar geworden, was die eigentliche Ursache der bestehenden Unzufriedenheit ist? Der Mangel an praktischem Christentum! Was ist zu tun?

Zurück — ein hartes Wort; wenn es aber heißt: „zurück zur Wahrheit!“ — ist es dann auch noch bitter, ist es dann überhaupt in Wirklichkeit ein Zurückgehen? Zurück zum Christentum! Ich habe den Worten Goethes über den Wert des Christentums nichts beizufügen; in anderer Beziehung aber erlaube ich mir zu bemerken, nicht aus obigem folgern zu wollen, das Christentum sei das Mittel, um die menschliche Gesellschaft, die Staaten, in geordnetem Zustande zu erhalten. Die Religion kann nie Mittel in den Händen der Menschen, sondern einzig nur Zweck derselben sein. Hütet euch vor den falschen Propheten, die da sagen: „Jesus Christus hat uns eine Lehre hinterlassen, die der Natur der menschlichen Seele so angemessen ist, daß sie, wenn sie nur befolgt wird, notwendig vollkommen glücklich machen muß. Wenn wir alle Lehren aller Weltweisen durchgehen, so finden wir eine Menge Regeln, die so zusammenhängen, wie sie sich ihre Lehrgebäude geformt hatten. Bald hinken sie, bald laufen sie, und dann stehen sie still; nur die Lehre Christi, aus den tiefsten Geheimnissen der menschlichen Natur herausgezogen, fehlt nie und beweist dem, der es recht einsieht, daß ihr Verfasser den Menschen selber müsse gemacht haben, indem er ihn bis auf den ersten Grundtrieb kannte. Der Mensch hat einen unendlichen Hunger nach Vergnügen, — nach Vergnügungen, die imstande sind, ihn zu sättigen. In der ganzen Schöpfung finden wir keine von solcher Art. Sobald wir ihrer durch den Wechsel der Dinge verlustig werden, lassen sie nichts als Qual zurück. Dieser göttliche Gesetzgeber wußte, daß der Grund aller menschlichen Handlungen die wahre Selbstliebe sei. Weit davon entfernt, diesen Trieb, der

viel Böses anstiften kann, zu verdrängen, gibt er vielmehr lauter Mittel an die Hand, denselben zu veredeln und zu verfeinern. Er befiehlt, wir sollen anderen das beweisen, was wir wünschen, das sie uns beweisen sollen; tun wir nun dies, so sind wir ihrer Liebe gewiß, sie werden uns wohl tun, wenn sie anders keine bösen Menschen sind. Er befiehlt, wir sollen die Feinde lieben; sobald wir nun einem Feinde Liebes und Gutes erzeigen, so wird er gewiß auf das äußerste gefoltert, bis er sich mit uns ausgesöhnt hat; wir selber aber genießen bei der Ausübung dieser Pflichten, die uns im Anfang nur etwas Mühe kosten, einen inneren Frieden, der alle sinnlichen Vergnügungen weit übertrifft.“

Wie berückend, wie einschmeichelnd klingt dies, und doch ist es nichts anderes als Sophisterei. Gott ist die lautere Liebe und kann deshalb nie wollen, daß wir die Nächstenliebe aus Spekulation betätigen. Doch, ich will auf diesem Gebiete nicht weiter vorgehen, sonst gerate ich leicht auf eine terra incognita. „Schuster, bleib bei deinem Leisten!“ — Jedenfalls aber setzt Christentum nicht Dummheit voraus oder bedingt solche, wie oft genug von den Feinden desselben behauptet wird. Diesen Zug finden wir allerdings oftmals beim Pietismus, wo man nicht selten — alles irdische Wissen verachtend — sich seiner Geistesarmut rühmt. Die „Pietisten“ sind unbestreitbar eine unausstehliche Menschensorte — intolerant zumeist bis zum Exzeß. Wer ein wahrer Diener Gottes sein will, der sondere sich nicht von den Menschen ab, sondern von der Sünde. Vor allem schließe er sich nicht einer besonderen Gesellschaft an, die es sich zum alleinigen Zweck gemacht hat, Gott besser zu dienen als andere. Von diesem Bewußtsein des Besserdienens verleitet, wird sie allmählich stolz, bekommt einen gemeinen Geist und artet schließlich in Augenverdrehen und Scheinheiligkeit aus.

Üble Gewohnheiten sind stärker als gute Vorsätze — nun befinde ich mich schon wieder auf fremdem Terrain.

Die herrschende Unzufriedenheit hat ihre Ursache in dem Mangel am praktischen Christentum, habe ich behauptet. Eines der bekanntesten geflügelten Worte unserer unzufriedenen Arbeiter lautet: „Ihr habt uns den Himmel genommen; nun wollen wir von euch die Erde reklamieren!“ — „Ihr habt uns den „Himmel“ genommen“ — ein schwere Anklage gegen alle jene, die die Vernunft auf das Piedestal der Gottheit erhoben. Was nun aber verstehen diese Unzufriedenen eigentlich unter „Erde“? All die verschiedenen Dinge, die der menschliche Egoismus als anstrebenswert bezeichnet, — ich will vom Detaillieren absehen — Materialismus! Daß aber

das alleinige Bestreben nach irdischen Äußerlichkeiten unvereinbar mit Menschenwürde ist, steht mir jetzt fest; daß andererseits unbedingtes Verwerfen aller und jeder irdischen Freuden und bedingungslose Hingabe an den Mystizismus nicht Christentum sein kann, ebenfalls. „*Medium tenere beati*“ — heißt es, obgleich ich beisetzen muß, daß mir auch deucht: *plerique medium tenentes sunt damnati*, d. i. die weder warm noch kalt sind. Indem das All sich denkend gefaßt wird, der in sich zurückkehrende Akt des menschlichen Selbstbewußtseins übertragen wird auf das All, ist beides in eins zusammengefaßt, sowohl die Anschauung des Alls als Totalität, als die Anerkennung der dasselbe konstituierenden Momente. Das soll hier heißen: betrachten wir Welt und Religion als zwei Faktoren, die zur Erzielung eines befriedigenden Fazits unbedingt nötig sind, suchen wir zu beweisen, wie beide in ein harmonisches Ganzes, unbeschadet der Würde und dem Ursprung letzterer und der bedingten Berechtigung ersterer, vereinigt werden können — relativ in ihren Motiven und Zielen hinüber und herüber — im Grundzug eins: Gott. Der Mensch besteht aus Leib und Seele; jener macht seine Ansprüche geltend, und bis zu einem gewissen Grade mit Recht; diese findet ihrem Wesen nach ihre Befriedigung nur in einer höheren Sphäre. Beide Triebe zu vereinigen und dem Endziel zuzuführen, ist Aufgabe eines praktischen Christentums.

Der Mensch ist kein abgeschlossenes Ganzes, sondern er steht naturgemäß in innigster Verbindung mit all seinen Mitmenschen. Deshalb gilt nun der Satz: alles, was ihr tut, das überlegt vorher wohl, ob es auch anderen nützlich sein könne; findet ihr, daß es nur euch dienlich ist, so denkt, das ist ein Werk ohne Belohnung, denn bei Ausführung desselben kollidiert ihr mit den Rechten der Seele, die prinzipiell nur da zustimmen darf, was ihr Endziel nicht verrückt. Das geschieht aber, wenn dem „Ich“ allein Rechnung getragen, nicht dabei zugleich auch das Wohl der Mitmenschen ins Auge gefaßt wird — und zwar nicht als etwas Nichtzuumgehendes, sondern als etwas Selbstverständliches, ohne jedweden egoistischen Hintergedanken.

Der Seele wurde nun schon einmal Erwähnung getan. Diese hat eine Ähnlichkeit — mit den Alpen und dem Meere; man setzt voraus, daß sie jeder kennt, da jeder von ihnen wie von völlig bekannten Dingen spricht. Wer indes kein Seemann war, kennt die See nicht, wer nicht selbst in den Regionen der Alpen lebte, hat nur unvollkommene Vorstellungen von denselben — und wer die Seele etwa kurzweg so definieren wollte, wie die „Seele“ eines Geschütz-

rohres — das Loch in dem Rohre eines Geschützes, aus welchem das Geschöß herausgetrieben wird, nennt man die Seele, eine der Länge nach durch den Mittelpunkt der „Seele“ gedachte Linie die Axe der Seele des Geschützes —, der würde sicherlich hierüber sehr konfuse Begriffe entwickeln. Selbst der Katechismus zieht sich hier sehr diplomatisch aus der Schlinge, indem er der Seele wohl bei verschiedenen Anlässen erwähnt, dabei es aber bewenden läßt. Die Seele ist das im Menschen, was sich im „besseren Selbst“ desselben äußerlich zeigt; das „bessere Selbst“ will das Gute, Wahre — die höchste Vollkommenheit des Guten, Wahren ist Gott; folglich zeigt die Seele durch ihr Bestreben ihre Gottähnlichkeit. Der Begriff Gott ist identisch mit „geistig“, „ewig“; deshalb heißt gottähnlich: geistig, ewig — demnach ist die Seele etwas geistiges, ewiges, ein Abdruck Gottes. Hieraus ergibt sich, daß die Seele ihren Ursprung von Gott herleitet, und daß ihr Ziel eben wieder nur Rückkehr zu Gott sein kann — oder wenigstens soll. Dies zu erreichen oder nicht, ist dem Menschen anheimgegeben — freier Wille! —, um diese Rückkehr zu ermöglichen, deshalb existiert die Religion, das Christentum! Auf der Erde bestehen das gute und das böse Prinzip nebeneinander, ersteres die Gottvereinigung der Menschen erzwiegend, letzteres solche zu hintertreiben suchend. Es ist selbstredend von immenser Wichtigkeit, für welches sich der Mensch entscheidet, eine Ewigkeit — und zwar sehr verschieden geartete Ewigkeit hängt von seiner Stellungnahme hierzu ab.

Somit habe ich die Bedeutung der Religion, des Christentums, ins rechte Licht gerückt und kann nun wieder den Faden meines Themas aufnehmen.

Christen zu bilden ist demnach die Aufgabe aller pädagogischen Institute, insbesondere aber der Volksschule, aus welcher zumeist jene ins Leben treten, die aus der Urne des Schicksals ein Los gezogen, das sie zu harter körperlicher Arbeit zwingt. Was ist es denn, das unsere heutigen Arbeiter zu der Frage veranlaßt: „Weshalb uns solch beschwerliches Schicksal, warum uns nur Kummer und Sorge? was hatten jene noch vor ihrem Werden vor uns voraus, daß Fortuna sie mit einem silbernen Löffel im Munde in die Welt setzte?“ Das Walten einer göttlichen Vorsehung, wie es die Religion lehrt, wurde vermittelt der Vernunft hinwegdisputiert, deshalb diese Skepsis. Sie suchen nun ihr Dasein selbst zu regulieren — auf welche Weise, ist bekannt. Bei religiös Erzogenen ist dieser unerbittliche Zweifel ausgeschlossen, sie wissen, daß die Verschiedenheit der Stände nicht dem bloßen Zufall entsprang — das Wort „Zu-

fall“ existiert überhaupt nicht in ihrem Vokabularium —, daß die Erde nur das Mittel, der Übergangspunkt zu ihrer eigentlichen Bestimmung ist —, wissen, daß Reichtum allein nicht glücklich macht.

Diese Bildungsmethode ist volkstümlich; denn sie entspricht auf die einfachste Weise allen an sie gestellten Anforderungen, sie macht die Abstumpfung und Versumpfung der an mechanische, monotone Beschäftigungen Gebundenen unmöglich, da sie ja das kleinste, alltäglichste Ding in ihrer Tätigkeit auf den weisen Schöpfer, auf Gott, hinweist, ihnen damit stets ihr Ziel vor Augen haltend und zum geduldigen Ausharren anspornend, was aber sehr weit von Stoizismus entfernt ist; die Einfachheit ihrer Sätze macht es dem simplen Dörf-ler möglich, dieselben in jeder Situation anzuziehen und Trost und Stärke daraus zu schöpfen.

Religiöse Menschen werden stets sittliche Grundsätze haben und denselben entsprechend leben; denn Immoralität verträgt sich nicht mit Religion.

Auch das äußere Benehmen derselben wird befriedigen, da die Religion sie lehrt, jeden Nebenmenschen als Bruder zu betrachten, der dasselbe Ziel wie sie im Auge hat, und sie werden deshalb im Verkehr mit demselben alle Schroffen und Härten sorgfältig zu vermeiden suchen.

Nächstenliebe ist ja das große Gebot des Christentums, und wer sich im Ernste einen Jünger Christi nennt, wird dies Hauptgebot seines Herrn und Meisters gewiß nicht schnöde ignorieren.

Somit ist gediegene Bildung nur in innigster Gemeinschaft mit Religiosität denkbar. Wenn diese Anschauung erst einmal an kompetenter Stelle Platz gegriffen, wird man der Kirche wiederum jenen Platz in der Schule einräumen, ihre Rechte wieder herstellen, die man so sehr beschnitten. „Das Ärgernis kam von „oben“,“ sagt Pater Lamormain (der Beichtvater Kaiser Ferdinand II.) in „Wallensteins Lager“ — aber ich will keinerlei Analogien aufstellen. Nicht wegen der Bildung; um diese mag sich der Staat wenig genug kümmern, wenn er nur willige Steuerzahler hat — aber gerade eben deshalb. Gute Christen sind auch gute Patrioten: „denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“, — folglich auch gute Bürger.

Humanismus, und zwar nicht jener von 1789, wird emporblühen, und das Kastenwesen manche seiner Barrieren niederreißen müssen. Der Verkehr der verschiedenen Nationalitäten untereinander wird weniger von Vorurteilen beeinflußt werden und damit ein etwas friedlicheres Nebeneinanderbestehen der Völkerstämme sich ermöglichen

2\*

lassen. Die Folgen einer solchen Verträglichkeit sind einleuchtend genug; betrachten wir nur die durch die Kriege zu Krüppeln gewordenen Menschen, gedenken wir der vielen Tausenden von Toten, deren Blut die Erde tränkte — vom Pekuniärem ganz abgesehen. — Schöne Illusionen traumverlorner Schwärmer — das Leben heißt Kampf! Falsch! Das Leben gestaltet sich im großen Ganzen so, wie es die Menschen gestalten — laßt erst einmal wahre Religiosität im Volke sein, dann wird der Ehrgeiz oder die beleidigte Empfindlichkeit einiger Weniger nicht mehr imstande sein, die Nationen um jede Geringsigkeit wie wütende Bestien aufeinander zu hetzen, die sich zerfleischen, ohne sich je beleidigt zu haben. Allerdings, handelt es sich um die Existenz des Vaterlandes, so wird jeder Bürger willig das Seine tun, um die „letzten Gründe des Königs“ ins Feld zu führen; für Thron und Altar schlägt jeder christliche Bürger sein Hab und Gut, ja selbst sein Leben willig und opferfreudig in die Schanze.

Ich habe bisher nur von den Männern gesprochen. Das Familienleben wird stark beeinflußt von dem Charakter der Frau. Die Flatterhaftigkeit der „Kronen der Schöpfung“ ist sprichwörtlich geworden — ihr Interesse konzentriert sich zumeist auf Flitter und Tand, die „Mode“ ist ihr Götze und das Journal derselben ihre Bibel, neben welcher noch ein anderes „Andachtsbuch“ besteht, das sie lebhaft frequentiert: die „Chronique scandaleuse“, die aber ungedruckt erscheint — lieblos medisieren ist ihre liebste Erbauung, mag dies nun in „ästhetischen Zirkeln“ — Ernst! in Berlin bestanden und bestehen vielleicht noch Frauenklubs unter dieser Firma — oder an der Waschbutte geschehen. Ich gehe noch weiter und sage, die herrschende Entsittlichung hat ihre Hauptursache in der Frivolität der Töchter Evas; wenn Heine seinerzeit an den Redakteur der „Augsburger Abendzeitung“ schrieb: „. . . auch Weibergemeinschaften haben wir bereits, nur die Ehemänner wissen es noch nicht“ — so ist diese Behauptung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen. Daß solche Zustände demoralisierend nicht nur auf den engeren Familienkreis, sondern auf den ganzen Staat einwirken müssen, liegt nahe. Die Ehe ist eine ernste, heilige Sache, aber darum kümmern sich auch die Mädchen wenig; „wenn ich nur erst einmal unter der Haube bin“, denkt schon der Backfisch, „dann will ich meinen Gebieter schon die Stärke dieser kleinen Hände fühlen lassen — aus ihm machen, was ich will — „Pantoffel“!“

Abu-ben-Abu sagt: „Das Heiraten ist ein Gemüse für einen Monat und ein Dorn für ein Jahr“, und daß er zumeist nicht unrecht hat, das beweisen unter anderem die vielen Ehescheidungen. Wer trägt

die Schuld? Ich bin ungalant genug, behaupten zu wollen: gewöhnlich die Frau.

Die Kinderzucht wird nicht gehandhabt, und die heranwachsenden „Rangen“ zeichnen sich durch Dinge aus, die nicht einmal einem Australneger oder Feuerländer gut anstehen. Kindererziehung? Dies ist Aufgabe der Schule und bezahlter Lehrer, sagt die Dame des Hauses. Alles in Ordnung, meine Gnädigen, und wenn euch dann diese eure Kinder über den Kopf wachsen, dann klagt und jammert ihr über ihre Undankbarkeit! Ich habe nicht übertrieben, sondern aus dem Leben skizziert, meine unglücklichen Genossen aus besseren Verhältnissen können es bestätigen.

Müttern, denen die Erziehung ihrer Kinder eine heilige Pflicht ist, empfehle ich die herrliche „Malwina“ Dinters, jenes großen Pädagogen, der im Anfang unseres Jahrhunderts in Preußen den Grund zu dessen heutigem Schulwesen legte. Auch seine „Predigten“ enthalten viel Gediegenes; und finden dieselben heutzutage unter den starkgläubigen Theologen großen Widerspruch, denn Dinter gehörte dem Zeitalter der praktischen Moral, des Zergliederns, des Definierens an — so rühmen doch unparteiische Richter an ihnen noch immer die klare logische Ordnung des Stoffes, die Lebendigkeit in der Darstellung, seine Meisterschaft in der Kunst zu individualisieren, seine Begeisterung für Glauben und Religion nach seiner Auffassung. Solche Pädagogen wie Dinter tun unserer Zeit not. Als ihn im Jahre 1816 die preußische Regierung aufforderte, als Konsistorial- und Schulrat nach Königsberg zu gehen, schrieb er dem Minister von Altenstein etwa: „Ich verspreche Gott: ich will jedes preußische Bauernkind für ein Wesen ansehen, das mich bei Gott verklagen kann, wenn ich ihm nicht die beste Menschen- und Christenbildung schaffe, die ich ihm zu schaffen vermag.“ Bilden wir erst gute Lehrer! ein Satz dies, den man heute noch genug hören kann. Was fehlt dem größten Teil unserer Lehrer? Die Kenntnis des Ziels, auf das hier alle Jugend-erziehung sich zuspitzen muß. Wenn man freilich Häckels natürliche Schöpfungsgeschichte für gesunde Wissenschaft, aber die alte biblische Geschichte für unbrauchbare Mythologie hält, kann's ja nicht anders sein!

Die Charakterzüge des ausgebildeten Menschen zeigen aber durchgängig nur die Lineamente seines Bildners, und wenn deshalb der Lehrer auf allen Gebieten der Wissenschaft zu Hause ist und somit wirklich lehren kann — was aber immer zwei Dinge sind, die nicht alle Lehrer zu vereinigen wissen — wenn er als silbenstechender Philolog ganz selbstverständlich auf Gründlichkeit bei seinen Schülern

dringt, seine Autorität in jeder Sache bei denselben über jeden Zweifel erhaben ist, er sich dabei noch beliebt zu machen weiß, so wird jeder Ausspruch aus seinem Munde als ein Orakel gelten. Welches Unheil kann aber solch talentierter Lehrer in der ihm anvertrauten Jugend anrichten, wenn er, wie's in diesem Stande leider häufig genug bei den jüngeren Elementen der Fall — ich spreche aus eigenster Erfahrung — der Anschauung huldigt, die Religion sei eine abgetane, weil „veraltete“ Geschichte. Nimmt seine Erziehungsmethode auch nicht direkt eine feindselige Tendenz zur Kirche — sich völlig gehen zu lassen verbietet ihm die Klugheit — so wird ihm doch manchmal, fast unbewußt, in seinen Vorträgen ein Satz mit unterlaufen, dessen Wesen in direktem Widerspruche mit den Lehren der Kirche steht.

Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit, welch ungeheuren Eindruck die bei Erklärung des biblischen Wunders: „Durchzug der Israeliten durchs rote Meer“ von meinem damaligen Lehrer angefügte Bemerkung: „Die neueren Forschungen haben ergeben, daß zeitweilig, infolge einer außerordentlichen tiefen Ebbe und sonstiger hauptsächlich ärischer Einflüsse der Wasserstand des roten Meeres an manchen Stellen ein derartig niedriger ist, daß man dasselbe fast trockenen Fußes durchschreiten kann“ auf mich machte. Damit war das Wunder auf natürlichem Wege gelöst, ein Dogma und somit alle der Bibel in Frage gezogen; — unterminiert das Fundament eines Baues, und der ganze, auch noch so gefestigte Bau wird dann ohne weiteres Dazutun im Laufe der Zeit zusammenbrechen. Hätte jener Lehrer seine Aufgabe völlig erfaßt gehabt, so würde ein einfacher Satz, etwa: „damit ist aber durchaus nicht bewiesen, daß wirklich zur Zeit als die Israeliten unter Anführung Mosis das Ufer des betreffenden Meeres erreichten, solch tiefer Ebbestand herrschte“, die Wirkung der vorhergehenden Bemerkung zum mindesten in etwas gemildert, wenn nicht gänzlich aufgehoben haben; — aber glorieren wollen! Die See hatte jener Pädagoge nie gesehen, das steht heute bei mir fest; sonst hätte er wissen müssen, daß dieselbe selbst bei entsprechend günstigem Winde nie so rapid zurückgeht, daß innerhalb der denkbar kürzesten Frist das Land mehrere Meilen breit trocken liegt. Der Wortlaut der Bibel läßt eine derartige Deutung auch gar nicht zu, denn dieselbe betont ausdrücklich: Moses streckte seine Hand über das Meer, und sofort teilte sich das Wasser, die Israeliten gingen trockenen Fußes hindurch; die Verfolger stürzten nach. Als aber die ersteren das jenseitige Ufer erreicht hatten, letztere sich auf halbem Wege befanden, streckte Moses wiederum die Hand aus, und das Meer schlug über die Ägypter zusammen.



So rasch tritt weder Ebbe noch Flut ein, dies weiß ich heute aus eigener Erfahrung.

Dies nur ein Beispiel. Wie oft mögen sich dieselben in unseren heutigen Schulen wiederholen? „Kleine Ursachen, große Wirkungen“!

Noch ein Zug, der manchen hochgelehrten Volkserziehern eigen ist: sie haben gleich vielen großen Künstlern die Tugend an sich, daß ihr erfinderischer Geist immer etwas Neues sucht, daher ist ihnen dasjenige, was sie bereits gefunden, und was sie wissen, viel zu langweilig, es ferner zu verfeinern — vom Kapitel der Gründlichkeit! Solche Prinzipien, auf Jugenderziehung angewendet, müssen sonderbare, aber sicher keine erfreulichen Resultate ergeben. Was man kann, versäumt man, um das zu wissen, was man nicht kann — ein moderner, aber trauriger Zug! Betrachtet nur das Leben, und ihr werdet diese Erscheinung oft genug finden. Woher die Ursache? In der Schule wurde dieser neuerungssüchtige Trieb der Jugend zumeist eingepflanzt. Meint dann irgend ein guter, einfältiger Mensch solchen Experimentalphilosophen gegenüber sich dahin äußern zu müssen, sie möchten das, was sie wissen, nutzbringend anlegen und das übrige sein lassen, so stellen sich jene zu diesem Rate sehr kläglich; sie schweigen oder lächeln und denken dabei: „man muß euch eure Einfalt verzeihen, ihr versteht es eben nicht besser“; daß aber viele von diesen „Künstlern“ selten satt Brot zu essen haben, ist Tatsache. — Nur keine Anstrengung, die nicht zum wenigsten den Reiz der Neuheit für sich hat! Die Arbeit wird in der Jetztzeit zumeist mit ziemlich viel Mißvergnügen betrachtet. Wer sich erkühnt, vom Nutzen der Anstrengung zu sprechen, wird wie ein Wundertier angestaunt, wenn nicht verhöhnt; viele schwingen sich sogar zur Behauptung auf, „das Arbeiten verkürze das Leben“, und demzufolge arbeiten sie — gar nicht, wenn irgend möglich. Diese argumentieren falsch, ihre Motive, sehr durchsichtiger Natur, befriedigen niemanden als sie selbst. — Wir leben, bis unsere Bestimmung hienieden erfüllt ist; dies lehrt die Religion, — bis wir das Unsere in dieser Sphäre genützt haben und aufsteigen, um in einer anderen zu nützen. Denn die Seele ist wie eine Sonne, nur mit einem edlen Unterschiede: die Sonne ist auf ihre Bahn beschränkt; Tag und Nacht besucht sie die nämlichen Länder, vergoldet dieselben Planeten, oder steht vielmehr, wie die Astronomen sagen, als regungsloser Mittelpunkt bewegter Welten; die Seele dagegen, wenn sie scheinbar in die dunkle Tiefe sinkt, steigt neuen Bestimmungen, frischen, vorher unbesuchten Regionen entgegen. Was wir Ewigkeit nennen, ist vielleicht nur eine endlose Reihe solcher Übergänge, welche die Menschen „Tod“ nennen, das Verlassen einer Heimat nach der anderen,

immer zu schöneren Szenen und erhabeneren Höhen. Zeitalter um Zeitalter kann der Geist, der herrliche Nomade, sein Zelt aufstecken, nicht verdammt in dem düsteren Elysium der Heiden zu ruhen, sondern allüberall seine Elemente — Schaffen und Sehnen — mit sich führend. Warum sollte die Seele jemals ruhen? Gott, ihr Urgrund ruht nimmer! Beständig entzünden sich neue Welten — werfen Sonnen ihre Dunstkreise ab — und verdichten sich Dunstkreise zu Welten. Der Allmächtige bekundet sein Dasein durch Schaffen. Wird Plato ruhen, oder Shakespeare jemals auf einer Sonnenwelt müßig liegen? Wie äußert sich Goethe gegen Eckermann? „Ich habe mich mein Lebenlang in den verschiedenen Bahnen des Wissens und Könnens redlich abgemüht, und deshalb ist die Gottheit verpflichtet, mir neue Bahnen der Schaffens und Wirkens in einem andern Leben anzuweisen; sonst wäre es ein Bubenstück gewesen, mich ins Dasein zu rufen.“ — Arbeit ist das wahre Wesen des Geistes wie der Gottheit; Arbeit ist das Fegefeuer der Irrenden: sie kann die Hölle der Schlechten werden, aber nicht minder ist Arbeit der Himmel des Guten! — Gott soll mich davor bewahren, in betreff des Jenseits Dogmen aufstellen zu wollen — es ist eben jedem von uns weislich anheimgegeben, mitten im undurchdringlichen Nebel sein eigenes Ideal vom künftigen Sein zu gestalten. Der kriegerische Sohn des kalten Nordens verlegt seine „Hela“ unter den Schnee und seinen Himmel in die Festmahle nach siegreichem Kriege; der vom glühenden Sommer versengte Sohn des Ostens dachte seine Hölle im Feuer und sein Elysium bei kühlen Bächen; der müde Landmann seufzt sein Leben lang nach Ruhe, und Ruhe lassen ihn seine Träume jenseits des Grabes erwarten; der geniale Arbeiter — stets jugendlich, stets glühend — rühmt die Mühe als die herrliche Entwicklung des Seins und springt erfrischt über den Abgrund des Grabes, um — von Stern zu Stern — den Fortschritt fortzusetzen, der ihm zugleich als höchstes Glück und als notwendiges Gesetz erscheint.

So mit der Phantasie eines jeden! Weisheit, die unfehlbar ist, und Liebe, die nie schlummert, wacht über der Dunkelheit und läßt — Dunkelheit walten, damit wir träumen können. — Damit habe ich einen großen Vorwurf gegen alle diejenigen ausgesprochen, die — wie sie sagen — aller Kraft bar, welche jede Mühe mit Erfolg krönt, wenig im Leben übrig haben, außer ein müßiges Hinleben. Nicht alle, entschuldigen sie sich, haben das Talent, zu schreiben, zu reden, zu spekulieren usw. Diese belügen sich selbst. Kein Mensch lebt auf Erden, — abgesehen vom Wahnsinnigen, der nicht die Kraft in sich hat, Gutes zu tun. Was können Schreiber, Redner, Spekulanten

usw. mehr tun? Wer hat je eine Bauernhütte betreten — reiste je in einem Postwagen — sprach mit einem Bauern im Felde, oder stand bei einem Handwerker am Webstuhl, ohne zu finden, daß all diese Leute ein Talent hatten, welches dir abging, etwas wußten, was dir unbekannt war? Das unnützte Geschöpf, das je in einem Klub gähnte, oder unter Calabriens, nicht so ferne — Germaniens Sonne das Ungeziefer seiner Lumpen zählte, darf Mangel an Geisteskraft nicht zu seiner Entschuldigung anführen. Was die Menschen entbehren, ist nicht Talent, sondern Vorsatz — mit anderen Worten: nicht die Kraft zum Erwerben, sondern der Wille zur Arbeit. Das sind bittere Worte, aber die Wahrheit ist zumeist bitter. Ich habe nicht den großen Glauben an mich, daß diese Auslassungen, die mit den herrschenden Anschauungen stark kontrastieren, irgendwie nützen könnten; jedes Kind kann, wenn es mit aller Kraft einen Stein ins Wasser wirft, ein Geplätscher hervorbringen; ein Tor aber wäre das Kind, wenn es wähnte, das Geplätscher sei ein Zeichen, daß der Lauf eines Flusses verändert worden. Heute sucht man ja nicht mehr das Sein, sondern den Schein. Was wir sind, ist nichts; was wir scheinen, ist alles — heißt es. Alles, was ideale Menschen schätzen, hat ein Scheinbild, und dieses Scheinbild hält die Welt hoch. Ebenso ist es mit den Eigenschaften; die Nachbildung ist mehr wert, als die Wirklichkeit. Was ist die Tugend ohne guten Ruf? Aber ein Mann ohne Tugend kann von seinem guten Rufe leben! Was ist Genie ohne Erfolg? Aber wie oft beugt man sich vor dem Erfolg ohne Genie? Bemächtigt euch der Nachbildung, erwerbt euch den Ruf, strebt nach dem Erfolge! So lautet das Feldgeschrei der heutigen Welt. Doch ich wollte nicht moralisieren. Ich habe indirekt manchen Mangel der Jugendbildung ins Licht gezogen. Einen Grund zu legen, dessen Stärke mit der jeweiligen Höhe des aufzuführenden „Turmes“ in Einklang stehen muß, ist erste Aufgabe des Bildners. Charakterbildung ist demnach Hauptsache; diese soll aber von zwei verhältnismäßigen Ecksäulen, Geist und Gemüt, flankiert sein.

Dann ist bei der Bildung auch der Individualität Rechnung zu tragen; denn alles paßt nicht auf Einen; Pegasus wird nie Ackerpferd, und Ackerpferd wird nie Pegasus werden. Die individuellen Eigenschaften, bez. Eigenheiten der Jugend bleiben niemandem, der nur halbwegs Anspruch auf Menschenkenntnis machen darf, lange verborgen, und die Verfahrungsweise des Bildners wird sich entsprechend gestalten. Rücksichtnahme auf seine individuellen Eigenschaften kann der Zögling unbedingt beanspruchen; denn aus denselben heraus entwickeln sich die verschiedenartigen Fähigkeiten,

deren Früchte der menschlichen Gesellschaft zugute kommen. Die Unterdrückung dieses Rechts der Individualität rächt sich bitter, — von den vielen Tausenden der heutigen Unzufriedenen mag ein starker Prozentsatz durch eben diese Mißachtung des Rechts der Individualität bei ihrer Ausbildung auf seinen jetzigen Standpunkt der Negation und Unzufriedenheit gedrängt worden sein.

Wo Rechte sind, sind aber auch Pflichten; deshalb ist es ganz selbstverständlich, daß diese Eigenart des Einen, durch die er sich vielleicht vorteilhaft vor dem Anderen auszeichnet, nur dazu angewendet werden soll, der Gesamtheit zu nützen. Dazu kommt noch, daß niemand verlangen darf, man solle seiner Individualität auf Unkosten Anderer Rechnung tragen. — „Die Ansichten sind verschieden“, heißt es; damit ist die Individualität konstatiert. Suche nun aber nicht jeder gleich seiner Ansicht Geltung zu verschaffen, sondern prüfe er vorher ernstlich, ob und wem hieraus Vorteil entsteht. — Aufgabe des Bildners sowohl in bezug auf das Recht als auch auf die Pflicht der Individualität ist es, ersteres nicht zu schmälern, sondern sie bis zu dem Grade frei zu entwickeln zu versuchen, der ein ersprießliches Resultat sowohl speciell für das Individuum, als auch allgemein für die Gesamtheit verspricht; andererseits aber verständlich zu machen, daß nur das, was allen gemeinsam ist, in der Welt Anspruch auf Geltung hat, ausgenommen jenes, welches, wenn auch originell, doch der Gesamtheit nützt. Wird diese Pflicht der Individualität vernachlässigt, so hat das Individuum augenblicklich die ganze Masse gegen sich, und der Ausgang des Kampfes ist bei solchen Verhältnissen unschwer zu erraten. — Die Verschiedenheiten der Temperamente werden bei der Bildung ebenfalls nicht vollwertig angeschlagen. Ein Melancholiker wird einen schlechten Clown, ein Sanguiniker einen schlechten Leichenbitter, ein Phlegmatiker einen schlechten Tanzmeister und ein Choleriker einen schlechten Schiedsrichter abgeben. Es bezieht sich dies weniger auf allgemeine als vielmehr auf Berufsbildung. Ich habe nicht die Absicht, Effekte vermittelt drastischer Gegenüberstellung zu erzielen; aber ein Schneider, der kein „Sitzfleisch“ hat, wird ein mißvergnügter Mensch sein, womöglich schlechte Verse kritzeln oder im Wirtshause Reden halten, die mit bekannten Schlagwörtern gespickt sind; ein Fleischer, der kein Blut sehen kann, hat seinen Beruf verfehlt; das Dienstmädchen, das eine Balleteuse beneidet, wird oft genug den Braten verbrennen lassen. Die Zufriedenheit des Menschen hängt sehr von der Übereinstimmung seines Temperamentes mit dem Wesen seines Berufes ab; ist er nicht in seiner Sphäre, wie er sich ausdrückt, kann dabei aber die Verhältnisse, wie es hier

zumeist der Fall ist, nicht mehr ändern, so fühlt er sich unglücklich, Mißmut und Unzufriedenheit greifen in seiner Seele Platz, Familie und Umgebung haben darunter zu leiden. Das Temperament läßt sich durch geschickte Behandlung beeinflussen; dies muß aber schon in der Jugend versucht werden. Dasselbe gänzlich auszurotten, ist undenkbar; selbst der eiskalte Diplomat oder größte Stoiker, stehen immer noch unter dem Bann des Temperaments. — Bei der Wahl eines Berufes ist die Temperamentsrichtung mit in Ansatz zu bringen, sonst rechnet man ohne einen sehr gewichtigen Faktor, und die Rechnung wird total falsch. Das jeweilige Temperament zu erkennen, ist bei einiger Beobachtungsgabe für Eltern nicht sonderlich schwer. Stille, scheue Jungen taugen zumeist nicht zu einer Beschäftigung, die Anforderungen, wie gesunden Mutterwitz, gutes „Mundwerk“, unter Umständen sogar behufs Vermeidung des Übervorteiltwerdens, Verschlagenheit stellt. Umgekehrt soll man übersprudelnde Gemüter die Quecksilber in den Adern haben, nur zu einem „lebendigen“ Berufe bestimmen. „Kühle“ Köpfe geben gute Rechner, und was die leicht Aufbrausenden anlangt, so hat zumeist das Fatum diese Eigenart mit der gegebenen Möglichkeit des Befehlenkönnens verbunden.

Die Erziehung, wie schon gesagt, kann dem Temperamente das allzusehr Hervorstehende nehmen — das ist ja Bildung!

Durch alle Bildungsmethoden muß aber wie ein roter Faden durch ein weißes Gewebe die Religion, der Glaube an Christus, als Anfangs- und Endpunkt laufen. Nur dann wird wahre Bildung erzielt, nur dann werden Menschen aus euren Händen hervorgehen, die allen an sie gestellten billigen Anforderungen genügen. Nur die Religion ist der unfehlbare Kompaß und deshalb imstande, den Menschen aus dem Labyrinth der Weltinteressen ungefährdet herauszuführen, gleich jenem Faden der mythischen Ariadne — sie führt ihn immer auf sichere Pfade, gibt der Seele einen höheren Schwung: „Nicht auf Erden kannst du deine Zukunft suchen, nicht in der Zeitlichkeit kannst du eine Heimat errichten“, spricht das Christentum zu seinem Jünger, und das wild aufgeregte Herz wird beruhigt, die gefährliche Träumerei unmöglich. Der Ruf der Glocken an den Sonntagen ist eine freundliche Einladung des Herrn, sein Wort zu hören, das aus dem Munde seines Dieners kommt; man erbaut sich, fühlt sich getröstet und gestärkt; die vereinigte Gemeinde gibt das beruhigende Gefühl der brüderlichen Zusammengehörigkeit — haben ja doch alle ein Ziel, sieht man ja doch die Brücke zwischen Himmel und Erde. Die Trauernenden werden teilnehmende Herzen, die Bedrängten hilfreiche Hände finden. Selbst der Tod verliert seine schreckhafte Gestalt — hören

wir doch im Gotteshause die Versicherungen der Unsterblichkeit oben.

Bei wahren Christen ist die Abwesenheit des Truges, die Unmöglichkeit der Täuschung das, was selbst den Weltmenschen gerne mit ihnen verkehren läßt. Güte, Vertrauen, großherzige Handlungen, gleichsam ohne Gedanken, nur aus frommeinfältigem Streben nach Wohltun und Edelsein entspringend, charakterisieren dieselben. Der tief religiöse Mensch erstrebt nicht nur mehr das Gute, er ist gleichsam das verwirklichte Gute, er handelt nicht nur edel, sondern er ist vielmehr edel; denn selbst die höchste Poesie ist nur der Lobgesang hoher Taten, und selbst die glänzendsten Träume unserer Phantasie sind nur der unvollkommene Widerschein guter menschlicher Taten.

Ein wahrer Jünger Christi wird sein ganzes Denken darauf richten, was um ihn ist, glücklich zu machen, die Härte des Kontrasts zwischen Reichtum und Armut, Mühe und Leichtigkeit, soweit dies in seinen Kräften steht, verschwinden zu lassen. Ein Fehler kann da nicht sofort einen Feind bereiten, nicht ein Schmerz das Vertrauen auf eine ewige Vorsehung schwächen, nicht eine Täuschung den Glauben an menschliche Herzen vernichten. Klug macht auch die christliche Religion, und bessere Mathematiker als den frommen Newton und den demütigen Kepler hats nicht gegeben. Die Geheimnisse, die in den schlichten Lehren des christlichen Glaubens liegen, beweisen, in wie wunderbarem Einklange die Vorschriften dieser so unaussprechlich weisen Religion mit den Systemen der Welt stehen, wie in dem, was anfangs nur als Pflicht gegen Gott erscheint, in dem Gehorsam gegen Gebote eine Philosophie wohnt, welche den Geist am trefflichsten zu erziehen vermag und alle edleren Fähigkeiten zeitigt; wie wir im Glauben nicht nur das Vertrauen auf die göttliche Zukunft, sondern auch auf die Redlichkeit der Menschen wach erhalten, die jene Zukunft mit uns einst teilen sollen; wie wir in der Geduld unter Prüfung und Leiden unsere Leidenschaften von ihren Täuschungen reinigen. — Hast du dir durch das Jargon metaphysischer Spekulationen die Begriffe verwirrt, weißt du nicht mehr, woher der Gedanke kommt und was Leben ist, dann nimm nur die Bibel zur Hand, und es wird dir sofort Licht und befriedigende Aufklärung werden. Newton und andere christliche, fromme Astronomen führen uns nur bis zu den Sternen, die Religion aber rechnet weit besser, sie beweist uns Gott und — dies ist ja die Hauptsache — führt uns zu ihm. Wer möchte sich nicht glücklich preisen, ein Christ zu sein?

An der Jugend, die mit den Grundsätzen des Christentums die

Schule verläßt, wird man nicht jene betrübenden Erscheinungen wahrnehmen, die an der heutigen Jugend oft genug sichtbar sind, und welche auf die Erzieher derselben ein schiefes Licht zurückwerfen. Terpsichorens Tempel sind an den Sonn- und Feiertagen die Sammelplätze der halbwüchsigen Jugend, das Gotteshaus aber zeigt viele leere Plätze; zur Herbeziehung der Pflichtigen zur „Christenlehre“ muß die heilige Hermandad requiriert werden; „Stelldicheins“ werden vor, nach oder sogar während der „Christenlehre“ auf den dunklen Abend verabredet; Berichte über Messeraffairen zwischen „Lausbuben“ bringen oft genug unsere Tagesblätter — „es ist etwas faul im Staate Dänemark“, ja, ja, die Erziehung, die Bildung all dieser jungen Leute hat nicht viel oder gar nichts getaugt. An der Jugend liebt man die Bescheidenheit, aber „Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr“, rezitiert die nachwachsende, vielversprechende Generation. Wahrhaftigkeit unter der heutigen Jugend suchen wollen, hieße seinerzeit mit Diogenes „Menschen“ gesucht haben — obwohl mir übrigens das Gebahren jenes Weisen von sehr wenig Weisheit zu zeugen scheint; denn — obgleich sein Motiv erkennend und achtend, halte ich ihn doch nach seinem Vorgehen für arrogant genug, sich allein für das Ideal eines Menschen zu halten; Eigendünkel aber ist gewiß kein Attribut der Weisheit. Wahrhaftigkeit ist unter der Jugend so selten, wie ein weißer Sperling; die Lüge ist sehr ausgebildet, man lügt mit einem Raffinement, das einer weit besseren Sache würdig wäre. Verkehrte Jugenderziehung erzeugt die Lüge! Man vergißt eben hier zumeist, daß es mit dem Aufstellen von Geboten und Verboten noch nicht abgetan sein kann, sondern daß man auch klar zu machen hat, weshalb etwas geboten oder verboten ist. Jeder Mensch liebt nun aber die Freiheit, und wenn darum nicht auch verstanden wurde, zu dem Sittenkodex die ausreichende Erklärung und Begründung zu geben, so wird der Kodex selbst wenig nützen, höchstens dazu da sein, um übertreten werden zu können. Übertritt nun ein Kind irgend ein gegebenes Verbot, dessen Wesen ihm völlig unverständlich war, so weiß es nur eins gewiß, daß nämlich seiner eine nachdrückliche Züchtigung harret. Dies führt zur Ausrede, zum Beschönigen, zum Leugnen der Tat, um der empfindlichen Strafe zu entgehen. Glückt das Leugnen nun einigemale, wird der Schelm nicht darauf ertappt, dann bekommt er einen gewissen Stolz auf seine Erfindung und wird nicht ermangeln, dieselbe weiter auszubilden, um gelegentlich auch in anderen Fällen Nutzen für sich daraus zu ziehen. Wer nicht will, daß seine Gebote oft übertreten werden, muß nicht viel befehlen. Die Wahrhaftigkeit läßt sich wohl

auch kaum auf andere als Befehls-Weise anziehen. Man sei den Kindern gegenüber selbst immer wahr, tadle streng alle Unwahrheiten, die an Anderen, Fremden bemerkt werden, führe nach und nach das innerste Wesen der Wahrhaftigkeit, sowie die Folgen derselben dem Verständnis des Kindes zu und greife nur in dem Falle zur Rute, bei dem man überzeugt ist, daß der Übeltäter hinreichend über das Wesen eines mißachteten Gebots oder Verbots orientiert war. — Mit der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel der Jugend ist es ohnehin eine sehr kitzliche, heikle Sache. Ohne gerade ein absoluter Gegner derselben zu sein, muß ich doch bemerken, daß sich Liebe, Güte, Gefühl — gerade wie Geist an Geist — immer nur an Liebe, Güte und Gefühl entzünden werden, Liebe aber z. B. gewiß nie an einer Reitpeitsche! Wo aber im Menschen die Liebe fehlt, da ist der ganze Mensch verfehlt, wenn er auch in anderer Beziehung völlig tadellos sein mag. — Unwahrheit der Kinder, die den Eltern oft die bittersten Verdrießlichkeiten bereitet, ist manchmal nur ein Rikochet ihrer eigenen Schuld. In den kriminalistischen Annalen treten uns sicher in erschreckender Zahl die verschiedenartigsten Verbrecher entgegen, und die Kriminalisten gaben und geben sich selten die Mühe, nach erlangtem Geständnis oder nach Überführung ihrer gefallenen Engel oder entlarvten Teufel in den dunklen Schacht ihrer Seelen hinabzusteigen und in den mäandrisch verschlungenen Gängen derselben den Grundursachen der Verbrechen nachzuforschen. In der Regel sind die in den Akten figurierenden Verbrechengründe: Leichtsinns, Genußsucht, Habsucht, Rachgier, Not, Roheit usw., also nur die letzten Glieder in einer großen, festverknüpften Kette von wirkenden Ursachen, deren erster Anstoß nicht selten die — Lüge war. Ich will nicht weiter auf diesen Punkt eingehen. — Entschieden falsch ist es, wenn verblendeter Humanismus behauptet, „daß es unter den Menschen, wie in der vegetabilischen Welt, Erscheinungen gibt, welche vermöge ihrer inneren organischen Beschaffenheit sofort ausarten, wenn irgend eine ihrem eigentümlichen, vielleicht schon vor ihrer Geburt kranken Wesen feindliche Gewalt hemmend oder fremdartig bestimmend in ihren geheimnisvollen Entwicklungsgang eingreift. Im fruchtlosen Widerstand gegen diese Gewalt, welche oft das menschliche Gesetz selbst ist, prallen diese Wesen von ihrer geraden Bahn ab und verfallen, nach Maßgabe der menschlichen Moral, in verbrecherische Handlungen. Von dem Moment an, in welchem der erste Zusammenstoß mit jener fremden Gewalt erfolgte, waren diese Wesen streng genommen schon nicht mehr recht zurechnungsfähig, sondern wahn-sinnig.“ Dies sind die sogenannten psychologischen Rätsel — in den



Gerichtshöfen hat man eine besondere Bezeichnung dafür. Wo erwießenermaßen diese Manie oder moral insanity zum Gesetznegieren angeboren ist, erfolgt nicht selten Freisprechung des Angeschuldigten. Meine Beobachtungen auf diesem Gebiete haben mich belehrt, daß nur Leute aus „höheren Sphären“ mit dieser Manie, z. B. der „Kleptomanie“, behaftet sind; von armen Schluckern, die ein Paar Stiefel eskamotierten, habe ich noch nie vernommen, daß man sie in die Kategorie dieser eben genannten psychologischen Rätsel einregistriert und deshalb pardonierte habe. Die ganze Hypothese jener Humanisten oder Psychologen scheint mir nicht im geringsten stichhaltig zu sein. Das zumeist an den Tag gelegte Raffinement dieser „Privilegierten“ beweist das Gegenteil von Wahnsinn. Weil ich den Einflüsterungen des Egoismus — denn darauf läuft ja jene Manie immer hinaus — nachgebe, darf ich zu meiner Rechtfertigung anführen, derselbe sei mir angeboren? Ich glaube in dieser Beziehung hat kein Mensch vor dem anderen etwas voraus. Die Erziehung dieser Verbrecher aus Manie, selbst wenn sie unter einem mit siebenzackiger Krone geschmückten Baldachin geboren, war eine verfehlte; der Individualität oder dem Temperamente, vielleicht beiden zusammen, wurde nicht gebührende Aufmerksamkeit geschenkt — und dann spricht man von psychologischen Rätseln! Es kann in dem Menschen für den Menschen nichts Unerklärliches geben.

Es wird nachgerade Zeit, auf die Mittel zur Pflege der Bildung der erwachsenen Jugend, nachdem sie ins öffentliche Leben eingetreten, unser Augenmerk zu richten. Pflegen heißt etwas in seinem ursprünglichen Zustande erhalten oder noch emporbringen wollen. Daraus ergibt sich hier, daß die Grundelemente wahrer Bildung bereits vorhanden sind, und daß nun Sorge getragen werden soll, Mittel an die Hand zu geben, um erstens das Eintreten der Reaktion, der Verwilderung, unmöglich zu machen, und zweitens, um die guten Vorsätze, die in der Brust schlummern, zur Realisierung zu führen — die Pointe aller Erziehung, aller Bildung.

In dieser Richtung paßt wiederum nicht alles auf alle.

Manches junge Herz, das sich stark fühlt in seiner ehrlichen Einfachheit und fast instinktartigen Rechtschaffenheit — wodurch sich eben die tief religiös-sittlichen Grundsätze im Menschen äußern — wird alle Stützen und Hilfen, die du ihm bietest, als ebensovielen schmerzenden Beweisen von Mißtrauen empfinden. Solchen Gemütern soll man auch nicht einmal scheinbar mißtrauen; denn sie verdienen Vertrauen. Diese bewahrt ihr am sichersten vor der Gefahr der Verführung, wenn ihr zu ihnen sagt: „Wir vertrauen dir unseren größten

Schatz an — deine Ehre, deine Sittlichkeit, dein Gewissen, dich selbst.“ Dies Vertrauen wird sie ehren, und sie werden stets ernstlich bestrebt sein, demselben zu entsprechen. Diese werden stets das Gute, Wahre, Edle wollen, in uneigennütziger Hilfsbereitschaft dem bedrängten Mitmenschen beispringen, aber auch ihre Pflichten gegen die Religion auch nicht auf einen Augenblick außer acht lassen; dies werden ideale Menschen werden, aber die „Ideale“ sind leider so selten.

Wenden wir uns zu den wenigen Festen: was kann geschehen, um dieselben auf der Höhe ihres Standpunktes zu erhalten, den Nivellerversuchen der Welt ein Paroli zu bieten? Es ist unmöglich, so leid es mir anbetrachts der Wichtigkeit dieses Punktes auch ist, aufs Detail einzugehen; ich müßte da nochmal zehn Seiten füllen, wenn ich eine vollständige Übersicht ermöglichen wollte auf Grund meiner Anschauungen. Auf jeden Fall aber tut alles, um in ihnen die Religion lebendig zu erhalten! Diese ist die wahre Nahrung aller Seelen, und ihr Wachstum, ihre Frucht kann gewiß nur ersprießlich sein. *Retournons à la nature!* sagt Rousseau, d. h. seien wir wahr, ungeschminkt, erhaben, konsequent, wie die Natur sich in allen ihren Schöpfungen zeigt; streifen wir das steife, unechte, hohle Formenwesen der Welt ab; wir werden dann nicht mehr mit der grauen Brille des Vorurteils unsere Mitmenschen betrachten, Gott aus seinen Werken erkennen, unser ewiges Ziel im Auge behalten; Harmonie und Seelenfriede wird die unausbleibliche Folge sein.

(Fortsetzung folgt.)

## II.

### Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica.

Von

Dr. Otto Hinrichsen,

Assistenzarzt am Kantonalen Asyl zu Wil (Kt. St. Gallen).

Wenn auch in der ursprünglichen Delbrückschen Arbeit: „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler“ die Grundlinien der von Delbrück als Pseudologia phantastica bezeichneten Erscheinung völlig ausreichend gezogen sind und seitdem von andern, Köppen, Henneberg, Deventer, Redlich, Longard, Jörger ein reiches kasuistisches Material beigebracht ist, so dürfte es doch auch heute noch nicht wertlos sein, weitere derartige Fälle zu publizieren; sei es, daß solche durch irgend eine Eigenart dazu auffordern, durch das Besondere ihrer Erscheinung im ganzen, sei es, daß sie auch nur einzelne Züge bieten, durch welche es uns möglich wird, die von Delbrück gegebene Schilderung derartiger pathologischer Individuen im einzelnen zu bestätigen oder auch hier und da zu erweitern und so unsere psychologische Kenntnis dieser Vorgänge zu vermehren. Ich möchte hier in dieser Arbeit aber nicht nur rein pathologische Fälle nutzen, sondern fast noch wertvoller scheint es mir, auch Erscheinungen dieser Art bei völlig oder doch mehr oder minder geistesgesunden Individuen zu berücksichtigen. Auch Delbrück hat ja schon auf die Pseudologia des Kindes und der Dichter hingewiesen und Redlich macht auf das Gleiche aufmerksam, wenn er sagt: „Auch das Studium gleichartiger Vorgänge des normalen Seelenlebens erweist sich als geeignet, uns das Verständnis der mannigfachen Übergangsfälle zwischen der Lüge des als normal anzusprechenden und des psychisch kranken Schwindlers näher zu bringen.“<sup>1)</sup> Und weiter: „Auch auf Analogiefälle bei erwachsenen geistesgesunden Individuen ist bereits hingewiesen worden. Van Deventer teilte in dieser Zeitschrift (Allgem. Zeitschrift für Psych. 1895) den interessanten Fall eines abnormen Schwindlers mit, den er als „sanguinische Minderwertigkeit“

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. 1900. S. 65.

Archiv für Kriminalanthropologie. XXII.

bezeichnete. In der Tat berechtigt hierzu die Art der Phantasietätigkeit dieser Patienten, die vielfach nur als eine Steigerung der Vorstellungstätigkeit des normalen sanguinischen Temperamentes erscheint. Der normale Sanguiniker ist auch geneigt, im Sinne seiner Wünsche der Wirklichkeit voranzueilen, Hindernisse zu übersehen, Erträumtes als bereits Erlangtes zu betrachten und die Wahrheit allzu optimistisch zu korrigieren. In bezug auf die Vergangenheit läßt ihn andererseits die Reproduktionstreue seines Gedächtnisses vielfach im Stich und gibt er manches Erlebnis in entstellter Form wieder.“ Die Beobachtung Van Deventers ist zweifellos eine richtige und auf die Rolle, welche das Temperament in dieser Angelegenheit spielt — freilich ein nur als allzu unbestimmter Begriff — wird später noch zurückzukommen sein.

Auf die Linien, die vom Dichter zum pathologischen Lügner führen, hat schon Delbrück als erster hingewiesen, auch schon Daudets Tartarin erwähnt. „Die Lebhaftigkeit der Phantasie und ihre täuschende Rückwirkung auf das Subjekt also, sagt Delbrück, hätte der abnorme Schwindler mit dem Dichter gemein und ich halte es nicht für zufällig, daß gerade Goethe und Gottfried Keller die Pseudologia phantastica in ihren Kinderjahren an sich beobachteten, und daß die Geschichte der abnormen Schwindler oft einen romanhaften Charakter hat. Namentlich bei dem kranken K. aber sahen wir, daß die Phantasie im Gegensatz zu den übrigen Gehirnfunktionen gleichsam hypertrophisch ausgebildet, daß sein Gehirn schlecht äquilibrirt ist; weil das bei den Dichtern nicht der Fall, so wird der grüne Heinrich kein „abnormer Schwindler“, sondern ein Maler — oder vielmehr ein großer Dichter — und bei Goethe „blieb jener Trieb ohne schlimme Folgen“.

Gottfried Keller hat sich über jene dem dichterisch Beanlagten von seiner Anlage her unter Umständen drohende Gefahr in dem Gedicht: „Der Schulgenoß“ in sehr pointierter Weise ausgesprochen. Es heißt da: „Wohin hat dich dein guter Stern gezogen, oh Schulgenoß aus ersten Knabenjahren? Wie weit sind auseinander wir gefahren in unsern Schiffelein auf des Lebens Wogen! Wenn wir die untersten der Klasse waren, wie haben wir treuherzig uns betrogen, erfinderisch und schwärm'risch uns belogen von Aventuren, Liebschaft und Gefahren! Da seh ich just, beim Schimmer der Laterne, wie mir gebückt, zerlumpt ein Vagabund mit einem Häscher scheu vorübergeht —! So also wendeten sich unsre Sterne? Und so hat es gewuchert unser Pfund? Du bist ein Schelm geworden — ich Poet!“ In gleicher Weise, wie hier Keller von sich und seinem Schulgenossen,

erzählt Redlich von einem: „mir aus meiner Jugend bekannten Fall eines fabulistisch veranlagten Brüderpaares . . . Der eine von ihnen ging als Hochstapler zugrunde, der andere unter günstigerer Milieu-Einwirkung und in der Hauptsache wohl infolge besserer Charakteranlage brachte es durch kühne, aber durchaus ehrenwerte Unternehmungen zu einem angesehenen und begüterten Großkaufmann.“

Auch darauf weist schon Delbrück und nach ihm Redlich hin, daß auch der erwachsene Goethe gelegentlich noch Anwendungen zeigte, die unter unsre Rubrik gehören. Seltsam mag auf den ersten Blick scheinen und ist meines Wissens noch nirgends erwähnt, was Friedrich Hebbel in seinen Tagebüchern von sich berichtet. Ich zitiere nach der neuen Wernerschen Gesamtausgabe. „Oft erzählte ich, heißt es I. S. 284, Geschichten von Menschen, die nie vorgefallen sind, legte ihnen Redensarten unter, die sie nie gebrauchten usw. Dies geschieht aber nicht aus Bosheit oder aus schnöder Lust an der Lüge. Es ist vielmehr eine Äußerung meines dichterischen Vermögens; wenn ich von Leuten spreche, die ich kenne, besonders dann, wenn ich sie andern bekannt machen will, geht in mir derselbe Prozeß vor, wie wenn ich auf dem Papier Charaktere darstelle, es fallen mir Worte ein, die das Innere solcher Personen bezeichnen und an diese Worte schließt sich dann auf die natürlichste Weise sogleich eine Geschichte. So erzählte ich meinem Freunde einst: S. in W., ein sinnlicher, fast liederlicher Mensch, der während einer Todkrankheit seiner Frau seine Magd beschlief, habe, von mir befragt, wie er das zu einer solchen Zeit habe tun können, geantwortet: eben weil sie krank war. Er hat nie dergleichen gesagt, doch wer ihn kennt, wird mir zugeben, daß schwerlich etwas Erschöpfenderes über ihn gesagt werden könnte.“

Man bemerke, wie nahe die Gewohnheit, solche Geschichten zu erzählen, wenn es bei einem Individuum dazu käme, an Verleumdung grenzt. Es ist auch keine Frage, daß manche Verleumdung so zustande kommt, eigentlich absichtslos. Der Vorgang liegt in allem völlig klar. Hebbel kennt den S., weiß, wessen er fähig ist; seine Phantasie läßt ihn, indem er sich in den andern hineindenkt, sich dichterisch mit ihm identifiziert, sogleich das Wort finden, das den S. schlagend charakterisiert, ein Wort, welches S. seiner ganzen cynischen Veranlagung nach aussprechen konnte, das er aber doch nicht gesagt hat, so daß Hebbel, wenn er S. diesen Ausspruch tun läßt, doch ein Falsum schafft. Das Motiv aber, das Hebbel zum Erzählen drängt, ist kein böses; die Lüge, die der Dichter vorbringt, ist eine Affektlüge, deren er sich eigentlich erst nachträglich bewußt wird.

3\*

So lange er erzählte, trug ihn sein Erzählungs- und Erfindungseifer. Und weil er ein Dichter ist, stellt sich ihm das rechte Wort zur rechten Zeit ein, wenn auch hier nicht ganz zur rechten. Dann aber tritt bei Hebbel und beim normalen Menschen überhaupt, dem so etwas passiert, die Korrektur ein. Aber welche Folgen etwa die Erzählung hat, hängt von den Umständen ab. Das kümmert uns hier ja nun nicht; worauf es mir ankommt, ist lediglich zu zeigen, wie derartiges Lügen aus Erfindungsdrang zustande kommt. Der Vorgang kann der gleiche sein, ob es sich um ein normales oder um ein pathologisches Individuum handelt. Ein Beispiel mag das zeigen; freilich ist hier sogleich alles weit komplizierter. Lucie L., verschiedener Betrugsfälle und Unterschlagungen angeklagt und deshalb hier im Asyl begutachtet, hat einen Liebhaber Br., der seine Stelle verliert. Lucie, so verlogen und haltlos sie ist, ist gutmütig und hat das Bedürfnis zu helfen. Das Geld, das sie dazu benötigt, verschafft sie sich durch Unterschlagungen und Betrug. Sie hat sich zwar Br. wie andern gegenüber für reich ausgegeben, könnte also ruhig sagen: da ist Geld, du bist ohne Stellung und mußt leben, aber vielleicht, weil sie an ihren Reichtum wohl zuzeiten, aber doch nicht immer so recht glaubt, aus bösem Gewissen sozusagen, geht sie nicht den direkten Weg, sondern erfindet eine ganze Geschichte. Ein Herr Letzlinger, erzählt sie, sei ihr Onkel. Dieser wolle den Br. in sein Geschäft nehmen, da dies aber nicht sofort geschehen kann, schicke er einstweilen Geld. Und um dies alles noch wahrscheinlicher zu machen, obgleich Br. an nichts zweifelt, läßt Lucie, die Gefahr der Entdeckung wie bei all ihren Streichen nicht erwägend, durch eine Freundin an Br. einen Brief schreiben, der angeblich von Letzlinger kommt. Charakteristisch für den Lucie beherrschenden Erfindungsdrang, wie sie denn auch sonst bei jeder Gelegenheit zwecklos und unnötig lügt, ist es, daß sie sich die Sache so unbequem macht und Lüge auf Lüge häuft, obwohl die Gefahr einer Entdeckung, z. B. durch die unnötige Mitwisserschaft der Freundin, ja nur wächst. Kompliziert ist die Sache hier schon gegenüber Hebbels Fall, daß Lucie zum Zweck lügt, aber eben in der für die pathologische Lüge charakteristischen Weise bleibt sie nicht bei der einen, durch den Zweck gebotenen Lüge, sondern phantasiert, ausschmückend, weiter.

Wo also eine solche Erfindungslust vorhanden ist, wird es im wesentlichen darauf ankommen, ob dieser Fabulierdrang in Verbindung tritt mit praktischen Zwecken oder nicht. Vom Dichter sagt Hebbel einmal, er sehe eigentlich immer nur die Bilder der Dinge, nicht die Dinge selbst. Das gesteigerte Phantasieleben des Dichters

gut illustriert das folgende Grillparzersche Erlebnis. Grillparzer behauptet, ähnlich wie Hebbel einmal, von sich, nachdem er sich darauf ertappt hat, daß ihm ein schon von ihm gelesenes Buch bei einer neuen Lektüre völlig unbekannt vorkam: „Mein Leben war immer ein Traum und zwar nicht nach jenem griechischen Spruche des eines Wachenden, sondern in der Tat eines, der schläft.“<sup>1)</sup> Derselbe Grillparzer, der allerdings erblich stark belastet war und auch in seinem eigenen Naturell einen weit stärkeren pathologischen Einschlag zeigt als etwa Hebbel, berichtet von sich das Folgende: „Heute ist mir etwas Wunderliches geschehen: ich habe im Gehen geträumt. Ich war früh aufgestanden, hatte Wasser aus dem Sauerbrunnen getrunken, gebadet, darauf wieder einen Becher Wasser getrunken und ging im Garten spazieren. Da kam ich auf einmal in einen bisher unbetretenen Teil desselben. Er war so schön, die Baumpartien so reizend, daß ich mich nicht genug wundern konnte, ihn früher nicht bemerkt zu haben. Nur waren leider keine Bänke da, indes mich alles einlud, mich niederzulassen. Meine Aufgabe war noch, einen Becher Wasser zu trinken, ich kehrte daher um mit dem festen Vorsatze, den Platz gleich nach dem Trinken wieder aufzusuchen. Es geschah, ich hatte mir den Weg durch eine früher oft betretene kurze Allee von kleinen Bäumen gemerkt, die Gartenpartie war aber nicht mehr aufzufinden, denn — sie hatte nie existiert. Daß nun dieser Traum — denn für das muß ich es halten — im Gehen sich ergab, ist das Wunderliche. Sonst ist mir eine Art Träumen oder Entstehen von unwillkürlichen Bildern, besonders abends, vom Lesen ermüdet, nichts Seltenes; aber im Gehen und mit dieser die Wirklichkeit lügenden Stärke ist es mir noch nie vorgekommen.“<sup>2)</sup>

Was ist nun das, was Grillparzer da schildert und inwiefern gehört es hierher? Für eine Halluzination erscheint es zu kompliziert, also wahrscheinlich doch, wofür er selber es erklärt, ein Traum, ein Wachtraum. Und in dieser Beziehung ist der Satz: „Nur waren leider keine Bänke da, indes mich alles einlud, mich niederzulassen“, interessant. Es ist klar, daß der umherwandernde Grillparzer nicht träumen konnte, er setze sich; bedeutet dies Eliminieren der Bänke also nicht ein Hineinspielen wacher Überlegung in den Traum? Nach manchen Freudschen Ausführungen könnte man schon etwas Derartiges annehmen. Hierüber später noch näheres; jetzt sei nur der

1) Grillparzers Briefe und Tagebücher. Cotta, Stuttgart.

2) l. c. II S. 137. An gleichem Orte (II. S. 74) findet sich übrigens ein schöner hypermnestischer Traum erzählt. Vergl. Freud, Die Traumdeutung S. 6 u. folg.

Vollständigkeit halber angeführt, daß Grillparzers Mutter am 24. Januar 1819 in geisteskrankem Zustand Selbstmord beging, daß von vier Brüdern Camillo „eine qualvolle Jugend“ hatte, Adolf sich mit 17 Jahren ertränkte, Karl war ausgesprochen geisteskrank und Karls Sohn nahm sich das Leben. Und Franz Grillparzer selber wurde wohl 81 Jahre alt, wer aber seine Briefe und Tagebücher kennt, weiß, wie gequält, mißgestimmt, hypochondrisch er während seines ganzen Lebens war.

Vorzüglich beschrieben finden wir Zustände eines stark gesteigerten Phantasielebens, wobei dem Betreffenden, oder man sagte wirklich richtiger: dem Betroffenen, Einbildung und Wirklichkeit sich vollständig vermischen und durcheinanderschwimmen, in dem „psychologischen Roman: Anton Reiser“, herausgegeben von Karl Philipp Moritz <sup>1)</sup>. So lautet der Titel des 1785 erschienenen ersten Teils des Werkes. In Wirklichkeit war Karl Philipp Moritz, wie bekannt, nicht nur der Herausgeber des „Romans“, sondern auch der Erleber. Er gab nämlich unter dem erwähnten Titel seine Selbstbiographie. Das Buch ist auch keineswegs wie ein Roman geschrieben, sondern der Verfasser erzählt äußerst weitschweifig und trocken die vielen Leiden und geringen Freuden der Jugend des Anton Reiser, denn mehr vom Leben Moritz' als die Jugendjahre bringt das Werk nicht. Man hat bei der Lektüre durchaus den Eindruck, es sei von allen diesen mit nüchterner psychologischer Neugier erzählten Vorgängen nichts erfunden, sondern alles werde so berichtet, wie der Autor es erlebte und empfand. Als Roman genommen, ist das Buch daher recht langweilig und schlecht geschrieben, denn Moritz berichtet trocken wie ein Reporter. Er berichtet, er stellt nicht dar, ihm fehlt fast jede dichterische Kraft der Belebung und wenn das Buch stellenweise dennoch wirkt, so tut es das wesentlich durch die darin berichteten Tatsachen. So, wenn erzählt wird, daß Reiser bei seiner Armut, um das Leben fristen zu können, die Krusten sich schenken ließ, in denen damals die Perrücken gebacken wurden, und diese ekelhafte Kost genoß. Aber für unsern Zweck ist diese Nüchternheit und Schlichtheit natürlich ein Vorzug, und so haben wir in dem Werk denn sozusagen eine gedruckte Krankengeschichte vor uns, in vier Teilen von 1785—1790 erschienen, welche dem Psychiater manches Interessante bietet, auf die aber in dieser Hinsicht meines Wissens noch nie aufmerksam gemacht wurde. Moritz war sicher kein Geisteskranker, ebenso sicher aber auch kein völlig normaler Mensch, sondern ein Neurastheniker oder vielleicht Hysteriker. In dem fünften, 1794

1) Berlin bei Friedrich Maurer. (Neudruck 1880).



erschienenen Teil des „Anton Reiser“, der erst nach Moritz' Tode herauskam, führt Karl Friedrich Klischnigg die Autobiographie seines Freundes zu Ende, und erzählt einiges von ihm, das wir hier nicht übergehen dürfen. Damals, als Moritz schon Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Professor an der Akademie der bildenden Künste und Lehrer an der Militärakademie in Berlin war, führte er doch ein in manchem Betracht sehr seltsames Leben. Er lebte im ganzen sehr einsam, weil er sich nicht gern gestört sah. „Er lag — wenn Klischnigg zu ihm kam — dann halb nackt auf dem Sopha ausgestreckt, das bei Tag sein Stuhl, nachts sein Bett war, oder saß, in einem Pelz gehüllt, am glühend heißen Ofen.“ Selten ging er aus, weil er sich einbildete, zu schwach zu sein. Mußte es sein, so nahm er einen Wagen und verbrauchte bei 7—800 Talern Einkommen im Jahr mehr als 200 für Fuhrwerk. Gelegentlich aber konnte er trotz seiner großen Schwäche Spaziergänge von zwei Meilen ohne Mühe machen. „Überhaupt fand Reiser oftmals Vergnügen, erzählt sein Freund, den Todkranken zu spielen, und spielte ihn so gut, daß Leute, die ihn nicht genau kannten, glaubten, er könne kaum einen Tag mehr leben“ usw.

Moritz stammte aus einer höchst unglücklichen Ehe. Sein Vater war ein Sektierer und schwärmte für die Schriften der Madame Guyon. Völlig normal war auch seine Mutter nicht. Er selber berichtet von ihr: „Vielleicht wäre auch alles im Ehestande besser gegangen, wenn Antons Mutter nicht das Unglück gehabt hätte, sich oft für beleidigt zu halten und gern beleidigt, auch wo sie es wirklich nicht war, um nur Ursache zu haben, sich zu kränken und zu betrüben, und ein gewisses Mitleid mit sich selber zu empfinden, worin sie eine Art von Vergnügen fand.“ Man geht nicht fehl, wenn man in dem Erzählten hysterische Züge sieht, welche in Übereinstimmung mit dem, was oben erzählt ist, nach Moritz' eigenem Bericht auch auf den Sohn übergegangen. Er fährt nämlich fort: „Leider scheint sie diese Art Krankheit auf den Sohn vererbt zu haben, der jetzt noch oft damit zu kämpfen hat.“ Mehr als das Angeführte habe ich über Moritz' hereditäre Belastung nicht finden können. Charakteristisch für ihn war ferner seine Unrast, seine Reiselust, die ihn nirgends lange aushalten ließ, und sein Hang fürs Theater. Die Lust, Schauspieler zu werden, ließ ihn — ursprünglich sollte er nach dem Willen seines Vaters Hutmacher werden und kam auch zu einem solchen in die Lehre — sage ich, nachdem er zu seiner höchsten Glückseligkeit die Schule hatte beziehen dürfen, in Hannover durchbrennen, ihn, der Theologie studieren sollte, und in seidenen Strümpfen und Schuhen (sic!) mit einem einzigen Dukaten in der Tasche von Hannover nach

Hildesheim, Mühlhausen, Erfurt, Gotha wandern, wo er bei der Eckhofischen Theatergesellschaft Engagement zu finden hoffte, und von da, nachdem diese Hoffnung sich zerschlagen, wieder nach Eisenach zurück. Hier sollte sich eine andere Schauspielertruppe aufhalten, welche er aber nicht antrifft. So marschiert er denn, immer in Schuhen und Strümpfen und ohne weiteres Gepäck, wieder nach Mühlhausen und Erfurt zurück, wo er dann für einige Zeit zur Ruhe kommt. Unter den Schilderungen dieser Irrfahrten nun finden wir das, was uns hier besonders interessiert. Von Gotha war er nach Eisenach gewandert, eben in der Hoffnung, dort als Schauspieler Engagement zu finden. Die gesuchte Truppe war aber nicht mehr dort und so wandert er nach Gotha zurück und braucht zu dem Weg, den er hin, von seiner Hoffnung angespornt, in vier Stunden bewältigt hat, vier Tage beinahe, weil er in die Irre ging und bei drückender Hitze, von einer unwiderstehlichen Trägheit befallen, mehrfach in dieser Zeit, sobald er sich hinlegte, einschief und jedesmal erst am Abend oder doch nach sehr langer Zeit wieder erwachte. „Während nun Reiser diese Tage in einer Art von Betäubung gleichsam wie in der Irre umherging, herrschte bloß die Imagination in ihm; denn da er nun auf dem Felde lebte (von Wurzeln nämlich, die er auszog), so schien er sich an gar nichts mehr gebunden, und ließ seiner Einbildungskraft frei die Zügel schießen. Nun war ihm aber sein Schicksal nicht romanhaft genug. Daß er Schauspieler hatte werden wollen, und daß sein Wunsch ihm mißlungen war, das war eine abgeschmackte Rolle, die er spielte — er mußte irgend ein Verbrechen begangen haben, das ihn in der Irre umhertrieb; ein solches Verbrechen dachte er sich nun aus: er stellte sich vor, daß er dem jungen Edelmann, den er in H. unterrichtete, die Universität in Göttingen bezogen, und von diesem im Trunk zum Zweikampf genötigt worden wäre, wo er sich bloß verteidigt und jener wütend in seinen Degen gerannt, worauf er die Flucht genommen habe, ohne zu wissen, ob jener tot oder lebend sei. Diese von ihm selbst gemachte Erdichtung drängte sich ihm bei seinem Herumirren im Felde fast wie eine Wahrheit auf, er träumte davon, wenn er einschief; er sah seinen Gegner im Blute liegen, er deklamierte laut, wenn er erwachte und spielte auf diese Weise mit seiner Phantasie mitten auf dem Felde zwischen Gotha und Eisenach die Rollen durch, die man ihm auf dem Theater verweigert hatte.“ Reiser kommt dann in ein Dorf zu einem Prediger, der ihn nach Woher und Wohin fragt. „Er gab verwirrte Antworten und gestand endlich, daß er wegen eines Duells das er in Göttingen gehabt habe, flüchtig sei.“ Bei einem zweiten

Pastor spielt er kurz darauf die gleiche Rolle. Später, als er mit einem Handwerksburschen wandert und dieser ihn nach seiner Profession fragt, wechselt er die Rolle und gibt an, er sei ein „Schuhknecht, und fand ordentlich eine Art von Würde darin, indem er sich einen Schuhknecht nannte; denn als ein solcher war er doch etwas, als einer, der ein bloßes Blendwerk seiner Phantasie verfolgte, war er nichts“. Bei dem ersten Pastor treibt Moritz-Reiser sein Sicheinleben in die erträumte Situation so weit, daß, als der Pastor ihn, der sehr hungrig ist, bewirten will, er es ablehnt und sich sobald als möglich „gleichsam von Angst getrieben“ entfernt. Er verzichtet also auf jeden Vorteil seines Schwindels und zwar nicht aus moralischen Gründen, sondern um sich noch mehr von der Realität seiner Erfindungen zu überzeugen. Bei dem zweiten nimmt er, wohl weil der Hunger überwiegt, die Bewirtung allerdings mit, und noch später gibt er sich in Erfurt schon in direkt schwindelhafter Weise und um etwas zu erreichen, für einen Studenten aus — er, der doch von der Schule gelaufen war, um Schauspieler zu werden. Aber ein rechter Schwindler wird Reiser doch nicht. In Erfurt findet er Unterstützung, beginnt wirklich etwas zu studieren, und als seine Unrast und Theatersucht ihn auch dort fortreibt, bringt er es am Ende doch in Berlin zum Konrektor der Kölnischen Schule, später zum Professor und Mitglied verschiedener Akademien. Dies konnte gelingen, weil doch zu viel Fonds in ihm war, zu viel geistiges Streben bei all seiner Hysterie, seinem Reisetrieb usw. Er hat dann in Berlin eine Reihe ästhetischer Schriften<sup>1)</sup> geschrieben, welche die Zeit schätzte, ward in Italien sogar Goethes Freund und gewann Einfluß auf die Gestaltung der Iphigenie, wenn auch nur auf die äußere, auf den Vers. Es steckte also Tüchtigkeit in ihm, er hatte nicht nur Intelligenz, auch Arbeitskraft, trotzdem in der geschilderten Weise seine Phantasie, und nicht nur in seinen Jünglingsjahren, mit ihm durchging. In gewissem Sinn zeigt sich diese Tüchtigkeit auch in der Art, wie er bei seinen Reisen seinen Geldmangel überwand. Jener erwähnte eine Dukaten konnte nicht weit langen, wenn er nicht äußerst sparsam war. So nährt er sich denn von Brot und Bier, um billig durchzukommen, und als er von Eisenach über Gotha nach Mühlhausen zurückwandert und sein Geld auch für diese Leckerbissen nicht mehr reicht, nimmt er mit den Wurzeln vorlieb, die er auf den Feldern umsonst haben kann und natürlich roh verzehren muß. Sein Sinn war eben im ganzen ein durchaus auf das Ideale gerichteter und so kommt er, da seine leiblichen Bedürfnisse stets vor

1) Siehe z. B. Reklams Universalbibl. Nr. 1081 — S4.

seinen geistigen zurücktreten, nicht zu jenen groben Schwindeleien und Betrugsdelikten, die wir vielfach bei den Vertretern der Pseudologia phantastica antreffen. Er ist so wenig wie Gottfried Keller oder Goethe zu Schwindeleien oder wie Hebbel zu wirklicher Verläumdung gelangt. Aber die Grundlage, auf der bei einem ethisch weniger gut gearteten, bei einem beehrlicheren Individuum derlei erwachsen konnte, ist da und vielleicht rettet ihn weniger seine positiv ethische Veranlagung, als eine gewisse glückliche Unbekümmertheit um das Materielle, welcher Zug ihn durch sein ganzes Leben begleitet zu haben scheint. Zu betonen ist in unserem ganzen Zusammenhange noch mehr als es bisher geschah, die Hinneigung Reisers zur Schauspielkunst. Schon früh ist es ihm das Höchste, Komödie spielen zu sehen und es etwa selber gar einmal zu dürfen, und ehe ihn das Theater und der Komödiant derart anzieht, ist es aus gleichem Grunde die Kanzel und der Prediger. Auch die Dichtkunst zieht ihn früh in ihren Bann, wie er denn auch selbst Dramen geschrieben hat. Was Delbrück in dieser Beziehung von dem Dichter sagt, gilt wohl sicher auch für den Schauspieler. So werden denn den mit lebhafter Phantasie begabten oder den direkt pseudologischen jungen Menschen leicht diese Tätigkeiten des Dichters, des Schauspielers und nach Umständen auch des Pfarrers anziehen, weil sie der Phantasie die meiste Nahrung bieten. Und wenn von der Pseudologie des Dichters hier schon genug die Rede gewesen ist, so braucht es wohl kaum genauerer Ausführungen, um zu zeigen, daß es mit dem Schauspieler nicht anders steht. Moritz selber sagt in der Vorrede zum IV. Teil seines Romans: „Aus den vorigen Teilen dieser Geschichte erhellt deutlich, daß Reisers unwiderstehliche Leidenschaft für das Theater eigentlich ein Resultat seines Lebens und seiner Schicksale (wir würden sagen: Veranlagung) war, wodurch er von Kindheit auf aus der wirklichen Welt verdrängt wurde, und da ihm diese einmal auf das bitterste verleidet war, mehr in Phantasien, als in der Wirklichkeit lebte.“ Es ist ja auch klar, daß die Phantasie und Autosuggestibilität beim Schauspieler keine andre Rolle als beim Dichter spielt. Moritz erzählt im IV. Teil, wie in dem Dorf, wo er nach seinem Entweichen aus H. die erste Nacht verbrachte, eine steinalte Frau seine ganze Aufmerksamkeit erregte: „Die Frau war hier erzogen, hier gebohren, hier alt geworden, hatte immer die Wände dieser Stube, den großen Ofen, die Tische, die Bänke gesehen — nun dachte er sich nach und nach so sehr in die Vorstellungen und Gedanken dieser Frau hinein, daß er sich selbst darüber vergaß und wie in eine Art von wachendem Traum (wie Grillparzer! Verf.) gegeriet, als ob er auch hier bleiben müsse, und nicht aus der Stelle

könne. Diese Art aber, sich in die Vorstellungen anderer Menschen hineinzudenken, und sich selbst darüber zu vergessen, klebte ihm von Kindheit an — es war einer seiner kindlichen Wünsche, daß er nur einen Augenblick aus den Augen eines anderen Menschen, den er vor sich sahe, möchte heraussehen, und wissen können, wie dem die umstehenden Sachen vorkämen.“

Ein echter Dichterwunsch; so wie sich Moritz in das Denken und Fühlen der alten Frau versetzt, genau so träumt sich jeder Dichter in seine Figuren hinein, und kann sie nur deshalb, so von innen heraus, in ihnen lebend, lebendig schildern, so jeder Schauspieler in seine Rollen, mit dem ganzen Unterschied, daß der eine sein Geträumtes und Erlebtes niederschreibt, der andere es in Mimik, Geste, sprachlichen Laut usw. umsetzt. Auch beim Dichter und Schauspieler kommt es so gut wie bei dem bloßen Phantasten, der seine Rollen zugleich dichtet und spielt, zu dem von Delbrück erwähnten *Doppelbewußtsein*, eine Erscheinung, die vielleicht folgende neuerliche Beobachtung von mir ganz gut illustriert. Eine Kranke des Asyls, die an einer akuten halluzinatorischen Psychose leidet, über den Inhalt aber ihrer Halluzinationen sich selten ausspricht, wurde von mir gefragt: ob sie wohl Stimmen höre und was diese Stimmen sagen. Die Kranke gab mir zur Antwort: darüber, was man hier im Saale höre — soll heißen, über das, was die andern Kranken wirklich reden und was die Patientin in normaler Weise hört — lasse sich schon reden und wolle sie mir gern Auskunft geben. Aber von den andern was da „von oben abe und von unten ufe“ komme — d. h. ihren halluzinierten Stimmen, die sie in der Decke des Saales und vom Fußboden her vernimmt — davon sei es besser, zu schweigen, denn dafür habe sie ja doch keine Beweise. „Und wovon man keine Beweistümer hat, davon schweigt man besser.“ Wie kam die Kranke zu dieser Aussage? Sie hört auf normale Weise die Gespräche, welche ihre Mitkranken führen und was ich ihr sage, und weiß, daß dies wirkliche Reden sind, für die sie keine „Bweistümer“ braucht. Sie vernimmt ferner die halluzinierten Stimmen, hört sie ähnlich deutlich, wie die Reden der Mitkranken und ist ihrerseits auch überzeugt, daß diese Stimmen „von oben abe und von unten ufe“ ebenfalls etwas Wirkliches sind, denn sie hört sie ja und hat nicht mehr die Kritik, sich mit voller Sicherheit zu sagen, es seien Gehörstäuschungen. Andererseits aber spürt sie doch einen Unterschied zwischen den wirklichen Stimmen und den halluzinierten, und so kommt sie zu ihrer Ablehnung: von dem, wofür sie keine Beweise habe, nicht reden zu wollen. Sie weiß, daß es Gehörstäuschungen

sind und weiß es gleichzeitig nicht, weiß es in diesem Augenblick mehr, in jenem weniger, am Ende, wenn alle Klarheit im Sturm der Krankheit untergeht, gar nicht mehr. Mir scheint, daß wir hier schon das Phänomen des Doppelbewußtseins, in seinen Anfängen und vorübergehend natürlich nur, gegeben haben. So weit kommt natürlich der Dichter in bezug auf seine mehr oder weniger willkürlich hervorgerufenen Autosuggestionen nicht; gelegentlich aber können auch sie bei entsprechenden Individuen eine fast oder ganz halluzinatorische Kraft erreichen, so daß nicht mehr zu sagen ist, wo das gewollte Sichhineinträumen und die Autosuggestion aufhört und die beherrschende Halluzination anfängt. Aber momentweise fühlt sich auch der Dichter und der Schauspieler als das Individuum, das ihm gerade gedacht vorschwebt, und wir haben bei jenem Grillparzerschen Wachsraum gesehen, welche Possen die Phantasie dem entsprechend Beanlagten spielen kann. Bei Grillparzer hatte sich der letzte Zweifel an der Realität des Ganzen in die Traumtatsache, daß keine Bänke in jenem Gartenteil waren, zurückgezogen — man lese bei Freud nach, wie schlau der Traum sein kann, besonders wenn ein ungestörtes Fortschlafen erreicht werden soll — bei jener halluzinierenden Kranken äußert sich die letzte Regung der Kritik gegenüber der täuschenden Deutlichkeit der Stimmen von oben und unten noch darin, daß sie von etwas, was sie nicht beweisen kann, nicht reden will. Daß es beim Dichter gelegentlich zu solchen der Halluzination sehr nahe stehenden Vorgängen kommen kann, beweist uns auch E. T. A. Hoffmann. Von ihm wird berichtet, daß er sich vor seinen Phantasiegestalten — freilich war er eine pathologische Natur — gelegentlich selber fürchtete, so lebendig ward ihm der von ihm selbst doch geschaffene Spuk.

Vielleicht dachte Schopenhauer an diese Dinge, wenn er äußert: Jeder geniale Mensch habe Geister gesehen. Um eine sehr lebhafte Gesichtsvorstellung und nicht um eine echte Halluzination wird es sich auch wohl bei Goethe gehandelt haben, als er sich auf dem Wege nach Sesenheim sich selbst im hechtgrauen Rock entgegenkommen sah. Wie lebhaft diese Gesichtsbilder bei Individuen mit *Pseudologia phantastica* gelegentlich werden, ergibt sich wohl am besten durch Reproduktion eines Passus bei Jörger<sup>1)</sup>, in dem dieser Autor Zustände seines Georg Grün schildert. Es heißt da: „Aus einer Reihe bemerkenswerter Punkte der G.schen Geschichte führe

1) Beitrag zur Kenntn. der Pseud. phant. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin. XXVII.

ich noch an, daß G. als wahnhafte Person Briefe an sich selbst schrieb und daß ihm die unbewußte Nachahmung fremder Handschriften so gut gelingt. Er versetzt sich selbst in geträumte Gegenden, selbst Gefängnis und Irrenhaus schwinden vor ihm und er fühlt sich dort als reicher Sägenbesitzer und als Professor der alten Sprachen. Er hat ein ganz bestimmtes Vorstellungsbild von den geträumten Orten, er hat wie er sagt, seine Hulda leibhaftig gesehen, ist mit seinen Arbeitern auf der Bahn gefahren und hat seine Befehle und ihre Rede gehört. Ob es sich bei diesen Vorgängen um wirkliche Gesichts- und Gehörs-halluzinationen, z. B. veranlaßt durch das Fahren auf der Bahn oder nur um lebhaftere Traumvorstellungen gehandelt? Nach dem Wortlaut seiner Erzählungen muß man Halluzinationen annehmen, doch scheinen mir Traumvorstellungen das Wahrscheinlichste, zumal, da Halluzinationen hier in der Anstalt nie beobachtet wurden.“

In gleicher Weise halte ich auch die Visionen der hier im Asyl beobachteten Sister Evelyne<sup>1)</sup>, einer hysterischen Schwindlerin und Prophetin, für lebhaftere Autosuggestionen. Und etwas Ähnliches haben wir offenbar auch vor uns, d. h. eine Autosuggestion und nicht etwa eine simple Flunkerei, wenn der schon erwähnte E. T. A. Hoffmann<sup>2)</sup> einmal an seinen Freund Hitzig schreibt: „Bald nachdem Sie abgereist waren, wurde ich wieder kränker, und mußte die Stube hüten; am Ende fuhr mir der Krankheitsstoff überall heraus, so daß ich abends einen phosphorischen Glanz um mich verbreitete.“ Ich zweifle nicht, daß E. T. A. Hoffmann bei seiner stark überreizten Phantasie und vielleicht unter Alkoholeinfluß diesen aus ihm heraus-fahrenden absonderlichen Glanz wirklich sah und nicht etwa, um sich interessant zu machen, derartiges blagierte. Eher kann es einem schon zweifelhaft sein, wenn der gleiche in einem späteren Briefe erzählt: „Gewisse Phantasien werden nämlich von einer gewissen unbekanntem Stimme, die ich sehr deutlich höre, so rubriziert: „Für den Faust“, obwohl ich auch da glaube, daß H. wirklich etwas hörte.

Am charakteristischsten ist jedenfalls für das Lügen des pathologischen Schwindlers außer der Aktivität seiner Lüge, wie Köppen<sup>3)</sup> das betont hat, man könnte auch wohl Produktivität sagen, außer dem Umstand, daß diese Individuen teils sozusagen zwecklos, teils unzumutbar lügen, auch das Unwillkürliche des Vorgangs. Sie folgen in ihrem Tun einem Triebe. Dies Unwillkürliche, ja direkt Anfallsweise finde ich gut ausgeprägt in dem folgenden Falle,

1) Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 3. Folge XXXI. 1.

2) E. T. A. H's. Leben u. Nachlass. 1839.

3) Charité-Annalen. 23. Jahrg. 1898. S. 674.

der mir deshalb besonders interessant erscheint. Freilich nicht nur dadurch, sondern auch durch das Ganze seiner Erscheinung. Auch dieser Fall wurde hier im Asyl beobachtet und von Herrn Direktor Dr. Schiller begutachtet.

H. P. soll nicht weiter erblich belastet sein, als daß seine Großmutter väterlicherseits nach Typhus längere Zeit geisteskrank war und unter encephalomalacischen Erscheinungen starb. Die Erziehung ließ zu wünschen übrig, da beide Eltern und besonders auch der Vater dem Sohn gegenüber allzu nachsichtig gewesen sein sollen. Ganz normal ist auch der Vater nicht, er zeigt orthognaten Schädel, zwinkert beim Sprechen mit den Augen, hat ein etwas aufgeregtes und hastiges Wesen. Die Mutter ist an Phthise gestorben und soll ebenfalls eine energielose Natur gewesen sein. H. P. war ein schwächliches Kind, fiel im dritten Altersjahre auf ein Schußeisen und trug eine Narbe im Gesicht davon, hatte im siebenten Jahre eine länger dauernde Bronchitis und machte eine Haemoptoe durch. In der Schule soll er es zu ordentlichen Zeugnissen gebracht haben. Später kam er zu einem Coiffeur, der Potator war, in die Lehre und lernte dort das Trinken. Da das, was er etwa an Trinkgeldern erhielt, ihm für seine Bedürfnisse nicht ausreichte, begann er dem Vater unter allerhand Vorwänden Geld abzuschwindeln, stahl später auch Haushaltungsgegenstände, die er versetzte und am Ende auch direkt Geld. Sein Trinken führte 1897 zu seiner Versorgung in einer Trinkerheilstätte. Dort blieb er das erste Mal  $\frac{1}{2}$  Jahr, führte sich nicht gerade gut auf und kam nach einem rührenden Brief an den Vater, in dem er sich als bekehrten Büber aufspielt, heim, wozu der allzu leicht behörte Vater vorsehnell die Hand bot. Und zwar kam er betrunken heim. Die Folgezeit sah ihn wieder in jener Anstalt, dann eines Gelddiebstahls beim Vater wegen, der nun doch genug bekommen zu haben scheint, im Arbeitshaus. Entlassen aus dem heimatlichen Armenhaus, wo er gleichfalls eine Zeitlang versorgt war, entwichen, trieb er sich, da sein Vater die Hand von ihm abgezogen hatte, in vagabondierender Weise herum. In der Zeit vom März 1898 bis Mai 1901 zog er sich wegen Diebstahls erst bei seinem Vater, dann bei einem Kameraden, wegen Betrugs und Unterschlagung vier gerichtliche Strafen zu. Früh schon war sein Geschlechtstrieb rege, begann er exzessiv zu onanieren, später auch im normalen Umgang mit Weibern zu exzedieren. Sein Geschlechtstrieb war ein bis zur Satyriasis gesteigerter, den er zeitweise selbst als so unbequem empfand, daß er später während seines Asylaufenthalts hier sogar die Absicht äußerte und eine Zeitlang festhielt, sich kastrieren lassen zu



wollen. Sein Geschlechtstrieb verlangte stets gebieterisch Befriedigung auf irgend eine Weise, sei es auf welche immer, und so kann es bei seinen übrigen ethischen Defekten nicht Wunder nehmen, wenn H. P. im August 1901 in vier Fällen dazu kam, Mädchen verschiedenen Alters, von 7, 8, 12 $\frac{1}{2}$  und 15 $\frac{1}{2}$  Jahren abseits zu locken und, zum Teil unter onanistischen Manipulationen unzüchtig zu betasten. Wegen dieser Delikte angeklagt, kam er Oktober 1901 zur Begutachtung ins Asyl.

Expl. präsentierte sich als ein ziemlich großer, etwas grazil gebauter Jüngling, dessen Ernährungsstand im Gefängnis offenbar etwas gelitten hatte. Schädel etwas hoch, symmetrisch, Umfang 55 cm. Linke Gesichtshälfte etwas flacher als rechte. Quer über die Wange verläuft bis zur Nase eine ca. 4 cm lange Narbe. Augenbrauen leicht verbunden. Zunge weicht beim Herausstrecken etwas nach links ab. Pupillen leicht exzentrisch, besonders die rechte; die linke nicht ganz rund, beide reagieren ausgezeichnet. Gaumen breit, flach, injiziert, am harten Gaumen etwa in der Mitte eine ca. 1 cm lange wie ein feiner Schnitt aussehende Schleimhautspalte. Mittelstarke beiderseitige Struma. Partellar- wie Vorderarmreflexe erhöht.

Expl. macht während der Untersuchung häufig Verlegenheitsbewegungen, läßt Schnalzlaute hören, findet den richtigen Ausdruck, wenn er antwortet, nur schwer. Später wurde auch häufig Stottern beobachtet. Expl. erzählt: er sei 1878 am 6. Juli geboren, seine Mutter sei an Auszehrung gestorben, vor 16, 17 Jahren, wohl 1885, nachher mußte auch er Lungenstückchen spucken. Im Alter von 10 Jahren schlug ihm ein „Schwirbel“ beim Mosten an den Kopf, weil die andern, welche mittrieben, plötzlich losließen. Seitdem wurde ihm oft schwindlig — „trümlig oder wie sagt man doch?“ — bis er 15 oder 16 Jahre alt war. Hier und da bekam er auch „Anfälle“, bei denen er die Worte nicht aus der Kehle herausbrachte. Wenn er auf der Straße lief, mußte er oft stillstehen, sonst hätte es ihn umgeschlagen. Seine Delikte, meint er, hätte er in nüchternem Zustande nie fertig gebracht, aber wenn er nur ein Glas Bier getrunken habe, könne man mit ihm machen, was man wolle. Was er sich bei seinen geschlechtlichen Vergehen gedacht, behauptet er, wisse er nicht mehr. Er habe eben auch getrunken gehabt. Wie es mit ihm gestanden, beweise die Tatsache, daß er mit den Mädchen zusammen (verhielt sich wirklich so!) in die Stadt zurückgekehrt sei, so daß der Vater des einen Kindes ihn mit diesem sehen konnte. Aber auch, wenn er nicht getrunken, bestehe ein solcher Geschlechtstrieb, daß, wenn er ein Mädchen sieht, das ihm gefällt, er gleich „Hans oben im Dach“

ist. Er gehe mit jeder, nur dürfe es keine alte Schachtel sein, habe immer „das Pfählen“ im Sinn. Wenn er Alkohol genossen, sei er wie ein Tier usw.

Im Asyl zeigte Expl. häufig, wenn man mit ihm sprach, und motiviertes Lachen, zwangsmäßige Lachanfalle, die ihm selber unangenehm sind und für die er sich entschuldigt. Auch hier war und ist er stets von starker Libido geplagt und hilft sich durch Onanie. Das Stottern ist schon erwähnt. Wenn Expl. allein ist, verführt er oft einen Lärm mit Lachen und Singen. Ferner zeigt er Zwangsdenken. Muß immer nachsinnen, wo er, ehe er in Haft kam, zuletzt übernachtet und ein Paar Strümpfe liegen gelassen habe. Wenn er die Strümpfe hätte, würde er sie verbrennen, um Ruhe zu haben. Einmal plagt ihn der Gedanke, womit der Arzt außer mit Chloroform noch betäube. Früher zwang es ihn beständig, seine Taschen umzukehren und etwas darin zu suchen. „Ich meine immer, ich müsse etwas finden, ein gewisses Etwas zwingt mich dazu.“

Wir haben es in H. P. mit einem Degenerierten zu tun, der Zwangsdenken, Zwangshandlungen und starke Satyriasis zeigt, außerdem zum Trunk neigt und ausgesprochen alkoholintolerant ist. Alle seine Delikte, sicher die sexuellen, hat er unter Alkoholeinfluß begangen. Bevor er jenes achtjährige Kind erblickte, berichtet er, habe er im Augenblick keinen Wunsch nach sexuellem Verkehr gehegt; sobald er es aber gesehen, habe sich der Trieb heftig geregt. Das Kind an der Hand führend, hat er den Moment der Befriedigung seiner Geschlechtslust fast nicht erwarten können. Durch die B.gasse gehend, habe er gemeint, er müsse die Sache jetzt „pätsch“ auf der Straße machen. Es wäre ihm alles gleich gewesen, und wenn er darnach sofort hätte sterben müssen.

Nicht durch dies alles gehört aber Expl. hierher in meine Arbeit sondern durch deutliche Symptome der Pseudologia phantastica, die hier noch dadurch interessant sind, daß sie, wie alle diese impulsiven Handlungen des H. P., durch Alkoholwirkung ausgelöst werden. In seiner hier verfaßten Lebensbeschreibung beginnt Expl. die Schilderung seines Geschlechtslebens mit der schwülstigen Phrase: „Zehn Jahre sind hinabgeflutet in die Welle der Vergangenheit, versunken in das Meer der Ewigkeit, seitdem ich der Unschuld beraubt wurde.“ Ob nun nicht schon bei der Aufzählung seiner sexuellen Exzesse manches bloß der Renommage halber Erfundene mit unterläuft, sei dahingestellt, ist mir aber sehr wahrscheinlich. Eine achtzehnjährige Geliebte soll ihn verlassen haben, weil sie bei seinen Anforderungen „kaput zu gehen“ fürchtete. Eine Schauspielerin soll

über seine außergewöhnlichen Leistungen sehr entzückt gewesen sein. „Jetzt folgen Schlag auf Schlag unkeusche Sachen . . . Mein Vater und meine Mutter merkten an mir, daß ich nicht der gleiche war wie früher, denn ich war grob, aufbehrerisch, ungesittet, unfolgsam gegen die Eltern. Mein Vater ließ hl. Messen lesen, fünf und zehn miteinander, aber alles nützte nichts.“ Einmal, wieder war er angetrunken, gab er sich für einen Landjägerwachtmeister aus und faßte einen Unbekannten auf der Straße ab, er müsse mit ihm auf den Posten kommen. „Ich hatte Wein und Kognak getrunken und lebte in der Einbildung, Wachtmeister zu sein.“ Der Gedanke kam ihm ganz plötzlich und er arretierte den ersten besten Passanten. Der Betreffende wollte trotz seiner Unschuld H. P. Geld geben, aber der begehrte auf. Er lasse sich nicht bestechen, er wisse, was seine Pflicht sei! Der falsche wurde dann durch einen wirklichen Polizisten wirklich verhaftet und sein Opfer so frei. In ganz der gleichen Weise fühlte sich H. P. April 1901 in Lachen (Kt. Schwyz) plötzlich als Geometer. Er geht zu einem Realschullehrer, entlehnt, wohl unter einem Vorwand, die zum Landvermessen nötigen Instrumente und beginnt mit einem Gehilfen auf der Wiese zu „arbeiten“. Auch hier war er betrunken und begriff, nüchtern geworden, — er wurde natürlich in seinem Treiben gestört — nicht, wie er zu der Idee gekommen. Amnesie für diese Handlungen bestand nicht. Diese Ereignisse zeigen sehr schön das gelegentlich völlig Zwecklose im Handeln und Lügen des pathologischen Schwindlers. H. P. sucht weder als Wachtmeister, noch als Geometer irgendwie seinen Vorteil, sondern folgt blind einem zwangsmäßigen Impuls.

Ebenfalls hierher gehört folgende, von ihm selbst geschilderte Szene. „Am gleichen Abend wollte ich, es war schon 1 Uhr, als ich zu meinen Eltern kam, einen Selbstmord begehen, wurde aber von meinem Vater erwischt. Am Morgen trank ich Absenté (!), fing zu spinnen an im Kopf. Es kam mir die Geschichte von Dr. Faust in den Sinn und ich wollte mich dem Teufel unterschreiben nach seinem Netto (?), wie er es getan hatte. Aber ich brachte es bloß zu einem Rausch und weiter nichts. Sagte meinen Eltern (im Gedanken, er hätte sich dem Teufel verschrieben oder werde es tun), sie werden eine Million Franken erhalten, aber ich sei verloren, verführte Spektakel. Das ganze Haus, d. h. die Leute standen auf und sagten: jetzt schnappt er über.“

Hier im Asyl behauptet Expl. dann (und das zeigt, daß ähnliches bei ihm auch ohne Alkoholwirkung auftreten kann), er habe zwei Jahre lang, 1891—1893, die Kantonsrealschule besucht und blieb

dabei, obwohl dem von seiten seines Vaters strikt widersprochen wurde. Er gibt genaue Details an. Am Zeichnen habe er am meisten Freude gehabt, an Physik. Chemie, Sprachen weniger, eher noch an Geometrie, aber trotzdem habe er immer gute Zeugnisse gehabt. Er beruft sich zum Beweis auch auf seine Kenntnis des Französischen und Italienischen. Man hatte nun strikte Beweise, daß H. P. die genannte Schule nicht besucht habe. Auch eine Prüfung der Sprachkenntnisse des Expl. ergab ein durchaus negatives Resultat. Das alles focht H. P. jedoch durchaus nicht an, er blieb bei seiner Überzeugung und reproduzierte als für ihn völlig geltenden Beweis einige irgendwo aufgeschnappte französische Brocken in einer sehr mangelhaften Aussprache. Wenn er das wisse, so müsse er doch die Schule besucht haben. Es handelt sich hier natürlich nicht um eine Lüge, sondern um eine autosuggestierte Erinnerungsfälschung. Als man zwei Jahre später zufällig auf diese Sache wieder zurückkommt, meint er zunächst, er sei gar nie in einer Realschule gewesen und will nie derartiges behauptet haben. Am gleichen Tage kommt ihm dann scheinbar die Erinnerung wieder und er sagt, er habe damals das behaupten müssen, es sei ihm das genau so in den Sinn gekommen, wie der Einfall mit dem Geometer usw. Noch später will er dann wieder einmal behaupten, er habe schon gewußt, daß er die Schule nicht besucht habe, aber er habe es so sagen müssen.

H. P. zeigte sich im weiteren Verlauf seines Asylaufenthaltes als das gleiche unverbesserliche Individuum, das er draußen gewesen betrank sich bei gelegentlich gestatteten Ausgängen, brannte endlich einmal durch, wußte sich von seinem Vater Geld zu verschaffen und verjubelte es im Bordell einer nahen deutschen Stadt. In die Anstalt zurückgeführt, zeigte sich, daß er eine Gonorrhoe erworben. Reuephrasen sind ihm geläufig, Einsicht fehlt ihm. So schrieb er nach jener Escapade an seine Eltern: „Das größte Glück für mich wäre wohl, wenn ich mit „Schoppenhauer“ sage, ich wollt, ich wäre nie geboren . . . mein großer letztbegangener Fehler, bei dem ich Euch wieder unter betrügerischer Voraussage eines Gebesserten, unter dem Deckmantel eines Abstanten so viel Geld herauslockte und für was —! . . . war weiter nichts anderes als das allgewöhnlichste Sensationsbedürfnis, das Verlangen nach einem Nervenkitzel verächtlichster Art, der aus lauter Wollust gemischte perverse Zug der menschlichen Natur.“

In seiner Lebensbeschreibung betont er beständig, daß all sein Unglück vom Alkohol herrühre und hier dichtete er:

„O sagt mir an, wozu braucht Ihr Asyle,  
 Ein jedermann liebt Weib, Wein, Gesang,  
 Die Freiheit, ist das gold'ne hier auf Erden.  
 Der größte Feind heißt Alkohol.

Besuchen wir die Häuser alle  
 Mitt Namen Zucht-, Irr-, Zwangsanstalten  
 Dreiviertel dieser Menschen Alle,  
 Verdanken ihr Unglück dem Alkohol“ usw.

Interessant ist im Falle H. P., wie so plötzlich ihm eine Idee kommt, wie es ihn überfällt, daß er Wachtmeister oder Geometer sei und wie zwangsmäßig er dann entsprechend jener Einbildung handeln muß. Dann herrscht auch in ihm, wie Moritz es von sich ausspricht, nur noch weit stärker: „bloß die Imagination“. Als man ihn bestechen will, begehrt er ehrlich entrüstet auf, so sehr fühlt er sich wirklich als Wachtmeister. Ebenso entfernt sich Moritz, obwohl von Hunger geplagt, von dem Pfarrer, „gleichsam wie von Angst getrieben“, nur um in seiner Rolle zu bleiben. Daß H. P., wie Moritz zwecklos schwindeln (freilich auf den ersteren paßt der Ausdruck Schwindeln, meines Erachtens schon gar nicht mehr), ist schon erwähnt. Auch die hier schon angezogene, wenn auch andernorts genauer geschilderte Sister Evelyne zeigt ähnliches, wenn sie auf Grund ihrer Autosuggestionen tagelang, ja wochenlang fastet oder sich wenigstens auf das Allernotwendigste beschränkt. Und das nur, weil es zu ihrer Prophetenrolle gehört. Bei ihr ist der Vorgang freilich nicht mehr so durchsichtig wie einerseits bei Moritz, andererseits bei H. P., wie denn überhaupt zu sagen ist, daß die Vorgänge bei diesen beiden Fällen doch wohl ganz verschieden zu werten sind. Sehr schön ist dies Hineinleben in verschiedene Rollen auch in dem prachtvollen Jörgerschen Fall ausgeprägt. Wie sein Einleben in die verschiedenen Rollen ihn fähig macht, Handschriften gut nachzuahmen, ist schon erwähnt. Das gleiche findet sich im Fall des G. N. Delbrücks, der ebenfalls die betreffenden Handschriften vortrefflich nachahmt. Charakteristisch ist es dann auch, wie sich bei Georg Grün eine Menge Schriftstücke vorfanden, die von Grün, rein im Drange seines Wahns, diese oder jene Person zu sein, niedergeschrieben, dann aber nie verwertet waren. Auch Delbrück berichtet ähnliches.

Es ist leicht begreiflich, daß Naturen wie Georg Grün und Sister E. das Religiöse anzieht. Einen andern Fall dieser Art hat Longard<sup>1)</sup> geschildert. Es handelt sich bei ihm um ein Individuum, das, wegen

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 55 S. 88.

Betrugs bestraft, in Kapuziner- und Franziskanertracht im Lande umherwanderte. Der Betreffende gab sich für ein Ordensmitglied aus, ohne es zu sein, später auch, die Konfession wechselnd, für einen protestantischen Geistlichen. Er fühlt sich als Mönch, erzählt, sein Betteln usw. sei ihm als Betrug ausgelegt worden. Er habe aber von allem nichts gehabt als Strapazen. So wallfahrtete er nach Lourdes in beschwerlicher Weise zu Fuß usw. Es ist mir aber auch nicht zweifelhaft, daß auch Fälle wie der jenes „Pastor“ Partisch hierhergehören, welcher Fall 1896 in Oldenburg zur Verhandlung kam. Handelt es sich bei dem Betreffenden auch nicht sicher um eigentliche Pseudologia phantastica, so gehört er doch wohl sicher zur Kategorie der psychisch abnormen Schwindler. Freilich, welcher Gewohnheitschwindler gehört am Ende denn nicht dazu. Ich kann von dem Fall freilich nur nach Zeitungsmeldungen berichten und eine psychiatrische Untersuchung hat, soviel ich weiß, nicht stattgefunden. Es ist für mich hier aber auch gleichgültig, ob bei Partisch die psychopathologischen Faktoren derart hervortraten, daß die Begutachter auf Unzurechnungsfähigkeit hätten erkennen müssen. Es genügt mir vollkommen im Zusammenhang meiner Erörterungen, daß m. E. wenigstens ein solches Treiben wie dasjenige Partischs für so lange Zeit gar nicht anders möglich sein kann als durch einen gewissen Glauben an sich und die dargestellte Rolle, welcher Glaube doch immer nur pathologisch bedingt sein könnte. Die Kreuzzeitung schrieb damals über den Fall:

„Partisch war ursprünglich katholisch und ist weder akademisch gebildet, noch hat er ein Gymnasium absolviert. Er ist zuerst als Hauslehrer aufgetreten und hat sich als evangelisch ausgegeben, ob schon er es nicht war. Als solcher war er u. a. bei dem Grafen Stolberg-Wernigerode tätig, wurde dann evangelischer Pastor in Bremerförde und zuletzt in Oldenburg an der Lambertikirche. Seine „Zeugnisse“ über bestandenes Abiturienten- und theologisches Examen, Doktorpromotion usw. hat er selbst angefertigt. Da er eine große persönliche Gewandtheit besitzt, verstand er alle Welt über seinen Mangel an Kenntnissen zu täuschen. Sowohl die Oberleitung über das evangelische Krankenhaus als der Vorsitz in den Vereinen usw. waren ihm übertragen. Ob er eigentlich Elementarlehrer ist, oder, wie einige wissen wollen, nur die unteren Klassen eines Gymnasiums besuchte und dann Kaufmann wurde, ist noch nicht klargestellt. Jedenfalls hat er sehr flott gelebt und von den ihm anvertrauten Geldern über 20 000 Mk. unterschlagen. Die persönliche Gewandtheit des Partisch wird jedenfalls dadurch am besten klargestellt, daß nie-

mand je geahnt hat, er sei kein gründlich ausgebildeter Theologe und kein Doktor der Philosophie. Hätte er die Unterschlagungen nicht begangen, so wäre ihm vielleicht noch eine glänzende Zukunft beschieden gewesen. Auch in dem Prozeß des Hypnotiseurs Czynski in München spielte er eine Rolle, da dessen Genosse in dem Amtskleide des Partisch die falsche Trauung vollzogen hatte. Über seine Persönlichkeit hat Partisch bisher alle Angaben verweigert. Daß er wirklich Partisch heißt, erscheint sehr wahrscheinlich; dazu steht fest, daß er ein Österreicher ist. Wahrscheinlich ist er der Sohn eines Universitätspedellen. Früher hat er behauptet, sein Vater sei Universitätsprofessor und Geheimer Hofrat in Wien gewesen, während seine Mutter einem alten deutsch-österreichischen Adelsgeschlechte entstamme. Ja, er hat vor drei Jahren in Oldenburger Blättern große schwarz geränderte Anzeigen betreffend den Tod seines Vaters, des Geh. Hofrats Professor Dr. Partisch, Ritter hoher Orden in Wien“ veröffentlicht. Man forscht jetzt nach, ob damals vielleicht ein Pedell Partisch in Wien verstorben sei. Seine Mutter, die „Dame von hohem Adel“, soll noch als Waschfrau für Studenten dort leben. Aus Kreisen des Oberkirchenrates verlautet, daß Partisch vor 11 Jahren auf glänzende Empfehlungen des Landeskonsistoriums in Hannover angestellt sei. Dieses hat sich auf seine ausgezeichneten Zeugnisse berufen. Partisch hat noch mehr Zeugnisse gefälscht, so eines vom Fürsten Sayn-Wittgenstein für seine Leistungen als Hauslehrer; doch soll er nie dort gewesen sein. Von Wien hat er sich nach Leipzig begeben, dort wollte er Theologie studiert haben; in Wirklichkeit scheint er dort „gebummelt“ zu haben, aber dort hat er die Zeugnisse gefälscht. Wunderbar ist, daß er recht gute erbauliche Schriften veröffentlicht hat, z. B. „Sylvester-Glockenklänge“, „Vor Jerusalems Toren“ usw. Er soll sie aber meist aus unbekanntem österreichischen katholischen Autoren abgeschrieben haben. Nicht in Abrede zu stellen ist, daß er in Oldenburg verschiedene anerkanntswerte kirchliche und gemeinnützige Institutionen geschaffen hat, so die Idiotenanstalt; überhaupt zeigte er einen regen Wohltätigkeitssinn. Ein Anhalt für seinen förmlichen Übertritt zur evangelischen Kirche liegt nicht vor. Ordiniert ist er in der hannoverschen Landeskirche.“

Mag es nun einerseits eine gewisse Normalität beweisen, wenn Partisch so lange seine Rolle durchführen konnte, so haben wir uns andererseits doch wohl vorzustellen, daß sich die ganze Sache ähnlich den hier des Genauerer geschilderten Vorgängen abspielt, daß hier das Gleiche in Wirkung tritt, was in den Jörgerschen und Delbrückschen Fällen z. B. die Handschriftenfälschung so erleichtert. Wir

haben hier vor allem das Romanhafte, das schon Delbrück als für die Geschichte der abnormen Schwindler so charakteristisch hervorhebt, — ein Romanhaftes, das hier fast ins Unglaubliche geht, sodaß H. v. Kleist fast die Sache in seinem bekannten Aufsatz: „Unwahrscheinliche Wahrhaftigkeiten“ hätte anführen können. Ein Katholik, der nie eine Universität besucht hat, vermag auf Grund gefälschter Zeugnisse protestantischer Prediger zu werden und sich, was noch erstaunlicher, 11 Jahre lang in dieser Stellung zu behaupten. Ja, er muß, um endlich entlarvt zu werden, direkte Betrügereien begehen. Zu dem allen braucht es fast schon ein Verstellungs- und Schwindel-Genie, und so kann ich es mir nicht anders vorstellen, als daß ein unbewußtes Sicheinleben in den ganzen Vorstellungskreis, ein gewisses sich als Pfarrer Fühlen ihm bedeutend behilflich war, so daß er eben nicht nötig hatte, jeden einzelnen Schritt ängstlich zu erwägen und bewußt mit dem Ganzen in Übereinstimmung zu bringen. Sollte, so wie der Kranke Longards sich einfach als Mönch fühlte — „er hat das sehnlichste Verlangen, berichtet der erwähnte Autor, aus den Klosterideen herauszukommen; doch wenn er nur etwas vom Kloster lese, oft, wenn er nur seinen Rosenkranz betrachte, fühle er in sich den Drang, seine wollene Bettdecke zu zerschneiden, eine Mönchskutte daraus zu machen und als Mönch zu wandern“ — nicht auch in dem Falle Partisch ein dunkles „Pastorgefühl“ zugrunde liegen, das alles übrige hervorruft? Nicht natürlich den Trieb zum Schwindeln an sich, aber doch die Richtung des Schwindeln auf dies Ziel hin.

Ich bin zufällig in der Lage, noch auf zwei ähnliche Fälle hinweisen zu können.

X. X. stiehlt 1870/71 auf dem Schlachtfelde die Papiere eines gefallenen Offiziers, bezieht jahrelang daraufhin die Pension. Endlich kommt die Sache an den Tag und X. X. wandert ins Zuchthaus. Später taucht X. X. anderswo als cand. theol. und Hauslehrer wieder auf, verlobt sich mit einer Erzieherin, lebt als Privatgelehrter und Schriftsteller in Y., kommt endlich als Dr. X. als Rektor an eine Schule, macht sich dort sehr beliebt, predigt auch gelegentlich in der Kirche und zwar so, daß ihm alles zuläuft, gibt sich aber gelegentlich in einer Predigt doch eine Blöße, und als man vom Konsistorium aus der Sache näher nachgeht und er aufgefordert wird, sich zu legitimieren, hält er es für das Klügere, zu entweichen, reist angeblich nach Breslau zum Erzbischof, denn auch er ist katholisch, erhält Absolution und gründet später anderswo eine Pension usw.

Der dritte Fall spielte sich nicht weit von hier ab. Ich entnehme



der „Neuen Züricher Zeitung“ vom 29. November 1903 folgende Stellen. Es heißt dort in einem Aufsatz: Das Trauerspiel in Ermatingen von J. C. Heer: „Einer jener Romane, wie sie das Leben erfindungsreicher, aber auch grausamer spinnt, als es irgend ein Dichter wagen würde, ist in E. zum Abschluß gekommen.“ Nun wird erzählt, wie „ein ideal angelegter Jüngling“ erst Lehrer, dann Pfarrer werden will, der Vater ist dagegen, der tapfere Junge schlägt sich aus Eigenem durch, vollendet seine Studien unter mancherlei Entbehrungen in Rußland, kommt endlich, schon ein reifer Mann, in die Heimat, empfängt von der Hochschule Zürich die Ordination als Pfarrer der reformierten Zürcherischen Landeskirche. Er wird Verweser in E. Hier lag das religiöse Leben brach. „Die Kirche ist leer, die Gemeinde des Gottesdienstes entwöhnt. Da verbreitet sich zuerst unter den Fischern und Berglern die Kunde: „Ja, Verweser St., wir haben einen Pfarrer, den wir verstehen.“ Das war wie Mairegen auf die dürre Au, es war ein wunderbares im gewissen Sinne erhebendes Bild, wie das lang verhaltene religiöse Bedürfnis des Volkes hervorbrach, die große Kirche die sonntägliche Menge der Zuströmenden nicht faßte. Worin lag denn die seelenerobernde Kraft des Verwesers? In besonderer rednerischer Kunst? In geheimnisvoller Faszination? Durchaus nicht.“ Er war eine schlichte Natur, heißt es weiter, die durch Schlichtheit und Freundlichkeit wirkte. Nun sollte er vom Verweser zum Pfarrer werden. Aber der Kirchenrat erhob Einspruch, beronders auch, weil St. kein Maturitätszeugnis besaß. St. hatte schon eine beträchtliche Anhängerschaft in der Gemeinde, doch andre gaben dem Kirchenrat recht. „Damit hob die Gärung in der Gemeinde an, man durchsuchte die Vergangenheit St.s und es fand sich ein dunkler Punkt, eine sexuelle Verirrung und damit zusammenhängend ein toller Schuß in der Jugendzeit; immerhin fanden die untersuchenden Gerichtsbehörden die Affäre nicht wichtig genug, um sie zu verfolgen, und ein Zeugnis der Seminardirektion über St. sagt sogar, ihr sei nichts Nachteiliges über ihn bekannt.“ St. wurde mit 400 gegen 13 Stimmen zum Pfarrer gewählt, der Kirchenrat verwarf zwar die Wahl, ließ aber St. als Verweser weiter funktionieren. Plötzlich aber war das fehlende Maturitätszeugnis da. Es trug die Unterschriften und Stempel des Gymnasiums Memel in Ostpreußen. Auf Grund dieses Zeugnisses war St. früher in Dorpat als Theologe immatrikuliert worden und hatte dort sein Examina gemacht. Und dieses Zeugnis erwies sich als Fälschung. St. wurde verhaftet und in die Irrenanstalt Münsterlingen überführt. Die Bevölkerung war nahe am Revoltieren. „Und

nun erlebte man in E. ein eigenartiges Schauspiel, eine Art Streik gegen den sonntäglichen Gottesdienst und den Unterricht der Jugend, wenigstens einen Partialstreik. In hellen Scharen wallfahrteten die Anhänger St.s vor die Gitter von Münsterlingen und waren glücklich, wenn sie zurückkehrend erzählen konnten, sie hätten den Märtyrer gesehen, ihn gesprochen, ihm die Hand gedrückt, und sie fluchten auf die Direktion, wenn diese die zu große Menge der Andringenden zurückwies . . . . Die Wochen sind so vergangen, über den See wehen die Winterstürme. Da geht durch die Presse die Nachricht, Pfarrer St. sei in der Irrenanstalt als schwachsinnig erkannt worden.“ Der geistlichen Funktionen für unfähig erklärt, aus der Irrenanstalt entlassen, erschloß sich St. in der Kirche zu E. In einem hinterlassenen Briefe soll St. erklärt haben: „Ich hätte mich selbst gemordet! Ich bin hingemordet worden.“

Weshalb meiner Ansicht der Fall Partisch hierher in diese Arbeit gehört, darüber habe ich mich schon ausgesprochen. Ich meine aber auch die Fälle Dr. X. und R. St. hier anführen zu dürfen, weil auch sie doch einige charakteristische Züge bieten und so die drei Fälle sich in gewissem Sinne gegenseitig erläutern. In bezug auf R. St. liegt ein irrenärztliches Gutachten vor, das Pathologische in diesem Falle ist erwiesen. Ob direkt pseudologische Symptome bei St. beobachtet wurden, ist mir nicht bekannt, ich wäre aber nicht überrascht, wenn das der Fall sein sollte; aber, wie gesagt, ein pathologisches Individuum war St. und nur ein solches konnte es wohl wagen, sich seine Stellung als Pfarrer durch Vorlegen eines gefälschten Maturitätszeugnisses sichern zu wollen. Schon diese eine Tatsache genügt natürlich, um dem psychiatrisch Eingeweihten das Oberflächliche, oder wenigstens Einseitige der von J. C. Heer versuchten psychologischen Schilderung des Falles zu erweisen. Es ist natürlich wahrscheinlich, wenn ich es auch nicht nachweisen kann, daß es sich auch im Fall Dr. X. um einen pathologischen Schwindler handelt. Leider fehlen mir hier intime Details. Wie es aber im Fall Partisch und R. St. interessant ist, daß ein pathologisches und zu betrügerischen Manipulationen geneigtes Individuum doch in so weit gehender Weise die Liebe und Verehrung seiner Gemeinde erwerben kann — „es ist unmöglich, die Bestürzung des Dorfes (nach jenem Schuß in der Kirche), schreibt Heer, zu schildern. Weinende Leute auf allen Straßen, selbst die harten Fischer in Tränen aufgelöst, alles zusammen eine ergreifende Kundgebung der Liebe der Gemeinde für ihren Pfarrer“ — so ist im Fall Dr. X. doch recht bemerkenswert, daß jemand, der im Zuchthaus schon war, doch noch jene

weitere Karriere, wenn auch auf betrügerische Weise, machen konnte.

Es wies jüngst in diesen Blättern Hellwig darauf hin, wie man durch eine individuelle Eigenart zu unter Umständen schwer wiegenden Irrtümern kommen kann. Er sagt: „Ich muß bemerken, daß ich eine sehr lebhaft Fantasia habe, daß insbesondere, wenn ich etwa lese, sich die Worte in Bilder unwillkürlich umwandeln, so daß ich alles, was ich lese, mit greifbarer Deutlichkeit vor mir sehe.“ Auf Grund der Lebhaftigkeit seiner reproduzierenden Fantasia kam Hellwig dazu, etwas für wirklich Geschehenes zu halten, was sich in Wahrheit noch nicht ereignet hatte. Hier haben wir eine mögliche Ursache also von Erinnerungstäuschungen. Ich selbst habe eine eigentümlich lebhaft Kindheitserinnerung an einen Lehmhaufen, der an einer bestimmten Ecke eines damals von meinen Eltern bewohnten Hauses lag und an rotbraune, ziemlich glatthäutige Eidechsen, die jenen Lehmhaufen bevölkerten. Ich sehe diese Tierchen heute (noch deutlich vor mir und wäre ich nicht soweit Zoologe, um zu wissen, daß es solche Eidechsen überhaupt wohl nicht, sicher aber nicht in Mecklenburg gibt, so könnte ich in Versuchung kommen, noch heute auf jene Tierchen dort auf Jagd zu gehen. Und obwohl ich genau weiß, es gibt solche Eidechsen dort nicht, bin ich doch heute noch davon, dem Bilde nach, überzeugt, sie gesehen zu haben. Auch hier ist wie bei Hellwig die Deutlichkeit des Bildes schuld und handelte es sich um einen andern Vorgang und läge die Sache nicht so weit zurück, so könnte auch ich, oder wenn ich nicht, so doch ein psychologisch und psychopathologisch Unschuldigerer in Gefahr kommen, einen Meineid zu schwören auf Grund einer Erinnerungstäuschung. Ebenso sahen wir, wie Hebbel durch sein unwillkürlich sich betätigendes dichterisches Vermögen bis nahe an die Verleumdung geführt wird, hören von Grillparzer das allgemein Traumhafte der dichterischen Existenz aus diesem Grund betonen und, erschreckt, von ihm über einen Wachtraum am hellen Tage im Gehen berichten, finden ferner auch bei dem Romantiker E.T.A. Hoffmann derartige Lüge eines die Wirklichkeit fälschenden Fantasielebens. Daß nicht nur die Erinnerung an etwas Gelesenes und nach individueller Eigentümlichkeit dann lebhaft optisch Vorgestelltes wie bei Hellwig oder eine weit zurückliegende von der Fantasia ausgeschmückte Kindheitsszene (meine Eidechsen) derartige Täuschungen hervorrufen kann, sondern auch ein wirklicher Traum, davon hatte ich jüngst ebenfalls einen Beweis. Ich war nachmittags

---

1) Archiv für Kriminalanthrop. usw. Bd. 17. S. 197.

auf dem Divan eingeschlafen und träumte, ich läge auf dem Divan schlafend, werde gestört durch die mir etwas meldende Oberwärterin, träfe eine Anordnung und (das war unklar) schlief wieder ein. Als ich nun wieder erwachte, fiel mir jene Meldung und die von mir darauf gegebene Anordnung ein und ich war überzeugt, die Sache hätte sich wirklich so zugetragen, daß, wie es vorkommt, die Oberwärterin mir, während ich auf dem Divan lag, etwas gemeldet hätte. Erst als ich später auf die Abteilung ging, erkannte ich an gewissen Merkmalen, daß dem doch nicht so sein könne, und nun erst ward mir zur Evidenz klar, daß ich die ganze Szene nur geträumt hatte. Aber da der ganze Traum keinen besondern Anstrich hatte, sondern nur ganz Alltägliches brachte, der Inhalt jener Meldung der Möglichkeit ganz entsprach (nicht so völlig der meiner Anordnung), da außerdem die Situation, in der ich mich wirklich befand (nachmittags auf dem Divan liegend), wie diejenige, in der der Traum mich sein ließ, sich so vollständig deckte, so mußte ich, erwacht, mit Notwendigkeit eigentlich glauben, daß ich das Ganze nicht geträumt, sondern erlebt habe. Und wenn daran dennoch ein geringer Zweifel blieb, so wurde der dadurch geweckt, daß ich im Traum auf jene Meldung doch nicht ganz so reagiert hatte, wie ich es wachend getan haben würde. Zuerst dachte ich darüber nicht weiter nach: die Oberwärterin war gekommen und ich hatte entschieden. Die Sache war also erledigt. Dann fiel es mir auf, daß ich so entschieden haben sollte und damit blieb etwas zurück, das mich nicht ganz ruhig sein ließ, bis dann auf der Abteilung, aber noch ehe ich mich vergewissert hatte, ob ich jene Anordnung etwa getroffen, ich in meiner Überzeugung, die Szene erlebt zu haben, immer mehr wankend wurde und endlich, den ganzen Hergang in allen Einzelheiten mir rekapitulierend, zur Gewißheit kam, ich hätte bloß geträumt. Das Erlebnis zeigt aber doch, wie ein Traum uns täuschen kann und welch bedenkliches Ding unsere Erinnerung ist. Ich bin zwar der Ansicht, daß die Gewißheit am Ende, daß ich die Szene geträumt hatte, mir nicht aus dem Inhalt meiner Anordnung gekommen ist. Daß ich so entschieden haben sollte, machte mich nur mißtrauisch gegen das Ganze, ich hielt es aber für möglich, daß ich, eben erwacht, im halben Dusel so abweichend mich entschlossen haben könnte. Und am Ende war die Sache überhaupt belanglos. Also dadurch wurde ich zuerst mißtrauisch; ich meine aber, die Gewißheit gewann ich dann doch dadurch, daß ich zwischen dem an jenem Mittag wirklich Erlebten und dem bloß Geträumten in der Art, wie ich mich daran erinnerte, einen vielleicht äußerst feinen, aber

deutlichen Unterschied spürte, der mich dann am Ende über die Sache ins klare kommen ließ.

In einem zweiten Fall der gleichen Art hatte ich mir an einem Abend vorgenommen gehabt, einer Patientin P. Doveri zu verschreiben, vergaß es aber, träumte nun in der Nacht, ich hätte es ihr doch gegeben, aber in einer ungewohnt hohen Dose. Als ich am Morgen erwachte, fiel mir die Sache ein und ich wunderte mich über mein Tun, ward unruhig und nahm mir vor, bei der Visite mir die Pulver zurückgeben zu lassen, und erst allmählich kam ich zur Überzeugung, daß ein Traum mich gefoppt habe und die Kranke überhaupt noch auf ihr Pulver warte. Auch hier brauchte ich zur Korrektur also nicht die natürlich nicht vorhandene Eintragung im Apothekenbuch nachzusehen oder Nachfrage bei der Patientin zu halten, sondern kam auf rein rasonnierendem Wege zur Klarheit, wobei es mir allerdings zur Hilfe kam, daß der Traum sich die Ausschweifung der allzugroßen Dose erlaubt hatte. Aber wenn, allerdings nur unter gewissen Umständen, handle es sich nun um Wach- oder Traumerlebnis, ein Gesunder so viel Mühe aufwenden muß, um zur Klarheit zu kommen, wie steht es dann mit der Sicherheit der Erinnerung in Zuständen getrübtten Geisteslebens oder bei Schwachsinnigen?

Grillparzer erlebte in seinem Wachtraum rein ein Bild; der Trauminhalt verband sich mit keiner besonderen Stimmung in ihm, mit keiner seiner Bestrebungen. Ähnlich bei dem zitierten Verhalten Hebbels. Aber wie leicht tritt solche Verbindung ein. Goethe erzählt, wie er Käthen Schönkopf, meine ich, verlor, weil er sie unmotiviert zu quälen begann. So berichtet auch Hebbel von sich, wie er seine Münchner Geliebte Beppi Schwarz mit allerhand erdichteten Sachen, der Ausmalung von Möglichkeiten plagte: „aber“, setzt er hinzu, „es war wieder ein reiner Gifthandel.“ Das „wieder“ weist auf Wiederholung, auf Gewohnheit hin. Da greift also die Phantasiebetätigung des Dichters, hier eine quälerische, nicht mehr beim Ausmalen bloßer Bilder verweilend, aktiv in die Existenz, die eigene oder fremde, ein und diese Neigung des Dichters zu irgendwelchen Phantasieausschweifungen hat auch Grillparzer z. T. im Sinn, wenn er von dem „malheur d'être poète“ spricht.

Ich habe vorne Ausführungen Redlichs und van Deventers mitgeteilt, in denen diese Autoren auf die Bedeutung eines sanguinischen Temperaments für die Entwicklung pseudologischer Symptome hinweisen und habe dort schon zugegeben, daß diesem Hinweis einige Wahrheit zukommt. Redlich und van Deventer schließt sich in ge-

wissem Sinne, nur daß er weiter geht, Tiling an in seinem Aufsatz: „Die Moral insanity beruht auf einem exzessiv sanguinischen Temperament.“<sup>1)</sup> Immerhin ist in bezug auf diesen Punkt zu sagen, erstens daß, wenn ein sanguinisches Temperament Erinnerungstäuschungen, Lügen und Aufschneidereien begünstigt, die Ursache doch mehr in dem Wegfall von Hemmungen liegt, als daß ein sanguinisches Temperament an sich Pseudologia phantastica schafft. Es gehört ja zu dem, was wir mit dem schwer zu umschreibenden Begriff: „sanguinisches Temperament“ bezeichnen, von vornherein eine bewegliche, keineswegs aber eine besonders produktive Phantasie. Sicher sind die meisten Dichter, beiläufig gesagt, eher Melancholiker als Sanguiniker gewesen. Tiling, der ja nicht nur an den pathologischen Lügner und Schwindler denkt, sagt in der angezogenen Arbeit: „Die Psychiatrie müßte sich, meiner Ansicht nach, mehr mit dem Studium der Affekte, und Leidenschaften des Menschen überhaupt und speziell der Geisteskranken und derjenigen beschäftigen, die auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehen, anstatt, wie jetzt, hauptsächlich den Intellekt zu prüfen, sowohl klinisch wie vor dem Richter, wie auch in den Laboratorien. Dann würden vielleicht auch die Impulsiven, die sexuell Perversen, die Querulanten und manche andere unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet und beurteilt werden. Vielleicht bedürfte man dann zu ihrer Deutung nicht mehr der epileptischen und hysterischen Äquivalente. Also, wie schon gesagt, die moralisch Irrsinnigen sind vor allem schwankende, unselbständige Naturen, mit dem Hang zu Leichtsinne und Ausschweifungen und nichts ist ihnen mehr fremd, als Ausdauer und Seßhaftigkeit. Vor wirklichen Verbrechen scheuen sie zurück, sie suchen wohl ihre Streiche durch Lüge und Heuchelei zu verdecken und gehen dabei unkonsequent und oft kurzsichtig und unvorsichtig vor. Da ihnen Ausdauer zu allem fehlt, so fangen sie nichts gründlich an, wenn sie auch Geschick und Talent und Auffassung haben“ usw. Tiling will den Affekt besser gewürdigt wissen bei den moralisch Irrsinnigen und hat damit sicher nicht unrecht, aber dennoch, scheint mir, führt uns diese Berufung auf das sanguinische Temperament und die Herrschaft der „schlechten Affekte“ nicht viel weiter. Die Grundursache bleibt doch die allgemeine geistige Minderwertigkeit, welche das Überwiegen dieses oder jenes Affekts gestattet, und nur in wenigen Fällen mag es der Wahrheit entsprechen, die Heftigkeit der Affekte selbst als die eigentliche Ursache der Disharmonie und Zer-

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 57. S. 205.

fahrenheit dieser Individuen anzusehen, Schon Delbrück betont, daß in den meisten seiner Fälle ein gewisser Schwachsinn nicht zu verkennen war, aber hier liegt eben der strittige Punkt, ebenso, wie man bei den moralisch Irrsinnigen gestritten hat, ob es einen moralischen Irrsinn bei erhaltener Intelligenz gäbe oder nicht.

Näcke hat es im allgemeinen verneint und ich neige auch durchaus dazu, mich Näcke anzuschließen in dieser Frage. Nun ist aber „Intelligenz“ eben doch nichts Isoliertes, sondern durch die Verhältnisse der übrigen Fähigkeiten, Anlagen und Triebe vielfach Bedingtes, ja gleichsam ein Resultat des Zusammenwirkens aller. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, sich hierauf genauer einzulassen, und so möchte ich hier nur betonen, daß, wie es im einzelnen auch zusammenhängen mag, der pathologische Schwindler in seinem Handeln und meist auch in seinem Räsonnieren einen gewissen Schwachsinn nicht verkennen läßt, so von meinen Fällen weder H. P., noch Lucie L. <sup>1)</sup>, noch Sister E. Moritz ist sicher im allgemeinen nicht als schwachsinnig anzusehen, und doch begibt er sich in ganz kopfloser Weise in seidenen Strümpfen und Schuhen und ohne Paß auf eine weite Fußreise, muß deshalb, als Regenwetter eintritt, sogar in einem Dorfwirtshaus geraume Zeit still liegen usw. Aber H. P. hätte sich, wenn nicht seine Trunksucht und seine Satyriasis wären, so gut wie ein anderer als Coiffeur durchgebracht. Lucie L. ist eine geschickte Putzmacherin, Sister E. schreibt konfuse, aber doch leidlich lesbare Broschüren; woran sie alle im Leben scheitern, ist nicht ihr Intelligenzmanko, sondern eben das, was in ihrer ganzen Persönlichkeit ihnen mangelt. Delbrück schon sagt, daß in dem Symptom der Pseudologia phantastica Wahn, Lüge und Irrtum sich oft unentwirrbar mischen. Wenn wir beobachten, daß Schwachsinnige so oft lügen, so kann man doch darüber wohl kaum im Zweifel sein, daß bei ihnen ihr Lügen durch ihre allgemein geistige Schwäche bedingt wird, so durch die Schwäche der aufnehmenden wie der verarbeitenden Geistestätigkeit. Je nach der Art des Falles wird natürlich die Ursache mehr bald hier, bald dort liegen. Wir geben aber doch wohl kaum fehl, wenn wir annehmen, daß das gut aufmerkende, sich genau und klar erinnernde und klar urteilende Individuum im allgemeinen weniger dem Irrtum ausgesetzt sein wird und auch der Lüge als ein andres, daß bei dem Gesunden erst besondere Umstände ein-

1) Die Kranke leistete sich neuerdings in einem Kondolenzbrief das Stückchen, die Verse: Glücklich ist wer vergift usw. als tröstendes Citat zu bringen.

treten müssen, damit es zu Erinnerungstäuschungen oder Urteils-  
täuschungen kommt. Es gibt leicht schwachsinnige Personen — ich  
habe dergleichen häufiger an Dienstmädchen beobachtet — die von  
eigentlich guter Charakteranlage sind und doch keine Antwort geben  
können, ohne zu lügen. Sie lügen, wenn sie den Mund auftun,  
bald mit einem gewissen Zweck, um sich einen Vorwurf zu ersparen,  
um etwas zu verdecken usw., bald aber auch ganz zwecklos<sup>1)</sup> ohne  
das. Oft hat man den Eindruck, sie sagten einem „Ja“, wo sie der  
Wahrheit nach „Nein“ sagen sollten, rein aus Gefälligkeit, weil man  
die Frage so stellte, daß sie meinten, man erwarte ein Ja darauf.  
Manchmal wieder scheinen sie es aus Angst, Bestürzung zu tun,  
aber immer lügen sie, selbst wo es einfacher und bequemer wäre, die  
Wahrheit zu sagen. Dabei ist nach meinen Erfahrungen ein solches  
Mädchen durchaus nicht schlecht, allgemein unehrlich und z. B. etwa  
diebisch. Sie kann sogar recht anhänglich und ihrer Herrschaft  
ergeben sein, und wenn man sehr schlau verfährt und alle jene Mo-  
mente: Angst, Gefälligkeit, Suggestion usw. ausschließt, kann man es  
dahin bringen, daß sie einem sogar die Wahrheit sagt. Die Lügen  
dieser Individuen sind dabei sehr ungeschickt, haben die denkbar kür-  
zesten Beine, eigentlich schon nur Stummel. Gewohnheit spielt mit,  
wenigstens gelang in einem solchen Falle ein gewisse Abgewöhnung.  
Das Mädchen erklärte einmal weinend ganz naiv: sie habe halt nicht  
gewußt, daß man die Wahrheit sagen könne; daheim habe man sie  
stets belogen, und daher habe sie gemeint, auch lügen zu müssen.  
Ich meine hier die Sache in einer relativ einfachen Form vor mir zu  
haben, indem in diesen Fällen weder besondere Verschlagenheit und  
überhaupt ein stärkerer ethischer Tiefstand mitspielt, noch ein beson-  
derer Affekt, von „hypertrophischer“ Phantasie schon gar keine Spur  
da ist, sondern eben nur gelogen wird aus Haltlosigkeit, Unsicherheit,  
Suggestibilität und aus der Unfähigkeit heraus, scharf aufzumerken,  
sich genau zu erinnern, sicher zu beobachten, klar zu urteilen, aus  
welchem sehr wohl, wenn auch dunkel empfundenen Manko  
heraus, da die Individuen eigentlich nicht schwachsinnig, nur landes-  
üblich dumm sind, eine allgemeine Unsicherheit der ganzen  
geistigen Lage, des Verhältnisses zur ganzen Umgebung, besonders  
natürlich zur Herrschaft, entsteht und so bald aus Angst, bald aus  
Gefälligkeit gelogen wird. Es wird aber gelogen und etwa nicht die

1) Köppen l. c. macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß auch der pathol.  
Lügner zunächst nicht zwecklos lügt: „er lügt um zu renommieren“ usw. Irgend  
ein egoistisches Motiv ist auch bei seinen Lügen immer erkennbar. Am wenig-  
sten aber, scheint mir, doch in diesen Fällen.



Wahrheit gesagt, so weit sie der Betreffenden zubanden wäre, weil das doch unter Umständen schwieriger ist. Es wird in vielen Fällen gelogen, weil die Betreffende die Wahrheit nicht weiß, aber sich nicht getraut, das zu gestehen, in andern aber weiß sie sie auch gar nicht mehr, weil ihr alles im Kopfe herumgeht und ihr nichts feststeht, was wahr ist und was nicht; und so kommt sie endlich dazu, überhaupt nicht mehr ein noch aus zu wissen und gewöhnt sich, auf eine Frage, wie man oft konstatieren kann, irgend welche Antwort, ganz gleich welchen Inhalts, zu geben, nur um etwas gesagt zu haben, um loszukommen. Bei der allgemeinen Vagheit seiner geistigen Funktionen ist ein solches Individuum überhaupt der Wahrhaftigkeit nicht fähig. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß partielle geistige Fähigkeiten sich als recht gut erhalten zeigen, oder daß das Individuum, wenn irgend ein Streben es aus seiner gewöhnlichen Apathie und Dumpfheit herausreißt, sich nicht als überraschend schlaun, vor- und umsichtig erweisen kann, daß es z. B. in allen Dingen, die seine eigene Existenz angehen, meist mehr Intelligenz beweist, als da, wo es sich nur um Interessen der Herrschaft handelt.

Es scheint mir nun nicht so schwer, von dem geschilderten relativ einfachen Typus der Lügnerin aus Dummheit, wenn wir sie einmal so nennen wollen, den Übergang zu finden zu dem ausgesprochenen pathologischen Lügner und Schwindler und sonstigen Eigenheiten der moralisch Irrsinnigen. Lebhaftere Affekte, ein Lügen, das nicht mehr beim einfachen Behaupten einfacher Tatsachen bleibt, sondern produktiv wird, sich zum Erfinden steigert, und wir haben das, was wir in dem immer noch einfachen Fall der Lucie L. zu Gesicht bekamen. Lucie lügt und schwindelt nötig und unnötig, aber immer noch maßvoll, was die Quantität und Qualität des Phantasierten anbetrifft, wenn wir sie etwa mit dem Delbrückschen N. G. oder der R. des gleichen Autors oder dem Jägerschen Georg Grün vergleichen. Aber bei ihr tritt doch schon etwas anderes in Erscheinung, was meine Lügnerin aus Dummheit nicht hat: Größengefühl. Nicht alle Schwachsinnigen (in welchem nur bedingten Sinn wir Lucie diesen schwankenden Terminus beilegen dürfen, ist erwähnt) haben Größenideen. Aber viele haben sie und wir können kaum mehr als diese Tatsache konstatieren und etwa vermuten, dieses Größengefühl habe seinen Ursprung in dem jedem Menschen natürlichen Selbstgefühl und egozentrischen Interesse, das hier nicht durch Vorstellungen von der Wichtigkeit auch der andern und klare Einsicht in die eigne Lage korrigiert wird; obwohl diese Erklärung natürlich nicht voll zureicht. Wohl sind wir uns alle aus natürlich-notwendigem Egoismus sehr

wichtig, aber, wenn wir alle ein gewisses Selbstgefühl haben, so ist es bei dem einen doch so viel stärker, bei dem andern so viel geringer, dem einen liegt Bescheidenheit nahe, dem andern Überhebung, daß wir uns eben nur auf ein Individuell-Angeborenes berufen können, das keine weitere Analyse zuläßt. So wenig als wie die Tatsache, daß der eine aus, wie wir wohl annehmen können, gleicher Ursache manisch, der andere melancholisch erkrankt, eine Mania senilis oder Melancholia senilis bekommt. Damit hätten wir eine unter Umständen bedeutsame Wurzel der als Pseudologia phantastica bezeichneten, sehr komplizierten Erscheinung. Nachzutragen ist nur noch, daß mit dieser allgemeinen Vagheit und Unsicherheit des geistigen Erfassens und Verarbeitens nun noch bestimmte geistige Fähigkeiten, die dem Symptom sein Epitheton ornans: phantastica gaben, sich verbinden können, Fähigkeiten, die ihrerseits unter Umständen den Dichter machen, eben Erfindungskraft, Einbildungskraft: Phantasie. Wenn der junge Goethe (siehe „Wahrheit und Dichtung“) davon träumt, seine Eltern seien nicht seine Eltern, sondern er von höherer Abkunft, so entspringt diese Phantasie seinem kindlichen Selbstgefühl und der ganze Unterschied zwischen ihm und Lucie L., die ähnliches träumt, ist der, daß er ein Kind ist und Lucie erwachsen, bei ihr also jene Korrektur schon eingetreten sein sollte, die ihrer Entwicklungsstufe, wenn sie normaler angelegt wäre, entspräche. Ein stumpferes Kind als der junge Goethe hätte allerdings diese Phantasieleistung nicht aufgebracht bei unter Umständen gleichem Selbstgefühl, hätte nur vag, ohne bestimmte Formulierung sich als etwas Besseres als seine Kameraden empfunden. Hier tritt also die poetische Beanlagung als etwas positiv Wirksames hervor. Die Phantasie macht den Dichter, aber nicht sie macht ihn, wie Loewenfeld<sup>1)</sup> ganz richtig betont, allein. „Diese Fähigkeit (die Phantasie) spielt nicht einmal beim Dichter, dessen Werke man so gern lediglich als Produkte seiner Einbildungskraft betrachtet, die ausschließliche Quelle seiner schöpferischen Leistungen. Der Dichter schafft nicht bloß Gestalten, welche reden und handeln, lieben und hassen; er macht seine Gestalten auch zu Repräsentanten von Ideen, welche nicht Erzeugnisse der Phantasie, sondern nüchternster Verstandestätigkeit sind, und er legt seinen Personen Wahrheiten in den Mund, zu welchen er durch kritische Beobachtungen der Welt gelangte, und neue tiefgründige Gedanken, welche das Ergebnis langer Reflexionen sind. Der Dichter bedarf daher zur Schaffung genialer Werke neben der reichen Phantasie noch

1) Grenzfr. des Nerven- u. Seelenlebens. Über die geniale Geistestätigkeit usw. 1903. S. 6.

einer anderen Gabe, die ebenfalls ein schöpferisches Element in sich schließt und allgemein als Kombinationsgabe sich bezeichnen läßt, der Fähigkeit, aus gegebenen Tatsachen neue, nicht lediglich auf der Hand liegende Schlüsse zu ziehen und diese weiter zu verwerten, in der Mannigfaltigkeit und im Wechsel der Erscheinungen das Übereinstimmende wie das Verschiedene, das Wesentliche wie das Unwesentliche sicher zu erkennen.“ Also der Dichter braucht Verstand und Kombinationsgabe, die der bloße Phantast nicht braucht. So steht dem geistig gesunden Goethe der pathologische J. R. Lenz gegenüber, der geisteskrank zugrunde geht und mehr als einen Zug der Pseudologia phantastica bietet. Dies Eingreifen poetischen Vermögens, gesteigert durch hysterische Veranlagung des Trägers sahen wir auch bei Moritz; aber auch dieser ist noch gesund genug, um wertvolle literarische Werke zu schaffen. Andererseits finden wir bei dem eben erwähnten Jugendgenossen Goethes bei Lenz, reichlich Züge, die außer an den pseudologischen Phantasten auch an den Degenerierten überhaupt gemahnen, vor allem jenes haltlose, unstet Umherfahrende, wenn auch hier noch mit bedeutenden geistigen Gaben verbunden. Und auch außer Lenz ließen sich Beispiele genug finden für Individualitäten, die mit bedeutender produktiver und reproduktiver Kraft der Phantasie ausgestattet, dennoch nichts Rechtes und Dauerndes leisten konnten, weil ihnen jene weiteren, von Löwenfeld aufgeführten Fähigkeiten abgingen.

Man denke sich aber das, was bei einem Lenz noch ordnend wirkte, gemindert, den pathologischen Affekt, den Mangel an ethischem Fühlen gesteigert, die phantasierende Begabung als weniger produktiv gestaltenschaffend, denn als wirr und unklar Gelesenes und Erfahrenes nur reproduzierend, nicht mehr freiwirkend auf ein nach außen hin objektiv Darzustellendes, sondern, an allerlei Triebe und Begehren gebunden, nur mit und in diesen wirkend; man erinnere sich an das, was vorhin über Erinnerungstäuschungen gesagt wurde, an das Erlebnis Hellwigs, an die in den Wachzustand sich einmischenden Träume des Schreibenden — Beispiele, die sich, wenn sie mir gerade zur Verfügung ständen, sich beliebig und auch in besserer Qualität vermehren ließen, man nehme dazu eine starke Suggestibilität durch Wort oder Sache — der Rosenkranz und alles was an Klosterleben erinnert, bei jenem sich Mönch fühlenden Kranken Lougards — und man wird begrreifen, daß unter dem Ansturm aller dieser Momente eine schwache Psyche in jenes Gewirr von bewußter Lüge, unbewußtem, suggestiv hervorgerufenem Wahn und Irrtum aller Art geraten kann, wie wir es bei den richtigen Vertretern der Pseudologia phan-

tastica vorgefunden haben. Von der Rolle der Phantasie als einer direkt wirkenden und zwar produktiv wirkenden Kraft abgesehen, scheint es mir wesentlich, immer aufs neue zu betonen, wie die Lüge bei diesen Individuen vor allem hervorgeht aus ihrer allgemeinen Unsicherheit. Der Unsicherheit aller in Betracht kommenden geistigen Funktionen, womit ich keineswegs behaupten will, dass ich damit dem Phänomen auch nur halbwegs in seinen letzten Winkel nachgegangen bin. Man wird mir vielleicht vor allem das Triebartige des Lügens der Pathologischen entgegenhalten, das Unwillkürliche des Vorgangs. Ich werde das natürlich nicht leugnen, im Gegenteil. Ist es doch bei der genaueren Schilderung der Fälle Lucie L. und Sister E. ausdrücklich als vorhanden anerkannt. Aber hierin sehe ich einmal Phantasiewirkung. Bei den Hysterischen kommt ja sicher noch ein andres Moment in Betracht: die Freude an der Lüge als solcher, die Freude auch am bewußten Nicht-die-Wahrheit-sagen, an dem Hinters-Licht führen der andern. Aber das trifft doch nur für gewisse Fälle zu, ist in diesen allerdings sicher wirksam. Zu erklären bleibt überhaupt noch immer viel, ja am Ende alles, das ist ja keine Frage, und alle derartige psychologische Analyse ist eben ein schwacher Notbehelf. Aber jede genauere Schilderung verlangt doch ein analytisches Eingehen in die Sache, und diese Zustände so genau als möglich zu schildern, darum wird der Psychiater nun doch einmal nicht herum können; dazu sind sie am Ende, und auch gerade forensisch, zu wichtig.

Ich bin aber noch nicht am Ende. Im Fall des H. P. können wir die im genaueren Sinn pseudologischen Momente völlig streichen und es bleibt dann nur sein Trieb zum Alkoholgenuß, seine Diebstahls- und Betrugsdelikte und sein so ungeheuer gesteigerter Geschlechtstrieb mit seinen Folgen übrig. Bei dem allen spielt die Phantasie eigentlich gar keine Rolle und auch ohne das Weitere, welches hier von H. P. berichtet wurde, hätte er doch bei der Begutachtung für unzurechnungsfähig erklärt werden müssen, denn das Pathologische in seiner ganzen Handlungsweise lag doch allzukurz zutage durch das ausgesprochen Zwangsmäßige in ihr. Wenn einem Individuum der Gedanke kommt, ein sexuelles Attentat „pätsch“ auf einer belebten Straße zu begehen, wenn es ihm völlig gleichgültig ist, ob er sofort dabei abgefaßt wird, so muß das immer starken Verdacht auf krankhafte Artung wecken. Und wenn dann eben alles übrige hier an H. P. Beobachtete dazu kommt: Zwangslachen, Zwangsbewegungen und Ideen, Stottern usw., so ist der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit leicht zu führen. Hierzu kommen bei H. P. nun noch jene Wachtmeister und Geometerszenen. Dieses Zwangsmäßige fühlt H. P.

selber sehr wohl: er kann nicht anders. Er so gut nicht wie Lucie L., die auch, kaum aus der Strafhaft entlassen, am gleichen Ort, ihrem Heimatsort, auf die gleiche kindische Weise die gleichen Schwindeleien wieder beging, wegen deren sie eben bestraft war. Also auch bei ihr liegt ein Zwang vor, wenn das bei Lucie auch lange nicht so deutlich hervortritt wie bei H. P. Ihm kommt plötzlich, wie anfallsweise, der Einfall: er sei der oder jener, und nun steht er ganz im Bann dieser Idee und handelt entsprechend. Nach einiger Zeit kommt er wieder zu sich und begreift eigentlich gar nicht, was vorgegangen ist. H. P. ist leider von fachmännischer Seite nie in einem derartigen Augenblick beobachtet worden. Hier bot er derartiges nie, denn seine Angaben, er habe die Kantonsrealschule besucht, gehören wohl, wie schon erwähnt, auf ein anderes Gebiet. Dagegen muß hier etwas erwähnt werden, was vorhin übergangen wurde: H. P. hatte hier in der Anstalt einen Anfall, der sicher konstatiert ist, aber leider nicht genauer beobachtet wurde. Er selbst erwähnt ein Kopftrauma und Schwindelanfälle aus seiner Kindheitszeit; aber da genauere Angaben fehlen, ist mit diesen Dingen nicht viel zu machen. Immerhin aber kann man sich fragen, ob bei diesen so plötzlich einsetzenden, durch Alkoholgenuß begünstigten Zuständen nicht doch an epileptische Dämmerzustände zu denken sei. Man braucht diese Zustände des H. P. nur mit den ähnlichen des Moritz auf seiner Wanderfahrt zu vergleichen, um sofort den Unterschied zu spüren. Moritz erfindet sich eine Situation und spielt sie dann: — „er sah seinen Gegner im Blute liegen, er deklamierte laut, wenn er erwachte und spielte auf diese Weise mit seiner Phantasie, mitten auf dem Felde zwischen Gotha und Eisenach, die Rollen durch, die man ihm auf dem Theater verweigert hatte“. — Er ist Dichter und Schauspieler zugleich, aber er behält den Kopf immer über Wasser und wenn er auch so weit geht, gegen seinen Vorteil zu handeln, und zu hungern, wo er sich satt essen könnte, so herrscht doch die Imagination nicht so weit in ihm, daß er das Spiel nicht jeden Augenblick aufgeben könnte. In H. P. aber herrscht die Idee, Wachtmeister zu sein, absolut, er schafft sich wirklich Ungelegenheit, wo Moritz seiner Einbildungskraft nur doch mit Willen freien Lauf läßt. So beherrscht auch im allgemeinen der normale Dichter immer noch die durch seine Phantasie heraufbeschworene Situation und wenn er auch die Stunde nicht immer wählen kann, wenn er dichten will: „vom eigentlichen Produktiven ist niemand Herr, sagt Goethe, und sie müssen es alle nur so gewähren lassen“ oder: „all unser redlichstes Bemüh'n glückt nur im unbewußten Momente“ — so kann er es immerhin doch mehr

5\*

und minder und nur gelegentlich spielt ihm, wie Grillparzer bei seinem Wachtraum, die unaufgefordert tätige Phantasie einen Possen. Ob nun die Zustände des H. P. und des Moritz nicht trotz der aufgezeigten Verschiedenheit die gleiche psychische Wurzel haben, also nur graduell unterschieden sind, lasse ich am Ende dahingestellt. Hysterisch und epileptisch sind auch nur Worte, die am Ende wenig sagen, und gar heute, wo man Epilepsie und Hysterie als Erscheinungen ein und derselben Grundkrankheit ansehen will. Immerhin scheint mir doch, und mehr kann man in der Sache wohl nicht sagen, daß, wenn Delbrück sich auf die Rolle der Autosuggestibilität beruft, die Erscheinung doch mehr bei Moritz, bei der Lucie L. und der Sister E. so zustande kommt, als bei H. P. Ob aber nun bei diesem direkte Halluzinationen die betreffende Wahnidee hervorriefen und eben der ganze Ablauf mehr in Parallele zu stellen ist mit den Erscheinungen eines epileptischen Dämmerzustandes oder ob auch bei Zwangshandlungen und Denken unbewußte Autosuggestionen eine Rolle spielen können, lasse ich dahingestellt, nur den Unterschied möchte ich betonen.

Den gleichen Eindruck hatte ja auch Jörger schon von gewissen Zuständen seines Georg Grün und hat sich so die gleiche Frage gestellt. Er sagt, wo er von den Amnesien bei Georg Grün spricht: „Andre Handlungen sind aber zweifellos in Zuständen schwerer Bewußtseinsstörung, wie bei Somnambulen und Hypnotisierten zustande gekommen. G. erinnert auch an den Epileptiker, der in seinen Traumzuständen die kompliziertesten, anscheinend vollbedachten Handlungen vollführt und nachher nichts mehr davon weiß. Für Epilepsie verdächtig ist sein solche Handlungen begleitendes Unwohlsein, sein verändertes Aussehen, seine abnorm reizbare Stimmung, sein unruhiges Wesen und der Trieb zum Herumwandern. Wir hatten G. stark im Verdacht der Epilepsie, konnten indessen keine Anfälle beobachten, wären aber nicht sehr überrascht, wenn er sich doch noch als Epileptiker entpuppen sollte.“ Amnesie zeigte nun H. P., wie schon erwähnt, nicht, auch nichts von jenen übrigen, an den Epileptiker gemahnen Symptomen des Georg Grün; jener eine Anfall in der Anstalt konnte nicht genügend beobachtet werden, von früheren Schwindelanfällen und etwas, wohinter man Absenzen vermuten könnte, wissen wir nur aus H. P.s nicht sehr zuverlässigen eigenen Erzählungen, bleibt also nur der auslösende Einfluß des Alkohols etwa und, was mir hier besonders eigenartig zu sein scheint, die Plötzlichkeit und Vehemenz, mit der diese Ideen von H. P. Besitz ergriffen und ihn ebenso wieder verließen.

Man kann sich ja fragen, warum in diesen Fällen bei der Lucie L. etwa und bei dem Delbrückschen N. G. die Schwindeleien, nachdem die Kranken, wenn sie auch stets gewisse Eigentümlichkeiten von jeher boten, plötzlich mit einer solchen Wucht einsetzen. Bei Lucie L. drängten sich ihre Delikte in den Zeitraum vom Juni bis August 1901 und Juli bis Dezbr. 1903 zusammen. Allerdings log sie von jeher und bestahl ihre Mutter wenigstens auch schon früher. Möglich, daß die Kranken erst die Entdeckung machen müssen, daß so etwas gehe und daß dann, wenn die Lawine im Rollen ist, ein Schwindel dem andern folgt, weil das einmal geweckte Gelüst sich nicht mehr beherrschen läßt. Hier in der Anstalt hat Lucie in der Zeit vom Januar 1904 bis jetzt nichts Derartiges mehr geboten, einige leichte Aufschneidereien ausgenommen. Abes es mag ihr hier eben der Anstoß und zum Teil auch die Gelegenheit fehlen. Um darüber Genaueres zu erkunden, müßte man in entsprechenden Fällen erst über möglichst ins Einzelne gehende Beobachtungen verfügen. Erwähnenswert ist vielleicht in unserm Zusammenhange noch, daß Lucie sich hier gelegentlich einer Theateraufführung als eine für ihre Verhältnisse recht geschickte Schauspielerin zeigte.

Den Erscheinungen des psychischen Zwanges gegenüber, wie wir sie besonders auch in dem noch zu besprechenden Henneberg'schen Falle finden, oder der durch Halluzinationen bedingten Wahnidee wenn wir die Einfälle H. P.s, er sei Wachtmeister oder Geometer, so ansehen wollen, versagt natürlich völlig die von mir versuchte psychologische Analyse. Beiläufig: wenn dem sich Mönch fühlenden Kranken Lougards dadurch, daß er einen Rosenkranz oder sonst derartiges sieht, sogleich sein Mönchsgefühl wieder erweckt wird, so weist das doch wohl darauf hin, daß auch in diesem Falle die Autosuggestion eine bedeutende Rolle spielte. Nichts Derartiges aber war bei H. P. zu eruieren, der, als die Geometer-Idee ihm kommt, sich erst auf den Weg macht, Meßtisch, Latten usw. sich zu besorgen. Nicht etwa, daß der Anblick solcher Instrumente, wie es wenigstens scheint, die Idee in ihm erweckte.

Der interessanteste der bisher überhaupt veröffentlichten Fälle ist wohl der Henneberg's.<sup>1)</sup> Ich sehe zwar nicht ein, warum, was Henneberg bestreiten möchte, wir seinen X. nicht doch als Hysteriker anzusehen hätten, wo doch seine Mutter hysterisch war, wo bei ihm Gesichtsfeldeinengung und anästhetische Zonen bestehen, aber das nimmt dem Fall nichts von seinem Wert, der vorwiegend darauf be-

1) Charité-Annalen. 25. Jahrg. 1900, S. 424: Zur forens. u. kln. Beurteil. der Pseud. phant.

ruht, daß Hennebergs X. in einer seltenen, nicht nur anschaulichen, nein auch intelligenten, und ich möchte sagen psychologisch scharfsinnigen Weise verlässlichen Aufschluß über seinen Zustand zu geben vermochte. Ich muß in bezug auf Einzelheiten auf den genannten Autor verweisen. Hier sei nur erwähnt, daß X. 50 000 Mk. von Bekannten zusammenzubringen wußte, unter dem Vorgeben, er könne mit dem Gelde für sie Geschäfte machen. Er litt an zwangsmäßigem Kauftrieb, kaufte 20 — 30 Groß Federn!, eine Unmenge Schreibmaterialien, 18! Pulte verschiedener Art, eine lithographische Presse von sieben Zentnern, Juwelen usw. Mietet verschiedene Bureaus, stellt Personal an, schreibt selber massenhaft Briefe, angeblich 6000 per Jahr, läßt andere von seinen Kontordamen schreiben, unterhält imaginäre Korrespondenzen mit der Deutschen Bank, Krupp und wer weiß wem usw. Er verschenkt für 10 000 Mk.! Theaterbillets an seine Bekannten, angebliche Freibillets, weil er doch am Lokalanzeiger angestellt ist. Er tut viel Gutes, verschenkt und unterstützt nach allen Seiten, liebt seine kranke Mutter zärtlich, und dies ganze Treiben ist, wie aus der ganzen Hennebergschen Darstellung hervorgeht, nichts als ein praktisches und tatsächliches Durchführen seiner einsamen Träumereien — jener Träumereien, die jeder Mensch an sich und anderen kennt, von Glück, Erfolg, Ehre, Reichtum usw. „Völlig in stundenlangem Innenleben, berichtet X. selber, spann ich den Gedanken der großen Zukunftsstadt aus, die ich gründen wollte am Abend meines Lebens von den Reichtümern, die ich bereits hatte in meiner fixen Idee und die schließlich ins Ungeheure wachsen sollten. Die Häuser, die sich gleichen sollten, hatte ich bis ins Einzelste entworfen, bis auf die Züge der Schornsteine und den Schnitzschmuck des Gartenstuhls in der Laube usw.“ Der Hennebergsche Fall ist wirklich so schön, weil er das, was wir bei Moritz konstatierten, wenn auch auf ein andres Gebiet gewandt: auf Börsen-, Spekulationswesen usw., genau und eigentlich unkompliziert wiederbringt, freilich ungeheuerlich gesteigert. Jahrelang lebt dieser X. in einem Traumleben, in dem die Wirklichkeit gerade nur so weit für ihn existiert, daß er gewisse Rücksichten nimmt, z. B. von seinen ausschweifendsten Gründungsphantasien nicht spricht, diese auch seinem Kontorpersonal nicht anvertraut, sondern die entsprechenden massenhaften Schriftstücke selber schreibt und ebenso wie die diktierten Kontorbriefe nachher heimlich verbrennt. Selbst als alles zusammenbricht und X. in Haft sitzt, fühlt er sich noch immer reich, ist fest überzeugt, alles gut machen zu können und für alle, die an ihm Geld verloren haben, nur Gutes gewollt zu haben. Er sagt von



seinen wohltätigen Handlungen: „Beim Heiligsten, was für mich existiert, es war für mich ein gottgewiesener Beruf.“ Ich meine, ähnlich muß ein Pastor Partisch gefühlt haben. „Es ist gegen meine Natur gewesen, in einem Laden nichts zu kaufen, und zwar aus der Erwägung heraus, die so oft mein Tun und Lassen bestimmt, daß es nämlich Sünde sei, in einem Menschen eine Hoffnung zu erwecken und sie dann zu enttäuschen, wobei ich von dem Betreffenden immer gleich ein ganzes Lebensbild und immer in düsteren Farben gehalten, vor mir hatte, und in diese dunklen Töne etwas Licht zu bringen, war mein gottgewiesener Beruf.“ Es könnte scheinen, daß wir hier es rein mit der Wirkung einer „hypertrophischen“ Phantasie zu tun hätten, aber so liegt die Sache beim genaueren Zusehen denn doch nicht. Henneberg macht in seinen einleitenden Bemerkungen darauf aufmerksam, daß die Delbrückschen Fälle, abgesehen von ihren pseudologischen Symptomen, alle ausgesprochenen Schwachsinn, schwere Hysterie, Epilepsie, paranoische Zustände zeigen. „Auch der von Delbrück mitgeteilte und als besonders rein und ausgeprägt bezeichnete Fall (IV) weist manches komplizierende auf. Der bei dem betreffenden Individuum hervortretende Mangel aller ethischen Gefühle, der frühzeitige Hang zum Stehlen und Verschwenden, beträchtliche erbliche Belastung usw. legen es nahe, wie Delbrück selbst ausführt, den Fall dem „moralischen Irresein“ beziehungsweise der „konstitutionellen Psychose“ hinzuzuzählen.“ Ich will der Schwachsinnfrage, die oben schon gestreift wurde, nicht näher treten, gebe aber zu, daß X. als mehr als durchschnittlich intelligent erscheint. Dagegen halte ich ihn, wie betont, doch für einen Hysteriker und zum Teil eben wegen seiner exzessiven ethischen Gefühle, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es ist ja bekannt genug, zu welchem extremen Altruismus Hysterische gelegentlich neigen. Wenn also X. sich nur hierdurch von den sonstigen „moralisch Irrsinnigen“ unterscheidet, so rettet ihn das vor dieser Diagnose meines Erachtens gar nicht. Sein exzessiver Altruismus ist gar nicht anders anzusehen als der exzessive Egoismus der moralisch Irrsinnigen auch, ist nur eine andre, freilich seltene Form desselben. Und praktisch landet er da, wo die andern, wie meine Sister E., Lucie und H. P. auch landen, bei Betrug und Schädigung der andern. Er so gut wie der Pastor Partisch. Es wird selten sein, daß ein so zwangsmäßiges Lügen, wie X. es bietet — nach seinem eigenen Geständnis konnte er durch lange Zeiten nie, auch nicht im Kleinsten und Alltäglichsten (hysterischer Gegenwille!) die Wahrheit sagen, er mußte stets lügen — mit derartigem Altruismus verbunden ist. Auch er aber lügt nicht zwecklos,

sondern auch bei seinen Lügen ist, wie Köppen es vom pathologischen Lügner überhaupt betont, ein egoistisches Motiv erkennbar, indem es ihn treibt, seinen altruistischen Gelüsten so gut zu fröhnen, dem bei ihm, man könnte sagen als Laster auftretenden Triebe, überall zu helfen und Gutes zu tun, genau wie andre ihren sexuellen und Renommiergelüsten nachgeben. Auch Sister E. will die Welt reformieren und die Menschen glücklich machen. Daß natürlich der Ausdruck: egoistisch gegenüber dem so deutlichen Zwang bei X. keinen rechten Sinn mehr hat, ist ja klar. Man vergegenwärtige sich nur, wie anders X. unter Umständen „moralisch“ dastände, wenn er anders sexuell beanlagt gewesen wäre. Sehr interessant sind auch die folgenden Aussagen des X. in bezug auf das, was ich vorhin über den Pastor Partisch aussprach: „Und, Herr Doktor, wenn ich nicht innerlich im eigenen Gefühl redlich gewesen wäre, hätte ich mich so nicht verstellen können, daß alle an mich glaubten. Der Herr Direktor L., der Herr F., um zwei herauszugreifen, sind keine Kinder, sondern Leute von Einsicht, Klugheit, Menschenkenntnis, Welterfahrung. Sie fragen, wie die Leute es tun konnten in diesem Umfange, kluge, welterfahrene Kaufleute, Geschäftsmänner, Egoisten?! Nun denn, weil ich, was ich sagte, nicht als Täuschung, nicht als Vorspiegelung gab, sondern weil ich an mich glaubte.“

Ich müßte sehr vieles noch von diesen Bekenntnissen des X. bringen, wollte ich alles Interessante und meine früheren Ausführungen Bestätigende hier mitteilen. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Original. Ich habe versucht, von verschiedenen Seiten unserm Hauptproblem: wie weit rein eine sozusagen hypertrophische Phantasietätigkeit das Phänomen der Pseudologia phantastica hervorruft, näher zu kommen, und wenn ich dabei auch nur abgerissen, bald hier, bald da anknüpfend und einzelnes durch Beobachtungen und Beispiele erläuternd vorgehen konnte, so glaube ich doch, daß mein Procedere nicht völlig unfruchtbar geblieben ist. Es sind von der einen oder andern Seite, meine ich, doch Streiflichter auf das in dieser Arbeit behandelte Phänomen gefallen, die geeignet sein mögen, unsere Kenntnis desselben um ein Geringes zu fördern.

Zum Schluß blieb mir nur noch übrig, Herrn Direktor Dr. Schiller für die Erlaubnis der Benutzung der betreffenden Krankengeschichten und Gutachten des Kantonalen Asyls für diese Arbeit meinen ergebenen Dank zu sagen.

### III.

## Diebstahl aus Freude am Besitz.

Mitgeteilt vom

II. Staatsanwalt **Hümmer** in Weiden.

---

Der ledige Schreinergeselle Johann B. von P. stahl im Laufe der Jahre 1903 und 1904 in acht Fällen aus katholischen Kirchen religiöse Verehrungsgegenstände, nämlich: Altartücher, Kommunionbankbücher, Kerzen, gefaßte Reliquien, eine geringwertige Christusfigur, Messingleuchter und zwei Kreuzwegstationsbilder unter Ausschneidung aus den Rahmen. Den Opferstockinhalt ließ er jeweils unberührt. Die Diebstähle wurden jeweils am hellen Tage und zwar an Sonn- und Feiertagen oder zur Urlaubszeit — er war in einer Staatswerkstätte beschäftigt — ausgeführt, ohne daß er über der Tat ertappt wurde. Außerdem brach er in die Schreinerwerkstätte seines früheren Arbeitgebers ein und stahl daraus verschiedenes Schreinerhandwerkszeug und eine Taschenuhr. Wegen dieser Diebstähle erhielt er unter Zuhilfenahme mildernder Umstände eine Gesamtgefängnisstrafe von 1½ Jahren. In seinem Besitze wurden noch andere zweifellos gestohlene Gegenstände gefunden, nämlich Beichtstuhldecken, Kelchtücher, Operngucker, eine Schnellwage, Reißzeuge, Herren- und Frauen-Leib- und Bettwäsche in großen Mengen. Er hatte diese anscheinend seit Jahren aufgestapelt.

Beim Verhöre leugnete er die Kirchendiebstähle, gestand nur den Einbruchdiebstahl in die Schreinerwerkstätte und verteidigte sich im übrigen recht geschickt gegen die schwerwiegenden Überführungsmomente.

In seiner Jugend war er sehr religiös und brav, hatte besondere Freude an religiösen Verehrungsgegenständen, schnitzte Heiligenfiguren und Altäre, war aber in der Schule kein besonderer Freund vom Lernen. Seit 1898 erfüllte er seine religiösen Pflichten, denen er bis dorthin musterhaft nachgekommen war, nicht mehr. Er will die sämtlichen bei ihm gefundenen religiösen Gegenstände bei einem Tändler auf

dem A.er Jahrmarkte um 30 Mark (wahrer Wert etwa 600 Mark) erstanden haben. Er hatte vor, sich alsbald zu verehelichen und wollte nach seiner Angabe die Altar- und Kommunionbanktücher als Handtücher im Haushalte verwenden. Die übrigen religiösen Gegenstände mochte er, vielleicht aus Rücksicht auf seine künftige Frau, ebenfalls zur Ausschmückung der Wohnung zu verwenden beabsichtigen.

Der Angeklagte war bisher nicht vorbestraft und als ruhiger, fleißiger und tüchtiger Arbeiter bekannt; er trieb keinen Aufwand und kam mit seinem Tagelohn von M. 3,90 gut aus, hatte sich auch bereits mehrere hundert Mark erspart. In Gesellschaft ging er gewöhnlich nicht. Seine geistige Zurechnungsfähigkeit wurde nach längerer Beobachtung in einer Irrenanstalt bejaht. Davon, daß er nur einen einzigen der gestohlenen Gegenstände verkauft hätte, ließ sich nichts ermitteln; er hatte anscheinend ein großes Wohlgefallen am Besitze der Sachen, die er wohlgeordnet in großen, gut verschlossenen Truhen in seinem Zimmer verwahrte.

## IV.

### **Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung.**

Von

**Dr. Hugo Marx**

Assistent der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde und Gefängnisarzt in Berlin.

Vor dem Schwurgericht eines rheinischen Landgerichtes hat sich kürzlich ein Meineidsprozeß abgespielt, in welchem einer Haaruntersuchung eine bedeutsame Rolle zufiel. Ein junges Mädchen hatte in einem vorangegangenen Beleidigungsprozeß unter ihrem Eide bestritten, intime Beziehungen mit einem jungen Manne unterhalten zu haben. Der Mann seinerseits hatte geschworen, er habe mit dem Mädchen Geschlechtsverkehr gehabt; zur Erhärtung seiner Aussage überreichte er der Staatsanwaltschaft ein Convolut Schamhaare, die er dem Mädchen mit dessen Zustimmung abgeschnitten haben wollte. In der Voruntersuchung ließ sich das nunmehr des Meineids angeklagte Mädchen bereitwillig Schamhaare zu einer vergleichenden Untersuchung abschneiden.

Konnte die Identität der von dem Belastungszeugen überreichten Haare mit den Schamhaaren des Mädchens nachgewiesen werden, so mußte diese Entscheidung für die Angeklagte geradezu vernichtend sein. An der von der Staatsanwaltschaft erforderten Haaruntersuchung beteiligten sich zwei Ärzte, ein Gerichts- und ein Gefängnisarzt, und ein Gerichtschemiker. Die Untersuchung beschränkte sich nicht allein auf die zu vergleichenden beiden Haarsorten, die Haare wurden auch mit Schamhaaren anderer Mädchen zusammengehalten und makro- wie mikroskopisch verglichen.

Der Chemiker wie die beiden Ärzte schlossen übereinstimmend, daß die beiden Haarsorten durchgreifende Ähnlichkeit bzw. Übereinstimmung und keine wesentlichen Abweichungen darböten. Während aber die beiden Ärzte dahin sich beschieden, daß daraus ein sicherer Schluß auf die Identität nicht gezogen werden dürfe, daß vielmehr nur eine Möglichkeit oder gewisse Wahrscheinlichkeit der Identität

vorliege, und daß nichts gegen die Identität der vorgelegten beiden Haarsorten spräche, so gelangte der Chemiker zu dem Schluß, die von dem Belastungszeugen überreichten Haare seien mit den Schamhaaren der Angeklagten identisch, d. h. seiner Überzeugung nach seien die von dem Zeugen überreichten Haare Schamhaare der Angeklagten.

Der Chemiker hatte des weiteren sowohl die überreichten Haare (das corpus delicti), als die Schamhaare der Angeklagten, wie endlich die erwähnten Schamhaare der anderen Frauenzimmer mikrographiert, und er behauptete, daß auch durch diese Photographien die Identität der beiden fraglichen Haarproben mit Evidenz bewiesen würde. Ein zweiter, befragter und mit der Haaruntersuchung be-  
trauter Chemiker hatte sich mehr den beiden Ärzten angeschlossen, indem auch er betonte, daß wohl eine große Übereinstimmung der beiden Haarproben bestände, daß man aber mit dem Schluß auf Identität sehr vorsichtig sein müsse.

Endlich hatte ich mich selbst, in Vertretung meines Chefs, Geheimrats Straßmann, in der Hauptverhandlung über die Frage der Identität der beiden Haarproben zu äußern. Ich konnte die Haare nur makroskopisch untersuchen, da sie mir erst kurz vor der Hauptverhandlung zu Gesicht kamen. Die verschiedenen schriftlichen Gutachten standen mir zur Einsicht zur Verfügung; und die vorhergehenden Sachverständigen wurden in der Hauptverhandlung vor mir vernommen, so daß ich in der Lage war, ihre Gutachten vom Standpunkte der festgelegten allgemeinen wissenschaftlichen Erfahrung zu überprüfen und zu sagen, ob sich die Schlüsse innerhalb der Grenzen gerichtsarztlicher Erkenntnis und Kenntnisse bewegten, oder ob etwa hier die Grenzen jeder Erfahrungsmöglichkeit überschritten waren.

Mein mündliches Gutachten bewegte sich ungefähr in folgenden Linien: Ich gab zunächst ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Lehre von der forensischen Haaruntersuchung, wie wir imstande seien, aus dem Verhältnis der Markbreite zur Schaftbreite mit großer Sicherheit Tier- von Menschenhaaren zu unterscheiden, wenn wir absehen von den Haaren gewisser menschenähnlicher Affen usw. Dann ging ich über auf die Möglichkeit, Haare nach ihrem Standort am menschlichen Körper zu unterscheiden. Ich wies darauf hin, daß wir die Pubertätshaare von den Kopfhaaren trennen müssen; daß es in den meisten Fällen keinen Schwierigkeiten begegne, die langen Kopfhaare der Frauen von ihren Pubertätshaaren (Achsel-, Schamhaare) zu unterscheiden. Bei den Männern zeigen die ver-

schnittenen Enden der Bart- und Kopfhare gegenüber den unverschnittenen Scham- und Achselhaaren etwas Charakteristisches. Die Achselhaare sind gewöhnlich in den äußeren Rindenschichten durch den Schweiß mazeriert und aufgefasert, sie zeigen eine Mikrokokkenschiede, bei den Schamhaaren fehlen diese Veränderungen für gewöhnlich bei den auf dem Schamberg gewachsenen, während ja bei den tiefer sitzenden Schamhaaren, die zwischen den Schenkeln bzw. in den Scham- und Schenkelfalten gleichfalls der Schweißwirkung ausgesetzt sind, ähnliche Veränderungen resultieren können wie bei den Achselhaaren. Zur Unterscheidung der Haare der einzelnen Körperstellen seien Messungen der Schaftbreite und Querschnittsbestimmungen zu machen, die immerhin gewisse aber nicht absolut sichere Schlüsse auf den Standort gestatten könnten. Wenn es ferner möglich sei, die langen unverschnittenen Frauenhaare meist schon makroskopisch mit Sicherheit von den verschnittenen kürzeren Kopfharen der Männer zu scheiden, so begegne die Unterscheidung der übrigen Haare des Körpers, so der Achsel- und Schamhaare nach dem Geschlecht schon enormen Schwierigkeiten, die mit absoluter Gewißheit kaum zu überwinden seien. Die Schaftmaße der Haare schwanken z. B. für die Schamhaare eines und desselben Individuums, wie ich mich wiederholt überzeugt habe, nicht selten um 50—100 Proz.; die Querschnittsform ist nicht immer einheitlich, die Anordnung der Markzellen, die Verteilung des Rindenpigments, die Gestaltung der Spitze wechselt selbst für benachbarte Schamhaare so schnell, daß man aus all diesen Momenten keinen sicheren Schluß auf das Geschlecht des Haarträgers ziehen dürfe. Darauf, daß auch zwischen Achsel- und Schamhaaren nicht in jedem Falle mit zwingender Notwendigkeit unterschieden werden könne, hatte ich schon verwiesen.

Das Kapitel der Identitätsfrage glaubte ich nicht besser illustrieren zu können, als durch das berühmt gewordene Gutachten Rudolf Virchows aus dem Jahre 1861.<sup>1)</sup> Virchow hatte Frauenkopfhare zu untersuchen, solche von dem Kopfe der Ermordeten und andre, die sich in dem Schnupftuche des Beschuldigten vorfanden. Beide Haarproben zeigten in ihren Individuen eine bedeutende Ähnlichkeit, nirgends durchgreifende Unterschiede, an beiden Haarsorten fanden sich angeheftet an die Haare Eier von Läusen, sogenannte Nissen, und wie schließt Virchow, angesichts dieser frappierenden Übereinstimmung?:

„Daß . . . die größte Mehrzahl (sc. der Haare der Ermordeten) eine so durchgreifende und vollständige Übereinstimmung (sc. mit

1) Abhandlungen aus der öffentlichen Medizin II pg. 556. Berlin 1879.

den im Schnupftuch des Beschuldigten vorgefundenen Haaren) darbot, daß kein technischer Grund entgegensteht, die Haare aus dem Schnupftuche . . . für Haare der Denata anzusehn;

daß jedoch die Haare aus dem Schnupftuche . . . keine so ausgesprochenen Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten darbieten, daß man mit Gewißheit zu behaupten berechtigt ist, sie müßten von dem Kopfe der Denata herrühren.“

Dies die Ansicht Virchows, die Vorsicht und weise Beschränkung bei der Beurteilung der Identität von Haaren lehrt. Zugleich erfahren wir, was uns lediglich berechtigen kann, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für die Identität zu plädieren: „ausgesprochene Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten“. Es ist aber ohne weiteres einzusehen, wie außerordentlich selten wir solchen Qualitäten begegnen werden, wenn schon so bemerkenswerte Übereinstimmungen, wie sie Virchow antraf, ihm jene Bedingungen nicht erfüllen konnten. Als Regel muß daher der schon von Oesterlen in seiner vortrefflichen Abhandlung (Über die forensische Bedeutung des menschlichen Haars. Medizinisches Jahrbuch Bd. 157, 3) aufgestellte Satz gelten, daß unser Urteil immer nur dahin abgegeben werden darf „diese Haare sind jenen ähnlich und können von ein und demselben Individuum abstammen“ nie aber „sie stammen von einer Person ab“. In diesem Sinne äußern sich Waldeyer in seinem bekannten Atlas, Straßmann in einem im Winter 1903/1904 gehaltenen Vortrage (12 Vorträge über gerichtliche Medizin. Fischer, Jena 1904)<sup>1)</sup> u. a. m. Daß wir in Fällen von Nichtidentität, bei großen Abweichungen uns sehr viel bestimmter, ja oft genug mit apodiktischer Gewißheit äußern können, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Indem ich nunmehr bei meinem mündlichen Gutachten auf die Ausführungen der Vorgutachter näher einging, konnte ich zunächst folgende Unstimmigkeiten konstatieren. Von den beiden Chemikern bezeichnete der eine die Farbe der Haare als hell bis dunkelblond, der zweite als braun bis gelb, die beiden ärztlichen Kollegen als bräunlich mit einem leichten Stich ins braunrote. Ich führte aus, daß aus diesem Moment keineswegs ein Vorwurf für den einen oder andren Sachverständigen herzuleiten sei, wohl aber zeige es, wie bedeutsam subjektive Instanzen bei der Beurteilung eines der wesentlichen Punkte, der Haarfarbe, mitspielen könnten und in diesem Falle in der Tat mitgewirkt hätten.

An anderer Stelle hatten die Ärzte der Spitzen der Haare ge-

1) Sonderband des klinischen Jahrbuches.



dacht und betont, daß diese bei beiden Haarproben nirgends aufgefaset, zersplittert oder abgeschrägt seien. Der zuletzt zugezogene Chemiker, dessen Gutachten nur schriftlich vorlag (es wurde verlesen), hatte die Spitzen der Haare als teils „scharf abgeschnitten“, teils an den verjüngten Enden aufgefaset bezeichnet. Auch hier war ich geneigt, für diese Differenz Einflüsse geltend zu machen, die dem Sachverständigen nicht zuzuschreiben sind. Die Haare waren lange Zeit von dem Belastungszeugen angeblich im Portemonnaie herumgetragen, dann wiederholt verschickt, verpackt worden und waren erst nach vielen Monaten zuletzt an den zweiten Chemiker, einen sehr erfahrenen Untersucher, gelangt.

Die beiden Ärzte hatten den Versuch gemacht, die Haare wenigstens als Schamhaare überhaupt zunächst festzustellen, indem sie nachweisen konnten, daß die Achselhaare der Beschuldigten erheblich von den eigenen Schamhaaren wie von den überreichten Haaren abwichen. Der erste Chemiker, der das kategorische Urteil der Identität abgegeben hatte, war auf diese Punkte überhaupt nicht eingegangen.

Es war leicht zu zeigen, daß vor allem erstens festgestellt werden mußte, daß die überreichten Haare überhaupt Schamhaare und zweitens, daß es weibliche Schamhaare seien. Für beides ist ein absolut sicherer Beweis nicht zu erbringen und ist besonders in diesem Falle nicht erbracht worden. Damit ist der Schluß auf Identität schon mangels eines bewiesenen Untersatzes unstatthaft; unstatthaft ist er überdies kraft der allgemeinen Erfahrungssätze gerichtsarztlicher Wissenschaft.

Der Staatsanwalt begnügte sich denn auch mit der Beantwortung der Frage, ob denn dies Ergebnis der Haaruntersuchung gegen die Angabe des Belastungszeugen (der die Haare überreicht hatte) spräche; eine Frage, die wir natürlich ohne weiteres verneinen konnten, da schon makroskopisch eine große Ähnlichkeit zwischen beiden Haararten bestand, und da ich die objektiven Angaben der vorgängigen Sachverständigen ohne weiteres als richtig unterstellen mußte und durfte. Die Angeklagte wurde nach weiterer mehrtägiger Verhandlung, der ich nicht mehr beiwohnen konnte, freigesprochen.<sup>1)</sup>

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Für den Juristen wäre bei diesem interessanten Falle allerdings noch ein Moment wichtig, welches aber die Sachverständigen natürlich nicht berücksichtigen durften.

Sicher ist, daß die vom Zeugen vorgelegten Haare und die der Beschuldigten zum mindesten „große Ähnlichkeit“ hatten; bekannt ist weiter, daß von dem gewöhnlich Sichtbaren des Menschen, namentlich bei Frauen, selten ein Schluß

Auf die von dem Chemiker zur Demonstration der Identität überreichten Mikrophotogramme ist meines Erachtens ein minimaler Wert zu legen, da sie wesentliche Momente, wie die Farbe der Haare, überhaupt nicht erkennen lassen. Photographien von Haarquerschnitten wären bedeutungsvoller gewesen; in Querschnitten sind die Haare aber überhaupt nicht untersucht worden.

Ich möchte nicht schließen, ohne mit Nachdruck dafür einzutreten, daß, trotz einzelner tüchtiger Vertreter, nicht die Gerichtschemiker berufen sind zur forensischen Haaruntersuchung; nur der anatomisch vorgebildete Arzt wird diese Untersuchungen, die exquisit anatomischer Natur sind, mit Zuverlässigkeit und mit jener Sicherheit vornehmen können, die von forensischen Expertisen zu fordern ist. Weit mehr noch gilt dies von Haaruntersuchungen als von Blutuntersuchungen, denen immerhin ein gewisser chemischer Charakter bewohnt. Von forensischen Haaruntersuchungen gilt endlich in erhöhtem Maße die Mahnung, sich stets der Grenzen möglicher Erfahrung bewußt zu sein.

---

auf Farbe und Aussehen der Schamhaare gestattet ist. Daß endlich die vom Zeugen vorgelegten Haare Schamhaare waren, ist auch sicher — waren es nun nicht die der Beschuldigten, so muß er sich dieselben von einem anderen Weibe beschafft haben. Wie konnte er gerade solche von „großer Ähnlichkeit“ auswählen und dem Gerichte vorlegen, wenn er die Schamhaare der Beschuldigten nicht wenigstens gesehen hat?

Hat er sie gesehen, so ist natürlich der Beweissatz: Zeuge habe mit der Beschuldigten geschlechtlich verkehrt — nicht erwiesen, es spricht aber dann doch alles dafür, daß Zeuge die Wahrheit gesprochen hat. Hans Groß.

## V.

### Psychologische Notizen.

Von

Dr. Albert Hellwig in Berlin.

#### I. Mangelhaftigkeit der Vorstellung kleiner Zeiträume. Ein praktischer Fall.

In seiner Kriminalpsychologie (Graz 1899) S. 519 macht Groß auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam, daß die meisten Menschen über die Dauer kleiner Zeiträume, namentlich der so oft im Munde geführten Minute, absolut keine Vorstellung haben. Diese Tatsache wird von den Richtern noch zu wenig berücksichtigt, wie sich aus manchen Ungereimtheiten der gerichtlichen Protokolle ergibt. Daß von der Kenntnis dieses Umstandes aber unter Umständen Ehre und Freiheit eines Angeklagten abhängen kann, zeigt folgender Fall, den die Witwe eines Rechtsanwalts vor 6 oder 7 Jahren etwa bei irgend einer Gelegenheit im „Sprechsaal“ der „Deutschen Warte“ (Berlin) aus der Praxis ihres Mannes mitgeteilt hat.

Es handelte sich um einen Prozeß wegen angeblicher Brandstiftung. Hauptsächlich belastend für den Angeklagten war die Bekundung eines Zeugen, der Angeklagte habe nach Ausbruch des Feuers mindestens 5 Minuten lang aus dem Fenster geschaut und die Feuerwehr erwartet ohne den Versuch zu machen das Feuer zu löschen. Der junge Verteidiger stellte darauf an den Zeugen die Frage, was er unter fünf Minuten verstehe. Der Herr Staatsanwalt legte allerdings Widerspruch ein gegen die Zulassung dieser — seiner Ansicht nach — offenbar albernen Frage. Der Gerichtshof war aber anderer Meinung. Als der Belastungszeuge nun angeben sollte, wann seiner Meinung nach die fünf Minuten abgelaufen seien, da stellte sich nun zur allgemeinen Überraschung heraus, daß er eine ganz minimale Zeitspanne, wenn ich nicht irre, von 10 Sekunden als 5 Minuten bezeichnete. Nun erschien das anscheinend so erheblich belastende Moment in ganz anderm Licht; es war klar, daß der Angeklagte — wie er auch von Anfang an behauptet hatte

— nur einen Augenblick aus dem Fenster gesehen hatte, um zu sehen, ob die Feuerwehr noch nicht bald käme. Da sich auch sonst nichts erheblich Belastendes ergab, sprachen die Geschworenen den Angeklagten dem Antrage des Verteidigers gemäß frei.

## II. Kesselfang im heutigen Bosnien.

In der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (1904, Bd. 24, p. 797 f.), schilderte kürzlich E. Kulischer unter dem Titel „Ein Gottesurteil im 20. Jahrhundert“, wie vor kurzem noch russische Arbeiter an einem des Diebstahls Verdächtigen die Gottesprobe des glühenden Eisens vornahmen, in der Weise, daß sie ihn mit seiner Einwilligung auf die glühendrote Herdplatte setzten, in der Überzeugung, das Feuer könne ihm nichts anhaben.

Diesem Fall, der zeigt, wie zähe sich im Volke vielfach noch uralte Ideen erhalten haben, sei es gestattet, eine Parallele aus der Herzogowina zuzufügen, welche Krauß, der bekannte Volksforscher, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Am Urquell“ 1891, Bd. II, S. 81 und (identisch) 1892, Bd. III, S. 45 f., seiner Zeit ausführlich geschildert hat.

Bei der aner kennenswerten Sorgfalt, mit welcher der gerade in bezug auf die Südslaven als Autorität geltende Forscher sammelt, können wir den Bericht in allen seinen Einzelheiten für ebenso sicher festgestellt ansehen, als wenn wir eine aktenmäßige Darstellung vor uns hätten.

Um dem Charakter der Schilderung keinen Eintrag zu tun, wollen wir den ganzen Bericht Wort für Wort übernehmen:

„Nach der Mitteilung Karadzics im serbischen Wörterbuch heißt man serbisch die Anstellung eines Gottesurteiles zur Erkundung eines Diebes mazija. Er beschreibt den dort seiner Zeit in Serbien üblichen Vorgang und gedenkt zweier Männer, die den Volksglauben an sich erfahren mußten. Eine gleichlautende Beschreibung verdanken wir Vuk Vrececic. Daß der Brauch noch nicht außer Übung gekommen ist, beweist folgender Fall, der anfangs August des Jahres 1889 in Sarajewo im Bosnischen endgiltig bei Gericht ausgetragen wurde. Am 10. Oktober 1889 wurde im Hause der Witwe Doma Nizic aus Krehingradac bei Mostar ein Diebstahl verübt und eine Anzahl verschiedener Silber- und anderer Gegenstände im Gesamtwerte von etwa 50 fl. gestohlen. Die Beschädigten erstatteten die Anzeige beim Ortsältesten Miso Berkic, der sogleich, ohne den Gendarmerieposten von dem Vorfalle zu verständigen, auf folgende Weise die Er-

kundung des Diebes vornahm: Er berief sämtliche Dorfbewohner und tat ihnen kund und zu wissen, daß er den Dieb sofort ausfindig gemacht haben werde. Zu diesem Behufe ließ er in einem Kessel Wasser sieden und warf dann einen Feuersteinstahl hinein. Hierauf verkündete er, daß die des Diebstahls Verdächtigen Mija Cavar, Ante Pehar, Stipan Carapina und Grja Planinic nacheinander versuchen müssen, den Stahl mit der bloßen Hand aus dem siedenden Wasser zu holen. Wenn sie unschuldig seien, hätte das Wasser keine Wirkung und ihre Hand würde unverletzt bleiben; im andern Falle wären sie als die Diebe zu betrachten. Das „Gottesgericht“ wurde in Gegenwart der Volksmenge tatsächlich vollzogen, und das Ende war, daß sich die vier Genannten die Hände ganz und gar verbrühten. Die Sache kam jedoch dem Gendarmerieposten zur Kenntnis, und der erstattete beim Landesbezirksamt in Mostar die strafrechtliche Anzeige gegen den Ortsältesten. Beim Verhör verteidigte er sich damit, daß die von ihm vorgenommene Art der Diebssuche auf einem althergebrachten „Hadet“ (Branche) beruhe, und daß er im guten Glauben gehandelt habe. Auch die Verletzten sagten entlastend für Berkic aus, nicht er, sondern die Volksmenge habe sie gezwungen, ihre Unschuld durch Hineingreifen ins heiße Wasser mit der bloßen Hand darzutun. Der Richter verurteilte Berkic wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse zu 15 fl. Geldstrafe, bezw. mit drei Tagen Gefängnis, welches Urteil die höhere Instanz bestätigte<sup>1)</sup>.

Hervorzuheben ist die weitgehende Milde, welche die Gerichte hier obwalten ließen und mit Recht: denn wenn auch nicht als Strafausschließungsgrund, so durfte eine derartige bona fides als weitgehender Strafmilderungsgrund Berücksichtigung heischen. Deshalb erscheint das Urteil in dem russischen oben erwähnten Fall — der allerdings schwerere Folgen hatte, wo der Verletzte aber sich selber zur Feuerprobe erboten hatte —, das den Haupttäter zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis verurteilte, ein wenig hart.

### III. Kriminalistisch wichtiger Aberglaube in den höchsten Kreisen der Gesellschaft.

Dem Wahne, daß die mittelalterlichen abergläubischen Vorstellungen, wie Hexenwahn, Glaube an Gottesurteile, envoutement, und tausend anderen in unserer aufgeklärten Zeit keine feste Wurzel

1) Wie mir nachträglich Dr. Victor Tausch (Berlin) der einige Jahre lang Richter und Rechtsanwalt in Bosnien und Herzegowina war, bestätigt, kommen solche Fälle in der Tat noch vor, wenngleich sie seit der österreichischen Okkupation natürlich bedeutend seltener geworden sind.

mehr im Glauben des Volkes hätten, kann sich nur der hingeben, welcher dem Volk mit seinem so reichhaltigen Gefühlsleben völlig fernsteht. Nur der kleinste Teil eines jeden Kulturvolkes ist in Wahrheit Kulturvolk: seinen Anschauungen und Gedankenkreisen nach ist der bei weitem größere Teil der modernen Europäer noch den Naturvölkern zuzuzählen. Interessant ist, daß sogar neuerdings innerhalb der oberen Kulturschicht, die wir der Kürze halber als den Kreis der Gebildeten bezeichnen können, sich eine Strömung geltend macht, welche manchen alten Aberglauben für berechtigt erklärt. So wird z. B. in der „Neuen metaphysischen Rundschau“ 1900, Bd. III, S. 260, der alte Vampyraberglaube in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Wenngleich ein neuerer Schriftsteller meint, im Gegensatz zu den Missionaren in China werde in Europa ein gebildeter Mann nicht so leicht eingestehen, er glaube an die Möglichkeit einer Besessenheit vom Teufel<sup>1)</sup>, so irrt er sich, denn die gesamte orthodoxe katholische Geistlichkeit und ein großer Teil der protestantischen sind von der Realität der Besessenheit fest überzeugt; ja, die modernen Spiritisten, selbst wenn sie Ärzte sind, sekundieren ihnen.<sup>2)</sup> Ebenso erklärt die Redaktion der „Zeitschrift für Spiritismus“ den Glauben an den bösen Blick für durchaus nicht unbegründet, allerdings meint sie, man wird „andere Mittel und Wege ausfindig machen, Leute mit dem sogenannten „bösen Blick“ unschädlich zu machen, ohne sich derselben durch Mord zu entledigen.“<sup>3)</sup> Auch über das Wiederaufleben der Astrologie habe ich zahlreiche Materialien gesammelt. In London und Paris bestehen astrologische Wahrsageinstitute, die gerade von „Gebildeten“, insbesondere natürlich Damen, besucht werden. Ein bekannter Londoner Astrolog, Georg Wilde, druckt sogar in seinen Inseraten Briefe ab, die ganz hervorragende Personen des öffentlichen Lebens an ihn richteten und in denen sie ihm ihre Bewunderung über seine Leistungen ausdrücken.<sup>4)</sup> Auch gibt es in London einen sich Raphael nennenden Sterndeuter, welcher einigen Zeitungen regelmäßig Voraussagungen liefert und dem Publikum mitteilt, an welchen Tagen man Dienst-

1) Ernst Ruhstrat, „Sittenbilder aus China“, Oldenburg und Leipzig [1906], S. 201. — 2) Dr. med. Alois Wajditsch „Fallsucht-Besessenheit“ in der „Zeitschrift für Spiritismus“, Bd. 5 (1901) S. 179f. — Über die Epilepsie und ihre volkstümlichen Heilmethoden, insbesondere Teufelsaustreibungen, die oft zu einem Konflikt mit dem Strafrecht führen, habe ich zahllose Materialien gesammelt, die ich in einiger Zeit in einer medizinischen oder volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichten werde. — 3) „Zeitschrift für Spiritismus“, Bd. 8 (1904) S. 395. — 4) Bruno H. Bürgel, „Sterndeuterei im 20. Jahrhundert“ in der „Berliner Morgenpost“ vom 17. Dez. 1905.

boten dinge, Geschäftsreisen unternehmen und auf die Freite gehen soll.<sup>1)</sup> Überhaupt werden in Paris<sup>2)</sup> und London<sup>3)</sup> die vornehmen Wahrsagerinnen auch von Leuten in hohen Stellungen, selbst von hohen geistlichen Würdenträgern und Staatsbeamten, besucht. Man denke z. B. an die bekannte Madame de Thèbes.<sup>4)</sup> Der Präsident Lincoln glaubte steif und fest an Träume und Visionen und war überzeugter Spiritist.<sup>5)</sup> Am Zarenhofe soll der Okkultismus eine große Rolle spielen<sup>6)</sup>, ja, wie der bekannte Spiritistenführer Dr. Egbert Müller kürzlich in einem Vortrage behauptete, soll sogar die Berliner Kriminalpolizei zeitweise den Spiritismus als Hilfsmittel zu verwenden versucht haben.<sup>7)</sup>

Stoll führt an, daß der Aberglaube an den bösen Blick (*jettatura*) in Italien auch unter den gebildeten Ständen allgemein verbreitet ist und daß man einen Menschen in seiner gesellschaftlichen Stellung vollständig ruinieren kann, wenn man ihn auf der Grundlage einiger in seiner Gegenwart eingetretenen Unglücksfälle in den Verdacht bringt, ein *jettatore* zu sein.<sup>8)</sup> Und Loewenstimm teilt einen Fall mit, wo ein russischer Seeoffizier auf Grund der Angaben einer Kartenlegerin einen Seekadetten des Diebstahls bezichtigte und bei dem dadurch veranlaßten Duell seinen Gegner erschöß.<sup>9)</sup> Darüber, daß neuerdings von Vesme, Rochas, du Prel und vielen andern Gottesurteile, *envoutement*, Wünschelrute und zahlreiches Andere als zum großen Teil berechtigt hingestellt wird, werde ich vielleicht später einmal in einer Abhandlung („Okkultistische Rechtsstudien“) dartun. Daß das *envoutement* wenigstens in der Tat einen — allerdings durchaus nicht übernatürlichen — Kern von Wahrheit hat, glaube ich in meiner Skizze über die Zauberin von Marly nachweisen zu können.<sup>10)</sup> Ähnliches gilt für manche „Gottesurteile“, so z. B. das Kau-

1) Karl Knortz, „Zur amerikanischen Volkskunde.“ Tübingen 1905, S. 15f. — 2) Goron, (ehemaliger Chef der Pariser Sicherheitspolizei), „Memoiren“, Teil II, Berlin o. J., S. 278ff., 430ff. — 3) „Zeitschrift für Spiritismus“ Bd. 8 (1904) S. 394; vgl. auch die sehr interessante Skizze „Beim Amulettmachen in London“ („Hamburgischer Correspondent“, 28. Okt. 1905.) — 4) Vgl. „Ztscht. f. Spir.“ Bd. 4 (1900) S. 205f. und Karl Eugen Schmidt, „Moderne Propheten“ („Berliner Lokalanzeiger“, 25. Nov. 1905). — 5) Knortz, a. a. O. S. 8ff. — 6) Vgl. die Zeitschrift „Psychische Studien“ (Dresden, 1898 u. 1899) sowie Ch. Thomassin, „Der Okkultismus am Zarenhofe“ („Rheinisch-westfälische Zeitung“, Essen a. R. 1. Febr. 1906). — 7) Über „Spiritismus und Kriminalpolizei“ werde ich eingehender handeln. — 8) Stoll: „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“, 2. Aufl. (Leipzig 1904, p. 568. — 9) Loewenstimm: „Aberglaube und Verbrechen“. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1903, S. 226f. — 10) Vgl. meine Skizze „Das Kauordal“ („Der Sammler“, Belletristische Beilage zur „Augsburger Abendzeitung“, 1906, Nr. 18.)

ordal <sup>1)</sup>, das Fluchwasser und andere. Was sich aus all diesem ergibt, ist, daß Loewenstimm in seiner oben zitierten Abhandlung mit Recht den Richter ermahnt, auch wenn es sich um die höchsten und allerhöchsten Gesellschaftskreise handelt, nie die Möglichkeit des Einwirkens abergläubischer Vorstellungen außer acht zu lassen, ja, daß selbst bei geistig hervorragenden Leuten dies der Fall sein kann.<sup>2)</sup>

1) Vgl. meine Skizze „Das Kauordal“ („Der Sammler“, Belletristische Beilage zur „Augsburger Abendzeitung“, 1906, Nr. 18.)

2) Vgl. Hans Groß Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. p. 140, 424, 447 u. Bd. II p. 184, 214, 304.



## VI.

### An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit.

Mitgeteilt von

Dr. R. Leżański, Staatsanwaltssubstitut in Lemberg.

#### I.

In einer Winternacht des Jahres 1901 erwürgte Kyrik L. in P. seine Gattin Alexandra. Nach seinem eigenen Geständnis hat er den Mord auf diese Weise vollbracht, daß er vorerst seiner Gattin gebot, eine Ruhestätte auf den Fußboden zu betten und sich für einen Beischlafsakt bereit zu halten und als sie, seinem Wunsche willfahrend, sich niederlegte, stürzte er über sie, erfaßte sie mit beiden Händen am Halse und würgte sie so lange, bis sie zu atmen aufhörte. Kyrik L. hoffte, daß sein Gebot auf Widerstand stoßen und Anlaß zu einem Streite geben werde. Dieser Streit wäre für ihn erwünscht gewesen, weil er damit seine Gewalttat rechtfertigen wollte.

Infolge sechsmaliger Niederkunft physisch geschwächt, der Erfüllung der geschlechtlichen Ehepflicht auch aus dem Grunde abhold, weil sie der Gatte öfters auch mehrmals des Tages damit belästigte und ihre religiösen Gefühle dadurch verletzte, daß er sie auch an Fasttagen zwang, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, war Alexandra L. ihrem Manne abgeneigt und es kam zwischen ihnen vor jedem Beischlafsakte zu einem heftigen Wortwechsel, der jedoch in der kritischen Nacht unterblieb und somit dem Täter jedweden Rechtfertigungsgrund benahm.

Es gab noch einen zweiten Grund für Zwistigkeiten in dieser Ehegemeinschaft. Kyrik L. war seit einiger Zeit kaum zu einer Arbeit zu bewegen und sorgte wenig für den gemeinsamen Haushalt.

Alexandra L. machte ihm deswegen öfters Vorwürfe und weckte dadurch seinen Zorn. Seinen müßigen Lebenswandel suchte er mit Krankheit zu entschuldigen. Tatsächlich ereignete es sich etliche Monate zuvor, daß, während er mit Sägearbeit im Walde beschäftigt war, ein Baum umstürzte und ihn am Kopfe verletzte. Seit dieser

Zeit litt er an heftigen Kopfschmerzen, gebrauchte dagegen ein Universalmittel, und als dieses nicht half, schlang er um seinen Kopf einen eisernen Reif, den er oft tagelang trug, um — wie er angab — das Zerspringen des Kopfes zu verhüten. Trotz Spitalsbehandlung hörte das Leiden nicht auf. Die eigenartige Heilart, der sich Kyrik L. bediente, bot Veranlassung dazu, seinen Geist- und Gemütszustand zu untersuchen. Die Sachverständigen fanden ihn geistig normal und bezeichneten die Krankheit, die er überstanden haben soll, als Milzsucht.

Wegen Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135 Z. 4 StrG. angeklagt, wurde Kyrik L. auf Grund eines fast einhelligen Wahrspruches der Geschworenen dieses Verbrechens schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt, die jedoch im Gnadenwege in eine 20jährige schwere und verschärfte Kerkerstrafe umgewandelt wurde. Bevor dieser Gnadenakt zu seiner Wissenschaft gelangte, versuchte Kyrik L. sich zu entleiben. Das einzig denkbare Motiv seiner verbrecherischen Handlung schien nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens darin gelegen zu sein, daß er sich seines sexuell minderwertigen Weibes entledigen wollte, um ein anderes, besser physisch veranlagtes heimführen zu können.

(Staatsanwaltliche Akten St. 789/1 — Gerichtsakten Vr. 462/1).

## II.

Der 30jährige, wegen Übertretungen, darunter wegen Übertretung gegen das Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit bereits vorbestrafte Tagelöhner Stanislaus Szcz. ein mit hereditärer Neuraethenie behaftetes Individuum, das zufolge seines Hanges zum Alkoholismus viel an Manneskraft eingeübt hat, verließ regelmäßig zur Sommerzeit seine aus Frau und fünf Kindern bestehende Familie, um in einer entlegenen Ortschaft Sz. ein Unterkommen zu finden. — Im September 1903 wurde er dortselbst mit den Eheleuten Johann und Rosalia K. bekannt, bei denen er auch einmal übernachtete.

Während dieser Nacht benutzte er den tiefen Schlaf seiner Gastgeber dazu, um an das Bett der aus der ersten Ehe Rosalia's K., stammenden minderjährigen Tochter Marie W. heranzutreten und sie unter dem Vorwande einer in Aussicht gestellten Heirat zu einem Beischlafsakte zu bewegen, doch wich er zurück, als ihm das Mädchen drohte, die Eltern zu wecken, falls er es weiter behelligen sollte.

Im August 1904 lockte er wieder unter dem Vorwande einer Bitte, ihm den Weg durch das Gebüsch zu zeigen, die 12jährige Agnes G. in einen Wald, wo er sie zweimal zu Boden warf und in ihre Mundhöhle gewaltsamer Weise Luft einzuhauchen suchte. —

Im Herbst 1904 kehrte er wieder bei den Eheleuten K. ein, übernachtete bei ihnen und verstand sie mit kleinen Gefälligkeiten für sich zu gewinnen. — Am nächsten Tage begleitete ihn die jüngere Tochter der Rosalia K., die zehnjährige Rosalia W., in das nächstgelegene Städtchen, wo er mehrere Einkäufe besorgte. In Gesellschaft der Kleinen wurde er noch am Abende dieses Tages in der Nähe der Eisenbahnstrecke gesehen. Spät abends kehrte er jedoch allein in die Behausung der Eheleute K. zurück und sprach dort die Vermutung aus, die kleine R. W. wäre wahrscheinlich bei ihrer älteren Schwester im Städtchen zurückgeblieben.

Am nächstfolgenden Tage ging Stanislaus Szcz. seinen gewöhnlichen Arbeitspflichten nach, während die Mutter der Vermißten sich auf die Suche nach ihrem Kinde begab. — Unterwegs erfuhr sie, daß die Leiche ihrer Tochter nahe an der Eisenbahnstrecke aufgefunden wurde. — In einer Entfernung von ungefähr 17 Metern von der Leichenfundstelle fand man neben den durch Menschenfüße zertretenen Grashalmen, das zerknitterte mit Schleim besudelte Taschentuch der Verschiedenen, Menschenkoth und die Tabakspfeife des Stanislaus Szcz.

Die Leicheneröffnung erwies, daß Rosalia W. eines plötzlichen, gewaltsamen Todes durch Erwürgung verschieden ist, mehrfache Indizien bekräftigten den Verdacht, daß der Tod Rosalia's W. durch strafbares Vorgehen des Stanislaus Szcz. herbeigeführt wurde.

Die vorerwähnten Episoden aus der Vergangenheit des letzteren ließen folgerichtig schließen, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Akt der Lüsternheit handle und machten Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigten rege, der aber durch das Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen völlig beseitigt wurde. Diese gelangten nämlich nach durchgeführten anamnestischen Erhebungen zur einhelligen Überzeugung, daß gegebenenfalls kein Lustmord vorliege, daß vielmehr Inkulpat in die Klasse solcher Individuen einzureihen wäre, die ihre Lüste durch das Kneten des weiblichen Körpers befriedigen und daß der Tod der minderjährigen Rosalia W. ohne vom Täter beabsichtigt worden zu sein, als Folge der genannten Unzuchtshandlung anzusehen sei.

Im Zuge der Voruntersuchung suchte Stanislaus Szcz. die Schuld von sich zu wälzen und gab vor dem Untersuchungsrichter derartige, den Stiefvater Rosalia's W. Johann K., belastende Momente an, daß dies den Grund zur Einleitung der Voruntersuchung gegen den letzteren gab. Diese Belastungsmomente haben sich jedoch als wesentlich falsch erwiesen.

Demgemäß wurde Stanislaus Szcz. wegen des Verbrechens der Schändung nach § 128 StrG. (unter den im § 126 StrG. bezeichneten erschwerenden Umständen) und wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 StrG. (unter dem im § 210 lit. b StrG. erwähnten Erschwerungsumstände) angeklagt und im Hinblick auf den bezüglich beider Verbrechen erfolgten Schuldspruch zur schweren und verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von vier Jahren verurteilt.

Zufolge der Berufung der Staatsanwaltschaft ist diese Strafe auf sechs Jahre erhöht worden.

(Staatsanwaltliche Akten St. 6160/4 — Gerichtsakten Vr. 2556/4).

## VII.

### Beleidigung durch das Telephon.

Mitgeteilt vom

Staatsanwalt Dr. **Bercio** in Insterbürg.

Folgender eigenartiger Fall mahnt zur Vorsicht bei der Beurteilung telephonischer Gespräche:

Am 5. August abends etwa um 7 Uhr verlangte der später Angeklagte H. (ein sich des besten Rufes erfreuender Großkaufmann) von seinem Geschäftskontor aus durch Vermittlung des Postamtes Verbindung mit der Stadtsprechstelle No. 77; er selbst war Inhaber der Sprechstelle No. 7. Die Bedienung des Telephons auf dem Amt für den Ortsverkehr hatte damals lediglich die Telegraphen-Gehilfin N. In demselben Zimmer mit ihr befanden sich noch zwei Mädchen, von denen das eine das Telephon für den Fernverkehr zu bedienen hatte, während das andere augenblicklich dienstfrei war. Die Telephonistin N. stellte die verlangte Verbindung zwischen No. 7 und 77 her; sie ließ sie längere Zeit bestehen und hat sich — infolge der weiteren Vorgänge — noch genau davon überzeugt, daß die beiden Nummern tatsächlich richtig verbunden waren; ein Irrtum derselben mußte daher als völlig ausgeschlossen gelten, zumal da zu dieser späten Zeit eine andere Verbindung auf dem Postamt überhaupt nicht hergestellt worden war. Nachdem die Verbindung zwischen No. 7 und 77 eine geraume Weile gedauert hatte, sah die Telephonistin das Schlußzeichen sich hin und her bewegen. Um sich zu überzeugen, ob das Gespräch beendet sei, schaltete sie sich selbst wieder ein und fragte No. 7, ob das Gespräch beendet sei. Darauf erhielt sie folgende Antwort:

„Was ist das für eine Bummelerei und dumme Bedienung auf dem Amt!“

Die Beamtin überzeugte sich — wie schon erwähnt — nochmals davon, daß die richtige Verbindung zwischen No. 7 und 77 bestand, und antwortete:

„Ich habe Sie richtig verbunden,“ worauf ihr entgegnet wurde: „Das ist nicht wahr, Sie lügen.“

Nach der Überzeugung der Telephonistin sind die sämtlichen Gespräche von derselben Person geführt worden.

Sie hat dann sofort ihren beiden Kolleginnen den Sachverhalt wortgetreu geschildert, so daß ein Zweifel an dem objektiven Tatbestand nicht wohl obwalten konnte.

Am nächsten Tage begab sich auf die Meldung der Beleidigten der Vorsteher des Postamtes zu dem Inhaber der Sprechstelle No. 7, dem spätern Angeklagten H., um eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

Es fiel sofort auf, daß H. nicht nur jede Beleidigung in Abrede stellte, sondern seinerseits nunmehr verlangte, daß der Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt werde, da er den Vorwurf eines so taktlosen Benehmens nicht auf sich sitzen lassen wolle.

Sofort erklärten auch zwei Angestellte desselben, die in dem Kontor zur Zeit des fraglichen Vorfalles beschäftigt gewesen waren, daß H. unter keinen Umständen die Beleidigung fallen gelassen habe, da sie sie sonst hätten hören müssen.

So kam der Fall denn zum gerichtlichen Austrage, indem H. wegen Beleidigung angeklagt wurde.

Er stellte den Vorfall seinerseits folgendermaßen dar:

Er habe zu der fraglichen Zeit Anschluß mit No. 77 verlangt; auf Anrufen habe sich jedoch No. 77 nicht gemeldet, sondern ein anderer Teilnehmer habe geantwortet, der sich nicht zu erkennen gegeben habe, vielmehr auf Anfrage nur erklärt habe, er sei nicht No. 77. Darauf habe Angeklagter abgerufen und nach einer Weile, als er habe annehmen können, daß die vermeintlich falsche Verbindung gelöst sei, das Postamt wieder rufen wollen. Es habe sich jedoch wieder dieselbe fremde Stimme gemeldet und wiederholt erklärt, man sei falsch verbunden. Bei abermaliger beiderseitiger Unterbrechung habe nun -- wie er glaube -- das Postamt auf Anruf geantwortet und er habe weiter nichts gesagt, als:

„Ich muß sehr bitten, mich richtig zu verbinden, ich bin nicht mit No. 77 verbunden.“

Nach diesen Worten sei es ihm trotz mehrfacher Versuche nicht mehr gelungen, weder mit No. 77 noch mit dem Postamt in Verbindung zu treten.

Diese Darstellung wurde durch drei Angestellte des Angeklagten, die damals in dem Kontor sich befanden, eidlich bestätigt. Sie hatten sich das fragliche Gespräch deshalb genau gemerkt, weil Angeklagter sonst fast stets nur von seinem Privatkontor aus Telefongespräche führte

und ihnen damals auffiel, daß mehrfach ein falscher Anschluß zustande kam. Zudem wurden die Zeugen schon am nächsten Morgen, als sie den Vorgang noch frisch im Gedächtnis hatten, von dem Vorsteher des Postamtes darüber abgehört.

Das Gericht erster Instanz erwog, daß diese Entlastungszeugen doch vielleicht nicht ihre ganze Aufmerksamkeit dem Hergang gewidmet hätten und daß ihnen etwas entgangen sein könne; es setzte ferner Zweifel in die Richtigkeit der Darstellung des Angeklagten; es gelangte demgemäß zu einer Verurteilung.

Die Lösung der scheinbaren Widersprüche sollte erst die Verhandlung in zweiter Instanz bringen, wo außer den schon erwähnten Zeugen als Sachverständiger ein Telegraphenrevisor vernommen wurde. Dieser vermochte die beiderseitigen Darstellungen durchaus in Einklang zu bringen durch folgende Erklärungen:

Es komme vor, daß ein Teilnehmer eines Gespräches infolge Induktion ein anderes Gespräch höre, welches zwischen zwei andern Teilnehmern auf einer andern Leitung geführt werde. Dieser Fall könne hier aber einerseits wohl deshalb nicht in Betracht kommen, weil für den geübten Beteiligten ein solches Gespräch am Klange der Worte leicht erkennbar sei; andererseits sei es aber deshalb geradezu ausgeschlossen, weil zu der fraglichen Zeit eine zweite Verbindung im Stadtverkehr überhaupt nicht bestanden habe.

Eine andere Art von Induktion, und zwar direkter Natur, trete aber auch dann ein, wenn zwischen zwei Drähten der oberirdischen Leitung durch Zufall eine Verbindung hergestellt werde, z. B. durch ein nasses Stück Papier oder Bindfaden. Wenn also der Angeklagte auf solche zufällige Weise mit einem dritten verbunden gewesen sei, so könne dieser dritte sehr wohl die zur Anklage stehenden Beleidigungen ausgestoßen haben, vorausgesetzt, daß die Postbeamtin nicht behaupte, an der Stimme gerade den Angeklagten erkannt zu haben.

Da die Zeugin in dieser Beziehung unsicher war und erklärte, sie könne sich in der Aufregung auch geirrt haben, zumal da sie auf eine solche Lösung gar nicht gekommen sei, sondern naturgemäß geglaubt habe, stets mit No. 7 zu sprechen, so sprach das Gericht zweiter Instanz den Angeklagten frei.

Wie später verlautete, hat Angeklagter bei Erörterung des Falles erklärt, er glaube bestimmt zu wissen, daß die mit ihm fälschlich verbundene Person der Kaufmann X. gewesen sei, ein wegen seiner Grobheit bekannter Mann, dem die in Rede stehenden taktlosen und beleidigenden Worte ebenso zuzutrauen sind, wie beim Angeklagten die Vermutung für das Gegenteil sprach.

---

## VIII.

### Verurteilung eines Unschuldigen.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** (Dresden).

Den nachfolgenden Rechtsfall, der zum größten Teil von mir selbst bearbeitet worden ist, habe ich getreu nach den Akten und nach meinem noch frischen Gedächtnisse aufgezeichnet und ausgearbeitet. Ich will mit meiner Darstellung und Entwicklung zeigen, wie und weshalb es kam, daß zum mindesten ein Unschuldiger verurteilt wurde, wenn nicht ihrer mehrere. Ich habe die Fehler nicht beschönigt, sondern offen aufgedeckt, welche von allen Seiten, von der Kriminalpolizei, vom Staatsanwalt — auch von mir selbst —, von den Gerichten und den Geschworenen gemacht worden sind. Andererseits haben bei den Fehlsprüchen so viele Zufälligkeiten und äußere Umstände mitgewirkt, daß ich nicht anstehe zu behaupten, jedes andere Gericht würde voraussichtlich unter den gleichen Umständen ebenso fehlerhaft erkannt haben. So tief stecken wir Praktiker leider in der Schablonenarbeit. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß die Verurteilten zum Teil durch ihr eigenes Verhalten ihre Verurteilung verschuldet haben. Und weil ich, durch solche Erfahrung gewitzigt, wenigstens das Meine dazu tun möchte, daß dergleichen Fehlsprüche in Zukunft vermieden werden, habe ich mich zu dieser eingehenden Darlegung entschlossen. Auch eine Kritik vom Standpunkte des Unnachsichtlichen habe ich am Schlusse angefügt. Wir müssen ganz wahr, nicht nur gegen andere, sondern vor allem gegen uns selbst sein, wenn wir der Wissenschaft dienen wollen. Möchte meine Veröffentlichung ihren Zweck erfüllen.

#### I.

In der Nacht vom 28. zum 29. Dezember 1903 war in den Geschäftsräumen des Damenkonfektionärs C. im Hause König-Johannstraße 4 zu D. ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Am Morgen



des 29. Dezember fand sich, daß in den Parterrelokalitäten einer der beiden verschlossenen gewesenen Kästen der Kasse und ein auf der Ladenstafel stehendes, ebenfalls verschlossenes Pult erbrochen worden waren. Die Kasse war leer gewesen. Das Pult hatte die Portokasse mit etwa 15 Mk. barem Gelde und verschiedenen Briefmarken im Werte von etwa 1 Mk. enthalten; dieser Inhalt fehlte, im Pulte sonst aufbewahrte Papiere lagen unordentlich am Fußboden zerstreut.

In der Nähe des von der Ladentafel abhebbaren Pultes, dessen Boden eingedrückt worden war, lagen ein Taschenmesser, ein Wachslichtstumpf und eine zum Geschäftsinventar gehörige Feuerklammer. Mit letzterer war der Boden des Pultes erbrochen worden, denn sie paßte genau in einige am Holze ersichtliche Eindrücke. Da die Spitze der mittleren, aufgezogenen Klinge des Taschenmessers abgebrochen war, lag nahe, daß der Dieb zuerst mit dem Messer gearbeitet hatte. Aufzufinden war die abgebrochene Spitze nicht. Wohl aber fanden sich am Boden des Pultes und des Kastens der ebenfalls hölzernen Kasse einige tiefe Schnitte im Holze, in welchen die Messerklinge geßessen haben konnte.

Nach der im Partererraum stehenden Ladentafel mußte der Dieb über die breite Holzterrasse, welche im Innern das Parterre und die erste Etage verband, herabgekommen sein.

Im Obergeschoß führten einzelne Türen nach der Treppenflur, ein großes unvergittertes Fenster sah nach einem im Innern des Grundstückes befindlichen nicht großen Hof. Das Fenster hatte drei Teile, der rechte und linke Flügel ließen sich nach innen zu öffnen. Vor dem Fenster stand ein bis ziemlich zur Decke reichendes Regal, in dessen Fächern große Pappkartons lagerten. Jeder der drei Fensterteile hatte mehrere Scheiben. Eine Scheibe des Mittelflügels war zerbrochen, vor dem Nebenflügel aufgerichtet gewesene Kartons hatten am Morgen am Fußboden gelegen. Einige waren auch offenbar nach Diebstahlobjekten durchwühlt worden. Nur wenige Glasscherben waren aus der zerbrochenen Scheibe nach dem Innern des Geschäftsraumes hereingefallen; ein sogenanntes „Pflaster“ war zum Eindringen nicht verwendet worden. Ein Mensch hätte durch die eingedrückte Scheibe unmöglich hindurchkriechen können. Offenbar hatte der Dieb mit der Hand hindurchgelangt und den Wirbel des Nebenflügels gedreht, den Flügel nach innen zu — das Regal ließ hierzu Raum — geöffnet und war vom Hofe aus hereingestiegen.

In der Nähe des Fensters führte im Hofraum ein starkes Leitungsrohr von den oberen Stockwerken nach dem Grunde des Hofes hinab, welches mit eisernen Klammern in den Mauern befestigt war. Diese

Klammern konnten sehr gut als Sprossen einer Leiter benutzt worden sein. War auf ihnen der Dieb emporgestiegen, so gelangte er im ersten Stockwerke gerade an das unvergitterte Fenster und hatte zum Eindringen der Scheibe noch einen geeigneten Standplatz auf einem steinernen Vorsprung nehmen können. Abdrücke von Fußspuren oder Fingern waren nirgends, insbesondere auch nicht an den Glasscheiben wahrnehmbar gewesen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte sich der Dieb am Abend des 28. Dezember, bevor die Haustüre geschlossen wurde, im Hause einschließen lassen. In dem Hofraume standen mehrere große Warenkisten, hinter welchen er sich leicht verstecken konnte. Der Hof war fast gar nicht, die Hausflur nur wenig erleuchtet, so daß der in der vierten Etage des Hauses wohnende Hausmann den Versteckten nicht zu bemerken brauchte, als er abends um 10 Uhr die Haustüre ordnungsgemäß verschloß und am andern Morgen kurz vor 6 Uhr wieder öffnete. Auf demselben Wege, wie er den Zugang genommen, hatte sich der Dieb offenbar auch wieder entfernt. Seine Beute war, wie schon erwähnt wurde, nur eine geringe gewesen.

Zur vorstehenden Schilderung sei noch bemerkt, daß sie mit solcher Genauigkeit in der Polizeianzeige nicht enthalten war und daß auch der Staatsanwalt eine Ortsbesichtigung nicht vornahm.

## II.

Der Geschäftsinhaber und seine Angestellten konnten keinerlei Verdacht aussprechen. Ebenso war bei den Hausbewohnern nichts auszumitteln. Die Mieter der vierten Etage, insbesondere der Hausmann, kamen nicht in Frage. Der erörternde Kriminalbeamte hatte also als Anhaltspunkte nur das Taschenmesser und das Wachlicht, welche offenbar von dem Täter zurückgelassen worden waren, das Messer ganz sicher wider Willen aus Vergeßlichkeit.

In der üblichen Weise ging nun der Polizeibeamte die Reihe der ihm bekannten D.ner Einbrecher durch. Nachdem er eine anfangs verfolgte Spur wieder aufgegeben hatte, kam der Kriminalpolizei zufällig der spätere Angeklagte Br. in einer anderen Angelegenheit in den Weg. Der Arbeiter Arthur Br. war 24 Jahre alt. Seine Arbeitsscheu, welche den Dieb meistens stempelt, hatte ihm wiederholte immer schärfere Bestrafungen wegen Bettelns und Kampierens, und Stadtverweis, sowie im Alter von 21 Jahren eine sechs Monate lange Detention im Arbeitshause eingebracht. Außer einer empfindlichen Strafe wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt hatte er dreimal wegen Diebstahls, und zwar wegen einfachen Diebstahls

zehn Tage, wegen schweren Diebstahls fünf Monate und zuletzt 1901 wegen schweren Diebstahls im Rückfalle ein Jahr zehn Monate Gefängnis verbüßt. Im vorletzten Falle hatte er in einem Neubau einen Werkzeugkasten erbrochen und Werkzeuge daraus gestohlen. Beim letzten Male hatte er gemeinschaftlich mit einem Genossen in drei verschiedenen Fällen Wein gestohlen und dabei am hellen lichten Tage in mehreren Grundstücken ein Schloß erbrochen, einen Schloßhaken vom Weinschranke abgewuchtet und mit einem Stemmeisen die Tür einer Kellerabteilung sowie eines Flaschenschrankes aufgewuchtet. Diese letzte Strafe hatte er bis zum 12. September 1903 verbüßt. Er war also erst vor wenig länger als drei Monaten wieder auf freien Fuß gekommen. Da er außerdem als Nebenstrafe dreijährigen Ehrenrechtsverlust erhalten hatte, so mußte er der D.ner Kriminalpolizei sehr wohl im Gedächtnisse sein. Aus seinen Polizeiakten wird ersichtlich, wie die Polizei ihr wachsames Auge auf ihn hatte. Er wechselte oft seine Wohnung, logierte in einem Gasthause und war zeitweise überhaupt nicht zu ermitteln. Am 20. Dezember 1903 wurde von seiner noch zu erwähnenden Wirtin Witwe K. eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, versuchter Nötigung und Sachbeschädigung erstattet, welche auch die Kriminalabteilung beschäftigte. Schon damals hat der Bretzelträger Oswald L., welcher noch eine große Rolle spielen wird, der Polizei gegenüber die gegen Br. gerichtete Anzeige, die dieser übrigens auch selbst nicht leugnete, bestätigt. Da Br. aber eine Zeitlang nicht zu finden war, wurde er am 4. Januar 1904 festgenommen und verbüßte bis zum 7. Januar eine Haftstrafe wegen unterlassener Wohnungsmeldung. Seine Festnahme erfolgte also gerade zu der Zeit, als auf die Anzeige des C. vom 29. Dezember wegen des Einbruchs die Ermittlungen schwebten. Schon der erste Polizeibericht vom 31. Dezember enthält die Schlußbemerkung, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß Br. den Einbruch verübt habe, weil er schon in ähnlicher Weise gestohlen habe. Seine Personalbeschreibung in den Polizeiakten wies die Bemerkung auf, daß er beide Arme tätowiert habe, bekanntlich vielfach eine Neigung verbrecherischer Charaktere. Die letzten Vorstrafen charakterisierten Br. allerdings als dreisten Einbrecher, der im vorliegenden Falle schon mit in Frage gezogen werden konnte.

Der Kriminalgendarm nahm also diese Spur auf. Br. war wie gewöhnlich arbeitslos gewesen und hatte im Wege des Hausierhandels Kalender und Ansichtspostkarten vertrieben. Es ist bekannt, daß Gewohnheitsdiebe sehr oft diesem Berufe nachgehen, der sie unter harmlosem Vorwande in jedes Haus zur Ausspähung von Diebstahlsge-

legenheiten führen kann. Bis zum 20. Dezember hatte er im Hause Wilsdrufferstraße 28 IV bei der Wittwe K. gewohnt und seitdem nachweislich vom 20. bis zum 22. Dezember und in den Nächten vom 23. zum 24. sowie vom 27. zum 28. Dezember bei einer Frau J. in der Röhnhofsgasse 6 gewohnt bzw. geschlafen. Als gute Bekannte von Br. wurden der schon genannte Bretzelträger L. und der Geschäftsreisende M., beide vorbestrafte und arbeitsscheue Menschen, ermittelt. Der Gendarm befragte sie zunächst, ob Br. ein Messer besitze und wie es aussehe. Beide Zeugen bejahten, daß Br. ein Messer besitze, und beschrieben es.

Das am Tatorte gefundene Messer war 8 cm lang, die Verschalung auf beiden Seiten bestand aus schwarzem Horn und war 1½ cm breit. Das Messer hatte drei verschieden große und breite Klingen und einen Korkzieher. Charakteristisch an dem Messer war, daß auf der Rückenseite der Korkzieher in einem mit Metall beschlagenen Knie oder Höcker befestigt war. Ich hatte zuvor noch nie ein Messer mit einem solchen Merkmal gesehen, überzeugte mich allerdings später, daß es Messer mit solchem Knie oder Höcker in den verschiedensten Ausführungen gibt. Die schwarze Hornschale beiderseits war an beiden Enden des Messers mit metallenen Nieten befestigt, auf der einen Schale befand sich noch als Merkmal ein ellipsenartiger Metallstreifen eingelegt.

Der Zeuge Bretzelträger L. war sogar imstande, dem Polizeibeamten Br.s Messer mit Bleistift auf einem Fensterbrette zu skizzieren. Die Presse, welche sich über den geführten Indizienbeweis lustig gemacht hat, meinte, eine solche Skizze liefe entweder darauf hinaus, daß der Bretzelträger ein Taschenmesser und keine Kaffeemühle aufgezeichnet habe oder jeder Kunstakademie als Direktor willkommen sein müsse! Ich meinerseits muß bekennen, daß ich das bei den Akten befindliche Diebesmesser nach Jahren wiedererkennen würde, wenn nicht gerade ein ganz gleichartiges zufällig untergeschoben würde. Allerdings hat das Messer für mich eine ganz andere Bedeutung gewonnen, als sie es für den Bretzelträger L. haben konnte. Das Bild des Messers haftet aber auch tatsächlich im Gedächtnisse; es ist, wie noch zu erwähnen sein wird, auch anderen Personen so ergangen. Ich habe freilich die Bleistiftskizze des Bretzelträgers nicht gesehen, der Polizeibeamte ist auch — offenbar ein Fehler — niemals danach gefragt worden, in welchen charakteristischen Merkmalen die Skizze dem Diebesmesser eigentlich ähnelte. Die Behauptung des Beamten, die Skizze habe Ähnlichkeit mit dem Diebesmesser gehabt, wurde undetailliert entgegengenommen.

Da Beschreibung und Skizze dem am Tatorte gefundenen Messer entsprachen, legte es der Gendarm nunmehr mit etwa vier anderen gleichartigen Messern zugleich den Zeugen vor, welche es ohne langes Bedenken aus den übrigen Messern als Eigentum Br.s herausfanden. Ob die Zeugen hierbei gleichzeitig oder getrennt die Rekognition vornahmen, weiß ich nicht; auch hiernach ist niemals eine Frage gestellt worden.

Nun wurde gegen den mittlerweile in der anderen Angelegenheit festgenommenen Br. vorgegangen. Er leugnete den Diebstahl und bestritt, jemals das Diebesmesser besessen zu haben. Da er über sein Nachtquartier in der Nacht zum 29. Dezember keinen Nachweis geben konnte, wurde er nach Verbüßung der erwähnten Haftstrafe von der Polizei als rückfälliger Dieb dem Amtsgerichte zugeführt.

Auch bei seiner richterlichen Vernehmung verblieb er bei seinen früheren Behauptungen. Er habe in der fraglichen Nacht bei der schon erwähnten Frau J. in der Röhrhofsgasse geschlafen, was ihm der ebenfalls genannte Reisende M. und der Schlosser Sch. bestätigen müßten. Der Reisende M., der Sohn der Frau J., führe über die dort herbergten Personen ein Buch, aus welchem sein dortiges Verbleiben hervorgehen müsse. Daß er ein ganz anderes Taschenmesser besessen habe, würden ihm die Arbeiter H. und Kn. bezeugen.

Die weiteren nur polizeilich vorgenommenen Erörterungen ergaben das Alibi Br.s für jene Nacht nicht. Der Reisende M., der Schlosser Sch., der Glaser J. und der Bäcker E. behaupteten mit Sicherheit zu wissen, daß Br. in jener Nacht nicht bei der J. geschlafen habe. Das vom Reisenden M. vorgelegte Herbergsbuch ergab, daß Br. zuletzt in der Nacht zum 28. Dezember anwesend gewesen sei. Sämtliche genannten Zeugen, vom Beamten ausdrücklich zur Vorsicht ermahnt, bezeichneten das Diebesmesser als Br.s Eigentum, nur habe der mittleren Klinge niemals die Spitze gefehlt.

Dasjenige Messer, welches Br. bei seiner Verhaftung bei sich führte, ist, wenigstens ausweislich der Polizei- und Gerichtsakten, weder vom Polizeibeamten noch auf Veranlassung des Staatsanwalts den Zeugen vorgelegt, sondern überhaupt erst zur Hauptverhandlung aus Br.s Effekten herausgesucht worden. Es ist nicht einmal in der Anklage als Beweismittel bzw. Augenscheinsobjekt im Gegensatz zu dem Diebesmesser bezeichnet worden. Nach den Polizeiakten hat Br. zwar sofort gesagt, er habe seit langer Zeit nur ein Taschenmesser gehabt, welches er zum Andenken an den zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilten Arbeiter Th. trage. Daß aber der Gendarm dieses zweite Messer allein oder mit dem Diebesmesser zugleich den Zeugen vor-

gelegt habe, besagt der Polizeibericht nicht. Auch der Polizeianzeige war nur ein Messer und ein Stück Licht beigelegt. Am allermeisten befremdet, daß niemals erwogen wurde, daß Br. entweder zwei Taschenmesser besessen haben oder sich das zweite erst nachträglich nach Verlust des Messers am Tatorte angeschafft haben mußte. Die Polizeiermittlungen ergaben endlich, daß das von der Frau J. in der Röhrhofsgasse bewohnte Haus abends  $\frac{1}{2}$  10 Uhr geschlossen und früh zu unbestimmter Stunde geöffnet wurde, sowie daß kein Untermieter oder Schlafgänger einen Haus- oder Wohnungsschlüssel erhielt, sondern seine spätere Heimkehr bzw. Ankunft von der Straße aus durch Pfeifen oder Klatschen zu erkennen geben mußte. Kein Mensch konnte sich erinnern, daß Br. in jener Nacht Einlaß begehrt hatte.

Diese Erhebungen fanden zwischen dem 11. und 15. Januar 1904 statt.

Der Staatsanwalt machte eine Stichprobe durch Vernehmung des Brezelträgers L., weil dieser Zeuge mit dem Beschuldigten etwa 14 Tage lang bis zum 20. Dezember 1903 zusammen bei der schon erwähnten Witwe K. gewohnt hatte. Der vernehmende Referendar legte am 18. Januar 1904 das Diebesmesser dem Zeugen L. vor, der es mit Bestimmtheit als Br.s Messer erkannte. Er habe wiederholt während des Zusammenwohnens mit diesem Messer gegessen und Briefe aufgeschnitten. Damals habe es noch die Spitze an der mittleren Klinge gehabt. Eine detaillierte Erklärung, an welchen Merkmalen er denn nun diese Fabrikware wiedererkennen und von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheiden wolle, ist von L. nicht erfordert worden. Br. habe wiederholt geäußert, das Messer habe manchen Sturm erlebt, und sich auch sonst verschiedener Einbruchsdiebstähle gerühmt. Ende Dezember habe er sich einen Überzieher für 12 Mk. angeblich gekauft, habe ihn aber für 5 Mk. wieder verkaufen wollen. Der Zeuge L. hat das über seine Aussage aufgenommene Protokoll vorgelesen erhalten, genehmigt und mitunterscriben. Davon, ob Br. etwa zwei Messer gehabt habe, war bei der Vernehmung wieder nicht die Rede; das zweite Messer wurde dem Zeugen nicht vorgelegt. Ich vermute, daß der Staatsanwalt von dem Vorhandensein des zweiten Messers bei Br.s Effekten gar nichts gewußt hat. Der Fehler, in welchen die erste untersuchende Behörde verfallen war, wurde von der nächsten beibehalten. Bei Br.s Verhaftung mußte das zweite Messer in seinem Besitze gefunden und dann bei den Erörterungen mit verwertet und ausdrücklich erwähnt werden. Das zweite Messer mußte als Beweisstück ausdrücklich bezeichnet werden, es mußte wenigstens beschrieben und gesagt

werden, daß es mit dem Diebesmesser kaum verwechselt werden konnte. So wurden auch bei der Justizbehörde nur ein Messer und ein Lichtstumpf als Beweismittel asserviert. Wäre Br. übrigens vom Staatsanwalt nochmals eingehend gehört worden, so hätte das zweite Messer zweifellos Erwähnung finden müssen. Anlaß dazu hätte geben müssen der Umstand, daß der Zeuge L. auf das Diebesmesser Br.s angebliche Äußerung bezog, es habe manchen Sturm erlebt, während Br. dem Kriminalgendarm mit Bezug auf das bei ihm vorgefundene Messer erklärt hatte, er trage es zum Andenken an den Zuchthäusler Th. Beide Redensarten hatten etwas Verwandtes. Die Messer mußten doch in der Vorerörterung wenigstens einmal verglichen, auch vergleichsweise den Zeugen vorgelegt werden, ob sie dieselben etwa verwechselten.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungsergebnisse wurde gegen Br. die Anklage wegen schweren Diebstahls erhoben und anstandslos das Hauptverfahren eröffnet. Wer den Großbetrieb bei einer großstädtischen Staatsanwaltschaft kennt, wird sich hierüber gar nicht wundern. „Hinreichende“ Verdachtsmomente waren ja vorhanden. Ein vorbestrafter Einbrecher, dessen Alibibeweis versagte, und die Rekognition des Messers durch verschiedene Zeugen wirkten so durchschlagend, daß die Art und Weise einer so schwierigen Rekognition einer näheren Prüfung nicht unterzogen wurde. Die Zeugen, wie wohl meist vorbestrafte Leute, erschienen glaubhaft, da von ihnen als Bekannten des Angeschuldigten eher eine entlastende als belastende Darstellung zu erwarten gewesen wäre. Ihre Einhelligkeit erhöhte die Glaubwürdigkeit.

Alle diese bestechenden Äußerlichkeiten ließen die psychologischen Seiten der Wiedererkennung eines Taschenmessers, einer vielleicht in tausend Exemplaren auf den Markt geworfenen Fabrikware, nicht aufkommen.

### III.

Die Hauptverhandlung fand am 9. März 1904 statt. Ich hatte zufolge Übernahme des betreffenden Dezernats die Anklage, die ich weder vorbereitet noch erhoben hatte, zu vertreten. Der Zuschauer-raum im Schwurgerichtssaale des Landgerichts, in welchem die Sitzung abgehalten wurde, war bis auf den letzten Platz gefüllt und wies in auffälliger Weise manche fragwürdige Gestalt auf.

Ich sah den Angeklagten Br. auf der Anklagebank zum ersten Male. Er machte mit seiner dürftigen kleinen Erscheinung und seinem gelben Gesicht einen heruntergekommenen Eindruck. Er hatte ein unangenehmes, tigerartiges, gelb-braunes Auge und einen unsteten Blick.

Auch seine barsche und zugleich wegwerfende Sprechweise konnte ihm wenig Sympathie erwerben.

Beim Aufrufe der Zeugen stellte der Vorsitzende mit lauter Stimme fest, daß der Glaser J. nicht erschienen sei, weil er im Krankenhause liege, und daß dem Schlosser Sch. die Zeugenladung, da er aus seiner Wohnung angeblich nach auswärts verzogen sei, nicht habe zugestellt werden können.

Der Angeklagte wiederholte seine früheren Angaben und brachte im wesentlichen nichts Neues vor.

Als erste Zeugin wurde die Verkäuferin M. über den Inhalt der erbrochenen Behältnisse und den Befund bei Entdeckung der Tat gehört. Es stellte sich heraus, daß sich in dem erbrochenen Pulte noch eine Düte Schokoladenbonbons befunden hatte, welche ebenfalls verschwunden war.

Bei der Rekognition des Diebesmessers durch den zweiten Zeugen, Kriminalgendarm R., welcher die polizeilichen Erörterungen geführt hatte, ereignete sich ein Zwischenfall, der zunächst eigentümlich berührte. Auf dem Gerichtstische lagen nämlich, wie schon erwähnt, beide Messer, das Diebesmesser und dasjenige bei Br.s Effekten befindliche Taschenmesser, welches der Angeklagte bei seiner Verhaftung bei sich geführt hatte. Dieses zweite Messer war etwas länger als das andere, hatte nur zwei Klingen, deren keine eine abgebrochene Spitze aufwies, hatte keinen Korkzieher und auch nicht den am andern Messer charakteristischen Höcker. Die Hornverschalung war grau, in das Grünliche übergehend, stellenweise weißgefleckt.

Obwohl sich also beide Messer hinreichend von einander unterschieden, bezeichnete der Beamte doch zu Anfang eine Zeitlang das letztere Messer als das am Tatorte gefundene. Da er auch auf Vorhalt des Vorsitzenden hierbei stehen blieb, entstand zunächst einige Verwirrung. Von der Kriminalpolizei war das Diebesmesser mit keinem Merkmal, Buchstaben- oder Zahlenchiffre und dergl., gekennzeichnet worden. Ein so wichtiges Beweismittel, das durch so viele Hände ging und leicht vertauscht oder verwechselt werden konnte mußte unbedingt ein am Messer selbst befestigtes Merkzeichen erhalten. Kommt hinzu, daß das Messer auch in den Polizeiakten, nicht beschrieben, daß nur die abgebrochene Spitze erwähnt war, so mußte der Unvorbereitete selbst zweifelhaft werden. Der Staatsanwalt hatte das Messer asservieren lassen. Hierdurch und durch den Nachweis der abgebrochenen Spitze konnte der Vorsitzende feststellen, welches der beiden Messer der Staatsanwaltschaft als das Diebesmesser von der Polizei übermittelt worden war. So konnte denn



der Kriminalbeamte seinen Irrtum erkennen und mit voller Bestimmtheit die Erklärung abgeben, daß das am Tatorte gefundene Messer Korkzieher und Höcker gehabt habe.

• Wie gesagt, es berührte zunächst unangenehm, daß gleich im Anfange der Beweisaufnahme der Beamte, welcher die Ermittlungen vom ersten Beginn an geführt und dabei doch verschiedentlich das Messer in der Hand gehabt hatte, in solchen Irrtum verfiel. Man konnte zunächst daran denken, ob nicht bei der Polizei eine Verwechslung der Messer stattgefunden haben könnte; freilich war ja die abgebrochene Spitze ein Anhaltspunkt. Bei objektiver Beweiswürdigung mußte man sich weiter verhalten: wenn der Beamte einer solchen Gedächtnisfälschung, wenschon vorübergehend, unterliegt, wie will man dann von den ungebildeten und in solchen Rekognitionen ungeübten Zeugen eine zuverlässige Wahrnehmung und Bekundung erwarten? Später, als der Beamte, der selbst unruhig geworden war, seine Sicherheit wiedergefunden hatte, konnte man damit rechnen, daß der Beamte einer vorübergehenden Täuschung seines inneren Gesichts verfallen war, wie sie auch bei zuverlässigen Personen vorzukommen pflegt. Ganz verlöschte jener erste Eindruck erst später, als die Hauptverhandlung sich dramatisch zuspitzte. Wie eine leise Ironie des Schicksals erschien es mir später, daß eine solche Gedächtnistäuschung gerade in einer Sache vorkam, in welcher der ganze Beweis auf einer Rekognition eines Taschenmessers stand!

Der dritte Zeuge, Reisender M., bestätigte dem Angeklagten sein Alibi nicht. Nur erklärte er vorsichtigerweise unter Vorlegung des von ihm geführten Herbergsbuches, daß er für unbedingt zuverlässige Eintragung nicht eintreten könne; es sei doch möglich, daß er einmal einen Eintrag vergessen habe. Besinnen könne er sich auf Br.s Anwesenheit in der Nacht zum 29. Dezember nicht.

Der vierte Zeuge war der Brezelträger L., der Stichzeuge des Staatsanwalts in den Vorerörterungen. Und jetzt geschah etwas Unerwartetes. Er wich nach Ableistung des Zeugeneides von seiner früheren Darstellung ab, und zwar in auffälliger und bedenklicher Weise. Er könne das Messer mit der abgebrochenen Klinge als Br.s Eigentum nicht wieder erkennen und habe das auch vor dem Referendar nicht getan, der ihm dieses Messer überhaupt nicht, wohl aber ein anderes Messer mit weißer Verschalung vorgelegt habe. Dieses Messer habe er — Zeuge — ebenfalls nicht mit Bestimmtheit als Br.s Messer wiedererkannt. Auf Vorlegen des Messers, welches der Angeklagte bei seiner Verhaftung bei sich gehabt hatte, konnte oder wollte Zeuge nicht angeben, ob der Referendar ihm dieses

Messer vorgelegt und ob er selbst es früher beim Angeklagten gesehen habe.

Das Protokoll des Referendars, eines gewissenhaften Menschen, enthielt über die Vorlegung des Messers die Worte: „Zeuge erhält das hier verwahrte Messer vorgelegt.“ Als gerichtliche Asservate waren aber nur ein Messer und ein Lichtstumpf aufgeführt.

Um den Widerspruch des Zeugen L. mit seinen früheren Aussagen festzustellen, wurde der Referendar K. als Zeuge eidlich vernommen. Er bestätigte mit voller Bestimmtheit, daß er überhaupt nur ein Messer — das Diebesmesser — zur Verfügung gehabt und nur dieses Messer dem Zeugen vorgelegt habe, der es mit voller Sicherheit als das Messer des Angeklagten bezeichnet habe. Von einem Messer mit weißer Schale und von dem vorliegenden zweiten Messer wußte Referendar K. nichts; letzteres sehe er jetzt zum ersten Male.

Der Zeuge L. blieb bei seiner Darstellung stehen, wiewohl er nachdrücklich auf seine Eidespflicht aufmerksam gemacht wurde. Er meinte, entweder irre der Referendar oder er selbst sich über den Inhalt der früheren Vernehmung oder es liege ein Mißverständnis vor. Zugeben mußte L., daß ihm das frühere Protokoll vorgelesen, von ihm genehmigt und mitunterschrieben worden war. Jedenfalls könne er aber heute das Messer mit der abgebrochenen Klinge als dem Angeklagten gehörig nicht bezeichnen.

Der Vorsitzende ließ bei der Vernehmung der zwei weiteren Zeugen Former H. und Arbeiter Kn. merken, daß er den Nachweis der Anklage verloren gebe. Die Zeugen erklärten, wohl zu wissen, daß Br. ein Taschenmesser besessen habe; ob aber eines und welches der vorliegenden oder ob beide, wollten sie nicht angeben können.

Damit war die Beweisaufnahme beendet. Ich befand mich in keiner angenehmen Lage. Der Zeuge L. hatte gegenüber den bestimmten Aussagen des Referendars ganz sicher etwas Unwahres beeidet, nämlich daß er nicht mehr wissen wollte, es habe ihm der Referendar das ihm schon bei der Polizei vorgelegte Messer mit abgebrochener Klinge zur Rekognition vorgelegt. Suchte man für diese auffällige Abweichung nach einem Grunde, so konnte man ihn leicht darin finden, daß L. seine früheren Angaben bereute oder nachträglich beeinflußt worden war. Dann lag aber nahe, daß seine frühere Aussage der Wahrheit, besser gesagt seiner inneren Überzeugung entsprach. Denn ob seine Überzeugung, ob seine Wahrnehmung und Rekognition zutreffende seien, blieb ja noch besonders zu prüfen.

In dieser Hinsicht kam einzig noch die Mitteilung des Kriminalbeamten, daß auch die nicht erschienenen Zeugen Sch. und J. früher das Messer rekognosziert hatten, in Betracht. Daß auch der anwesende Zeuge M. das Messer rekognosziert hatte, übersahen merkwürdigerweise der Vorsitzende und ich. Er wurde gar nicht danach gefragt.

Ich mache es mir heute noch zum inneren Vorwurfe, daß ich damals den Antrag auf Verurteilung Br.s gestellt habe, wiewohl dieser Antrag, wie sich gleich zeigen wird, keine schweren Folgen verursacht hat. Ich hätte die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts stellen sollen. Im Innern war ich ja auch der Überzeugung, das Gericht werde keine Verurteilung aussprechen. Ich war befangen durch den Umstand, daß ich selbst die Anklage nicht erhoben hatte und die Anklage eines Kollegen nicht ohne weiteres fallen lassen wollte, sowie weiter durch das unwahre Verhalten des Zeugen L. Gleichwohl hätte ich nur nach meiner inneren sachlichen Überzeugung plaidieren sollen. Ich pflege dies seitdem auch stets so zu halten. Es ist falsch, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Verurteilung stellt und im Innern hofft, das Gericht werde sie schon nicht aussprechen. Er soll eine Verurteilung auf solche Weise nicht provozieren. Der Antrag sollte aber, wie gesagt, keine Folgen haben.

Nachdem das Gericht sich zur Urteilsberatung zurückgezogen hatte, ließ der Zeuge Reisender M. mir durch den Kriminalbeamten R. sagen, daß er selbst doch noch nicht über das Messer, welches er genau kenne, befragt worden sei, daß er genau wisse, der Zeuge L. müßte das Messer ebenfalls sehr wohl kennen und habe nur wegen im Saale und draußen auf den Gängen gegen ihn seitens des Anhangs Br.s laut gewordener Drohungen seine früheren Angaben zurückgenommen. Außerdem sei der Zeuge Schlosser Sch., dem die Ladung nicht habe zugestellt werden können, im Verhandlungssaale anwesend. Ich ließ sofort den Gerichtshof in den Saal zurückbitten und beantragte die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme.

Zeuge M., der einen offenen glaubwürdigen Eindruck machte, hatte, wie bereits erwähnt, schon während der polizeilichen Ermittlungen dem Kriminalbeamten gegenüber das Diebesmesser rekognosziert. Dasselbe tat er jetzt unter seinem Zeugeneide. Er kenne das Messer mit voller Sicherheit wieder und habe selbst in den letzten Tagen vor dem Einbruchsdiebstahle bei C. in der Wohnung seiner Mutter mit diesem Messer, das er sich vom Angeklagten dazu geliehen, gegessen. Nur habe das Messer damals noch keine abgebrochene Klinge gehabt. Er wisse auch, daß der Zeuge L. die volle

Überzeugung habe, das am Tatorte gefundene Messer gehöre dem Angeklagten. Er selbst — Zeuge M. — und Zeuge L. seien von Br.s Genossen, insbesondere dem Zeugen H., mit Schlägen bedroht worden. H. habe ihnen sogar auf der Zeugenbank die geballte Faust gezeigt. Der Zeuge M. erschien glaubhaft, weil er sich vorhin bei Bezeugung von Br.s Alibi sehr vorsichtig weder zugunsten der Anklage noch Br.s gehalten hatte. Freilich war mit der Angabe der Merkmale, welche er für die Wiedererkennung des Messers hatte, nicht allzuviel anzufangen. Seine Beschreibung traf meiner Auffassung nach gerade das Charakteristische am Messer nicht. Weil aber das Messer wirklich etwas Besonderes an sich hatte, erschien die Rekognition an sich glaubhaft, die mangelhafte Angabe der charakteristischen Merkmale schien auf Mangel an Ausdrucksvermögen des Zeugen zurückzugehen.

Der wieder vorgerufene Zeuge L. blieb noch einige Augenblicke bei seiner bereits beeideten Aussage. Dann widerrief er sie und gab zu, das Diebesmesser dem Polizeibeamten und Referendar gegenüber rekognosziert zu haben. Er erkenne es auch jetzt noch wieder und habe vorhin die Unwahrheit gesagt, weil der Anhang des Angeklagten im Saale gegen ihn eine drohende Haltung eingenommen habe. Auch seine Beschreibung der Erkennungsmerkmale war nicht besonders klar.

Der Vorsitzende forderte nun dreimal hintereinander den im Zuschauerraum anwesenden Zeugen Sch. auf, vorzutreten. Erst beim dritten Aufruf bequeme sich der Zeuge dazu. Sein Gesicht und seine Haltung beim Vortreten werde ich nie vergessen. Es drückte seinen Triumph, so lange unentdeckt geblieben zu sein, und seinen Ärger, nun doch noch vortreten zu müssen, unverhohlen aus. Wenn man wollte, konnte man in seinem Gesicht auch lesen: „Von mir erfahrt ihr nichts!“ Der Eindruck auf das Gericht und mich war ein ganz außerordentlicher. Der Vorsitzende sagte äußerst zutreffend: „Sch. Sie gefallen mir, Sie gefallen mir ausgezeichnet!“

Zeuge Sch. hatte dem Kriminalbeamten gegenüber sowohl das Diebesmesser als Br.s Eigentum anerkannt als auch erklärt, von Br.s Anwesenheit bei der J. in der Nacht zum 29. Dezember nichts zu wissen. Wie zu erwarten, erklärte er jetzt, überhaupt keine sichere Auskunft geben zu können; daß er sich dem Beamten gegenüber anders geäußert, gebe er zu. Heute aber wisse er nichts mehr, es sei zu lange her. Als der Vorsitzende heute morgen konstatiert habe, daß er nicht habe geladen werden können, sei er noch nicht im Saale gewesen.

Die Beweisaufnahme wurde anderweit geschlossen. Ich war nunmehr von Br.s Schuld tatsächlich überzeugt. Die anfänglichen Zweifel, ob ein solches Taschenmesser mit einwandfreier Sicherheit rekognosziert werden könne, tauchten gar nicht mehr auf. Wie hätte sich L. zu einem Widerruf einer unwahren eidlichen Aussage entschließen können? Freilich kannte man ihn ja, um dies beurteilen zu können, viel zu wenig. Weiß Geistes Kind war der Brezelträger eigentlich? Die Zeugen M. und L. hatten sowohl in den Vorerörterungen als in der Hauptverhandlung das Messer rekognosziert. Sie gehörten zur Bekanntschaft des Angeklagten und hätten diesen sicher nicht wider besseres Wissen hineingedrückt. Der Angeklagte konnte auch selbst gegen ihre Glaubwürdigkeit gar nichts vorbringen. Das Verhalten des Zeugen Sch., der ähnlich, nur vorsichtiger wie der Zeuge L. verfuhr und zunächst offenbar den Versuch gemacht hatte, sich seiner Zeugnispflicht zu entziehen, sowie der Widerruf seitens des L. machten es äußerst glaubwürdig, daß L.s Anhang mit im Spiele war. Ich wiederhole, der Zuschauerraum war gestopft voll. Die dramatische Zuspitzung der ganzen Verhandlung ließen die Fragen da noch nicht aufkommen, daß die Angaben der Zeugen L. und M. darüber immerhin dürftig waren, wie und wo und weshalb sie Gelegenheit gehabt hatten, sich Br.s Messer so genau anzusehen und zu merken. Gewöhnlich sieht man sich das Taschenmesser seiner Bekannten so genau nicht an, daß man es nach Wochen und Monaten mit Bestimmtheit wieder erkennen kann. Es gibt Messer, die sich ähnlich sehen und leicht verwechselt werden können. Allerdings hatten die Zeugen das Messer schon wenige Tage, nachdem sie es zuletzt bei Br. gesehen hatten, dem Polizeibeamten gegenüber wiedererkannt! Auch die Frage, ob die Zeugen auch das zweite Messer bei Br. gesehen oder weshalb sie es nicht gesehen, kam niemandem von uns. Der äußere Verlauf der Verhandlung hatte uns völlig überwältigt. Wir glaubten alle, eine derartig freche und geriebene Machenschaft seitens der Anhänger eines Angeklagten noch nicht erlebt zu haben. Einen Verteidiger hatte Br. nicht.

So wurde denn Br. wegen schweren Rückfalldiebstahls zu drei Jahren Zuchthaus und zehnjährigem Ehrenrechtsverluste verurteilt. Nach der Urteilsverkündung fing der Angeklagte an, an der vor der Anklagebank stehenden Schranke gewaltsam zu rütteln und mit den Fäusten auf sie zu schlagen. Die Mitteilung der Urteilsgründe seitens des Vorsitzenden unterbrach er durch die unflätigsten Äußerungen wie: „Behalten Sie Ihren Dreck für sich“, „Ich mag Ihren Mist nicht hören“ usw. In seiner Wut sprach sich eine im Gerichtssaal selten

gehörte Brutalität aus. Wir hatten alle keinen Zweifel daran, daß diese Wut ihre Ursache darin habe, daß er der Verurteilung bei einem Haare und schließlich doch nicht entschlüpft war. Ich sprach noch mit einigen Richtern darüber, wie diese unflätige Wut der Beweiskette als letztes Ende angefügt werden könne. Ich für meine Person war über den Verlauf der Verhandlung völlig befriedigt und legte mich abends mit dem Bewußtsein, einem gefährlichen Burschen das Handwerk gelegt zu haben, schlafen. Mit demselben wohligen Gefühle einer gerechten Tat wachte ich am andern Morgen auch auf. Ein noch im März gestellter Wiederaufnahmeantrag Br.s wurde zurückgewiesen, weil er nur auf die alten Behauptungen des Angeklagten und die früheren Beweismittel Bezug nehmen konnte.

## IV.

Da der Brezelträger L. nach Ableistung seines Zeugeneides wesentlich eine falsche Darstellung gegeben hatte und seine Zeugenvernehmung in der ersten Beweisaufnahme, deren Wiederaufnahme er nicht vorausgesehen hatte, zum Abschluß gekommen war, so lag nicht nur ein versuchter, sondern vollendeter Zeugenmeineid im Sinne von § 154 Str. G. B. vor. Ich war nicht in der Lage, diesen Meineid unverfolgt zu lassen, wenschon L. schließlich noch der Wahrheit die Ehre gegeben und so die Verurteilung Br.s ermöglicht hatte. Überdies forderte die Machenschaft von Br.s Anhängern eine abschreckende Sühne. Man weiß ja als praktischer Kriminalist, mit welcher Frivolität Meineide geleistet und mit welchen Mitteln Zeugen zum Meineide angestiftet und verleitet werden. Auch bot es für Br.s Verurteilung noch nachträglich eine Gewähr, wenn der Brezelträger L. auch als Beschuldigter und Angeklagter dabei blieb, das Diebesmesser habe Br. gehört. Ich will nicht ableugnen, daß mich auch ein gewisses psychologisches Interesse getrieben haben mag, den aufgenommenen Faden weiter zu führen. Für den reuigen L. hatte ich allerdings ein gewisses Mitgefühl. Er mußte ja aber bei der Verurteilung auch mit Gefängnis wegkommen, da er, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt, eine Untersuchung eingeleitet oder ein Rechtsnachteil für einen anderen eingetreten war, seine unwahre Aussage bei derselben Behörde widerrufen hatte. Hauptsächlich wollte ich die Zeugen H. und Sch. treffen.

Ehe ich Voruntersuchung beantragte, erprobte ich, ob L. bei einer richterlichen Vernehmung als Beschuldigter auch stand hielt. Jetzt wurde ihm klar, daß er seine unwahre eidliche Aussage trotz des Widerrufs mit Strafe hüßen solle.

L. gab als des Meineids Beschuldigter zu, das Messer mit der abgebrochenen Klinge dem Gendarm und dem Referendar gegenüber als Br.s Eigentum rekognosziert, die letztere Rekognition aber in der Hauptverhandlung unter dem Zeugeneide wissentlich abgeleugnet zu haben. Er habe auch das ihm vom Vorsitzenden vorgelegte Messer als das früher rekognoszierte Eigentum des Br. erkannt und wider die Wahrheit verleugnet. Das habe er getan, weil er sich vor Br.s Anhängern, die er einzeln namhaft machte, gefürchtet habe.

Insbesondere habe der Zeuge H. Mitte Januar 1904, als er — Beschuldigter L. — auf der Polizeiwache das Diebesmesser als Br.s Eigentum bezeichnet habe, zu ihm gesagt: er solle nicht soviel „Meerrettig“ machen, sondern einfach sagen, daß er das Messer nicht kenne. Ähnlich hätten auch andere Genossen Br.s auf ihn eingeredet. Als er — Zeuge L. verbüßte damals eine Strafe — in den Verhandlungssaal geführt worden sei, habe H. ihm mit den Augen zugezwinkert. Er habe das so verstehen müssen, daß er nichts sagen solle. Dann habe ihm H., auf der Zeugenbank sitzend, noch mit der Faust gedroht. Auch schon früher sei ihm von Br.s Genossen mit „Verhauen“ gedroht worden, wenn er gegenüber Br. „Quatsch“ mache. Er glaube nicht strafbar zu sein, da er ja der Wahrheit noch die Ehre gegeben und ihm der Staatsanwalt vor dem Widerruf zugerufen habe: noch sei es Zeit zum Widerruf. Diese letztere Behauptung entsprach der Wahrheit.

Die gegen den Brezelträger L., den Schlosser Sch. und den Former H. geführte Voruntersuchung hatte im wesentlichen folgende Ergebnisse.

L. blieb auch bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter bei seinen Geständnissen. Ich wiederhole sie hier absichtlich, um den Eindruck anschaulich zu machen, den diese neue Wiederholung auf uns machen mußte. Er habe bei seiner eidlichen Zeugenvernehmung ganz genau gewußt, daß er das Messer mit Korkzieher und abgebrochener Klinge vor dem Gendarm und dem Referendar als dem früheren Angeklagten, nunmehrigen Verurteilten Br. gehörig bezeichnet habe; er habe es auch als solches in jener Hauptverhandlung sofort wiedererkannt. Er wiederholte, daß er das Messer in der Zeit von Anfang bis Mitte Dezember 1903, als er mit Br. bei der Witwe K. zusammengewohnt, mehrfach in den Händen gehabt, damit gegessen und Briefe aufgeschnitten habe. Von wem er das Messer habe, sei von Br. nie geäußert worden. Nur habe er oft geprahlt, das Messer habe manchen Sturm erlebt, es sei ein Geschenk. Er habe, seine erste unwahre Aussage dann widerrufend, aus den

Worten des Staatsanwaltes zu einem Richter, es sei noch Zeit zum Widerruf, entnommen, er könne, wenn er widerrufen, nicht bestraft werden.

Rücksichtlich seiner Beeinflussung und Bedrohung vor und bei der Hauptverhandlung vom 9. März 1904 äußerte sich L. folgendermaßen. Nachdem er in den Vorerörterungen gegen Br. vom Referendar vernommen worden sei, habe ihn der Former H. in einer Speisewirtschaft, wo sie zusammengetroffen, gefragt, was er zu Protokoll gegeben habe. Auf die Mitteilung davon habe H. zu ihm gesagt, er solle nicht soviel sagen, damit Br. entweder keine oder nicht soviel Strafe bekomme, sonst werde er, H., ihm die Knochen kaput schlagen. Auch bereits, als er auf der Kriminalpolizei vernommen worden sei, habe sich H. bei ihm nach seiner Aussage erkundigt und gesagt, er solle sich in die Sache nicht hineinmischen, sondern solle sagen wie er, daß er nämlich das Messer nicht kenne. Als er, L., bei der Hauptverhandlung vom 9. März aus der Strafhaft als Zeuge vorgeführt worden sei, habe H. auf einer Bank im Korridor gesessen und ihm mit den Augen zugeblinzelt, was er als Aufforderung dahin verstanden habe, in der Verhandlung seine Kenntnis des Messers zu verschweigen.

L. hatte sich auf den Zeugen Kn. bezogen, welcher wissen sollte, wie er beeinflußt worden sei. Der Zeuge bestätigte ihm dies aber nicht. Richtig sei, daß H. mehrfach geäußert habe, den L. zu verhauen, weil dieser von jenem verbreitet habe, er habe Läuse. Bei der Vorführung Br.s in der Hauptverhandlung vom 9. März habe H. eine Handbewegung wie zum militärischen Gruße gemacht, von einem Blinzeln mit den Augen habe er nichts gesehen.

Kriminalgendarm R. hatte in der Speisewirtschaft einer Frau R. von dieser erfahren, daß bei ihr mehrere Gäste geäußert hätten, L. sollte verhauen werden, wenn er vor der Polizei und dem Gerichte den Br. hineinbringe.

L. erklärte weiter, daß nach seiner Auffassung H. von Anfang an gewußt habe, das Messer mit der abgebrochenen Klinge und dem Korkzieher, um welches es sich handelte, gehöre dem Br. In seiner Gegenwart habe nämlich H. einmal zu Br. gesagt, dieser solle ihm das Messer schenken. Br. habe darauf erwidert, das könne er nicht, er wolle es zum Andenken behalten, es habe manchen Sturm erlebt. Dabei habe Br. dieses Messer in der Hand gehabt. H. habe sich auch das Messer wiederholt zur kurzen Benutzung von Br. geliehen, z. B. um damit seine Fingernägel zu reinigen.

Der Reisende M. bestätigte, daß er gesehen habe, wie H., als L.



zur Verhandlung vom 9. März geführt worden sei, diesem mit den Augen gezwinkert und ein wenig mit dem Kopf geschüttelt habe. Auch er habe das so aufgefaßt, als solle L. nicht wieder mit der Sprache und Wahrheit herausgehen. Er habe auch gesehen, daß H. im Saale von der Zeugenbank aus dem L. zugewinkt habe. Ihn selbst habe H. gefragt, wofür er als Zeuge benannt sei. Danach seien H. und Kn. ihm in das Pissoir im Gerichtsgebäude nachgekommen. H. habe dort auf ihn eingeredet, er solle den kleinen Br. doch nicht hineinstürzen. Er brauche doch nicht zu bestätigen, daß das Messer Br. gehöre, es könne ihm ja niemand nachweisen, daß er dies wisse. Er sollte nur auch rubig bestätigen, daß in jener Nacht Br. bei seiner Mutter J. geschlafen habe und er — M. — es nur vergessen habe, in das Buch einzutragen. Er habe aber dem H. erklärt, er müsse die Wahrheit sagen, weil er schon vor dem Gendarm das Messer rekognosziert habe, sonst könne er meineidig gemacht werden. Daß H. das fragliche Messer als dem Br. gehörig gekannt habe, könne er — Zeuge Reisender M. — nicht bestätigen.

Der Zeuge Kn. bestätigte, daß eine Unterhaltung im Pissoir geführt worden sei; was H. da zu M. gesagt habe, wisse er aber nicht.

Hinsichtlich des Schlossers Sch. äußerte sich M. wie folgt. Am Tage vor der Verhandlung vom 9. März habe ihn Sch. besucht und gefragt, ob er als Zeuge vorgeladen sei. Auf Bejahung habe Sch. gesagt, er sei auch geladen, er gehe aber nicht als Zeuge, sondern in den Zuschauerraum. Wenn man ihn entdecken würde, werde er sagen, er habe die Ladung nicht erhalten und er kenne das fragliche Messer nicht. Sch. habe ihm aber vor Zeugen und insbesondere auch dem Kriminalgendarm gegenüber erklärt, er kenne das Messer als Br.s Eigentum. In der Hauptverhandlung habe er nun den Sch. im Zuschauerraum bemerkt. Auf seine Äußerung, es könne für Sch., wenn er entdeckt werde, ein schlimmes Ding werden, habe H. gemeint, Sch. verstecke sich schon und sage schlimmsten Falls, er habe keine Ladung erhalten. Er habe dann gesehen, wie sich Sch. immer hinter anderen Personen zu verstecken gesucht habe, als ihn der Kriminalgendarm vom Zeugenplatz aus — auf seine Mitteilung hin — gesucht habe. Als er — M. — dem Gendarm dann die weitere Mitteilung gemacht habe, auf welche der Staatsanwalt das Gericht wieder habe hereinrufen lassen, habe ihm H. die Worte: „Falscher Hund“ oder so ähnlich zugerufen. Als dann später, nach Br.s Verurteilung, H. verhaftet worden sei, habe Sch. zu ihm gesagt, ihm könne nichts nachgewiesen werden, er habe beschworen, daß er das Messer

nicht mehr genau kenne. Es könne ihm kein Mensch nachweisen, daß er das Messer nach so langer Zeit noch so genau gekannt hätte. Br. und Sch. hätten öfters zusammen verkehrt. Sch. sei auch von Anfang an am 9. März im Verhandlungssaale gewesen, habe also auch gehört, wie der Vorsitzende mitgeteilt habe, dem Zeugen Sch. habe die Ladung nicht zugestellt werden können. Er selbst habe mit Sch. und einigen anderen Genossen zusammen das Landgerichtsgebäude betreten und ihn dann auch sofort im Saale gesehen.

Auch der Schlosser V. bestätigte als Zeuge, Sch. sei von Anfang an im Gerichtssaale gewesen und habe ihm sogar mit der Hand zugewinkt, als er sich — bei der Mitteilung des Präsidenten, Sch. sei nicht geladen — nach ihm umgedreht habe. Nach der Verhandlung habe Sch. zu ihm gesagt, er kenne Br.s Messer schon, er habe Br. nicht hineindrücken wollen, so etwas gäbe es bei ihm nicht. Auch noch zwei weitere Zeugen bestätigten, daß Sch. von Anfang an im Verhandlungssaale gewesen sei, und sich bei seiner Namensnennung geduckt und zu verstecken gesucht habe.

Der Angeschuldigte H. behauptete, dem L. nicht mit den Augen zugeblinzelt, sondern ihn mit der Hand militärisch gegrüßt zu haben. Er habe auch vorher nie auf L. einzuwirken oder ihn einzuschüchtern versucht. Mit „Verhauen“ habe er ihn nur bedroht, weil er über ihn verbreitet habe, er habe Läuse. Er bestritt jede Beeinflussung M.s im Pissoir. Er habe da nur gesagt, daß er wegen des Messers vorgeladen sei, es aber nicht kenne. Er kenne es tatsächlich auch nicht.

Der Angeschuldigte Sch. gab zu, dem Kriminalbeamten gegenüber das Messer als Br. gehörig anerkannt und in der Hauptverhandlung als Zeuge eidlich bekundet zu haben, daß er das Messer nicht mehr wiedererkennen könne wegen der Länge der verflossenen Zeit. Dies entspreche der Wahrheit. Er sei bei seiner ersten Namensnennung durch den Vorsitzenden noch nicht im Gerichtssaale, sondern in einem anderen anwesend gewesen, in welchen er sich verlaufen habe. Eine Zeugenladung habe er in Wirklichkeit nicht erhalten.

Auch in der Voruntersuchung spielte das zweite, bei Br. vorgefundene Messer keine Rolle. Der Untersuchungsrichter kam nicht darauf zu, den Umstand eingehend zu erörtern, ob Br. ein oder zwei Messer gehabt habe und was die Zeugen davon wußten, bzw. ob ihre Angaben glaubhaft waren, wenn sie nur von einem Messer wußten. Der Untersuchungsrichter stand offenbar auf dem Boden des gegen Br. im Vorprozesse geführten Schuldbeweises. Er dachte gar nicht daran, in der Messerfrage noch etwas neues zu erörtern. Wieder eine Instanz, die am Fehler der früheren klebte! Die Anhaltspunkte,

welche L. und M. für die Rekognition des Messers haben wollten, wurden allerdings detaillierter als bisher aufgenommen.

Auch ich selbst habe die Lücke nach Schluß der Voruntersuchung durch selbständige Erörterung nicht auszufüllen versucht, was ich hätte tun sollen. Ich war befangen durch meine Überzeugung aus dem Vorprozesse.

Die Anklage gegen L. stützte sich also auf dessen wiederholte Geständnisse. Seine Rekognition des Messers hatte ihre Grundlage in der Wiedererkennung desselben in den Vorerörterungen, also zu einer Zeit, als L. erst vor kurzem einige Wochen mit Br. zusammengewohnt hatte, und fand eine weitere Unterstützung in den gleichartigen Bekundungen des Zeugen M.

Der Angeklagte H. wurde ebenfalls durch L. und M. gemeinsam belastet. Wenn der Zeuge Kn. von der Beeinflussung im Pissoir nichts wissen wollte, mußte er doch bestätigen, daß eine Unterhaltung daselbst stattgefunden hatte. Gegenüber dem von M. bezeugten wichtigen Inhalt der Besprechung war es auffällig, daß Kn. deren Inhalt nicht mehr wissen wollte. Aus Ls Verhalten wurde ersichtlich, wie sich H. von Anfang an fortgesetzt für Br. bemüht hatte. H. war erst 19 Jahre alt, wegen Diebstahls mit einem Verweise und wegen Erpressung mit sechs Wochen Gefängnis, außerdem dreimal wegen Bettelns vorbestraft.

Gegen den Angeklagten Sch. sprach laut sein Verhalten in der Hauptverhandlung gegen Br. Da er mit den Genossen gemeinsam das Landgerichtsgebäude betreten hatte, erschien es ausgeschlossen, daß er sich allein in einen anderen Verhandlungssaal verirrt haben sollte. Wenn er bei Aufruf seines Namens nicht vortrat, konnte er nur den Zweck verfolgt haben, dem damaligen Angeklagten Br. nicht zu schaden. Kannte er das Messer wirklich nicht mehr und konnte er dies mit gutem Gewissen beedigen, so wäre es für Br. nützlicher gewesen, wenn Sch. als Zeuge vortrat. Aber seine frühere Rekognition vor dem Gendarm war ihm unbequem. Unter Eid hat er dann nicht ohne Geschick die Klippe umschiff. Boten sich also schon aus alledem Anhaltspunkte dafür, daß Sch. das Messer sehr wohl kannte, so erschienen Ms belastende Angaben glaubhaft.

Wer den persönlichen Eindruck von Sch. in der Hauptverhandlung gegen Br. gehabt hatte, mußte ihm einen Meineid ohne weiteres zutrauen. Eine äußerste Verwegenheit sprach aus seinem Wesen. Sch. war 23 Jahre alt und wegen Hehlerei, Betrugs, Unterschlagung, Hausfriedensbruchs und Bedrohung viermal mit kurzen Gefängnisstrafen belegt, außerdem aber fünfmal wegen Bettelns bestraft worden.

Er hatte wegen seiner notorischen Arbeitsscheu sogar schon einmal Stadtverweis gehabt.

Richtig war ja, daß auch der Angeklagte L. und der Zeuge M. vielfach vorbestrafte Menschen waren. L., 26 Jahre alt, war je zweimal wegen Unterschlagung und gewerbsmäßigen Glücksspiels, einmal wegen schwerer Urkundenfälschung und Betrugs mit geringen Gefängnisstrafen und überdies ebenfalls vielemale wegen Bettelns vorbestraft und hatte auch schon 6 Monate Korrekthaus verbüßt. Der 22jährige Zeuge M. war nicht weniger als fünfzehnmal, darunter dreimal wegen schweren und einfachen Diebstahls, zweimal wegen Unterschlagung, einmal wegen Betrugs und Urkundenfälschung, zweimal wegen Widerstands, überdies wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Bettelns vorbestraft. Die Darstellung dieser beiden jungen Menschen, deren einer sich durch sein Geständnis selbst schwer belastete, erschien aber innerlich glaubhaft. Es bestand kein feindschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und den übrigen Angeklagten. Es war durchaus nicht abzusehen, weshalb diese Leute, welche selbst die Hand der Polizei und der Gerichte gefühlt hatten, ihre Gesinnungsgenossen wider die Wahrheit der Bestrafung überliefern sollten. Wer unter dem Eindruck der Hauptverhandlung gegen Br. stand, konnte gar nicht einer andern Meinung sein, als daß damals eine großartige Machination, um das Gericht hinter das Licht zu führen, außerhalb und innerhalb des Gerichtsgebäudes, im Pissoir, im Korridor vor dem Verhandlungssaale und in diesem selbst von der Zeugenbank aus wirksam gewesen war.

Die Ergebnisse der Schwurgerichtsverhandlung, welche am 8. Juli 1904 stattfand, entsprachen der Anklage. Der Angeklagte L. wiederholte auch hier seine Geständnisse und machte infolgedessen und auch durch sein im allgemeinen ruhiges und harmloses Auftreten einen günstigen Eindruck, welcher die ganze Anklage wesentlich unterstützte. Auch der Zeuge M., der ebenfalls in sachlicher und gegenüber den Angeklagten durchaus nicht gehässiger Weise seine Angaben machte, erschien glaubhaft, wiewohl auf Antrag der Verteidigung der ganze Strafregisterauszug mit seinen 15 Vorstrafen verlesen wurde. Ich hob demgegenüber im Plaidoyer hervor, daß der Zeuge M. gerade nach seinem ganzen Vorleben durchaus nicht auf Seite der Polizei und Staatsanwaltschaft zu suchen sei und, da er mit den Angeklagten in keiner Weise verfeindet sei, die Wahrheit gesagt habe. Der Angeklagte H. machte durch sein herausforderndes Wesen einen ungünstigen Eindruck. Der Angeklagte Sch. benahm sich vorsichtig, aber immerhin so, daß sein Verhalten in der Verhandlung

gegen Br., welches Gegenstand der Beweisaufnahme und meines Plaidoyers war, in das richtige Licht gerückt werden konnte. Außerdem wurden noch Referendar K. und Kriminalgendarm R. als Zeugen vernommen. Die beiden Messer Br.s lagen zwar auf dem Gerichtstische, wurden aber sowohl den Angeklagten als den Zeugen nur flüchtig vorgezeigt. Von den Geschworenen hat kein einziger das Messer in der Hand gehabt. Wie in der früheren Hauptverhandlung, so kam auch jetzt die psychologische Seite der Rekognition eines Massenartikels wie dieses Messers nur wenig, ja noch weniger als damals, in der Beweisaufnahme zur Geltung. In einer Schwurgerichtshauptverhandlung wird selten etwas neues geschaffen. Da läuft alles darauf hinaus, den Akteninhalt zu reproduzieren. Die langweiligen Formalitäten fressen an der Sachlichkeit. Wie hätte da auch nur ein Beteiligter die Frage wagen können, den Leuten L. und M. hinsichtlich ihrer Rekognitionsfähigkeit auf den Zahn zu fühlen. Wir standen alle wiederum unter dem Eindrucke der äußeren Ereignisse. Ich hatte bei den Geschworenen leichten Stand. Nach nur kurzer Beratung hatten sie alle Schuldfragen bejaht. Die Verteidiger waren ebenfalls von der Schuld ihrer Klienten so gut wie überzeugt. Gegenüber dem Geständnisse L.s war ja auch nicht viel aufzufangen. Daß L. sich bei der Rekognition des Messers in einem Irrtum befinden könne, hat keiner mit Nachdruck verfolgt und untersucht. Nur soweit der Angeklagte H. der Anstiftung L.s und Verleitung M.s zum Meineid angeklagt war, kritisierte der Verteidiger die Glaubwürdigkeit von L. und M. Der Verteidiger des Angeklagten Sch. beschränkte sich darauf, die subjektive Seite der Anklage anzugreifen. Es könne ihm nicht nachgewiesen werden, daß er das Messer als Br.s Eigentum wiedererkannt habe. Ein kriminalpsychologischer Verteidiger hätte die ganze Anklage über den Haufen werfen können müssen! L. wurde wegen Meineids zu einem Jahr Gefängnis, H. wegen Meineids, Anstiftung und Verleitung zum Meineide zu fünf Jahren Zuchthaus und Sch. wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. H. bekam bei der Verkündung des Urteils einen maßlosen Wutanfall, so daß er von Gerichtsdienern gefesselt werden mußte. Er drohte die Schranke der Anklagebank zu zerschlagen und schlug und biß um sich. Auf uns alle machte das Vorkommnis, daß mich an Br.s ähnliches Verhalten erinnerte, den Eindruck, daß H., ein offenbar gewalttätiger Charakter, im Bewußtsein seiner Schuld und seiner Ohnmacht sich hinreißen ließ. Der Schwurgerichtspräsident, ein äußerst objektiver und vorsichtiger alter Herr, der seine von der Staatsanwaltschaft abweichende Meinung öfters unverhohlen zur Geltung gebracht

S\*

hat, war von der Schuld der drei Angeklagten ebenfalls völlig überzeugt.

## V.

Als bald bekam nun die ganze Angelegenheit eine unerwartete seltsame Wendung.

Am 14. Juli 1904 teilte der Staatsanwalt zu G. ein Aktenstück mit, inhaltlich dessen der noch nicht 17 Jahre alte Bäckerlehrling Kn. im Zentralgefängnisse zu G. bereits am 5. Juli 1904 unter anderen Diebstählen, die er in G. verübt haben wollte, sich auch als Täter des Einbruchdiebstahls bei C. in D. in den letzten Tagen des Dezember 1903 bekannte. Als Einzelheiten seiner Tat hatte er nach dem Protokolle angeführt, daß er durch ein Fenster des Lagerraumes nach Eindrücken einer Scheibe eingestiegen sei. Als Grund für Ablegung seines Geständnisses hatte Kn. angegeben, daß es ihm im Gefängnisse zu G. nicht mehr gefalle.

Während also am 8. Juli über die in Br.s Strafsache Meineidigen verhandelt wurden, hatte sich bereits ein anderer als jener Dieb bekannt. Der Staatsanwalt in G., welcher die dortigen Diebstähle verfolgte und den Fall in D. mit übernehmen wollte, hatte natürlich nicht zu große Eile, die Selbstbeichtigung Kn.s nach D. mitzuteilen, da er ja nicht wissen konnte, daß wir hier wegen dieser Tat schon einen anderen verurteilt hatten.

Der erste Eindruck dieser Neuigkeit beim Direktor der Strafkammer, welche den Br. verurteilt hatte, und bei mir war der, daß man es hier vielleicht mit einer neuen Manipulation zu tun habe. Der noch nicht eingelieferte Verurteilte L. erklärte auf Vorlegen einer Photographie des der hiesigen Polizei bekannten Kn., daß dieser Mensch, den er von Ansehen genau kenne und wiederholt in einer Schankwirtschaft gesehen habe, in der Hauptverhandlung gegen Br. im Zuschauerraum anwesend gewesen sei; er habe ihn ganz bestimmt damals gesehen, als er sich mehreremale nach den Zuhörern umgedreht habe. Nach der polizeilichen Photographie hatte der Bäckerlehrling Kn. ein Gesicht, das man sich merken konnte; der Verurteilte Sch. und der Zeuge M. behaupteten auf Vorlegen von Kns. Photographie, diesen jungen Menschen nicht zu kennen, insbesondere nicht ihn im Bekanntenkreise des Verurteilten Br. gesehen zu haben.

Nachdem der Staatsanwalt zu G. noch mitgeteilt hatte, daß zwei in G. verübte Diebstähle, deren sich Kn. ebenfalls freiwillig beschuldigt hatte, sich bestätigt hatten, ließ ich polizeilich ermitteln, ob Kn. in irgend welchem Zusammenhange mit Br. gestanden haben könne. Es ergab sich folgendes.

Kn. war am 30. Dezember 1903 in D. wegen Bettelns festgenommen worden und hatte angegeben, er sei erst am 29. Dezember von G. nach D. gekommen und habe in der Nacht zum 30. Dezember in einer Herberge übernachtet. Eine solche Fremdenmeldung war aber nicht vorhanden. Kn. hatte bei seiner Leibesvisitation mehrere Dreierbrötchen bei sich geführt und den Eindruck eines Menschen gemacht, der mehrere Tage lang wenig zu essen gehabt habe. Er hatte ein Taschenmesser bei sich, Geldmittel aber keine; wohl aber Wohnungsschlüssel, welche sich dann eine Frau Kr., deren Adresse zunächst nicht bekannt war, bei der Polizei abgeholt hatte. Kn. war, wie sich die Kriminalgendarmen zu erinnern glaubten, zur selben Stunde und in demselben Zimmer auf der Polizei abgehört worden, wo Br. und L. wegen des Einbruchs bei C., ersterer als Beschuldigter, letzterer als Zeuge vernommen worden waren. Kn. konnte also hierbei schließlich Einzelheiten dieses Einbruchs gehört haben. Im Gefangenhause der Polizei konnten Br. und Kn. angeblich nicht zusammen gekommen sein, da Br. im ersten und Kn. im dritten Stockwerk verwahrt worden waren.

Aus Kns. Polizeiakten ergab sich nun, daß er damals, als er wegen Bettelns festgenommen wurde, wegen verübten Rückfallsdiebstahls gesucht und am 10. Januar 1904 von der Polizeidirektion an das hiesige Gerichtsgefängnis abgeliefert wurde, wo er bis zu seiner am 20. Januar dieses Jahres erfolgten Überweisung an den Staatsanwalt in G. verblieben war. Ganz eingehende Ermittlungen ergaben aber, daß Br. und Kn. auch im Gerichtsgefängnisse nicht zusammengekommen waren, da sie in ganz verschiedenen Flügeln ihre Zellen inne hatten.

Bei seiner ersten, im Requisitionswege erfolgten richterlichen Vernehmung vom 12. September 1904 gab Kn. folgendes an. Er habe im Dezember 1904 in D. auf der Kirchgasse 10 bei einer Frau Kr. gewohnt. Auf den Gedanken, gerade bei C. in der König-Johannstraße einzubrechen, sei er gekommen, weil seine jetzt in Berlin wohnhafte Mutter Hulda Kn. vor 2—3 Jahren für C. geschneidert und hierbei ihn manchmal mit in die Geschäftslokalitäten genommen habe. Er habe sich abends im Hause einschließen lassen und in der Treppenflur der ersten Etage hinter einer Kiste versteckt. Bei den Mitternachtsschlägen der nahen Kreuzkirche habe er die Scheibe einer von der Treppenflur nach dem Lagerraum führenden Türe mit den Händen eingedrückt. Durch die Scheibenöffnung sei er hindurchgekrochen und sei in den Ladenraum gelangt. Hier habe er sich zur Ladentafel begeben und mit seinem Messer versucht, das Schloß eines

Pultes herauszuschneiden. Zur Beleuchtung habe ihm ein Wachslight gedient. Da die Klinge seines Messers, das er sich vorher in G. in einem Warenhause gekauft habe, abgebrochen sei, habe er den lockeren Boden des Pultes herausgebrochen. In dem Pulte habe er eine Pappschachtel mit etwa 15 M. barem Gelde gefunden und das Geld sich angeeignet. Das Messer mit brauner Hornschale und zwei Klingen habe er an Ort und Stelle liegen lassen. Auf demselben Wege, wie er hereingeklettert, habe er den Ladenraum verlassen, sich wieder in der Treppenflur versteckt und früh nach Öffnung der Haustüre das Grundstück verlassen, dann habe er bei seiner Wirtin Frau Kr. ausgeschlafen und sei am selben Tage noch nach G. gefahren. Junge Leute mit dem Namen Br., L., H. und Sch. kenne er nicht, habe auch von seinem Einbruche keinem Menschen Mitteilung gemacht.

Zu dieser Vernehmung wird bemerkt, daß ich dem ersuchten Amtsgerichte die Fragen, auf die es mir ankam, vorgeschrieben und ersucht hatte, dem Kn. keinerlei Mitteilung davon zu machen, daß wegen desselben Diebstahls schon ein anderer bestraft worden war. Bei nochmaliger Befragung im Requisitionswege gab Kn. noch an, er habe den Diebstahl am dritten Weihnachtsfeiertage, am 27. Dezember 1903, verübt, das Wachslight habe er auf der Straße gefunden, er habe nur 15 M., sonst nichts gestohlen. Seine Wirtin werde nichts bemerkt haben, daß er die Nacht auswärts geblieben sei. In G., wo er zwei Tage verblieben sei, habe er das Geld vertan und sei dann mittellos nach D. zurückgekehrt. Er habe bei Ausführung des Diebstahls nur die eine Türscheibe zerschlagen. Ob sein Messer ein Kennzeichen gehabt habe, wisse er nicht mehr. So ausführlich die wirkliche Tat von Kn. beschrieben wurde, ergaben sich doch einige nicht unauffällige Abweichungen. Er wollte die Tat schon am 27. statt am 28. Dezember verübt, die Scheibe einer Tür statt eines Fensters zerschlagen und bares Geld und keine Briefmarken sowie keine Schokoladendüte gestohlen haben und erwähnte von der Verwendung der Feuerklammer zum Aufbrechen des Pultes nichts. Er konnte sein eignes Messer nicht richtig beschreiben. Polizeiliche Ermittlungen bei den Warenhäusern in G. ergaben, daß keines solche Messer führe oder geführt habe, wie das am Tatorte gefundene war. Die Mutter Kns. war tatsächlich vor zwei Jahren bei C. als Schneiderin beschäftigt gewesen. Kisten konnten zur Zeit der Tat in der Treppenflur gestanden haben. Die Wirtin, Frau Kr., konnte sich nicht entsinnen, daß Kn. eine Nacht kurz nach Weihnachten 1903 nicht nach Hause gekommen sei.

Der nach D. überführte Kn. gab mir bei seiner Vernehmung



folgendes an. Im Zentralgefängnis zu G. habe er sich nicht wohl gefühlt, weil ihn ein Mitgefangener, der ihn in der Schneiderei anlernen sollte, schlecht behandelte, er habe nun geglaubt, wenn er weitere von ihm verübte Diebstähle gestehe, komme er in das Gefängnis nach B. oder D. Das habe er auch seinem Mitgefangenen erklärt, der es dem Aufseher gemeldet habe. Auf Veranlassung der Direktion sei er nun zu Protokoll vernommen worden und habe nun natürlich die Diebstähle angeben müssen. Eigentlich freiwillig habe er sie also nicht gestanden. Jetzt wolle er von G. gar nicht mehr fort, es gefalle ihm jetzt ganz gut.

Nach der Ausführung des Diebstahls befragt, gab Kn. an, er sei um Mitternacht durch das Hausflurfenster in den Hofraum gestiegen und habe da die Scheibe eines Fensters eingedrückt, durch welches er unmittelbar in das erste Stockwerk der Geschäftslokalitäten eingestiegen sei. Von der Scheibe einer Türe habe er bei seinen früheren Vernehmungen nicht gesprochen; er müsse mißverstanden worden sein. Außer seinem Messer habe er noch eine Feuerklammer zum Aufbrechen benutzt und außer dem Gelde ein Stück Weihnachtsstollen und etwas Schokolade, Briefmarken aber nicht gestohlen. Seiner Ansicht nach habe er die Tat in der Nacht zum vierten Weihnachtsfeiertage verübt, wisse das aber nicht genau. Unter fünf gleichartigen Messern wählte Kn. nach kurzer Besichtigung das am Tatorte gefundene Diebesmesser aus und meinte: „Ich glaube, das Messer war es. So ähnlich sah es aus. Ich habe es nicht mehr so genau in der Erinnerung. Ich habe das Messer zuletzt wenig benutzt. Es lag immer in meinem Koffer.“ Dieses Verhör fand am 29. September 1904 statt.

Auf die Eröffnung, daß schon ein anderer wegen desselben Diebstahls verurteilt worden sei, erklärte Kn.: „Der Mann ist unschuldig verurteilt worden. Ich habe den Diebstahl auch mit keinem andern zusammen ausgeführt“. Er verfolge keine Nebenabsichten mit seinen freiwilligen Geständnissen. Mit Br., L., H. und Sch. habe er nie gesprochen; er kenne sie gar nicht.

Auf Vorhalt, daß es ihm freistehe, ein aus irgend welchem Grund abgelegtes, der Wahrheit nicht entsprechendes Geständnis zurückzunehmen, erklärte mir Kn.: „Der Aufseher W. hat mir in der Strafanstalt zu G. gesagt, wenn ich erst gesagt hätte, ich habe den Diebstahl begangen, und dann mein Geständnis zurücknehme, so bekäme ich wegen Irreführung des Gerichts ein Jahr Zuchthaus.“

Auch auf ausführliche Auseinandersetzung, daß er wegen falscher Selbstbeschuldigung niemals bestraft werden könne, erklärte Kn.: „Ich

kann es aber nicht anders sagen. Ich habe den Diebstahl begangen. Es ist wirklich wahr“.

Kn. wurde nun an Ort und Stelle geführt und zeigte schnell und mit großem Geschick, wie er die Tat vollführt hatte. Insbesondere zeigte er auch, daß er durch das kleine Hausflurfenster hindurchklettern konnte. An diese Möglichkeit hatte noch niemand gedacht. In den Geschäftsräumen bewegte sich Kn. wie zu Hause. Die Verkäuferin M. bestätigt, daß sie im Pult auch ein Stück Weihnachtsstollen aufbewahrt gehabt habe. Sie habe an den Stollen nicht gedacht und deshalb dem Gendarm davon nichts gesagt.

Hierzu sei bemerkt, daß von dem Stollen bisher weder in den Polizeiakten noch in den Gerichtsakten je ein Wort die Rede war. Dieses Moment sprach ja außerordentlich für die Darstellung des Kn.

Es galt aber ganz sicher zu gehen und die Widersprüche zu lösen. Geradezu überrascht war ich, als der von mir in der Strafanstalt aufgesuchte L. unter fünf gleichartigen Messern sofort und ohne jedes Bedenken das Diebesmesser wiederum als Br.s herausfand, das er — es war am 1. Oktober 1904 — seit nahezu drei Monaten gar nicht und am 8. Juli nur flüchtig, zuletzt wohl eingehender nur am 9. März 1904 in der Verhandlung gegen Br. gesehen hatte. Wer jetzt nach Monaten das Messer so sicher herausfand, konnte der nicht auch früher nach nur zwei Wochen dasselbe zutreffend rekonosziert haben?

L. erklärte mir folgendes. Das sei Br.s Messer. Er irre sich nicht. Er habe noch nie ein anderes Messer dieser Art gesehen. Er habe es zuletzt in der Sylvesternacht 1903 in der Hand Brs. gesehen. Auf Vorhalt, daß dies unmöglich sei, weil die Tat in der Nacht zum 29. Dezember verübt worden sei, beschied er sich dessen, blieb aber im übrigen bei seiner Behauptung.

Er behauptete auch wiederum, Kn. in der Hauptverhandlung gegen Br. gesehen zu haben. Auch das war aber, wie sich inzwischen ergeben hatte, unmöglich. Denn Kn. war am 30. Dezember 1903 verhaftet worden und seitdem nie auf freien Fuß gekommen. L. meinte, da müsse er sich in der Person täuschen. Jetzt endlich kam mir der Gedanke, mir L.s geistige Individualität näher anzusehen. Das hätte gleich von allem Anfange an getan werden müssen. Am besten hätte der Psychiater die Gedächtniskraft und Wahrnehmungsfähigkeit L.s auf Grund einer Untersuchung einschätzen können. Über seine Persönlichkeit gab L. an, er sei als Kind viel krank gewesen und sei erst mit sieben Jahren in die Schule gekommen, jetzt leide er an chronischem Lungenkatarrh. Seine Zensuren in der Schule,

namentlich im Schreiben und Rechnen, seien nicht gut gewesen. Er habe sich aber immer alles gut gemerkt. In den untersten Schulklassen und in der Bezirksanstalt Saalhausen, wo er interniert gewesen sei, habe man ihn allerdings immer für dumm gehalten. Er halte sich weder für dumm noch für gescheit. Ich gewann den Eindruck, daß L. ein schwach begabter zerfahrener Mensch war.

Auf die Mitteilung von Kn.s Selbstgeständnis meinte L., da müsse dieser wohl der Dieb sein, freiwillig werde er sich doch ohne Grund keine Strafe zuziehen. Allerdings habe er davon gehört, es komme vor, daß ein Unschuldiger eine Tat für einen Schuldigen auf sich nehme. Er habe keinen Grund, Br. hineinzustürzen; wenn er nicht bedroht worden wäre, hätte er gar nicht falsch geschworen. Er könne es nicht anders sagen, dieses Messer gehöre dem Br. Er habe das bei seiner eidlichen Aussage auch ganz genau gewußt. Es sei ganz richtig, er habe wider besseres Wissen falsch geschworen und einen Meineid geleistet. Er selbst sei an der Begehung des Diebstahls in keiner Weise beteiligt.

Daß ich mir alle erdenkliche Mühe gegeben habe, um von L. das Bekenntnis zu erlangen, er könne sich in der Rekognition des Messers doch irren, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben.

In G. besuchte ich die von Kn. bezeichneten Warenhäuser, von deren einem er das Messer gekauft haben wollte. Ich bemerkte sehr bald, daß man hier aus Geschäftsinteressen die Polizei nicht bedient hatte. Der Staatsanwalt ist manchmal doch eine zuverlässigere Exekutive als die Polizei. Sobald ich mich den einzelnen Prinzipalen als Staatsanwalt vorgestellt und auch die Wichtigkeit meines Unternehmens, daß viele Jahre von Zuchthaus auf dem Spiele ständen, kurz erzählt hatte, kam man mir überall mit Vertrauen und Zuvorkommenheit entgegen. Der eine Prinzipal entsann sich mit großer Bestimmtheit, solche Messer zur kritischen Zeit geführt zu haben, und gab mir den Namen seines Fabrikanten sowie die fragliche Dessinnummer auf.

Auch der Zeuge M. fand sofort unter mehreren Messern das Diebesmesser wieder heraus. Er bliebe dabei, es sei Br.s Messer. Er habe zweimal, das letztmal wenige Tage vor dem Diebstahl, mit diesem Messer gegessen und es sich genau angesehen. Es habe es dem Br. auch abkaufen wollen und 75 Pfennig geboten. Es sei ihm aber nicht feil gewesen. Er, Zeuge M., habe noch nie in seinem Leben ein so beschaffenes Messer gesehen. Er halte es für ausgeschlossen, daß er sich irre. Sein Vater und sein Bruder seien nach Angabe seiner Mutter an Geisteskrankheit gestorben. Der Psychiater

hätte also auch hier an seiner Stelle gestanden. Er selbst sei gesund und habe ein vorzügliches Gedächtnis. Gedichte, die er vor Jahren gemacht und niemals aufgeschrieben habe, könne er sofort hersagen. Begebenheiten, die zehn Jahre zurückliegen, merke er sich genau, z. B. wie er als Kind einmal beinahe überfahren worden sei, da wisse er den Tatort noch usw.

Auf Vorhalt von Kn.s Selbstgeständnis meinte er, er halte Br. für schuldig, er könne an seine Unschuld nicht glauben. Br. habe fortgesetzt nur von Diebstahl gelebt. Er wolle aber Einzelheiten nicht angeben, um ihn nicht hineinzustürzen. Denn er habe gegen Br. gar nichts. Kn. wolle sich vielleicht in Verbrecherkreisen einen guten Namen machen, indem er alles auf sich nehme. Das solle schon vorgekommen sein, wie er gehört habe. Br. habe zwei Messer gehabt, er habe sie beide Ende Dezember 1903 auch in seinen Händen gesehen. Das zweite Messer habe eine grüngrau geschüpperte Schale gehabt. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß M., was schon seine Straftabelle nahelegt, ein leichtfertiger Mensch ist, der in seinen Wahrnehmungen und Behauptungen sicherlich diesen seinen Grundcharakter nicht verleugnen kann. Ich suchte noch die übrigen Verurteilten im Zuchthause auf. Der Anstaltsdirektor, ein alter erfahrener Beamter, dem ich meine Zweifel mitteilte, warnte mich, zu schnell an die Unschuld Br.s und seiner Genossen zu glauben. Er erzählte mir aus seiner Praxis ein Beispiel, wo ein Unschuldiger ein noch schwereres Verbrechen auf sich genommen hatte, und zwar aus einem Grunde, an welchen zu Anfang kein Mensch gedacht hatte und der sich erst später als stichhaltig erwies. Auch der Anstaltsgeistliche, der zu meiner großen Freude den gegen Br. geführten Indizienbeweis und Br.s Einwendungen recht genau kannte, erklärte mir ganz offen, er halte Br. und H. für schuldig; den Verurteilten Sch. kannte er nicht so genau.

Der Verurteilte Br. beteuerte nach wie vor seine Unschuld. Er wolle gern bekennen, daß er seit seiner letzten Strafverbüßung zwei Diebstähle begangen habe, welche nicht herausgekommen seien. Den Einbruch bei C. aber habe er nicht begangen. Das Diebesmesser habe er nie besessen; L. und M. irrten sich. Er habe überhaupt nur ein Messer, das er bei seiner Verhaftung bei sich geführt, besessen. L. habe dieses Messer allerdings in den Händen gehabt, nie aber M. und Sch. Der Gendarm habe in seiner Gegenwart dem L. das am Tatorte gefundene und sein, Br.s, eigenes Messer vorgelegt und L. habe nur das letztere als ihm gehörig bezeichnet. Jetzt endlich wurde die Frage nach einem oder nach zwei Messern angeschnitten. M.

lüge, um sich bei der Polizei gut anzuschreiben; er wolle etwas aus sich machen. Mit L. könne die Sache ähnlich liegen; der habe immer Geld gehabt und nie gearbeitet. Das ihm bei seiner Verhaftung abgenommene Messer habe er von dem jetzigen Züchtling Th. geliehen erhalten. Für diesen hebe er es auf. Das habe er auch immer erklärt, nicht aber, daß es schon manchen Sturm erlebt habe. Er habe das Diebesmesser auch nicht früher besessen und etwa verloren; er habe den Diebstahl auch mit niemandem anderen zusammen ausgeführt, er habe gar keine Ahnung, wer der Dieb sein könne. Kn., dessen Photographie ich ihm vorlegte, kenne er nicht. Seinetwegen möge ich mich übrigens nicht bemühen. Er befinde sich im Zuchthause ganz erträglich. Hier habe er seine Ordnung und sein Essen. Draußen finde er gewöhnlich keine Arbeit.

Der Verurteilte Sch. hatte eine mir unheimliche Geschmeidigkeit angenommen. Br. habe nicht nur ein, sondern zwei Messer besessen; wenige Tage vor Weihnachten 1903 habe er beide Messer noch in seiner Hand gesehen. Da irre er sich nicht. Ein Messer habe dunkle Schale gehabt; die Schale des anderen könne er nicht bezeichnen. Der Gendarm habe ihm das Messer mit der dunklen Schale — ich legte es vor — vorgezeigt und gesagt: „Sch. Max, das Messer ist doch Br.?“ Er habe es bejaht, weil er damals genau gewußt habe, das Messer gehöre dem Br. Weder in der Hauptverhandlung aber habe er sagen können, noch vermöge er es jetzt, ob das ihm vorliegende Messer dasjenige mit der dunklen Schale sei, das er früher als Br.s Messer bezeichnet habe. Er habe stets die Überzeugung gehabt und hege sie auch jetzt noch, daß Br. den Einbruch begangen habe. H. müsse von der Sache mehr wissen, er sei mit Br. ganz intim gewesen. Br. habe fortgesetzt „gemaust“ und mit seinen Diebstählen ganz offen renommirt. Er könne selbst welche angeben. Ein Arbeiter Albert E. habe ihm erzählt, Br. habe den Einbruch verübt, er habe für Br. die gestohlenen Briefmarken einlösen müssen. Br. traue ihm selbst nicht mehr, weil er ihn in der Sache Th. belastet habe. Deshalb habe ihm Br. von der neueren Sache nichts mehr vertraut. In Bezug auf das Messer mit der dunklen Schale habe Br. stets gesagt, er habe es von Th., mit dem er das letzte Mal zusammen verurteilt worden war. Als er, Sch., in der Verhandlung gegen Br. als Zeuge vernommen worden sei, habe er auch schon die feste Überzeugung gehabt, Br. sei der Einbrecher. Danach sei er aber nicht gefragt worden. Einmischen habe er sich nicht wollen.

Der Züchtling Th., der eine sehr lange Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, geriet in großen Schrecken, als ich mich ihm als Staats-

anwalt vorstellte. Er schien eine neue Untersuchung und Zusatzstrafe zu befürchten. Es dauerte eine Weile, ehe ich ihn beruhigen konnte. Es sei möglich, daß Br. von ihm ein Messer habe. Er habe einmal ein Dutzend Taschenmesser gestohlen und sie dann teilweise verschenkt. Das ihm vorgelegte Diebesmesser wollte Th. aber nicht kennen.

Auch der Verurteilte H. war kriechend unterwürfig. Er habe bei Br. nur ein Messer mit schwarzer Schale gesehen, wiewohl er fast täglich mit ihm verkehrt sei. Er wisse nicht, ob Br. den Diebstahl begangen habe, ihm habe er nichts gestanden. Er wisse nicht, ob ein gewisser E., den er unter diesem Namen überhaupt nicht kenne, für Br. Briefmarken umgesetzt habe. Er habe nicht gewußt, wisse es auch heute nicht, ob das vorliegende Messer dem Br. gehört habe. L. und M. habe er nicht zum Meineide anstiften und verleiten, sondern höchstens zur Vorsicht mahnen wollen, in einer so schwierigen Angelegenheit den Mund nicht so voll zu nehmen. Den Bäckerlehrling Kn. kenne er nicht.

Ich muß gestehen, daß ich mit größeren Zweifeln, als ich hineinkam, das Zuchthaus verließ. Woher kam der Widerspruch, daß Br. zwei Messer gehabt haben sollte und das eine so geflissentlich verleugnete? Konnte nicht Sch. seiner Zeugenpflicht deshalb aus dem Wege gegangen sein, weil er Br. für den Dieb hielt und fürchtete, er werde hierüber befragt? Br. war offenbar nach den Angaben seiner Bekannten und seinem eigenen Geständnisse ein Gewohnheitsdieb. Warum hatte früher von dem Verkaufe der Briefmarken nichts verlautet?

Der Zeuge Albert E., der die Briefmarken verkauft haben sollte, war überhaupt polizeilich nicht zu ermitteln; in den Melderegistern kam ein Albert E. gar nicht vor. Vielleicht führte er einen anderen Vornamen.

Auf meine Anfrage stellte der Fabrikant L. in W. fest, daß er an das Warenhaus in G., in welchem Kn. das Diebesmesser gekauft haben wollte, zur kritischen Zeit solche Messer geliefert habe.

Hierauf beantragte ich zunächst das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Br.s. Kn. blieb auch bei seiner richterlichen Vernehmung bei seinem Selbstgeständnisse. Br. wurde durch Urteil vom 5. November 1904 ohne Erneuerung der Hauptverhandlung freigesprochen; seine Unschuld wurde als erwiesen festgestellt.

Am 29. Oktober 1904 waren auf telegraphische Anweisung alle Verurteilte aus der Strafhaft entlassen worden. Auch L., H. und Sch. wurden durch freisprechendes Urteil vom 15. November 1904

für unschuldig erklärt. Nachdem feststand, daß das Diebesmesser nicht dem Br., sondern dem Kn. gehörte, konnte auch geglaubt werden, daß H. und Sch. nicht die Überzeugung hatten, das Messer gehöre dem Br. Hinsichtlich Ls, der sich nach den neuen Ermittlungen in mehreren Punkten nachweislich geirrt hatte, war anzunehmen, daß er sich selbst über seine Überzeugung nicht im klaren war und gewesen war. Die Unterstellung, H. könne wenigstens geglaubt haben, L. und M. seien von der Identität des Messers überzeugt, und habe in diesem Sinne auf sie eingewirkt, wider ihre Überzeugung auszusagen, erschien mir zu gekünstelt, nachdem die objektive Unterlage hinfällig war. Ich beantragte deshalb auch H.s Freisprechung wegen Verleitung zum Meineid.

Daß Br. unschuldig ist, davon bin ich ganz fest überzeugt. Bei den übrigen Verurteilten könnte man vielleicht sagen, sie scheinen doch alle das Messer für Br. gehörig gehalten zu haben und in dieser Meinung zugunsten Br.s tätig geworden zu sein. Praktisch war die Verurteilung unzweckmäßig, nachdem sich das Messer als Eigentum Kn.s herausgestellt hatte.

Ich habe auch noch eine nachträgliche Bestätigung von Br.s Unschuld gehabt. Bereits am 2. November 1904 erschien er bei mir und erklärte sehr niedergeschlagen, ja unter Tränen, ich möchte ihn wieder in Haft nehmen. Er habe mir doch schon im Zuchthause gesagt, daß ihm an Wiederaufnahme des Verfahrens nichts gelegen sei, weil er in der Freiheit bei seiner körperlichen Schwäche keine Arbeit finde. Ich möchte ihn gleich da behalten, damit er wenigstens ein Mittagessen habe. Als ich erklärte, keine gesetzliche Handhabe zu seiner Inhaftnahme zu haben, wollte er mir zwei Diebstähle, die noch nicht entdeckt seien, gestehen. Er habe gelegentlich eines Jahrmarktes in Gr. von dem Wagen eines ihm nicht bekannten Händlers ein Paar Stiefel und aus der Ladenkasse eines ihm weder dem Namen noch der Wohnung nach bekannten Fleischers in D. zehn Mark gestohlen. Auf meinen Einwand, diese Angaben seien mir zu seiner Verhaftung zu unsicher, er solle erst Namen und Wohnung des Fleischers auskundschaften, erklärte Br. mir, daß ihm dann nichts übrig bliebe, als etwas neues zu verüben, damit er am Abend wieder hier eingeliefert werden könne. Ich erklärte dem Br., nur dann könnte ich ihn in Haft nehmen, wenn er mir der Wahrheit gemäß einräumen könne, daß er den Einbruch bei C. doch verübt habe. Br. erklärte aber, ein solches Geständnis könne er nicht ablegen; er stehe mit diesem Diebstahl auch nicht in der entferntesten Verbindung.

## VI.

h Nachträglich war es natürlich leicht, die Anklagen und die Indizienbeweise zu zerflücken. Die ganze so wichtige Rekognition des Messers stand auf den Aussagen von L. und M. Kein Mensch hatte daran gedacht, sich die geistige Kapazität dieser Kronzeugen auf Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtniskraft etwas näher anzusehen. Erst als das Unglück geschehen war, stellte es sich heraus, daß L. im Grunde ein — vielleicht harmloser — Schwachkopf war, der alles mögliche zu wissen glaubte und sich doch in steten Irrtümern bewegte. Der Zeuge M. war nach seinen vielen Vorstrafen ein leichter Bursche; Vater und Bruder waren nach seiner Mitteilung an Geisteskrankheit gestorben. Gehört es ganz bestimmt zu den schwierigsten Zeugenaufgaben, ein Taschenmesser, einen Massenartikel, nach Wochen und Monaten zu rekognoszieren, so hatten jedenfalls diese Wackeren L. und M. hierzu nicht die erweisliche Fähigkeit. Auf der Aussage zweier Vagabunden ruhte die Psychologie der Rekognition. Und das ist erst zum Schlusse eingesehen worden.

Daß der Kriminalbeamte selbst in der Hauptverhandlung einige Augenblicke die Messer verwechselte, legte dem Gerichte die Gefahr des Irrtums recht nahe. Die moderne Kriminalpsychologie predigt nun schon jahrelang die Lehre von der unzureichenden Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtniskraft des Individuums. In der Praxis hat die Lehre den rechten Boden noch nicht gefunden.

Wenn die beiden Zeugen L. und M. und auch noch zwei weitere dem Kriminalbeamten gegenüber das Messer als Br.s Eigentum rekognosziert haben, so käme es ja noch ganz darauf an, wie der Gendarm dabei verfahren ist. Wir praktischen Kriminalisten erfahren alle Tage, daß die exekutiven Kriminalbeamten manchmal recht wenig verlegen in der Wahl ihrer Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sind. Der Verurteilte Sch. erzählte, wie schon oben erwähnt, der Gendarm habe ihm ein Messer hingelegt und gesagt: „Nicht wahr, das Messer gehört doch dem Br.?“ Solche Fragen nennt man bekanntlich Suggestivfragen. Es wäre ja eigentümlich, wenn allen diesen vier Zeugen die gleiche Antwort suggeriert worden wäre; entscheidend wäre dabei aber immer noch, ob allen oder einzelnen Zeugen zugleich das Messer vorgelegt worden wäre, wobei dann wieder der eine den andern beeinflußt haben könnte. Daß weder der Staatsanwalt noch das Gericht auf die detaillierte Feststellung dieser ersten Rekognition Wert gelegt hat, beweist, wie äußerlich gearbeitet worden ist. Daß es weiter fehlerhaft war, das zweite Messer nicht schon von Anfang an in die Beweissammlung hereinzuziehen, wurde schon



erwähnt. Es mußte von Bedeutung sein, zu wissen, ob Br. zwei Messer oder nur eins besessen und weshalb die Zeugen gerade nur das eine und nicht auch das andere bei ihm gesehen und gekannt haben.

Damals, im Anfange der Untersuchung, war noch leicht festzustellen, ob zwei oder nur ein Messer vorhanden gewesen waren. Der Staatsanwalt oder zum mindesten das Gericht mußte Erörterungen darüber anstellen, ob solche Messer, wie das am Tatorte gefundene, in den Geschäften in D. zu haben waren, man mußte einen Sachverständigen zu Rate ziehen, ob solcher Messer viele in Verkehr gebracht worden und von welchem Fabrikanten sie zu beziehen sind. Die Möglichkeit mußte erwogen werden, ob Br. zufällig ein gleichartiges Messer wie das Diebesmesser besessen hätte, und es nun geflissentlich verleugnete, um auch nicht den Schein eines Verdachtes in dieser Sache, wo er unschuldig war, auf sich zu ziehen. Da er als bekannter Einbrecher manches gegen sich hatte, hätte er sich vielleicht so verteidigen können. Ob Br. vor seinem ersten polizeilichen Verhör Anlaß und Gelegenheit gehabt hat, ein solches zufällig gleichartiges Messer zu beseitigen, ist niemals zur Sprache gekommen.

Fest steht jedenfalls, die Zeugen, vor allem der später verurteilte L., haben sich bei Rekognition des Messers geirrt. Es müßte ein ganz eigentümlicher Zufall sein, wenn Br. ein wirklich gleichartiges Messer besessen und es dann rechtzeitig beiseite gebracht hätte. Verfielen L. und M. bei der ersten Rekognition aus irgend welchem, vielleicht unter der Schwelle ihres Bewußtseins liegenden Grunde in einen Irrtum, so wurde verständlich, daß sie daran so hartnäckig festhielten, sogar dann noch, als erwiesen war, daß das Diebesmesser dem Br. nicht gehören konnte. Der Mensch redet sich ja so leicht in seine Irrtümer hinein, sie hatten ja auch geschworen und konnten Bestrafung befürchten. Daß gerade recht unbefähigte Menschen ihre irrtümlichen Wahrnehmungen und Erinnerungen oft mit größter Bestimmtheit als richtig behaupten, zeigt die Gestalt des Schwachkopfes L. Bei M. konnte nach seiner ganzen Persönlichkeit sehr wohl eine gewisse Sucht im Spiele sein, sich der Polizei und dem Gerichte dienstbar zu machen, wie ihm dann später nachgeredet wurde. Es mag einem fünfzehnmal vorbestraften jungen Menschen schon schmeicheln, einmal voll und ganz das Vertrauen des Staatsanwalts, des Gerichts und der Geschworenen zu besitzen. Die Art und Weise, wie M. dem Gendarm seine Mitteilungen in der Hauptverhandlung machte und die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme herbeiführte, hat einen Beigeschmack von Großmannsucht.

Die Hauptverhandlung gegen Br. füllte die Lücken der Vor-erörterungen in keiner Weise aus und brachte nur zwei neue Momente. L. weicht von seinen früheren Aussagen ab, aber in so dumme Weise, daß die Lüge durchsichtig ist. Er will dem Gerichte weiß machen, weder der Gendarm noch der Referendar hätten ihm das Diebesmesser vorgelegt, obwohl diese anwesenden Zeugen unter ihrem Eide das Gegenteil behaupten. Von dem vorübergehenden Irrtum des vor ihm vernommenen Gendarms wußte er doch nichts. Wenn L. so einfältig operierte, war nichts mehr am Platze als daraus einen Schluß auf seine geistigen Fähigkeiten überhaupt zu ziehen. Weil aber der Dummkopf einen harmlosen Eindruck machte, fiel die Psychologie wieder unter den Gerichtstisch, und der Widerruf erschien glaubhaft und wurde womöglich bestaunt. Aber auch der Widerruf gab keinen Anlaß dazu, die Rekognitionsfähigkeit des jungen L. nachträglich eingehend zu prüfen. Dem Zeugen und späteren Verurteilten Sch. war tatsächlich die Zeugenladung nicht zugestellt worden. Da er nicht den Ehrgeiz des Zeugen M. hatte, sich dem Gerichte unentbehrlich zu machen, war es schließlich bei seinem ganzen Charakter kein Staatsverbrechen, daß er sich als Zeuge nicht meldete. Es mag ihn humoristisch angeheimelt haben, als gesuchter Mann hier im Zuschauerraum alles mit anzuhören und mit anzusehen. Bei seinen Vorstrafen mag es ihn gelüstet haben, der Justiz ein Schnippchen zu schlagen. Nun wird er verraten und tritt vor; selbstverständlich ist allerlei in seinem Gesicht zu lesen. Er weicht von seinen früheren polizeilichen Angaben ab und kennt das Diebesmesser nicht. Die Abweichung ist aber nicht ungeschickt motiviert; das Gericht hat seine Aussage schwerlich bei der Verurteilung verwertet. Aber ganz sicher ist sein Verhalten mit in die Wagschale gefallen, also eine reine Äußerlichkeit. Br.s Alibibeweis konnte unmöglich als erwiesenermaßen mißlungen angesehen werden. Wenn auch niemand von Br.s Anwesenheit in jener Nacht wissen wollte und ein Eintrag im Buche nicht vorhanden war, so hatte doch Zeuge M. als möglich zugegeben, daß seine Einträge nicht vollständig und nicht zuverlässig sein. Und daß in solchen größeren Schlafstellen nicht jeder Schlafbursche in dem Zustande heimkehrte, in welchem er in bezug auf die Persönlichkeit seiner Schlafkollegen einwandsfreie Wahrnehmungen macht, mußten sich Staatsanwalt und Gericht selber sagen. Da Br. nicht der Dieb ist, wird wohl auch seine Behauptung richtig sein. Er kann sich auch die ganze Nacht herumgetrieben haben. So ruhte die ganze Verurteilung nur auf L. und M. und dem Umstande, daß einige Anhänger Br.s versucht hatten, ihn herauszuhauen.

Aber nicht genug damit, daß auf Grund dieses schwachen Indizienbeweises eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus erkannt wurde, er mußte noch ein zweites Mal, und sogar in noch schwächerer Weise aufgerollt werden. Es ist ja richtig, L. hatte nach seinen eigenen Angaben einen Meineid geleistet, und formell war der Staatsanwalt berechtigt und, wenn man so will, auch verpflichtet, ein neues Verfahren gegen L. einzuleiten. Kriminalpolitisch hätte der Staatsanwalt aber gehandelt, wenn er ein Auge zugeedrückt und Ls Verhalten als Zeuge ignoriert hätte. In solcher Weise arbeitet ja ein kluger Staatsanwalt nicht selten. Daß im Laufe der neuen Untersuchung weitere Beweismittel für die Schuld Br.s herausspringen, war von Anfang an nicht anzunehmen. Daß der unbegabte L., in der Hauptverhandlung gegen Br. auf seinen Widerruf festgenagelt, jetzt als Beschuldigter seinen Widerruf widerrufen werde, war kaum zu erwarten. Er stürzte ja damit das ganze Urteil gegen Br. über den Haufen und mußte sich große Unannehmlichkeiten zuziehen. So oder so sah er ein Strafverfahren gegen sich voraus und hatte am meisten Sympathie und Milde zu hoffen, wenn er bei einer Rede blieb. Der Zeuge M. hatte erst recht keinen Anlaß, seine frühere Darstellung aufzugeben. Den schwachen Indizienbeweis, der gegen Br. geführt worden war, mußte nun der eine Träger desselben, L., am eigenen Leibe verspüren. Man könnte sagen: Es geschah ihm recht, weshalb machte er solchen Quatsch!

Auf ganz schwachen Füßen stand aber der Nachweis, daß die Angeklagten H. und Sch. überzeugt gewesen wären, das Diebesmesser gehöre dem Br. H. sollte das Messer einige Male in den Händen gehabt und benutzt haben. Deshalb erkennt man ein Messer aber nach Wochen und Monaten nicht so wieder, um seine Identität zu beschwören. Das sollen Staatsanwalt, Richter und Geschworene erst einmal vormachen! Nun hatte sich ganz sicher H. für seinen Bekannten Br. in das Zeug gelegt und auf L. und M. einzuwirken versucht. Wenn er nun aber wirklich klüger gewesen wäre als alle Juristen zusammen und geahnt hätte, L. und M. könnten die Identität des Messers gar nicht beedigen? Damit fällt auch die Anstiftung und Verleitung in sich zusammen. Wer will sagen, welche Überzeugung H. bei sich gehabt hat? Vielleicht könnte er das selbst nicht einmal!

Daß Sch. das Messer Br.s in den Händen gehabt oder sonst näher bei ihm gesehen hatte, konnte nicht eine einzige Person behaupten. Aber er soll nachträglich gesagt haben, er habe das Messer genau gekannt und nur Br. nicht verraten wollen. Solche Redensarten aus solchem Munde müssen nur richtig eingeschätzt werden. Das ist ja derselbe Bursche, der renommiert hatte, er habe auch eine

Zeugenladung erhalten, gehe aber nicht als Zeuge, sondern in den Zuhörerraum! Eine solche Äußerung ist jedenfalls kein Überführungsmittel. Das humoristische Versteckenspiel des Sch. in der Verhandlung gegen Br. reichte auch zur Feststellung einer inneren Tatsache, des Bewußtseins von der Identität des Messers, nicht aus. Die Anklage war gegen alle Beteiligte sozusagen in Bausch und Bogen erhoben worden.

Die Geschworenen urteilten noch äußerlicher als die Juristen. Sie sahen sich das Diebesmesser nicht einmal an. Sie haben also in den Bereich ihrer Erwägungen die Schwierigkeit, eine solche Fabrikware zu rekognoszieren, gar nicht aufgenommen. Die Verurteilung Br.s nahmen sie unwillkürlich als unumstößlich richtig an.

Daß L. und M. auch dann noch das Messer als Br.s Eigentum rekognoszierten, als ihnen das Geständnis Kn.s bekannt war, beweist, wie fest sie sich in ihren Irrtum festgefahren hatten und daß in einem früheren Stadium erst recht nicht von ihnen eine Erkenntnis ihres Irrtums oder der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen erwartet werden konnte! Am auffälligsten muß hinterher erscheinen, daß nicht einer der drei Verteidiger im Schwurgerichte, ohne ihnen ein Verschulden beimessen zu wollen, die Anklage herzhaft und rücksichtslos an ihren Schwächen gepackt hat. Freilich spricht diese Tatsache auch wieder für die augenblickliche Undurchsichtigkeit der damaligen Situation.

Wenn wir den Opfern des Justizirrtums unser Bedauern auch auf diesem Wege noch zum Ausdruck bringen, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß sie alle schon wiederholt und zum Teil schwer vorbestrafte Menschen sind und ihre Verurteilung durch ihr eigenes Verhalten mitverursacht haben.

## IX.

### Zwei Straffälle.

Mitgeteilt vom

Assessor Dr. **Hans Reichel**, Privatdozent in Leipzig.

#### I. Urkundenfälschung aus „weiblicher Schwäche und Eitelkeit“.

Daß der „Kampf um den Mann“, diese beliebte Zielscheibe für den Spott der Witzblätter, auch zu ernsten Verirrungen, ja Gesetzesübertretungen verleiten kann und zwar selbst Frauen von im übrigen unzweifelhafter Integrität, dies bestätigt aufs neue ein Fall, den am 30. September 1905 die IV. Strafkammer des Landgerichts I Berlin abzuurteilen hatte.

Die 1852 geborene, jetzt getrennt lebende Katharina H. geb. von P. stammt aus einer sehr angesehenen hohen Beamtenfamilie. Sie ist streng und reserviert erzogen worden und hat wenig Gelegenheit gefunden, Welt- und Menschenkenntnis zu sammeln. Bis dahin unvermählt geblieben, wird sie um 1900 Waise und zugleich Erbin eines Vormögens von etwa 160 000 Mk. Sie lernt nun einen fragwürdigen Ausländer, „Naturheilkundigen“, namens H., kennen und faßt zu dem ihrer unwürdigen Manne jene heftige Zuneigung, wie sie bei späten Mädchen uns öfter begegnet. In ihrer Unerfahrenheit glaubt sie seiner Gegenliebe sich dadurch zu versichern, daß sie ihm 85 000 Mk. als „Mitgift“ übereignet, über ihr Alter aber täuscht sie ihn — und den Standesbeamten<sup>1)</sup> — dadurch, daß sie bei Beantragung des Eheaufgebotes [§ 45 Reichs-Pers.-St.-Ges. v. 6. Februar 1875] einen gefälschten Taufschein vorlegt: sie hat darin das Geburtsjahr 1852 in 1859 umgeändert. Die Fälschung bleibt zunächst unbemerkt. Von Skrupeln gequält, gesteht jedoch demnächst die Dame ihrem Verlobten den wahren Sachverhalt ein, legt auch bei der Ehe-

1) Auch wenn die H. nur den Beamten hätte täuschen können und wollen, ließe sich ein psychologischer Erklärungsgrund beibringen. Das Verhalten wäre alsdann zurückzuführen auf die schamhafte Scheu der 51 jährigen Nupturientin vor gewissen Reflexionen des Beamten.

schließung (1903) dem Standesbeamten einen ordnungsmäßigen Taufschein vor.<sup>1)</sup> Strafanzeige (§ 267 R.St.G.B.) wird nachmals von ihrem Ehemann erstattet, der inzwischen die „Mitgift“ durchgebracht hat. Vor Gericht geständig, motiviert die Angeklagte ihre Tat mit „weiblicher Schwäche und Eitelkeit“. Urteil: ein Tag Gefängnis.

## II. Exhibitionismus eines Masturbanten.

Der ausgesprochen neurasthenische Angeklagte hat eingeständlich seit frühester Jugend auf das stärkste, täglich mehrmals, onaniert. Den Geschlechtsakt hat er nie ausgeführt, er hat „sich vor ihm geekelt.“ Der Drang zur Onanie wurde allmählich zum unwiderstehlichen Zwang — einem Zwang, der sich insbesondere dann geltend machte, wenn Angeklagter ein Weib sah. Während nun in erster Zeit die Ejakulation leicht vonstatten ging, bedurfte der Angeklagte später, als die Erregbarkeit nachließ, besonderer Nachhilfe. Diese fand er darin, daß er entweder vor Weibern exhibierte (§ 183 R.St.G.B.), oder von puellulae sich das membrum betasten ließ (§ 176 Ziff. 3 R.St.G.B.). Erst durch diese Manipulationen erreichte Angeklagter die gesuchte Befreiung: er vermochte nunmehr, nachdem er sich abseits begeben, mittels Friktion die emissio seminis zu erzielen. Auf diese Weise bildete Angeklagter eine Zeitlang eine geradezu gemeingefährliche Plage gewisser öffentlicher Parks, Kinderspielplätze u. dgl. Wegen einer ganzen Reihe gleichartiger, immer nach den geschilderten zwei Typen verlaufener Straftaten unter Anklage gestellt, wurde der in der Hauptverhandlung am ganzen Leibe schlotternde Mensch vom Gerichtsarzt als psychopathisch minderwertig, seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert bezeichnet. Das Gericht (L.-G. Leipzig, Strafk. III) vermochte zwar hiernach nicht, ihn freizusprechen, billigte ihm aber seinem Antrage gemäß mildernde Umstände zu.

Der geschilderte Fall ist typisch, in theoretischer sowohl wie in praktischer Hinsicht.

Er ist instruktiv einmal für Das, was man die *actio libera in causa* im weitesten (nicht nur technischen) Sinne nennen könnte. Ein gegenwärtiges Tun kann unfrei — nach einer gewissen Terminologie: gemindert frei — sein: gleichwohl kann es im Einzelfalle sich darstellen als bloße notwendige Folge einer Handlung, die seinerzeit frei gesetzt wurde. Vorwurf und Zurechnung haben sich solchen-

1) Dadurch wurde einer Bestrafung aus § 271 R.St.G.B. [vgl. R.-G.-Entsch. XXIV 360, XXXII 386] der Tatbestand entzogen.

falls nicht sowohl auf die gegenwärtige (*actio proxima*), als vielmehr auf die voraufgegangene (*actio remota*) Handlung zu beziehen. Weniger die heute geübte Exhibition, als vielmehr die vordem getriebene Masturbation bildet in unserem Beispielsfalle den eigentlichen Gegenstand der Mißbilligung. Ein Seitenstück bildet etwa der Trinker.

Eine zweite, nämlich praktische Erwägung, die sich aufdrängt, führt zu der Frage: was soll werden, wenn ein minderwertiges Individuum der gekennzeichneten Art sei es wegen Zurechnungsunfähigkeit überhaupt auf freiem Fuße bleibt, sei es nach einer mehr oder weniger kurzen Freiheitsentziehung in die menschliche Gesellschaft zurückgeworfen wird? Wird jener Mensch nicht sein Tun ungemindert fortsetzen? Wer schützt alsdann unsere Frauen vor widerlichen Szenen, unsere Kinder vor vergiftenden Eindrücken? — Daß das geltende Strafrecht diese Frage nicht löst, ist bekannt. Ja, ich möchte überhaupt bezweifeln, ob es die Aufgabe gerade des Strafrechtes ist, sie zu erledigen. Ich möchte meinen, daß der Schutz der Gesellschaft ein Problem des öffentlichen Rechtes schlechweg ist, ein Problem, das sich ohne Hereinnahme verfassungs-, verwaltungs- und nicht zuletzt auch vormundschaftsrechtlicher Erwägungen überhaupt ersprießlich nicht diskutieren läßt.

## X.

### Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt.

Von

Dr. jur. **B. Hes**, Rechtsanwalt in Groningen (Holland).

Am 29. Juni vorigen Jahres fand vor dem Landgerichte in Groningen die mündliche Verhandlung in einem Strafprozesse statt, worin mir die Verteidigung anvertraut worden war. Der Fall scheint mir in forensischer Hinsicht Interesse zu bieten, aus welchem Grunde eine eingehendere Besprechung sich rechtfertigen dürfte.

Frau W. R., seit beinahe zwei Jahren glücklich verheiratet und Mutter eines einjährigen Kindes, Lehrerin an einer öffentlichen Schule, war angeklagt wegen prämeditierten Totschlages oder Mordes (Art. 291 Niederl. StGB.), subsidiär vorsätzlichen Totschlages (Art. 290), subsidiär fahrlässiger Tötung (Art. 307) eines Kindes, das sie am 23. März dieses Jahres im Aborte der Schule während der Unterrichtsstunde geboren hatte. Die Angeklagte, eine 28jährige Frau, war von respektabler Familie, hatte sich am 6. Juni 1903 verheiratet und hatte am 20. März 1904 zum erstenmale geboren. Die Geburt soll damals 24 Stunden gedauert haben, sehr schwer gewesen und mit Kunsthilfe beendet worden sein. Sie nährte das Kind selbst bis Ende September 1904. Kurz nach der Geburt soll sie einmal wieder die Menstruation gehabt haben.

Der Sachverhalt, welcher zu gerichtlichem Einschreiten führte, war laut den Angaben meiner Klientin und der Zeugen folgender: Am 23. März geht Angeklagte wie alltäglich morgens nach der Schule. Während der Stunde fühlt sie sich unwohl, sie geht um 12 Uhr wie gewöhnlich nach Hause. In ihrem Zimmer fühlt sie Brechneigung und Unwohlsein. Am Mittagstisch um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nimmt sie nur eine Kartoffel zu sich, die sie wieder zurückgibt. Obgleich sie sich unbehaglich fühlt, geht sie um drei Viertel Eins wieder nach der nur sieben Minuten entfernten Schule. Um ein Viertel nach Eins



vor der Klasse stehend, fühlt sie plötzlich, als ob etwas in ihrem Körper zerbricht, es stellt sich ein beklemmendes Gefühl von Harn- und Stuhl drang ein, und sie bemerkt, daß ihr Wasser abfließt. Sie hat absolut keine Wehen, da sie aber immer mehr Harn- und Stuhl drang fühlt, eilt sie zur Befriedigung desselben zum Abort. Dort fühlt sie einen eigentümlichen raschen „Vorgang“ in ihren Genitalien und hört einen Sturz in das mit Faeces gefüllte Gefäß. Sie fühlt sich zwar sehr unwohl, hat aber noch immer keine Wehen. Im ersten Momente will sie geglaubt haben, es sei ein Stuhlgang gewesen. Sie bemerkt aber nach zwei oder drei Minuten, daß ihr Unterleib zusammengesunken ist, und als sie, in das Schullokal zurückgekommen, auf der ersten besten Bank niederfällt und sieht, wie das Blut aus ihren Kleidern auf den Fußboden herabtropft, rückt der Gedanke an eine stattgefundene Fehlgeburt heran. Der inzwischen herbeigerufene Hauptlehrer tritt herein, er wechselt ein paar Worte mit ihr, und seit diesem Augenblick ist sie ohne Besinnung. Bewußtlos wird sie vom Hauptlehrer und ihrem inzwischen eingetroffenen Manne nach Hause transportiert. Es wird zum Arzt geschickt, und dieser bemerkt augenblicklich, daß eine Geburt stattgefunden hat. Er entfernt die Placenta, befragt sie, wo das Kind denn liegen soll, vernimmt aber nur, daß sie in der Schule auf dem Abtritte gewesen sei. Von allem unterrichtet, begibt sich der Arzt mit dem Hauptlehrer nach dem Abtritt, wo diese beiden nach einiger Zeit die Leiche eines reifen Kindes aus dem Kot der Grube hervorholen.

Die Gerichtsärzte stellten nach Sektion der Leiche fest, daß das Kind geatmet und also gelebt hatte und infolge Erstickung in den Faeces der Abtrittsgrube gestorben war. Spuren einer etwa stattgehabten Verletzung waren nicht vorhanden.

Einige Monate zuvor hatte der Hauptlehrer die Angeklagte, die allmählich an Umfang zunahm, mit Rücksicht auf ihre Figur gefragt, ob sie schwanger sei, welche Frage sie verneinend beantwortet hatte. Vom Schulinspektor auf dieselbe Tatsache aufmerksam gemacht, hatte sie dieselbe verneinende Antwort gegeben. Gelegentlich der mündlichen Verhandlung ihrer Sache vor Gericht gestand sie, sie habe zwar bemerkt, daß sie an Umfang zunehme, habe aber hinsichtlich ihrer Schwangerschaft keine Sicherheit gehabt. Sie habe auch selber zwar gezweifelt, diesen Zweifel habe sie aber dem Hauptlehrer und dem Schulinspektor nicht gestanden, weil sie fürchtete, entlassen zu werden, wenn sie die vermutete Schwangerschaft zugebe. Als die beiden Herren auf eine ärztliche Untersuchung drangen, versprach sie, ihren Arzt zu konsultieren. Ihr Mann, dem sie dies mitteilte, untersagte es

ihr aber, weil er nicht leiden wollte, daß man in solcher Weise über seine Frau verfügte. Schließlich bat sie am 28. Februar 1905 den Bürgermeister schriftlich um ihre Entlassung, welche sie sogleich per Anfang April erhielt.

Angeklagte teilte im Vorverfahren und bei der mündlichen Verhandlung dem Gericht mit, sie habe die letzten Wochen vor der Entbindung zwar Lebenszeichen in ihrem Körper gefühlt, diese seien aber ganz verschieden gewesen von denen während der früheren Schwangerschaft. Damals habe sie Stoßbewegungen, diesmal Schiebbewegungen vernommen. Von ihrer Mutter, der sie dies mitgeteilt habe, habe sie die Antwort erhalten, diese Bewegungen im Körper seien kein Beweis einer Schwangerschaft und kämen öfter bei Frauen vor, ohne daß sie schwanger sind.

Es war Angeklagter aufgefallen, daß sie die Menstruation nach der ersten Entbindung nur einmal gehabt hatte. Dieser Umstand hatte zwar ihre Aufmerksamkeit erregt. Sie hegte aber die falsche, übrigens vielfach verbreitete Meinung, daß eine Schwangerschaft nicht eintreten könne und die Menstruation wegbleibe, solange die Mutter ihr Kind stillt. Dadurch erklärt es sich, daß Angeklagte, vor der Klasse stehend, keine Ahnung hatte, daß im folgenden Moment die Geburt eines Kindes eintreten würde. Wenn sie auch die Dauer einer neuen Schwangerschaft berechnet hatte, dann mußte sie ja, ihrer irrümlichen Meinung nach, Oktober als deren Anfang annehmen, weil sie zu dieser Zeit aufhörte, ihr Kind zu stillen. Dieser Berechnung zufolge war sie dann zur Zeit der Entlassungsanfrage nur im fünften Monat ihrer Schwangerschaft.

Die gerichtlich-medizinische Untersuchung der Kindesleiche wurde zwei Sachverständigen aufgetragen, die feststellten — wie ich oben erwähnte —, daß es sich hier um eine normale Frucht handelte, die nach der Austreibung gelebt hatte, in dem Kot der Abtrittsgrube erstickt war und keine Verletzungen zeigte. Zwei andere Sachverständige wurden beauftragt, ein Gutachten abzugeben betreffs der von der Angeschuldigten gemachten Angaben. Zunächst hatten sie die Frage zu beantworten, ob die Umstände und Befunde auswiesen, daß das Kind, wie sie angab, in den Abtritt hinein geboren war oder daß die Geburt irgendwo anders erfolgt sein mußte. Sehr wichtig für die kriminelle Beurteilung des Falles war die Entscheidung dieser Frage, weil ja im letzteren Falle die Angeklagte das lebende Kind in den Abtritt geworfen hätte. Die Sachverständigen erklärten, daß eine entscheidende Antwort auf diese Frage kaum zu geben sei, weil die Umstände und Befunde den Ausführungen der Angeklagten nicht

widersprechen. Es seien zwar drei Umstände, welche auf die Möglichkeit der Geburt, ehe die Angeklagte den Abtritt erreichte, hinweisen; diese Umstände seien aber nicht derartig, daß sie ein entschiedenes Gutachten rechtfertigen.

Erstens: Von Bedeutung sei, daß das Kind geatmet hat, welche Tatsache die Geburt des Kindes, ehe es in den Abtritt gelangte, wahrscheinlich mache. Dagegen aber sei zu bemerken, daß ein einziger oder einige wenige Athemzüge genügen, um die Lungen des eben geborenen Kindes vollständig zu füllen. Wenn auch die Sitzöffnung des Abtritts nur  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  m von der Oberfläche der Kotmasse entfernt sei, so müsse in Betracht gezogen werden, daß von der Sitzöffnung eine schiefe Fläche zur Grube führt, wodurch der Durchgang des Körpers verzögert sein könne. Überdies sei es nicht unmöglich, daß das Kind einige Momente an der Nabelschnur geschwebt hat, bevor diese riß.

Zweitens: Wichtig für die Auffassung, daß das Kind, ehe es in den Abtritt gelangte, geboren war, schein auch die Tatsache, daß auf und bei der Sitzöffnung des Abtritts keine Blutspuren gefunden wurden. Mit Rücksicht auf diesen Befund müsse man aber auf verschiedene Umstände achtgeben. Die frühere Entbindung der Angeklagten sei sehr schwer gewesen und wurde mit Kunsthilfe beendet; aus der körperlichen Untersuchung der Angeklagten sei erwiesen, daß bei der früheren Entbindung sowohl am Gebärmutterhalse als an der Schamspalte und in der Scheide Einrisse und Erweiterungen verursacht wurden. Durch die Ausdehnung der Schamspalte könne die Frucht schnell und leicht, ohne starke Wehen ausgetrieben werden; rücksichtlich dieser alten Verletzungen und des bedeutenden Dammrisses mit weit geöffneter Schamspalte müsse nun die Möglichkeit zugegeben werden, daß weder vor der Geburt des Kindes noch während derselben ein Bluten stattgefunden hat; ein Jahr nach einer Entbindung seien der Gebärmutterhals, die Scheide und die Schamspalte mitunter noch so elastisch, daß sie bei einer folgenden Geburt nicht wieder eingerissen werden; in solchem Falle trete ein Bluten aus den Genitalien erst ein, wenn kurze oder längere Zeit nach der Geburt des Kindes die Placenta abgeht. Es sei also nicht unmöglich, daß in dem Augenblicke, den die Angeklagte am Abtritt verbrachte, ihr kein anderes Blut abgeflossen ist als das wenige, das aus dem abgerissenen Ende der Nabelschnur hervorkam.

Drittens: In den Hosen der Angeklagten sei viel Vernix caseosa gefunden worden. Dieser Befund beweise nicht, daß die Geburt in ihren Hosen stattgefunden habe, weil auch in der Eröffnungsperiode

der Geburt, sobald die Eihäute zerrissen sind, regelmäßig kleinere oder größere Quantitäten Vernix caseosa abgehen.

Zum Schluß ihres Gutachtens bemerken die Sachverständigen, daß sie, obgleich sie nicht im Stande seien, mit Sicherheit die gestellte Frage, ob das Kind in den Abtritt hinein oder schon vorher geboren ist, zu beantworten, „die Überzeugung hegen, daß die Angeklagte vielleicht schon bevor sie sich nach der Schule begab, aber gewiß, nachdem sie gemerkt hatte, daß ihr nach dem Blasenprung Wasser abfloß, sich bewußt gewesen sei, daß sie im Begriff war zu gebären, daß sie trotzdem nach dem Abtritt geeilt sei, daß sie gemerkt habe, daß entweder bevor oder nachdem sie sich hingesetzt hatte, ihr ein Kind entfallen ist, und daß sie sich nicht weiter darum gekümmert und versucht habe, das Kind, das sie geboren hatte, selbst zu retten oder Hilfe herbeizurufen“.

Bis soweit das Gutachten dieser zwei Sachverständigen, dessen Hauptpunkte ich hier referiert habe. Wenn der Richter derselben Überzeugung gewesen wäre, würde die Angeklagte also wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden sein.

Beim Lesen der Schlußzeilen dieses Gutachtens erstaunte ich, nicht nur weil ich bemerkte, daß die Sachverständigen ihr Gebiet verlassen hatten und sich eine „Überzeugung“ herausgenommen hatten, die nur dem Psychiater oder vielmehr dem Richter gestattet ist, sondern weil die letzten Zeilen ihres Gutachtens ihrer Feder entfließen sein mußten, ohne daß sie sich genügend Rechenschaft von dem Befunde und den Umständen gegeben hatten. Auf welchen Befund z. B. stützte sich ihre Überzeugung, daß die Angeklagte nach dem Blasenprunge das Bewußtsein hatte, sie werde im nächsten Augenblicke ein Kind zur Welt bringen? Hatte ihre erste Entbindung denn nicht 24 Stunden gedauert? Und worauf stützte sich die Überzeugung, daß Angeklagte merkte, daß ihr ein „Kind“ entfiel? Dieses war eben eine Frage, und ein wissenschaftlicher Mensch darf eine derartige Frage ja nicht mit einer bloßen Überzeugung beantworten. Die Angeklagte selbst wandte ein, daß sie anfangs gemeint habe, es entfielen ihr ein Kotballen und erst später sei der Gedanke an eine „Fehlgeburt“ herangerückt.

Es kam nun eben für die Verteidigung darauf an, die Unrichtigkeit des von den Sachverständigen eingenommenen Standpunktes zu erweisen. Bloß juristische Kenntnis war hier nicht genügend. Bei den rein obstetrischen Fragen, um welche es sich hier handelte, bedurfte ich sachverständigen Unterrichts. Ich wandte mich an Dr. Catherine van Tussenbroek, Gynäkologin in Amsterdam. Es freut mich,

in diesen Zeilen die Gelegenheit zu haben, Dr. v. T. nochmals meinen aufrichtigen Dank für die Mühe und die Arbeit, die sie aus reiner Menschenliebe geleistet hat, zu sagen. Sie ließ mir ein ausführliches Gutachten zugehen, welchem ich die wichtigsten Argumente meiner Verteidigung entnommen habe, und aus welchem ich die bedeutendsten Punkte hervorzuheben wünsche.

Mit den beiden anderen Sachverständigen war sie der Meinung, daß in casu unmöglich mit Sicherheit festgestellt werden könne, daß das Kind nicht in den Abtritt hinein, sondern schon vorher geboren wurde. Dagegen hegte meine Sachverständige die Meinung, daß ihre Herren Kollegen am Schlusse ihres Gutachtens eine Überzeugung betreffs der fahrlässigen Tötung geäußert hatten, welche sie sich ernsthaft anzufechten genötigt sehe. Die Herren hatten außer Betracht gelassen, daß es sich hier um eine Sturzgeburt (*partus praecipitatus*) handelte. In casu, meinte sie, seien die Bedingungen, welche eine Überraschung durch die Geburt und das Hervorstürzen des Kindes glaublich erscheinen ließen, vorhanden. Sie betonte nachdrücklich, 1. daß es also möglich sei, daß die Austreibung des Kindes sehr rasch vor sich geht, fast oder ganz schmerzlos und ohne Vorboten oder nach geringen und eventuell mißzudeutenden Vorboten, und 2. daß nach einer Sturzgeburt die Entbundene durch das Plötzliche des Ereignisses derartig in ihrer Psyche beeinflußt sein könne, daß sie zeitweilig fast paralytisch und zu keiner zweckmäßigen Handlung fähig ist.

Es ergab sich bald, daß die Frage, auf welche während des ganzen Vorverfahrens ein besonderer Nachdruck gelegt wurde, nämlich ob die Angeschuldigte gewußt hatte, daß sie schwanger war, nichts zur Sache tat. Vorausgesetzt doch, daß sie das Bewußtsein gehabt hatte — meiner Meinung nach hatte sich nur ihr Zweifel an der Schwangerschaft herausgestellt —, so könnte von Kindesmord (prämeditiertem Totschlage) nicht die Rede sein, weil sie ja nicht gewußt hatte und es ja nicht wissen konnte, daß die Entbindung an jenem Tage erfolgen und so stürmisch schnell verlaufen würde. Für sie war der einzige Maßstab einer Entbindung die Geburt ihres ersten Kindes, welche, wie oben erwähnt, 24 Stunden gedauert hatte, sehr schwer war und mit Kunsthilfe beendet wurde. Wie konnte sie im voraus beschließen, während der Schulstunden zu gebären und das Kind in den Abtritt zu werfen? War dieser Ort geeignet, um eventuell ihre Entbindung heimlich abzumachen? Psychologisch schon würde die Annahme der Prämeditation eine Unmöglichkeit gewesen sein.

Was den vorsätzlichen Totschlag anbelangt, auch der Gedanke

daran müßte notwendig als den Umständen widersprechend abgelehnt werden. Erstens hatten die vom Gericht ernannten Sachverständigen selbst hervorgehoben, daß die Frage, ob das Kind schon, bevor die Angeschuldigte sich auf den Abtritt hinsetzte, geboren war, nicht zu lösen sei. Zweitens aber hatten sie die Behauptung meiner Sachverständigen unterstützt, daß für den Gang nach dem Abtritt in diesen Umständen ein sehr plausibler Grund vorhanden gewesen war. Alle Sachverständigen und Autoren erwähnen einstimmig, daß auch „von Frauen, welche schon mehrere Kinder gehabt haben, der Geburtsdrang und die von dem Herabtreten des Kopfes gegen den Beckenausgang hin durch Druck auf den Mastdarm erregte Empfindung für Stuhl drang gehalten wird.“<sup>1) 2)</sup>

Vorausgesetzt nun, daß die Angeschuldigte durch den Blasenprung bemerkt hatte, daß die Geburt angefangen hatte (nach meiner Meinung konnte sie, wie ich oben erörterte, keine Ahnung davon haben), so dürfte aus dem Gange nach dem Abtritt nicht der Schluß des Vorsatzes zum Totschlage gezogen werden. Vielmehr müßte dieser Gang für eine ganz natürliche Sache gehalten werden.

Die wichtigste Frage in meinen Augen war, ob hier vielleicht von einer fahrlässigen Tötung die Rede sein könnte. Die Culpa der Angeschuldigten konnte strafrechtlich gelegen sein erstens in der Tatsache, daß sie sich in den bekannten Umständen nach dem Abtritte begeben hatte, zweitens in der Tatsache, daß sie sich nach der Austreibung entfernt hatte, ohne sich um das, was geschehen war, weiter zu kümmern. Beide Handlungen konnten aber aus folgenden Gründen keine strafwürdige Culpa liefern. Der Gang nach dem Abtritt nicht, aus demselben Grunde, der auch dem Dolus im Wege stande, die Entfernung nicht, „weil“ — und jetzt zitiere ich, was Dr. C. v. T. mir schrieb — „es auch in gewöhnlichen Umständen nach einer normalen Entbindung dann und wann vorkommt, daß die Gebärende, sogleich nach der Austreibung des Kindes sich in einer Art Betäubung befindet, in welchem Zustande sie psychisch nicht gut orientiert zu sein scheint und z. B. auf gestellte Fragen nicht antwortet. In viel stärkerem Maße ist dieses mitunter nach einer Sturzgeburt der Fall.“<sup>3)</sup>

Der Staatsanwalt suchte den Beweggrund des Totschlages in den wenig günstigen Existenz-Verhältnissen, in welchen die Angeklagte und ihr Ehemann lebten. Es war nämlich einige Monate vorher Arrest auf das

1) Maschka: Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1881, Bd. I, S. 991 in fine. 2) Vgl. auch Ahlfeld: Lehrbuch der Geburtshilfe, 3. Aufl., S. 326.

3) Vgl. Centralblatt für Gynäkologie 1901, 5, S. 124.

Haus gelegt worden, obschon die Subhastation infolge der Hülfe des Vaters der Angeklagten nicht stattgefunden hatte. Wie gefährlich die Annahme eines dergleichen Beweggrundes, von keinem andern gestützt, ist, brauche ich kaum zu erwähnen. Zur Zeit der Entbindung konnte der Beweggrund der Angeklagten nicht in Furcht vor Entlassung aus ihrer Stellung als Lehrerin gesucht werden. Vor diesem Tage hatte sie ja ihre Entlassung schon verlangt und erhalten.

In meiner Verteidigung hob ich dagegen hervor, wie unwahrscheinlich die Annahme eines vorsätzlichen Totschlages war. Wenn doch die Angeklagte ihr Kind hätte beseitigen wollen, was wäre dann bequemer für sie gewesen, als das Neugeborene in den Ofen ihres Mannes, der das Gewerbe eines Bäckers betreibt, zu werfen? Jedenfalls mußte die Leiche in der Abtrittsgrube, die von Zeit zu Zeit geleert wurde, notwendig gefunden werden.

Eine andere Frage, die ich noch zu erwähnen wünsche, weil sie in derartigen Fällen von großer Wichtigkeit ist, war: Ob das Kind am Leben erhalten worden wäre, wenn die Mutter es sofort aus der Kothgrube entfernt oder das ihrige dazusetzen hätte, daß es aus der Abtrittsgrube herausgezogen wurde.<sup>1)</sup>

In unsrem Falle hatten die Sachverständigen, denen die Sektion der Leiche aufgetragen war, festgestellt, daß der Tod infolge Erstickung eingetreten war. Einer der Zeugen hatte mitgeteilt, daß in der Abtrittsgrube nur flüssiger dünner Kot enthalten war, worin das Kind sofort wegsinken mußte. Dieses Zeugnis im Zusammenhang mit dem Befunde, daß die Angeklagte mit ihren Armen unmöglich bis an die Oberfläche dieser Kotmasse hätte langen können, rechtfertigte den Schluß, daß das Kind selbst bei dem besten Willen umgekommen sein müßte, sogar wenn die Angeklagte physisch und psychisch im Stande gewesen wäre, Hilfe herbeizurufen und man vermitteltst eines zweckentsprechenden Gegenstandes das Neugeborene aufgefischt hätte. Inzwischen würde das Kind ja schon lange erstickt sein.

Das Landgericht fällte ein freisprechendes Urteil aus folgenden Gründen:

„Es ist erwiesen: daß die Angeklagte Ehefrau ist, daß sie im März 1904 schon ein Kind geboren, welches jetzt noch lebt, und daß der Grund, aus welchem sie nach ihrer Angabe dieses Mal hauptsächlich ihre sich nähernde Entbindung verheimlichte, nämlich daß sie ihre Entlassung als Lehrerin befürchtete, am 23. März schon weggefallen war durch die angefragte und erteilte Entlassung per Anfang April.

1) Vgl. Maschka: l. c., S. 991.

Durch die herbeigeschafften Beweismittel ist nicht bewiesen, daß die Angeklagte, wie primär angeschuldigt wird, vorsätzlich das lebende Kind in den Abtritt hineingeworfen hat, oder daß sie vorsätzlich das Kind in der Geburt in den Abtritt hat fallen und ersticken lassen; die Angeklagte hat dieses nämlich bestritten und alle Sachverständigen haben einstimmig erklärt, daß die Tatsache, daß die Angeklagte den Abtritt aufgesucht und sich darauf hingesezt hat, unter der Wirkung von dem bei einer Gebärenden sich zeigenden Stuhlrange, ganz erklärlich und sogar natürlich ist; überdies haben die Sachverständigen ... und ..., laut ihres obengenannten Gutachtens, festgestellt, daß es sich bei der Untersuchung der in Betracht kommenden Teile des Körpers der Angeklagten herausgestellt hat, daß diese Geburt einen sehr raschen und schmerzlosen Vorgang gehabt haben kann.

Laut dieser Aussage der Sachverständigen kann auch in dem Sich-auf-den-Abtritt-Hinsetzen, als die Angeklagte bemerkte, daß ihre Entbindung sich näherte, wie sie in der Anklageschrift am Schluß angeschuldigt wird, keine strafbare Fahrlässigkeit gelegen sein. Es bleibt also allein zu prüfen übrig, ob strafbare Fahrlässigkeit gelegen sei in der Entfernung der Angeklagten von dem Abtritte, nachdem sie laut ihres Geständnisses, gefühlt hatte, daß ihr ein Gegenstand aus ihren Genitalien abgegangen war, dessen Fall in die Grube sie gehört hatte, ohne daß sie weiter sich danach umgesehen hat. Diesbezüglich erwägt das Gericht, daß die Angeklagte erklärt habe, sie habe damals an eine Fehlgeburt gedacht; daß laut des erwähnten Gutachtens der Sachverständigen ein sehr rascher Vorgang der Entbindung möglich gewesen sei; daß — angenommen, daß die Angeklagte, als sie den Abtritt aufsuchte und sich darauf setzte, sich bewußt gewesen ist, daß sie im Begriffe war zu gebären, und also sogar bei ihrer Annahme einer Fehlgeburt *Culpa lata* gelegen sein kann in dem Versäumnisse, sich Rechenschaft zu geben von der Wahrheit dieser Annahme, — und ebenso angenommen — was aber mit Bezug auf die Zeugnisse betreffs der Konstruktion des Abtritts und der dünnen, sich in der Grube befindenden Kotmasse, in welcher das Kind sofort versinken und ersticken müßte, unwahrscheinlich ist — daß sogar jene Nachlässigkeit den Tod des Kindes veranlaßt habe, das Landgericht die Überzeugung nicht gewonnen habe, daß in den Umständen, worin die Angeklagte damals verkehrte, ihr Denkvermögen und ihre Tätigkeit zu zweckmäßigem Handeln sofort so normal gewesen sind, daß sie sich um die Folgen bekümmern konnte.

Aus alledem ergibt sich, daß die Angeklagte von der ganzen Anklage freizusprechen sei. — — —“



## XI.

### Dummheit und Zigeuner.

Vom

Staatsanwalt **Eugen Schuster** in Wels.

Die Zigeunerin **Maria Farkas** trieb sich im November 19.. in der Umgebung von N. herum. Nach Art dieser Leute verschaffte sie sich unter allerlei Vorwänden zu den Gehöften der Bauern Zutritt, wahrsagte die Zukunft und holte die Bewohner nach den Verhältnissen der Nachbarn aus.

So kam sie auch in das Haus des 68jährigen **Mathias Binder**. Sie bedauerte ihn ob seiner Kränklichkeit und eines jüngst in der Familie erfolgten Sterbefalles. Das Unglück, meinte sie, sei von bösen Neidern angestiftet worden, die Schädliches vor die Türschwelle gestreut hätten. Durch die Errettung einer armen Seele, die im Jenseits keine Ruhe finde, könne jedoch das Unglück gebannt werden. Um glauben zu machen, daß ihr übernatürliche Kräfte innewohnen, ließ die Zigennerin den einfältigen Bauer einige Knoten in einen Bindfaden schürzen, besprengte diesen mit Weihwasser und — weggezaubert waren die Knoten. Ein Ei, das der Landmann herbeibringen mußte und das die Zigeunerin in ein Tuch einschlug, hieß sie ihn durch einen Schlag zertrümmern. Ein Totenkopf (im verkleinerten Maßstab) grinste dem entsetzten Bauern entgegen, daß ihm angst und bange wurde. Wie sollte er nach solchen Proben noch in die Worte seiner Besucherin Zweifel setzen, wenn sie versicherte, der Herr Jesus werde ihm viel Glück schicken, mit drei Nummern, die sie offenbaren wolle, werde er im Lotto einen großen Treffer machen.

Seine Ersparnisse müsse er in seine Weste einnähen lassen, und soviel Nadelstiche sie hiebei machen werde, soviel Gulden werde er gewinnen. Freilich! Solle der Zauber wirken, so dürfe sich der Bauer von der Neugierde nicht plagen lassen, sieben Wochen lang nach dem Gelde keine Nachschau halten und tiefste Verschwiegenheit geloben. Ohne den verblüfften Bauer zur Besinnung kommen zu

lassen, breitete die Zigeunerin unter frommen Sprüchen wie segnend die Arme aus, schritt zu einer Truhe und rief: „Hier ist das Geld, ich weiß es, bring es her.“

Der Bauer gehorcht, fast willenlos entnimmt er der Truhe seinen sorgsam gehüteten Schatz (bare 380 Kronen) und übergibt ihn der Zauberin. Flehentlich muß der Mann bitten, bis sich die Zigeunerin großmütig dazu herbeiläßt, ihm zur Bestreitung dringender Auslagen 100 K zurückzulassen. Gläubig sieht er dann zu, wie das braune Weib die sauer verdienten Banknoten unter unverständlichem Gemurmel in das Futter seiner Weste einnäht, und ebenso gläubig empfängt er einen Zettel, beschrieben mit drei Zahlen, die unfehlbar zu dem großen Treffer verhelfen werden.

Bei Kruzifix und Kerzen nimmt ihm die Zigeunerin einen Eid, ewiges Stillschweigen zu halten, ab und segnet zum Abschiede das Vieh im Stalle. Dann verschwindet sie.

Der Bauer aber findet nach Ablauf von Wochen in seiner Weste statt des Geldes wertlose Papierschnitzel. In der Lotterie hat er vermutlich auch nichts gewonnen. —

Nicht anders erging es dem Martin Hinterleitner und der Anna Hofer, die unter dem Banne des Aberglaubens und der Habgier sich ebenso betören ließen wie Mathias Binder und die ihren Glauben an die übernatürlichen Kräfte der Schwarzkünstlerin, der eine mit 720 K., die andere mit 110 K. bezahlen mußten. Sie teilten das Schicksal aller jener, die nach Ausweis der Vorakten schon vor ihnen in die Falle gegangen waren. War doch Maria Farkas, soweit festgestellt werden konnte, in den Jahren 1887 bis 1894 siebenmal vorbestraft worden, weil sie sich auf die gleiche Weise die Dummheit der Leute zunutze zu machen gewußt hatte. Und wie viele mögen den Eid der Verschwiegenheit treulich gehalten haben, um zum Schaden nicht auch den Spott des lieben Nächsten einzuernten.

Maria Farkas wurde mit Urteil des Schwurgerichtshofes Wels vom 10. März 1904 Vr VI 51/4 wegen des Verbrechens des Diebstahls und der Übertretung der Landstreicherei zu einer fünfjährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilt. Auch wurde die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen.

## XII.

### Zwei ärztliche Gutachten und das auf diesen beruhende Urteil des kurfürstlichen Ober- gerichts in Kassel wegen einer am 18. November 1826 ge- schehenen Tötung eines Knaben durch seinen Vater.

Mitgeteilt von

Strafanstaltsdirektor **Fliegenschmidt** in Oslebshausen bei Bremen.

In meiner früheren Stellung als preußischer Strafanstaltsdirektor fand ich unter einer Menge alter, zur Vernichtung bestimmter Akten ein Bündel, betreffend eine Mordsache aus dem Jahre 1826. Mich fesselte lebhaft die Gründlichkeit und Eigentümlichkeit des Gutachtens des Kreisphysikus und das auf diesem beruhende und spätere Vernehmungen außerdem berücksichtigende Gutachten des Obermedizinal-Kollegiums.

Zu der Frage psychiatrischer Begutachtung dürfte dieser Auszug aus vergilbten Papieren, wenn auch etwa nur geschichtlich, nicht ohne Interesse sein für den Leserkreis des Archivs.

In der Einleitung habe ich das Erforderliche zum Verständnisse kurz zusammengestellt. Was die dem Gutachten des Medizinal-Kollegiums zugefügten Anmerkungen angeht, so hatte ich mir dieselben ausgezogen, um einen Blick in die dermaligen Anschauungen zu tun. Vielleicht entbehren sie nicht des Wertes für den Leser. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welches der Kreisphysikus zitiert, konnte ich nicht erlangen.

Drei Grade der Trunkenheit schildert der Kreisarzt, bei Henke vierter Band Seite 243—246 fand ich ebenfalls eine Schilderung dreier Perioden des Rausches.

#### Einleitung.

Den von seinem Vater durch einen Stich in den Unterleib tödlich verletzten Sohn Heinrich N. fand am 18. November 1826 der alsbald gerufene Wundarzt entkräftet, mit hervorgequollenen Eingeweiden an

der Erde liegend. Eine Erweiterung der Öffnung war nötig, um die Eingeweide wieder in ihre Lage zu bringen; Bauchnaht wurde angelegt. Der Tod trat am 20. November ein. Die Todesursache war laut gemeinsamem Protokoll des Kreisphysikus und des Amtswundarztes der Stich in den Leib.

Am 13. Januar 1827 wurde das Untersuchungs-Protokoll dem kurfürstlichen Obergerichte in Cassel eingesandt; dieses verfügte unterm 26. Februar 1827, die Untersuchung zu vervollständigen, besonders hinsichtlich des an dem Mordtage von dem Angeklagten genossenen Branntweins und des Quantums, welches bei demselben Abstumpfung oder Aufhebung der geistigen Kräfte verursache; dann hinsichtlich der von dem Schwager des Inkulpaten behaupteten periodischen Geistes-zerrüttung des Inquisiten durch Beschreibung einzelner Fälle und deren begleitenden Umstände; dann hinsichtlich der von demselben Zeugen behaupteten periodischen Geisteszerrüttung als Familienfehlers des Inquisiten; ferner wurde aufgegeben, die betreffenden Zeugen genauer nach ihrer Meinung, daß Inquisit nicht geistig klar sei, zu befragen, auch den Inquisiten wegen seines von ihm behaupteten Zustandes der Bewußtlosigkeit nochmals zu befragen und ihn, wenn möglich, zu einer Erzählung des Herganges zu vermögen, und endlich festzustellen, ob in der Mitteilung des getöteten Knaben ein Anlaß zu zorniger Erregung für den Vater gelegen habe.

Der zuständige Kreisphysikus reichte sein Gutachten am 30. Juli 1827 ein. Dieses Gutachten enthält unter I<sub>4</sub> und IIF eine ausführliche Darstellung der Begebenheit vom 18. November 1826, so daß hier auf nochmalige Schilderung verzichtet werden kann.

In dem Gutachten des Ober-Medizinal-Kollegiums d. d. Cassel 12. Februar 1828 werden (ad 1) die Zeugenaussagen verwertet, die den Geisteszustand der Familie des Inkulpaten betrafen. Diese Zeugen wurden erst nach Erstattung des Gutachtens des Kreisphysikus verhört, in welchem Gutachten die Verrücktheit von Seitenverwandten (C, h) als nicht beweiskräftig erklärt wurde, weil die Verrücktheit als Familienfehler in gerade aufsteigender Linie bei Eltern oder Voreltern nachgewiesen werden müsse. Diese Ansicht wird in dem Gutachten des Medizinal-Kollegiums erörtert und berichtigt und die Wahrscheinlichkeit zugegeben, daß die Vererbung der Anlage zu Geisteskrankheit bei dem Angeschuldigten vorliege. Die nach Erstattung des Gutachtens des Kreisphysikus geschehenen Ermittlungen wegen behaupteter Vererbung der Anlage zu Geisteskrankheit hatten das folgende Ergebnis.

1. Hinsichtlich der Mutter des Angeklagten bekundete ein Zeuge, daß dieselbe simpel und menschenscheu gewesen, in einem zweiten

Verhöre erklärte dieser Zeuge, daß er das nur gehört und zwar solle sich der Ehemann der Mutter selbst so geäußert haben; ein weiterer Zeuge sagte, daß seines Wissens die Mutter nicht unklug oder unordentlich gewesen und drei andere Zeugen haben bei ihr ebenfalls niemals Zeichen von Unklugheit bemerkt.

2. Hinsichtlich des Vaters bekundeten vier Zeugen, daß derselbe ein sehr vernünftiger, kluger, verständiger Mann gewesen sei; ein Zeuge betonte dabei, daß eine Vererbung von Verrücktheit väterlicherseits ausgeschlossen sei. Zwei Zeugen sagen, daß der Vater zuweilen zu viel Branntwein getrunken und zwei Zeugen nannten ihn einen Liebhaber von Branntwein.

3. Hinsichtlich einer Schwester der Mutter sagt ein Zeuge, daß sie zuweilen närrisch, dann wieder vernünftig wie andre Menschen gewesen sei. Ein Zeuge sagt aus, daß man früher bei ihr nie Geisteskrankheit bemerkt habe; sie sei aber später, und nachdem ihr Mann mit einem Sohne sie böswillig verlassen habe, simpel und menschenscheu geworden, sie habe sich vor andern Menschen versteckt. Ob sie schon früher und namentlich in jüngeren Jahren simpel und unklug gewesen sei, weiß ein dritter Zeuge nicht, später aber sei sie simpel und menschenscheu geworden, was dadurch offenbar geworden, daß sie sich längere Zeit auf dem Kirchengewölbe versteckt habe. Ein vierter Zeuge sagt aus, daß sie, nachdem ihr Mann sie verlassen, menschenscheu und unklug geworden und sich auf dem Kirchengewölbe und auf dem Rathause verborgen gehalten habe. Sämtliche Zeugen geben an, daß sie in die Irrenanstalt verbracht sei, woselbst sie auch verstorben.

4. Hinsichtlich des Bruders der Mutter bezeugt eine Reihe von Leuten, daß derselbe stets der „tolle X.“ genannt worden sei, nie ordentlich gearbeitet habe, unklug gewesen sei und stets dumme Streiche gemacht habe. Ein Zeuge sagt, daß er nicht wisse, ob diese Geistesstörung von Kindesbeinen an bestanden habe. Zwei Zeugen bemerkten, daß der Bruder der Mutter nicht ordentlich gearbeitet und einer sagt, daß derselbe von Zeit zu Zeit dumme Streiche gemacht und Zeichen von Geistesstörung gegeben habe. Ein Zeuge erinnert sich, gesehen zu haben, wie derselbe seinen Rock ausgezogen, ihn aufgehängt, mit einem Stocke derb ausgeprügelt habe, dann habe er den Rock wieder im Schmutze herumgewälzt und ihn hernach wieder durchgeprügelt.

### **Gutachten**

über den Geisteszustand des Tagelöhners Jakob N. zu A.  
bei der von ihm verübten Verwundung seines Sohnes.

(Verfügung des Kriminal-Senats kurf. Obergerichts vom 26. Februar 1827 verlangte ein Gutachten über den Geisteszustand zur Zeit der Tat und für den Fall einer anzunehmenden Beraubung der Willensfreiheit, über den Grad dieser Unfreiheit.)

#### I.

#### **Die Durchsicht des Untersuchungs-Protokolls.**

ließ über die Erziehung und Lebensgeschichte, über den Lebenswandel und Charakter, über den Geisteszustand des Inkulpaten im allgemeinen, über das Betragen desselben am Tage der Tat bis zu dieser selbst, insbesondere über die Art und Weise der Mordtat und über das Betragen desselben nach der Tat, sowie endlich über den Geisteszustand desselben vor, bei und nach der Tat folgendes bemerken:

##### 1. Erziehung und Lebensgeschichte.

Geboren zu X. als Sohn des dasigen Schulmeisters, kam Jakob N. als vierjähriger Knabe nach dem Tode seiner Mutter zu einem in A. als Schreiner lebenden Bruder, welcher ihn erzogen und zur Schule angehalten, auch demselben nach seiner Konfirmation Unterricht in der Schreinerprofession erteilt hat.

Nach einem Jahre, da der Bruder sich dem Trunke ergab, diente N. als Knecht in A., im folgenden Jahre kam er als Packknecht zur kurhessischen Artillerie, ließ sich nach erfolgter feindlicher Invasion in die von General Lagrange gebildete Legion als Soldat annehmen, kehrte nach einem Jahre mit dem Regimente aus Frankreich heim, desertierte in Magdeburg, trat in österreichische Dienste für mehrere Jahre; verwundet „in einer Affaire“ und gefangen genommen von den Franzosen, geheilt, entwichen, ergriffen beim Eintritt ins „Königreich Westfalen“, detiniert im Kastell in Cassel, entlassen nach A., diente als Knecht und heiratete nach zwei Jahren. Mit seiner Frau, deren Brüdern Hans Henrich und Henrich vertrug er sich nicht, weshalb er sich vermietete nach X. (bei Cassel); nach Jahresfrist, weil seine Frau schwanger geworden, kehrte er zu dieser zurück. Wieder von ihr und deren Brüdern schlecht behandelt, trat er in Knechtdienst, wurde dann ausgehoben zur kurhessischen Landwehr und diente bis zu deren Auflösung. Hernach war er mehrere Jahre Knecht und kehrte zu seiner Familie vor etwa zwei Jahren zurück und arbeitete als Tagelöhner in A.

2. Über den Charakter und Lebenswandel des Inquisiten finden sich in dem Untersuchungsprotokoll eine Menge Zeugenaussagen beinahe alle seine verschiedenen vielfältigen Lebensverhältnisse umfassend, so daß nur aus dem Zeitraume von seinem ersten Eintritte in das Militär bis zu dessen Entlassung aus dem Kastell dessen Auffassung unbekannt bleibt.

α) Der größte Teil der Zeugen stimmt darin überein, daß Jakob N. gutmütig, friedliebend, fleißig und rechtlich sich betragen und daß ihm kein Vergehen zur Last gelegt werden könne.

(Es folgen die Namen von 20 Zeugen mit Hinweis auf die Seiten des Untersuchungsprotokolles.)

β) Über eine Neigung des Inkulpaten zum Trunke finden sich folgende Zeugenaussagen.

a) Eine mit ihm im selben Hause wohnende Frau sagt, sie habe ihn nur einmal betrunken gesehen und zwar im letzten Herbste, als der letzte Zehnte eingebracht und der sogenannte Röß ausgedroschen wurde,

b) ganz dasselbe bezeugt die Ehefrau des pp. N.,

c) Hans Henrich, Schwager, sagt dagegen, daß Inkulpat seit der Wiedervereinigung mit seiner Frau selten nüchtern von der Arbeit gekommen sei,

d) ein Bauer, bei dem er die letzten zwei Jahre vor seiner Heimkehr diente, erklärt, daß Inkulpat sich in Branntwein übernommen habe, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht,

e) ein Zeuge bei dem N. diente (vor d) hat keinen Hang zur Völlerei bemerkt, nur einmal hat er Sonntags ihn betrunken gesehen,

f) zwei Mägde, die mit dem Inkulpaten zusammen dienten, haben ihn auch nur einmal betrunken gesehen,

g) ein ehemaliger Feldweibel des Inquisiten sagt aus, daß dieser außer Dienst stets Hang zum Trinken gezeigt und sich oft betrunken habe.

γ) Über die Neigung des Inkulpaten zum Jähzorn enthält das Protokoll folgendes.

a) Eine ehemalige Dienstherrschaft erklärte, daß sie den N. als gelassenen, nicht heftigen Mann in der Erinnerung habe, nur einmal habe er seine ihn besuchende Frau mit dem Besenstiele schlagen wollen, wovon er aber auf Zureden gelassen habe.

b) Ein anderer Arbeitgeber sagt aus, daß Inquisit zuweilen gleich hitzig und heftig geworden sei.

c) Zwei mit dem Inkulpaten zusammen im Dienst gewesene Mägde erklären, die eine, daß er sie einmal mit Schlägen bedroht habe, die andre, daß N. sehr jähzornig und drohend geworen sei, als sie beim Wasserholen mit der Wasserstange (an der die Eimer hängen) die Pferde berührt habe, so daß diese unruhig wurden.

d) Über das Betragen des Inquisiten gegen seine Kinder insbesondere enthält das Protokoll folgende Angaben:

a) Die 14 jährige Tochter Marie sagt, daß ihr Vater nie Liebe zu seinen Kindern gezeigt habe, besonders habe er gegen ihren Bruder Heinrich einen unerklärlichen Haß gehegt und denselben öfters mit Mistgabel und Besenstielen geschlagen.

b) Die zehnjährige Tochter Anna sagt aus, daß der Vater sie über das geringste Versehen gleich mit einem Prügel über den Kopf geschlagen, er habe überhaupt seine Kinder immer sehr hart behandelt.

c) Ein im selben Hause wohnender Mann erklärt, daß Angeklagter stets mit seiner Familie friedlich gelebt habe; nur in der ersten Zeit seiner Wiederkehr zu den Seinigen habe er seine Kinder, besonders den Sohn Heinrich, weil ihm dieser nicht parieren wolle, manchmal derbe, aber wohlverdient abgestraft; das sei von Nutzen gewesen, der früher halsstarrige Heinrich sei in kurzer Zeit gehorsam geworden, weshalb seit langer Zeit ihm, Zeugen, von einer Züchtigung desselben nichts bekannt sei.

d) Ganz dasselbe sagt aus die Ehefrau des ebengenannten Zeugen, sie hebt hervor, daß die verwilderten Kinder Zucht nötig gehabt.

e) Die Ehefrau des Inkulpaten erklärt, daß seit seiner Rückkehr ihr Mann sich als Haus- und Familienvater lobenswert und tadellos gezeigt, er habe namentlich die Kinder zur Ordnung und Gottesfurcht angehalten und oft mit ihnen gebetet und sie schöne Gebete gelehrt. Er sei gegen dieselben strenge, aber bei seinen Züchtigungen nie unvernünftig gewesen.

f) Inquisit selbst sagt, daß nach seiner Rückkehr seine sehr verwilderten Kinder ihn gar nicht für ihren Vater hätten erkennen wollen, er habe sie aber endlich doch durch seine Beharrlichkeit, auch mitunter durch strenge Strafen zur Folgsamkeit gebracht, so daß er schon seit langer Zeit einen stillen und ruhigen Haushalt geführt habe.

3. Der Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen; sowie dessen Verhalten in der Trunkenheit insbesondere wird durch folgende Angaben geschildert:

a) Der Schwager, Hans Henrich, sagt, daß Inquisit leide an periodischer Geisteszerrüttung und wisse dann, insbesondere wenn er



Branntwein getrunken habe, nicht, was er tue. In solchen Perioden frage er nicht danach, womit und wohin er seine Kinder schlage. Bei einer späteren Vernehmung sagt derselbe Zeuge aus: das Benehmen des Inquisiten in der Trunkenheit sei mit dem im nüchternen Zustande sich ziemlich gleich und keinesfalls gut Kirschen mit ihm essen, natürlich aber sei in der Trunkenheit sein Gemüt mehr aufgeregt und zum Zorn geneigt. Was die oben unter 2  $\beta$  a und b berührte Trunkenheit angehe, so sei Inquisit damals betrunken, schimpfend und lärmend die Straße heraufgekommen, habe sich vor die Haustüre gestellt und die Nachbarsleute geschimpft. In einem noch späteren Verhöre gibt Zeuge noch an: Inquisit sei seit Wiedervereinigung mit seiner Frau von der Arbeit kommend selten nüchtern gewesen, um deswillen er — Zeuge — geradezu nicht behaupten könne, daß jener an periodischem Wahnsinn leide.

Übrigens sei Wahnsinn und Verrücktheit ein Familienfehler, da nämlich zwei Geschwister von des Inquisiten Mutter verrückt gewesen seien.

b) Marie, Tochter des Angeschuldigten, sagt aus: Inquisit spreche manchmal etwas zehnmal hinter einander aus, wiederhole sich in seinen Erzählungen so oft, daß man ihn in solcher Zeit für betrunken oder verrückt halten müsse.

c) Zeuge X: es schein zuweilen, als wenn Inquisit manchmal nicht recht bei Verstande sei.

d) Zeuge X: Inquisit solle nach jedermanns Urteil nicht recht im Kopfe verwahrt sein, er selbst habe keinen Umgang mit ihm.

e) Zeuge X.: während der Minderjährigkeit des Inquisiten längere Zeit dessen Vormund, behauptet, manchmal den Eindruck gehabt zu haben, daß Inquisit seiner Sinne nicht recht mächtig und verrückt sei, indem er zumeilen ganz verkehrte Reden geführt und daselbe oft drei, viermal hinter einander erzählt habe.

f) Zeuge X., bei welchem Inquisit im Jahre 1811 gedient, glaubt, daß derselbe oftmals seine Sinne nicht alle beisammen habe, denn manchmal, wenn er allein gewesen, sei er in tiefe Gedanken versunken und gleichsam melancholisch gewesen; habe man ihn aus seinen Gedanken und Nachdenken durch eine Bestellung aufgeweckt, so habe er sich angestellt als einer, der aus tiefem Schläfe erwachte und nicht gleich gewußt, was er tun solle.

Inquisit schein auch selbst Mißtrauen in seinen Geisteszustand gesetzt zu haben, denn die Äußerung „du bist ein Narr“ oder „du bist nicht recht gescheut“, die man im gemeinen Leben sich oft erlaube, um dadurch Zweifel an der Wahrheit einer Erzählung zu er-

kennen zu geben, habe denselben stets aufs äußerste erbittert, er sei dadurch immer sehr beleidigt gewesen.

g) Zeuge X.: zweimaliger früherer Brotherr, glaubt, daß Inquisit nicht recht im Kopfe verwahrt sei, denn manchmal sei er ganze acht Tage lang, ohne eine Wort zu sprechen, tiefsinnig für sich hingegangen und dann plötzlich äußerst munter, lustig und redselig gewesen, so daß man aus solchem auffallenden Wechsel in seinem Temperamente habe gar nicht klug werden können.

h) Zeuge X.: er kenne Inquisiten nicht genug, um dessen Geisteszustand beurteilen zu können, indes habe es ihm doch immer so geschienen, als trage derselbe etwas Desperates in sich.

i) Zeuge X.: Inkulpat sei zuzeiten ausgelassen munter und dann wieder ganz melancholisch und düsteren Blickes still, in sich gekehrt herum und seinen Geschäften nachgegangen. Es sei auch bekannt, daß zwei Geschwister seiner Mutter wahnsinnig gewesen, es möge also wohl Geisteszerrüttung dem Inquisiten wohl gleichsam aufgerbt und ein Familienfehler sein.

k) Zeuge X.: gewesener Dienstherr, sagt aus, Inquisit habe Tage gehabt, wo er so stille weg d. h. als wenn er böse wäre, sich gezeigt habe.

l) Zeuge X.: ebenfalls früher Dienstherr, erklärt, Inquisit habe, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht, sich in Branntwein übernommen, so daß derselbe seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen sei. Ferner, wenn derselbe betrunken gewesen sei, habe er sich vor ihm gefürchtet. Er habe sich deshalb vor dem trunkenen N. gefürchtet, weil dieser alsdann sehr hitzig und reizbar gewesen; einmal habe er (s. oben 2 γ c) eine Magd, die die Pferde berührt habe, mit dem umgekehrten Misthaken zu schlagen gedroht, wovon er aber auf sein, des Zeugen, Zurufen abgelassen. In einem dritten Verhöre sagt Zeuge aus, daß es ihm immer geschienen, als ob Angeklagter nicht recht bei Sinnen sei, weil derselbe sich manchmal närrisch benommen, namentlich alle Geschäfte, die er im Orte für sich besorgen müsse und die er ganz füglich mündlich hätte besorgen können, immer schriftlich abgemacht und zu seinem Schreibtische sich dann der Futterlade bedient habe. Es habe derselbe z. B. mit der X., welche ihm die Wäsche besorgt, darüber schriftlich unterhandelt. Zeuge bemerkt ferner, daß N. gern über religiöse Gegenstände besonders dann gesprochen habe, wenn er sich im Trunke übernommen gehabt. Soviel er sich noch erinnere, sei es indes gewöhnlich dummes Zeug gewesen.

m) Zeuge X., gleichfalls früher Dienstherr, sagt, er habe aus des Inquisiten Gesprächen erfahren, daß derselbe im höchsten Grade

von abergläubigen Ideen befangen gewesen sei. Als ihm nämlich einst Klee vom Lande entwendet worden, habe Inquisit ihn versichert, er wolle den Dieb, wenn er wiederkomme, festmachen, es sei derselbe dann dreimal um das Kleeland gelaufen und habe versichert, daß ein künftiger Dieb nicht von dem Lande fortkommen solle. In seinem Kasten habe Inquisit immer einen weißen Stock stehen gehabt, auf welchem mehrere lateinische Buchstaben eingeschnitten gewesen seien; auf Befragen, was er mit dem Stocke machen wolle, habe N. geantwortet, um keinen Preis gebe er ihn fort. Über religiöse Gegenstände habe er den Inquisiten nie sprechen hören, auch keinen Tiefsinn an ihm bemerkt.

n) Zeuge X., ehemaliger Mitknecht, behauptet, daß Inkulpat ein wenig zum Aberglauben sich geneigt habe, was er daraus schließe, daß er öfters auf dem Haferboden ihres gemeinschaftlichen Brotherrn allerlei Zettel geschrieben und damit sehr heimlich getan habe. Er habe nie bemerkt, daß N. zum Tiefsinn oder zur Religionsschwärmerei geneigt gewesen.

o) Zeugin X., Dienstmagd, sagt aus: Inquisit habe ihr mehrmals gesagt, daß er einen Stock besitze, mit dessen Hülfe er gestohlene Sachen entdecken könne, jedoch habe sie den fraglichen Stock nie gesehen.

Von Tiefsinn oder Religionsschwärmerei oder sonstigen auffallenden Dingen habe sie nichts an ihm bemerkt. In seiner einmaligen Trunkenheit (s. oben 2 β f) habe er sich munter und lustig gezeigt.

p) Inquisit selbst gibt zu seinen angeblichen, heimlichen Schreibereien (s. 3 l und n) folgendes an: er habe sehr oft, als er bei dem Zeugen X. (vorstehend unter l) gedient, sich mit Schreiben in müßigen Stunden beschäftigt, dies aber nie heimlich, wenigstens nicht absichtlich getan; er habe bloß, um sich zu üben und zum Zeitvertreib aus seinem Gesangbuche Abschriften gemacht, weil er keinen Tisch gehabt, habe er eine Windlade (Schalter) vor der Futterkammer weggenommen, solche auf die Futterlade gelegt und sich derselben zum Schreiben als Tisches bedient. Von Schreibereien an seine Wäscherin wisse er sich nichts zu entsinnen, glaube vielmehr, seine Bestellungen an dieselbe mündlich ausgerichtet zu haben.

q) Die eben erwähnte Wäscherin räumt ein, daß sie während der Dienstzeit des N. bei dem Zeugen unter l dem Inkulpaten die Wäsche besorgt habe, Bestellungen habe dieser aber nie schriftlich, sondern stets mündlich gemacht.

r) Über den weißen Stock äußert sich Inquisit selbst: einen weißen Stock habe er besessen, er habe ihn selbst aus einem Zwetschen-

Sprößling geschnitten. Ein fremder Handwerksbursche habe ihm eröffnet, daß man mit einem solchen, im Neulichte auf einen Dienstag oder Freitag geschnittenen Stocke einen Dieb, wenn man dessen Namen und Wohnort wisse, auch in der weitesten Entfernung züchtigen, ihn derb abprügeln könne. Ihm, N., könne die Sache aber nichts helfen, weil man dies Kunststück von einem Frauenzimmer lernen müsse. Er habe an die ganze Geschichte nicht geglaubt und solche als Aberglaube und Torheit angesehen; möglich aber sei es gleichwohl, daß er den Stock aus Scherz gegen andre gerühmt und ihm sympathetische Eigenschaften zugeschrieben habe.

s) Die Ehefrau des Inquisiten erklärt, nie Verrücktheit an ihm bemerkt zu haben;

t) ebenso sagt aus ein Hausgenosse des Inkulpaten, sowie des Hausgenossen Ehefrau, die noch dazu bemerkt, daß N. bei der von ihr (2  $\beta$  a) bemerkten Trunkenheit überaus heiter und lustig gewesen sei, gesungen und die Vorübergehenden geneckt habe.

u) Eine der Zeuginnen unter 2  $\beta$  f sagt aus, daß bei der vor ihr bemerkten Trunkenheit der Inquisit sehr lustig gewesen sei. Sie habe ein Jahr mit ihm zusammen gedient und an demselben gar nichts Auffallendes bemerkt, er habe sich betragen, wie andre vernünftige Leute; sie könne nicht sagen, daß Inkulpat Hang zum Aberglauben, zu Tiefsinn, zu Religionsgesprächen gehabt habe.

v) Der Zeuge unter 2  $\beta$  g sagt, daß Inkulpat, wenn betrunken, heiter, lustig und froh, aber weder zänkisch noch halsstarrig gewesen sei. Der Geisteszustand sei während der Dienstzeit gut gewesen.

w) Über die Menge Schnaps, welche Inkulpat vertragen könne, ohne daß man es ihm anmerke, finden sich in dem Untersuchungs-Protokoll folgenden Angaben:

1) ein Schwager behauptet, daß Inkulpat einen halben Schoppen vertragen können, ohne daß man ihm etwas anmerke.

2) ein Gehülfe des Inquisiten bei der Arbeit als Tagelöhner sagt, daß, wenn Inkulpat ein halbes Kännchen Schnaps getrunken, man es ihm gleich anmerke, denn dann werde er sofort gleichsam glühend im Gesichte und seine sonst so gelassene und friedliche Natur arte in Heftigkeit und Zorn aus.

4. Betragen des Inquisiten am Tage der Tat bis zu dieser selbst, sowie insbesondere Art und Weise der Mordtat und Betragen nach derselben.

Am 18. November 1826, am Tage des verübten Mordes, war Jakob N., weil seine Frau nach Cassel reiste, des Morgens gegen zwei

Uhr aufgestanden, hatte um diese Zeit für seine Frau einen Sack mit Kartoffeln nach der Wohnung des Fuhrmanns X. getragen und, zurückgekehrt, sich auf eine Bank gelegt, um den Tagesanbruch zu erwarten. Um sechs Uhr hat er sich nach eingenommenem Kaffee, wie gewöhnlich, nach der Zehntscheune zum Dreschen begeben.

Auf dem Wege zur Scheune trank Inquisit bei dem Wirte X. ein Kännchen Brantwein, weil ihm angeblich so frostig gewesen sei. Als er dann unterwegs vor dem Tore die anderen Drescher antraf, wurde er von einem derselben nach der Stadt zurückgeschickt, um den von diesem vergessenen Schlüssel zur Scheune zu holen, welchen Auftrag er unwillig vollführte. Auf diesem Wege trank er bei einem zweiten Wirte abermals ein Gläschen Schnaps. Bis gegen neun Uhr wurde nun gedroschen und es wurde, wie gewöhnlich um diese Zeit, von den vier Dreschern ein halber Schoppen Schnaps gemeinschaftlich verzehrt und etwa eine Stunde später ein zweiter halber Schoppen, welchen Inquisit dafür, daß einer der Drescher ihm ein Messer scharf zu machen versprochen, zum besten gegeben. Beide halbe Schoppen hat Inquisit von einem dritten Wirte geholt. Dieser dritte Wirt und der Inquisit selbst erklären, daß er — Inquisit — noch einen dritten halben Schoppen geholt habe; über dessen Verwendung gibt aber das Protokoll keinen Aufschluß. Von dieser Zeit an soll Inquisit, der bis dahin ganz ruhig und ordentlich gewesen, angefangen haben, sich darüber zu beschweren, daß sie die Rauhfrucht als Drescherlohn nehmen müßten; er wolle das nicht mehr, sondern bestehe auf reinem Hafer, er müsse solchen auch als Heuer liefern usw. Über diesen Gegenstand hat Inquisit, obgleich seine Kameraden ihm das Unbillige seiner Forderung vorgestellt, fortwährend gesprochen, bis die Drescher zum Mittagessen in die Stadt gegangen. Inquisit ging nicht nach seinem Hause, sondern aß bei der Ehefrau des X., welche letzterer wegen einer Arbeit in der Scheune zurückgeblieben und für den er deshalb bei dessen Ehefrau eine Bestellung auszurichten hatte, auf deren Einladung Weißkraut und Kartoffeln. Bevor Inquisit nachmittags gegen zwei Uhr in die Scheune zurückging, ging er zu dem Hause des Wirtes X. (zweiter Wirt, oben) und vor demselben dem Y. beegnend bat er diesen mit einzutreten, da er etwas mit ihm zu sprechen habe. In der Wirtschaft erzählte er nun dem Y., während er ein halbes Kännchen Brantwein trank, wie er für das Dreschen Rauhfrucht bekomme und künftig Hafer haben wolle. Durch die Entgegnung des Y., daß das nur von der Willkür der Zehntherrn abhängt, ließ sich derselbe aber nicht beruhigen, er sprach vielmehr drohend weiter, bis Y. sich entfernte.

Den vor ihm längst wieder in der Scheune versammelten Dreschern

erzählte Inquisit dann, daß er bei Frau X. Weißkraut und Kartoffeln gegessen habe und fuhr dann in dem durch die Mittagspause unterbrochenen Gespräche wegen der Lohnfrucht fort und ging eben deshalb den hinzukommenden Zehntherrn X. an. Durch alle Vorstellungen, daß es von diesem allein nicht abhänge, sondern die übrigen Zehntherrn auch erst einwilligen müßten, ließ er sich nicht beruhigen, sondern sprach beständig fort davon. Als Inkulpat beim Aufladen der Kaabe eine Wanne voll Kaabe fallen ließ, sagt der oben angeführte Zehntherr zu ihm: „Du bist dein Lebtage nicht recht gescheit gewesen und wirst es wohl auch fortan nicht werden“; darüber wurde Inkulpat böse und laut. Als nun wegen seines Lärmens, Tobens und Räsönierens der Sohn des Zehntherrn ihm drohte, wenn er nicht Ruhe halte, ihn vor die Türe zu bringen, zog er sein Taschenmesser hervor, zeigte es jenem mit den Worten: „Siehst du hier?“ Auf Zureden seiner Kameraden steckte er es aber alsbald wieder ein, äußerte aber noch: „Ihr sollt mir alle nichts tun, ich werde mit euch allen noch fertig.“ Der Zehntherr verließ mit seinem Sohne die Scheune und Inquisit half nun noch den Dreschern an der Vollendung ihrer Tagesarbeit, worauf gegen 3 oder 3 $\frac{1}{2}$  Uhr alle nach der Stadt zurückgingen, auf welchem Wege er aber noch äußerte, den Hafer müsse er haben.

Gleich darauf zu Hause angelangt, trat er mit den Worten „Ihr sollt alle in der Stube das Kreuzdonnerwetter kriegen“ in die Wohnstube und setzte sich sofort, die Kappe auf dem Kopfe behaltend, auf eine Bank hinter den Tisch.

Als ihm nun gleich hierauf von seiner jüngeren Tochter Kaffee, Kuchen und Gänseschmalz herbeigeht und vor ihn auf den Tisch gestellt wurde, hielt Inquisit, der bis dahin ruhig hinter dem Tische gesessen, derselben die geballte Faust an den Kopf mit den Worten: „Du sollst auch das Kreuzdonnerwetter kriegen“, worauf die Tochter sogleich die Stube verließ. Ohne ein Wort zu sprechen, nahm Inquisit sein Taschenmesser aus der Tasche, schmierte sich ein Stück Kuchen mit Gänseschmalz, schenkte sich den Kaffee selbst ein, genoß zwei Tassen mit einem Stück Kuchen in höchstens zwei Minuten. Jetzt trat sein Sohn Heinrich in die Stube, welchen Inquisit mit den Worten: „Du sollst das Jesuitendonnerwetter kriegen“ anredete. „Vater, ich habe ein Bund Holz geholt“, antwortete der inzwischen an den Ofen getretene Knabe mit Freundlichkeit. Inquisit aber ergreift das neben ihm auf dem Tische liegende Taschenmesser und mit den Worten: „Du sollst das Kreuzdonnerwetter kriegen“ auf den Sohn zuspringend, rennt er ihm das Messer in den Unterleib.

Nachdem die Verwundung geschehen, setzte sich Inquisit gleich

wieder hinter den Tisch und fuhr ruhig fort, seinen Kaffee und Kuchen zu verzehren, ohne seinem Sohne, welchem alsbald Gedärme aus dem Unterleibe getreten und welcher ein schmerzhaftes Geschrei ausgestoßen, die geringste Teilnahme zu bezeigen.

Auf die von dem schnell nach dem Angstgeschrei des Knaben eingetretenen Schwager des Inkulpaten Hans Hinrich an ihn gerichtete Frage: „Spitzbube, was hast du gemacht?“ gab er keine Antwort. Dem gleich nach der Tat eingetretenen X. antwortete er nichts, als dieser ihm sagte: „Kerl, du bist ja das Totschießen nicht wert!“ Ein weiter hinzugekommener Mann bezeugt, daß Inquisit auf alle Anreden keine Antwort gegeben habe. Auf die Anrede eines andern hinzugekommenen Mannes: „Jakob, bist du nicht wert, daß man dich mit einer Axt vor den Kopf schlüge?“ — erwiderte er dann: „Ja, wert wäre ich es.“ Bei dem Eintritte und auf die Anrede des Amtswundarzes Müller: „Aber, mein Gott, N., was habt Ihr gemacht?“ seufzte er tief!

Vor dem eintretenden Amtsassessor tat Inquisit die Kappe ab, schien aber an dem, was mit seinem Sohne vorging, keinen Anteil zu nehmen.

##### 5. Über den Geisteszustand des Inquisiten am Tage der Tat, vor, bei und nach derselben, insbesondere etwaige Trunkenheit desselben,

finden sich folgende mannigfache Angaben in dem Untersuchungsprotokoll.

Inquisit gibt selbst folgende Erklärungen:

a) Gleich nach seiner Verhaftung erklärt er, er sei betrunken gewesen, wisse nichts von der ganzen Sache, könne jetzt keine Antwort geben.

b) Im Verhöre am 20. November gibt er an, weil es an dem Tage sehr raubes Wetter und in der Scheune sehr kalt gewesen, so habe er, um sich zu erwärmen, mehr Branntwein getrunken, als er vertragen könne. Er wisse nicht, wie er nach Hause gekommen und entsinne sich nur ganz dunkel noch, daß er seinen Sohn auf dem Tische in seiner Wohnung ausgestreckt liegen und den Amtswundarzt mit demselben beschäftigt gesehen. Selbst seiner Verhaftung könne er sich durchaus nicht erinnern.

c) Am 14. Dezember sagt er: als er am Morgen jenes Tages von seinen Kameraden nach der Stadt zurückgeschickt worden, um den Scheunenschlüssel zu holen, sei er über diesen unnützen Weg bei dem schmutzigen Wetter unmutig geworden und habe unglück-

licherweise in dem Ärger und in seinen noch nüchternen Magen ein Gläschen Schnaps bei dem Wirte X. (der obige zweite Wirt) getrunken, nachdem er schon vorher bei dem (obigen ersten Wirte) Wirte X. ein Glas Schnaps genossen. Dies sei ihm, da er Branntwein gar nicht vertragen könne, in den Kopf gestiegen und als er nachher noch bei einem Wirte (oben der dritte Wirt) drei halbe Schoppen Branntwein geholt und mit den übrigen drei Dreschern in kurzem Zeitraum verzehrt habe, sei er dermaßen berauscht worden, daß er sich durchaus nichts mehr zu erinnern wisse. Er entsinne sich nicht, ob und daß er zum Mittagessen die Scheune verlassen habe, daß er den einen Zehnherrn und dessen Sohn in der Scheune gesehen habe, noch weniger, daß er mit dem einen oder den andern disputiert habe usw. Die Zwischenzeit, wo er am Vormittage den dritten halben Schoppen Schnaps in die Zehntscheuer geholt, bis zu seiner Wiederbesinnung im Amtsgefängnisse sei seinem Gedächtnis ganz entfallen, er könne des inzwischen Vorgefallenen sich gar nicht erinnern, namentlich sei es ihm ganz unbewußt, wie er in die Stadt zurückgekommen, daß er in seinem Hause gewesen, seinen Sohn verwundet und Kaffee und Kuchen verzehrt habe. Nur gleich einem Traume sei die schwache Erinnerung, daß er seinen Sohn verwundet glaube auf dem Tische liegen gesehen zu haben.

d) Hiermit übereinstimmend sind seine Aussagen in zwei weiteren Verhören im April d. J.

e) Der Schwager Hans Henrich, der während der Zeit, daß Inquisit seinen Sohn verwundet, auf dem gemeinschaftlichen Hausflure beschäftigt war, hat ihn in der Stube rufen hören: „Du sollst das Donnerwetter kriegen“, hat auch an der Stimme gemerkt, daß Inkulpat betrunken gewesen.

f) Marie, ältere Tochter des Inquisiten, war beim Eintritte desselben in der Wohnstube gegenwärtig und sagt aus, daß ihr Vater etwas betrunken gewesen sei, doch nicht viel, denn bei seiner Arrestation habe derselbe vor dem Amtsassessor die Kappe abgenommen.

g) Zeuge X.: es habe geschienen, als wenn Inquisit (mittags in der Scheune?) etwas im Kopfe gehabt, ferner sei derselbe bei dem Streite mit dem Zehnherrn in der Scheune in einem sehr gereizten und leidenschaftlichen Zustande gewesen. Inquisit sei anscheinend nicht sehr betrunken gewesen.

h) Anna Katharina, jüngere Tochter des Inkulpaten, sagt aus, daß ihr Vater beim Eintritte in die Wohnstube betrunken geschienen.

i) Zeuge X. sagt aus: es habe geschienen, als wenn Inkulpat ein wenig zuviel getrunken gehabt, denn, wenngleich derselbe (nach-



mittags in der Scheune) seine Arbeit so gut, als ein anderer getan, so sei doch aus seinem beständigen Räsonnieren, wogegen alles Zureden nicht geholfen, abzunehmen gewesen, daß derselbe etwas im Kopfe gehabt.

k) Zeuge X.: Bis Mittag sei Inkulpat nicht im mindesten betrunken gewesen, als derselbe aber gegen zwei Uhr in die Scheune gekommen, habe er anscheinend etwas im Kopfe gehabt, betrunken sei er aber nicht gewesen, denn er habe einen Sack mit 13 Metzen Raufrucht die Treppe hinauf auf den Boden getragen, was er in der Trunkenheit nicht gekonnt hätte. Auf dem Wege nach Hause habe er nicht die geringste Spur von Trunkenheit blicken lassen.

l) Zeuge X behauptet, nachmittags gegen zwei Uhr sei Inkulpat völlig nüchtern gewesen, denn er habe einen Sack mit 15 Metzen schwerer Frucht drei Treppen hoch auf den Boden getragen; das habe er, wenn betrunken, unmöglich tun können. Inkulpat sei nicht betrunken gewesen.

m) Zeuge X. ist der Meinung, daß Inkulpat betrunken gewesen und er glaube solches demselben an den Augen und dem anscheinend unsicheren Gange und schwankender Haltung angesehen zu haben.

n) Der unter obiger I 4 erwähnte dritte Wirt sagt aus, daß Inquisit, als er an jenem Tage dreimal Schnaps holte, nicht betrunken gewesen.

o) Der ebenda erwähnte zweite Wirt sagt von der Zeit zwei Uhr nachmittags dasselbe aus.

p) Desgleichen der Zeuge Y., der mit dem Angeklagten beim zweiten Wirt war.

q) Die Frau, bei der Inkulpat zu Mittag gegessen, gibt an: Inkulpat sei gar nicht gewesen, wie sonst; er habe so quer aus den Augen gesehen und so artlich (eigener Ausdruck) gesprochen, daß sie ihn gefragt habe, ob denn die anderen Drescher auch so seien? Er habe das verneint. Sie habe ihn für etwas betrunken gehalten.

## II.

### Ärztliche Untersuchung des Inquisiten.

#### A) Körperlicher Zustand.

Alter 42 Jahre, untersetzte Statur, kräftiger Körperbau, sehr rote Wangen, Stirn gerötet; auffällt ein dicht über den Augenbrauen und mit diesen parallel laufender, dunkelroter, gegen den inneren Winkel beinahe ein halb Zoll breiter, nach auswärts hin schmaler werdender und allmählich verschwindender, gegen die Nasenwurzel hin mit dem

der andern Seite zusammenstoßender Streifen; Kopf ziemlich dick, Hals kurz, Puls langsam, voll und kräftig.

Inquisit behauptet, daß er an Vollblütigkeit und besonders an Andrang des Blutes nach dem Kopfe leide. Im Alter von 20 bis 30 Jahren, auch wohl noch etwas länger, habe er sehr oft und stark aus der Nase geblutet; das habe sich in den letzten Jahren sehr vermindert, doch nicht ganz verloren, da er im Sommer bei großer Hitze und starker Arbeit noch zuweilen aus der Nase blute, so kürzlich vor einigen Wochen einmal.

Seit ungefähr seinem 24. Jahre leide er an starkem Sausen und Brausen im Kopfe und vor beiden Ohren und an häufigen Anfällen von Schwindel; das sei besonders stark bei veränderlicher Witterung, bei Regen und Schnee, also vorzüglich im Frühjahr und Herbst, wo es zuweilen drei bis vier Tage unaufhörlich anhalte, während es bei minder üblem Wetter wohl nur Stunden lang dauere und bei hellem Wetter manche Tage ganz ausbleibe. Vermehrt werde dies Übel durch stark erhitzende, das Blut nach dem Kopfe treibende Arbeit, besonders aber durch den Genuß von Branntwein, welchen er gar nicht gut vertrage. Habe er mehr als ein halbes Kännchen getrunken, spüre er sofort Hitze im Kopfe und Vermehrung des Sausens. Ob gerade am 18. November vorigen Jahres, dem Tage der Tat, diese Beschwerde stark bei ihm gewesen, weiß er nicht anzugeben.

#### B) Geistiger Gesundheitszustand.

Bei den mit Inquisiten zur Erforschung seines psychischen Zustandes vorgenommenen Unterredungen zeigte derselbe

a) hinsichtlich seiner Verstandeskräfte: Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Gegenstände der Unterredung, gutes Auffassungsvermögen, ein sehr treues Gedächtnis, Urteilskraft, Besonnenheit und Selbstbewußtsein, durchaus keine krankhafte Abstumpfung oder Unterdrückung der einzelnen Verstandeskräfte, keine krankhafte Alineation derselben weder in Beziehung auf einzelne, noch auf alle Gegenstände.

b) hinsichtlich des Gemüts: ein empfängliches Gemüt, ohne krankhafte Erhöhung oder Unterdrückung derselben.

c) hinsichtlich des Willens: Kraft der Selbstbestimmung, Freiheit des Vermögens, Entschlüsse zu fassen und auszuführen.

Er behauptete auch in der Unterredung mit mir, die in den amtlichen Verhören ausgesprochene Erklärung, daß er sich von der Verwundung seines Sohnes nichts zu erinnern wisse, ja, daß sogar der ganze Zeitraum von der Zeit, wo er den dritten halben Schoppen von

dem dritten Wirte geholt, bis zu seiner Wiederbesinnung in dem Gefängnisse, seinem Gedächtnisse ganz entschwunden sei und daß er sich nur, wie eines Traumes, seinen verwundeten Sohn auf dem Tisch liegen gesehen zu haben, erinnere.

Das Verhältnis mit dem weißen Stock gab er mir ganz so an, wie er es zu Protokoll gegeben, nur noch ausführlicher. Auch äußerte er sich über die Geschichte mit dem Kleeland, worüber in dem Untersuchungsprotokolle keine Erklärung des Inkulpaten vorhanden ist. Er erzählte nämlich, daß er allerdings, um seinen Brotherrn glauben zu machen, als besitze er die Kunst, einen Dieb festzumachen, dreimal um das Kleeland herumgelaufen sei, daß er aber keineswegs an seine Kunst geglaubt und dies noch um so weniger habe tun können, als noch denselben Abend ein mit ihm bekannter Husar ein Bund Klee von dem Lande geholt und über seine angebliche Kunst ihn verlacht habe. Er sei überhaupt weit davon entfernt, dergleichen Dinge zu glauben, welche er vielmehr für Narrensposen halte.

### Gutachten.

A) Der Inquisit erscheint in dem Untersuchungsprotokolle als ein gutmütiger, friedlicher Mann (s. oben I 2  $\alpha$ ), an welchem jedoch zu Zeiten Ausbrüche von Jähzorn beachtet worden sind (ibid.  $\gamma$ ), welcher auch, wenngleich von demselben kein besonderer Hang zum Trunke behauptet werden kann, sich zuweilen in Branntwein übernommen (ibid.  $\beta$ ). Nach der Aussage des Schwagers Hans Henrich (ibidem  $\beta$  c) und des Zeugen (ibid.  $\beta$  g) könnte man freilich wohl geneigt sein, anzunehmen, daß Inquisit sich in einem hohen Grade dem Trunke ergeben gehabt, jedoch scheinen die Aussagen der eigenen Ehefrau des Inquisiten (ibid.  $\beta$  b) und der Zeugin X. (ibidem  $\beta$  a), sowie die übrigen Aussagen (e und f) mehr zu der obigen Angabe zu berechnen.

B) Gegen seine Kinder soll nach Angabe dieser selbst Inquisit sich sehr hart betragen, namentlich auch gegen seinen Sohn Heinrich einen unerklärlichen Haß gehabt haben (s. oben I 2  $\delta$  a und b); indes diese Aussage wird nicht nur dadurch, daß sie von den beiden Töchtern des Inquisiten selbst, deren eine zehn und die andre vierzehn Jahre alt ist, herrührt, sehr verdächtig, indem diese Aussage durch die Erinnerung an die vom Vater vielleicht erlittenen Züchtigungen, ohne Berücksichtigung, inwiefern dieselben verdient gewesen, bestochen zu sein scheint, sondern sie wird auch wohl gänzlich widerlegt durch die Aussagen der Zeugen unter I 2  $\delta$  c und d und des Inquisiten und dessen Ehefrau (ibidem e und f), wonach anzunehmen

steht, daß er seine während seiner mehrjährigen Abwesenheit verwilderten Kinder je nach Verdienst streng gehalten und derb gezüchtigt, durchaus aber nicht unvernünftig behandelt, vielmehr ihr Wohl bezweckt habe.

C) Über den Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen finden sich in dem Untersuchungsprotokoll so verschiedenartige und oft sich widersprechende Angaben, daß es schwer halten muß, das Wahre herauszufinden. Wenn einige Zeugen, namentlich unter I 3 c, I 3 d, I 3 h, ihre Aussagen so gestellt haben, es scheine so, als wenn Inquisit manchmal nicht recht bei Verstande sei usw., ohne Gründe dafür anzugeben, so möchten diese Aussagen wohl wenig Berücksichtigung verdienen und wären nur die von mehreren anderen für ihre Behauptung einer bei dem Inquisiten zuzeiten stattfindenden Verrücktheit aufgestellten Gründe zu würdigen.

Die Behauptung des Zeugen Hans Henrich (I 3 a), Inkulpat leide an periodischer Geisteszerrüttung und wisse dann, insbesondere, wenn er Branntwein getrunken habe, nicht, was er tue usw., verliert eben schon durch diesen Zusatz an ihrer Bedeutung und spricht um so weniger für Verrücktheit, indem Zeuge selbst seine Aussage gleichsam widerruft, da er in der Folge erklärt, weil Inkulpat selten nüchtern von der Arbeit gekommen, könne er geradezu nicht behaupten, daß jener am periodischem Wahnsinn leide.

b) Die Aussage der Marie N. (I. 3 b), Inkulpat spreche manchmal etwas zehnmal hintereinander und wiederhole sich in seinen Erzählungen oft, findet in dem von der Zeugin selbst beigefügten Zweifel, ob man Inkulpaten zu solcher Zeit für betrunken oder für verrückt halten müsse, ihre Würdigung.

c) Die Äußerung des Zeugen unter I 3 e, daß Inkulpat manchmal ganz verkehrte Reden geführt und eine und dieselbe Sache oft drei-, viermal hintereinander erzählt habe, möchte allerdings wohl für eine zu der Zeit stattgefundene periodische Störung in dem freien Gebrauch der intellektuellen Kräfte des Inquisiten und für die Annahme des Zeugen, als wenn Inkulpat seiner Sinne nicht recht mächtig gewesen, sprechen, doch der weitere Schluß des Zeugen auf Verrücktheit wird keineswegs dadurch gerechtfertigt, namentlich sind wir um so weniger dazu berechtigt, als die angeblich verkehrten Reden gar nicht genauer angegeben sind.

d) Die Angaben der Zeugen unter I 3 f, g, i, k, welche im allgemeinen darin übereinstimmen, daß Inquisit zuzeiten tagelang schwermütig, in sich gekehrt, still, in Gedanken versunken und zu anderen Zeiten sehr munter, lustig und redselig gewesen sei, könnten aller-

dings wohl den Seelenzustand des Inquisiten verdächtig machen, wenn nicht zu berücksichtigen wäre, daß diese veränderliche Gemütsstimmung von manchen zufälligen, vorübergehenden Ursachen veranlaßt gewesen sein kann und dürfte wohl umso weniger ein aus dem Innern des Gemüts hervorgehender krankhafter Zustand angenommen werden können, da es nicht bekannt ist, daß sich irgend eine Störung in den Beschäftigungen des Inquisiten daraus ergeben habe: wobei übrigens auch noch das bemerkt zu werden verdient, daß diese Angaben sich auf eine längst vergangene Zeit beziehen.

e) Ebensowenig ist die weitere Angabe des Zeugen unter I 3 f, Inquisit schein selbst Mißtrauen in seinen Geisteszustand gesetzt zu haben, indem die Äußerung „du bist ein Narr“ oder „du bist nicht gescheit“ denselben stets aufs äußerste erbittert habe, von der Art, daß daraus mit einigem Rechte auf krankhaften Geisteszustand geschlossen werden könnte; denn, wenngleich bei Geisteskranken ein Bewußtsein ihres krankhaften Zustandes stattfinden kann und in manchen Fällen wirklich stattfindet, und eben deshalb solche Kranke wohl nur mit Unwillen eine Erinnerung an ihren traurigen Zustand aufnehmen werden, so ist doch wohl gewiß, daß gerade ein geistig Gesunder durch die Anschuldigung einer Geisteskrankheit nicht weniger sich gekränkt fühlen wird. Am meisten aber mußte eben der Inkulpat durch solche Äußerungen sich beleidigt fühlen, wenn es ihm klar wurde, daß man ihn wirklich für einen Narren oder für nicht recht gescheit halte, daß also jene Äußerungen gegen ihn nicht zufällig ausgestoßen, sondern überlegt und mit Hindeutung auf die, seiner Überzeugung nach, falsche Annahme eines solchen Zustandes seinerseits, ausgesprochen worden.

f) Der Zeuge unter I 3 l, welcher angibt, es habe ihm immer geschienen, Inkulpat sei nicht recht bei Sinnen, gründet diese Angabe darauf, daß derselbe sich manchmal mürrisch benommen, namentlich alle Geschäfte, die er in der Stadt für sich besorgen müsse und die er ganz füglich mündlich besorgen könne, immer schriftlich abgemacht, namentlich mit seiner Wäscherin über die Besorgung der Wäsche schriftlich unterhandelt habe. Der Zeuge I 3 n stützt seine Behauptung, daß Inquisit ein wenig zum Aberglauben geneigt thabe, darauf, daß derselbe öfters auf dem Heuboden allerlei Zettel geschrieben und damit sehr heimlich getan habe. Beide Angaben werden durch die Aussagen des Inkulpaten selbst (I 3 p) und der Wäscherin (I 3 q) hinlänglich widerlegt.

g) Ein gleiches gilt von der Aussage des Zeugen unter I 3 m und der Zeugin unter I 3 o über den weißen Stock des Inkulpaten, welche

11\*

durch die Erklärung des Inkulpaten (I 3 r) vollste Widerlegung findet. Wenn außerdem der Zeuge I 3 m Inkulpaten als von abergläubischen Ideen befangen hält, wegen der Geschichte mit dem Kleelände, so hat sich hierüber Inkulpat bei der von mir vorgenommenen Untersuchung seines geistigen Zustandes zu deutlich ausgesprochen, als daß jener Angabe irgend einiger Wert bleiben könnte.

h) Endlich ist noch als ein Grund zur Annahme einer Verrücktheit des Inkulpaten von dem Zeugen unter I 3 a und dem Zeugen unter I 3 i angeführt worden, daß Verrücktheit ein Familienfehler desselben und demselben aufgerbt sei, indem zwei Geschwister von seiner Mutter verrückt gewesen seien. Allein, wenngleich Geisteskrankheiten als Familienfehler bestehen und fortgerbt werden können, so kann doch dieses Forterben nur in gerade absteigender Linie stattfinden und keineswegs kann von Seitenverwandten eine solche Übertragung angenommen werden. Eben in vorliegendem Falle ist nur von Verrücktheit zweier Seitenverwandten des Inkulpaten die Rede und es findet sich keine Angabe von stattgefundener Verrücktheit seiner Eltern oder Voreltern selbst, weshalb also jene Angaben weiter auch keine Beweiskraft haben.

Wenn wir nun hiermit die in dem Untersuchungsprotokoll aufgefundenen Angaben der Zeugen, welche eine Geisteskrankheit des Inkulpaten behaupten, einzeln betrachtet haben, so mußten wir nun aber auch noch die Aussagen jener Zeugen, welche eine Geisteskrankheit des Inkulpaten leugnen, berücksichtigen und da finden sich denn die Folgenden.

i) Zeuge I 3 m, Zeuge I 3 n, Zeugin I 3 o, Zeugin I 3 v haben niemals Spuren von Tiefsinn an dem Inkulpaten bemerkt und beziehen sich eben diese Angaben auf die Jahre 1822—1825, bis zu der Zeit, wo Inkulpat zu seiner Frau zurückgekehrt ist.

k) Die Frau des Inkulpaten selbst, welcher doch wohl die genaueste Kenntnis desselben und seines Geisteszustandes zugeschrieben werden darf, erklärt: sie habe nie Verrücktheit an demselben bemerkt (I 3 s) womit denn auch die Hausgenossen (I 3 t) übereinstimmen. — Auch über den Zeitraum der Dienstzeit des Inkulpaten bei der Landwehr findet sich von dessen dormaligem Feldwebel (I 3 w) das Zeugnis, daß sein Geisteszustand gut gewesen sei.

l) Die ärztliche Untersuchung des Inkulpaten endlich (II B) ließ solche Eigenschaften bemerken, aus deren Gegenwart mit Recht auf Gesundheit des Geistes und auf Abwesenheit jeder Geisteskrankheit geschlossen werden kann.

Es ergibt demnach die Berücksichtigung alles dessen, was im Vor-

stehenden über die verschiedenen, in dem Untersuchungsprotokolle enthaltenen, den Geisteszustand des Inkulpaten im allgemeinen betreffenden Angaben, gesagt worden ist und die Untersuchung des Inkulpaten selbst den Schluß, daß durchaus kein gültiger Grund vorhanden ist, einen kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustand des Inkulpaten als ständigen Zustand anzunehmen, wiewohl indessen nicht vergessen werden darf, daß es periodische Geisteskrankheiten gibt, die nur zu einzelnen Zeiten erscheinen und eben dann nur in ihren Anfällen zu erkennen sind, während außer diesen sie sich durch kein Zeichen eines gestörten Seelenzustandes verraten, und daß also aus dem Vorhergehenden durchaus noch kein Schluß auf geistige Freiheit oder Unfreiheit des Inkulpaten während jener Tat hervorgeht.

D) Die in dem Untersuchungsprotokoll befindlichen Angaben über das Verhalten des Inquisiten in der Trunkenheit sind sich so sehr entgegengesetzt, daß sich darüber gar kein bestimmtes Urteil wird fällen lassen können; so soll nach den Aussagen des Zeugen unter I 3 a das Gemüt des Inkulpaten in der Trunkenheit aufgereggt und zum Zorne geneigter, der Aussage des Zeugen unter I 3 l Inkulpat sehr hitzig und reizbar gewesen sein, während die Zeugin unter I 3 o, die Zeuginnen unter I 3 t, I 3 v und der Zeuge I 3 w darin übereinstimmen, daß sie Inkulpaten in der Trunkenheit als munter, lustig und froh schildern; welche Verschiedenheit der Angaben nur zu der Annahme berechtigen kann, daß der Zustand des Inkulpaten in der Trunkenheit sich nicht immer gleich gewesen ist, wie sich ja auch im allgemeinen annehmen läßt, daß die Trunkenheit bei einem und demselben Menschen verschieden sein wird, nicht nur nach Verschiedenheit und Menge des die Trunkenheit bewirkenden Getränks, sondern insbesondere auch nach Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse, unter denen die Trunkenheit veranlaßt wurde, wohin insbesondere die zeitige Gemütsstimmung gehört und auch Verschiedenheit der während der Trunkenheit selbst noch einwirkenden Einflüsse.

E) Die Menge des Branntweins, welche Inkulpat ohne nachteilige Einwirkung auf seinen Geist habe vertragen können, ist nach dem Untersuchungsprotokoll nicht zu bestimmen, doch scheinen die Aussagen unter I 3 w, 2 und des Inkulpaten (II A) zu der Annahme zu berechtigen, daß, sobald derselbe mehr als ein halbes Kännchen Branntwein getrunken, die Wirkung desselben auf das Antlitz des Inkulpaten sowohl, als auch auf dessen Gemütszustand merklich geworden.

F) Die bisherigen Betrachtungen haben nun zwar wohl dazu gedient, ein Urteil zu fällen über den Geisteszustand des Angeklagten im allgemeinen und über sein Verhalten in der Trunkenheit insbe-

sondere, indessen über den eigentlichen Zweck dieser Untersuchung, über den Seelenzustand des Inquisiten bei der Tat selbst, über Freiheit oder Unfreiheit des Willens dabei lassen sie noch ganz im Dunkeln. Um nun hierüber zu einem Schluß zu gelangen, bedarf es nun noch einer genauen Würdigung des Betragens des Inquisiten an dem Tage der Tat und insbesondere der Art und Weise, wie er die Tat vollbracht, sowie einer Würdigung der von den Zeugen über den Geisteszustand des Inquisiten an jenem Tage gefällten Urteile; wobei denn auch noch die Berücksichtigung des bei der ärztlichen Untersuchung gefundenen körperlichen Zustandes nötig sein wird.

Auf die gewohnte Weise, nämlich mit Dreschen in der Scheune beschäftigt, hatte Inkulpat während der ersten drei bis vier Morgenstunden jenes Tages, an welchem die Tat verübt wurde, nichts Auffallendes an sich bemerken lassen; erst nach dem Frühstück, gegen zehn Uhr vormittags, fing er an, sich über die Art und Weise seiner und der übrigen Drescher Bezahlung zu beschweren und eine Änderung in dieser zu verlangen und fuhr nun, ungeachtet aller Gegenvorstellungen von seinen Kameraden, fort, über diesen Gegenstand zu sprechen, bis sie zum Mittagessen auseinandergingen. Während der Mittagsstunden bei dem Wirte (oben der zweite Wirt) eingekehrt, beschwerte er sich auch in dessen Hause, wie ihm mit der Lohnfrucht Unrecht geschehe. Gegen zwei Uhr in die Scheune zurückgekehrt, setzte er nach der Erzählung, wo und was er zu Mittag gegessen, sein Sprechen über die Lohnfrucht fort, indem er sich namentlich auch an den hinzugekommenen Zehntherrn Y wendete, welches Sprechen, zumal nach einer von dem Zehntherrn erlittenen Beschimpfung, in Räsionieren, Toben und Lärmen überging, bis er von dem jüngeren Y. bedroht, aus der Türe geworfen zu werden, diesem sein Taschenmesser entgegenhielt, worauf er durch schnelles Weggehen des Zehntherrn und dessen Sohnes und gemeinschaftliches Zureden seiner Kameraden sich scheinbar beruhigen ließ, doch noch nach vollbrachtem Tagewerke auf dem Wege nach Hause auf seinem Verlangen bestand. In seiner Wohnung angelangt, tritt er fluchend in die Stube, begrüßt seine nach ihm eintretende zweite Tochter wieder mit einem Fluche, genießt von dem ihm dargereichten Kaffee und Kuchen, mit der Kappe auf dem Kopfe sich hinter den Tisch setzend, flucht dem nun ebenfalls eintretenden Sohne entgegen und nachdem dieser mit Freundlichkeit gesagt, er habe Holz aus dem Walde geholt, springt er auf und rennt ihm sein Taschenmesser in den Unterleib; nach geschehener Tat begibt er sich an seinen Tisch, setzt seine Mahlzeit fort, ohne sich durch das Jammergeschrei seines Sohnes und das Herein-



treten mehrerer Menschen darin stören zu lassen, antwortet auf mehrere Fragen und Anreden derselben gar nicht; doch auf die Anrede des X., ob er nicht wert wäre, daß man ihn mit einer Axt vor den Kopf schlänge, gibt er die Antwort: ja, wert wäre ich es; dem fragenden Amtswundarzte, was er gemacht habe, antwortet er durch einen Seufzer und bei Eintritt des Amtsassessors nimmt er die bis dahin noch auf dem Kopfe gehabte Kappe ab; alsbald zum Verhör geführt, erklärt er sich für betrunken und von der Sache nichts wissend. In den späteren Verhören behauptet derselbe, schon vormittags gegen zehn Uhr, als zu welcher Zeit er nach schon starkem Genuß von Branntwein nochmals welchen vom Wirte X. (oben der 3. Wirt) geholt, betrunken worden zu sein und sich des Mittags und Nachmittags jenes Tages, namentlich seiner an dem Sohne verübten Tat gänzlich unbewußt zu sein (s. oben 4 und 5 a—d).

a) Gegen diese Angabe des Inkulpaten, stattgefundene Trunkenheit und Bewußtlosigkeit betreffend, scheinen folgende Umstände zu sprechen:

1. Daß er nicht nur vormittags nach zehn Uhr, als von wo er die Entstehung seiner Trunkenheit herschreibt, bis zum Mittag und nachmittags wieder seine Arbeit wie sonst verrichtete (oben I 4).

2. Daß er, zum Mittagessen aus der Scheune weggehend, für einen Kollegen bei dessen Frau eine Bestellung ausrichtete (ibid.)

3. Die Unterredung des Inkulpaten mit dem Y. in dem Hause des Wirtes X. (oben der zweite) nachmittags zwei Uhr (ibid.).

4. Die nach seiner Rückkehr in die Scheune von demselben geschehene Erzählung, wo und was er zu Mittag gegessen (ibid.).

5. Die Fortsetzung seines gegen Mittag abgebrochenen Gespräches über die Lohnfrucht am Nachmittage, namentlich auch das gegen den eintretenden Zehnherrn ausgesprochene Verlangen auf Abänderung des Lohns, da nämlich dieser Zehnherr durch Rücksprache mit den übrigen Zehnherrn diese Änderung bewirken konnte (ibid.).

6. Die Erbitterung des Inkulpaten über die von dem Sohne des Zehnherrn gegen ihn ausgestoßenen beleidigenden Worte und über die Drohung desselben (ibid.).

7. Daß Inkulpat in seiner Wohnung, am Tische sich niedersetzend, mit dem aus seiner Tasche herausgezogenen Taschenmesser von dem ihm dargereichten Kuchen abschnitt, das genommene Stück mit Gänseschmalz beschmierte, den Kaffee sich selbst einschenkte und so von allem genoß (ibid.).

8. Die Beantwortung der Fragen des Wundarztes und vorher des Zeugen X. (ibid.).

9. Daß er vor dem eintretenden Amtsassessor die Kappe abnahm (ibid. und I 5 f.).

10. Die nach der hierauf gleich erfolgenden Arrestation abgegebene Erklärung, daß er betrunken sei (I 5 a), welche Handlungen sämtlich Bewußtsein seiner selbst und seiner Verhältnisse, so wie der Umgebungen verraten.

Indessen läßt sich hiergegen einwenden, daß alle diese mit Bewußtsein unternommenen Handlungen trotzdem in der Trunkenheit geschehen sein können, da ja nur der höhere Grad der Trunkenheit es ist, wo alles Bewußtsein schwindet und in dem niederen Grade nur verringert oder teilweise verloren ist. Insbesondere widerspricht die Erbitterung des Inkulpaten (oben 6) am wenigsten dem Begriffe von Trunkenheit, da ja eben in dieser, sobald kein sehr hoher Grad stattfindet, die Reizbarkeit erhöht ist. Außerdem wird durch die mit Bewußtsein geschehenen Handlungen die Angabe der nachher stattfindenden Bewußtlosigkeit derselben um so weniger widerlegt, als der Trunkene, so gut als der Wahnsinnige, der Nachtwandler, die Somnambule u. dergl., Handlungen mit anscheinendem Bewußtsein begehen kann, von denen die Erinnerung nicht in den nüchternen Zustand hinübergeht, sondern mit dem Rausche, sowie mit dem Anfälle jener Zustände verfliegt. Endlich die unter acht bis zehn aufgeführten Handlungen zeugen um so weniger bestimmt gegen Trunkenheit und Bewußtlosigkeit bei der Tat, als sich nämlich annehmen läßt, daß eben durch die Tat, so wie durch den Anblick des verwundeten Sohnes und das Eindringen mehrerer Menschen jener Zustand der Trunkenheit und Bewußtlosigkeit nach und nach schwinden und statt dessen neues Bewußtsein hervorgerufen werden konnte. —

Zu den gegen stattgefundene Trunkenheit des Inkulpaten sprechenden Umständen gehören noch folgende Zeugenaussagen:

11. Die Aussagen der Zeugen X. X. (I 5 k und l): Inkulpat sei nachmittags nicht betrunken gewesen; denn er habe einen schweren Sack mit Frucht die Treppen hinauf auf den Boden getragen, welches er in der Trunkenheit nicht würde imstande gewesen sein. — Allein diese Angaben können nur beweisen, daß kein hoher Grad von Trunkenheit stattgefunden, welches der eine Zeuge selbst damit ausdrücken zu wollen scheint, indem er behauptet, daß Inkulpat nachmittags dem Anscheine nach etwas im Kopfe gehabt habe, aber nicht betrunken gewesen sei.

12. Die Versicherung des Gastwirts X. (der obige dritte Wirt cf oben I 4), daß Inkulpat, als er an jenem Tage zu drei verschiedenen Malen Schnaps bei ihm geholt, nicht betrunken gewesen (I 5 n).

Diese Aussage verdient aber wohl gar keine Berücksichtigung, da Inkulpat selbst die Entstehung seiner Trunkenheit erst von der Zeit herschreibt, nachdem er den dritten halben Schoppen vom dritten Wirte geholt (I 5 c und d).

13. Die Erklärung der Zeugen unter I 5 o und p, wonach Inkulpat nachmittags gegen zwei Uhr im Hause des zweiten Wirtes nicht betrunken gewesen sei.

b) Für die Wahrheit der von dem Inquisiten gemachten Angabe stattgefundenener Trunkenheit und Bewußtlosigkeit sprechen folgende Umstände:

1. Die große Beharrlichkeit des Inkulpaten auf seinem Verlangen, Hafer statt Raubfrucht zu bekommen und das Ungestüm, mit welchem er sein Verlangen durchzusetzen sich bemühte, die hartnäckige Verfolgung dieser einen Idee, so daß alle von den Mitdreschern, dem Zehnherrn zu verschiedenen Zeiten vorgebrachten Vernunftgründe nicht imstande waren, ihn von der Unbilligkeit seines Verlangens zu überzeugen und ihn zu vermögen, davon abzustehen, indem er nicht nur vormittags mehrere Stunden, sondern auch wieder des Nachmittags anhaltend sprach und sogar noch auf dem Wege nach Hause äußerte: „den Hafer müsse er haben“ (I 4).

2. Die Art und Weise der vollbrachten Mordtat: In seine Wohnung nämlich eingetreten, begrüßt er seine Kinder, ohne von ihnen in dem Augenblicke beleidigt oder zum Zorn gereizt zu sein, eins nach dem andern, wie sie ihm zu Gesichte kommen, mit einem Fluche und verwundet den, auf den gegen ihn ausgesprochenen Fluch mit Freundlichkeit und wohl in der Absicht, den Vater zu besänftigen, antwortenden Knaben: „Vater, ich habe ein Bund Holz geholt.“ Hier wenigstens findet sich kein Grund anzunehmen, die Tat sei mit Bewußtsein, mit Überlegung, mit freiem, ungebundenem Willen vollbracht. Denn ist es wohl wahrscheinlich, daß ein Vater gegen sein Kind so handeln könne, wenn er in dem unbeschränkten, vollkommenen Gebrauche seiner Vernunft, in dem Besitze seines freien Willens sich befindet und von seiten des Kindes gar keine Veranlassung zum Zorn, zu der Tat gegeben ist? Zornig begrüßt Inkulpat den in die Stube tretenden Knaben, wie er früher seine übrigen Kinder begrüßt hat. Beweis genug, daß er nicht von dem Knaben selbst gereizt worden ist; er wird nicht durch die freundlichen Worte des Knaben besänftigt; diese Worte enthielten nichts, was den Zorn des Vaters reizen konnte, denn, wengleich nicht in dem Untersuchungsprotokolle ausdrücklich bemerkt ist, daß der Knabe mit dem Wissen und Willen des Vaters in den Wald gegangen, um Holz zu holen, so ist dies doch wohl gar

nicht zu bezweifeln, indem in hiesiger Gegend die ärmere Volksklasse ihren Bedarf an Holz sich selbst im Walde zusammensucht und nach Hause holt, wozu denn aber die Kinder von frühester Jugend angehalten werden. Es ist nicht anzunehmen, daß der Knabe gegen den Willen des als strengen Zuchtmeister ihm bekannten Vaters, bei kaltem und nassem Wetter in den Wald gegangen sei, um für diesen Holz zu holen; es wird zur Gewißheit, daß dies nicht gegen den Willen des Inkulpaten geschehen ist, dadurch, daß der Knabe, eben weil er sieht, daß sein Vater zornig ist, die Erzählung, daß er Holz geholt, benutzen will, um den Zorn seines Vaters zu besänftigen oder von sich abzuhalten. Sollte er wohl, wenn er gegen den Willen seines Vaters gehandelt, in dem Augenblick, wo er den hohen Grad von Zorn seines Vaters bemerkte, es gewagt haben, demselben von freien Stücken und ungefragt zu sagen, daß er etwas getan habe, welches gegen seinen Willen sei, wodurch er nur noch mehr den Vater gegen sich aufbringen und einer strengen Züchtigung sich gewärtigen mußte! Nein, im Gegenteile hoffte er, durch diese Erzählung dem Vater eine Freude zu machen, denselben zu besänftigen, zu versöhnen. Der Vater aber, gestört in dem freien Gebrauch seiner Vernunft, nicht imstande, die gute Absicht seines Sohnes einzusehen, denselben wegen seines gestörten Bewußtseins vielleicht mißverstehend, unvernünftig wegen unterdrückter Urteilskraft, die Folgen seiner Tat einzusehen, durch Branntwein und Zank erhitzt und aufgereizt und verhindert, seinen Willen den Geboten der Vernunft zu unterwerfen und danach zu zügeln, folgt er dem blinden, durch die früheren Vorfälle des Tages aufgeregten, durch nichts mehr zu bändigenden Triebe und vollführt die schreckliche, ihm selbst nicht klar bewußte Tat.

3. Das Betragen des Inkulpaten nach der Tat, das Zurückkehren zu seinem Tische, zu seinem Kaffee und Kuchen, das Fortfahren in seiner Mahlzeit, die völlige Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit an dem verwundeten Sohne und die Nichtbeachtung der an ihn von mehreren Eingetretenen gerichteten Fragen, lassen sich wohl nicht aus natürlicher Hartherzigkeit und Gefühllosigkeit erklären, sondern es möchten wohl jene für eine widernatürliche, durch besondere Einflüsse hervorgebrachte Stumpfheit des Gefühls, für krankhafte Bewußtlosigkeit zeugen.

4. Die Aussage des Zeugen Hans Henrich unter I 5 e, er habe an des Inkulpaten Stimme vermerkt, daß derselbe betrunken gewesen.

5. Die Erklärung der Tochter Marie (I 5 f): Inkulpat sei etwas betrunken gewesen, doch nicht viel, denn er habe vor dem Amts-assessor bei seiner Arrestation die Kappe abgenommen.

6. Die Angabe der Zeugen unter I 5 g, es habe geschienen, als wenn Inkulpat etwas im Kopfe gehabt; ferner: es sei derselbe in einem sehr gereizten und leidenschaftlichen Zustande gewesen; endlich: er sei anscheinend nicht sehr betrunken gewesen.

7. Die Äußerung der Tochter Katharina (I 5 h): ihr Vater habe betrunken geschienen.

8. Die Aussagen des Zeugen unter I 5 i, es habe geschienen, als wenn Inkulpat ein wenig zu viel getrunken gehabt, denn, wengleich derselbe seine Arbeit so gut, als ein anderer getan, so sei doch aus seinem beständigen Räsonnieren, wogegen alles Zureden nicht geholfen, abzunehmen gewesen, daß derselbe etwas im Kopfe gehabt.

9. Die schon oben a, 11 erwähnte Aussage des Zeugen unter I 5 k: Inkulpat habe dem Anscheine nach etwas im Kopfe gehabt.

10. Die Äußerung des Zeugen unter I 5 m, daß Inkulpat betrunken gewesen, glaube er demselben an den Augen und an seinem anscheinend unsicheren Gange und schwankender Haltung angesehen zu haben.

11. Die Angabe der Zeugin unter I 5 q: Inkulpat sei gar nicht gewesen, wie sonst; derselbe habe so quer aus den Augen gesehen und so artlich gesprochen; sie habe denselben für etwas berauscht gehalten.

12. Die Menge des genossenen Branntweins und die Verhältnisse, unter denen er getrunken worden. Inkulpat hatte ganz gegen seine Gewohnheit, des Morgens gegen sechs Uhr, als er zur Arbeit gehen wollte, aus Trost ein Kännchen Branntwein getrunken, trank vielleicht eine Viertelstunde später, als er von den übrigen Dreschern nach der Stadt zurückgeschickt worden war, in einem ärgerlichen Gemütszustande wieder ein halbes Kännchen, verzehrte hierauf in der Zeit von neun bis zehn Uhr mit seinen drei Kameraden zwei oder, wie es scheint, drei halbe Schoppen gemeinschaftlich, so daß es ihm von jedem halben Schoppen wieder ein halbes Kännchen trug. Nachdem er so vormittags fünf bis sechs halbe Kännchen getrunken, trank er nachmittags gegen zwei Uhr nochmals ein halbes Kännchen (I 4 cf.). Bei einer solchen Menge von Branntwein, welche er genossen, ist es wohl gar nicht zu bezweifeln, daß er betrunken geworden, und mußte die Wirkung des Branntweins auf sein Gemüt sich um so nachteiliger äußern, als er nämlich schon bei dem Genuß des zweiten Glases am Morgen unmutig und ärgerlich gestimmt war und nachher von zehn Uhr bis Mittag und nachmittags wieder eine Stunde lang oder länger im beständigen Wortwechsel und Streit mit mehreren Personen zubrachte, dabei auch einige Beleidigungen erlitt. Eben

dieser Wortwechsel und Streit, so wie insbesondere die Beleidigung mußte dazu beitragen, nicht nur seinen Rausch zu erhöhen, sondern auch selbst sein Gemüt um so mehr zum Zorn zu reizen, ihn selbst menschenfeindlich und tobsüchtig zu stimmen.

13. Der körperliche Gesundheitszustand des Inkulpaten und die Wirkung des Branntweins auf den Inkulpaten im allgemeinen: Inkulpat leidet nämlich, wie aus der ärztlichen Untersuchung desselben erhellt (II A), an Vollblütigkeit überhaupt und großem Andrang des Bluts nach dem Kopfe insbesondere, welcher sich durch Hitze im Kopfe, Sausen und Brausen vor den Ohren und Schwindel äußert. Durch den Genuß von Branntwein wird der Trieb des Bluts zum Kopf und dessen Andrang zum Gehirn vermehrt und muß deshalb eben bei dem Inkulpaten schon eine geringe Menge Branntweins, welche andern Menschen so viel nicht schaden würde, die nachteilige Wirkung durch Überfüllung des Gehirns mit Blut, Trunkenheit und Bewußtlosigkeit hervorbringen. Da nun schon oben unter E angegeben worden ist, daß Inkulpat nicht mehr als ein halbes Kännchen trinken dürfe, ohne davon nachteilige Wirkung zu spüren, so läßt sich daraus abnehmen, welche Wirkung die an jenem Tage von dem Inkulpaten genossene, so große Menge Branntweins auf seinen Geist haben mußte, wobei indessen doch nicht die langen Zwischenräume von dem Genuß der ersten beiden Gläser bis zum eigentlichen Frühstück und von da bis zum letzten Glas Schnaps nachmittags zwei Uhr übersehen werden dürfen, als wodurch der Zustand der Trunkenheit doch nicht zu dem hohen Grade steigen konnte, als wenn dieselbe Menge Branntwein in viel kürzeren Zwischenräumen genossen worden wäre.

---

Schließlich, bevor das endliche Gutachten selbst gegeben wird, wird es wohl nicht unzweckmäßig sein, hier erst noch eine kurze Schilderung des Zustandes der Trunkenheit im allgemeinen zu geben, wonach der Zustand des Inkulpaten während der Tat um so besser wird beurteilt werden können.

Im ersten, gelindesten Grade der Trunkenheit werden die Menschen lebhaft, bestimmt von einem Zuflusse von Ideen und Bildern, fortgerissen von ihrem schnellen Gange; Gesprächigkeit und Redseligkeit sind vorherrschend. Die Reizbarkeit des Gemüts ist erhöht, daher die Geneigtheit zu Affekten größer, und da die ruhige Überlegung durch den schnellen Wechsel der Vorstellungen gehindert wird, können lebhaftere und streitsüchtige Menschen, selbst bei diesem geringsten Grade des Rausches leicht durch Widerspruch und Reizung in Hitze

geraten und, wenn sie ohnehin nicht viel Herrschaft über sich besitzen, in Beleidigung anderer fallen. Inzwischen sind sie doch noch so sehr bei sich, um die Folgen ihrer Handlungen einzusehen und von den Ausbrüchen ihrer Affekte bald zurückzukommen, wenn sie nicht fortwährend gereizt werden. Der leichteste Rausch wird aber erhöht durch alles, was erregend auf das Gemüt wirkt, besonders durch Ärger, Zorn, selbst durch lebhaftere Unterredung, vorzüglich, wenn man sich dabei mit Wärme für irgend einen Gegenstand interessiert. Sind sehr heftige Affekte voraufgegangen, so kann auch eine geringere Quantität geistiger Getränke, die sonst auf denselben Menschen keineswegs berauschend wirkte, bald einen leichteren, bald einen stärkeren Rausch hervorbringen. Dasselbe kann der Fall sein bei heftigem Blutandrang zum Gehirn, Neigung zu Schwindel usw.

Im zweiten Grade werden die Sinne nun nach und nach stumpfer, verworren, das Gedächtnis wird schwach, die Urteilskraft sinkt, das Bewußtsein der äußeren Verhältnisse ist nun schon sehr geringe. Nur der gegenwärtige Augenblick ist jetzt für den Berauschten da und er handelt so, wie ihn gerade die zunächst auf ihn einwirkenden Umstände bestimmen, unermögend die Folgen seiner Handlungen gehörig einzusehen. Da bei einer abnorm erhöhten Phantasie zugleich die Sinne abgestumpft sind, so täuscht er sich leicht über Ausdrücke, Geberden und Mienen anderer, die er im dunklen Gefühle seiner gegenwärtigen Schwäche gewöhnlich zu seinem Nachtheile auslegt. Die ihn beherrschenden Leidenschaften treten jetzt, zumal bei rohen und ungebildeten Menschen, mächtig hervor und reißen ihn, wenn er gereizt wird, bisweilen zu den heftigsten Ausbrüchen hin, die in die roheste Wut, unmenschliche Grausamkeit und Mordlust übergehen können.

Im dritten Grade endlich ist alle Vernünftigkeit dahin, der Mensch hat das Bewußtsein seines gegenwärtigen Zustandes ganz verloren, blind folgt er seinen gegenwärtigen Begierden und ist nun als ein völlig Toller zu betrachten. Endlich geht dieser Zustand in gänzliche Stumpfheit und todesähnliche Erstarrung über.

Vergl. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.  
Band I Abteilung 2 S. 636 bis 641.

Nach der im Vorstehenden geschehenen Darlegung aller bei der Durchsicht des Untersuchungsprotokolles und der ärztlichen Untersuchung des Inkulpaten aufgefundenen, teils für, teils wider geistige Unfreiheit des Inkulpaten bei der Tat sprechenden Umstände und nach reiflicher Überlegung und Vergleichung derselben mit den Grund-

sätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft finde ich mich veranlaßt, auf folgende Art mich gutachtlich zu äußern:

Daß wegen der vielfältigen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und wegen der so mannigfaltigen, oft grade sich entgegengesetzten Verschiedenheiten in den Aussagen der Zeugen, ein völlig bestimmtes, mit apodiktischer Gewißheit entscheidendes Urteil über den Geisteszustand des Inkulpaten bei der Tat sich nicht fällen läßt.

Daß aber mit vieler Wahrscheinlichkeit sich annehmen läßt, der Inkulpat habe bei der am 18. November v. J. begangenen Verwundung seines Sohnes sich in einem durch Trunkenheit bewirkten, auf Bewußtlosigkeit und Beraubung der Willensfreiheit beruhenden, unfreien Zustande befunden.

Daß übrigens dieser unfreie Zustand dem Grade nach keineswegs als vollkommene Beraubung des Bewußtseins und des Willens betrachtet und etwa mit Manie oder dem höchsten Grade des Rausches in eine Klasse gesetzt werden darf, daß vielmehr der unfreie Zustand des Inkulpaten bei der Tat etwa als Übergangspunkt aus dem ersten der oben geschilderten Grade der Trunkenheit in den zweiten anzusehen oder allenfalls mit den zweiten Grade der Trunkenheit gleichzusetzen sein möchte.

Nach nochmaliger Durchsicht des Obigen bezeuge ich die Übereinstimmung des Gutachtens mit meiner Überzeugung durch Namensunterschrift und Siegel.

Gegeben zu Wolfhagen am 25. Julius 1827.

L. S.

Dr. Prollius, Kreisphysicus.

---

Kassel, den 12. Februar 1828.

Kurfürstliches Obergericht hat Uns durch ein gefälliges Schreiben vom 10. Dezember v. J. unter Mitteilung der hier beigefügten Untersuchungsakten gegen Jakob N. zu A., wegen Tötung seines Sohnes, um ein ausführliches Gutachten darüber ersucht:

I. ob nach den Ergebnissen der Untersuchung mit Wahrscheinlichkeit, und in welchem Grade derselben anzunehmen, daß der Angeschuldigte an einer die Zurechnung aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit im allgemeinen und namentlich zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens leide und gelitten habe, und



II. welche Mittel etwa noch anzuwenden seien, um nähere Gewißheit über Tatsachen zu erhalten, von welchen das Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abhängt.

Ad. I. Was die erste Frage betrifft, so glauben Wir in derselben dem Ausdrucke „Zurechnung“ den Ausdruck „Freiheit“ substituieren zu müssen, indem, Unserem Erachten nach, Freiheit oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen das Prinzip ist, in welchem die Rechtsgelehrten und die Ärzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen, die Bestimmung aber, „ob und wie weit Zurechnung und Strafbarkeit stattfinden“, einzig dem Richter und nicht dem Arzte zukommt.

Vergl. Ad. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Band 2, Seite 213 und 290. 1)

1) Henke, S. 213: „Es ist also in den hier angeführten Untersuchungen der Beweis gegeben worden, daß die Freiheit oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen das Prinzip sei, in welchem die Rechtsgelehrten und die Aerzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen. Es ist einleuchtend, daß die Rechtsgelehrten darüber Aufschluß bedürfen, wenn sie dem Arzte die Begutachtung zweifelhafter Geisteszerrüttung in zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Fällen abfordern. Es ergibt sich also auch ebenso klar, daß die Ärzte über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Befindlichen Auskunft geben müssen, wenn ihre Gutachten dem Zwecke der Rechtsfrage entsprechen sollen. Welchen Einfluß die nach Maßgabe der vorkommenden Fälle zu gebende Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Entscheidung der Rechtsfragen habe, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen in der Kürze angedeutet . . . .“

Henke, S. 290: „Der Schluß des Gutachtens besagt, daß Inquisit aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit gegründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit auch im nüchternen und leidenschaftslosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze und daher bei mäßigem Trunke oder Ärgeris und noch mehr bei bei beiden zugleich, des freien Gebrauchs seiner oberen Seelenkräfte größtenteils unfähig werde.“ Es handelte sich um Begutachtung eines 63 jährigen Instrumentenmachers, der in einem Wutanfalle seinen 17jährigen Sohn, unglücklicherweise nicht den Stock, sondern ein Messer fassend, tödlich durch einen Stich in den Leib verwundete. Der Gutachter hatte die Frage zu beantworten: „ob der Gemütszustand des Inquisiten so beschaffen sei, daß derselbe bei mäßigem Trunke oder Ärgeris oder bei beiden zugleich des freien Gebrauchs seiner Seelenkräfte, wo nicht ganz, doch größtenteils unfähig werde, und ob sein Vorgeben, daß ihm von den in solchem Zustande vorgenommenen Handlungen größtenteils kein und nur von den vorzüglichsten Vorfällen ein dunkles Bewußtsein zurückbleibe, Glauben verdiene?“ Es wurde in dem Gutachten hervorgehoben, daß die Anlagen zu einem guten und treuen Gedächtnisse fehlten und besonders gering sei die Kraft der Rückerinnerung. Der Inkulpat konnte sich der Personen nicht erinnern, bei welchen er am Tage der Tat gewesen, nicht des Weges, den er nach Hause genommen, noch auch mehrerer Hauptumstände bei der Tat. Nach der Tat setzte

Diese erste Frage hat aber der Kreisphysikus Dr. Prollius in seinem Gutachten, welches überhaupt so fleißig und gründlich gearbeitet ist, daß Wir Uns schon nach Eingang des Duplikates dieses Gutachtens bewogen gefunden haben, ihm deshalb Unser besonderes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, so umständlich und umsichtig erörtert, daß Uns in dieser Beziehung hier nur übrig bleibt:

1. unter Würdigung des Ergebnisses der nach Aufstellung des Gutachtens des Kreisphysikus fortgesetzten Untersuchung anzugeben, in welchem Punkte Wir dessen Ansicht nicht ganz teilen;

2. noch zu erörtern, ob die in Rede stehende Handlung des Angeschuldigten die Äußerung

- a) einer sogenannten Amentiae occultae (eines blinden Triebes), oder
- b) einer sogenannten Amentiae vinolentae (einer Trunksucht)

gewesen sei, da diese beiden Geisteskrankheiten wohl die einzigen sind, welche hier in Betracht kommen können.

#### Ad 1.

Der Kreisphysikus sagt in seinem Gutachten unter C über den Geisteszustand des Angeschuldigten im allgemeinen unter h: „Endlich ist noch als ein Grund zur Annahme einer Verrücktheit des Inkulpaten von den Zeugen I 3 a und I 3 i angeführt worden, daß Verrücktheit ein Familienfehler desselben und ihm aufgeerbt sei, indem zwei Geschwister seiner Mutter verrückt gewesen. Allein wengleich“ usw. bis „auch keine Beweiskraft haben.“

---

er sich auf seinen Stuhl; rauchte eine Pfeife Tabak und ging zu Bett. Eine Stunde nach der Tat fand ihn der Arzt in einer stupiden Ruhe, sein Gespräch und Benehmen hatte aber keinen starken Rausch wahrnehmen lassen. Jähzorn und leichte Empfänglichkeit zum Rausche leitete das Gutachten fast ganz allein von dem seit dem 20. Lebensjahre dauernden Hämorrhoidalzustande ab. Der Gutachter hatte übrigens in der Überschrift des Gutachtens den Zustand des Inquisiten furor transitorius genannt. Ein anderer Gutachter erklärte die Disposition zu solchem Furor, die in diesem Subjekte in dem cholерischen Temperament, in der erhöhten Empfindlichkeit und Reizbarkeit und in einer Schwäche des Gedächtnisses ihren Grund gehabt habe, für eine Manie, wenn auch nur in einem geringen Grade.

Henke, (S. 313) sagt: Der Mann war über den frechen Sohn voll gerechten Zorns. Dieser würde, sofern er in gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes oder, wie Henke es lieber nennen will, in Verlust des Selbstbewußtseins und Unfreiheit überging, an sich schon alle Zurechnung aufgehoben haben. Es kam aber noch Trunkenheit und Geistesschwäche, die sich besonders durch schwaches Gedächtnis offenbarte, hinzu. „Den Zustand als furor transitorius oder gar Manie zu nennen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Es war Unfreiheit, durch den höchsten Grad des Affektes und Trunkenheit bewirkt.“

Diese Annahmen des Kreisphysikus erscheinen Uns aber einer näheren Erörterung und Berichtigung zu bedürfen.

Die Anlage zu Geisteskrankheiten kann nämlich allerdings nur von den Eltern auf die Kinder erblich und nicht von Seitenverwandten auf diese Art übertragen werden. Da indessen bei den hier in Betracht kommenden Geisteskrankheiten nur die Anlage erblich übertragen wird, so ist es nicht notwendig, daß die Geisteskrankheit in jeder Generation bei allen Kindern, die mit einer solchen Anlage geboren wurden, wirklich zur Entwicklung und Äußerung komme; sondern einige können wohl, wenn bei ihnen die psychischen und physischen Gelegenheitsursachen nicht in dem erforderlichen Grade hinzukommen, von den Geisteskrankheiten wirklich verschont bleiben, während sie wohl ihre erbliche Anlage weiter auf die Kinder forterben können, bei welchen dann wieder bei eintretenden Gelegenheitsursachen die Geisteskrankheit sich wirklich entwickeln und äußern kann. Hiernach wäre dann die Annahme einer erblichen Anlage zu Geisteskrankheiten bei dem Angeschuldigten, — von dessen Mutter Geschwistern ein Bruder und eine Schwester an Geisteskrankheit gelitten haben — dadurch noch immer nicht vollkommen widerlegt, daß dessen Eltern nicht wirklich geisteskrank gewesen sind; sondern die Forschung müßte in dieser Hinsicht in aufsteigender Linie namentlich in mütterlicher Seite verfolgt werden, eine Forschung, die jedoch bei der Unmöglichkeit der Ermittlung von deshalbigen Tatsachen aus der vorelterlichen Zeit des Angeschuldigten zu keinem irgend genügenden Ergebnisse führen dürfte.

Die nach Abgabe des Gutachtens des Kreisphysikus auf Anordnung kurfürstlichen Obergerichts hinsichtlich der Gemütskrankheit der betreffenden Geschwister der Mutter des Angeschuldigten, sowie des Geistes und Gemütszustandes seiner Mutter und Geschwister selbst fortgesetzte gerichtliche Untersuchung aber liefert weiter in Beziehung auf eine erbliche Anlage des Angeschuldigten zu Geisteskrankheiten keine mehr sicheren und klaren Resultate. Denn wenn zwar der Zeuge X. angegeben hat, die Mutter des Inkulpaten solle simpel und menschenschen gewesen sein, so beruhte diese Angabe indessen nur auf einem demselben zu Ohren gekommenen Gerede, wie er, weiter vernommen, selbst erklärte, während zwei weitere Zeugen und eine Zeugin erklärt haben, daß man niemals Zeichen einer Geisteskrankheit an der Mutter des Inkulpaten bemerkt habe. Ebenso möchte auch aus dem, was der Bürgermeister X. über die Schwester des Angeschuldigten Anna Gertrud N. ausgesagt hat, daß dieselbe schwer zu bedeuten gewesen und überhaupt einen besonderen auffallenden Blick gehabt, ferner aus

dem, was der Schäfer X. über dieselbe ausgesagt, daß sie manchmal einen eignen Sinn, als wenn sie einen Schuß (eigene Worte) habe und alsdann nicht nachgebe, in dieser Hinsicht bei dem, was dagegen das hiesige Landgericht über das Benehmen dieser Anna Gertrud N. bemerkt hat und bei der Aussage der Witwe X., daß sie nie einen Zug von Unklugheit bei der Anna Gertrud N. wahrgenommen habe, nichts zu folgern sein. Auch das hierüber noch aufzustellende Gutachten des vormaligen Stadtphysikus Dr. Mangold wird, dem Vernehmen nach, keine Resultate liefern, die bei der p. N. den Verdacht einer Geisteskrankheit begründen könnten.<sup>1)</sup>

Mit Beziehung auf das, was der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter C über den Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen angeführt hat, muß hier nur noch erörtert werden, was sich darüber durch die weitere gerichtliche Untersuchung ergeben hat. Es ist das in den Aussagen des Schäfers X., des Bürgermeisters X., des Feldhüters X. und der Schwester des Angeschuldigten Witwe X. enthalten.

Der erste erklärte mit einem eigentümlichen Ausdrucke: „Jakob N. sei nicht helle gebacken gewesen und, weiter hierüber vernommen, aus eigner Wahrnehmung und eigenen Unterhaltungen mit demselben habe er zuweilen schließen müssen, daß derselbe seine vollen Verstandeskräfte nicht zusammengehabt habe, worüber er jedoch besondere Tatsachen nicht anzugeben vermöge. Diese Aussage, durch keine Angabe von Tatsachen unterstützt, erscheint jedoch nicht von der Art, daß sie als Beweis einer wirklichen Geisteskrankheit, woran der Angeklagte gelitten habe, angenommen werden könnte.

Dagegen erklären die andern drei Zeugen, sie hätten nichts Unkluges an dem Inkulpaten bemerkt. Wenn man nun auch auf die Aussage des Bürgermeisters, da er denselben nicht genau und an-

1) Es fand sich in den Akten ein Gutachten des Stadtphysikus Mangold d. d. Cassel 27. November 1827, welches lautete: Den Gemütszustand der Waschfrau Anna Gertrud N. dahier habe ich untersucht und beehre mich, das Resultat dieser Untersuchung hierdurch mitzuteilen.

Ich habe mich ziemlich lange mit ihr unterhalten und teils von ihren eignen, teils von ihres Bruders Angelegenheiten mit ihr gesprochen. Während der ganzen Unterredung fand ich sie durchaus vernünftig. Sie dachte und urteilte ganz richtig, schien ein gutes Gedächtnis und überhaupt eine Bildung zu haben, wie man sie bei Leuten ihres Standes nur immer erwarten kann, so daß ich glauben muß, sie befinde sich dermalen im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte.

Sollte sie vielleicht früherhin einmal an einer Geisteskrankheit gelitten haben, so würde diese sich durch Vernehmung ihrer Hausgenossen oder sonstiger mit ihr genau bekannter Personen wohl am leichtesten ausmitteln lassen. Was in den Akten über ihren Geisteszustand gesagt wird, scheint mehr auf moralische Gebrechen, namentlich etwas Eigensinn, als auf Geisteskrankheit hinzudeuten“.

haltend beobachtet hat, und auf die des Feldhüters, da dieser vielleicht nur von den Knabenjahren desselben redet, kein besonderes Gewicht legen kann, so wird doch die der Witwe X., von welcher als Schwester des Angeschuldigten anzunehmen ist, daß sie denselben genau kenne, als gewichtig zu betrachten sein. Wir stimmen daher dem vom Kreisphysikus gezogenen Schlusse bei:

„daß durchaus kein gültiger Grund vorhanden sei, einen kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustand des Inkulpaten als ständigen Zustand anzunehmen, wiewohl dabei nicht vergessen werden dürfe, daß es periodische Geisteskrankheiten gibt usw. . . . oder Unfreiheit des Inkulpaten während jener Tat hervorgehe.“

#### Ad 2.

Was nun die Fragen anbetrifft, ob die in Rede stehende Handlung des Angeschuldigten die Äußerung einer *Amentiae occultae* oder *violentae* gewesen sei, so ist, wenn man das Vorhergehende mit dem vergleicht, was der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter D über das Verhalten des Inkulpaten in der Trunkenheit, unter E über die Menge des Branntweins, welche derselbe ohne nachteilige Einwirkung auf seinen Geist habe vertragen können, und ferner unter F zur Würdigung des Betragens des Inquisiten am Tage der Tat, vor, bei und nach derselben bemerkt hat, wohl auch erwiesen, daß der Angeschuldigte nicht an der Trunksucht gelitten habe und in einem Anfälle derselben die Tat verübt habe. Will man auch zugeben, daß der Angeschuldigte dem Trunke ergeben war (*ebrietati nimium deditus*), so war er doch keineswegs von der Trunksucht ergriffen (*ebriositate correptus*), d. h. von einer wirklichen Krankheit des Körpers und Gemüts, durch welche ein unbändiger Trieb, eine wahre Sucht nach berausenden Getränken entsteht (*Dypsomanie*).

Vergl. Ern. Platneri *quaest. medic. for.*-Ed. Choulaut qu. 31 de *amentia vinolenta* pag. 266 sequ. — Ad. Henke, Über gerichtsarztliche Beurteilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen. In dessen Abhandlungen, Band 4, Abteilung IV. — Brühl-Kramer, Über die Trunksucht und eine eventuelle Heilmethode derselben. Berlin 1819. <sup>1)</sup>

1) Ernesti Platneri, Professoris quondam Medici in Academia Lipsiensi, *Quaestiones Medicinae Forensis etc.* Lipsiae, Apud Leopoldum Voß 1824. — *Quaestio 31. De Amentia vinolenta*, pag. 266 sequ. . . . servanda est ac tenenda illorum trium vocabulorum differentia, quam veteris latinitatis usu ad hunc modum constitutam et declaratam habemus; ut ebrius dicatur, qui nunc potu

Es wäre daher nun noch zu erörtern, ob die Tat des Angeschuldigten die Äußerung einer sogenannten *Amentiae occultae* gewesen ist.

inebriante gravis est, ebriosus, qui eo intemperanter uti assuevit; vinolenti nomen autem utrique conveniat. Igitur potest aliquis ebrius esse, qui idcirco non sit ebriosus; et ebriosus, quandoquidem nunc siccus deprehenditur, pro hoc temporis intervallo tamen, caret ebrietate! . . . . .

. . . . Sed eorundem, ut rara sit ebrietas, semper acris et vehemens natura est, ob sanguinem aestum et perpetuam agitationem intensionemque nervorum. Unde sensim existit morbosa illa quaedam ferocitas, quae nunc ad levissimas causas subito exardescit cum audacia et crudelitate; nunc, impatiens rerum adversarum et imprimis domesticarum, inter occultos angores solitudinesque, totius fortunae ac vitae desperatione, nisi per severiorem ergastuli disciplinam contineatur, tandem in rapinas, caedes, seditiones, incendia erumpit. Talem ebriosum ego, etiam deterrimi sceleris reum, non puniendum esse arbitror, sed castigandum et coercendum. Illa enim animi acrimonia impotentiaque, propterea quod manifesto morbosa est, amentiae venia nequit privari; quae profecto huic generi non minus, quam delirio febrili debeatur. Qua de re non audiendi sunt, qui nullum amentem admittere volunt, nisi communi loquendi usu sic appellatum, omnibusque vulgaribus amentiae notis insignitum . . . . Platner führt dann ausführlich das Gutachten in einem Prozesse an, wo ein 70jähriger Greis, vegetus quidem et valens, praeterquam ad laborem, sed tamen capite imbecillior, trunkfest seit der Jugend, Brandstifter nach reichlichem Trunke aus Zorn und Rache wurde. Das Gutachten sagt: „nach den von den Zeugen fol. — angegebenen Umständen sei zwar mit großer Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit der in peinlichen Fällen erforderlichen Gewißheit anzunehmen, daß Harrmann zu der Zeit, als er . . . , seines Verstandes völlig mächtig gewesen sei.“ Eingangs des Gutachtens war gesagt, daß man auf die Frage, ob mit Gewißheit anzunehmen sei, daß H. seines Verstandes nicht völlig mächtig gewesen sei, die Entscheidung verneinend hätte ausfallen müssen.

Henke, Bd. 4 Abth. IV. S. 260 ff.: Menschen, die von früher Jugend und ohne ihre Schuld an den Genuß geistiger Getränke gewöhnt, täglich bedeutende Mengen zu sich nehmen, ohne betrunken zu werden, wenn sie das tägliche Maß nicht überschreiten, sind noch nicht als trunksuchtskrank im strengeren Sinne anzusehen, aber sie befinden sich in der Anlage dazu, in welcher sich wegen der steten Erhitzung des Blutes und Reizung der Nerven eine ungewöhnliche Wildheit oder Heftigkeit entwickelt, vermöge deren auf äußeren Anlaß der Mensch zu den gewaltsamsten und grausamsten Handlungen hingerissen wird.

Ist nachweisbar die Wildheit bei solchen erkannt als auf wirklich vorhandener körperlicher Krankheit beruhend, wenn auch erst durch die Gewohnheit des Trunkes erzeugt und nicht bloß Wirkung eines heftigen Temperamentes, so ist das ihnen anzurechnen, sicher zur Strafmilderung, wenn nicht bis zur völligen Strafflosigkeit.

„Ist bei einem zum Trunke gewöhnten Menschen die eigentliche Trunksucht zum Ausbruche gekommen, so ist der Mensch, wenn auch seiner Besinnung, des Gedächtnisses und Verstandes sonst nicht völlig beraubt, doch im Anfalle als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trunke durch körperliche Krankheit bedingt ist. Daß die Trunksucht eine wahrhafte Krankheit, nicht, wie man gemeinhin angenommen, die Nachgiebigkeit gegen eine

Man versteht hierunter diejenige Gemütsstörung, wodurch bei vorher oder nachher mehr oder weniger unverletzt scheinendem Verstande ein unwiderstehlicher Trieb zu widersinnigen, ungereimten und gesetzwidrigen Handlungen, selbst zu tödlichen Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten hervorgebracht wird.

Vergl. Dr. S. G. Vogel, Ein Beitrag zu der gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal. 1) II. Aufl., S. 189 bis 192.

lasterhafte Neigung sei, beweisen besonders die höchst merkwürdigen Beobachtungen von intermittierender und periodischer Trunksucht“ (hier führt er die Brühl-Kramers Beobachtungen an und fährt dann fort: „wo sich der Zustand eines in Untersuchung befangenen Trunksüchtigen auf diese Weise darstellt, wird wohl kein Sachverständiger daran zweifeln, daß er an einer periodischen Körperkrankheit leide und die in dem Anfall vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen werden auf dieselbe Weise zu beurteilen sein, als wenn sie im Fieber-Delirium eines intermittierenden Fiebers oder im periodischen Wahnsinn begangen wären.

Weniger gewiß möchte dieses bei der anhaltenden Trunksucht zu sein scheinen und sicher wird mancher glauben, es heiße dem Laster Tür und Tor öffnen, wenn man für die in derselben verübten Verbrechen einen Entschuldigungsgrund in körperlicher Krankheit sucht.“ (Die Analogie der aussetzenden und periodischen Trunksucht helle auch die Natur dieser Form der Krankheit auf: man müsse bedenken, daß täglicher Genuß geistiger Getränke an sich weder unmoralisch noch gesetzlich verboten sei; daß Personen Jahre lang, oft bis zum höheren Alter hinauf, hitzige Getränke gewohnheitsmäßig genossen haben, ohne eigentliche Trunkenbolde oder Trunksüchtige zu sein.) „Wenn nun diese durch Verdruß, Kummer, häusliches Unglück, Verzweiflung in heftigeren Rausch versetzt werden, oder wenn die krankhafte Trunksucht bei ihnen zum Ausbruche kommt, soll ihnen dann, wenn sie eine schwere Tat verübt haben, der Entschuldigungsgrund, daß sie an Körperkrankheit leiden, welche psychische Störung erzeugt, entzogen werden? Wer gehörig darüber nachgedacht hat und die Natur eines solchen Zustandes richtig zu würdigen vermag, wird eben so wenig anstehen, einen daran Leidenden für unfrei und des Vernunftgebrauches (wegen Krankheit) beraubt zu erklären, als dieses zweifelhaft sein könnte, wenn die gröberen und mehr in die Augen springenden Wirkungen der Krankheit auf das Gehirn, wie Epilepsie, Verlust des Gedächtnisses, Stumpfsinn, Blödsinn, delirium tremens, Manie bereits hervorgetreten wären. Weil aber ängstliche Gerichtsärzte Bedenken tragen könnten, eine solche Lehre, die noch in keinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin sich findet, in vorkommenden Fällen zu befolgen, so freuet es mich, hier nachweisen zu können, daß der verewigte Ernst Platner und die Leipziger Fakultät von dieser Ansicht bei der Begutachtung eines wichtigen Falles sich haben leiten lassen.“ (Es folgt dann die Besprechung des Falles Harrmann und das Gutachten selbst, sowie die oben angeführten Worte Ernesti Platneri.)

1) Vogel, 2. Auflage. Stendal 1825. Seite 188—192. Von den Ursachen zweifelhafter Seelenzustände, in welchen gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen begangen worden sind: — „17. Ein jeder Reiz, der den Menschen bei voller Besinnung zu einer Handlung zwingend antreibt, ohne daß seine diesem Zwange nicht gewachsene Willkür etwas dagegen vermag, und ohne daß er ihn vermeiden

Von andern wird diese Gemütsstörung auch gebundener Antrieb, verborgener Wahnsinn, Wut ohne Verkehrtheit des Verstandes, Unfreiheit bei nicht zerrüttetem Verstande, Anreiz durch den gebundenen Vorsatz, außerordentlicher Antrieb, physische Notwendigkeit, automatischer Drang, blinder Trieb, furor non delirans, fureur sans delire, fureur maniaque, Frigidomanie, raptus melancholicus, Furor transitorius usw. genannt.

Eine solche Gemütsstörung ist aber wohl bei dem Angeschuldigten zur Zeit der Tat in dem Falle anzunehmen, wenn gezeigt werden konnte, daß er dieselbe bei erweislicher Übermacht ungewöhnlicher und individueller körperlicher oder geistiger Anreizungen, während die gewöhnlichen, egoistischen Motive zu seiner Handlung fehlten, vollbracht hat.

Die in dieser Hinsicht hier in Betracht kommenden Momente hat der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter F vollständig zusammengestellt und Wir können Uns daher nur hierauf beziehen.

Wenn man nun erwägt:

a) daß es nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, daß bei dem Angeschuldigten eine (ererbte) Anlage zu Geisteskrankheiten stattgefunden habe;

b) daß als Gelegenheitsursachen auf denselben vor der Tat Ärger, Zank, Zorn und der wenigstens im relativen Übermaße genossene Branntwein eingewirkt haben;

c) daß dagegen die gewöhnlichen egoistischen Motive zu seiner Handlung fehlten;

d) daß endlich das Benehmen des Angeschuldigten vor und bei der Tat, sowie bei einer Excandescencia furibunda, nach derselben

---

konnte, begründet eine Unfreiheit, die dem Täter ein damit begangenes Verbrechen nicht zurechnen läßt.

Das ist der sogenannte gebundene Antrieb. Der Mensch wird zu einer strafbaren Tat gezwungen, ohne verrückt zu sein. Der Antrieb heißt gebunden, weil alle Willenskraft des Menschen nicht imstande ist, demselben zu widerstreben und ihn zu besiegen.

Der innere Reiz dazu liegt allermeistens tief verborgen in der Seele. Er wird hauptsächlich geweckt durch das dringliche Gefühl, sich eines unüberwindlichen Schmerzes, einer unerträglichen Angst zu entledigen; durch eine leidenschaftliche, übermächtige Begierde, sich in den Besitz irgend einer Sache zu setzen; durch falsche Ansichten des Verstandes und Vorstellungen von etwas Notwendigem und Unabwendbarem; durch eine die Vernunft überflügelnde Phantasie usw. Solche Antriebe können nur momentan sein, sich aber auch bleibend in der Seele dergestalt festsetzen, daß sie sich fixen Ideen und partiellen Verrückungen nähern.“



aber so war, als sei er von einer Stumpfheit des Geistes und Gemüts ergriffen:

so muß man es für nicht unwahrscheinlich halten, daß der Angeschuldigte zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens von einem blinden Triebe, als der Äußerung einer Amentiae occulta ergriffen gewesen sei, also an einer die Freiheit aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit gelitten habe.

Wegen der vielfältigen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und wegen der so mannigfaltigen, oft grade sich entgegengesetzten Verschiedenheiten in den Aussagen der Zeugen, die bereits der Kreisphysikus bemerkt hat, und da sich im vorliegenden Falle die Übermacht der körperlichen und geistigen Anreizungen nicht mit Bestimmtheit erweisen läßt, kann man es in der vorgedachten Beziehung nicht zur erwiesenen Gewißheit bringen und aus denselben Gründen ist selbst der Grad der Wahrscheinlichkeit der Annahme einer Amentiae occulta bei dem Angeschuldigten zur Zeit der Tat nicht näher zu bestimmen.

Ad II. Hinsichtlich der zweiten Frage kurfürstlichen Obergerichts, welche Mittel etwa noch anzuwenden seien, um nähere Gewißheit über Tatsachen zu erhalten, von welchen das Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abhängt, finden Wir nur nachstehendes zu bemerken:

Ob Nachforschungen über den Geisteszustand der Voreltern des Verhafteten und über dessen Leben, soweit dasselbe nicht bereits durch Zeugenaussagen in den vorliegenden Untersuchungsakten näher geschildert und in der fraglichen Beziehung erörtert ist, tunlich und ersprießlich sein werden, erscheint Uns sehr ungewiß. Außerdem sind aber folgende Punkte noch nicht ganz erledigt:

1. ist es nicht ganz ausgemittelt, wieviel Brantwein der p. N. am Tage der Tat getrunken hat,

2. fehlt noch das Gutachten des vormaligen Stadtphysikus Dr. Mangold über den Geisteszustand der Anna Gertrud N. (s. oben Seite 178 Anmerkung).

Indessen wird das letztere, dem Vernehmen nach, wie schon oben erwähnt, keine Veränderungen in den vorliegenden Resultaten begründen.

Weitere Vernehmungen der Zeugen zur Hebung der noch vorhandenen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und der Abweichungen in den Zeugenaussagen lassen wohl keine nähere Gewißheit erwarten. Eher möchte die fortgesetzte Beobachtung des An-

geschuldigten durch einen philosophischen Arzt über dessen Geistes- und Gemütszustand nähere Auskunft geben.

Aus kurfürstlichem Ober-Medizinal-Kollegium.

gez. Heraeus.

### Urteil

in der Untersuchungssache wider den Tagelöhner Jakob N. zu A. wegen Tötung seines Sohnes Heinrich N.

Auf die von dem Justizamte zu Wolfhagen des vorgedachten Gegenstandes wegen berichtlich eingereichten Untersuchungsakten, zufolge deren der Angeklagte, welcher aus X. gebürtig und in A. wohnhaft, 42 Jahre alt, soviel bekannt, noch nicht in Untersuchung gewesen ist und sich seither im allgemeinen eines nicht unvorteilhaften Rufes zu erfreuen gehabt hat, gegenwärtig beschuldigt wird: am 18. Nov 1826, Nachmittags gegen 4 Uhr in seiner Wohnstube zu A., seinen damals elfjährigen Sohn Heinrich durch einen Messerstich in den Unterleib verwundet und dadurch dessen am 20. desselben Monats erfolgten Tod verursacht zu haben;

in Erwägung,

daß Angeklagter im Laufe der Untersuchung fortwährend behauptet hat, infolge des am 18. November 1826 genossenen Branntweins dergestalt berauscht gewesen zu sein, daß er zu der Zeit, wo die ihm zur Last gelegte Tat geschehen, kein Bewußtsein gehabt habe und sich daher deren Begehung auf keine Weise zu erinnern wisse,

daß der objektive Tatbestand der angeschuldigten Tötung nach den Ergebnissen der Untersuchung für erwiesen gehalten werden muß, indem

1. nach dem von dem Amtswundarzte am 18. November 1826 erstatteten Bericht, dem an demselben Tage von seiten des Gerichts eingenommenen Augenschein und nach dem Protokoll über die am 21. November in gesetzlicher Form vollzogene Leichenschau und Sektion des Körpers, in dem Unterleib des verstorbenen Heinrich N. eine Wunde entdeckt worden ist, die nach dem, auf die Ergebnisse der Sektion des Leichnams gegründeten Gutachten der Gerichtsärzte als die alleinige Ursache des Todes des Heinrich N. betrachtet werden muß,

2. bald nach der ersten Wahrnehmung jener Wunde, das in Anlage 1 zu den Akten genommene Messer sich an dem Orte, wo jene

zugefügt worden, und zwar an der Klinge mit Blute befleckt, gefunden hat und

3. die Beschaffenheit der Wunde und des Messers auch hiernach mit Grund darauf zu schließen erlaubt, daß jene durch dieses beigebracht worden sei;

in Erwägung,

daß in subjektiver Hinsicht nach den weiteren Ergebnissen der Untersuchung ebenwohl für erwiesen zu halten ist, daß Angeklagter der Urheber der ihm angeschuldigten Tötung seines Sohnes sei, da derselbe

1. zu der Zeit, wo die Verwundung stattgefunden hat, an dem Orte, wo solche geschehen, gegenwärtig, außer ihm daselbst aber niemand anwesend gewesen ist, welchem jene Tat mit einiger Wahrscheinlichkeit beigegeben werden könnte,

2. die damals 14jährige Tochter des Angeklagten aus eigener Wahrnehmung versichert, daß derselbe ihren verstorbenen Bruder mit dem fraglichen Messer gestochen und ihm die tötende Wunde beigebracht habe,

3. dieses Messer, an dessen Klinge noch Blut geklebt, kurz nach der Tat in der Tasche des Angeklagten gefunden und von ihm selbst für sein gewöhnliches Taschenmesser erklärt worden ist,

4. der getötete Heinrich N., nach der glaubwürdigen Aussage seiner Mutter, unter Anführung bestätigender Nebenumstände, bis zu seinem Ableben behauptet hat, daß der Angeklagte ihn mit dem Messer in den Leib gestochen habe,

5. Johann Henrich, ein Schwager des Angeklagten, bekundet, daß, während er zu der fraglichen Zeit auf dem Hausflure beschäftigt gewesen, jener in der Stube die Worte: „du sollst das Donnerwetter kriegen“ ausgestoßen und kurz nachher Heinrich N., welcher sich in derselben Stube befunden, geschrien und gerufen: „Vetter, Vetter, er hat mich gestochen“, er, Zeuge aber, nachdem er sofort hinzugeeilt, gefunden habe, daß dem Heinrich N. die Gedärme rechts neben dem Nabel von dem Leibe gehangen hätten, und

6) Angeklagter selbst erklärt, daß er die ihm zur Last gelegte Verwundung seines Sohnes, wenn er gleich wegen seiner Bewußtlosigkeit zur Zeit derselben ein deshalbiges Eingeständnis nicht ablegen könne, doch auch nach den vorliegenden Umständen nicht zu leugnen vermöge,

daß die von dem Angeklagten hiernach begangene Tötung seines Sohnes, da solche an einem leiblichen Kinde verübt worden, zugleich als Verwandtenmord erscheint,

in Erwägung,

daß, was die Zurechnung anlangt, durch die Untersuchungargetan worden ist, daß Angeklagter an dem fraglichen Tage eine nicht unbedeutende Quantität Brantwein genossen habe, daß auch nach den durch die abgehörten Zeugen bekundeten Tatsachen als wahr anzunehmen ist, daß Angeklagter infolge des Genusses des Brantweins betrunken gewesen sei, daß jedoch diese Trunkenheit keineswegs einen Grad erreicht hat, aus welchem auf gänzliche Aufhebung des Bewußtseins und der Willensfreiheit und daher der Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden könnte, daß dagegen durch die Untersuchung sich Umstände herausgestellt haben, infolge deren eine nähere Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten im allgemeinen für notwendig gehalten werden mußte, daß ein von dem Kurfürstlichen Ober-Medizinal-Kollegium hierselbst auf dem Grund der durch die Untersuchung in der vorangeführten Beziehung gewonnenen Tatsachen erteiltes Gutachten sich dahin ausspricht, daß, da

a) es nicht ohne Wahrscheinlichkeit sei, daß bei dem Angeklagten eine (ererbte) Anlage zu Geisteskrankheiten stattgefunden habe,

b) als Gelegenheitsursachen auf denselben vor der Tat Ärger, Zank, Zorn und der, wenigstens in relativem Übermaße genossene Brantwein eingewirkt haben,

c) die gewöhnlichen egoistischen Motive zu seiner Handlung gefehlt, und endlich

d) das Benehmen des Angeschuldigten vor und bei der Tat, sowie bei einer *Excandescencia furibunda*, nach derselben aber so gewesen, als sei er von einer Stumpfheit des Geistes und Gemüts ergriffen,

man es für nicht unwahrscheinlich halten müsse, daß der Angeklagte zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens von einem blinden Triebe als der Äußerung einer *amentiae occultaë* ergriffen gewesen sei, also an einer die Freiheit aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit gelitten habe,

daß nach diesem Gutachten die Behauptung des Angeklagten, ohne Bewußtsein und Willensfreiheit gehandelt zu haben, sich als nicht unwahrscheinlich darstellt,

daß Willensfreiheit eine Bedingung der Zurechnung strafbarer Handlungen ist, nach allem Angeführten es aber an dem zureichenden Beweise des Daseins jener Bedingung mangelt, Angeklagter mithin hinsichtlich des ihm angeschuldigten Verbrechens bis auf nähere Anzeigen von der Instanz zu entbinden ist,

daß dagegen die Beschaffenheit des vorliegenden Falles nach dem 176. Artikel der P. H. G. O. die Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gegen den Angeklagten rechtlich begründet, die Ausführung der letztern jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben muß,

wird Angeklagter hinsichtlich der ihm angeschuldigten Tötung seines Sohnes Heinrich N. bis auf nähere Anzeigen von der Instanz entbunden, jedoch die Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gegen denselben mit dem Anhange verordnet, daß er zu deren Ausführung mit den Untersuchungsakten an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben werden soll. Die Untersuchungskosten werden einstweilen der Staatskasse zur Last gesetzt. V. R. W.

Kassel, am 2. Mai 1828.

Kurfürstliches Obergericht, Krim.-Senat.

L. S. . . . . . gez. Schotten.

### XIII.

## Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker.

Von

Dr. Albert Hellwig in Berlin.

1. Unter dem Brauch des grumus merdae im kriminalistischen Sinn versteht man bekanntlich den weitverbreiteten Diebsglauben, der Dieb werde nicht entdeckt, wenn er am Orte der Tat seine Notdurft verrichte. Über diesen Brauch, seinen Verbreitungsbezirk und seine Erklärung habe ich mich schon andern Orts ausführlich ausgelassen<sup>1)</sup>: Hier wollen wir nun sehen, in wiefern dieser Aberglaube manchmal dem Kriminalisten bei der Entdeckung des Täters dienlich ist.<sup>2)</sup>

2. Zunächst ist allgemein das Vorhandensein eines grumus merdae am Tatort schon insofern ein schätzenswerter Anhalt für Polizeibehörden, als man daraus mit ziemlicher Sicherheit auf einen von Gewohnheitsdieben verübten Einbruch schließen kann. So wird aus Holland mitgeteilt, daß allein Gewohnheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkreme zu beschmutzen pflegen.<sup>3)</sup> Ebenso wird aus der Schweiz mitgeteilt, daß man geradezu an dem Vorhandensein oder Fehlen des grumus merdae mit Sicherheit zu erkennen vermöge, ob ein konkreter Einbruchsdiebstahl von Gewohnheitsdieben verübt sei oder von Gelegenheitsdieben.<sup>4)</sup> Gleichfalls wird aus der Bukowina berichtet, daß anscheinend nur Gewohnheitsdiebe diese Beschmutzung vornehmen<sup>5)</sup>,

1) Vergleiche meine Skizzen „Einiges über den grumus merdae der Einbrecher“ („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ II, 1905. S. 257f.) und „weiteres über den grumus merdae“ (ebendort, Bd. II). In einiger Zeit gedenke ich das Thema von Grund aus zu behandeln in einer volkswissenschaftlichen Zeitschrift, wahrscheinlich in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde“ (Berlin).

2) Vergleiche Hans Groß, Handb. f. U.-R. 4. Aufl. Bd. I. S. 427.

3) loc. cit. S. 258.

4) eod. Ebenso nach brieflicher Mitteilung von Prof. Dr. Hoffmann-Krayer (Basel).

5) Briefliche Mitteilung des Polizei-Inspektors Dr. Endoxius Mironovici (Bukarest).

und das gleiche erfahren wir, wie nicht anders zu erwarten, auch aus Deutschland <sup>1)</sup>, Frankreich, Italien. <sup>2)</sup> Allerdings darf man dabei nicht außer acht lassen, daß vielfach auch Gelegenheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente beschmutzen, teils aus Angst, teils aus Bosheit oder Rachsucht, wie allgemein bekannt ist und wie mir auch von verschiedenen Seiten bestätigt ist. <sup>3)</sup> Ist daher der Diebstahl mißglückt, indem den Dieben entweder keine oder doch geringe Beute in die Hände gefallen ist, oder machen sich auch sonst Anzeichen der Bosheit der Einbrecher geltend, z. B. Zerschneiden von Vorhängen, mutwilliger Zerstörung von Kunstgegenständen usw., so wird man aus diesen Indizien den Schluß ziehen, daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach hier um keinen abergläubischen grumus merdae handelt, man wird also aus seinem Vorhandensein nicht auf die Täterschaft eines Gewohnheitsverbrechers schliessen. Da andererseits der abergläubische grumus merdae in der Regel auf bestimmte Stellen gesetzt wird, auf das Fensterbrett, in's Bett, auf einen Stuhl, oder zugedeckt wird, so insbesondere, wenn möglich, in eine Hose eingewickelt wird <sup>4)</sup>, so wird man beim Fehlen dieser Formen vermuten können, daß es sich um eine Handlung aus Angst handelt, falls nicht andere Indizien auf Böswilligkeit und Rachsucht als Motiv schliessen lassen.

3. So wird man in sehr vielen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bei einer Beschmutzung des Tatortes auf einen abergläubischen grumus merdae schliessen können und damit auf einen Gewohnheitsverbrecher als mutmaßlichen Täter. Oft wird man aber sogar noch weiter gehen können: Aus der Art nämlich, in welcher Weise die betreffende Beschmutzung vorgenommen ist, wird man vielfach selbst die Nationalität des in Betracht kommenden Täters erschliessen können. Denn nach den uns vorliegenden Mitteilungen hat es den Anschein, als ob die Verunreinigung ihrer Form nach bei verschiedenen Völkern wechselt. So wird uns

1) Nach brieflicher Mitteilung der Kriminalkommissare Dr. Hans Schneickert (Berlin) und Weiß (Berlin).

2) Nach brieflichen Mitteilungen des bekannten Schriftstellers Alfred Hafner, der früher als Fremdenlegionär und Journalist im Orient mit Vagabunden und Verbrechern aus aller Herren Länder in enge Berührung gekommen ist.

3) So von Generalsuperintendenten a. D. Tillich (Berlin), von Hamburger Polizeikommissaren, deren Berichte mir Herr Polizeidirektor Dr. Roscher (Hamburg) zu übermitteln die Güte hatte, von Prof. Dr. Aschaffenburg (Halle) Anm. 4 zu S. 258 meinerzeit. Abhandlung und von Dr. P. Lublinski (St. Petersburg).

4) Nach ausführlichen brieflichen Angaben von Hafner und Prof. Dr. S. R. Steinmetz (Leyden). Vgl. auch Lombroso „L'uomo delinquente“ (quarta ed., Torino 1889) I S. 436 und Strackerjan „Aberglaube aus Oldenburg.“

aus Holland berichtet, daß der grumus merdae in das Bett gesetzt werde<sup>1)</sup>, deutsche und österreichische Verbrecher setzen den Kothaufen gewöhnlich auf den Fußboden, auf den Tisch, das Fensterbrett<sup>2)</sup>, vor die Tür<sup>3)</sup>, selten auf einen Stuhl<sup>4)</sup>, französische und italienische Verbrecher benutzen zur Verunreinigung gewöhnlich eine Hose, wenn sie einer habhaft werden können, die sie dann mit dem zusammengewickelten Kot in die Mitte des Zimmers legen.<sup>5)6)</sup> Doch sind noch weitere Erhebungen in dieser Richtung geboten, um feststellen zu können, ob in der Tat für die verschiedenen Völker regelmäßig eine besondere Form des grumus merdae existiert, oder ob vielmehr alle Formen mehr oder minder sich bei dem ganzen internationalen Gaunertum finden.

4. Endlich ist es in vereinzelt Fällen sogar möglich durch diesen grumus merdae die Persönlichkeit des Täters festzustellen, nämlich durch Indizien aus den im Kot enthaltenen Speiseresten<sup>7)</sup> oder den unvorsichtiger Weise zum Reinigen gebrauchten Papierstücken. Mir sind drei solche Fälle bekannt, für die sich aber sicherlich noch manche Parallele finden ließe. Der eine Fall spielte vor einigen Jahrzehnten in der Schweiz. Hier hatte der Täter zur Reinigung seines Podex unvorsichtiger Weise einen Brief seiner Mutter benutzt und wurde dadurch entdeckt.<sup>8)</sup> Ein anderer ganz ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1901 in der Bukowina. Der berüchtigte Einbrecher Demeter Redek führte nämlich in den Jahren 1900 und 1901 in Czernowitz eine ganze Reihe von schweren Einbruchsdiebstählen aus, ohne gefaßt zu werden. Überall ließ er den Kothaufen zurück. Bei seinem Einbruch in den Keller der Großkaufleute Gebrüder Tabakar war er so unvorsichtig, sich mit dem Entlassungsdekret aus der Strafanstalt Lemberg zu reinigen. Hierdurch wurde die Person des Täters festgestellt und nach einigem Suchen der Verbrecher ergriffen und vor Gericht gestellt.<sup>9)</sup> Der

1) Steinmetz a. a. O.      2) Hafner a. a. O.

3) Liebrecht „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 353.

4) Hafner a. a. O.      5) eod.

6) An dieser Stelle sei erwähnt, daß nach Hafner die Griechen und Araber statt ihrer Exkremente etwas von ihrem Sperma am Tatorte lassen, und daß es unserm Gewährsmann, der diese Sitte kannte, dadurch gelang, einen im Jahre 1898 in Jerusalem eines Raubmordes stark verdächtigen deutschen Orientkunden zu befreien.

7) Nach Stoll a. a. O., dem der Fall von Prof. Zürcher (Zürich) mit geteilt ist.

8) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U-R. 4. Aufl. I Bd. S. 200.

9) Dr. Mironowici a. a. O.



dritte Fall endlich, dessen Quelle mir augenblicklich nicht zur Hand ist, spielte, wenn ich nicht irre, in Deutschland, und zwar in der Art, daß im grumus merdae Reste von Speisen gefunden wurden — wenn ich nicht irre, waren es Erbsen —, deren Genuß kurz vor dem Zeitpunkt der Tat man dem Täter nachzuweisen vermochte, worauf er sich zu einem Geständnis bequemte. Für diese dritte Kategorie von Fällen, wo man aus dem grumus merdae und seinen Begleiterscheinungen direkt die Person des Täters erschließen kann, ist es natürlich einerlei, ob es sich um einen wirklichen grumus merdae aus Aberglauben handelt — wie er uns in den beiden ersten Kategorien allein interessiert — oder um aus einem sonstigen physiologischen oder psychologischen Motiv.

Wir glauben hiermit wieder einen Beleg dafür beigebracht zu haben, daß es absolut keinen Aberglauben gibt, der nicht des Interesses des Kriminalisten wert wäre, daß auch der unscheinbarste Aberglaube von Bedeutung werden kann, nicht nur für die Theorie und die Kulturgeschichte, sondern auch für die Kriminaltaktik.

## Besprechungen.

### 1.

Prof. Dr. Hans Gudden: Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. (Aus der psychiatrischen Universitätsklinik München; Prof. Dr. Kraepelin). Archiv f. Psychiatrie Bd. 40, Heft 3 bis 27. S.

Verf. bringt eine reiche Zusammenstellung, der bisher in schwer zugänglichen Büchern und Zeitschriften zerstreuten Fälle von „Schlaftrunkenheit“, vermehrt durch Fälle eigener Beobachtung. In der Einleitung gibt er zunächst eine Zusammenfassung der bisher in der Literatur aufgestellten Definitionen der Schl. durch Möller, Most, Henke, Liman, Krafft-Ebing, Hoche, Pfister, Forel u. a. Er selbst teilt ein in physiologische, affektive Schl., „Traumtrunkenheit“ und alkoholische Schl. Als charakteristisch für die erste Gruppe wird hervorgehoben die Störung des Vorgangs in bezug auf Rückkehr der Besonnenheit und Aktionsfähigkeit gegenüber der gleichzeitigen Rückkehr beider beim normalen Erwachen, das ausgesprochene Unlustgefühl wegen vorzeitiger Unterbrechung des Schlafes, die Wirkung der vor dem Einschlafen empfangenen Eindrücke, sowie der nur wenige Sekunden dauernde Zustand dieser Schl. Die zweite Gruppe stellt sich als Übergang zur krankhaften Schl. dar, Gewalttaten sind in ihr auch wegen der längeren Dauer des Zustands gegenüber der Gruppe 1 leicht möglich. Die dritte Gruppe bezeichnet Verf. als direkt krankhaft und nur bei mehr oder weniger belasteten Individuen als vorkommend. Auch bei der vierten Gruppe ist die psychopathische Veranlagung vorherrschend, charakteristisch für sie ist das langsame Erwachen, typisch das unvermittelte Umspringen in förmlich tobsüchtige Erregung, die bei längerer Dauer in einen pathologischen Rauschzustand übergeht. Als Endresultat seiner Untersuchung und als maßgebende Symptome für den Zustand der Schl. gibt der Verf. an: vor allem die Verschiedenheit der Wiederkehr der Besonnenheit und Aktionsfähigkeit; begünstigt wird die Schl. durch die Schwäche oder das Fehlen bestimmter Eindrücke vor dem Einschlafen, das Vorhandensein ängstlicher Affekte in diesem Zeitpunkt und das auch schon beim normalen vorzeitigem Erwachen vorhandene Unlustgefühl. Die einzelnen Fälle sind, meist auf Grund Aktenmaterials, ausführlich beschrieben.

Für den Juristen sind besonders die drei letzten Gruppen interessant und belehrend, denn nur in ihnen kommen wohl an sich strafbare Handlungen vor. Die Kenntnis des Wesens der Schl. gibt hier allein den Schlüssel zur Beurteilung für sonst ganz unbegreifliche Handlungen. Der Ausschluß der Strafbarkeit dieser Handlungen wird hier auf Grund des § 51 RStGB. angenommen, sei es, daß die Gutachten lauten auf einen

Zustand der Bewußtlosigkeit, sei es auf einen Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. In einem Falle von Schl. kam das Gericht, sogar ohne Zuziehung von Sachverständigen zur „festen Überzeugung, daß der Täter in einem Zustand von Bewußtlosigkeit gehandelt habe,“ in einem andern Fall von zweifelloser Schl. dagegen wurde diese Frage im ganzen Verfahren überhaupt nicht berührt! „Allein auch jedes Gutachten über Schl. wird mit mehr oder minder empfindlichen Lücken rechnen müssen“, sagt der in der Schrift zitierte Jurist Makowitz sehr richtig.

Die Schrift ist für den Juristen insbesondere auch deshalb wichtig und lesenswert, weil die Fälle größtenteils auf Grund gerichtlicher Akten dargestellt sind, andererseits das ganze Wesen der Schl. in der juristischen Literatur, soviel mir bekannt, fast noch gar nicht behandelt wurde und deshalb wohl auch für sehr viele Juristen terra incognita sein dürfte.

Dr. Steinharter, Rechtsanwalt in München.

## 2.

Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung von Dr. Konstantin Isopescul-Grecul, k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1906. XX und 350 Seiten.

Durch die Erfahrungen in seiner Praxis angeregt, unternimmt der Verfasser in dem vorliegenden Bande eine erschöpfende Klarlegung der strafrechtlichen Bedeutung des Wucherproblems. In einer volkswirtschaftlichen Einführung gewinnt er den Ausgangspunkt zur Ermittlung des Wesens der Ausbeutung durch die Feststellung, was als gerechter Preis beim Kredit- und Bargeschäft als Formen des Tausches zu betrachten sei. Gerecht ist mit Jhering der Preis, bei welchem beide Tauschenden bestehen können; dem Wert aber, der hierbei für das dahingebene Gut in Anschlag zu bringen ist, legt er den objektiven Wert zugrunde, zieht aber die individuelle wirtschaftliche Potenz jedes Kontrahenten mit in Rechnung. Dieser „individuelle Realisierungswert“ gibt den Maßstab für die Beurteilung der Gerechtigkeit des Preises beim Kredit- und Barwucher ab. Hier ist der Preis ein ungerechter, wenn er auch nur für einen Teil unter dem individuellen Realisierungswerte liegt. Strafbare Ausbeutung liegt aber nur dann vor, wenn die unwirtschaftlichen Eigenschaften des Vertragsgegners zur Erlangung übermäßigen Gewinnes benützt werden. Sie kann somit beim Kreditgeschäft auch auf seiten des Kreditgebers vorliegen. Von dieser wirtschaftlichen Grundanschauung aus wird das deutsche und österreichische Recht eingehend dargelegt, nachdem eine historische Übersicht die dogmengeschichtliche Entwicklung in ihren Grundzügen aufgerollt hat. Aus der Zahl der Einzelergebnisse sei hervorgehoben, daß der Wucher nach dem Verfasser ein Verletzungsdelikt ist, da schon die wucherische Vermögensdisposition infolge der Gebundenheit des schuldnerischen Vermögens einen Schaden begründet. Wenn auf das Versprechen der Vorteile die Geltendmachung derselben in irgend einer Form folgt, liegt nach Isopescul ein Dauerdelikt vor, indem der Wucherer durch diese weiteren Willensbetätigungen das rechtswidrige Verhältnis aufrecht erhält. Eine derartige Per-

petuierung der Strafbarkeit kann jedoch für das geltende Recht nicht zugegeben werden, da weder nach deutschem noch nach österreichischem Recht die Geltendmachung oder die Veräußerung der Forderung durch den Wucherer zum Tatbestande gehört. In einer nicht strafbaren Willensbetätigung kann aber das Dauerdelikt nicht verkörpert sein. Auch darin dürfte dem Verfasser kaum zuzustimmen sein, daß sich der Wucher selbst nach der österreichischen Formulierung in dem Zusichern oder Gewährenlassen maßloser Vermögensvorteile erschöpft. Das österreichische Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 erfordert weiters noch die Eignung des einzelnen Ausbeutungsaktes zur Herbeiführung oder Beförderung des wirtschaftlichen Verderbens, welche Reflexwirkung in jedem konkreten Falle nachgewiesen werden muß. Ausbeutung im Einzelgeschäft und Ruin der Wirtschaft durch Ausbeutung sind die Gegensätze, welche das deutsche und österreichische Wucherrecht charakterisieren. Außer diesen angedeuteten Ergebnissen bietet die Arbeit noch viele andere, sodaß der Verfasser mit dem vorliegenden Werk seine Legitimation als Strafrechtstheoretiker mit Glück und vielem Fleiß erbracht hat. Man darf den kriminalpolitischen Vorschlägen des zweiten Bandes mit großem Interesse entgegensehen.

Czernowitz.

Lenz.

## 3.

Karsch-Haack: Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe. Bd. 1. Das gleichgeschlechtliche Leben der Ostasiaten: Chinesen, Japaner, Koreer. München 1906, Seitz und Schauer, 134 S., 4 M.

Verf. hat vor das Vorkommen der Homosexualität bei allen Rassen zu studieren und der 1. Band hierüber, die Ostasiaten betr., liegt uns vor. Wer da glaubt, daß er hier für den Sinnenkitzel Material finden wird, ist bitter enttäuscht. Es handelt sich vielmehr um eine höchst wissenschaftliche und musterhafte Darstellung des Gegenstandes, die außerdem für den Kulturhistoriker, Rechtsgelehrten usw. noch viel mehr enthält als der Titel besagt, nämlich eine ganze Menge kulturgeschichtlicher Momente, so über Charakter, Rasse, Rechtsgrundsätze, Dichtung, Kunst usw. Mit einem staunenswerten Bienenfleiß hat Verf. das Material gesammelt und kritisch gesichtet. Er ist sehr vorsichtig in seinen Schlüssen. Das Werkchen ist vornehm ausgestattet, leider für 134 S. viel zu teuer! Es ist merkwürdig zu sehen, wie seit den ältesten Zeiten bis heute die Inversion, meist als Päderastie, bei den Ostasiaten offen, sogar zum Teil gesetzlich sanktioniert in den Theehäusern und Knabenbordellen, zum Teil nur noch geduldet, zum Teil offiziell jetzt verpönt (Japan) fortbesteht, als angeborene Perversion oder bei den meisten wohl als durch Gewohnheit, Tradition usw. gezüchtete Perversität, die aber sicher einen hohen Grad von Bisexualität (die Verf. sonderbarerweise leugnet!) voraussetzt. Man kann ihm aber nur Recht geben, wenn er sagt, daß trotzdem das Volk, namentlich in Japan, innerlich gesund geblieben ist, dadurch nicht degenerierte. Man sieht, daß „Päderastie und Tribadie als Wirkungen des Geschlechtstriebes nicht „Laster“, sondern immer und überall vorkommende Erscheinungen sind, die weder Geringschätzung, . . . noch brutale Verfolgung . . . verdienen.“ Ethnologisch erhalten sie nur gewisse

Färbungen. Das Werk sei jedem ernstem und denkenden Leser gelegentlich empfohlen.  
Dr. P. Näcke.

## 4.

Rieger: Festschrift zu der Feier des 50 jährigen Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905), Jena, Fischer, 1905. Großquart, 68 S.

Wieder ein höchst interessantes Werk Rieger's, besonders bez. der Geschichte der Psychiatrie. Verf. betont, daß die Geisteskrankheiten, aber auch der Alkoholismus gegen früher nicht zugenommen haben, und sucht dies zu beweisen. So glaubt er auch nicht, daß die Juden weder psychisch noch nervös mehr erkranken, als die Christen (? Ref.). Von „Degeneration“ hält er nichts und in den Hereditätsfragen kommen wir nicht weiter, weil „Pater semper incertus“, oft auch genug mater incerta. (Das geht entschieden zu weit! Wenn das öfter auch der Fall sein mag, so kann das große Hereditätsstatistiken doch nur wenig tangieren! Ref.) „Degeneration ist eine deklamatorische Phrase“ und „wenn man ‚Hereditätsforschungen‘ anstellen will, die einen Wert haben sollen, — dann muß man vorher den kontrollierten Rassenstall einrichten.“ Er meint ferner, die Psychose habe keine Ursachen, die man beseitigen könnte (? Ref.), sondern es liege unabwendbar in der menschlichen Natur. Die erste Krankenkasse überhaupt hat Würzburg errichtet und zwar 1786. Die Psychiatrie des Würzburgschen Landes besitzt die älteste bekannte Geschichte und ist bisher fast überall falsch dargestellt worden. Verf. empfiehlt daher überhaupt, „daß man alles Gedruckte, bis auf weiteres, mit dem äußersten Mißtrauen betrachtet.“ Der Hauptteil der Festschrift aber ist mehr philologisch und handelt „Über die Trunksucht und die ‚Suchten‘ überhaupt“, doch ist viel interessantes medizinisches und historisches Material mit darin enthalten. Verf. zeigt, wie die Worte Trunksucht und alle Komposita mit Sucht, Kontaminationen (Verschmelzungen) aus Seuche und Suchen darstellen, manche sogar dreideutig sind. Er geht sehr genau darauf ein und weist nach, wie heillose Verwirrung z. B. der Name „Trunksucht“ erzeugt, was auch in den Gesetzen und Gutachten klar wird. Trunksucht bedeutet nämlich: „a) die Sucht und Begierde nach Alkohol ohne primäre krankhafte Ursache; b) die von vornherein krankhafte und von vornherein in die Psychiatrie gehörige Sucht oder Gier der Dipsomanen nach Alkohol; c) die Seuche oder das Siechtum oder die Krankheit, die man in ursächlicher Abhängigkeit von der chronischen Vergiftung durch Alkohol bekommt.“ Demnach ist die Fragestellung und die Rechtsfolge eine verschiedene.

Dr. P. Näcke.

## 5.

Rieger: Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg. 74 S.

Anstaltsberichte mit ihrem Zahlenwerke pflegen für den Laien, aber auch meist für den denkenden und kritischen Sachverständigen langweilig und wenig lehrreich zu sein, weshalb sie meist nur wenig gelesen werden. Oben angezeigter macht hier eine rühmliche Ausnahme. Er verzichtet auf jeden eigentlichen Bericht, der höchstens nur Lokalwert hat und beschäftigt

13\*

sich dafür fast nur mit der Geschichte der Psychiatrie, speziell der alten in Würzburg und gerade diese Stadt hat hierüber unerschöpfliche Akten, die Rieger in verdienstvoller Weise der Welt zugänglich macht und so manchen Irrtum korrigiert. Er zeigt, daß in dem berühmten Juliusspitale die Irren gleich von Anfang an mit andern Kranken aller Art vermischt behandelt wurden, daß nur die eigentlich Tobsüchtigen und Gefährlichen eigene Räume hatten, aber sehr human behandelt und nur ausnahmsweis isoliert wurden. Für die Unruhigen war eine Pflegerin angestellt, wahrscheinlich mit männlicher Hilfe. Es fanden viele Entweichungen statt, also war die Aufsicht keine strenge. Narrenhaus bedeutete ursprünglich nur Gefängnis. Es starben Anfang des 17. Jahrhunderts etwa 7 Proz. der Aufgenommenen, also kein schlechtes Verhältnis. Die Behandlung scheint eine ziemlich rationelle gewesen zu sein und man hielt in Würzburg die „Verrückten“ schon um 1595 (im Gegensatz zum 17. Jahrhundert) für hirnrkrank. Der Satz, Pinel habe zuerst 1798 den Irren die Ketten abgenommen, ist eine Fabel. Schon vorher geschah es mehrfach! Verf. ist endlich überzeugt — und das glauben auch andere —, daß die Psychosen im Laufe der Zeiten nicht zugenommen haben. Dr. P. Näcke.

---

### Berichtigungen.

Der Abhandlung „Über Assoziationsmethoden“ von Dr. Max Wertheimer in dem vorigen Hefte ist irrtümlich diese Benennung vorausgesetzt; ihr Titel heißt richtig: „Tatbestandsdiagnostische Reproduktionsversuche.“

Band 17 Seite 206 Zeile 2 von unten hat das Datum zu heißen „19. Juni 1903“ anstatt „10. Juni 1904“.

---

### Bekanntmachung.

Wir werden ersucht, mitzuteilen, daß in der Zeit vom 28. April bis 3. Mai 1906 in **Turin** der

## VI. Internationale Kongress der Kriminal- Anthropologie

und ein wissenschaftliches Jubiläum des Herrn **Professor Cesare Lombroso** stattfindet.

Nähere Aufschlüsse über den Kongreß erteilt das Institut der Gerichtlichen-Medizin der Universität zu Turin, Via Michelangelo 26.

## XIV.

### Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte  
von Verbrechern.

#### Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und  
zum Besten des Fürsorgewesens

herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger**,  
Strafanstaltspfarrer.

(Schluß.)

Narr! dich enthusiasmiert eine Fata morgana; die Welt ist die Welt, die Menschen waren immer egoistisch und müssen es sein! Sint ut sunt, aut non sint! Ich glaube dies fast selbst und schließe deshalb mein Thema mit den Worten: aut Caesar, aut nihil, d. h. entweder scheut keine Mühe, keine Arbeit, weder Spott noch Hohn, um eine gediegene Bildung dem Volke zu verschaffen, oder — tut in dieser Richtung lieber gar nichts, als daß ihr Halbheiten, die falsche Auslegungen, Mißdeutungen im Gefolge haben und deshalb niemanden befriedigen, fördert! Auf diesem Gebiete ein Ganzes zu schaffen, ist ein Titanenwerk; eine ganze Welt ist leichter und schneller erobert, als ein einziger Volksstamm wahrhaft gebildet! Genie und Geduld gehören zu diesem Riesenwerk, dessen Früchte den Reorganisatoren schwerlich mehr zu Gesichte kommen dürften; denn eine solche Umgestaltung des heutigen Scheins in ein wirkliches Sein wird mehr wie ein Jahrhundert in Anspruch nehmen. Veni, vidi, vici sagt man von Caesar; von euch wird die Nachwelt sagen, wenn euer Werk gelang: „Viele Tropfen geben ein Meer; das wußten jene Männer, deren Heroismus sich in zäher Ausdauer, allen Schwierigkeiten gegenüber so glänzend und segensreich äußerte.“ Finis coronat opus — der Glückliche, der den Schlußstein in diesen Bau einfügen darf, ist zu beneiden. Nun, legt ihr den Grund, tut euer Möglichstes und

überlaßt das Übrige dem, der alles Bestehende mit dem Worte ins Dasein gerufen: „Es werde!“ —

### Kritik

der periodisch erscheinenden Frage: „Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden? 1)

Durch das Aufwerfen dieser Frage ist die Realität der heutigen „Bildung“ in besagten Kreisen angezweifelt. Das Wesen der Frage drückt klar und bestimmt die eigentliche Bedeutung des Begriffes „Bildung“, die hier verstanden werden soll, aus, — nicht kurzweg „gute Lebensart“, sondern „Charakterbildung“ im weitesten Umfang, also: „intellektuelle, ästhetische, moralische Bildung“. „Moral als Basis, Intellekt im gleichen Verhältnis zur Ästhetik stehend, ergibt Summa Summarum die Norm für Menschenbildung“; dies die Losung der Bildungs-Matadore, nach welcher sich ihre, auf „Reorganisation“ der Bildung in Arbeiterkreisen zielende Projekte regeln; — ein Utopien soll kolonisiert werden.

Die Theorie an und für sich ist unantastbar, aber dabei gerade so unfruchtbar — sie läßt sich nicht realisieren.

Die Gegenwart ist die Zeit der Tatsachen, und tatsächlich muß heute Verstand zum Gefühl im Verhältnis 10 : 1 bei Jedem stehen, der sich in der Welt behaupten will. — O ja, der Rentier oder der sich in gesicherter Staatsstellung Befindende mag hier immerhin ein gleiches Verhältnis obwalten lassen, — er kann's riskieren; — aber im Kampf ums Dasein, der sich im Zeitalter des Dampfes mehr und mehr verschärft, sind stahlharte rücksichtslose Ringer erforderlich — die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet dem Arbeiter vorherrschende intellektuelle Entwicklung des Geistesvermögens, auf Kosten der Ästhetik. „Charity begins athome“ sagt darum der Engländer weit richtiger, als der Deutsche „Jeder ist sich selbst der Nächste“; die eiserne Notwendigkeit stößt alle dem widersprechende Dogmen der Theologen über den Haufen.

Nach Letzteren ist die Religion der Born aller Bildung — sie enthält alles, und in der Tat, es ist so; aber sie wird nie „allgemein“ sein und darum ist auch sie in fraglicher Beziehung nichts als schöne Theorie. Die Religion konnte nicht verhindern, daß die Welt sich in die Arme des Materialismus warf; noch weniger wird sie demnach imstande sein, dies umzugestalten; der religiöse Arbeiter aber ist nichts weiter als der Narr des Materialismus, — der Narr, und noch dazu ein völlig wehrloser.

1) Vom gleichen Verfasser zwei Jahre später ins Heft geschrieben. D. H.



Die Bildung in Arbeiterkreisen muß folglich, falls sie zweckdienlich und sachgemäß sein soll, eine durchgängig rein intellektuelle sein. Dadurch lernt er mit Tatsachen rechnen, — arbeiten, und sich fügen. Keinem vernünftigen Menschen wird es beifallen, die Erde eben zu wollen; aber die gesellschaftlichen Zustände umzustößen, — zur absoluten Gleichmacherei — ist immer eine ganze Menge bereit, obwohl dies derselbe Unsinn ist; Verstand kann hierzu schwerlich verlocken! Die gefühlvolle Phraseologie der Theologen, die sentimentale Skribelei vieler Schriftsteller erweckt in den durch die gesellschaftlichen Zustände eben nicht Begünstigten Gefühl — freilich aber nur das der Bitterkeit, und darum ist es eigentlich nicht der Verstand dieser, der anfängt Parallelen zu ziehen, sondern das künstlich erzogene Gefühl, sei es selbst vom besten Kaliber, das keinen Spielraum hat, in keinem Verhältnis zur Situation, in die der Arbeiter geworfen ist, steht, wirkt verderblich, in dem es sich zur Geltung zu bringen versucht. Der Verstand sagt dem Arbeiter „absolute Gleichheit ist unmöglich“, — er sagt ihm, „bediene Dich zu Deinem Fortkommen derselben gesetzesmäßigen Mittel, deren sich das „Kapital“ bedient“; — ist dies Syllogismus oder unmoralisch? Wenn letzteres der Fall ist, dann sind unsere sämtlichen Staatsgesetze unmoralisch! Wollte man die Gesetze der Moral wortwörtlich auffassen oder auslegen — was würde dabei herauskommen? Die menschliche Gesellschaft wird schlecht dabei fahren, denn durch dieselbe läuft eine über alles feine, aber starke Kette, die — Täuschung; Betrügen oder betrogen werden, ein Drittes giebt es nicht; hebt dies auf, brecht diese Kette, und die Anarchie ist fertig, der gesellschaftliche Zustand fällt auseinander, und wer aus dem Chaos ein Utopien schaffen wollte, müßte zu allererst — betrügen: „Darum die Moral links liegen gelassen, und die „Staatsgesetze“ scharf ins Auge gefaßt“, argumentiert der Verstand, und mit Recht; denn was nicht nötig ist, ist — überflüssig.

Auf diese Weise schafft sich der Arbeiter eine Masse überflüssigen Ballastes vom Halse, ohne aber dabei irgendwem zu schaden — er wird selbständiger, weil freier, und darum in seiner Handlungsweise sicherer und fester.

Dies wird sich schon in seinem Äußern kund tun; das linkische, scheue, unbeholfene Benehmen z. B. der meisten Arbeiter Süd-Deutschlands kontrastiert stark mit dem der Arbeiter Englands, wenn sie mit Höhergestellten in nähere Berührung kommen. — —

Am bedeutungsvollsten wird diese Art Bildung auf das Staatswesen zurückwirken. Man nimmt an, die Tendenz aller europäischen Staaten neige sich mehr und mehr der Demokratie zu. Ist es aber

nicht gleichgiltig, in wessen Händen die Demokratie sich befindet, wenn nur die Hemmungen derart sind, daß ein Mißbrauch derselben schlechthin zur absoluten Unmöglichkeit wird?! Diese Hemmungen repräsentiert ein Volk mit entwickeltem Intellekt, das sich deshalb der Anarchie energisch entgegenstemmen wird. — —

Die bisherigen legislativen Reformen werden von den Massen erst dann gewürdigt werden können, wenn das völlige Verständnis für die Bedeutung derselben vorhanden ist.

Im Verhältnis zur Höhe des Volksverständes steht die Erkenntnis der aus unvermittelten sozialen Reformen der Gesamtheit leicht zu erwachsenden Gefahren. Kein Wunder demnach, daß es den „Weltverbesserern“ so leicht wird, Proselyten zu werben — womit aber nicht gesagt sein soll, daß alle jene Chimären nachjagen; ein Teil derselben strebt Ausbildung des Volksintellekts an — der beste Beweis für die Realität seiner Projekte. Darum jedoch handelt es sich hier momentan nicht; die Frage ist vielmehr, „ob diese Proselyten wissen, was ihre Leiter eigentlich bezwecken wollen“, und die Antwort lautet: „Durchgängig haben sie keine klare Vorstellung von den Zwecken und Zielen, zu deren Realisierung sie ihre Stimmen leihen“ — warum?! Ja, warum! Die Massen „glauben“ Jenen — das „Glauben“ ist ihnen von Jugend auf als Inbegriff aller geistigen Fähigkeiten eingeimpft. Die Massen wissen nicht, wie und inwieweit diese Projekte sich verwirklichen werden — verwirklichen können; denn mit dem Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung sich zu befassen, ist anbetrachts der Richtung, in der bisher ihr Geist methodisch gedrillt wurde, nicht wohl von ihnen zu verlangen. Diesem Umstand zufolge floß zu allen Zeiten Blut genug; wären speziell die Metzereien der großen französischen Revolution möglich gewesen, hätte das Volk denken können?! Das französische Volk „glaubte“ bis zum Aberwitz jenen Dantons, Marats, Robespierres u. a. m.

„Glaube, der jede Verstandestätigkeit verwirft, und wahres Menschengefühl sind unvereinbar“; die historischen Scheiterhaufen bestätigen diese Behauptung. Dieser Glaube wird, wenn er auf Widerstand stößt, rechthaberisch und anmaßend, — von Gefühl keine Spur mehr, — nur starrer, blinder Fanatismus. Seit wann existiert denn der Begriff „Humanität“? Doch nur, seitdem die allgemeine Verstandes-Entwicklung einen gewissen Grad erreichte! — Wer ging der Sklaverei zu Leibe?! Der alte „gefühlvolle“ Glaube nicht!

Hieraus wird ersichtlich, daß die Entwicklung des intellektuellen Geistesvermögens ganz von selbst, und zwar echtes Menschengefühl erzeugt; nicht nötig, sogar schädlich ist es, wenn dasselbe im gleichen

Verhältnis zum Intellekt steht. Gefühl trübt unter Umständen den klaren Blick, beeinflußt schädlich das Urtheil, wirkt hemmend und lähmend. Das falsche Gefühl mancher Mütter ihren Rangen von Kindern gegenüber, das jede gute Kinderzucht verhindert, ist bekannt. — Die Koterien, von denen beständig Universal-Bildungsprojekte ausgehen — die das Gefühl gewissermaßen als anerkannten Brennpunkt sehen möchten, haben ihre Gründe, die „Geistesarmut“ als etwas Vorzügliches anzupreisen — die „Plege“ derselben wird sich jedenfalls verlohnen. Das Ganze entpuppt sich bei genauer Beleuchtung als ein krampfhafter Versuch, sich die entschlüpfende Volksherrschaft wiederum zu sichern.

Schwerlich ist die Welt so übel daran, wie unaufhörlich geschildert wird, kommt ein etwas höherer Grad von Intelligenz in das Volk. „Dies wird dem Volke selbst nichts nützen; denn erstens ist dann dieser Fortschritt allgemein, was eine vorteilhafte Überlegenheit ausschließt, und zweitens werden die „Weisen“ ebenfalls nicht stehen bleiben“, wird von gewisser Seite eingeworfen. Nichts kann logisch gewisser sein; ist aber der Volksverstand bis zu einem gewissen Punkte in der Entwicklung gediehen — und dieser Punkt liegt nicht sehr hoch über dem heutigen Niveau —, so werden die auf Ausbeutung des Volkes zielenden Machinationen selbst der Weisesten der Weisen resultatlos zerrieben; — das Volk ist dann noch lange nicht weise, aber es ist wenigstens doch so verständig, um sich schützen zu können.

Gewiß wird immer der große Haufen der Sklave einer Anzahl ihm an Geisteskraft Überlegenen sein und bleiben, jedoch ist ein außerordentlicher Unterschied zwischen Sklaverei und Sklaverei. Dies Sklavenverhältnis bedingt der gesellschaftliche Zustand; — die Aufrechterhaltung desselben liegt im Interesse der Gesamtheit, und dies sanktioniert die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel, aber nur diese! Dem konventionellen Lug und Trug zu Leibe gehen, ist Hochverrat, — denselben nicht auf das erforderliche Minimum beschränken, ist Schurkerei. Borniertheit und Klugheit, Armut und Reichtum müssen sein, soll die Welt bestehen — aber das Ganze kann doch wohl in ein Verhältnis gebracht werden, das den natürlichen Menschenrechten halbwegs entspricht?!

Wahrhaftig, die Welt ist herrlich für die Reichen — aber die Armen — „ah, si vous êtes p— de e— — tant pis pour vous.“ (Voltaire). —

Freuden und Leiden des Schreiberstandes —  
auch ein Stück meines Lebens.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Unter der bedeutenden Zahl von Berufsklassen im Leben der Gesellschaft ist der Stand der Skribenten entschieden der undankbarste. Eine sehr große Anzahl derselben beschäftigen die Amtsgerichte und die Advokaten. Diese beiden Stellen, selbst die Winkeladvokaten berechnen als Gebühr für je eine Seite — und da bleibt es sich ganz gleich, ob die Seite voll oder halbvoll ist oder nur mit einigen Zeilen beschrieben ist — zehn Pfennige. Die Durchschnittsleistung eines Skribenten beträgt gemeiniglich 40 volle Seiten zu je 20 Zeilen, was einen täglichen Verdienst von vier Mark ergeben würde. Nun sind von den gefertigten 40 Seiten, da diese sich ja auf verschiedene Akte verteilen, mindestens 13 nicht volle, ja oft weniger denn halbvolle, obwohl jede derselben als volle berechnet wird, und so gehören denn in Wirklichkeit zur Durchschnittsleistung eines Skribenten täglich 50—60 Seiten. Was erhält er nun für diese tägliche Arbeitsleistung?

Nach der im Jahre 1879 erfolgten Gerichtsorganisation wurde den Gerichtsschreibern seitens der Landgerichtspräsidenten anheimgestellt, für das nötige Kanzleipersonal selbst zu sorgen, wofür ihnen die ausgeworfenen Schreibgebühren ganz überwiesen wurden. Stand der Kanzlist bisher unter dem Schutze des Staates, so war ihm jetzt jede Hilfe seitens desselben genommen. Es bedurfte die Einstellung eines Kanzlisten wohl noch der Bestätigung des Landgerichtspräsidenten, doch seine Besoldung hing einzig und allein von der Gnade der Herren Sekretäre ab; und dieses ihnen zugefallene Recht hat die Mehrzahl der Herren auf die schändlichste Art und Weise ausgenützt, gegen welche ein auf die Kraft und den Nutzen seiner Arbeiter bis aufs äußerste spekulierender industrieller Gründer ein wahrer Engel ist! Zum Beweise meiner vielleicht etwas übertriebenen Behauptung mögen einige Beispiele aus dem Leben dienen. Beim Amtsgericht meiner Vaterstadt arbeitet ein Kanzlist W. ununterbrochen 15 Jahre, ist verheiratet und war bei meinem Weggang 1883 Vater von zwei kleinen Kindern. Derselbe hat stets mustergiltig gelebt, ist ein in der ganzen Stadt beliebter Mann und ein treuer, fleißiger Arbeiter. Er bezog ein monatliches Fixum von — 45 Mk.! Bei diesem Amtsgericht arbeiten zusammen drei Kanzlisten und zwei jüngere Kanzleihilfen, und die Schreibgebühren betragen monatlich 400 Mk. und darüber! Also nicht nur ein Ehrenamt, sondern auch ein lohnendes

Amt für die Herren Sekretäre, daß sie für das Wohl und Wehe der Kanzlisten die maßgebende Stelle sind! Deshalb haben viele Gerichtschreiber vorgezogen, ihrem Kanzleipersonal einen gewissen Betrag zu fixieren, bleibt ihnen dann doch wenigstens die Berechnung des Bogenlohnes dadurch erspart. Beim Amtsgericht in S. ist es mir passiert, daß ich im ersten Monate meines Dortseins statt wirklich verdienter 78 Mk. nur 46 Mk. ausbezahlt erhielt. Ich war als Kanzlist gegen einen Seitenlohn von 6 Pf. für Konzept und 7 Pf. für Weiß engagiert, und als ich bei Empfang des Geldes höchst erstaunt fragte, wie dies möglich sei und mich auf mein wohl und ordnungsmäßig geführtes Verzeichnis berief, da sagte mir mein Herr Sekretär W., ein sehr liebenswürdiger Geizhals: „Ja, Sie hatten so und soviel Hundert Seiten im Monat, die Ihnen nicht berechnet werden konnten und — warum nicht? weil sie nicht mehr als zehn Zeilen Geschriebenes enthielten! Kuvertieren und Adressieren mußte ich oben aufgeben!“ Ich beschwerte mich natürlich darüber — denn zum Schließen eines Abkommens gehören mindestens zwei Personen. Die Handlungsweise des Sekretärs W. wurde entsprechend gerügt, und ich erhielt den mir vorenthaltenen Betrag nachbezahlt.

Auch die meisten der Herren Rechtsanwälte machen es nicht viel besser. Es gibt wohl Gott sei Dank Ausnahmen, aber immerhin besolden sie ihr Bureaupersonal nicht entfernt seinen Leistungen entsprechend. Es gibt Anwälte, die einem jungen tüchtigen Arbeiter einen monatlichen Gehalt von 30—45 Mk. anbieten, ohne dabei zu erröten, und es ist nicht selten, daß tüchtige Bureauvorsteher, von denen doch schon eine gewisse Gewandtheit verlangt wird, einen jährlichen Gehalt von 900 Mk., ja oft sogar darunter, beziehen. Und was ist die Advokatur, wenn nur einigermaßen Praxis vorhanden, für eine Goldgrube!

Auch bei den Verwaltungsbehörden und -Kassen sieht es nicht viel besser aus. Ich kenne verschiedene Polizeisekretäre, die schlechter besoldet sind, wie die ihnen unterstellten Polizeisoldaten oder Schutzleute. Solch letztere, meistens ja Militäranwärter, beziehen außer ihrer Dienstwohnung oder ihrem Wohnungsgeldzuschuß und den Uniformgeldern gemeiniglich 900 Mk. jährliches Einkommen; ein Polizeibureau-Beamter dagegen hat in vielen Fällen nur 900 Mk. und darunter und keine Zuschüsse. Ich war in H. im Polizeibureau als Protokollist angestellt mit einem jährlichen Einkommen von vorläufig 720 Mk. Als ich um Aufbesserung einkam, bedeutete mir der Herr Oberbürgermeister, daß im Interesse der schlechten finanziellen Lage der Stadt eine Aufbesserung der Beamten in diesem Jahre unter-

bleiben müsse. Seine und des zweiten Bürgermeisters extraordinäre Remuneration von 750, bzw. 500 Mk. zu Weihnachten durfte aber im Interesse der — Stadt nicht unterbleiben. Ich könnte noch viele Beispiele anführen, welche das Klägliche des Schreiberstandes so recht erkennen ließen, aber ist es denn nicht zur Genüge bekannt und gerade in den besseren Kreisen der Gesellschaft? Nur zu gut nicht wahr? Aber solche Kleinigkeiten werden gerne übergangen — warum? Weil die heutige Gesellschaft bis in die höchsten Kreise hinein innerlich vom Egoismus zerfressen ist, weil das Christentum keine Macht mehr ist und weil der untergebene Mensch nicht mehr als Mensch, sondern als Ware, als Arbeitsmaschine betrachtet wird. Allein die Genußsucht triumphiert!

Sollen es nun die Bureaubeamten auch so machen, wie es die Arbeiter in solch einer Lage tun, sich organisieren? Nein! Das können und dürfen sie nicht tun. Denn erstlich gehört zu einem Bureau-menschen ein christlicher und patriotischer Mann und kein Sozialdemokrat, und zweitens gehört zu einer Nutz und Segen bringenden Organisation vor allem Geld, ein angemessener Fonds, woran aber gerade das Bureaupersonal immer Mangel hat.

Die so klägliche Besoldung des Bureaupersonals könnte vielleicht manchen zu dem Vorschlage verleiten, dasselbe überhaupt abzuschaffen, weil es vielleicht überflüssig und aus diesem Grunde so schlecht honoriert sei. Dem ist aber absolut nicht so. Um etwas anzuordnen oder zu verfügen, genügt eine Hand, die das Regiment führt, aber die Ausführung der Anordnung, der Verfügung erheischt zumeist einen ganz gewaltigen Kräfteaufwand.

Ein großer Übelstand ist die Armut des Schreiberstandes an und für sich schon. Gut situierte Eltern lassen ihre Jungen nicht Schreiber werden; um aber Sekretär zu werden, ist eine lange Zeit nötig und die Hauptsache, daß man als Eleve längere Zeit auf Lohn verzichten kann. Und so wird wohl der Stand der Skribenten auch in Zukunft ein so trostloser bleiben, wie er es heute ist. Jeder Fabrikarbeiter, jeder Handwerker ist besser daran als der Schreiber. Man halte auf den Landstraßen unseres Vaterlandes, in den Arbeiterkolonien und in Strafanstalten Umschau nach den einzelnen Berufsklassen, die man dort trifft, und man wird kaum einen nennenswerten Prozentsatz an Sekretären, aber einen ganz beträchtlichen an Schreibern finden. Die Untreue so vieler Kanzlisten ist auch durch die schlechte Bezahlung bedingt. Der armselige Schreiber sieht aber täglich das genußsüchtige Treiben seines Chefs, der höheren Beamten. Wer will ihn verdammen, wenn er es ihm nachmachen

möchte. Soll er mehr Religion, mehr Moral als sein Bureauchef haben? —

## VI. Kapitel.

### Verbrecher über die Schutzfürsorge. ‚Der entlassene Sträfling‘.

Von einem „Rückfälligen“.

(Nr. 11. K. G.)

In Volkskreisen begegnet man häufig der Ansicht, ein Mensch sei nicht so sehr schlecht darum, weil er ins Zuchthaus gekommen als vielmehr, weil er darin gewesen, und diese öffentliche Meinung trifft mehr als einmal den Nagel auf den Kopf. Mehr als einmal aber ist dieselbe auch grundfalsch; denn aus dem Zuchthaus gehen Leute in die Welt zurück mit dem festen Vorsatz, fortan jeden Zusammenstoß mit der gesellschaftlichen Ordnung „klüglichst“ zu vermeiden; endlich werden von da Leute entlassen, an denen die erzieherischen Kräfte dieser staatlichen Anstalt ihre schwierige Aufgabe mit Glück und Geschick gelöst; doch was ändert das an obiger Meinung? Man glaubt im Volke nun einmal steif und fest, „hinter eisernen Gardinen“ sinne man Tag und Nacht auf nichts, als auf leichte, sichere Wege in anderer Leute Taschen und Goldkisten — das macht sich dem Sträfling nach seiner Entlassung alsbald bitter genug bemerkbar.

Das Hauptbestreben des als gebessert aus dem Strafhaus Entlassenen geht selbstverständlich dahin, sich sofort als berechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft zu beweisen, d. h. sich durch rechtliche Tätigkeit den Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem gewiß löblichen Bestreben begegnet derselbe durchgängig einer mindestens frostigen Zurückhaltung; doch das ist an betrachts seiner Vergangenheit im Grunde sehr begreiflich. Wenn diese berechtigte Vorsicht aber zur offenen oder versteckten Anfeindung ausartet; wenn der entlassene Sträfling zum beliebten Zielobjekt hämischer Klatschereien und feiger Bubenstücke gemacht wird, was anscheinend zum „guten Ton“ hausgesessener Pfahlbürger nebst Anhang gehört; wenn Mißtrauen und Argwohn sich gar kein Zugeständnis an die Redlichkeit dieses Menschen abringen lassen wollen, obwohl dessen ernster Wille, seine Vergangenheit durch angestrenktes ehrliches Handeln so weit dies möglich auszumerzen, unverkennbar ist; wenn endlich graubemostes Herkommen den ehemaligen Sträfling ‚dulden‘ und immer nur ‚dulden‘ will und dieser verrotteten Idee mit haarsträubender Plumpheit entspricht, dann — ja dann wundere sich niemand über häufige „Rückfälle“.

Ein solches Gebahren seiner Umgebung muß dem entlassenen Sträfling dieselbe verleiden, muß ihn veranlassen, eine etwa aufgenommene oder sich anbietende Arbeitsgelegenheit fallen zu lassen, bekannte und für ihn an Hilfsquellen also reichere Gegenden zu meiden und sich dem Ungefähr zu überantworten, obwohl einem Menschen in bewandten Umständen begreiflicher Weise nichts gefährlicher werden kann, als Unsicherheit hinsichtlich Gestaltung seiner nächsten Zukunft.

An wie vielen „Rückfällen“ mag wohl die unverständige, rohe oder boshafte Umgebung des entlassenen Sträflings die eigentliche Schuld tragen? Oder darf man mit Recht erwarten, daß allenfalls dieser sich über den Charakter einer engherzigen Umgebung erhebe? Nein; das geistig in sich abgerundete Wesen ist der entlassene Sträfling wohl nie, das nicht nur von der Macht stoischen Gleichmuts, geduldiger Beharrlichkeit weiß, sondern das in Widerwärtigkeiten auch unentwegt gleichmütig, geduldig sein kann.

Übrigens hat der entlassene Sträfling ohnehin gerade genug Geduld und Ausdauer vonnöten und zwar in einer Beziehung, von der sich die Welt wenig träumen läßt: er muß nämlich zumeist erst wieder richtig arbeiten lernen. Lacht immerhin; aber seht einmal genau in irgend ein Zuchthaus oder Gefängnis hinein. Ihr findet da Wollzupfer, Flickschneider, Fabrikarbeiter in Filz- und in Korbwaren, in der Optiker- und in der Goldleistenbranche, in Holzschnitzerei, Strohflechtere, Buchbinderei und Kartonage usw.; ihr findet Abteilungen von Gefangenen, darunter Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schmiede, Schlosser, Metzger, die jahrelang nichts als Düten drehen, andere, die nichts als Tabak entrippen; betretet die Räume für Einzelhaft, die Zellen, und ihr hört die Spindel schnurren, von kräftigen Männern, am Spinnrocken sitzend, in Bewegung gehalten — sind all das Beschäftigungen, die gewöhnliche Körperkraft erfordern? Nein; sie alle erfordern weit weniger als solche. All diese Leute aber werden in dieser Weise jahrelang beschäftigt und die natürliche Folge dessen ist, daß sie bei ihrer Entlassung den Anforderungen, die die arbeitgebende Welt an die Sehnen und Muskeln des Handarbeiters stellt, nicht mehr gewachsen sind, daß sie die hier giltige Norm vorerst nur sehr schwer mit gänzlicher Überanstrengung erreichen, bis eben die Übung ihre erschlafte Körperkraft wiederum stählt und hebt. Das nun kostet dem entlassenen Sträfling sicher keine geringe Summe von Geduld und Unverdrossenheit und dazu verhilft ihm eine hämische, boshafte Umgebung schwerlich. Weil aber dummstolzer Hohn, engherzige Denk- und Handlungsweise gegenüber dem hart ums ehrliche



Dasein ringenden entlassenen Sträfling nun einmal fast allgemein ist, darum fürchtet sich derselbe, in die Heimat zurückzukehren, in Gegenden, wo man seine Schande kennt, dauernden Aufenthalt zu nehmen. „Nur fort, weit fort! auch anderswo wird sich ehrlich Brot erwerben lassen“; das sein nächster Gedanke. — Dieser Gedanke liegt allerdings sehr nahe; mit dessen Verwirklichung aber entstehen dem entlassenen Sträfling eine Menge anderer Schwierigkeiten. Er geht in die Welt hinaus, wo ihn niemand kennt, er niemand kennt; das ist soweit ganz gut. Die Welt von heute aber verlangt dem Unbekannten gegenüber unzweifelhafte Belege, Wertbestätigungen. Der Arbeitsuchende, der keine guten Atteste über eine sehr ordnungsmäßig verbrachte Vergangenheit vorlegen kann, wird nie eine gute Stellung erlangen; woher aber soll ein Mensch, der soeben eine Freiheitsstrafe von vielleicht Jahren beendet, solche nehmen? Und der entlassene Sträfling braucht notwendig eine gute Stellung; denn die Stellung, zu der man allenfalls auch ohne Empfehlung gelangt, die ist gewöhnlich ‚ganz darnach‘, Gift für einen sittlichen Rekonvaleszenten.

Wir sehen, in dieser klugen Vorsicht der Welt öffnet sich ein breiter Graben zwischen dem Zwecke und dem nächsten Ziele des entlassenen Sträflings. Wohl ist alle Welt darüber einig, daß ein solcher unbedingt sofort Arbeit nehmen müsse; aber ihn selbst aufnehmen, ihm diese notwendige Arbeit geben — dafür bedankt sich jeder. Wie aber die sittlichende Kraft der Arbeit unbestreitbar, so ist gewiß, daß auch nur kurze Arbeitslosigkeit in solchem Fall Demoralisation begleitet.

Der entlassene Sträfling hat das natürliche Verlangen, sich für die Farblosigkeit seines Sträflingsdaseins möglichst zu entschädigen. — In seinen besten Absichten überall zurückgestoßen, bricht nun der Unmut, der sich in seinem Sträflingssein in ihm angehäuft und den der gute Wille bisher niedergehalten, lawinengleich los. Er höhnt der Menschlichkeit und Nächstenliebe als hohler Phrasen, und dieser Hohn ist um so ätzender, je treuer er an sich gearbeitet, der Teilnahme hochherziger Menschen würdig zu sein. Diese Stimmung verschmilzt in die nach sinnlichem Genuß strebende; und so sucht denn der überall schnöd behandelte „Paria“ Ablenkung, Vergessenheit im Glase und Liebe in den Armen feiler Dirnen. Damit beginnt der innere „Rückfall“.

Wohl wehrt sich der sittliche Faktor energisch für sein gefährdetes noch so junges Dasein — Schmerz, Entrüstung, Hoffnung, Angst und Sorge ebbend und fluten hier mit Bitterkeit, Hohn, Haß und Rachedenken; ohne das Hinzutreten äußerer glücklicher Umstände

aber kann der Ausgang nicht zweifelhaft sein: der innere „Rückfall“ wird Tatsache; der formale ist dann nur eine Frage der Zeit und der äußeren Verhältnisse.

Und warum auf eine berechtigte Hoffnung ein so trauriges Ende?

Weil hier die gesetzliche Strafe statt zu entschöhnen, gesellschaftlich vernichtet; weil sich das Gespenst der Ehre hartnäckig zwischen die Gesellschaft und den entlassenen Züchtling einschiebt und so eine organische Verbindung des letzteren mit ersterer verhindert. Dadurch der Schein der Unverbesserlichkeit, der sich mit den „Rückfällen“ erzeugt. Die Unverbesserlichkeit der meisten „Rückfälligen“ aber ist eigentlich die Unverbesserlichkeit der sozialen Zustände in vorstehend geschilderter Beziehung.

Ist in einem Falle der entlassene Sträfling in seinem Bestreben nach ordentlicher Tätigkeit vom Glücke begünstigt, so kann er ruhiger aufatmen; „sicher“ ist er damit jedoch noch keineswegs.

Entlassene Sträflinge tragen ein Kainszeichen: die Polizei sowohl, als schlechte Gesellschaft interessiert sich ungemein für sie, und letztere erkennt ihre Zeit und weiß sie zu nutzen. Der nun wieder freier in die Welt schauende ehemalige Sträfling sehnt sich nach der lang und schmerzlich entbehrten Heiterkeit, nach Lust und Frohsinn. In diesem Triebe liegt für ihn die Möglichkeit einer ernsten Gefahr; er kann sich demselben zu weit hingeben, und das wird sicher der Fall sein, wenn er in seinem Drang nach Geselligkeit in schlechte Gesellschaft gerät; denn in dieser artet Lust und Frohsinn rasch genug zur wilden, orgienhaften Ausgelassenheit, wenn nicht zur Orgie selbst aus und das bedeutet sittliche Entnervung.

Ein ehemaliger Sträfling aber erhält zur ordentlichen Gesellschaft, d. h. in anständige Genossenschaften, keinen Zutritt; und so wendet er sich der zweideutigen zu — wer ratet ihm ab? wer interessiert sich irgend wie für sein sittliches Fortkommen? Antwort: Niemand. Man gab ihm „Brot“ und damit basta. „Raten! Warum?“ — das hieße ja sich fast intim mit einem Menschen beschäftigen, den man nach der maßgebenden Meinung aller Dutzend-Achtbarkeiten wohl nicht gänzlich hilflos lassen durfte, dessen nähere Berührung aber peinlichst zu meiden jedermann seinem guten Rufe schuldet.

Soweit geht keiner der bestehenden sogenannten „Gefangenen-Hilfsvereine“: ein eigentliches, ein persönliches Eingreifen behufs Beseitigung jener Hindernisse der sittlichen Erstarkung des entlassenen Sträflings, die in dem Charakter seiner Lebenssphäre begründet liegen und die sich eben nur durch persönliches Eingreifen beseitigen lassen,

— das kennen die Mitglieder jener Vereine nicht. Wo das eigentlichste Gebiet edler Menschlichkeit, echt christlicher Charitas beginnt, da endet die Tätigkeit dieser Vereine, deren Erfolge sich doch wohl nicht nach der Summe der an entlassene Sträflinge gewährten materiellen Unterstützung bemessen werden?

Welches Gebiet segensreicher Tätigkeit würde sich hochherzig fühlenden, edel denkenden Frauen mit einer derart gründlichen Reorganisation des bestehenden Fürsorgewesens für entlassene Gefangene öffnen, so daß die Frauen nun ihren Geist hineinbringen könnten?! Oder wäre es der Frauen unwürdig, der Menschheit solche Dienste zu leisten? Denn von diesem Idealismus muß die Hilfsbereitschaft für entlassene Sträflinge getragen sein, soll jene Opferwilligkeit in den Herzen der Helfenden aufflammen, die der realen Welt aus dem Ganzen wahrhaft Ersprießliches verbürgt.

Denkenden sittlichen Menschen aber besteht bekanntlich die Pflicht, die von der Welt höchst einseitig vertretene „Wahrheit der Sittlichkeit“ und „Sittlichkeit der Weltordnung“ ,durchzudrücken‘, in dem sie selbst die logische Folge dieser Fundamentalsätze in der „Sittlichkeit der Strafe“ nicht nur en théorie anerkennen. —

### Verbrecherkolonien für Deutschland.

(Nr. 25. P. G. W.)

Der Gesellschaft und Sittenlehre wird es immer überlassen bleiben, in erster Linie das Verbrechen nicht vom psychologischen, sondern vom sozialen Standpunkte ausgehend in Erwägung zu ziehen und zu bekämpfen. Abstrakte legale Systeme werden dabei allerdings ebensowenig wie die Paragraphen des Gesetzes als geometrische Rechenexempel eine Zukunft haben, wenn Kriminalanthropologie und die Lehre von der Entartung des Menschengeschlechts mehr und mehr bestrebt bleiben, an einer scheidenden Schranke zu arbeiten, den geistig und körperlich normalen Menschen als Verbrecher von einem solchen Individuum zu trennen, dem zur Zeit einer ungesetzlichen, bzw. verbrecherischen Handlung ein moralisches Irresein anhaftete.

So fortschrittlich sich nun auch die Zeit seit 1870/71 in mancher Beziehung im Bereiche des deutschen Strafrechtswesens kennzeichnete, so wenig ist diese indessen bestrebt gewesen, dabei auch gewisse Verhältnisse unserer nationalen Lage im Innern des Reiches richtig zu beachten und für sich als belehrend mit in Anspruch zu nehmen. So ist z. B. das Bewußtsein der Verantwortung, und daß die Gesellschaft mindestens näher in Augenschein zu nehmen habe, wie Sozia-

lismus und Anarchismus, ja das Verbrechen überhaupt selbst einen gewaltigen Ausbreitungsfaktor an der Art heutigen Strafvollzugs finden, man sich wohl nirgends und selbst nicht einmal in Kreisen der Fachmänner so recht klar geworden. Verknüpfe man doch die Interessen des Verbrechers mit dem Gedanken ungesetzlicher, unmoralischer Entwicklung idealer Zeitfragen, basiere man doch auf einer Erkenntnis der treibenden Kräfte hinsichtlich aller Werdeprozesse innerhalb der menschlichen Gesellschaft und bestrebe man sich so, ein Versäumtes nachzuholen und zu bessern, wo es die Pflicht verlangt. Der Verbrecher ist es, der am ersten dahin strebt, jener Bebel'schen Zukunft näher und näher zu rücken, wo vielleicht Adel und Klerus nur noch die einzigen Faktoren sind, mit denen die deutschen Monarchen ihre Rechnungen abzuschließen haben, einer Krone Beachtung zu heischen. Die Sturmglocke gegen die Bourgeois läutet schon lange die Zeit und der Verbrecher hat unter denen, die am Strange ziehen, nicht das letzte Ende desselben in Händen. Glaubt man etwa, die rote Internationale habe kein Glück im Fortschritt? Agrarstaat, Industriestaat — Triumph des 20. Jahrhunderts: „Verbrecherstaat! Kämpfe, Anklagen, Verteidigungen, was kümmern die? Michel will eben schlafen nach Zeiten der Anstrengungen bis — nun bis zum großen Tage der Abrechnung, an dem die soziale Lüge ihre Vortruppen aus den Reihen der Verbrecher herausholt und unterstützt von der Wahrheit wirklicher sozialer Not, die nirgends den rechten Meister gefunden, sich mit stürmender, blutiger Hand auf die letzten Bollwerke der Monarchie stürzt, Rechte zu verteidigen, welche eine schläfrige Vergangenheit nach einer verkehrten Richtung hin sich entfalten und in die Zukunft hineinwachsen ließ.

„Verfluchtes Sklavenleben!  
Herbei, Du Rachezeit —  
Und was wir stolz erstreben,  
Des Reiches Herrlichkeit!“

Des Reiches Herrlichkeit? Jawohl, das ist Verbrecherziel! Und die Rechte dazu, diese Herrlichkeit nach eigenem Sinn zu gestalten? Nun, wir haben neben Bebel und Konsorten Köpfe genug, die selbst vom Katheder herab schamlos genug sind, der Verbrecherwelt einen Spucknapf vorzusetzen, der eine Weisheit birgt, dazu angetan, die ganze Sippschaft in einen Taumel sinnlosesten Entzückens zu versetzen und die Rechte des Umsturzes auf der Gasse aufzulesen oder vom Zaune zu langen. Männer der Arbeit, gute wackere Staatsbürger, finden allerdings dabei keine Rechnung, aber leider auch keine genügende Beachtung der Gesellschaft, wenn die Not an deren Türen anpocht. Man läßt sie lieber tausendweis mit Weib und Kind das

Vaterland verlassen und sich notgedrungen in der Fremde eine neue Heimstatt suchen, als ihnen tatkräftiger Art Hilfe zu reichen. Für eine rechte Verwendung daheim, für eine richtige Nutzbarmachung ehrlichen Fleißes hat höchstens der industrielle Kapitalist etwas berechnendes, egoistisches Interesse. Nur nicht die Gesellschaft in Rechnung bringen, oder wohl gar von ihr eine nationale Tat fordern, die energisch doch die Zeit verlangt, einer in die Brüche gehenden Glorie deutschen Wachstums und Gedeihens Abbruch zu tun! Dafür aber zieht man sich lieber im Wege der Gleichgiltigkeit und Gedankenlosigkeit ein treffliches Verbrechergesindel groß und läßt Gesetze bestehen, die diesem festes Asylrecht und staatliche Fütterung in den Strafanstalten gegenüber der Leibesnot des fleißigen Auswanderers grundsätzlich gewähren. Bayern steht in dieser Beziehung allen deutschen Staaten voran mit dem Wesen seines verzopften Heimatrechtes. „Nun, es muß auch Hechte im Karpfenteich geben“, meinte einmal in früheren Jahren bei einer Veranlassung, die Verbrecherwelt und ihr Heranwachsen, dazu die Gedankenlosigkeit der bürgerlichen Kreise in der Abwehr einer Gefahr zu charakterisieren, ein löbliches Mitglied eines Landtages in einem thüringischen Kleinstaat. O Michel, ich hätte nahezu Lust, nach meinem unfreiwilligen Besuche der Verbrecherhochschule in N. und der dort gesammelten Erfahrungen, dir noch nach Jahren an die Ohren zu greifen! Aber freilich, was versteht so ein dickwanstiger, geldprotziger Altenburger oder so ein weimarischer überkluger Bauernstoffel, der nur am Wege den Handwerksburschen und Vagabunden kennen lernte, von der Verbrecherwelt der Großstädte und ihrer Zunahme?!

Die Statistik behauptet, daß 85 Prozent aller Verbrecher ständig wieder zurück in die Strafhäuser kehren. Ich weiß es nicht, will es indes wohl gern zugeben, aber das weiß ich, daß ich in der Zeit meiner Gefangenschaft habe Studien genugsam machen dürfen, die behaupten lassen, wie diese 85 Prozent Rückfällige durchweg Gesetz, Moral, Gesellschaft als durchaus sich feind gegenüber betrachten und dieserhalb nach einer Rückkehr in die Freiheit ihre Existenz durch oft raffinierteste Art regelmäßig wieder wie ehemals zu gründen suchen. So lernte ich z. B. einen gewissen X. kennen, der mehr als einmal die gleiche Strafanstalt „besucht“ hatte, auch in den Strafhäusern aller Herren Länder Bescheid wußte und sogar eines gewissen, über die allgemeine Volksbildung weit hinausgehenden geistigen Verständnisses für die Gesellschaft und für unsere Zeitverhältnisse nicht entbehrte. Dieser Mensch hielt ständig den Ausspruch aufrecht: „Die Gesellschaft hat uns aufgegeben, wir sind darum Feinde derselben.“

Krieg bis aufs Messer mit ihr!“ Was sagt mein lieber Michel dazu? Ein anderer unter den Gefangenen — im Gefängnis, nicht im Zuchthaus — meinte wiederholt zu mir in höchster Zornesregung, als ich mehrfach vergeblich versucht hatte, Aufschlüsse über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung unserer Flotte entsprechend dem deutschen überseeischen Handelsgebiete zu geben: „Du Lump, du, du bist auch so ein internationaler Strandräuber, der die Armut benutzt, Schiffe zu bauen, um sich den Hinteren in Eiderdaunen zu betten. Da ist der Bebel denn doch ein ganz anderer Kerl mit seinen Erklärungen. Geh zu, du Handwerksbursch!“ Verbrecher und Bebel! Bebel und Staat! Merkst du etwas, lieber Michel in Thüringen? Der Mann war etwa 40 Jahre alt, kräftig gebaut, Handwerker und ein eifriges Mitglied einer sozialistischen Vereinigung in B., dazu das drittemal in derselben Strafanstalt. „Es wird weiter gekannt“ (gestohlen), erklärte mir lachenden Gesichtsausdrucks ein Erzspitzbube, der dreimal glücklicherweise keinen schwarzen Kragen (der Zuchthaussträflinge) erwischt hatte, auf meine Frage, was er später in der Freiheit anzufangen beabsichtige, 13 Jahre Vorstrafen galten bei ihm für wenig, sieben Jahre Zuchthaus mit inbegriffen! Man denke sich nun eine Gesellschaft solcher Individuen, wie die hier gekennzeichneten, in einem Raum sich selbst überlassen beisammen — etwa 35—40 Köpfe stark — und ermesse dann, was dabei nicht alles ans Tageslicht kommen kann. Einer lernt vom Anderen. Und was spielt dabei nicht alles eine Rolle, um „zünftig“ zu werden! Der alte Verbrecher, gleichviel ob im Gefängnis oder im Zuchthaus, erzieht stets das jüngere Element „zum Mann der Zeit“, wie sich mir gegenüber einmal im Spital ein alter Gauner von etwa 50 Jahren ausdrückte, man frage nur die Beamten, die Augen und Ohren offen haben, bei ihren Dienstverrichtungen, welcher Eifer zu belehren, der Gesellschaft ein Schnippchen zu schlagen, nicht überall in den Strafanstalten heimisch ist; man würde hören und staunen! Ein wirkliches Erziehen seiner selbst nach den wahrhaft herrlichen Grundsätzen und dringend ans Herz gelegten Ermahnungen und Hinweisen unseres Seelsorgers hatte ich nur bei einer Minderzahl meiner Glaubensgenossen in der Strafanstalt zu beobachten Gelegenheit. Von einer erfolgreichen erzieherischen Tätigkeit des katholischen Strafanstaltsgeistlichen, der lediglich seinen stereotypen Katechismus traktierte, habe ich überhaupt nichts wahrgenommen; die Katholiken in meiner Schanze meldeten sich nie zur Beichte: es waren Diebe und Zuhälter aus München und Augsburg.

Das Verbrechertum ist eine Gefahr für das Vaterland. Aber noch ist es nicht zu spät. Greife man dreist der gefahrdrohenden Hydra nach

dem Herzen, aber ja nach diesem und nicht nach ihren Köpfen, indem zufolge falscher Humanität übel angebrachter sentimentaler Regungen einseitige Verhaltensmaßregeln und Verordnungen erlassen werden, die denen die Hände binden, so an erster Stelle berufen sind, Gesellschaft, Staat und Kirche zu schützen.

Wo der Verbrecher sich zeigt, aus dem Wege mit ihm, wenn er nicht fügsam und aufrichtig vom Wege des Schlechten ablenkt und sich unfähig zeigt, ein guter Staatsbürger wieder werden zu können. Man isoliere, wo man nur kann und zwar solange, als es die Pflicht der Selbsterhaltung erfordert. Auch Christus reinigte den Tempel in gerechter Zornesregung, als die Unbotmäßigkeit sich an seinen Stufen breit machte. Und ist der Staat, das Vaterland nicht heute in ähnlicher Gefahr, an „Thron und Altar“ die Gemeinheit hinkauern und wachsen zu sehen? Es ist das aber auch ein Gebot christlicher Nächstenliebe, das die sorgende Staatsleitung ganz besonders zu üben hat. Freilich, nicht nach der Art der Grundzüge heidnischer Rechtsanschauungen dürfte es geschehen. Auch der Verbrecher hat Rechte gegen seine Gegner vorzubringen — beim Isolieren das der Menschlichkeit! Die Brücke zur Zukunft über die Grausamkeit hinüber zu wälzen, dem Verbrecher gedankenlos ohne christlichen Sinn überhaupt sich nähern, um ihn unschädlich zu machen nach Fug und Spruch, das halte ich wenig unserer Zeit würdig. Ketten und Bande, tyrannische Disziplin hinter Mauern — sie halfen meist das Gegenteil erzeugen von dem, was bewirkt zu werden doch jeder Maßregel zugrunde liegen sollte — Besserung. Ich habe während zweier Jahre keinen Sträfling kennen gelernt, bei dem eine Strafe des Disziplinarverfahrens dauernd gefruchtet hätte. Im Gegenteil, derselbe Mensch zeigte sich stets um so verstockter, widerspenstiger und frecher später, je größer die Buße gewesen war, die man über ihn verhängt hatte. Den Verbrecher — wohlverstanden, den rückfälligen, gewohnheitsmäßigen, der nie der Arbeit Lob singt — zu trennen von der heimatlichen Scholle, würde darum aus doppelten Gründen, als ein Gewinn für Zeit, Staat und Gesellschaft gelten; denn Strafhäuser, wo er hinter Schloß und Riegel sitzen müsse, kosten Geld, viel Geld; und unserer Zeitrichtung, die bestrebt ist, alles vom humanen wie praktischen Standpunkt aus aufzufassen und anzugreifen, ist damit absolut nicht gedient. Man lasse den Verbrecher arbeiten, hart arbeiten und gerade deshalb, weil er eben ein Feind der Arbeit im bürgerlichen Leben ständiger Art ist. Der Staat nütze seine Kräfte direkt nach Möglichkeit, die Gesellschaft indirekt. Ich habe Verbrecher kennen gelernt, die hohnlachend die Arbeit für solche nur als nötig erklärten,

die beschränkten Sinnes nicht imstande sind, das auf leichte Weise sich zum Vorteil zu machen, was überall, eine Existenz zu fristen, für sie am Wege zu haben ist. Und unter diesen Subjekten war jung und alt vertreten, Einbrecher, Taschendiebe, Betrüger, Zuhälter, Fälscher. Alte Leute, die oft 20 bis 30 Jahre ihres Lebens im Strafhaus zugebracht hatten, fanden sich darunter ebenso gut vor, als 18jährige Bürschlein, die bereits vom zwölften Jahre an in einer Gefangenenanstalt für Jugendliche ihre Vorstudien absolvierten. Man denke sich nun etwa 10 000 solcher Individuen tagtäglich unehrlichem Erwerbe nachgehen, den Sinn voller Frevel und dem Laster der Gemeinheit sogar schon in der allerersten Jugend die Pforten öffnend, einst würdige Nachfolger zu haben! Welches christlich fühlende Herz bebte nicht zusammen, wenn es Gelegenheit hätte, einmal die Hinterhäuser der Großstätte und deren Insassen zu beobachten? Die Armut hat daselbst wohl ihre Heimstatt, aber auch alle Laster in allerlei üppiger Gestalt haben dort ebenso gut ihre Ausgangspunkte wie die Laufbahnen der meisten Verbrecher, die einer Großstadt angehören. Und derartige Zustände und Verhältnisse vermindern sich keineswegs trotz des Mitleids offener Hände, der Not zu steuern und die innere Mission zu unterstützen. Man frage nur die Statistik und die Magistrate der Großstädte, wie auch die Seelsorger daselbst. Da ist z. B. eine Münchener Familie mit sieben unerwachsenen Kindern, das älteste 13 Jahre alt, das jüngste kaum geboren, die Mutter krank, der Ernährer im — Zuchthause. Da ist wieder eine andere Familie: der Ernährer ebenfalls hinter Schloß und Riegel wegen Raufens, Saufens und verschiedener Zechprellereien, daheim drei Kinder, die betteln und mit Streichhölzerschachteln hausieren gehen müssen, weil auch die Mutter, ehemals eine liederliche Dirne, zu faul und arbeitsscheu ist, sich ehrlich fort zu helfen und dadurch auch ihren Sprößlingen die Schande vom Leibe zu halten. Einer dritten Familie fehlt Vater und ältester Sohn; beide sind im Strafhaus, beide sind gemeingefährliche Subjekte, Einbrecher und Schwärmer für Bebel und Konsorten. Die älteste Tochter ist ein braves Mädchen, die Mutter ebenfalls brav. Beide tun ihr Möglichstes, die übrige Familie nicht an den Abgrund des Verderbens gelangen zu lassen. Aber was hilfts? Kehren die zwei Zuchthäusler wieder zurück, dann gnade Gott glückliche Zukunft! Mutter und Tochter dürfen dazu noch froh sein, wenn es alle Tage nur Prügel absetzt. Es sind traurige Bilder, die ich hier angedeutet, und wie weit stünden sie selbst in ihrer Ausmalung noch hinter der jammervollen Wirklichkeit zurück! Und alle, alle weisen im Hintergrunde, in ihrer Entstehung zur Ausgangspforte eines Strafhauses zurück.



Ich wiederhole, die Gesellschaft hat ein Recht, zu verlangen, den Verbrecher aus dem Wege zu räumen, wo er sich zeigt und keine Gewähr zur Besserung bietet. Man schaffe Verbrecherkolonien, die beste und sicherste Art, Deutschlands Zukunft im Inneren vor einem Schaden zu bewahren, der, in seinem Werdeprozeß übersehen, den Verbrecherstaat unbedingt zeitigen muß. Man kümmerge sich weder in den leitenden Kreisen, noch in denen der staatlichen Ordnung und des fleißigen Erwerbes dabei um das Geschrei derer, die den Mund ob dieser Forderung aufsperrten und über unerschwingliche Staatslasten schreien, oder über eine ruchlose Art, mit Menschenleben umzugehen, Mord und Brand rufen; Egoismus und Sozialismus dürften sicher im Vordergrund der Widersacher zu finden sein. Aber freilich — was geht sie Ursache und Wirkung eines Übels an?

Bebel hätte gewiß nicht seinen riesigen Heerbann, predigte er dem Verbrecher die Pfade guter Moral und Tugend. In dieser Hinsicht lenken, hieße ja, in das Fahrwasser christlicher Zucht und Sitte eintreiben und einen Pakt zuletzt mit den Elementen schließen, die man eben zu bekämpfen sucht. Lieber verheißt man der Begierde des Verbrechers sowohl, wie dem sogenannten Sozi-Ehrenmanne einen vollen Trog, als den Stempel der Wahrheit preiszugeben. Man sieht, wie immer und immer wieder alles darauf hinweist, daß die Parole „Verbrecherstaat“ keineswegs der Phantasie angehört. Auf dem Banner der Träger desselben steht sie ohnedies frei und offen zu lesen, trotz aller Erklärungen der Sozialistenführer, mit dem Verbrecher nichts gemein zu haben. In meinen Augen haben diese wie jene die Lüge schon im Mittel, sich von vornherein geeint zu wissen. Oder sind wirklich alle die Herren Sozi wackere Männer, Männer derjenigen Moral, die Nietzsches Lehre z. B. verdammt („Nichts ist wahr, und alles ist erlaubt!“), welche den Verbrecher in einem Paradiese dieses Erdenlebens wandeln läßt; um sich vor Enttäuschungen zu bewahren, soll man die Menschen nie nach ihrer Außenseite beurteilen, aber ebensowenig die Welt durch das Prisma der Phantasie betrachten. Die Geschichte der Gründung des neuen deutschen Reiches fängt mit Poesie an und endet in Prosa. Der Anfang zum Können ist das Wollen. Die Absicht, ernsthaft der Frage näher zu treten, „Verbrecherkolonien oder nicht?“ wäre eine Tat, eine nationale Tat in der neuen Zeit. Warum unsere Kolonien für eine bittere Wahrheit der Gegenwart nicht zu haben sein sollen, begreife doch endlich einmal das staaterhaltende Element! Zivilisation und Kultur asiatischer und afrikanischer Gebiete im Auge — dürften es wohl bewirken, daß auch dem Reichshaushaltsetat ganz erklecklich geholfen

15\*

würde, fänden dabei bisher in der Heimat ungenutzte, brachliegende Kräfte die richtige Verwendung, denn daß unsere Strafhäuser in ihren Arbeitsleistungen erheblichen Zuschuß für den Staatssäckel wirklich schaffen, kann wohl nur ein Laie behaupten. Haben es doch schon vor Jahrhunderten die Portugiesen verstanden, ihre Verbrecher zu gewissen Arten von Dienstleistungen zu verwenden, z. B. jedem nach Asien oder Afrika abgehenden Schiffe eine Anzahl Individuen mit an Bord zu geben, mit der Bestimmung, bei Landungen in unerforschten Gebieten oder bei Annäherung feindlicher Volkstämme sich dieser als Kundschafter, Unterhändler u. dergl. zu bedienen. Warum sollte es nicht auch unserer kolonialen Entwicklung vorbehalten sein, in ähnlicher Weise Gebrauch zu machen? Verknüpfe man ruhig die Zukunft des Verbrechers mit den Interessen einer Kolonie. Die Lebensbedingungen daselbst werden schon ein Übriges tun, sich die Menschen der Zone gemäß zu modeln. Ob dabei ständig 50 Prozent<sup>1)</sup> auf den Aussterbeetat zu setzen wären, das zu prüfen überlasse man ohne Skrupel der Zukunft. Man denke an Australien und England, an Frankreich in Algier, Oran, Constantine. Selbst dessen südamerikanische Kolonien begründen ihren Reichtum auf den Verbrecher und dessen Leistung daselbst. Freigelassene Sträflinge sind dort mehr als einmal die Begründer florierender Handelshäuser geworden. Ich habe einige Beispiele im Auge, und sogar eine unserer jüngsten Kolonien, die ich zu besuchen Gelegenheit hatte, weist eine solche existierende Firma an der einen Seite seiner Grenze auf, die ihren Hauptsitz in Marseille hat. Man beobachte ferner Rußland, und wie es dieses ganz besonders versteht, sich seine Verbrecherkolonien nutzbar zu machen. Oder hat z. B. Holland ein besonderes Vorrecht an unsere Strafhäuser, sich seine asiatischen Kolonien durch deren Materialabgang, durch Anwerbungen für dortige Truppen, zu sichern? Ein holländischer Offizier, dem ich auf Sumatra einmal die Frage vorlegte, wie viele unter den zahlreichen Deutschen bei seiner Truppe wohl nach seiner Meinung Verbrecher wären, erklärte mir lachend, das sei ihm eine spaßhafte Frage. Kein ehrlicher Kerl ginge — Jahre lang sich verpflichtend — nach Sumatra oder überhaupt nach den tropischen Kolonien Hollands eines

1) Es ist Tatsache, daß Personen — der weißen Rasse angehörend — in den Fiebergegenden geboren, äußerst selten von Fiebererscheinungen heimgesucht werden. Dies dürfte gewiß ein wichtiger Faktor sein, sich nach und nach in unseren Kolonien eine gewisse Familienkategorie zu sichern, die ständig dem Reiche Material an Beamten zur Verfügung hält, welches zur Überwachung der Verbrecher, wie in Kamerun, Togo z. B. brauchbar wäre. —

lumpigen Handgelds halber oder des noch lumpigeren Soldes wegen. Jeder seiner Deutschen habe etwas auf dem Kerbholz, was keiner dem andern, wenn sie unter sich seien, verschweige. Man denke ferner einmal insbesondere an den Auswurf Europas, an die Fremdenlegion in Algier. Auch da ist das deutsche Element überwiegend. Und wo findet es seine Verwendung? In den heißesten Gegenden der Erde, in Strichen, die Frankreichs Linientruppen nie betreten; dort sehe man sich nach ihm um! Und welche Erfolge? Überall die besten! Der deutsche Verbrecher, dem der Boden daheim zu heiß geworden, drängt sich sogar eifrig dazu, seinen Leib, seine Gesundheit — wenn nicht schon sein Lebenswandel und das Strafhaus <sup>1)</sup> beide zugrunde richtete — der Gefahr preiszugeben, gleichviel von welcher Seite sie kommen; und ich habe wirklich Leute kennen gelernt, so auf Borneo, die sicher daheim ehemals für den Galgen reif waren, aber mit der Zeit in der regelmäßigen Anspannung geistiger und körperlicher Kräfte, insbesondere in Zeiten der Sorgen und Gefahren vor Menschen und wilden Tieren wahrhaft hervorragende Dienstleistungen im Dienste der Kolonisation aufzuweisen hatten. Ich erhielt z. B. daselbst einen ehemaligen Unteroffizier eines schlesischen Infanterie-Regiments vorgestellt, der wegen vielfacher grober Verbrechen daheim mehrmals Zuchthausstrafen verbüßt hatte und ins Ausland gegangen war, dort Dienst zu nehmen, lediglich um abenteuerischen Zwecken zu huldigen. Er hatte sich nach und nach dabei zum verwegenen Tigerjäger und Kundschafter herangebildet. Wer die kolonialen Verhältnisse Borneos wie überhaupt der Sundainseln kennt, wird wissen, daß solche Personen für die Regierungen daselbst von größtem Nutzen sind, und solche liefert ständig der deutsche Schlag, wie mir versichert wurde. Wir wollen keineswegs das Ausland um sein Material beneiden, aber — und da liegt der Hase im Pfeffer — dieses hat ein ständiges Interesse daran, uns nach Ablauf seiner Kontrakte mit demselben die ferner nicht zu irgend welchen Dienstleistungen brauchbaren Elemente darunter wieder zurück über die Grenze zu schaffen. Dies geschieht ganz einfach dadurch, daß man den Entlassenen alle nötigen Existenzmittel verweigert, ihnen höchstens etwas Kleidung läßt und unangefochten das Betteln gestattet, der alten Heimat auf diese Weise sich wieder nähern zu können. Und — sind diese Heimkehrenden im Laufe der Zeit etwa als gebesserte Menschen zu betrachten? Keineswegs! Im Gegen-

---

1) Die Ansteckungsgefahr der Lungenschwindsucht ist in allen Strafhäusern mit Gemeinschaftshaft die gleich große. —

teil, nur schlechter sind sie geworden. In Gesinnungen und Handlungen tritt es gar bald offen zu tage. Man forsche nur einmal nach in den Strafhäusern sowohl wie in der Öffentlichkeit, weiß Geistes Kinder die Zurückgekehrten nur so im allgemeinen hin sind. Daß sie es verstehen, den etwa zur Romantik geneigten Sinn ihrer Umgebung durch ihre verübten Schlechtigkeiten und Erzählungen zu fesseln und alle möglichen noch erst in der Ferne erworbenen Laster auch auf andere zu übertragen, dürfte bestimmt wohl leicht zu konstatieren sein. Warum also zaudern und nicht gleich von vornherein selbst solchen Elementen den Weg zu verlegen trachten, Unheil weiter zu spinnen? Schaffe man entweder sich Raum in der Errichtung ähnlicher Institute, wie sie Frankreich und Holland haben unter Zurückdämmung eines militärischen Ehrgeizes, wie er besonders im Norden unseres Vaterlandes heimisch ist, oder man kolonisiere mit dem Verbrecher — und das ist gewiß das Richtigere — wie es Rußland in seinen asiatischen Besitzungen macht, nämlich durch Anlegung von Ackerbau-, Jäger- und Handelskolonien. Ich bin längere Jahre mit einem Russen in Verbindung gestanden, der die kolonialen Zustände der russisch-asiatischen Provinzen sehr wohl kannte und Rußlands Erfolg dort England gegenüber nicht zuletzt auf das Konto der Regsamkeit der Regierung in Petersburg setzte, soviel wie möglich alle Verbrecher aus den europäischen Grenzen zu entfernen, diese als Pioniere der Interessen des Reiches nach Osten hin auszunützen. Was man sich im allgemeinen darüber erzählt, daß nämlich ein häßliches Los der russischen Verbannten regelmäßig in Asien harre, wurde dabei direkt bis auf Einzelheiten (Bergwerksbetrieb) ins Reich der Fabel gewiesen. Das Gegenteil, hieß es, bezeuge eben gerade der Aufschwung russischen Handels im Osten, wie auch der Plan des Baues einer diesen vollständig durchquerenden Eisenbahnlinie. Nun gleichviel! Auch wir haben Kolonien und — Material die Hülle und Fülle in den Passanten und Insassen unserer Strafhäuser. Man wende dies an! Moralische Zwecke im Vordergrunde — dürfte die Zukunft unseres Vaterlandes sicher den besten Profit dabei erzielen. Und selbst die verrufensten Fiebergegenden, wie Kamerun, Togo, wo Plantagenbau und Handel alljährlich ihre regelmäßigen Opfer bringen müssen, könnte man getrost, ohne sentimentale Nebengedanken aufkommen zu lassen, ins Auge fassen. Wer mir sagt, der Europäer dürfe den Europäer nicht in der heißen Zone arbeiten lassen, ohne sich den Vorwurf der Grausamkeit gefallen lassen zu müssen, dem entgegne ich: Die Arbeit dort und diejenige daheim, sich eine Existenz zu gründen, basiert auf ebenso verschiedenen Grundlagen, als Deutschland und die

Tropen von einander entfernt sind. Ich habe z. B. den Neger arbeiten sehen. Aber frage mich keiner, wie er arbeitete. Spielend, den Kindern gleich, faulenzend und arbeitend, — das ist ja Negerart. So kanns auch der deutsche Verbrecher, um sich fortzuhelfen, und arbeiten muß er unter der Mittagssonne, dazu würde er nach russischer Art auch noch Abgaben an das Mutterland zu leisten haben. In Afrika fliegen keinem Europäer die gebratenen Tauben nur so in den Mund, wie mancher es sich daheim träumt. Nur Arbeit schafft Segen, aber diesen reichlich. Wer Tätigkeit dem Verbrecher dort aus dem Wege räumt, hat Sondergründe des Egoismus oder ist selber kein Freund des Händeregens und darum verächtlich wie ein muselmännischer Bettler, der zu faul ist, sich seiner gesunden Glieder zu bedienen. Man bilde Verbrecherklassen und sende eben die gefährlichsten Subjekte an die Orte der Gefahr; denn sie haben ja so wie so nichts zu verlieren, wohl aber alles zu gewinnen. Und eine Überwachung? Das wäre wohl der geringste Kummer. Das Hinterland mit seinen unerschlossenen Gebieten sorgt schon in einer gewissen Weise mit für ein Entweichen der Sträflinge, und außerdem sind unsere sämtlichen Kolonien nicht derartig, daß mit riesengroßen Gefahren und Kosten diese Überwachung verknüpft wäre. Man lasse in dieser Hinsicht nur nicht die militärischen Elemente, die in unseren Kolonien am Ruder sind, sprechen, auch nicht die Missionare, die überall schwarz sehen. Was die Militärs anbetrifft, so stelle man sich nur recht deren Interessen und Erziehungsmethoden daheim vor und verbinde diese damit — was es für sie bedeutet, einem Verbrecher die stützende und wohlmeinende Hand einmal reichen zu müssen, ihn neben den Eingeborenen zu dulden, sofern das Schicksal nach den Kolonien weisen sollte, dort Dienste zu suchen. Auch den Juristen schiebe man auf die Seite; die Frage, Verbrecherkolonien zu schaffen oder nicht, zu lösen, ist er am wenigsten imstande. Das Warum hat ja die Zeit ohnedies schon teilweise beantwortet. Es gibt Männer genug, so z. B. in erster Linie unter den Handelsständen und unter Plantagenbau treibenden Deutschen, die berufen sind, das maßgebende Wort zu führen. Auch Ärzte, welche unsere tropischen Besitzungen kennen, gehören dazu. In einem Artikel der „Neuen deutschen Rundschau“ vom Jahre 1887 las ich einmal eine Behauptung des Afrikareisenden Clemens Dehnhardt, wonach unsere afrikanischen Kolonien ohne den Schwarzen wertlos seien. Das sollte denn doch wohl erst zu beweisen sein. Sobald der erste Schienenstrang den dunklen Erdteil durchquert, läutet dem Schwarzen die Totenglocke! Und sind nicht Beispiele genug vorhanden, die auch der Tätigkeit

des Europäers, neben dem Eingeborenen selbst mit Hand anzulegen ohne Gefährdung des Lebens, das beste Zeugnis ausstellen? Ich erinnere da nur Dehnhardt selbst an die achtjährige eigene Tätigkeit am Juba, während der Zeit seiner dortigen Vermessungen und der Bebauung seines erworbenen Besitzes im Wituland vor dem Aufstand daselbst. Ferner erinnere ich an Gerhard Rolfs' Diener, einen Europäer. Ohne dieses Mannes energische Tätigkeit während des Aufenthalts in Tripolis und dessen Hinterländern hätte Rolfs schwerlich alles das erreicht, was er erlangte während seiner Forschungsreisen. Beispiele giebt es genug. Der Europäer kann arbeiten, nota bene wenn er will und den nötigen Schutz gegen Klima und Sonnenstrahlen sich nutzbar macht. Übrigens können uns in diesem Falle am allerersten auch die Kolonien anderer Staaten belehren, die mit den unsrigen unter gleichen Breiten liegen, wie die Frankreichs z. B. in Südamerika. Die üblen Erzählungen und Schilderungen, so über Cayenne aufgetischt werden, stammen meistens aus den Reihen der von dort entlassenen Verbrecher selbst und dürften darum auch wohl die allerwenigsten Einwände gegen eine körperliche Arbeitsleistung des Europäers in der heißen Zone zu zeitigen imstande sein.

Daß der Missionar für seine sauer erworbene Herde besorgt ist, den heimatlichen Verbrecher in der Nähe zu wissen, ist ja wohl begreiflich. Aber er bedenkt nicht, wie weder dem Küstenneger, noch dem Neger des Innern Afrikas, noch dem Insulaner des stillen Ozeans die nationalen Laster der Engländer, Portugiesen, dazu der Hochmut des Spaniers, sich zu beugen, schon seit Jahrhunderten, ehe er kam das Evangelium zu predigen, zugeführt wurden und heute trotz aller seiner Abmühungen noch ebenso weiter ihre Blüten treiben wie vordem, ganz abgesehen davon, wie auch urheimische Scheußlichkeiten daneben fortwuchern, die dem ehemaligen verbrecherischen Treiben der neuen Nachbarschaft gewiß erklecklich über sein dürften. Und was schickt ohnedem Mutter Europa nicht alles noch aus, dem Missionar Sorge zu schaffen?! Welches Gesindel treibt sich nicht überall auf dem afrikanischen Erdkoloß umher, auch unsere Kolonien beglückend?! Freilich, es sind Europäer, und als solche dürfen sie nirgends angetastet werden. Dafür sorgt man schon von daheim aus. Würde man aber Gelegenheit haben, den vagierenden Herrschaften einmal gründlich in die Herzensgeheimnisse zu schauen, o Wunder! So lernte ich z. B. während meines Krankenlagers in Togo einen gebildeten und nobel erscheinenden Herrn kennen, der sich lange dort herum aufhielt, zuletzt aber als ein von Paris aus verfolgter, ganz abgefemter Verbrecher entpuppte und — nicht etwa festge-

nommen, beileibe nicht, sondern sehr höflich „über den Jordan gewiesen“ wurde, dabei jedoch sich noch die Zeit nehmen durfte, einen Russen, in dessen Diensten ich damals stand, in ansehnlichster Weise die Taschen zu leeren. Solche Subjekte und schlimmere noch sind überall in den Tropen zu Hause. Diamantendiebe und Falschmünzer z. B., die manches Menschenleben auf dem Gewissen haben, finden regelmäßig Schutz unter der Flagge Englands in Kapland. Und wie viele Neger kommen nicht des Erwerbes wegen alljährlich in die Häfen und Küstenplätze und sind dortselbst ärgerem Laster treiben ausgesetzt, als etwa eine Nachbarschaft des Verbrechers überhaupt zu zeitigen vermöchte! Man rede mir nicht drein, Afrika berge im Innern genug Volksstämme, die, von der Zivilisation weniger beleckt, noch in einem Urzustande seien, der weit überrage, was eine Verbrecherkolonie zeitigen könne. Das gehört unter die Kapitel der Dummheiten und Einfältigkeiten, die man dem deutschen Michel schon mehr als einmal vorgesetzt hat. Daß der biblische Fluch über die Hamiten kein Märchen ist, kann jeder Forscher des schwarzen Kontinents bestätigen. Und sollte der der Verdammung gegenüberstehende Segen Noahs nicht schon längst seit Jahrhunderten Zustände gezeitigt haben, die Existenzrechte des Europäers auf Kosten der schwarzen Rasse fordern? Der Intelligenz zum mindesten das Feld! Nur vorwärts darum! Man prüfe und gründe! Der Deutsche hat es von jeher verstanden, sich in geschickter Art, in pädagogischer Weise die Geschichte nutzbar zu machen. Bringe er auch in Bezug des Themas „Verbrecherkolonien“ für seiner Heimat Zukunft diese in Anwendung. Zwei Fliegen heißt es im Interesse Deutschlands mit einer Klappe schlagen: Das Verbrechen mindern und eine Gesundung gefährdeter Volkskraft dauernd mit anbahnen zu helfen!

## XV.

Aus der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde an der  
Universität Berlin (Direktor Prof. Straßmann).

### **Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Scharten- spuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels.**

Von

Dr. med. **Arthur Schulz**, I. Assistent der Unterrichtsanstalt.  
(Mit 8 Abbildungen und Tafel I.)

Am Morgen des 6. Januar 1905 wurde die in Berlin in der W . . . . . straße wohnhafte Wittwe S. in dem kleinen zu ihrer Wohnung gehörigen Laden, in welchem sie einen bescheidenen Handel mit Tabakwaren betrieb, erschlagen vorgefunden. Die Leiche lag zwischen Ladentür und Ladentisch, mit dem Gesicht zur Erde gekehrt. Gesicht und behaarter Kopf wiesen außerordentlich schwere Verletzungen auf. Die Tat war, wie aus verschiedenen Umständen geschlossen werden konnte, am Abend vorher zwischen der neunten und zehnten Stunde begangen worden, als die S. nach der Rückkehr von einem Gange zu Bekannten, ohne erst Licht zu machen, den Laden von innen verschlossen hatte oder zu verschließen im Begriffe war. Anzeichen für einen stattgehabten Kampf bestanden nicht, auch hatte niemand einen Schrei oder dergl. gehört. Als der Tat verdächtig wurde mehrere Tage später ein gewisser T. verhaftet, als er Wertgegenstände, die der S. gehört hatten, in einem Uhrgeschäft zum Verkauf anbot. Die Verdachtsmomente gegen ihn mehrten sich im Verlauf der Untersuchung, und auf Grund eines Indizienbeweises wurde dann T. im Juli 1905 vom Schwurgerichte wegen Diebstahls unter den erschwerenden Umständen des § 214 RStGBs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt.

In dieser Sache erhielt ich von dem Untersuchungsrichter neben anderen Aufträgen, die die vergleichende Untersuchung von Haaren, die Untersuchung von Gegenständen mit blutverdächtigen Flecken,



an denen das eventuell vorhandene Blut auf seine Herkunft zu bestimmen war<sup>1)</sup>, u. s. w. betrafen, auch den Auftrag, ein Gutachten darüber abzugeben, ob ein mir zugestelltes Beil dasjenige Instrument sei, mit welchem der S. die an dem Schädeldach befindlichen Verletzungen beigebracht wurden. Es ist schon erwähnt, daß Gesicht und behaarter Kopf der S. schwere Verletzungen aufwies, gleich schwere Verletzungen zeigten die knöchernen Teile von Gesicht und Kopf.

Der Anlaß zu jenem Auftrage ist so besonderer Art, die weitere Entwicklung der Dinge hängt so innig mit der praktischen Kriminalistik zusammen, daß die näheren Umstände des Falles eine Wiedergabe an diesem Orte wohl verdienen. Auch boten die Verletzungen des Schädeldaches, das in seiner Art ein Unikum darstellt, ein besonderes Interesse. Man konnte Schlüsse ziehen auf die Art des Instrumentes, mit dem die Tat vollführt war, auf die Stellung, die der Täter bei jeder Verletzung zu seinem Opfer inne hatte, auf die Aufeinanderfolge einzelner Verletzungen und schließlich: es bot sich hier bei einem schweren Verbrechen die Gelegenheit, die Identifizierung eines Werkzeuges aus den Spuren, die die zur Tat benutzte Waffe an der Leiche hinterlassen hatte, zu versuchen.

Bevor ich meiner eigentlichen Aufgabe nähere treten konnte, hatte ich den Nachweis zu erbringen, daß die am Schädeldach vorgefundenen Verletzungen — es waren ihrer sechs — in der Tat von einem Beil herrührten, daß es sich bei ihnen überhaupt zunächst um Verletzungen durch Hieb handelte. Verletzungen durch Hieb, so führte ich aus, nehmen gewissermaßen die Mitte ein zwischen Schnittverletzungen und den Verletzungen durch stumpfe Gewalt. Zu der durch die Schärfe des Instruments bewirkten Zusammenhangstrennung gesellt sich noch eine durch die Schwere des Instruments und die angewandte Kraft erzeugte Tiefenwirkung. Erfolgt der Hieb auf den Schädel und wird er in gerader, d. h. gegen den Schädel senkrechter Richtung geführt, so entstehen lineare, gleichmäßig keilförmig

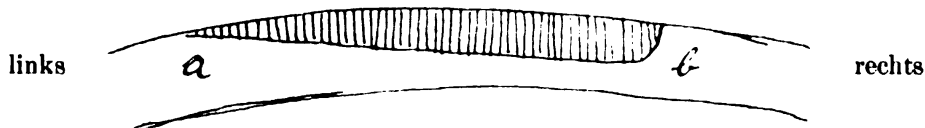
1) Bei diesen Untersuchungen, die nach dem von Uhlenhuth, Wassermann und Schütze angegebenen Verfahren angestellt werden (vergl. hierzu die Arbeiten von Uhlenhuth in diesem Archiv 1901, 6. Band, S. 317 und 1903, 10. Band, S. 210) bediente ich mich mit großem Nutzen der von Hauser (Münch. mediz. Wochenschrift 1904, Nr. 7) zur Behandlung kleinster Blutflecke angegebenen Modifikation (Kapillarmethode). Ein Fleck an der Außenseite eines Stoffkragens, bei dem es mir so gelang, Menschenblut nachzuweisen, hatte nur den Umfang eines größeren Stecknadelkopfes. Voraussichtlich wäre bei ihm und anderen nicht viel größeren Flecken ohne Anwendung jener Modifikation ein negatives, d. h. ungewisses Resultat erzielt worden.

gegen die Tiefe sich verjüngende Wunden, deren eines oder beide Enden sich oft in Spaltungen des Knochens fortsetzen. Trifft der Hieb den Schädel in schräger, d. h. tangentialer Richtung, so kommt es in der Regel zu einer Abhebung und Absprengung des oberen Knochenrandes, namentlich dann, wenn der Hieb mit wuchtigem Werkzeug geführt wurde. Beide Arten von Verletzungen, gleichmäßig keilförmig gegen die Tiefe sich verjüngende Wunden und Verletzungen mit Absprengung von Splittern, sind nun am Schädeldach der S. vorhanden. Eine keilförmige Wunde finden wir auf dem Scheitel, (vergl. Tafel I, Abb. I–III). Sie zieht in schräger Richtung von rechts hinten nach links vorn, hat eine Länge von etwa 3,5 cm und eine größte Tiefe von 4 mm. Von beiden Enden zieht ein Sprung durch das ganze Schädeldach, welches in eine vordere und hintere Hälfte dadurch gespalten ist. Die zweite Art von Verletzungen mit Absprengung von Splittern finden wir am Hinterhaupt (Verletzung Nr. 5), ferner oberhalb des linken Stirnhöckers (Verletzung Nr. 6) und auf der rechten Schädelhälfte (Verletzungen Nr. 2 und 3). Die charakteristischen Eigenschaften beider Arten vereinigt die letzte Verletzung auf der Grenze von Stirn und rechtem Scheitelbein (Verletzung Nr. 4). Sie weist einmal Splitterungen auf, sodann dringt sie, keilförmig gegen die Tiefe sich verjüngend, in stark tangentialer Richtung in den Knochen ein. Genau wie bei Nr. 1 setzen sich auch hier die Enden der Verletzung in Spaltungen des Schädels fort, die zur nächst höheren Verletzung (Nr. 3) hinziehen. Der vordere Sprung verläuft im Bogen zum vorderen Ende von Nr. 3, der hintere Sprung vereinigt sich mit Nr. 3 in dumpfem Winkel an der Grenze von hinterem und mittlerem Drittel.<sup>1)</sup> Wie von der keilförmigen Wunde auf dem Scheitel eine vollständige Spaltung des Schädeldaches ausgegangen war, so war es hier zur Heraussprengung des ganzen zwischen den Verletzungen 3 und 4 gelegenen Knochenstückes, gleichsam zur Ablösung einer Kalotte gekommen. Das herausgesprengte, nach innen sich stark verjüngende Stück hatte außen eine Länge von 6,6 cm und eine größte Breite von 2,6 cm, die Innenmaße betragen 2,9 bzw. 2,1 cm. Die Verletzungen Nr. 3 und 4 boten ein besonderes Interesse. Aus der Art ihrer Vereinigung war mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß Nr. 4 beigebracht wurde, als Nr. 3 schon bestand, anderenfalls hätte der hintere Sprung von Nr. 4 nicht in Nr. 3 mit einem Male Halt gemacht, er wäre vielmehr weiter gegangen. Beide Brüche ver-

1) Die Stelle der Vereinigung ist auf den Abbildungen II und Nr. 3 der Tafel durch einen Pfeil markiert.

einigten sich gleichsam zu einem T, dessen wagerechter Strich dem zuerst vorhandenen Bruche entspricht. <sup>1)</sup>

Es konnte somit einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Verletzungen am Schädeldach der S. durch Hieb entstanden waren. Welches Hiebwerkzeug war nun benutzt worden? Bei einer Verletzung konnte mit Sicherheit gesagt werden, daß nur ein Beil <sup>2)</sup> sie erzeugt haben konnte. Es war das die Verletzung auf dem Scheitel. Auf der Photographie dieser Verletzung (Nr. 1 der Tafel), die uns den vorderen Teil wiedergibt, kommt das deutlich zum Ausdruck. Wir sehen die durch unmittelbare Einwirkung der Schneide des Hiebwerkzeuges entstandene Wunde etwas im Schatten liegen, ihre Fortsetzungen nach beiden Seiten stark belichtet. Die primäre Verletzung hebt sich also von der Umgebung deutlich ab. Es ergibt sich aus nebenstehender Figur 1, die jene Photographie etwas schematisiert wieder-



Figur 1.

gibt, daß die Verletzung nach links in horizontaler Linie aus dem Knochen heraustritt, nach rechts dagegen in kurzem schnell ansteigendem Bogen endet. Aus einer anderen Eigentümlichkeit der Verletzung läßt sich entnehmen, daß dieser Hieb von rechts geführt wurde: ein Säbel konnte also die Verletzung nicht erzeugt haben, sonst hätte ihr rechtes Ende so gradlinig auslaufen müssen, wie das linke. Ein kurzstielliges sogenanntes Hackmesser kam auch nicht gut in Frage. Offenbar ist doch bei b das hintere Schneidenende des Hiebwerkzeuges eingedrungen. Nun läßt sich mit dem vorderen Ende eines Hackmessers ein so wuchtiger Schlag auf einen Schädel, wie im vorliegenden Falle, vielleicht führen, nicht aber mit dem hinteren Schneidenende. Bei der Kürze des Stieles befindet sich der Schwerpunkt des Hackmessers stets in dem vorderen Teil der Klinge, in ihm liegt also die ganze Wucht des Schlages. Nur dann würde der Schwerpunkt mehr nach dem hinteren Ende verschoben werden und könnte ein

1) Die Sammlung der Unterrichtsanstalt besitzt bereits ein Schädeldach, bei dem sich über die Aufeinanderfolge von zwei Verletzungen aus derselben Art der Vereinigung das Gleiche sagen läßt. Vergl. Klinisches Jahrbuch 2. Band 1903. Gerichtliche Medizin. Zwölf Verträge. Puppe. Traumatische Todesarten. Siehe auch Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter 4. Aufl., Bd. I p. 494.

2) Oder eine Axt.

wuchtiger Hieb unter Umständen auch mit dem hinteren Schneidende geführt werden, wenn der Arm, der das Werkzeug schwingt, die starre Fortsetzung des kurzen Stieles bildete, dieser also künstlich verlängert würde. Daß dieses jemals möglich ist, darf aber billig bezweifelt werden. Ein sogenannter Maurerhammer, ein Zimmermannsdechsel oder ähnliches Werkzeug kamen bestimmt nicht in Betracht, — ebensowenig wie bei den übrigen Verletzungen — weil, wenn ihre Schneiden die überall in den Wundrändern vorhandenen Spuren hinterlassen hätten, diese mit dem in der Tiefe der Knochenwunden befindlichen Abdruck der Schneide einen rechten Winkel hätten bilden müssen, was nirgends der Fall war. Es blieb für die Verletzung Nr. 1 als erzeugendes Werkzeug nur das Beil.

Bei den übrigen Verletzungen ließ sich die Frage, ob Beil, Hackmesser oder Säbel (Seitengewehr) in dieser Exaktheit nicht beantworten. Wir gehen aber wohl namentlich in Anbetracht ihres ganzen Aussehens nicht fehl, bei ihnen ebenfalls ein Beil als die Ursache anzusehen. Es wäre auch etwas Ungewöhnliches, hätte ein Täter zwei Hieb Waffen gegen sein Opfer gebraucht. —

Damit war der Beweis erbracht, daß tatsächlich ein Beil in Frage kam, zum mindesten in Frage kommen konnte. Nun handelte es sich darum, zu entscheiden, ob speziell mit der mir vorgelegten Waffe der Tat vollführt war. Es ist schon von Spuren in den Wundrändern der Schädeldachverletzungen die Rede gewesen. Auf sie war ich aufmerksam geworden, als das Schädeldach, das der Leiche der S. bei der Obduktion entnommen war, durch mehrtägiges Liegen in stagnierendem Wasser und darauf folgendes eineinhalbstündiges Kochen in einprozentiger Sodalösung von Weichteilen und Fett befreit war. Es war, was ich noch bemerken will, im ganzen kräftig gebaut, übermittelschwer und besaß am Sägeschnitt eine Dicke von 5—8 mm. Seine Marksubstanz war noch gut entwickelt. Die Verletzungen gewannen durch jene Spuren ein höchst charakteristisches Aussehen. Die Spuren, die bald mehr oder weniger deutlich waren, stellten Erhebungen und Vertiefungen dar, Leisten und Rinnen, die in verschiedener Richtung schräge zur Länge der einzelnen Verletzungen verliefen. Sie waren unter sich verschieden, stets aber an der einzelnen Verletzung einander parallel. Über ihre Entstehung konnte ein Zweifel nicht bestehen. Sie rührten von dem zur Tat benutzten Beile her, dessen Schneide Unebenheiten, Scharten besessen hatte. Diese „Schartenspuren“ waren der negative Abdruck der Beilschneide.

Die Entdeckung war von größter Tragweite. Fand sich das Beil im Besitze des T. vor, so mußte es möglich sein, jene Überein-

stimmung zwischen Schartenspuren und Beilschneide auch sicher darzutun und damit zu beweisen, daß diese und keine andere Waffe zur Tat benutzt war. Dann war die Gelegenheit gegeben, bei einem Kapitalverbrechen an Verletzungen des menschlichen Skeletts die stumme aber eindringliche Sprache der Objekte dem Richter zu verdolmetschen. Die Spuren stellten Realien dar, welche das Verfahren gegen T. auf die Grundlage tatsächlicher Befunde stellen konnte.

Die sofort eingeleiteten nochmaligen Bemühungen der Behörden förderten alsbald ein Beil zutage, das im Besitz der Schwester des Beschuldigten gewesen und von dieser angeblich längere Zeit vermißt war und welches an Schneide und Ohr braune blutverdächtige Flecke trug. Als man es mit seiner schartigen Schneide an einzelne Verletzungen des Schädeldaches in bestimmten Stellungen anlegte, schien es in sie hineinzupassen, wie der Schlüssel in sein Schloß, so vollkommen, daß man den Nachweis beinahe schon für geführt erachtete. Besonders leicht war es bei der Verletzung Nr. 5 (vergleiche Tafel), immer wieder eine Stelle der Schneide herauszufinden, deren Scharten in die Leisten und Rinnen der Verletzung glatt hinein zu gehen schienen. Diese Wendung der Dinge wirkte gleichsam befreiend. T. stellte die Tat andauernd in Abrede. Zwar war er schwer belastet, aber doch bot der Fall vorerst noch manches Rätselhafte. Im Vorleben des Angeklagten war wenig oder nichts, was ihn einer so scheußlichen Tat fähig erscheinen ließ. So manche Zweifel regten sich noch. Da tauchte mit einem Male dieses Beil auf und T. schien nun endgültig überführt.

Bei der Erstattung des eingeforderten Gutachtens machte ich mir die Erfahrungen zu nutze, die Kockel in zwei Arbeiten dieses Archivs niedergelegt hat<sup>1)</sup>, durch die er sich ein bleibendes Verdienst erwarb, da er der erste gewesen sein dürfte, der die Identifizierung von Schartenspuren systematisch in Angriff nahm. Wie er in seiner zweiten Arbeit empfiehlt, stellte ich aus weißem Wachs und Zinkweiß Platten her, auf denen durch Schaben der Beilklinge quer zum Verlauf der Schartenspuren der Abdruck der Beilschneide zu erzeugen war. Die Leisten und Rinnen dieser „Schabeplatten“ mußten, wenn das Beil wirklich zur Tat benutzt worden war, mit den Leisten und Rinnen der Schädelverletzungen übereinstimmen. Um die Platten behufs Schabens am Mikrotom gut befestigen zu können, klebte ich sie mit Plastilin, einer fensterkittähnlichen Masse, auf kleine Brettchen, an deren untere Fläche ich für die Mikrotomklammer Klötze hatte anleimen lassen. Die pho-

1) Über die Darstellung der Spuren von Messerscharten. 1899, 5. Bd., S. 126. Weiteres über die Identifizierung von Schartenspuren. 1903, 11. Band, S. 347.

tographische Wiedergabe der Objekte — es wurden Agfa-Platten benutzt — wurde nach meinen Anweisungen von der Berliner Filiale der Firma E. Leitz-Wetzlar ausgeführt, bei der ich vollem Verständnis für meine Aufgabe begegnete. Als Lichtquelle diente ein intensiv brennendes Nernstlicht, welches in geringer Entfernung vom Objekte stark seitlich aufges tellt wurde. Zwischen Objekt und Lichtquelle wurden ein, zuweilen auch zwei Sammellinsen eingeschaltet. So war es möglich, die Schartenspuren der Schädelverletzungen, die am Objekte bei diffusem Tageslichte zu erkennen zum Teil recht schwierig war, für jedermann deutlich zu machen. Bei den späteren Identifizierungsversuchen, um das gleich hier zu erwähnen, zog ich zum Vergleich ebenfalls heran einmal die Form der Schartenspuren, sodann die Abstände zwischen einzelnen sich ähnelnden markanten Linien, die ich mit einer mit Nonius versehenen Schublehre bestimmte.<sup>1)</sup>

Zur Orientierung an den Photographien der beigegebenen Tafel sei bemerkt, daß die Aufnahmen 1—5, so wie sie auf der Tafel angebracht sind, genau oder wenigstens annähernd genau die Lage der Verletzungen am Schädeldach wiedergeben, und zwar unterrichtete man sich über die Verletzungen 1 und 5 — Verletzung 1 hatte nur an der vorderen Seite Schartenspuren — an der Aufnahme des Schädeldaches in Hinteransicht (III), über die übrigen an seinen Aufnahmen in Vorderansicht (I und II). Es ist danach an jedem Photogramm die Richtung vorn-hinten und rechts-links ohne weiteres zu ersehen. Die die Aufnahme der Verletzungen der Länge nach durchziehenden Linien geben die Richtung des Abdrucks der Beilschneide wieder. Die Photographien 1 bis 5 sind in natürlicher Größe angefertigt. Bei 1 stand die Lichtquelle links oben (im Bilde), bei 2 und 6 (im Bilde) ebenfalls oben, bei 3, 4 und 5 links.

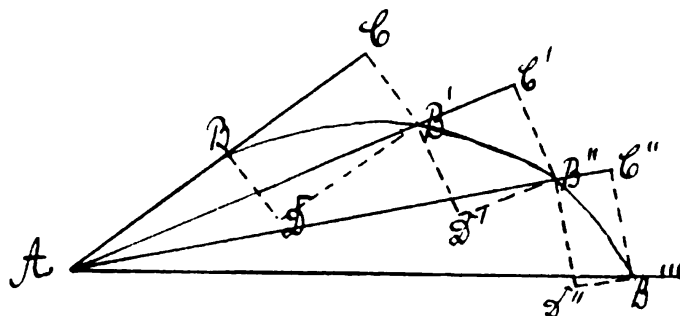
Markante Linien, welche die Identifizierung erleichtern konnten, waren in nicht zu großer Zahl wohl vorhanden, aber immer nur einmal vertreten. Es schien, als entsprächen die Schartenspuren der einzelnen Verletzungen jedesmal anderen Territorien der Beilschneide. Hierdurch war meine Aufgabe entschieden erschwert. Nun ist schon erwähnt, daß der Verlauf aller Schartenspuren zum Beilschneidenabdruck ein schräger war. Sie stießen nirgends mit ihm im rechten Winkel zusammen. Die Spuren der Verletzung 5 zeichneten sich weiter dadurch aus, daß sie Bogenform hatten. Dieses Verhalten der Schartenspuren, einmal also der schräge Verlauf zum Abdruck der

1) Die Größe dieser Abstände ohne weiteres zu verwerten, wie Kockel es getan hat, geht nicht an. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

Beilschneide, dann der bogenförmige Verlauf berechtigte aber zu ganz bestimmten Schlüssen bezüglich der Stellung des Täters zu seinem Opfer, und damit wurde meine Aufgabe wieder wesentlich erleichtert. Da mir nämlich die Stellung des Täters angab, welche Stellung im Einzelfalle auch das Beil bei der Verletzung inne hatte, so wußte ich, welche Schartenspuren von der einen und welche von der anderen Seite der Beilschneide herrührten. Ich brauchte also bei der einzelnen Verletzung immer nur eine Schneidenseite zu berücksichtigen. Soweit ich die Literatur übersehe, ist diese weitgehende Bedeutung von Schartenspuren in ihrem ganzen Umfange noch wenig gekannt. Die üblichen Lehrbücher und Kompendien der gerichtlichen Medizin erwähnen hierüber nichts. In Anbetracht der allgemeinen Wichtigkeit, die die Frage für den Gerichtsarzt und den Kriminalisten zweifellos besitzt, erscheint es deshalb gerechtfertigt, auf die einschlägigen Verhältnisse an der Hand des vorliegenden Falles ausführlicher einzugehen, wenn auch andere Umstände als diese in ihm den Ausschlag gaben.

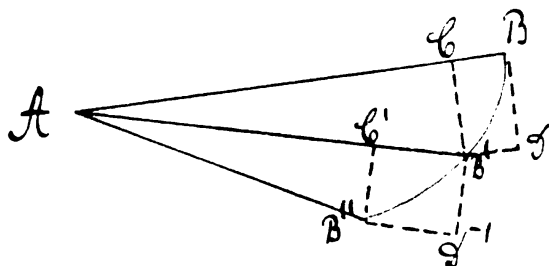
Betrachten wir jemand, der kräftig ein Werkzeug, zum Beispiel ein Beil, schwingt, von der Seite, so sehen wir, daß dieses einen Bogen beschreibt. Nehmen wir der Einfachheit halber vorläufig an, der Arm sei dabei im Ellenbogen- und Handgelenk fixiert, er bewege sich nur im Schultergelenk. Es wird dann die Bahn, die das Werkzeug beschreibt, genau einen Kreisbogenabschnitt darstellen. Hinterläßt es auf ihr sichtbare Spuren — wie es zum Beispiel Schartenspuren sind — so wird man aus ihrem Verlauf bezüglich der Richtung, aus welcher der Schlag oder der Hieb gekommen ist, bestimmte Schlüsse ziehen können. Der Standpunkt desjenigen, der das Werkzeug geschwungen hat, befand sich nämlich stets dort, wohin die Konkavität des Bogens zeigt. In Wirklichkeit liegen nun allerdings die Dinge so, daß beim Schlage Ellenbogen- und Handgelenk nicht fixiert gehalten werden. Das Ellenbogengelenk ist im Beginn des Schlages gebeugt, dann wird es gestreckt, um gegen Schluß des Schlages oft noch einmal unter gleichzeitigem Zurückgehen der Schulter gebeugt zu werden (es wird zur Erhöhung der Kraft des Schlages ein „Zug“ ausgeübt). Das Handgelenk ist zunächst gestreckt bzw. überstreckt, alsdann wird es gebeugt. Uns interessiert hier in erster Linie die Bewegung im Ellenbogengelenk, durch die der Radius der Bahn, die das Werkzeug beschreibt, zunächst verlängert, gegen Ende des Schlages oft wieder verkürzt wird. Es resultiert keine kreisförmige, sondern eine krummlinige Bahn. Veranschaulichen wir uns die Verhältnisse an umstehender Figur 2, in der A das Schultergelenk darstelle, B das

Werkzeug, das bei Beginn des Schlages um AB von A entfernt ist. Die Streckung im Ellenbogengelenk verlängert in der ersten Phase der Bewegung den Radius AB bis C, d. h. es wird das Werkzeug B auf der Verlängerung von AB bis C bewegt. Im selben Zeitraum und gleich-



Figur 2.

zeitig bewegt eine zweite zur ersten senkrechte Kraft das Werkzeug B nach D. Nach dem Parallelogramm der Bewegungen ist die Resultierende der beiden Komponenten BC und BD die Diagonale BB'. Es ist am Ende der ersten Phase das Werkzeug B in B' angelangt. In der nächsten Phase, in der die den Radius verlängernde Komponente B'C', die andere B'D' ist, gelangt das Werkzeug von B' nach B'' usw. nach B''' etc. Mit abnehmender Länge der Komponenten BC, B'C' B''C'' usw. nähert sich die krummlinige Bahn des Werkzeugs mehr und mehr der Kreisform. Mit dem Moment, wo eine weitere Streckung im Ellenbogengelenk nicht mehr stattfindet, wo die den Radius verlängernde Komponente gleich Null ist, ist diese Kreisform vorhanden. Wenn gegen Ende des Schlages wieder eine Verkürzung des Radius um die Komponenten BC, B'C' usw. eintritt, (vergl. Figur 3), dann nähert sich das Werkzeug in krummliniger

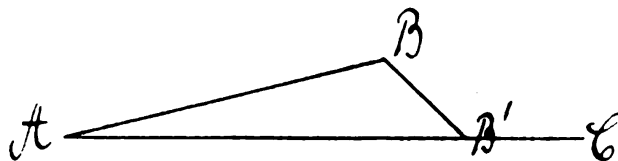


Figur 3.

Bahn wieder dem Punkte A. Wir sehen jedenfalls, daß auch unter den tatsächlichen Verhältnissen die Konkavität der Bahn in jeder ihrer Phasen der Richtung zugekehrt ist, aus der der Schlag geführt wurde.

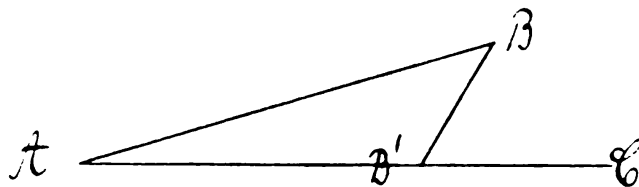


Wir können somit bei der am Hinterhaupte der S. gelegenen Verletzung 5, deren Schartenspuren in nach rechts geöffnetem Bogen verlaufen, schließen, daß der Täter, als er diesen Schlag führte, auf der rechten Seite der S. sich befunden hat. Bei den übrigen Verletzungen am Schädeldach der S. fehlt dieses Merkmal. Es verlaufen hier die Schartenspuren alle geradlinig.<sup>1)</sup> Dennoch sind wir auch hier in der Lage, den Standort des Täters zu bestimmen, und zwar aus dem schrägen Verlauf der Spuren. Es tritt, wie schon erwähnt, zu Beginn des Schlages eine Verlängerung, gegen Ende oft eine Verkürzung des Radius ein, mit dem das Werkzeug seine Bahn beschreibt. Es sei wieder B (Figur 4)



Figur 4.

das Beil, AB der Radius bei Beginn des Schlages, der sich bei Ende der ersten Phase auf AB' verlängert hat. Die Schneide des Werkzeugs, die wir uns vorläufig mit dem Stiel zusammenfallend denken wollen, hat auf dem Wege von B nach B' die Spur BB' hinterlassen und in B' auf der Geraden AC einen Abdruck erzeugt. Schartenspur und Abdruck stoßen schräg zusammen und zwar derart, daß der stumpfe Winkel BB'C dem Punkte A abgekehrt ist. Anders liegen die Verhältnisse, wenn gegen Ende des Schlages der Radius sich verkürzt (Figur 5). Hier stößt die Schartenspur BB' mit dem Abdruck der Beil-

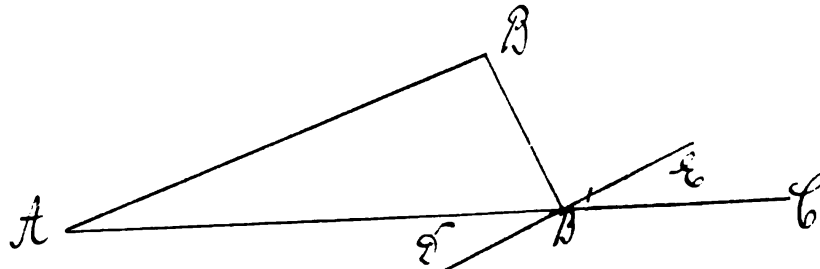


Figur 5.

schneide auf AC auch schräg zusammen. Dieses Mal ist aber der stumpfe Winkel, den beide bilden, dem Punkte A zugekehrt.

1) Auch sie stellen Abschnitte krummliniger oder kreisförmiger Bahnen dar, allerdings solcher mit großem Radius. Ihre Bogenform kommt nur deshalb nicht zum deutlichen Ausdruck, weil sie zu kurz sind. Ihr gerader Verlauf besteht also nur dem Anschein nach.

Wir hatten der Einfachheit halber angenommen, daß Beilschneide und Stiel zusammenfallen. In Wirklichkeit ist das nicht der Fall. Deshalb bleiben die Verhältnisse aber ungeändert. Zwei andere Momente sind es jedoch, welche modifizierend einwirken. Einmal ist der Stiel des Beiles nicht die gerade Fortsetzung des Unterarmes. Wir pflegen ein Beil so zu ergreifen, daß wir es schräg in die Hohlhand legen, dabei bildet der Stiel bei Mittelstellung des Handgelenks mit dem Unterarm einen stumpfen Winkel. Wenn die Schneide dem Stiel parallel verläuft, d. h. nicht gebaucht ist, so bildet sie also, entsprechend verlängert gedacht, mit dem Unterarm ebenfalls einen Winkel. Während sie in den Figuren 4 und 5 auf der Geraden AC liegend angenommen wurde, kreuzt sie sich in Wirklichkeit mit ihr (DE in Figur 6). Nur eine starke Beugung des Handgelenks, wie



Figur 6.

sie gegen Ende des Schlages oft erfolgt, stellt sie parallel zum Unterarm. Tritt diese starke Beugung nicht ein, dann kann der stumpfe Winkel  $AB'B$  in Figur 5 gegen Ende des Schlages zustande kommen auch ohne Hinzutritt einer Zugwirkung, ohne daß der Radius verkürzt wird. Wird das Beil bei Beginn des Schlages im Handgelenk stark rückwärts übergelegt und dadurch jene Abweichung der Richtung der Beilschneide zum Unterarm noch verstärkt, so kann der von Beilschneidenabdruck und Schartenspuren eingeschlossene, in der Richtung nach A gelegene sonst spitze Winkel auch in einen stumpfen umgewandelt werden. — Modifizierend wirkt ferner die Form der Schneide ein. Bisher war diese geradlinig gedacht, parallel verlaufend dem Stiel. Sehr häufig ist sie aber gebaucht.<sup>1)</sup> Wenn das vordere oder hintere Ende einer gebauchten Schneide auftrifft, dann greifen besondere Verhältnisse Platz. Wird der Schlag mit dem stielabgekehrten Schneidenende geführt, dann liegen ähnliche Bedingungen

1) Die Klinge des von mir untersuchten Beiles hatte eine Breite von 74 mm. Verband man ihre Endpunkte durch eine Gerade, so war der höchste Punkt der gebauchten Schneide 4 mm von ihr entfernt. Die Bauchung war eine geringe.

vor, wie sie in Figur 6 gezeichnet sind, wo jetzt DE die Tangente darstelle, die an die Schneidenbauchung dort angelegt ist, wo diese auftritt. Die Wirkung läuft hier also darauf hinaus, daß der Effekt verstärkt wird, den ein Zug oder die zum Unterarm stumpfwinklige Stellung des Beiles besitzt. Erfolgt das Auftreffen mit dem stielzugekehrten Schneidenende, so wirkt eine Bauchung der Schneide jenem Effekt entgegen. Sie kann ihn aufheben oder sogar überwiegen, so daß unter Umständen gegen Ende des Schlages der Winkel, der zwischen Schneidenabdruck und Schartenspuren gelegen und derjenigen Richtung zugekehrt ist, aus der der Schlag geführt wurde ein spitzer ist.<sup>1)</sup>

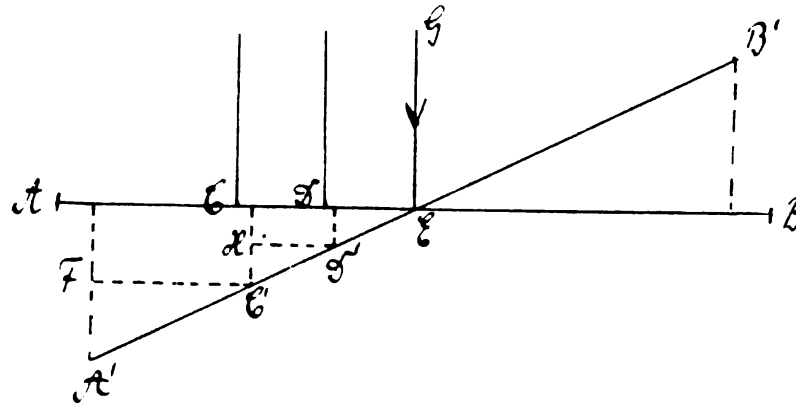
Diese Ausführungen gelten indes nur für den Fall, daß der Punkt, um den das Beil geschwungen wird (das Schultergelenk), und das Objekt selbst als in Ruhelage befindlich angenommen werden, was für die Praxis im allgemeinen zutrifft. Bewegt sich der Täter oder nur sein Oberkörper und mit ihm das Schultergelenk in der Ebene des Schlages mit sich gleich bleibender Geschwindigkeit vorwärts oder rückwärts oder bewegt sich ebenso das Objekt, weicht dieses zum Beispiel plötzlich zurück oder stürzt es auf den Täter zu, so ändern sich die Verhältnisse. Eine Annäherung des Täters an das Objekt oder umgekehrt des Objektes an den Täter hat die Wirkung einer Verlängerung des Radius (vergl. Fig. 4), ein Zurückgehen des Täters<sup>2)</sup> oder des Objektes die Wirkung einer Verkürzung (vergl. Figur 5). Diese Effekte, die eine Verringerung oder Vergrößerung des Abstandes zwischen Subjekt und Objekt der Tat ausüben, können die Wirkungen der anderen Momente verstärken oder abschwächen bis zur vollständigen Aufhebung oder sogar Verkehrung ins Gegenteil. Vollzieht sich die Bewegung von Subjekt bzw. Objekt der Tat aber mit ungleicher, d. h. zunehmender oder abnehmender Geschwindigkeit, so treten weitere Komplikationen ein. Schartenspuren, die sonst gestreckt verliefen, verlaufen jetzt in krummliniger Bahn. Alsdann wäre der Fall denkbar, daß dem Standpunkt des Täters einmal die Konvexität der Bogens zugekehrt ist. Wir wissen bereits, daß unter Umständen, wenn z. B. eine gebauchte Beilschneide mit dem stielzugekehrten

1) Ein Instrument mit exquisit bauchiger Schneide ist das Halbmondmesser der Sattler. In Schmidtman, Handbuch der gerichtl. Med. (9. Aufl. des Casper-Limanschen Handb.) Bd. I, S. 580 findet sich die Abbildung eines Schädeldaches mit ausgedehnten scharfrandigen Hiebwunden (Mord), die durch dieses Instrument erzeugt wurden.

2) Von dem Zurückgehen der Schulter der Täters und der damit instinktiv verbundenen Absicht war oben schon die Rede.

Ende auftritt, ein spitzer Winkel dem Standort des Täters entsprechen kann. Würde sich dieser Fall mit jenem kombinieren, dann hätten wir eine Durchbrechung beider Hauptregeln, nach denen wir den Standort des Täters für gewöhnlich bestimmen können. Es geht daraus jedenfalls hervor, daß die Verhältnisse unter Umständen recht verwickelt sind.

Die Frage, auf welcher Seite hat der Täter gestanden, ist danach bei geradlinig und schließlich auch bei krummlinig verlaufenden Schartenspuren ein für allemal nicht zu beantworten. Es muß jeweilig darüber entschieden werden unter Berücksichtigung aller besprochenen Faktoren. Man wird allerdings in einem konkreten Falle eine Verletzung zu Beginn des Schlages nicht annehmen, sondern

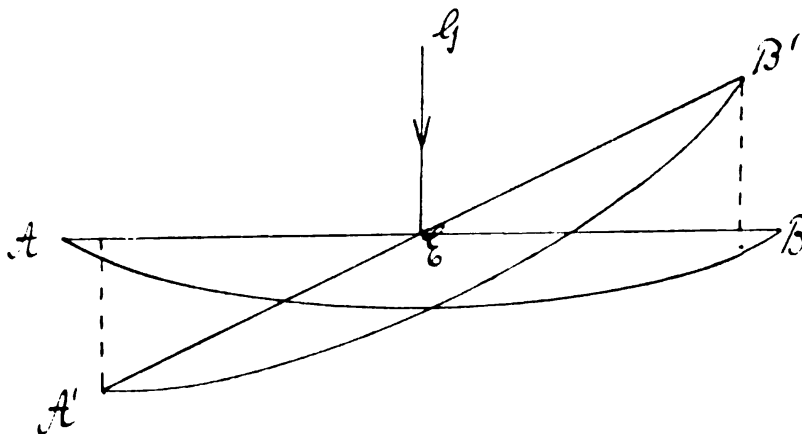


Figur 7.

davon ausgehen, daß der Täter sein Ziel gewöhnlich vor Augen hat und seine Waffe dann erst auf das Opfer herniederfallen läßt, wenn sie die größte Kraft entwickelt, also gegen Ende des Schlages. Meist wird man, Objekt und Subjekt nicht in Bewegung befindlich vorausgesetzt, bei geradem oder doch nur flach bogenförmigem Verlauf der Schneidenabdrücke berechtigt sein, den Standort des Täters auf die Seite zu verlegen, auf der der stumpfe Winkel liegt oder nach der die Konkavität bogenförmig verlaufender Schartenspuren hinzeigt.

Die äußere Gestalt der Schartenspuren wird durch ihren mehr oder weniger schrägen Verlauf im ganzen wenig beeinflusst; um so mehr aber die Abstände zwischen ihnen, wenn auch nicht so erheblich, wie es bei den hauptsächlich durch Zug entstehenden Schartenspuren von Messern, zum Beispiel in Holz geschieht. Es treffe (Figur 7) die geradlinig verlaufende Schneide AB in der Richtung

GE unter Hinterlassung von Schartenspuren einmal derart auf, daß ihr Abdruck senkrecht zum Verlauf der Schartenspuren steht, ein zweites Mal so, daß er eine hiervon abweichende Richtung einnimmt ( $A'B'$ ). Im ersten Falle entsprechen die senkrechten Abstände der Spuren genau den Abständen der Scharten in der Schneide; im zweiten Falle nicht. Wenn wir den Abstand zwischen den Spuren, die die Scharten  $A'$  und  $C'$  hinterlassen haben, im Punkte  $C'$  bestimmen, so beträgt er die Länge  $C'F$ . Diese Linie stellt in dem rechtwinkligen Dreieck  $A'FC'$  eine Kathete dar, die Seite  $A'C'$  dagegen, der Abstand der Scharten auf der Schneide, die Hypotenuse. Es geht daraus hervor, daß bei nicht senkrechtem Verlaufe von Schartenspuren zum Abdruck einer geradlinigen Schneide die Abstände der Spuren stets



Figur 8.

kleiner sind, als die Abstände der entsprechenden Scharten auf der Schneide, und weiter, daß sie um so kleiner sind, je mehr die Richtung der Schneide sich der Richtung der Schartenspuren nähert. Man soll sich also wohl hüten, ihre Entfernungen ohne weiteres als die Abstände der zugehörigen Schneidenpunkte zu nehmen. Nichts wäre unter Umständen trügerischer als das. Man kann wohl sagen (Fig. 7):  $C'F$  verhält sich zu  $C'A'$  wie  $D'H$  zu  $D'C'$  aber nicht:  $C'F$  ist gleich  $C'A'$  und  $D'H$  ist gleich  $D'C'$ . — Bei einer gebauchten Beilschneide liegen die Verhältnisse ähnlich (Figur 8), nur ist zu berücksichtigen, daß hier in keiner Stellung des Beilschneidenabdruckes zum Verlauf der Schartenspuren die senkrechten Abstände der Spuren die Abstände der zugehörigen Punkte auf der Schneide genau wiedergeben. Sie sind in diesem Falle immer kleiner, auch dann, wenn die Beilschneide zum Verlauf der Schartenspuren so liegt, daß die Verbindungslinie der beiden Endpunkte der Schneide senkrecht zum Verlauf der

Schartenspuren steht. Die Summe der Schartenspurenabstände gibt in diesem Falle nur die Länge der Sehne AB wieder, nicht die Länge des Bogens AB.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß es ohne weiteres nicht statthaft ist, die Breite (Länge) einer Beilschneide durch Addierung der Schartenspurenabstände zu berechnen. Nur bei einer Stellung der Beilschneide zum Verlauf der Schartenspuren, wie sie in den Figuren 7 und 8 durch die Linien AB und GE gekennzeichnet ist, ist die Summe der Schartenspurenabstände gleich der Breite der Schneide. In jedem anderen Falle ist sie geringer.

Die Form der von einem Beil getroffenen Fläche, ob eben oder gewölbt, ist auf die Form der Schartenspuren oder ihren Verlauf ohne Einfluß. —

Kehren wir zu den Verletzungen am Schädeldach der S. zurück. Nach Lage der Sache war anzunehmen, daß der Täter und sein Opfer bei der Tat in Ruhestellung sich befanden — natürlich nur cum grano salis genommen. Der Abdruck der Beilschneide verlief, soweit er an den Verletzungen zu verfolgen war, überall flach bogenförmig, fast geradlinig. Es lagen also einfache Verhältnisse vor, so daß die in Obigem konstruierten beiden Hauptregeln ohne Bedenken angewandt werden konnten. An Verletzung 5 hatte schon die Bogenform der Schartenspuren ergeben, daß der Standpunkt des Täters auf der rechten Seite der Leiche war. Es wird dieses durch ihr schräges Zusammentreffen mit dem Abdruck der Beilschneide, wobei der stumpfe Winkel nach rechts zeigt, bestätigt. Die Verletzung 1 ist ebenfalls von rechts erzeugt, die Verletzungen 2, 3, 4, 6 von hinten. Außerdem aber läßt sich noch folgendes sagen. Erhielt die S. die Verletzungen 2, 3 und 4, als sie stand oder zusammensank, so stand der Täter rechts von ihr; erhielt sie sie, als sie auf der Erde lag, so lag sie mit dem Gesicht nach unten und der Täter stand entweder rechts oder links von ihr oder über ihr. Die Verletzungen 5 und 6 konnte sie nur erhalten haben, als sie mit dem Gesicht auf der Erde lag, wobei der Täter wieder rechts oder links oder über ihr stand.

Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Täter rechtshändig ist.<sup>1)</sup> Handelte es sich um einen Linkshänder, so hatte er die Verletzungen 2, 3 und 4 der S. nicht beigebracht, als sie noch stand oder als sie im Zusammensinken begriffen war, sondern erst, als sie schon mit dem Gesicht auf der Erde lag. Dagegen konnte er ihr die Verletzungen 5 und 6 schon beigelegt haben, als sie noch in aufrechter

1) Der Angeschuldigte war rechtshändig.

Haltung war, ebensogut aber auch erst, als sie am Boden auf dem Gesicht lag.

Die Stellung des Beiles bei jeder Verletzung wurde davon, ob der Täter rechts- oder linkshändig war, nicht berührt. Die Schartenspuren zeigten durch ihren Verlauf jedesmal an, welche Lage es angenommen hatte. Wenn wir die rechte und linke Seite der Beilklinge in derjenigen Haltung des Beiles bestimmen, in der es nach abwärts und von uns fortgekehrt ist, so kam demnach bei den Verletzungen 1, 2, 3, 4 die rechte Seite der Beilschneide für die Identifizierung in Frage, bei den Verletzungen 5 und 6 die linke.

So war für das weitere Vorgehen alles vorbereitet. Es handelte sich nur noch um die Frage, in welcher Stellung des Beiles die Negative der Schneide in den Wachsplatten herzustellen waren. Kockel hat in seinen vier bisher veröffentlichten Fällen dreimal Taschenmesser zu untersuchen gehabt, die er senkrecht zu den Schabeplatten stellte. In dem vierten Falle (Fall I der zweiten Arbeit), in dem ihm ein Beil vorgelegt war, hatte er Schabeplatten von jeder Schneidenseite bei einer Neigung der Beilklinge von etwa 45 Grad zur Horizontalen angefertigt. Ich stellte außer zwei Abdrücken in gleicher Haltung des Beiles noch einen dritten bei senkrechter Haltung her, war mir dabei aber wohl bewußt, daß ich erforderlichen Falles noch neue bei anderen Stellungen anfertigen mußte, wenn einer sich etwa herausstellenden Ähnlichkeit zwischen den Spuren von Wachsplatte und Verletzungen weiter nachzugehen war.

Bei meinen Identifizierungsversuchen stieß ich auf einen Punkt, dessen Berücksichtigung sich mir von großem Nutzen erwies und den ich noch nicht genannt finde. Kockel zieht zum Vergleich einmal die äußere Form der Schartenspuren heran, sodann ihre Abstände bzw. die Verhältniszahlen dieser Abstände. Unter den Verletzungen des Schädeldaches zeigte nun besonders Verletzung 5 einen Abdruck der Beilschneide mit allen Einzelheiten, mit allen Defekten und Vorsprüngen. Es lag nahe, diesen gut ausgeprägten Abdruck zur Identifizierung ebenfalls heranzuziehen. Erfolgte eine Rekognoszierung des Beiles mit Hilfe der anderen Methoden, namentlich durch die Ähnlichkeit der äußeren Form der Schartenspuren, so mußte das mit den zugehörigen Scharten an die Verletzungen angelegte Beil mit seiner Schneide auch in den Abdruck hineinpassen. Hierin war ein Mittel gefunden, um die auf anderem Wege gewonnenen Versuchsergebnisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Sicherheit des Verfahrens wurde dadurch ganz wesentlich erhöht.

Über den Ausgang der Untersuchung kann ich kurz berichten.

Es ließ sich nachweisen, daß nirgends eine Ähnlichkeit zwischen den Schartenspuren der Verletzungen und denen der Schabeplatten bestand, weder bei einem Vergleiche der Spuren selber noch bei einem Vergleich ihrer Photographien. Eine Übereinstimmung irgend welcher Form in den Abständen markanter Linien bestand ebensowenig. Also eine schlagende Widerlegung des ersten Eindruckes, durch den wir uns alle hatten täuschen lassen! Wie war diese Täuschung möglich gewesen? Sie erklärte sich dadurch, daß wir nicht sogleich erkannt hatten, daß die beiden Seiten der Beilschneide recht verschieden waren. Als die Beilklinge auf die Verletzung 5 (mit der linken Seite) aufgelegt wurde, schienen die Defekte und Vorsprünge der Schneide, so wie sie der Beschauer auf der ihm zugekehrten (rechten) Seite sah, auf die Leisten und Rinnen des Knochenwundrandes glatt heraufzupassen. In Wirklichkeit taten sie es nicht. Als die Schabeplatten hergestellt waren, ergab sich das sofort. Wir hatten es vorher nicht wahrgenommen, weil wir unter das an das Schädeldach flach angelegte Beil nicht gut hinuntersehen konnten. Was mich zuerst stutzig machte, war der Umstand gewesen, daß in jener Lage des Beiles die Schneide nicht vollkommen in den Schneidenabdruck hineinpaßte. Auf der rechten Seite des Abdrucks, der in ganz flachem Bogen verlief, blieb immer eine Lücke übrig.

Das mir übergebene Beil war somit nicht dasjenige gewesen, mit dem der S. die Verletzungen am Schädeldach beigebracht wurden. Die sachgemäße Ausnutzung von Realien hatte damit zu einem Erfolge verholfen, den wir mit nicht geringerer Genugtuung begrüßten, als geschehen wäre, wenn der erste Eindruck sich bestätigt hätte. In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis stand, daß trotz sorgfältiger Untersuchung nirgends am Beil, im Ohr, am Stiel sich Blut nachweisen ließ. Die verdächtigen Flecke an der Beilklinge waren Rost gewesen.<sup>1)</sup>

Der Fall S. ist ein wertvoller Beitrag zur Identifizierung von Schartenspuren und ein Beleg für die Vortrefflichkeit des Verfahrens. Die Methode hat aber auch ihre Gefahren, und bevor ich zu den Schlußfolgerungen meines Falles übergehe, kann ich nicht umhin, bei

---

1) Die zur Tat benutzte Waffe hat sich nicht gefunden. Trotz dieser „Lücke“ des Falles S. halte ich meine Ausführungen in vollem Umfange aufrecht. Daß ein Beil mit scharfem Schneide entsprechende Spuren am Schädel hinterläßt, davon habe ich mich am Leichenversuch überzeugt, wenn es dieses Beweises überhaupt noch bedurft hätte.



diesem Punkte noch zu verweilen. Die Schattenseiten der Methode, die in einem starken Anreiz zur Selbsttäuschung bestehen, treten an dem Fall I der zweiten Arbeit von Kockel zutage, auf den einzugehen ich mich für verpflichtet halte. Es handelt sich dort um einen Diebstahl. Es war jemand verdächtig, über hundert junge Birken, die an einem mit Kies beworfenen Bahndamm standen, in der Nacht abgehauen, gestohlen und als Pfingstmaien verkauft zu haben. Kockel gibt auf Tafel I unter 3—8 die Photogramme einiger Birkenstümpfe mit Schartenspuren wieder, unter 1 und 2 die Photogramme zweier aus Gips gefertigter Schabeplatten, die er von den beiden Seiten der Schneide des ihm vorgelegten, bei dem Angeklagten beschlagnahmten Beiles bei Neigung des Beiles von 45 Grad hergestellt hatte. Aus der Form gewisser Schartenspuren an den Baumstümpfen, noch sicherer aber aus ihrer Breite und ihren Abständen von einander glaubte Kockel schließen zu können, daß sie sämtlich von ein und demselben Beil herrührten, und daraus, daß jene Spuren an den Hackflächen der Bäume wieder mit den Schartenspuren der Gipsplatten in Form, Breite und Abstand übereinstimmten, schloß er „mit vollster Bestimmtheit“, daß das ihm zur Untersuchung vorgelegte Beil dasjenige sei, mit dem die Birken abgehauen waren. Bei der ersten Betrachtung der Photogramme scheint auch alles sich so zu verhalten, wie Kockel angibt. Immerhin ist schon der Umstand auffallend, daß einmal die dem Stielende entsprechenden Schartenspuren auf den Photogrammen 3, 4 und 5 nicht übereinstimmen — auf 5 sind nur feine, auf 3 und 4 mehrere grobe Spuren vorhanden — und daß zweitens auf den Schabeplatten, besonders gegen das Stielende der Schneide hin viel reichlichere Schartenspuren vorhanden sind, als auf den Photogrammen der Hackflächen. Es stimmen also weder die Schartenspuren an den Baumstümpfen unter sich, noch mit den Schartenspuren der Gipsplatten überein. Kockel ist diese Lücke in seiner Beweisführung nicht entgangen, er erklärt sie in folgender Weise: „es ergibt sich aus diesen Befunden, daß die Beilschneide an einigen Stellen nicht nur während des Abhauens der Bäume, sondern auch später Gestaltsveränderungen erfahren hat, was nicht wunderbar ist, wenn man berücksichtigt, daß die Birken auf Kiesboden standen und dicht über dem Boden abgehackt wurden, sowie, daß der Beschuldigte seiner Angabe gemäß die „gekauften“ Birken mit dem Beile behauen hatte“, — und fährt dann fort, „trotz alledem waren mehrere charakteristische Scharten ( $\alpha$ — $\epsilon$ ) in der Beilschneide unverändert geblieben und ließen mit vollster Bestimmtheit erkennen usw.“ — Er erklärt den Mangel an Übereinstimmung danach so,

daß die Beilschneide in ihrer Mitte zwischen den Scharten  $\alpha$  und  $\varepsilon$  von dem ersten Schlage an, den der Beschuldigte getan hat, bis zur Untersuchung durch ihn (Kockel) dieselbe geblieben ist, während sie über  $\alpha$  und  $\varepsilon$  hinaus am stielabgekehrten und stielzugekehrten Ende Gestaltsveränderungen erlitten habe. Mit dieser Annahme, die eine willkürliche war, hatte er den Boden der Tatsachen verlassen. Stimmen denn nun wenigstens die Schartenspuren  $\alpha$ — $\varepsilon$  an den Baumstümpfen unter sich und mit den Schabeplatten überein? Nein, auch das nicht. Kockel vermerkt ausdrücklich, daß auf der Abbildung 5 eine deutliche Spur zwischen  $\alpha$  und  $\beta$  vorhanden ist — er markiert sie mit einem Pfeil —, daß eine ähnliche Spur aber auf den Schabeplatten und den Abbildungen 6 und 8 zwischen  $\alpha$  und  $\beta$  fehlt. Zur Erklärung zieht er wieder obige Annahme heran. Dabei übersieht er, daß auf Abbildung 5 eine Spur  $\alpha$  gar nicht existiert. Diese soll 4,5 mm breit sein und einen hohen Doppelkamm (bezw. Doppelfurche) darstellen. Von einer solchen Spur ist auf dem Photogramm aber nichts zu sehen.

Allerdings konnte Kockel feststellen, daß auf den Schabeplatten die Entfernung von der Spur  $\alpha$  bis zum Ende der Schabeplatte genau so viel betrug (9,5 mm) wie auf den Abbildungen 6, 7 und 8 die Entfernung einer  $\alpha$  ähnlichen Spur von dem Ende des Beilhiebes. Er konnte weiter konstatieren, daß die Spur  $\varepsilon$  auf den Schabeplatten von ihrem Ende 27 mm entfernt war, auf den Abbildungen 3 und 4 eine  $\varepsilon$  ähnliche Spur von dem Hiebende  $26\frac{1}{2}$  bzw. 26 mm, und schließlich, daß auf Abbildung 5 die Abstände zwischen den einzelnen Spuren dieselben waren, wie die Abstände der Spuren auf den Gipsplatten. Damit war aber vorläufig wenig bewiesen. Es ist ja erörtert worden, wie vorsichtig man in der Verwertung der Abstände von Schartenspuren sein muß, die nur unter ganz gewissen Umständen als absolute Werte genommen werden dürfen, sonst aber immer kleiner sind als diese. Wenn Kockel davon ausgegangen ist, daß die Schneide des Beiles stets senkrecht zu ihrem Längsverlauf in das Holz eingetrieben und niemals wie bei dem Schneiden mit dem Messer ein Zug ausgeübt wird, so sind seine Voraussetzungen eben unzutreffend, und im übrigen wird er durch seine eigenen Photogramme widerlegt. Bei Abbildung 8 schneiden sich Schartenspuren und Abdruck zwar rechtwinklig, soweit es sich aus dem Photogramm beurteilen läßt, bei 7 will ich es unentschieden lassen, bei 4 und 5 scheiden sie sich aber jedenfalls nicht rechtwinklig. Dort stoßen die Schartenspuren in nach rechts geöffnetem stumpfen Winkel mit dem Abdruck der Beilschneide zusammen. Demnach durften auch hier die Abstände

nicht direkt verwertet werden. An dem Baumstumpf der Abbildungen 3 und 6 fehlte ein Schneidenabdruck ganz. Hier blieb es unentschieden, ob die Zahlen 26,5 und 9,5 einen absoluten oder relativen Wert besaßen. Die Schlüsse, die Kockel aus der Übereinstimmung von Abständen gezogen hat, lassen sich also auch anfechten. Betrachten wir endlich noch den Verlauf der Schartenspuren auf den Abb. 3, 4 und 5, so ergibt sich, daß sie alle in nach rechts geöffnetem Bogen verlaufen. Der Standpunkt des Täters befand sich also — das werden wir zunächst annehmen — auf der rechten Seite, hier befand sich dann auch das Stielende der Schneide. Und wie ist dieses jedesmal eingetragen? Bei Abbildung 3 rechts, bei 4 und 5 ohne nähere Begründung aber links.

Ich wiederhole: es stimmen die Schartenspuren an den Baumstümpfen weder unter sich, noch mit den Schartenspuren der Gipsabdrücke überein; es werden Abstände von Schartenspuren zu einander in direkte Beziehung gebracht, die nicht direkt verglichen werden dürfen und es werden einzelne Schartenspuren und ganze Schartenspurenbezirke identisch hingestellt, für deren Identität ein strikter Nachweis nicht erbracht ist. Wenn in diesem Gutachten Kockel den Beweis dafür geführt haben will, daß die Baumstämme mit dem von ihm untersuchten Beil abgehackt sind, so vermögen wir uns ihm auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials nicht anzuschließen. Wir bleiben hierbei auch angesichts des Umstandes, daß er aus den Abständen der Schartenspuren an den Baumstümpfen die Länge der Beilschneide richtig berechnet haben will. Die Voraussetzungen, von denen er dabei ausgegangen ist, sind aus schon erwähnten Gründen unzutreffend. <sup>1)</sup>

Noch eine kurze Epikrise des Falles. Wenn man davon absieht, daß Kockel über den bogenförmigen Verlauf von Schartenspuren hinweggeht, aus dem er unter Umständen wichtige Schlüsse für sein Gutachten ziehen konnte, so treten in der Art seines Vorgehens zwei Bestrebungen zutage, die eine allgemeine Billigung nicht finden können. Einmal hat er die metrischen Feststellungen überbewertet. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Messung der Abstände von großem Nutzen sein kann, nur müssen die begleitenden Umstände sorgfältig berücksichtigt werden. Verlaufen zum Beispiel die

---

1) Der Angeklagte wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Es geht nicht hervor, wie weit obiges Gutachten für das Urteil maßgebend gewesen ist. Gegen Schluß der Arbeit heißt es nur: „In sämtlichen drei Fällen hätte die Anklage angesichts des sonstigen, teilweise recht dürftigen Beweismaterials zum mindesten einen sehr schweren Stand gehabt.“

selben Schartenspuren an zwei Knochenwundrändern verschieden schräg zum Abdruck der Beilklinge, so ist auch ihr Abstand jedesmal verschieden. Bestimme ich den Abstand zweier Schartenspuren an einer Schabeplatte und messe ich den Abstand derselben Spuren an einem Knochenwundrande, so bekomme ich, wenn es sich nicht zufällig um eine geradlinige Schneide und um senkrecht zum Abdruck der Schneide verlaufende Schartenspuren handelt, jedesmal wieder einen anderen Wert. Kockel hat in zwei Gutachten, in denen er die Schartenspuren von Messern identifizierte, sich der Abstände zwischen den Spuren zu Verhältnisrechnungen bedient. Hierbei können sie allerdings von großem Nutzen sein. Aber selten werden die Umstände danach angetan sein, daß man sie direkt verwerten kann.

Auf der anderen Seite hatte die äußere Form der Schartenspuren durch ihn eine unverdiente Zurücksetzung erfahren, während sie es gerade ist, die in jeder Untersuchung den Ausschlag gibt. Allerdings ist zu verlangen, daß der Nachweis der Übereinstimmung lückenlos geführt wird, sozusagen bis auf das Tüpfelchen auf dem i. Leiste für Leiste, Rinne für Rinne muß wie auf der Schabeplatte, so auch an den Verletzungen vorhanden sein. Die Untersuchung ist erschwert, wenn die Schartenspuren an den Verletzungen einen schrägen Verlauf haben. Sie sind dadurch auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, liegen dichter als auf den Schabeplatten (vergl. Fig. 7 und 8 im Text). Doch ließe sich diesem Übelstande dadurch abhelfen — und ich würde im Wiederholungsfalle danach verfahren —, daß man beim Schaben der Platten das geneigte Beil nicht quer zum Verlauf der Schartenspuren stellt, wie es bisher geschah, sondern ebenfalls schräg. Dadurch ist der direkte Vergleich zwischen den Schartenspuren der Platten und der Verletzungen und der Vergleich mit Hilfe der Photographien erleichtert. Dann wäre unter Umständen der Fall gegeben, daß man wieder unmittelbar die Schartenspurenabstände mit einander vergleichen kann, wenn nämlich der Winkel zwischen Schneide bzw. Schneidenabdruck und Schartenspuren genau derselbe ist.

Übrigens hat der Fall S., wie ich im Anschluß hieran noch gleich bemerken will, gezeigt, daß unsere Hilfsmittel mit dem Vergleich der äußeren Form der Schartenspuren und einer angemessenen Anwendung der Schartenspurenabstände nicht erschöpft sind. Wir besitzen in dem Abdruck der Schneide, den man sorgfältig herauspräpariere, eine vortreffliche Kontrolle unserer, mit den andern Mitteln gewonnenen Resultate. Ich brauche auf das Nähere hier nicht noch einmal einzugehen. Nur erwähnen will ich, daß die Abstände einzelner Punkte

des Schneidenabdrucks in der Knochenwunde — ganz gleich, wie sonst die Dinge liegen — direkt mit den Abständen der entsprechenden Spuren auf einer Schabeplatte verglichen werden können, wenn diese — wohl am besten bei senkrechter Stellung des Beiles — so hergestellt ist, daß die Schneide quer zum Verlauf der Schartenspuren lag (also in der von Kockel und mir bisher geübten Weise). Voraussetzung einer zuverlässigen Kontrolle in jenem Sinne ist natürlich wiederum ein lückenloses Ineinanderaufgehen aller Einzelheiten. —

Die vorstehenden Ausführungen fasse ich in folgende Sätze zusammen.

1. Man ermittle aus dem bogenförmigen Verlauf der Schartenspuren bzw. der Lage des stumpfen Winkels zwischen Schartenspuren und Schneidenabdruck den Standort des Täters und bestimme danach für jede Verletzung diejenige Seite der Beilschneide, von der durch Schaben ein Abdruck herzustellen ist.

2. Beim Schaben einer Platte, das man am Mikrotom oder einem eigens konstruierten Apparat vornehme, gebe man dem Beil eine starke Neigung zur Horizontalen, sodaß der Winkel zwischen ihm und der Horizontalen annähernd derselbe ist, den das Beil bei Erzeugung der Knochenwunde mit dem Knochenwundrande gebildet hat.

3. Verlaufen die Schartenspuren einer Verletzung schräg zum Abdruck der Beilschneide, so stelle man die Schneide des zu untersuchenden Beiles beim Schaben möglichst ebenso schräg zum Verlauf ihrer Spuren.

4. Die Schartenspuren der Verletzung werden quer zur Verletzung von derjenigen Seite photographiert, von der sie sich am vorteilhaftesten darstellen lassen. Jede Schabeplatte werde erforderlichenfalles von beiden Seiten photographiert.

5. Die Schartenspuren auf der Wachsplatte vergleiche man mit den Schartenspuren der Verletzung unmittelbar durch Anlegen der Platte an die Verletzung, mittelbar durch ihre Photographien.

6. Stimmen die Schartenspuren von Platte und Verletzung überein, so kontrolliere man, ob bei entsprechender Anlegung des Beiles an die Verletzung seine Schneide in den Schneidenabdruck der Verletzung vollkommen hineinpaßt.

7. Hat die Untersuchung eine Übereinstimmung zwischen den Schartenspuren und zwischen Schneide und Schneidenabdruck ergeben und sind auch die Abstände zwischen den Schartenspuren von Platte und Verletzung dieselben, bzw. stehen sie im gleichen Verhältnis, so ist das Gutachten mit gemessener Bestimmtheit dahin abzugeben, daß die Verletzungen mit dem untersuchten Beile beigebracht

sind. Es ist wenig wahrscheinlich, daß noch ein zweites Beil von genau derselben Beschaffenheit existiert. —

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich schließlich behaupte, daß die Identifizierung von Schartenspuren eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben ist, die an den Sachverständigen herantreten können. Wenn der diesem Teil der Sachverständigentätigkeit Fernerstehende durch obige Ausführungen zu gleicher Anschauung gelangt, so wäre ihr letzter Zweck erfüllt. Die Methode, die eingeführt zu haben Kockels Verdienst ist, erscheint jedenfalls berufen, in der Verfolgung des Verbrechens namhaftes zu leisten.

Berlin den 1. bzw. 30. Dezember 1905.

## XVI.

### Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz.

Von

Professor **Kockel.**

Die im vorstehenden Aufsatz von Schulz besprochenen Feststellungen und Untersuchungen von Schartenspuren an Beiliebverletzungen des Schädels sind für mich von hohem Interesse. Es war mir eine ganz besondere Freude, daß es Schulz unternommen hat, diese Schartenspuren mit dem von mir angegebenen Verfahren auf ihre Herkunft zu prüfen, und daß er dabei die Brauchbarkeit der Methode bestätigen konnte.

In seiner Abhandlung hat Schulz gewisse allgemeine, für die Identifizierung von Schartenspuren wichtige Fragen näher berührt und hat dabei Gelegenheit genommen, mit dem Bericht über eine Begutachtung von Beilieben in Birkenbäumen, den ich im 11. Band dieses Archivs mitgeteilt hatte, scharf ins Gericht zu gehen. Aus leicht begreiflichen Gründen erscheint es gerechtfertigt, wenn ich es unternehme, die Einwendungen, die von Schulz gegen meine Feststellungen erhoben werden, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Diese Prüfung hat stattgefunden ganz besonders auch an der Hand des mir noch vorliegenden Materials von 30 Birkenstümpfen mit ca. 50 wohl ausgebildeten Hackflächen, ferner unter Berücksichtigung des in meinem Besitze befindlichen fraglichen Beils und der mit diesem seiner Zeit hergestellten Gipsschabeplatten.

Zunächst muß ich zugestehen, daß ich mich in einem Punkte geirrt habe, und zwar rücksichtlich der Verwertung der unter 5 auf Tafel I (vgl. die zitierte Arbeit) reproduzierten Hackfläche. Das Versehen ist kein schweres gewesen, da die übrigen Hackflächen, so auch die bei 3 und 4 abgebildeten, richtig beurteilt sind. Der Irrtum bei Hackfläche 5 ist hauptsächlich begründet in theoretischen Erwägungen, wie sie auch Schulz in der vorstehenden Abhandlung pflegt. Schulz geht davon aus, daß die bei Beilieben entstehenden Schartenspuren entweder flache Kreisbogen mit nach dem Stielende

der Schneide zugekehrter Konkavität oder gerade Linien darstellen. Diese Annahme ist, obwohl ich sie in dem gedachten früheren Artikel selbst vertreten habe, nur teilweise zutreffend. Denn Hackversuche an grünem Holz, ferner auch die Prüfung der an den mir vorliegenden Birkenstümpfen befindlichen Hackflächen ergeben, daß relativ sehr oft die leicht bogenförmig gekrümmten Schartenspuren mit der Konvexität dem Stielteile des Beils zugekehrt sind. Hieraus ergibt sich, daß die Krümmung der Schartenspuren allein keineswegs zu sicheren Schlüssen auf die Stellung des Täters zum Objekt berechtigt. Das hat Schulz in einer nachträglichen, nach Kenntnisaufnahme dieser „Bemerkungen“ bewirkten Einfügung auch anerkannt.

Vergegenwärtigt man sich an den Hackflächen der mir vorliegenden Baumstümpfe unter Berücksichtigung dessen, daß der Täter ein Rechtshänder war, die Entstehung jeder einzelnen Hackfläche, so kommt man zu viel sichereren Ergebnissen bezüglich der Bestimmung, wo stielwärts und wo stielabwärts gekehrte Schneideteile eingewirkt haben, als das auf Grund rein mathematischer Konstruktionen möglich ist. Diese werden zwar von Schulz in völlig klarer Weise gegeben, berücksichtigen jedoch nicht, daß beim Eindringen eines Beils in Holz noch andere Kräfte wirksam werden, als wenn man das Instrument durch die Luft schwingt, und zwar die Widerstände, die das durchtrennte, faserige Holz dem eindringenden, keilförmigen Eisen entgegenstellt. Diese aber lassen sich bei der Kompliziertheit der gesamten Verhältnisse weder konstruieren noch berechnen. Schulz hat mir vorgehalten, daß ich die metrischen Feststellungen an den Schartenspuren überwertet habe: ich möchte ihm entgegenhalten, daß er geometrischen Konstruktionen und theoretisch-physikalischen Erwägungen zuliebe die praktischen Erfahrungen unverdientermaßen in den Hintergrund gedrängt hat.

Bezüglich der weiteren Einwendungen, die mir von Schulz gemacht werden, darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß ich die meinem Gutachten zugrunde liegenden Feststellungen nicht nur an den sechs auf der Tafel reproduzierten Hackflächen vorgenommen hatte, sondern an sämtlichen Hackflächen — es mögen deren wohl gegen 200 gewesen sein — genau kontrolliert habe, ob gewisse, besonders augenfällige Schartenspuren regelmäßig wiederkehrten. Das wird zwar von Schulz bestritten, ich muß jedoch mit voller Bestimmtheit daran festhalten, daß die sämtlichen Birken mit einem und demselben Beil abgehackt worden sind, und zwar hauptsächlich deshalb, weil nicht selten an ein und demselben Stumpfe die den einzelnen Teilen der Beilschneide angehörigen Schartenspuren auf verschiedenen



Hackflächen vertreten waren. Ebenso ist die Ermittlung der Länge der Beilschneide zweifelsfrei, da sie, wie ja auch Schulz zugibt, im Bereiche der Abdrücke der Beilschneide mit hinreichender Genauigkeit durch Messungen festzustellen war. Wenn Schulz hier bemängelt, daß ich die rechtwinkligen Abstände der Spuren für diese Erhebungen verwendet habe, so ist das nicht berechtigt; denn bei den mir vorliegenden Hackflächen mit Schneidenabdruck (wie er sich u. a. auch an den Abb. 3, 4, 5, 7, 8 auf Tafel I meiner zitierten Arbeit vorfindet) stehen die Schartenspuren zu diesem entweder senkrecht oder doch so wenig geneigt, daß selbst mangels eines Schneidenabdruckes in einer Verwertung der rechtwinkligen Spurenabstände für die Bestimmung der Beilschneidenlänge ein Fehler nicht erblickt werden kann, um so weniger, als das in Frage kommende Beil eine nur schwach gekrümmte Schneide besessen hat, und die Abstände der Spuren meist nur geringe waren.

Was schließlich den Identitätsnachweis zwischen den Beilscharten und den Schartenspuren der Birkenhackflächen betrifft, so habe ich mich natürlich nicht damit begnügt, die Photogramme von zwei Schabeplatten mit den Photogrammen weniger Hackflächen zu vergleichen, sondern ich habe in möglichst umfassender Weise nicht nur das morphologische, sondern auch das metrische Verhalten der Hackflächenspuren mit den Schabeplattenspuren in Parallele gestellt und dabei nicht unterlassen, zahlreiche Probhackflächen zur Kontrolle heranzuziehen und vor allem auch die Beilschneide selbst einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen, besonders nach der Richtung, ob gewisse Defekte in ihr vor oder nach dem Schleifen entstanden waren.

Daß Schulz auf Grund des in der angeführten Arbeit von mir produzierten Materials nicht vermag, sich mir anzuschließen, wenn ich den Beweis dafür geführt haben will, daß die Birken mit dem vorliegenden Beil abgehackt wurden, ist mir zwar nicht ganz verständlich, doch kann ich es ihm auf der anderen Seite kaum verübeln. Ich darf Schulz aber verraten, daß auch ich nicht imstande bin und es nicht unternehme, an der Hand seiner Ausführungen und Photogramme zu kontrollieren, ob seine Anschauungen über die Entstehungsweise der von ihm beschriebenen Schädelverletzungen zutreffend sind oder nicht, ebensowenig, ob sie von dem ihm vorgelegten Beil herühren oder nicht.

Es ist zur Klarstellung so umfänglicher und komplizierter Befunde, wie sie sowohl von Schulz, wie auch von mir behandelt worden sind, unbedingt erforderlich, daß die Objekte selbst, und nicht

etwa bloß einzelne ihrer Photogramme wiederholt auf das genaueste geprüft werden.

Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, Selbsttäuschungen auszuschalten, für die, wie mir Schulz selbst durch seine Ausführungen dargetan zu haben scheint, ein Anreiz nicht nur bei den ursprünglichen Untersuchungen, sondern auch bei den späteren, aus irgend welchem Grunde vorgenommenen Nachprüfungen gegeben ist.

Ich erkläre deshalb ausdrücklich, daß ich Schulz das Material, an dem ich die den Birkendiebstahl betreffenden Untersuchungen ausgeführt habe, zur Prüfung bei mir gern zur Verfügung stelle.

---

## XVII.

Aus dem tierärztlichen Institute der k. k. deutschen  
Universität in Prag.

### Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.

Von

Prof. **H. Dexler.**

In den Prager Tagesblättern vom 12. Februar 1905 erschien folgende Nachricht:

#### Aufgefundene menschliche Hände.

In Strzechovitz wurden gestern im Dünger zwei menschliche Hände mit dem Handgelenk gefunden. Bei beiden Händen fehlte der Daumen. Es dürfte sich um Präparate eines Mediziners handeln der sie in ein Kloset warf und die bei der Räumung der Kanäle ausgehoben und nach Strzeschovitz gebracht wurden.

Tatsächlich war es zur staatsanwaltschaftlichen Erhebung über die Provenienz der bezeichneten Organe gekommen, im Laufe derer beide Hände an das deutsche Universitätsinstitut für forensische Medizin zur Begutachtung geschickt wurden. Da Prof. Dittrich sich schon beim ersten Anblicke überzeugen konnte, daß es sich im vorliegenden Falle sicher nicht um menschliche Hände handelte, wurde auf seinen Bericht hin das gerichtliche Verfahren eingestellt, und die Angelegenheit, soweit sie die Öffentlichkeit betraf, damit erledigt. Prof. Dittrich hatte dann die Freundlichkeit, mir die beiden Organe zur gelegentlichen Bestimmung der Tierspezies, von der sie stammen mußten, zu überlassen. Ich unterzog mich der gestellten Aufgabe um so lieber, als es mich zu wissen reizte, welche Art von Pfoten vorgelegen haben mochten, die den Verdacht auf Menschenhände auszulösen imstande waren. Mein Interesse wich aber einem unverhohlenem Erstaunen, als es mir trotz der wenigen Tierarten die überhaupt in Frage kommen konnten, nicht möglich war, die Provenienz sogleich zu erkennen und ich mich gezwungen sah, eine kurze Analyse anzustellen.

Der Befund war folgender: Beide Objekte imponierten als rechte und linke, im Arm-Fuß-Gelenk abgetrennte Vorderextremitäten. Breite über den Metakarpo-Phalangealgelenken 9,5 cm, Länge in der Achse des Mittelfingers über die dorsale Konvexität der Hand gemessen 25 cm. Die Haut war sorgfältig abgezogen. Nur an der Volarseite des distalsten Interphalangealgelenkes des rechten Zeigefingers war ein etwa pflaumengroßer, von scharfen Schnitträndern umgrenzter, derber, schwarz pigmentierter Hautrest zurückgelassen; er war ziemlich glatt, trug eine sehr dicke Epidermis mit groben Papillenreihen und gehörte seiner ganzen Beschaffenheit nach einem Zehenballen an. Medial hing ihm eine 3 mm breiter Streifen an, der mit einzelnen 0,5 cm langen, feinen, geraden, gelbbraunen Haaren besetzt war, die wegen der vorgeschrittenen Fäulnis sehr leicht ausgezogen werden konnten. In der Nähe dieser Zone war die Schwielen durch feine Furchen in kleine, polygonale Felder geteilt. Die Endphalangen fehlten alle; sie waren in den Gelenken ausgelöst worden. Sämtliche Finger standen mit Ausnahme des kurzen Daumenrestes, der enge an das Metakarpale des Zeigefingers angedrückt war, in mäßiger Flexion oder Krallenstellung. Jedes Metakarpale bildete mit den zugehörigen Phalangen einen gleichmäßig gekrümmten, dorsal konvexen Bogen. Die freiliegenden Köpfchen der Mittelphalangen trugen an der Volarseite deutliche Gruben, und ihr Knorpelüberzug reichte weit nach der dorsalen Fingerseite hinauf. An dem angeschnittenen, resp. dorsal gekappten Metakarpo-Phalangealgelenke des rechten Mittelfingers konnte man wahrnehmen, daß die kugelig gestaltete Gelenksfläche des Metakarpale sich soweit nach dorsal zurücklegte, daß das Gelenk-ende dieses Knochens dorsal gekröpft erschien und somit eine weitgehende Dorsalexension der Grundphalanx gestatten mußte. Der Metakarpus war lang, die Finger demgegenüber kurz.  $M_2$  und  $M_3$  waren 9 und 8,5 cm lang,  $M_3$  und  $M_4$  11 und 10 cm lang; das Naviculare war verhältnismäßig sehr groß. Der Daumenrest erreichte mit seiner Spitze kaum das distale Drittel von  $M_2$ . Die in hochgradiger Verwesung befindlichen, aashaft riechenden und stark beschmutzten Weichteile waren nicht präpariert. Muskelgewebe war makroskopisch nirgends nachweisbar. Auf der Volarseite jeder Hand fiel die ungemein starke Flexorsehne auf.

Soweit das nicht mazerierte Objekt über seine Herkunft Aufschluß geben konnte, war es ohne weiters klar, daß wegen der guten Entwicklung des Handskelettes nur eine Karnivorenextremität vorliegen konnte, nachdem eine solche vom Menschen oder anthropoiden Affen schon wegen der allgemeinen Form- und Größenver-

hältnisse ganz auszuschließen war. Ein kanines Raubtier kam ebenfalls nicht in Betracht, da bei ihm, ganz abgesehen von der Größe der Organe, die Metakarpalien ganz enge gestellt sind, was hier nicht zutraf. So blieb nur noch die Differenzierung von großen Katzen und dem Bären. Es mußte sich um ein Tier gehandelt haben, dessen Decke und Klauen kostbar, daher einer so sorgfältigen Abtrennung wert waren, was sowohl für Bären wie für große Katzen zutraf. Beide Tierarten werden hierzulande in Menagerien gehalten; außerdem pflegt man zuweilen Bärentatzen als kulinarischen Leckerbissen aus Ungarn und Siebenbürgen einzuführen.

Eine kurze Betrachtung ergab sogleich den Ausschluß einer Bärenpranke, weil bei ihr alle fünf Metakarpalknochen fast gleich lang sind. Nach den angegebenen Exklusionen war die Annahme gerechtfertigt, daß beide Tatzen einem erwachsenen Löwen oder Tiger angehört haben mußten. Parallel zu dieser Nachweise führte auch die Betrachtung der mazerierten Hand. Die ganz auffallende Verbreiterung der distalen Gelenksfläche nach dorsal ließ, wie schon erwähnt, eine derartige Dorsalextension zu, daß die Grundphalangen in einem rechten eventuell auch spitzen Winkel zum Dorsum manus gebracht werden konnten. Ähnliches war von den fehlenden Endphalangen anzunehmen, da die distale Gelenksfläche der Mittelphalangen ebenfalls eine weite dorsale Exkursion der Endglieder zugelassen haben mußte. Rekonstruiert man sich die Stellung der Fingerknochen nach diesen anatomischen Eigentümlichkeiten, so erhält man leicht die Skelettstellung einer belasteten Katzenpfote. Ob Löwe oder Tiger war aber damit nicht zu entscheiden. Ich neigte mich indeß der ersteren Annahme zu, weil Menagerietiger wertvoller und seltener sind als Löwen, und es gelang auch, diese Voraussetzung auf zweierlei Weise zu erhärten: 1. Ergaben privat angestellte Nachforschungen einen Zusammenhang zwischen dem Funde und der Tatsache, daß dem wandernden Menageriebesitzer J. K. Ende Januar l. J. zwei Löwen eingegangen waren, über deren Verbleib er widersprechende Angaben machte; 2. Am mazerierten Präparate ergab ein Vergleich mit sechs mir zur Verfügung stehenden Tigervordertatzen, daß es sich tatsächlich um einen Löwen gehandelt haben mußte. Der erste Metakarpusträger, der sich lang und schmal zwischen  $M_1$  und  $M_2$  einkeilt, war nicht wie beim Tiger oben abgerundete sondern flach verbreitert, ein Artmerkmal, daß bereits Bronn angibt.<sup>1)</sup> Ferner war der zweite Metakarpenträger hier um ein Drittel breiter als wie dies

1) Tierreich, Bd. I.

beim Tiger der Fall ist und der vierte Metakarpenträger hatte von dorsal gesehen nicht jene proximal so spitzwinkelige Formation wie sie beim Tiger gefunden wird.

Die mikroskopische Untersuchung der Haare ergab leider keine Anhaltspunkte, um eine rasche Identifizierung zu ermöglichen. Moellers<sup>1)</sup> Monographie über die Tierhaare enthält hierüber nichts und auch



Figur 1.

Aus dem Müllhaufen ausgegrabene Löwentatze.  $\frac{2}{3}$  d. nat. Größe.

anderwärts war es mir nicht möglich, Angaben über die Unterscheidung von Tatzenhaaren von Löwen und Tigern zu finden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die für die forensische Medizin nicht uninteressante Folgerung, daß Löwentatzen zu

1) Arch. f. Kriminal-Anthropologie, Bd. II p. 176.

Verwechslungen mit menschlichen Händen Anlaß geben können. Tatsächlich kann man bei der Betrachtung der Pranke in der Stellung, wie sie Figur 1 wiedergibt, begreifen, daß Laien beim Anblicke derartiger Körperteile zu einem solchen Irrtum gelangen können, der sich um so leichter einstellen wird, je mehr er von begünstigenden Begleitumständen umgeben ist. Das durch eine zufällige Häufung von Mordtaten<sup>1)</sup> und damit im Zusammenhange stehende Leichenfunde beunruhigte und nervös gemachte Publikum kann gegebenen Falles harmlosen Gegenständen die ungeheuerlichsten Deutungen geben und daher auch Stücke von Tierkadavern als menschliche Leichenteile ansprechen oder sich in oft ebenso weitläufigen als grundlosen Erörterungen über die Nachlässigkeit jener Mediziner ergehen, die Präparate aus der Leichenkammer wegwerfen.

Können uns auch derartige falsche Auffassungen von seiten der Laien in Anbetracht des weiten Bereiches menschlicher Irrtümer nicht wundernehmen, so mußte es doch bei der ziemlich einfachen Sachlage auffallen, daß die betreffenden Objekte überhaupt bis zur fachmännischen Begutachtung geleitet werden mußten, ehe die Frage „von welchem Tiere stammt die Extremität?“ gelöst werden konnte. Die Präparate waren durch die Hände der Gendarmen, Polizeileute, Gerichtspersonen gegangen, denen schon ihre praktische Erfahrung leicht zu Hilfe kommen konnte. Trotz der gewiß wiederholten und von verschiedenen Personen vorgenommenen Besichtigung der Extremitäten hatten diese doch ihre falsche Signatur beibehalten.

Der Grund für diesen andauernden Irrtum lag zweifellos in der Seltenheit des Fundes und in der mangelnden Gelegenheit, halb-skelettierte Löwentatzen zu sehen. Bei uns dürfte man viel eher darauf rechnen, in städtischen Müllhaufen menschliche Hände als Löwentatzen zu finden. Diese Tiere sind wohl überall zu wertvoll, um nicht ihre Kadaver für Studien oder Sammlerzwecke an den Mann bringen zu können. Verschleppungen derartiger Objekte geschehen wohl meist nur anlässlich von Diebstählen, Umgehungen der Wasenmeistereivorschriften oder der veterinär-polizeilichen Gesetze. (Rotz der Menagerietiere); letzteres vorwiegend, um den unbequemen Sperr- und Desinfektionsmaßregeln aus dem Wege zu gehen.

Im gewöhnlichen Leben pflegen wir die Extremitäten der großen Katzen nur in den Menagerien oder an Musealskeletten zu sehen. Die imponierende Kräftigkeit der knöchernen Tatze mit ihren enormen

1) Kurze Zeit vor dem Funde der Löwenpranken war in Krtsch bei Prag ein lange geheim gebliebener Doppelmord aufgedeckt worden, der die Phantasie der breiten Bevölkerungsschichten auf das lebhafteste aufregte.

Sehnen, die starke Greifhand verbirgt sich in der pelzunkleideten Pfote des Löwen, ebenso wie seine gefürchteten Krallen. Noch ungeläufiger ist uns das Skelettbild der unbelasteten, in der Ruhelage oder Kadaverstellung befindlichen, von ihrem Pelze entblößten Hand, da uns bei der Vorstellung einer Löwentatze wohl meist der zu einer Art Faust



Figur 2.

Belastete linke Vorderextremität eines Löwen.  
(Ellenberger-Baum, Handbuch d. Anatomie der Tiere für Künstler.)

geformte belastete Fuß dieses Tieres vorschwebt, wie ihn Fig. 2 darstellt. Das Fehlen der krallenbewehrten Endphalangen und der großen Zehen- und Sohlenballen trägt dazu noch das seine bei. Wir haben selten Gelegenheit, dem Abletern eines Löwenkadavers beizuwohnen und erkennen daher das Kadaverbild nicht so leicht, namentlich wenn es stärker verstümmelt ist.



## XVIII.

### Das norwegische Strafrecht.

In seinen Grundlinien kritisiert

von

Dr. Oskar von Sterneck.

#### Inhaltsübersicht.

Einleitung. Allgemeiner Teil. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Strafen. III. Bedingungen der Strafbarkeit, Gründe ihrer Modifikation und Aufhebung. IV. Strafklage. V. Versuch. — Besonderer Teil. I. Delikte gegen den Staat. II. Delikte gegen Personen, die besonderen strafrechtlichen Schutz genießen. III. Delikte gegen die Staatsverwaltung. 1. Verbrechen bezüglich öffentlicher Abstimmungen; 2. Delikte allgemeiner Natur; 3. Delikte, die sich indirekt gegen behördliche Maßnahmen richten; 4. Delikte gegen spezielle Berufsvorschriften; 5. Delikte gegen spezielle Verfügungen der Behörden; 6. Einzelne spezielle Delikte. IV. Delikte gegen die allgemeine Ordnung. V. Amtsdelikte. VI. Andere Standesdelikte. VII. Gemeingefährliche Delikte. VIII. Sittlichkeitsdelikte. IX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. X. Erpressung und Raub. XI. Delikte gegen das Leben und die körperliche Integrität. XII. Delikte gegen die Gesundheit. XIII. Unterschlagung, Diebstahl und Mausei. XIV. Betrug und Untreue. XV. Andere Vermögens- und Sachbeschädigungen. XVI. Wucher und Glücksspiel. XVII. Ehrenkränkungen. XVIII. Falsche Anklage. XIX. Geldfälschung. XX. Urkunden und andere Fälschungen. XXI. Hehlerei und Begünstigung. XXII. Delikte, die sich auf die Seeschifffahrt beziehen. XXIII. Preßdelikte. XXIV. Delikte gegen besonders Schutzbedürftige und in besonderen Verpflichtungsverhältnissen.

Ein Strafgesetz <sup>1)</sup>, das wie das allgemeine bürgerliche Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 durch und durch auf moderner Grundlage aufgebaut ist, hat außer der großen praktischen Bedeutung für dasjenige Land, für welches es erlassen ist auch eine theoretische, welche weit über die Reichsgrenze hinausreicht, und namentlich für jene Staaten, in welchen man sich mit dem

1) Der Abhandlung liegt die deutsche Übersetzung des Gesetzes zugrunde, wie sie im 20. Bande der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1904, enthalten ist. Der Wortlaut der einzelnen Paragraphen wolle demselben entnommen werden, da es wegen des sonst zu großen Umfanges der Arbeit untunlich erschien, dieselben insgesamt wörtlich abzudrucken.

Gedanken trägt, eine Kodifikation des Strafrechtes vorzunehmen. Je mehr Beachtung dem ausländischen Rechte zuteil wird, desto mehr wird die Rechtseinheit, jenes eigentliche Ziel der vergleichenden Rechtswissenschaft, in das Gebiet der Wahrscheinlichkeit gerückt, und dies mag in erster Linie als Begründung dafür angeführt werden, daß sich ein Auswärtiger mit dem neuen norwegischen Gesetze befaßt hat. Das ausgezeichnete Gesetzeswerk ist durch und durch von den Prinzipien der Menschlichkeit geleitet und darf als ein Gesetz der Milde und Gnade bezeichnet werden. War die Todesstrafe in Norwegen auch praktisch nicht mehr in Geltung, so ist durch das neue Gesetz auch die Möglichkeit derselben beseitigt worden. Die Freiheitsstrafen sind im Vergleiche zu denen anderer Strafgesetzbücher sehr gering und scheinen durch das Institut der bedingten Verurteilung noch besonders gemildert.

Das neue norwegische allgemeine bürgerliche Strafgesetz zerfällt in drei Teile, von denen der erste unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ zunächst einige Ausdrücke, welche im Gesetze häufig angewendet sind, definiert; er verbreitet sich ferner über das Geltungsgebiet, die Strafen, über die Strafbarkeit, über die Strafaufhebungsgründe, über die Strafklage und über den Versuch und gibt so eine Darstellung der im neuen Rechte geltenden allgemeinen Grundsätze. Der zweite Teil handelt von den Verbrechen, der dritte Teil von den Übertretungen.<sup>1)</sup> Man vermißt jedoch Vorschriften, welche sich mit der Teilnahme am Delikte beschäftigen. Dieselben fehlen nicht etwa dem Gesetze, sondern sind entgegen dem in den meisten Strafgesetzbüchern gebräuchlichen Systeme nicht in dem allgemeinen Teile enthalten, sondern in dem besonderen, was eine gewisse Schwerfälligkeit des Gesetzes zur Folge hat, indem es sehr oft am Schluß eines Paragraphen heißt: „oder wer dazu mitwirkt“. Die einzelnen Delikte haben keine Benennungen, wenigstens bildet dies die Regel. An einen bestimmten Tatbestand wird die Strafsanktion geknüpft, oft auch wird die Strafsanktion zuerst genannt. Eine Ausnahme macht § 317, in welchem das Verbrechen der Hehlerei definiert wird, während die Strafsanktion in § 318 enthalten ist. Vom gesetzestechischen Standpunkte muß der Gebrauch gelehrter oder nicht landläufiger fachmännischer Ausdrücke verworfen werden, so in § 85 der Ausdruck Repressalien. Das Gleiche gilt von einer Definition eines Tatbestandes, welche eine

---

1) Die Delikte des dritten Teiles werden so genannt von den Übersetzern Rosenfeld und Urbye, während Faerden in seinem im „Gerichtssaal“ mitgeteilten Referate den Ausdruck Vergehen gebraucht.

besondere Rechtskenntnis voraussetzt, wie dies in § 134 i. f. und an anderen Stellen geschieht. Im allgemeinen muß die Schärfe des Ausdruckes rühmend hervorgehoben werden. Außerordentlich groß ist der Spielraum, der hinsichtlich des Strafmaßes dem Richter eine genaue Berücksichtigung der konkreten Umstände möglich macht, andererseits an ihn besonders große Anforderungen stellt, eine Mindeststrafe ist nur selten statuiert. Charakteristisch für das neue Strafgesetz ist die hervorragende Berücksichtigung der subjektiven Momente. Der Verbrechensbegriff ist ein ungeheuer weiter. So fallen z. B. alle Fälle des Diebstahls, sowie die Ehrenkränkungen unter diesen. Die Übertretungen beschränken sich auf die leichtesten Fälle strafbarer Vergehungen.

---

### Allgemeiner Teil.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz unterscheidet zweierlei Arten von strafbaren Handlungen, Verbrechen und Übertretungen. Damit ist es einem der Grundsätze der modernen Strafgesetzgebung gefolgt, welche die früher übliche Dreiteilung, die noch in manchen Strafgesetzbüchern besteht, aufgegeben hat. Aber nicht nur die strafbaren Handlungen des allgemeinen Strafgesetzes, sondern auch die in anderen Gesetzen enthaltenen, sind durch dasselbe entweder zu Verbrechen oder zu Übertretungen dekretiert, so daß es in der gesamten norwegischen Gesetzgebung nur zweierlei Delikte gibt: Verbrechen und Übertretungen. Das Prinzip, nach welchem entschieden wird, ob ein Verbrechen oder eine Übertretung vorliege, ist bei den Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzes ganz einfach dasjenige, daß alle jene Handlungen, welche mit Gefängnis über drei Monate, beziehungsweise mit Haft über sechs Monate oder mit Verlust öffentlicher Ämter als Hauptstrafe bedroht sind, Verbrechen sind, insofern nichts Anderes bestimmt ist. Es kann also gleichwohl eine minder bedrohte Handlung Verbrechen sein, wenn dies im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich gesagt ist und umgekehrt auch eine mehr bedrohte Handlung Übertretung.<sup>1)</sup> Bezüglich der im Strafgesetze enthaltenen Delikte ist die Untercheidung in der Art durchgeführt, daß die strafbaren Handlungen des zweiten Teiles Verbrechen, die des dritten Teiles Übertretungen sind. Die Frage, welches Recht im Falle einer Änderung der Strafgesetzgebung zur Anwendung kommt, regelt § 3. „Bei einer

---

1) Z. B. § 342, § 343.

Änderung der Strafgesetzgebung nach der Zeit der begangenen Handlung kommen die bei der Begehung geltenden strafrechtlichen Bestimmungen auf die Handlung zur Anwendung, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die zur Zeit der Entscheidung jeder Frage geltenden strafrechtlichen Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn sie zu einer dem Angeschuldigten günstigeren Entscheidung führen, als die bei der Vornahme der Handlung geltenden. Doch ist im Falle einer Revision, einer Beschwerde oder eines Wiederaufnahmeantrags keine Rücksicht auf solche Bestimmungen zu nehmen, die erst nach der mit Revision, Beschwerde oder Wiederaufnahmeantrag angefochtenen Entscheidung in Kraft getreten sind.

Nach dem gesetzmäßigen Beginne der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bleibt außer Betracht, ob gemäß einem späteren Gesetze die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist, und ob die Erhebung der Anklage dem Verletzten überlassen ist oder nur auf dessen Antrag stattfindet.

Die in einem neuen Gesetze bestimmte Frist, binnen deren der Verletzte die Anklage erheben oder Antrag auf Verfolgung stellen muß, fängt in keinem Falle vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu laufen an“.

Es ist in dieser Bestimmung der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das für den Schuldigen günstigere Recht zur Anwendung zu gelangen hat. Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen bezieht sich offenbar auf eine Gesetzesänderung, durch welche ein ex offo-Delikt in ein Privatanklage- beziehungsweise Antragsdelikt umgewandelt wird. Nun ist aber der Fall denkbar, daß eine schon jetzt gesetzlich bestehende derartige Frist durch ein neues Gesetz verändert wird, in welchem Falle dieser Absatz des zitierten Paragraphen seinem Wortlaute nach ebenfalls Geltung hat. Dies hat zur Folge, daß in einem solchen Falle das für den Schuldigen ungünstigere Recht zur Anwendung kommt, was nicht nur mit dem obigen Grundsatz im Widerspruche steht, sondern auch, ganz objektiv genommen, eine Ungerechtigkeit enthält. Wird die Frist im neuen Rechte verlängert, dann rechtfertigt es sich keineswegs, sie noch um jene Zeit zu vergrößern, während welcher der Verletzte von seinem Rechte keinen Gebrauch machte; wird die Frist abgekürzt, dann sollte sie nur dann erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beginnen, wenn sie, vermehrt um den fruchtlos verstrichenen Teil der alten Frist, nicht mehr ergibt als dieselbe.

Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen ist auch darum von

Bedeutung, weil sich aus ihm ergibt, daß es nach dem neuen Gesetzbuche dreierlei Art der Geltendmachung des Strafanspruches gibt, nämlich die Verfolgung von Amts wegen, die Verfolgung auf Grund einer Privatanklage des Verletzten oder auf Grund eines Antrages auf Verfolgung. Auch in dieser Unterscheidung zeigt sich wieder die durchaus moderne Grundlage des Gesetzes.

Der strafrechtliche Grundsatz, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich sei, gilt nicht ausnahmslos. So z. B. nicht im § 151. Im folgenden Paragraphen ist Vorsatz erforderlich, was sich aus seinem Schlußsatze ergibt. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß Vorsatz notwendig ist, wenn nicht ausdrücklich Fahrlässigkeit genügt. Inwiefern Delikte auch durch Unterlassung begangen werden können, ist eine in der Doktrin schon vielfach untersuchte Frage. Gesetzlich ist sie nicht entschieden worden.

Wie im besonderen Teile gezeigt werden wird, spielt der Begriff der Angehörigkeit einzelner Personen nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Strafrecht eine große Rolle, weshalb dieser Begriff im Gesetz genau definiert wird. Der Begriff der Sache wird im Gesetze nicht definiert, weder der der beweglichen, noch auch der unbeweglichen. Er ist als bekannt vorausgesetzt. Ohne daß das Gesetz irgend einen Anhaltspunkt hierzu gibt, wird man im Strafrecht den zivilrechtlichen Begriff der Sache annehmen dürfen. Sache ist also alles dasjenige, was nach Zivilrecht Sache ist. Nur wird dieser Begriff im Strafrecht noch etwas weiter gefaßt, wie § 6 bestimmt, welcher den Begriff der beweglichen Sache auch auf „jede zur Hervorbringung von Licht, Wärme oder Bewegung erzeugte oder aufbewahrte Kraft“ für anwendbar erklärt. Damit soll wohl in erster Linie die Elektrizität gemeint sein, wohl aber auch anderes.

Über die Frage, wann eine Handlung als öffentlich begangen anzusehen sei, gibt § 7 ausführliche Bestimmungen. Man unterscheidet drei Fälle: erstens, wenn sie durch eine Druckschrift begangen ist. Unter einer solchen werden nicht nur die Erzeugnisse der Druckerpresse verstanden, sondern auch jene Schriften, Abbildungen u. dergl., welche auf anderem mechanischem oder chemischem Wege hergestellt werden. Also auch Photographien. Es ist jedoch weiter erforderlich, daß diese Druckschrift ausgegeben wird, d. h. daß sie im Buchhandel erhältlich ist, oder angeschlagen wird u. s. w. Zweitens, wenn sie im Beisein einer größeren Anzahl von Personen stattfand, und drittens, wenn sie „unter solchen Umständen, daß sie leicht von einem öffentlichen Orte aus wahrgenommen werden konnte und von einer daselbst oder in der Nähe sich aufhaltenden Person wahrge-

nommen worden ist“ begangen wurde. Es ist also hier zweierlei notwendig. Sie muß von einem öffentlichen Orte leicht wahrnehmbar und außerdem wahrgenommen worden sein. Es genügt also keineswegs, daß die Handlung an einem öffentlichen Orte begangen worden ist. Der allgemeine Verkehr entscheidet, ob ein Ort als öffentlich anzusehen ist oder nicht.

Systematisch unrichtig ist es, den Begriff der schweren Körperverletzung beziehungsweise Gesundheitsschädigung in den allgemeinen Bestimmungen eines Gesetzes abzuhandeln. Der Grund dafür, daß dies im gegenwärtigen Gesetze geschehen ist, ist offenbar der, daß die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bei zahlreichen Delikten als ein erschwerender Umstand angeführt wird und daß es infolge dessen notwendig war, diesen Begriff zu definieren.

Naturgemäß gilt das norwegische Strafgesetz in erster Linie für das Inland. Norwegische Schiffe auf offener See werden ebenfalls zum Inlande gerechnet. Es findet aber auch Anwendung auf jene Handlungen, die auf einem wo immer sich befindenden norwegischen Schiffe von einem Mitgliede der Schiffsbesatzung oder von einer anderen Begleitperson des Schiffes begangen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung dürfte jedoch in den meisten Fällen unterbleiben, da die Kompetenz des betreffenden Staates, in dessen Hafen z. B. das Schiff sich befand, eintreten wird. Hinsichtlich der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ist zu unterscheiden, ob der Täter ein norwegischer Staatsbürger, beziehungsweise eine in Norwegen wohnhafte Person ist oder ein Ausländer. Im ersteren Falle gilt das Gesetz, wenn es sich um ein Delikt gegen den norwegischen Staat oder gegen die norwegische Staatsgewalt handelt oder aber wenn das Delikt auch nach dem Gesetze des Begehungsortes strafbar ist. Außerdem dann, wenn das Delikt unter die Kapitel 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 20, 23, 24, 25 oder 33 oder unter §§ 135, 141, 142, 144, 169, 191—195, 199, 202, 204—209, 223—225, 228 bis 235, 242—245, 270—272, 275, 277, 291, 292, 294 No. 2, 318, 326—328, 330 letzter Absatz, 331, 338, 367—370, 380, 381, oder 423 fällt. Letztere Bestimmung dürfte in jenen Fällen Bedeutung gewinnen, wo es sich um strafbare Handlungen auf unzivilisierten Gebieten handelt. Im zweiten Falle tritt die Strafbarkeit ein, wenn die Handlung unter „§§ 83, 88, 89, 90 letzter Absatz, 93, 98—104, 110—132, 148, 149, 152, 1. und 2. Absatz, 153, 1., 2., 3. und 4. Absatz, 154, 159, 160, 161, 169, 174—178, 182—185, 187, 189, 190, 191—195, 202, 217, 220, 221, 223—225, 229, 231—235, 243, 244,

261, 267—269, 277, 292, 324, 325, 328, 331, 415 oder 423 dieses Gesetzes fällt; oder ein Verbrechen ist, das auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist, sofern der Schuldige im Reiche seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.“

Der Ausländer wird hiernach nicht in allen Fällen bestraft, sondern nur, wenn es sich um eine der genannten Handlungen handelt, wohnt er aber in Norwegen, so untersteht er einem strengeren Rechte, indem er in diesem Falle auch für jene Verbrechen haftet, die nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar sind. Allerdings unter der weiteren Einschränkung, daß nach den Gesetzen des Begehungsortes außer der Strafbarkeit auch ein Strafanspruch begründet ist und daß keine strengere Strafe zur Anwendung kommen kann als nach dem ausländischen Rechte. Unter dem Verbrechen werden Handlungen zu verstehen sein, die nach norwegischem Rechte Verbrechen sind, wenn auch die auf dieselben gesetzten Strafen nicht so bedeutend sind, daß sie nach dem über den Begriff des Verbrechens Gesagten als solche zu bezeichnen wären. In Norwegen nicht wohnhafte Ausländer werden also nur für die zitierten Delikte zur Verantwortung gezogen. Die Bestrafung der Ausländer im Ausland kann nur über Anordnung des Königs durchgeführt werden. Sämtliche das Geltungsgebiet des Strafgesetzes betreffende Regeln gelten nur unter dem Vorbehalt, daß das Völkerrecht nicht entgegensteht.

## II. Strafen.

Die Strafen zerfallen in Haupt- und Nebenstrafen. Bei den ersteren hat man wiederum zu unterscheiden die allgemeinen Strafen und die als besondere Strafe anzuwendende Aberkennung öffentlicher Ämter. Die allgemeinen Strafen zerfallen wieder in Gefängnis, Haft und Geldstrafe. Das Strafsystem ist sehr kompliziert. Denn zu den erwähnten Hauptstrafen kommen noch einige Nebenstrafen und überdies Strafverschärfungen hinzu, welche wieder ihre Regelung zum Teil in einem besonderen Gesetze vom 12. Dezember 1903 über das Gefängniswesen und über Zwangsarbeit gefunden haben. Die Dauer der Gefängnisstrafe ist von 21 Tagen bis zu 15 Jahren, ganz ausnahmsweise bis zu 20 Jahren, beziehungsweise auf Lebenszeit. Die 20jährige Strafe ist nur im Falle der Delikt konkurrenz zulässig. Die lebenslängliche Strafe ist in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes verfügt und zwar: §§ 83, 84, 86 u. s. w.; auf Handlungen, die von Personen unter 18 Jahren begangen worden sind, ist die lebenslängliche Strafe nicht anwendbar. Wenn von einer Gefängnisstrafe  $\frac{2}{3}$ , mindestens jedoch 6 Monate verbüßt sind, kann nach dem

jetzigen Gesetze über das Gefängniswesen eine probeweise Entlassung des Verurteilten verfügt werden, bei lebenslänglich Verurteilten nach 20 Jahren. Infolge dieser Bestimmung wird die faktische Durchführung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur in den seltensten Fällen stattfinden. Außerdem kann auch bei einer Verurteilung zu Gefängnis nicht über 3 Monaten die Vollstreckung der ganzen Strafe unterlassen werden. Schließlich kann auch unter gewissen Umständen die Strafverfolgung unterbleiben, wie die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 22. Mai 1902 im § 85 bestimmt. Es sind also dreierlei Möglichkeiten für die faktische Straflosigkeit eines Verbrechens gegeben, die Entlassung auf Probe, die bedingte Verurteilung und die bedingte Unterlassung der Strafverfolgung. Eine Gefängnisstrafe kann in geschärftes Gefängnis umgewandelt werden, worin entweder eine strengere oder eine mildere Behandlung des Verurteilten zum Ausdrucke gebracht werden kann, indem es unter Umständen für den Verurteilten erwünscht sein kann, durch geschärftes Gefängnis dieses in seiner Dauer abzukürzen, was nach der Art der Verschärfung in dem Verhältnisse von 1 : 2 beziehungsweise 3 stattfindet. Soll eine derartige Umwandlung erst bei der Vollstreckung der Strafe Platz greifen, so ist hierzu die Einwilligung des Verurteilten notwendig, eine Bestimmung, die ihn vor Willkür der Gefängnisverwaltung schützen soll. Eine weitere Beschränkung für die Verfügung geschärften Gefängnisses besteht darin, daß eine Gefahr für die Gesundheit des Verurteilten dasselbe ausschließt und findet in dieser Hinsicht bezüglich der Frauen, welche nähren und der Personen unter 18 Jahren eine praesumptio juris et de jure insofern statt, als erstere nicht mit geschärftem Gefängnis, letztere nicht mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft werden dürfen. Bezüglich der Bestrafung bereits verurteilter Personen wegen neuerlicher Delikte gilt folgendes. Lautete das frühere Urteil auf lebenslängliches Gefängnis, so kann auf Straferschärfung, auf körperliche Züchtigung und im Falle es sich um ein Verbrechen handelt, auf Einzelhaft bis zu 6 Jahren erkannt werden.

Die Dauer der Haftstrafe ist von 21 Tagen bis zu 20 Jahren. Sie kommt ungeheuer selten in Betracht. Wo sie vorkommt, ist sie alternativ mit Gefängnis oder Geldstrafe genannt, wovon § 108 eine einzige Ausnahme bildet. Es kommen hiernach nach norwegischem Rechte zweierlei Strafarten in Anwendung, Gefängnis und Geldstrafe, denn durch die Bestimmung des § 23: „Die Haft kann auf Antrag des Verurteilten oder mit seiner Zustimmung bei der Vollstreckung in Gefängnis oder, mit der in § 19 vorgesehenen Beschränkung, in geschärftes Gefängnis umgewandelt werden“, kann in den wenigen



Fällen der Haftstrafe Gefängnisstrafe eintreten. Die Bestimmung des § 24 ermöglicht es allerdings Gefängnis in Haft umzuwandeln, es wäre aber vom gesetzes-technischen Standpunkte aus richtiger gewesen, die Haftstrafe mit Rücksicht auf diese allgemeine Bestimmung, bei den einzelnen Strafdrohungen nicht in Anwendung zu bringen.

Betreffend die Geldstrafe, so kann dieselbe im Maße von 1 bis zu 10000 Kronen verhängt werden und zwar bei Verbrechen von 3 bis zu 10000, bei Übertretungen von 1 bis zu 5000. Die Höhe der Geldstrafen wird bei den einzelnen Strafdrohungen nicht angeführt. sie ist daher mit Rücksicht auf den schwereren oder leichteren Grad der Strafbarkeit höher oder geringer zu bemessen, wobei in vielen Fällen die Höhe der alternativ angedrohten Freiheitsstrafe einen Maßstab abgeben kann.

Eine Exekution in das Vermögen des Verurteilten findet nur dann statt, wenn hierdurch den Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen des Verurteilten kein fühlbarer Abbruch geschehen würde. Auch kann eine ratenweise Abzahlung der Geldstrafe bewilligt werden oder Abverdienung durch Arbeit im Staats- beziehungsweise Gemeindedienst. Geldstrafen, die nicht bezahlt werden oder nicht abverdient werden, werden in Gefängnis umgewandelt und zwar in der Dauer von einem Tage bis zu drei Monaten, nur im Falle der Konkurrenz bis zu 4 $\frac{1}{2}$  Monaten. Im Falle der Konkurrenz von Delikten, die mit Geldstrafe bedroht sind, ist auf eine Gesamtgeldstrafe zu erkennen, die strenger sein muß als die einer einzelnen der konkurrierenden Delikte. Welche Höhe diese Gesamtgeldstrafe erreichen muß und welche Grenze sie andererseits nicht überschreiten darf, läßt sich jedoch aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen und es muß dies als eine bedeutende Lücke im Rechte bezeichnet werden. Daß die einzelnen Strafsummen nicht einfach zu addieren sind, scheint sowohl nach den Bestimmungen des § 63, als auch nach Analogie des § 62, als auch schließlich aus allgemeinen Gründen der Strafenlehre hervorzugehen. Sie muß aber gewiß höher sein, als die höchste der Einzel-Geldstrafen. Dies ist zwar im § 63 nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus Analogie zu § 62. Es hätte ja keinen Sinn hierbei eine von den niederen Strafen in Betracht zu ziehen. Eine Bestimmung über die obere Grenze einer solchen Gesamtgeldstrafe ist nicht angegeben, es ist daher keineswegs zulässig, etwa nach Analogie des § 62 eine Vergrößerung um die Hälfte vorzunehmen, was man etwa der früheren erwähnten Bestimmung, daß im Konkurrenzfalle die Dauer der umgewandelten Geldstrafe 4 $\frac{1}{2}$  Monate erreichen kann, entnehmen würde. Die richtige Auffassung dürfte diese sein, daß die Gesamtgeldstrafe

15\*

die im § 27 angegebenen Summen nicht übersteigen darf, daß aber andererseits, insoweit diese nicht erreicht werden, eine Erhöhung der Strafsumme auch um mehr als die Hälfte Platz greifen kann.

Die Bestimmungen über die Gesamtstrafe kommen auch zur Anwendung, wenn ein bereits Verurteilter wegen eines früheren Deliktes zu bestrafen ist. § 64. Der dritte Absatz dieses Paragraphen bezieht sich auf den Fall, daß die Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt wird, welche nach § 28 im Höchstmaße von 4 $\frac{1}{2}$  Monaten verhängt werden darf. Es darf also die Gefängnisstrafe des neuen Urteils nur so groß sein, daß sie mit der bereits verhängten 4 $\frac{1}{2}$  Monate nicht übersteigt.

Sehr kompliziert sind die zur Anwendung kommenden Nebenstrafen, über welche § 16 verfügt: „Mit den im § 15 erwähnten Strafen können folgende Nebenstrafen verbunden werden: 1. Verlust bestimmter Rechte (§ 29); 2. Verweisung aus bestimmten Orten (§ 33); 3. Bekanntmachung des Urteils (§§ 130, 173 und 254); 4. Einziehung eines bestimmten Gegenstandes (§ 34)“. § 29 bestimmt hierüber: „Der in § 16 Nr. 1 behandelte Verlust bestimmter Rechte umfaßt: 1. Verlust des öffentlichen Amtes, das der Schuldige bekleidet; 2. Unfähigkeit, während einer Zeit von 10 Jahren in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen oder ein öffentliches Amt zu erlangen; 3. Unfähigkeit, während einer Zeit von 10 Jahren in der Kriegsmacht des Reiches zu dienen; 4. Unfähigkeit, während einer bestimmten Zeit bis zu 5 Jahren oder überhaupt jemals die Stellung eines Rechtsanwaltes, Arztes, Tierarztes, Apothekers, einer Hebamme, eines Geistlichen oder Vorstehers einer Religionsgesellschaft, des Direktors einer Unterrichts-, Erziehungs- oder Kinderbewahranstalt, eines Lehrers an einer solchen oder eines Schiffers einzunehmen; 5. Unfähigkeit, während einer bestimmten Zeit bis zu 5 Jahren oder überhaupt jemals gewisse im Urteil besonders zu bezeichnende Berufe oder Gewerbe zu betreiben. Wer des Rechts, ein gewisses Gewerbe oder einen gewissen Beruf zu betreiben, für verlustig erklärt ist, kann diese auch nicht in Vertretung eines anderen leiten.“ Welcher der fünf hier angeführten Fälle in Anwendung zu kommen hat, entscheidet sich nach dem Urteile. Während mit der Absprechung öffentlicher Ämter, mit Haftstrafe, sowie mit Gefängnis unter sechs Monaten der Verlust jener öffentlichen Ämter verbunden ist, für welche der Schuldige durch die strafbare Handlung unwürdig oder unfähig erscheint, hat längeres Gefängnis den Verlust eines jeden öffentlichen Amtes zur Folge. Die Absprechung öffentlicher Ämter erscheint hiernach als eine selbständige Strafe von ganz bestimmten gesetzlichen Folgen. Auch bezüglich der unter 2 erwähnten staatsbürgerlichen Rechte gilt die Unterscheidung, daß sie bei Gefängnis-

strafe unter einem Jahre, bei mindestens dreijähriger Haftstrafe sowie bei Aberkennung öffentlicher Ämter dann dem Verurteilten entzogen werden, wenn die strafbare Handlung ihn als dieser Rechte unwürdig erscheinen läßt, bei strengerer Bestrafung jedoch unbedingt. Der Verlust des Rechtes, in der Kriegsmacht zu dienen, ist besonders eingeschränkt, er kann nur bei Gefängnis mindestens dreijähriger Haftstrafe oder Amtsverlust verfügt werden und auch da nur, wenn sich der Schuldige durch die strafbare Handlung als unwürdig erwiesen hat. Zur Aberkennung der unter 4 genannten Berufe ist eine Gefängnisstrafe nötig oder die Strafe des Amtsverlustes. Die Nachteile des § 29 können oder müssen nach dem eben Gesagten mit einer Verurteilung verbunden werden, außerdem jedoch nur in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen verfügt werden. Als Nebenstrafe kommt ferner in Betracht die Verweisung aus bestimmten Orten.

Die in der Bekanntmachung des Urteils bestehende Nebenstrafe kommt in drei Fällen in Anwendung: im Falle des im § 130 normierten Verbrechens gegen die Staatsgewalt, welches darin besteht, daß jemand wider besseres Wissen Handlungen der Regierung beimißt, die sie nicht vorgenommen hat, im Falle des § 173 auf Antrag des Verletzten, bei Verurteilung wegen falscher Anklage und unter der gleichen Voraussetzung im Falle des § 254 wegen Ehrenkränkung.

Endlich ist unter den Nebenstrafen noch die Einziehung bestimmter Gegenstände genannt. Interessant ist die Bestimmung des § 35, nach welchem ohne Rücksicht auf eine strafbare Handlung Gegenstände, welche für solche ihrer Natur nach bestimmt sind, eingezogen werden können, wenn es dem öffentlichen Interesse zu entsprechen scheint. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Gegenstände ist eine sehr geringe. Die meisten Gifte kommen nicht in Betracht, ihre eigentliche Bestimmung ist gewiß nicht, bei Verübung von Verbrechen als Mittel zu dienen. Auch wenn im konkreten Falle bei einem Privatmanne Gift gefunden wird, das ein Dritter zu einem Verbrechen verwenden will, so kann die Einziehung nur stattfinden, wenn der Verwahrer Mitschuldiger ist. Der Passus „deren eigentliche Bestimmung es ist“ bezieht sich offenbar nicht auf eine Bestimmung in concreto, sondern auf eine Bestimmung, die der Sache an sich zukommt. Somit wird eine Waffe nicht hierher gehören, ist doch die Bestimmung derselben nicht die, ein Verbrechen zu begehen. Was kann also unter derlei Gegenständen gemeint sein? Offenbar nur ganz wenig z. B. Bomben, Höllenmaschinen und dergleichen, nicht Dynamit, nicht Pulver u. s. w. Kanonen z. B. können nach dem Gesagten nicht eingezogen werden und viele andere gefährliche

Gegenstände ebenfalls, es ist sohin die Bestimmung zu enge und hätte sich leicht durch ein gesetzliches Verbot des Besitzes gewisser Gegenstände ersetzen lassen, wie dies in anderen Staaten vielfach der Fall ist.

Der Gewinn, der durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, kann vom Staate, auch ohne daß ein Strafverfahren stattgefunden hat, eingezogen werden und wird der Staatskasse zugewendet, eventuell dem Geschädigten, falls dieser nicht Ersatz auf anderem Wege erhält. Ausländer können, wenn sie zu schwerer Strafe verurteilt worden sind, ausgewiesen werden, sofern die eventuellen Verträge mit anderen Staaten dem nicht entgegenstehen und der betreffende nicht im Reiche geboren ist und daselbst einen ununterbrochenen dreijährigen Aufenthalt hat. Schließlich ist unter dem Kapitel von den Strafen noch § 39 zu erwähnen, welcher verfügt: „Wenn das Gericht annimmt, daß ein Angeklagter, der entweder freigesprochen oder gemäß den §§ 45 oder 56 zu einer herabgesetzten Strafe verurteilt wird, wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist, so kann es beschließen, daß ihm nach näherer Bestimmung der Obrigkeit ein bestimmter Aufenthaltsort anzuweisen oder zu verbieten ist, oder daß er, soweit dazu nach den vom Könige oder einer von ihm ermächtigten Person erlassenen allgemeinen Vorschriften Anlaß vorliegt, in ein Irrenasyl, eine Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Arbeitshaus zu verbringen ist. Die getroffene Maßregel ist von dem zuständigen Ministerium wieder aufzuheben, wenn sie nach eingeholtem ärztlichen Gutachten nicht länger notwendig erscheint. In Schwurgerichtssachen hat das Gericht, bevor es einen solchen Beschluß faßt, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Angeklagte wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist. Nur eine für den Angeklagten günstige Antwort ist für das Gericht bindend.“

### III. Bedingungen der Strafbarkeit, Gründe ihrer Modifikation und Aufhebung.

Zur Begründung der Strafbarkeit einer Handlung wird erfordert, daß dieselbe mit Vorsatz geschehen ist. Der Täter muß sich seiner Handlungsweise vollkommen bewußt sein, sie muß eine Folge seines Entschlusses, seines Willens sein, die Handlung muß beabsichtigt sein. Dies gilt sowohl für die Verbrechen als auch für die Übertretungen. Ausnahmsweise, nämlich dann, wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist oder aber unzweideutig hervorgeht, ist auch die fahrlässige Handlung strafbar. Unter Handlung ist nach § 4 auch die Unter-

lassung begriffen. Bei den Übertretungen, welche durch Unterlassung begangen werden, gilt das Umgekehrte, indem die Strafbarkeit im Falle der Fahrlässigkeit die Regel bildet und die Straflosigkeit die Ausnahme. Zu den subjektiven Erfordernissen der Strafbarkeit einer Handlung gehört es auch, daß sich der Täter der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt war. § 57. Es kann demnach das Gericht dem Rechtsirrtum in beliebigem Maße Rechnung tragen, eine Bestimmung, die nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden darf, soll nicht die gesamte Strafjustiz illusorisch gemacht werden. Nur wenn es alle Gründe für sich hat, daß der Angeklagte sich im Rechtsirrtum befand, wird er in Rechnung zu ziehen sein.<sup>1)</sup> Auch der Irrtum über strafrechtlich bedeutsame Tatsachen wird zugunsten des Schuldigen berücksichtigt. Umstände, welche die Strafschuld vermindern würden oder aufheben würden, sind zuzurechnen. Jemand glaubt eine Festung vor sich zu haben und begeht jene Handlungen, welche im § 331 mit Strafe bedroht sind. In Wirklichkeit ist die Festung aufgelassen worden. Sohin ist der Täter vollkommen strafrei. Von dieser dem Schuldigen günstigen Anrechnung seines Irrtums wird dann abgesehen, wenn in der Unwissenheit selbst eine derartige Fahrlässigkeit sich offenbart, daß sie für sich schon strafbar ist und wenn der Irrtum sich auf den Wert eines Gegenstandes bezieht. Von dem oben erwähnten Grundsatz, daß die Tätigkeit vom Schuldigen gewollt sein muß, besteht hinsichtlich des nicht gewollten Erfolges einer Handlung insofern eine Ausnahme, als an mehreren Stellen des Gesetzes gewisse unvorsätzliche Erfolge dann zugerechnet werden, wenn deren Möglichkeit eingesehen werden konnte.

Die Strafbarkeit ist ferner ausgeschlossen wenn der Täter zur Zeit seiner Handlung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß bei derartig jugendlichen Individuen die nötige Einsicht in die Bedeutung ihrer Handlungsweise fehlt, daß ihnen das Bewußtsein, eine schlechte Tat begangen zu haben, vollständig oder doch größtenteils abgeht und durch ihre gerichtliche Bestrafung ihnen mehr Schaden zugefügt würde als der Gesellschaft Nutzen. Die Einsicht, daß die Strafe verdient ist, ist eine notwendige Voraussetzung ihrer erzieherischen Wirkung.

---

1) Mit Rücksicht auf den Umstand, daß § 57 so allgemein gehalten ist und nicht einmal die schwersten gemeinen Verbrechen ausnimmt und mit Rücksicht darauf, daß das Wort „rechtswidrig“ so oft im Gesetze gebraucht wird, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich die vorstehende Bestimmung nur auf jene Handlungen bezieht, bei welchen Rechtswidrigkeit Tatbestandsmerkmal ist.

Wenn nun auch § 46 bestimmt, daß Handlungen, von Personen unter vierzehn Jahren begangen, straflos sind, so bezieht sich diese Bestimmung doch wohl nur auf die gerichtliche Bestrafung, eine polizeiliche Bestrafung wird gewiß nicht ausgeschlossen sein, ist es doch sicher notwendig, in irgend einer Art auf die Handlungsweise des jugendlichen Übeltäters zu reagieren. Inwiefern jugendliche Personen über 14 Jahre milder behandelt werden als strafrechtlich volljährige, wird weiter unten gezeigt werden.

Einen weiteren Strafausschließungsgrund bilden psychische Störungen, über welche § 44 normiert: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Täter bei deren Vornahme geisteskrank, bewußtlos oder sonst auf Grund mangelhafter Entwicklung der Geisteskräfte oder Schwächung oder krankhafter Störung derselben oder zufolge Zwanges oder dringender Gefahr unzurechnungsfähig war.“ In diesem Paragraphen ist ein dreifacher Ausschließungsgrund enthalten: Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit und Unzurechnungsfähigkeit. Letztere kann auch durch Zwang oder dringende Gefahr begründet sein. Unter dem Zwange ist der sogenannte psychologische Zwang gemeint, wie er etwa durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses herbeigeführt werden kann. Immerhin wird die Anwendung dieser Bestimmung nur mit äußerster Vorsicht zu geschehen haben. Wird ein die Zurechnung ausschließender Zustand absichtlich herbeigeführt und zwar von dem Täter selbst, so hindert dies seine Bestrafung nicht, wenn es geschehen ist, um in diesem Zustande ein Verbrechen oder eine Übertretung zu begehen, ja auch die ohne Rücksicht auf eine strafbare Handlung herbeigeführte Unzurechnungsfähigkeit hindert nicht die Bestrafung, wenn er in ihr eine Handlung begeht, deren fahrlässige Begehung strafbar ist.

Zu den Strafausschließungsgründen gehören ferner noch der Notstand und die Notwehr. Unter Notstand versteht man jene Umstände, welche die Beseitigung einer imminentsen Gefahr für Rechtsgüter nur durch Verletzung gleicher oder verschiedener Rechtsgüter als möglich erscheinen lassen. Es ist klar, daß die Strafausschließung nur dann Platz greifen wird, wenn ein Rechtsgut gefährdet erscheint, das nach allgemeinen Grundsätzen höher oder mindestens ebenso bewertet wird wie das durch die Notstandshandlung verletzte. Gleichgültig ist hier nach, welche Person oder wessen Eigentum in Gefahr ist, ob des Handelnden oder eines Dritten, aber notwendig ist, daß die Gefahr auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, daß sie eine relativ große ist, das heißt groß mit Rücksicht auf den zu verursachenden Schaden. Diese Größe der Gefahr wird offenbar nicht identisch sein mit ihrer Imminenz, d. h. mit der Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Per-

son oder Eigentum, sondern es wird auch die Größe des durch die Gefahr drohenden Übels in Betracht gezogen werden müssen.

Wenn sich die den Notstand charakterisierende Gefahr als Folge eines rechtswidrigen Angriffes darstellt, so ist hiermit die Voraussetzung für die Notwehr eingetreten. Handlungen, welche an sich strafbar sind, sind es nicht, wenn sie nur die Folge, nur die Erwiderung eines derartigen Angriffes sind. Wann ist nun ein Angriff rechtswidrig? Ist damit gemeint, daß in dem Angriffe eine strafbare Handlung gelegen ist, oder genügt es, daß der Angriff eine vom Standpunkt des Privatrechts oder sonst rechtswidrige Handlung darstellt? Die richtige Auffassung dürfte die sein, daß jede Rechtswidrigkeit genügt um die Handlung straflos zu machen, vorausgesetzt, daß in der rechtswidrigen Handlung ein Angriff enthalten ist. Ein bloß negatives Verhalten kann nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht Voraussetzung einer Notwehrhandlung sein.

Während eine Handlung als Notwehr nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie durch eigene Schuld veranlaßt worden ist, kann die auf gleiche Weise verschuldete Notstandshandlung straflos sein, bei ihr handelt es sich um rein faktische Verhältnisse, bei der Notwehr um rechtliche. Allerdings kann andererseits die selbstverschuldete Notwehrhandlung insofern straffrei sein, als die auf die primäre Handlung erfolgende Reaktion das gesetzliche Maß bedeutend überschreitet und so einen neuen Tatbestand eines rechtswidrigen Angriffes bildet. Derjenige Umstand, welcher in erster Linie die Schuld des Täters herabmindert und demgemäß eine mildere Bestrafung zur Folge haben muß, ist das jugendliche Alter. Wir haben schon oben erwähnt, daß die Einsicht, die richtige Vorstellung von der Verwerflichkeit einer Handlung die Voraussetzung jeder gerechten Bestrafung bildet. Diese Einsicht bildet sich nun naturgemäß nicht auf einmal, auch sie entsteht nur langsam und allmählich. So hat man denn zwischen die strafrechtliche Unmündigkeit und die strafrechtliche Großjährigkeit eine Zwischenstufe eingeschaltet, die Minderjährigkeit. Dieselbe dauert vom 14. bis 18. Lebensjahre. Die lebenslängliche Strafe ist ausgeschlossen und kann die Strafe innerhalb derselben Strafart unter das andgedrohte Mindestmaß herabgesetzt werden. Weitere Gründe einer milderen Beurteilung, bei welcher jedoch auch auf eine mildere Strafart erkannt werden kann, sind dann vorhanden, wenn die Handlung bloß als Überschreitung der Notwehr sich darstellt oder wenn andere straffausschließende Umstände, wie Notstand, Unzurechnungsfähigkeit, in einem solchen Maße vorhanden sind, daß die vollständige Straflosigkeit nicht begründet erscheint. In gleicher Weise wird die Strafe

gemildert, wenn es sich um einen strafbaren Versuch eines Verbrechens handelt, § 51:

„Der Versuch wird milder bestraft als das vollendete Verbrechen; die Strafe kann unter das für dieses angedrohte Mindestmaß und auf eine mildere Strafart herabgesetzt werden.

Die für das vollendete Verbrechen angedrohte höchste Strafe kann angewendet werden, wenn der Versuch einen Erfolg verursacht hat, der, wenn er im Vorsatz des Schuldigen gelegen hätte, zur Anwendung einer so hohen Strafe hätte berechtigten können“.

Offenbar handelt es sich im zweiten Absatz der vorstehenden Bestimmung um die sogenannte aberratio. Bei einigen Verbrechen, bei denen es im Gesetze ausdrücklich erwähnt ist, tritt beim Versuch keine mildere Strafe ein, z. B. im Fall des § 100. Zwei Umstände sind es, welche in diesem Zusammenhange noch in Betracht kommen. Die Abhängigkeit eines Täters von einem andern an derselben strafbaren Handlung beteiligten und die sogenannte tätige Reue, welche dann vorliegt, wenn jemand, bevor er wußte, daß er verdächtig sei, den Schaden ersetzt hat, die schädlichen Folgen der Handlung abgewendet hat, oder aber sich selbst angezeigt und ein volles Geständnis abgelegt hat. Die Strafbarkeit entfällt vollständig, wenn der Täter, solange seine Handlung noch im Stadium des Versuches ist, von der Vollendung freiwillig absteht oder dem Eintritt des Erfolges vorbeugt. Gleichgiltig ist hierbei das Motiv, das ihn hierzu bestimmt. Auch wenn bloß die Furcht vor Strafe oder vor dem Mißlingen des Unternehmens für ihn der Beweggrund war. Notwendig ist nur, daß seine Tätigkeit noch unentdeckt sei oder daß ihm die Entdeckung derselben unbekannt geblieben ist. Das Gesetz verlangt, daß der Täter das Bekanntsein nicht weiß; wenn er also Gründe hat zu vermuten, daß sein Unternehmen bekannt geworden sei, so schließt diese bloße Vermutung, auch wenn sie vielleicht das einzige Motiv seines Rücktrittes gebildet hat, die Straflosigkeit nicht aus. Erschwerende Umstände sind: der Rückfall und die Delikt-konkurrenz. Voraussetzung für den Rückfall ist die ganze oder teilweise Verbüßung der ersten Strafe. Daß die Strafe wirkungslos geblieben ist, charakterisiert den Rückfälligen. Der Gedanke ist dieser: die hemmenden Vorstellungen von den durch die Strafe drohenden Unlustgefühlen sind bei demjenigen lebhaftere, der sie aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat. Wer also nicht nur die Strafdrohung kennt, sondern auch die Strafe selbst erlebt hat, der hat noch viel mehr Grund, sich von ihr einschüchtern zu lassen und sich von dem Delikte abzuwenden. Tut er es dennoch nicht, dann beweist dies



eben seinen größeren Hang zum Verbrechen, seine größere Verderbtheit und rechtfertigt so die Strafschärfung. Wenig begründet erscheint es, die Strafschärfung des Rückfalles auszuschließen, wenn seit der primären Handlung sechs Jahre bei Verbrechen, zwei Jahre bei Übertretungen verfloßen sind.

Betreffend die Deliktskonkurrenz ist zweierlei zu unterscheiden. Die sogenannte Realkonkurrenz, welche dann eintritt, wenn mehrere Delikte durch verschiedene strafbare Handlungen begangen werden, die sogenannte Idealkonkurrenz, wenn eine und dieselbe Handlungsweise von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus strafbar ist. In beiden Fällen der Konkurrenz ergibt sich die Notwendigkeit einer strengeren Bestrafung aus der mehrfachen Rechtsverletzung. Inwiefern nun in diesem Falle eine Erhöhung der Strafe eintritt, ist oben im Kapitel über die Strafe gezeigt worden.

Zwei Umstände sind es, welche sich einer Bestrafung hindernd entgegenstellen können, der Tod des Schuldigen und die Verjährung. Ob es gerechtfertigt erscheint, das zivilrechtliche Institut der Verjährung im Strafrechte anzuwenden, ob nicht das Verbrechen Sühne erheischt, wann immer es aufkommt, wann immer man des Täters habhaft wird, ist eine viel erörterte Frage, die in neuerer Zeit in allen Gesetzgebungen zugunsten der Verjährung entschieden worden ist. Zwar hat es den Anschein, als wäre das Institut der Verjährung unanwendbar wenigstens auf jene Fälle, wo nicht ein einzelner unmittelbar durch das Verbrechen geschädigt erscheint oder wo es sich um kein Privatanklagedelikt handelt, allein überwiegende Gründe sprechen dafür, die Verjährung prinzipiell bei keiner Art von Delikten auszuschließen.

Die Verjährung ist ihrem Wesen nach eine zweifache, eine Verfolgungsverjährung, und eine Vollstreckungsverjährung. Für beide gilt der Grundsatz, daß je schwerer das Delikt ist, desto länger die Zeit ist, nach welcher es verjährt. Hinsichtlich der Verfolgungsverjährung bestimmt § 67 verschiedene Fristen. Bezüglich des Beginnes der Verjährung ist immer nur der Endpunkt der strafbaren Tätigkeit maßgebend, niemals deren Beginn. Ja, in gewissen Fällen wird der Anfang der Verjährung noch weiter hinaus geschoben, im Falle eines Deliktes gegen die Freiheit ist die Bestimmung getroffen, daß der der Freiheit Beraubte erst befreit oder gestorben sein muß, ehe die Verjährung zu laufen beginnt. Es soll hierdurch auf den Täter eingewirkt werden und eine Veranlassung sein, sich um die Freiheit des betreffenden zu bemühen. So wie ihm Zivilrechte gibt es auch in Strafrechte eine Unterbrechung der Verjährung, welche durch jede prozessuale Hand-

lung begründet wird, die gegen den Täter als Beschuldigten unternommen wird. Es ist also zur Unterbrechung der Verjährung notwendig, daß der Täter bekannt ist, die prozessuale Handlung muß sich gegen ihn als Beschuldigten wenden, in jenen Fällen, in welchen nur das Verbrechen, nicht aber der Verbrecher der Behörde bekannt ist, wird also die Verjährung nicht unterbrochen werden können.

Nicht jedes Verfahren ist durch die Verjährung ausgeschlossen. So kann der Verjährung ungeachtet eine Einziehung von ihrer eigentlichen Bestimmung nach zur Verübung von strafbaren Handlungen dienenden Gegenständen oder aus solchen herrührenden Geldern oder eine Machtloserklärung einer falschen Beschuldigung stattfinden. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Fall des Todes des Verurteilten. Auch für die Vollstreckungsverjährung sind verschiedene Zeiträume festgesetzt. Auch bei der Vollstreckungsverjährung gilt die oben erwähnte Einschränkung. Hinsichtlich der Nebenstrafen existiert eine besondere Verjährung. In dieser Hinsicht kommt in Betracht der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und die Unwürdigkeit zum Dienen in der Kriegsmacht. Wiedereinsetzung in die staatsbürgerlichen Rechte kann stattfinden, wenn ein der Dauer der verhängten Strafe gleicher Zeitraum, mindestens jedoch drei Jahre verflossen sind, wenn nachgewiesen wird, daß sich der Verurteilte bemüht hat, den Schaden zu ersetzen und daß er in den letzten drei Jahren einen ehrenhaften Lebenswandel geführt hat; diese Möglichkeit der Wiedereinsetzung wird ein Recht des Verurteilten, wenn das Urteil auf weniger als ein Jahr lautete, der Verurteilte sich im Inlande durch fünf Jahre aufgehalten hat und eine strafbare Handlung ehrlosen Charakters während dieser Zeit nicht bekannt geworden ist. Hand in Hand mit den staatsbürgerlichen Rechten geht in Rücksicht auf die Wiedereinsetzung die Unwürdigkeit zum Dienen in der Kriegsmacht. Im Falle nach dem Gesagten ein Recht auf Wiedereinsetzung vorliegt, ist der Antrag an die Anklagebehörde zu richten, welche die Wiedereinsetzung sofort erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit Sache des Verhörsgerichts.

#### IV. Strafklage.

Es ist ein Grundsatz des modernen Strafrechtes, daß keine Strafverfolgung von seiten eines Gerichtes eintrete, ohne daß eine entsprechende Anklage vorhanden ist. Niemals darf das Gericht von Amtswegen einschreiten, damit nicht Kläger und Richter in einer Person vereinigt sei, wodurch das Ansehen der Justiz gefährdet erschiene, würde man in diesem Falle doch dem Richter nicht die nötige Ob-

ektivität zutrauen. Zwar ist trotz der Institution der Staatsanwaltschaft in letzter Linie der Richter und Kläger eine und dieselbe Person, nämlich der Staat, allein durch die Selbständigkeit der als eigene Behörde organisierten Staatsanwaltschaft einerseits und durch die Freiheiten des Richterstandes andererseits ist von dieser Gefahr für die Objektivität der Entscheidungen keine Rede. Hierzu kommt noch der Umstand, daß in den wichtigeren Fällen der Staat durch seine Richter nur formell das Urteil spricht, indem bei den Geschworenengerichten die Grundlage für das Urteil in den Händen der aus dem Volke gewählten Geschworenen ruht.

Zu jedem gerichtlichen Verfahren ist also nach dem Gesagten eine Anklage erforderlich.

Die Anklage ist entweder eine öffentliche oder eine private. Die öffentliche Anklage kann nun entweder von Amts wegen erhoben werden oder auf Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten. Der häufigste Fall ist der der öffentlichen Anklage. Die Verfolgung auf Antrag findet bei jenen Delikten statt, durch welche zwar meistens auch die Öffentlichkeit beleidigt erscheint, bei welchen jedoch aus verschiedenen Gründen eine Verfolgung dem Interesse des Verletzten mehr Schaden zufügen würde, als die öffentliche Sühne wert wäre. In gewissen Fällen hat es der Gesetzgeber gar nicht entschieden, ob die Verfolgung dem Willen des Verletzten anheimgestellt sein soll oder nicht, sondern er hat es im konkreten Falle der Entscheidung überlassen, ob man den Antrag abzuwarten hat oder aber von Amts wegen einschreiten sollte, wenn etwa allgemeine Rücksichten es erfordern. So z. B. im § 144, welcher von der Verschwiegenheitspflicht gewisser Berufspersonen handelt.

Die Privatklage findet dann statt, wenn die Öffentlichkeit an der Verfolgung der strafbaren Handlung kein Interesse hat. In den Fällen der Verfolgung von Amts wegen kann dieselbe innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit eingeleitet werden. Nicht so in den Fällen der Privatklage oder des Antrages, für welche § 80 eine sechsmonatliche Frist vom Tage des Bekanntwerdens der strafbaren Handlung und des Täters vorschreibt.

Die Möglichkeit der Strafverfolgung ist in diesen Fällen also eine befristete, die Frist kann jedoch der Verjährungsfrist gleichkommen, da die erwähnte Frist erst dann beginnt, wenn der Verletzte auch Kenntnis vom Täter erlangt hat.

Es ist ja der Fall leicht denkbar, daß dem Verletzten zwar die Handlung bekannt ist, nicht aber der Täter.

Ist der Verletzte noch nicht 18 Jahre alt, so ist er auch nicht

berechtigt, die Anklage zu erheben oder einen Strafantrag zu stellen. In diesem Falle geht dieses Recht auf die sonst zu seiner Vertretung berufenen Personen über. Ähnliches gilt für den Fall, daß der Verletzte geisteskrank oder gestorben ist. Nur bezüglich der Körperverletzung und der Beleidigung gilt die Ausnahme, daß, wenn der Verletzte über 16 Jahre alt ist, gegen seinen Willen eine Anklage nicht stattfinden darf, daß er aber andererseits die Anklage auch selbst erheben kann.

Subsidiär ist die höhere Obrigkeit den minderjährigen Verletzten, oder wenn er sonst den Antrag nicht einbringen kann, zu vertreten berechtigt; erstens wenn kein nach den ausgeführten Bestimmungen zur Stellung des Antrages oder zur Erhebung der Anklage Berechtigter vorhanden ist, und zweitens, wenn die strafbare Handlung von demjenigen begangen worden ist, der zu ihrer Verfolgung berechtigt wäre.

Der Antrag kann einzelne an einer strafbaren Handlung beteiligte Personen ausschließen, d. h. es kann beantragt werden, daß gewisse Personen nicht verfolgt werden sollen. Diese Ausschließung ist jedoch nur in der Art zulässig, daß der Antrag sich auf den Anstifter beschränkt, eine Beschränkung auf einzelne der übrigen Mitschuldigen ist nicht zulässig. Die Ausschließung muß ausdrücklich geschehen, anderenfalls sie nicht berücksichtigt würde. Von der Regel, daß der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden könne, sobald die Anklage erhoben ist, bestehen Ausnahmen, bei den Handlungen, die gegen einen Angehörigen begangen sind, ferner im Falle des Ehebruchs, der Verführung unter Zusicherung der Ehe, sowie bei den Übertretungen in privaten Dienstverhältnissen.

#### V. Versuch.

Die Lehre vom Versuche gehört zu den schwierigsten Partien des Strafrechtes. Das norwegische Strafgesetz definiert den Versuch im § 49 folgendermaßen: „Ein strafbarer Versuch liegt vor, wenn ein Verbrechen nicht vollendet, aber eine Handlung vorgenommen ist, durch die der Täter die Ausführung des Verbrechens zu beginnen beabsichtigte. Der Versuch einer Übertretung ist nicht strafbar.“ Von dem Versuche ist die Vorbereitungshandlung zu unterscheiden, d. i. diejenige Tätigkeit, welche nach der Intention ihres Urhebers die verbrecherische Tätigkeit vorbereiten soll, ohne jedoch die Eigenschaft zu besitzen, den vom Rechte verpönten Erfolg herbeizuführen. Richtig ist bei der zit. gesetzl. Bestimmung, daß sie die Entscheidung, ob Versuch vorliege oder bloße Vorbereitungshandlung, den subjektiven Elementen

anheimstellt. Auf die Vorstellung des Täters von der Bedeutung seiner Handlung kommt es an. „Je mehr sich das Strafrecht mit dem Willen des Täters beschäftigt, desto vollkommener ist es.“<sup>1)</sup> Das Gesetz scheint, da es die Vorbereitungshandlung nicht erwähnt, diese als straflosen Versuch bezeichnen zu wollen, was sich *argumento a contrario* aus § 49 ergibt. Strafbarer Versuch oder Versuch im Sinne der Strafrechtslehre ist nun mit dem Beginn der Verbrechenausführung gegeben. Was aber schon eine Ausführung ist, und was noch nicht, das ist im Gesetze nicht ausgesprochen und erscheint sohin dem Urteil der Richter überlassen. Wann Beginn der Ausführung vorliegt, wird je nach der Art des Verbrechens verschieden zu beurteilen sein, in den meisten Fällen wird die Unmittelbarkeit, mit welcher der Erfolg auf die fragliche Handlung nachfolgen würde, für die Entscheidung einen Maßstab abgeben. In jenen Fällen, wo die gesammte Handlung des Verbrechers in einer bloßen Vorbereitung besteht, und der strafbare Erfolg durch die Tätigkeit des Verletzten oder doch ohne weitere Mitwirkung des Schuldigen eintritt, wird strafbarer Versuch mit der Beendigung der Tätigkeit des Verbrechers gegeben sein. Am schwierigsten dürfte die Entscheidung bei den durch Unterlassung begangenen Verbrechen sein, doch wird sich auch in diesen Fällen das Versuchsstadium erkennen lassen. So z. B. im Falle des § 241, nach welchem derjenige bestraft wird, der es unterläßt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Es wird in diesem Falle ganz von den Umständen abhängen, ob die Unterlassung strafbaren Versuch darstellt oder nicht. Wenn das Verbrechen für einen bestimmten Tag geplant ist, er aber vom dem Plane schon längere Zeit vorher Kenntnis erhalten hat, so ist ihm durch das Gesetz nicht sofortiges Handeln zur Pflicht gemacht, er hat bloß die Verpflichtung, rechtzeitig zu handeln.

Der eben erwähnten theoretischen Frage nach dem Beginne des Versuches durch Unterlassung kommt indes keine sonderlich große praktische Bedeutung zu, da die durch Unterlassung begangenen strafbaren Handlungen selten im Stadium des Versuches bleiben, indem erst die Vollendung des Deliktes derart in die Erscheinung tritt, daß die Verletzung der Rechtsordnung bekannt wird.

Gewisse Handlungen, die mit Rücksicht auf das eben Gesagte nur Versuch begründen würden, sind durch das Gesetz zu vollendeten Verbrechen gemacht. So der im § 83 geschilderte Versuch, einen vom Rechte verpönten Erfolg herbeizuführen. Die hier geschilderte Hand-

---

1) Sterneek, Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. Wien 1901.

lungsweise ist nur ein Versuch, aber sie wird genau so bestraft, wie wenn sie ihr Ziel erreicht hätte. Das Gesetz geht jedoch noch weiter. So sind die in § 94 angeführten Handlungen nicht einmal Versuchshandlungen, sondern bloße Vorbereitungshandlungen, in diesen Fällen sind die Vorbereitungshandlungen als selbständige Verbrechenstatbestände aufgestellt.

Zweierlei Arten von Versuchen sind für die Strafrechtswissenschaft von besonderer Bedeutung und darum in der Literatur ein Gegenstand häufiger Erörterungen, nämlich der untaugliche Versuch in seinen beiden Formen, der Versuch am untauglichen Objekte und der Versuch mit untauglichen Mitteln.

Über die Frage nach der Strafbarkeit der einen oder anderen Art des Versuches bestehen die verschiedensten Ansichten, auf welche hier nicht einzugehen ist, da es sich in unserer Darstellung nur um das bestehende Recht und nicht um Rechtsphilosophie handelt.<sup>1)</sup> Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist sowohl die eine, wie die andere Art von Versuch strafbar, es kommt nämlich, wie schon oben erwähnt, ganz auf das subjektive Moment an (§ 49).

An diesem Grundsatz ist in der Versuchslehre festzuhalten. Zwischen der Handlung und dem Erfolge muß, soll Versuch zugerechnet werden, ein enger Kausalnexus bestehen, d. h. es dürfen nicht zu viele Zwischenursachen in Betracht kommen deren bestimmte Gestaltung erst den Erfolg bedingen, diese Bedeutung kommt den Worten „durch die“ des zitierten Paragraphen zu.

Jemand beabsichtigt einen Mord zu begehen. Zur Ausführung desselben bedient er sich eines Gewehres, das er für geladen hält, das aber in Wirklichkeit ungeladen war. Der von ihm beabsichtigte verbrecherische Erfolg tritt nicht ein. Obwohl hier das Mittel, dessen sich der Täter bediente, ganz ungeeignet war, um einen Mord zu begehen, liegt doch strafbarer Versuch vor und die Strafe ist die gleiche, wie wenn das Gewehr geladen gewesen wäre und der Schuß bloß sein Ziel verfehlt hätte.

Auf die Gefährlichkeit des in Anwendung gebrachten Mittels kommt es nicht an.

Wenn sich die Tätigkeit gegen ein Objekt richtet, das seiner Natur nach nicht Gegenstand eines Verbrechens oder wenigstens nicht Gegenstand des in concreto in Betracht kommenden Verbrechens sein kann, so spricht man von der Untauglichkeit des Objektes. Auch in diesem Falle ist nach norwegischem Rechte die Strafbarkeit des

1) Eine Erörterung dieser Frage gibt die oben zitierte Arbeit über den Versuch.

Versuches begründet, der Grund ist derselbe wie im früheren Falle, nämlich weil nach der Intention des Täters durch sein Handeln der strafbare Erfolg eintreten sollte.

Um bei dem früheren Beispiele zu bleiben, stelle man sich vor, daß jemand einen Mord ausführen wolle, daß er sich jedoch hiebei derart im Objekte irrt, daß er in der Meinung, auf einen Menschen zu schießen, tatsächlich auf einen Baumstamm schießt und ihn trifft. Auch in diesem Falle liegt strafbarer Versuch vor, wenn auch von einer Gefährlichkeit dieser Handlung keine Rede sein konnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht findet im § 51 Absatz 2 ihre Bestätigung, welcher die mildere Behandlung des Versuches für den Fall der aberratio ausschließt. Es hätte nun keinen Sinn im Falle als der Täter keinen Menschen vor sich hatte und durch die aberratio ein anderer getötet worden ist, andere rechtliche Konsequenzen eintreten zu lassen, als wenn das Ziel in Wirklichkeit ein Mensch gewesen wäre.

### Besonderer Teil.

#### I. Delikte gegen den Staat.

Unter den Rechtsgütern, welche das Gesetz in erster Linie schützt, nimmt der Staat, der Inbegriff aller Rechtsordnung, die erste Stelle ein. Seine Existenz ist ja die Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz der übrigen Rechtsgüter und deshalb sein Schutz in besonders hohem Grade notwendig. Die hier in Betracht kommenden Delikte sind von zweierlei Art: Entweder bedrohen sie die Existenz des Staates von außen oder von innen.

a) Delikte in bezug auf seine äußere Stellung. Hierher gehören folgende Fälle:

1. Die Herbeiführung eines Krieges mit Norwegen oder einem mit diesem verbündeten Staate. Ebenso die Herbeiführung von Feindseligkeiten oder einer Kriegsgefahr oder von Repressalien.

Ferner die Störung des friedlichen Verhältnisses zwischen Norwegen und dem Ausland.

2. Die Benachteiligung der Kriegführung Norwegens. Diese Benachteiligung kann sowohl in einer Unterstützung der feindlichen Macht als auch in einer direkten Schädigung der eigenen Kriegsmacht, bestehen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Rechtswidrigkeit der Handlung. Die einzelnen Fälle dieser Benachteiligung sind nicht vollständig angeführt, sondern nur die wichtigsten. Der schwerste Fall liegt dann vor, wenn jemand die Waffen gegen Norwegen trägt. § 86. Die übrigen Benachteiligungen müssen offenbar

wie aus dem hohen Strafsatze zu entnehmen ist, ebenfalls bedeutende Verbrechen sein. Dies ergibt sich auch aus der Vergleichung mit dem Strafsatze des folgenden Paragraphen, welcher an sich ziemlich schwere Verbrechen bedeutend geringer bestraft. So die Weigerung, einem militärischen Befehlshaber Auskünfte zu erteilen, die für den Krieg von Bedeutung sind. Es müssen Umstände von Bedeutung sein, es ist also keine unbedingte Auskunftspflicht statuiert, der Irrtum über die Bedeutung macht den Täter straffrei (§ 42); die Auskunftspflicht ist ferner eingeschränkt, indem sie nur dem Befehlshaber gegenüber besteht, d. h. nur dem gegenüber, der ein selbständiges Kommando im Kriege besitzt. Weiters gehört hierher die Begünstigung feindlicher Kundschafter und endlich die Mitwirkung zu schweren Militärverbrechen. Betreffend die Kundschafter ist erforderlich, daß sie feindliche Kundschafter sind; Kundschafter, die zwar dem Feinde Mitteilung zu machen bereit oder willens sind, aber nicht zum Feinde gehören, sind keine feindlichen Kundschafter und fallen als solche nicht unter die Bestimmung dieser Vorschrift. § 87.

In diesem Zusammenhange sind noch zu erwähnen: die rechtswidrige Mitteilung über den Krieg und die Verletzung von Verträgen in Rücksicht auf die Kriegführung. § 92, § 88. § 88 bedroht einen dreifachen Tatbestand mit Strafe. 1. Die Verletzung von Vertragspflichten hinsichtlich der Versorgung oder Beförderung der Kriegsmacht. 2. Wenn die Handlungsweise auf gewinnsüchtige Absicht zurückzuführen ist, tritt ein erhöhter Strafsatz ein und wenn 3. besonders schwere Erfolge eintreten, wird die Strafe noch erhöht. Dieser schwerste Fall des Verbrechens ist jedoch nur dann gegeben, wenn der schwere Erfolg eintritt und gewinnsüchtige Absicht zugrunde lag. Fehlt die gewinnsüchtige Absicht, dann kann die Strafe das Ausmaß des zweiten Falles nicht übersteigen, eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung des § 86, die diesen Fall tatsächlich auch in sich begreift, ist ausgeschlossen nach dem allgemeinen Grundsatz, daß das speziellere Recht das allgemeine ausschließt. Die in vorstehendem für den Kriegsfall festgesetzten Normen gelten auch im Mobilisierungsfalle. § 8.

Die unbefugte Werbung sowie die Abbildung von Festungen ohne entsprechende Ermächtigung gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang § 133, § 331.

3. Ohne Rücksicht auf den Kriegszustand des Staates sind jene Handlungen mit Strafe bedroht, welche seine Existenz bedrohen oder ihm sonst äußere Gefahr oder Nachteil zu bringen drohen. Das schwerste Verbrechen dieser Art besteht in dem Versuche, das Reich



oder Teile desselben der Selbständigkeit zu berauben. Offenbar wird vom Gesetze in dem von uns bereits in der Versuchslehre erwähnten § 83 die Vollendung derartiger Unternehmen als unmöglich angesehen und darum gar nicht erwähnt. Ein weiteres, wenn auch nicht so schweres Delikt besteht in der beim Abschluß von Verträgen u. s. w. gegen das Wohl des norwegischen Staates vorgenommenen Handlung. Da nun derartige Verträge nur von Angestellten des Staates, von zu seiner Vertretung berufenen Personen begangen werden können, scheint die vorliegende Bestimmung zu weit gefaßt zu sein. Dies um so mehr, als es sich nicht um beliebige Verträge, z. B. Lieferungsverträge u. s. w., sondern nur um Staatsverträge handelt, deren Abschluß doch immer einen großen Apparat erfordert. Es wäre zweifelsohne richtiger gewesen, diese Bestimmung fallen zu lassen, eventuell statt ihrer eine allgemeinere Bestimmung im Beamtenstrafrecht zu statuieren, die auch auf diesen Fall anwendbar ist. Ferner gehört hierher das strafbare Verhalten in bezug auf Dinge, deren Geheimhaltung für den Staat von besonderer Bedeutung ist, nämlich die sogenannten Staatsgeheimnisse. Was als solches Staatsgeheimnis zu betrachten ist, ist nicht speziell im Gesetze genannt, sondern nur allgemein bezeichnet als dasjenige, dessen Geheimhaltung einem anderen Staate gegenüber für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist. Es ist also wieder im konkreten Falle der Entscheidung des Richters überlassen, was diesen Anforderungen entspricht und was nicht. Es sind hier verschiedene Fälle zu unterscheiden: 1. die bloße Offenbarung derartiger Geheimnisse. 2. Offenbarung des Geheimnisses, indem hierdurch bedeutende Gefahr verursacht wird. 3. Verrat des Geheimnisses an einen anderen Staat. Bei den letzteren Fällen tritt naturgemäß höhere Strafe ein. Bei den in Rede stehenden Handlungen werden auch die Vorbereitungshandlungen bestraft und zwar wieder mit der eben erwähnten Unterscheidung. Zwei Momente sind es, die hinsichtlich dieses Deliktes noch erwähnt werden müssen. Nämlich der erschwerende Umstand, welcher dann gegeben ist, wenn das Delikt von einem Beamten begangen ist, dem das Geheimnis kraft seiner amtlichen Stellung bekannt war, und die Bestrafung des Täters, auch wenn er aus Fahrlässigkeit gehandelt hat. Fahrlässigkeit ist es auch, wenn er schuldbarer Weise die Sache nicht als Staatsgeheimnis betrachtet und demgemäß für die Geheimhaltung nicht Sorge getragen hat. § 42 Abs. 2. Die Aneignung eines Staatsgeheimnisses wird auch ohne Rücksicht auf irgend welchen mit demselben geplanten Mißbrauch als strafbar bezeichnet. Schließlich gehört hierher noch die Vorschrift des § 93, welcher lautet: „Wer

19\*

bewirkt oder dazu mitwirkt, daß eine Urkunde oder ein anderer Gegenstand, der für die Sicherheit oder das Wohl des Reiches von Bedeutung ist, verfälscht, vernichtet oder beiseite gebracht wird, wird . . . bestraft.“ Danach kann Gegenstand des Verbrechens sowohl eine Urkunde sein, als auch ein anderer Gegenstand. Es gilt hier wieder das oben Gesagte, nämlich, daß es Sache der konkreten Entscheidung sei, ob der fragliche Gegenstand den geforderten Eigenschaften entspricht.

Daß die hier erörterten, in den §§ 83, 87, 86 und 90 behandelten Verbrechen auch als Vorbereitungshandlungen strafbar sind, ergibt sich aus dem schon in der Lehre vom Versuch zitierten § 94.

b) Delikte in bezug auf die Stellung des Staates nach innen.

Der Staat als Inbegriff der Rechtsordnung bedarf nicht nur eines Schutzes gegen äußere Angriffe und Gefahren, sondern auch eines Schutzes gegen die Angriffe einzelner oder mehrerer seiner eigenen Bürger. Derartige Angriffe können entweder gegen den König <sup>1)</sup> gerichtet sein oder gegen die Zentralbehörden oder gegen die den König vertretende Regentschaft. Der Zweck derartiger Handlungen kann ein verschiedener sein, es kann sich darum handeln, einzelne Regierungshandlungen im weiteren Sinne, zu welchen auch die Entscheidungen der obersten Gerichte gehören, unmöglich zu machen oder sogar darum, die Reichsverfassung zu ändern. Das Mittel der Verhinderung oder Beeinflussung der Regierungshandlungen muß in Gewalt oder Drohung bestehen. Dies schließt die Begehung durch Unterlassung aus. Das Gesetz erfordert ferner, daß die erwähnten Behörden in der freien Ausübung ihrer Verrichtungen gehindert werden, wodurch eine Bestrafung für den Fall einer bloßen Beeinflussung ausgeschlossen erscheint. So in dem Falle, als z. B. dem Ministerium eine Summe Geldes zu dem Zwecke übermittelt wird, daß es in einer Angelegenheit, über die es eine Entscheidung zu fällen hat, zugunsten des Bestechenden entscheide. Hier kann von einer Hinderung der freien Ausübung nicht die Rede sein, am allerwenigsten von einer Hinderung durch Gewalt oder Drohung, daher die Handlung straflos bleiben muß. Auch nach der später zu erörternden Bestimmung des § 128, der ex professo von der Bestechung handelt, kann eine Bestrafung des vorliegenden Falles nicht stattfinden, da der zitierte Paragraph bloß von Beamten spricht, nicht aber von Behörden. In diesem Zusammenhange muß darauf hingewiesen werden, daß allerdings bei dem Range der hier in Be-

1) Auch gegen ein fremdes Staatsoberhaupt, wenn es sich mit Zustimmung der norw. Regierung im Inlande aufhält.

tracht kommenden Behörden ein praktischer Erfolg einer derartigen Handlung nicht zu gewärtigen ist, daß es aber andererseits eben diesem hohen Range sehr entsprechen würde, ein derartiges Anerbieten unter besondere Strafe zu stellen.

In dem Falle als die verbrecherische Absicht so weit geht, eine Änderung der Verfassung herbeizuführen, besteht diese Einschränkung des Mittels nicht, dasselbe muß nur ein ungesetzliches sein, ungesetzlich aber ist jede nicht verfassungsmäßige Verfassungsänderung. Diese Einschränkung ist also nicht zu enge. Welche Mittel ungesetzlich sind und welche nicht, ist eine vom Standpunkt des Staatsrechtes zu lösende Frage, die hier nicht näher zu erörtern ist. Bemerkenswert ist, daß die Strafe für die erwähnten Handlungen Haft ist. Die in vorstehendem behandelten Verbrechen werden auch durch Handlungen gegen den schwedischen Staat begangen. § 97.

## II. Delikte gegen Personen, die besonderen strafrechtlichen Schutz genießen.

Vorsätzliche Handlungen, durch welche der König oder der Regent des Lebens beraubt werden, sind als der schwerste Fall der hierher gehörenden Verbrechen in erster Linie zu nennen. Der Versuch wird ebenso bestraft, wie das vollendete Verbrechen. Die Strafe besteht in lebenslänglichem Gefängnis, welches bei keinem anderen Verbrechen als einzige Strafe genannt ist. Nach norwegischem Rechte ist also das in Rede stehende Verbrechen mit der schwersten Strafe bedroht. Wird eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zugefügt, so kann lebenslängliches Gefängnis verhängt werden. Auch in diesem Falle ist die Versuchsstrafe die gleiche. Wird gegen den König oder den Regenten Gewalttätigkeit<sup>1)</sup> verübt oder eine andere Körperverletzung, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein, welche Strafe auch im vorhergehenden Falle Platz greift, falls die lebenslängliche nicht zur Anwendung kommt. Hat die Handlung bloß den Charakter einer Beleidigung, dann tritt Haft oder Gefängnis bis zu fünf Jahren ein. § 101.<sup>2)</sup>

Außer dem Könige und dem Regenten stehen auch die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses unter besonderem gesetzlichen Schutz, indem die sonst angedrohten Freiheitsstrafen bei einem gegen dieselben unternommenen Verbrechen auf das Doppelte erhöht werden können, wenn es sich um ein Verbrechen wider die Sittlichkeit, die

1) Siehe unter XI.

2) Gleichen Schutz genießen fremde Potentaten, die sich mit Zustimmung der norw. Regierung im Inlande aufhalten. (§ 96).

persönliche Freiheit, das Leben, den Leib oder die Gesundheit, um Ehrenkränkungen oder um Verbrechen, die sich auf Familienverhältnisse beziehen, handelt. § 102, § 103. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend findet § 102 auch auf die Person des Königs Anwendung, was aus dem Grunde hervorgehoben werden muß, weil einerseits in den vorhergehenden Bestimmungen es heißt: „Der König oder der Regent“ und nunmehr im § 102 gewissermaßen von den „Mitgliedern des königlichen Hauses“ als von einem koordinierten Begriffe die Rede ist, andererseits aber zur entgegengesetzten Auffassung der Umstand zu verleiten imstande ist, daß die bezüglich der Person des Königs praktisch in Betracht kommenden strafbaren Handlungen in den oben erörterten Bestimmungen ihre Regelung bereits gefunden haben, andererseits von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit abgesehen, die übrigen in § 102 erwähnten Verbrechen kaum denkbar sind, was wieder durch den zweiten Absatz des § 96 als die Ansicht des Gesetzes hingestellt zu werden scheint, welcher einen besonderen Schutz der Gesandten eines fremden Staates gegen Verbrechen, die sich auf Familienverhältnisse beziehen und gegen Sittlichkeitsverbrechen nicht kennt.

Unter den Beleidigungen des § 103 sind solche strafbare Handlungen zu verstehen, von welchen unter den Ehrenkränkungen zu handeln sein wird. Der Ausdruck Beleidigung, der auch im Schlußsatz des § 101 sich findet und soviel bedeutet wie Ehrenkränkung ist auch in dem dieselbe regelnden Kapitel 23 speziell in § 254 Absatz 2 erwähnt. Diese Bedeutung des Wortes Beleidigung muß besonders hervorgehoben werden, da man leicht versucht sein könnte, sie mit Rechtsverletzung im allgemeinen zu identifizieren, wozu in §§ 101 und 102 insofern ein Anlaß gefunden werden kann, als die daselbst angeführten strafbaren Handlungen nur zum kleinsten Teile Beleidigungen in engerem Sinne darstellen.

Zu den Personen, welche eines besonderen strafrechtlichen Schutzes teilhaftig sind, gehören schließlich die Gesandten eines fremden Staates. Wie bereits oben erwähnt, geht dieser Schutz jedoch nicht so weit wie bei den Mitgliedern des königlichen Hauses. Einerseits ist die Zahl der Delikte, gegen welche der erhöhte Schutz gewährt wird, eine geringere, indem die Verbrechen gegen den Familienstand und die Sittlichkeitsverbrechen nicht in Betracht kommen, andererseits kann die Strafe, welche auch hier bis auf das Doppelte erhöht werden kann, aus dem Titel des Gesandtenverbrechens nicht eine lebenslängliche sein. Zur Anwendung des strengeren Rechtes wird ferner erfordert, daß sich der Gesandte zur Zeit des Deliktes im Inlande auf-

gehalten hat. Zwar ist es im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt, doch scheint es hierbei Voraussetzung zu sein, daß der Betreffende Gesandter am norwegischen Hofe sein muß, und nicht etwa Gesandter irgend eines dritten Staates.

Hinsichtlich der in vorstehendem angeführten Delikte gegen den Staat ist noch zu erwähnen, daß außer dem Versuche derselben auch gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht erscheinen, Vorbereitungshandlungen, wie sie in dem früher, bei der Versuchslehre zitierten § 94 genannt sind.

Auch hinsichtlich der in vorstehendem Kapitel behandelten Verbrechen gilt die Vorschrift des im vorhergehenden Kapitel zitierten § 97.

### III. Delikte gegen die Staatsverwaltung.

Wir haben bisher jene strafbaren Handlungen besprochen, welche sich gegen den Staat als Ganzes richten, sei es, daß durch dieselben seine äußere Existenz, seine Stellung gegenüber den anderen Staaten gefährdet werden soll, sei es, daß sie sich gegen die Verfassung richten und so die innere Festigkeit zu erschüttern oder gar zu vernichten drohen. Außer diesen den Staat als Ganzes betreffenden Angriffen kann er auch nur einzelne seiner Funktionen bedrohenden Angriffen ausgesetzt sein, die zwar nicht seinen Bestand, wohl aber seine innere Tätigkeit zum Ziele haben und sich so mittelbar seiner eigentlichen Bestimmung hindernd in den Weg stellen. Entsprechend der mannigfachen Art der Staatsverwaltung sind nun auch die strafbaren Handlungen, die sich gegen dieselbe richten, sehr verschieden. Es kann sich einmal um Delikte gegen die Tätigkeit der Ämter und der Beamten handeln, ferner um die Übertretung der für diese bestehenden Normen, endlich um alle jene Spezialvorschriften, welche die Regelung der verschiedensten Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Insoweit sich nun die hier erwähnten strafbaren Handlungen ihrem Inhalte nach unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte vereinigen lassen, werden sie nicht in diesem allgemeinen Kapitel, sondern in speziellen zur Erörterung gelangen, und hier nur jene, welche sich unter keinem spezielleren Gesichtspunkt als dem der Staatsverwaltung im allgemeinen vereinigen lassen.

Immerhin soll auch bezüglich dieser strafbaren Handlungen der Versuch gemacht werden, in dieselben insofern ein gewisses System zu bringen, als gleichartige oder doch verwandte Gesichtspunkte in denselben sich erkennen lassen.

### 1. Verbrechen bezüglich öffentlicher Abstimmungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte, unter welchen das Gesetz das Recht der öffentlichen Abstimmung versteht, werden als ein Gegenstand besonderen Wertes behandelt. Wir haben in der Lehre von den Strafen gesehen, daß die Entziehung dieses Rechtes als Nebenstrafe eintreten kann. Wenn hierdurch dieses Recht besonders bewertet wird, so ist es nahezu selbstverständlich, daß auch diesem Rechte ein besonderer Schutz zuteil wird, und in der Tat ist auch eine Reihe von Bestimmungen demselben gewidmet.

Strafbar ist die rechtswidrige Beeinflussung des Auftretens oder der Abstimmung eines anderen in öffentlicher Angelegenheit. Die Strafbarkeit ist in gleichem Maße beim Versuche begründet. Worin die geforderte Rechtswidrigkeit besteht, ist bei diesem Delikte ausnahmsweise detailliert angegeben, indem es heißt „durch Drohung, Leistung oder Versprechen von Vorteilen, durch lügenhafte Vorspiegelungen oder durch andere ungebührliche Mittel“.

Eine weitere Fassung einer gesetzlichen Bestimmung ist kaum denkbar. Offenbar soll hier der Begriff der Rechtswidrigkeit, der sich so oft im Gesetze findet, bedeutend erweitert werden. Auch das Abhalten von der Abstimmung in der angeführten Weise begründet das Delikt. Die Mitwirkung ist ebenfalls strafbar. Aber nicht nur der Beeinflussende, sondern auch der Beeinflußte ist strafbar, wie § 106 ausdrücklich verfügt. Hiernach ist sein Delikt ein vierfaches: die Abstimmung in bestimmtem Sinne oder die Enthaltung von der Abstimmung oder das Versprechen der einen oder anderen Alternative. Die Strafdrohung ist jedoch gegenüber der früher erwähnten eine ungleich engere, indem das Mittel sehr beschränkt ist. Strafbar ist der Täter nämlich nur dann, wenn er sich durch einen angenommenen oder versprochenen Vorteil hat bestimmen lassen. Billigerweise verlangt das Gesetz vom Staatsbürger keinen solchen Heroismus, daß er sich auch durch eine Drohung, unter welcher jedenfalls eine Drohung mit besonders arger Rechtsverletzung, wie sie später zu erörtern sein wird, zu verstehen ist, hinsichtlich der Abstimmung nicht beeinflussen lasse. Strafflos ist nach der zitierten Bestimmung das Anerbieten, gegen einen bestimmten Vorteil in bestimmtem Sinne zu stimmen oder der Abstimmung sich zu enthalten, ebenso aus diesem Anlaß einen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Bloß das Sich-hierdurch-bestimmen-lassen ist strafbar. Allerdings muß bemerkt werden, daß das geschilderte Vorgehen des Abstimmungsberechtigten, wenn auch straflos vom Standpunkte des hier zur Erörterung gelangenden, die Staatsverwaltung schützenden Rechtes, nach anderen Bestimmungen

strafbar sein kann, so z. B. als Betrug oder Untreue, je nachdem er bei dem Anerbieten oder bei der Annahme des Vorteils oder des Versprechens die Absicht hatte, im Sinne des anderen zu handeln oder nicht.

Bei den im Vorstehenden besprochenen Handlungen war die Existenz eines Stimmrechtes Voraussetzung. Damit jedoch die Abstimmung in einer öffentlichen Angelegenheit ein vollständig richtiges Bild von dem Willen der in Betracht kommenden Personen gebe, ist es notwendig, daß auch andere Fälschungen, welche die Existenz eines Stimmrechtes nicht voraussetzen und von einem solchen ganz unabhängig sind, hintangehalten werden.

Aus diesem Grunde ist es auch mit Strafe bedroht, für sich oder einen anderen das Stimmrecht zu erschleichen oder das Ergebnis einer Abstimmung zu verfälschen oder gänzlich zu vereiteln. Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß sich der Betreffende die Anerkennung des Stimmrechtes durch unwahres Vorgeben und unberechtigterweise verschafft, hinsichtlich der sonstigen Teilnahme an der Abstimmung genügt es, daß sie unberechtigt erschlichen ist; im ersteren Falle ist das Mittel der Verübung der strafbaren Handlung genau angegeben, im zweiten nicht. Beiden Fällen gemeinsam ist das Erfordernis der mangelnden Berechtigung. Bei dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit hat es auch hinsichtlich der Fälschung und Vernichtung des Abstimmungsergebnisses sein Bewenden. §§ 107, 108, 109.

## 2. Delikte allgemeiner Natur.

Die hier zu erwähnenden strafbaren Handlungen richten sich gegen Behörden und Beamte und deren Maßnahmen. Sie sind teils Verbrechen, teils Übertretungen. So wie die Rechtsordnung hinsichtlich der Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten im allgemeinen Interesse die Richtigkeit und Objektivität besonders schützt, so muß sie dieselbe Aufmerksamkeit der Behördeninstitution zuwenden, denn auf einer korrekten Haltung derselben sowie ihrer Funktionäre beruht ja zum großen Teile das Wohl der Untertanen, welches zu schützen die Hauptaufgabe aller Gesetzgebung ist.

Strafbar ist daher das rechtswidrige Verhalten gegen Beamte der öffentlichen Verwaltung, sei es, daß mit demselben eine Amtshandlung oder eine Amtshandlung in bestimmtem Sinne erzwungen oder aber erreicht werden soll, daß die Amtshandlung unterbleibe. Je nach der Art und Weise, wie dieses Verhalten geartet ist, bestimmt sich auch der leichtere oder schwerere Charakter des Deliktes. Ein Verbrechen liegt vor, wenn der Beamte durch Gewalt zur Vornahme oder Unter-

lassung einer Amtshandlung gezwungen wird oder ein derartiger Zwang auszuüben versucht wird. Wir haben hier wieder einen jener Fälle, in welchen der Versuch dem vollendeten Verbrechen vollkommen gleichgestellt erscheint, oder genauer gesagt, in welchen das Verbrechen in der Versuchsform definiert wird. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn der Täter wegen eines gewalttätigen Verbrechens vorbestraft ist oder das Verbrechen in Gemeinschaft mit einem anderen begangen wird. Einen mildernden Umstand hingegen bildet es, wenn die strafbare Handlung durch ungebührliches Verhalten des Beamten veranlaßt worden ist. Bediente sich der Täter des Mittels der Drohung oder der Bestechung, so ist hierdurch ein weniger strafbares Verbrechen gegeben. Der Unterschied gegenüber dem früheren Delikte besteht darin, daß es sich bei jenem nur um die Alternative der Vornahme oder Nichtvornahme der Amtshandlung seitens des Beamten gehandelt hat, während bei diesem auch die Amtshandlung in bestimmtem Sinne in Frage kommt; während früher das „ob“ in Betracht kam, handelt es sich hier um das „wie“. Die rechtswidrige Beeinflussung kann also hier eine dritte Richtung annehmen. Voraussetzung für die Strafbarkeit bildet in vorliegendem Falle, daß die vom Täter angestrebte Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung eine unrechtmäßige sei; ist sie eine rechtmäßige, dann ist aus diesem Rechtstitel keine Strafbarkeit begründet, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß die Handlungsweise überhaupt nicht strafbar sei. So wird jedenfalls, wenn es sich um Drohung handelt, die für diese an sich bestimmte Strafe Platz greifen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben erscheinen. Bei diesem Delikte ist der Versuch ebenfalls der Vollendung gleichgestellt.

Sonstige Arten der Hinderung der Amtsausübung, d. h. jene Fälle, in welchen keines der bisher angeführten Mittel zur Anwendung kommt, sind als Übertretungen strafbar, wenn der Amtsausübung der Charakter der Rechtmäßigkeit zukommt. Der Charakter dieser Übertretung ist mit Beziehung auf die früheren Verbrechenstatbestände ein subsidiärer, sie kommt dann in Frage, wenn die speziellen Voraussetzungen des Verbrechens nicht gegeben sind, immer jedoch mit der Einschränkung, daß durch sie nur die rechtmäßige Ausübung eines Amtes geschützt wird. Auch hier ist der Versuch der Vollendung gleichgestellt.

Wenn dem Beamten in seinem Dienste der berechtigte Zutritt zu einem Orte verweigert wird, so ist hierdurch ebenfalls eine Übertretung begründet, desgleichen durch Verunglimpfung des Beamten



durch verletzendes Verhalten, wozu insbesondere die Beschimpfung zu rechnen ist.

Da, wie ersichtlich, der Beamte im Strafrechte<sup>1)</sup> eine hervorragende Rolle spielt, ist es notwendig, daß der Begriff des Beamten näher definiert werde. Dies hat nun das norwegische Gesetz in Übereinstimmung mit anderen Strafgesetzen getan und bestimmt, daß außer denjenigen Personen, deren Beamteneigenschaft feststeht, diese auch den Angestellten der Eisenbahnen und Militärwachen zukommt. Eine, wenn auch durch die Tatsachen vielleicht vielfach gerechtfertigte, so doch auffallende Bestimmung ist es, wenn auch diejenigen Personen zu den Beamten gerechnet werden, welche über besondere Anforderung oder pflichtmäßig einem Beamten Beistand leisten. Erwähnt muß noch werden, daß das Gesetz, wo es Beamte erwähnt, fast ausnahmslos von öffentlichen Beamten spricht.<sup>2)</sup> Jedenfalls sind immer nur öffentliche Beamte gemeint. Soweit die im vorstehenden erörterten Bestimmungen sich auf Verbrechen beziehen, können sie im Falle der Gegenseitigkeit vom Könige auch auf Beamte anderer Staaten anwendbar erklärt werden. §§ 127, 128, 326.

Zu den hier zu erörternden strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung gehört ferner die unbefugte Ausübung eines Amtes. Gewinnsüchtige Absicht oder Schadensabsicht bildet hierbei einen erschwerenden Umstand. Damit das in Rede stehende Verbrechen begründet werde, müssen mehrere einzelne Akte der unbefugten Amtsausübung stattgefunden haben, dies ergibt sich, wenn auch nicht mit besonderer Deutlichkeit, aus einem Vergleiche des § 129 mit § 328/3, in welchem letzterem die Übertretung der unbefugten Amtsausübung ihre gesetzliche Regelung findet. Ferner gehört hierher das unbefugte Tragen von Uniformen, die Anmaßung eines Amtscharakters, eines Ehrenzeichens, eines Titels, sowie der Genfer Konventions-Flagge oder Armbinde.

Schließlich muß in diesem Zusammenhange noch der Beschuldigungen gegen die gesetzgebenden Körperschaften, sowie gegen andere öffentliche Behörden Erwähnung getan werden. Folgende Tatbestände sind als Verbrechen strafbar,

a) wenn jemand der Regierung und <sup>3)</sup> dem Storthing wider besseres Wissen gewisse Handlungen öffentlich beimißt. Auf die Qualität der Handlung kommt es nicht an.

1) Siehe die weiter unten besprochenen Amtsdelikte.

2) §§ 326, 327, 328 etc.

3) Es sollte richtiger heißen „oder“.

b) wenn jemand zwar solche Handlungen der Behörde zuschreibt, die sie wirklich vorgenommen hat, aber eine entstellende Darstellung von ihnen gibt.

c) wenn die unrichtige Behauptung in böswilliger Absicht vorgebracht worden ist.

Bei dem letzteren Falle ist auch die fahrlässige Begehung strafbar. Das Verbrechen ist ein Antragsdelikt. Es kann die Publikation des Urteils auf Kosten des Täters verfügt werden. § 130.

### 3. Delikte, die sich indirekt gegen behördliche Maßnahmen richten.

Es bedarf keiner Bedrängung, daß die Rechtsordnung verbietet, die durch sie herbeigeführten Zustände verändern oder aufheben zu wollen. Es ergibt sich dieser Grundsatz unmittelbar aus der Autorität der die Rechtsordnung handhabenden Staatsgewalt.

Strafbar und zwar als Verbrechen, ist demnach die Freilassung eines Verurteilten oder Beschuldigten unter folgenden Bedingungen:

a) Der Betreffende muß rechtmäßig der Freiheit beraubt sein. Was ist hier mit dem Worte „rechtmäßig“ gemeint? Wenn jemand ungerechterweise zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und während der Abbüßung der Strafe freigelassen wird, so wird man diese Freilassung wohl als materiell begründete, jedoch gegen die Justizverwaltung so sehr verstoßende Handlungsweise anerkennen müssen, daß man sie nicht billigen können. Es wird also im Sinne des § 131 auch der unschuldig Verurteilte, als der Freiheit rechtmäßig beraubt bezeichnet werden müssen. Wir haben uns hier einer *petitio principii* schuldig gemacht, indes wird sich ein Nachweis über den wahren Sinn des Wortes „rechtmäßig“ in der zitierten Gesetzesstelle kaum erbringen lassen und wir müssen uns daher mit einer Interpretation begnügen, deren Konsequenzen sie wenigstens wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Die Freilassung muß eine ungesetzliche sein; dieses Requisite bietet keinerlei Schwierigkeit.

Je schwerer das Delikt ist, wegen dessen die Freiheitsberaubung verfügt worden ist, desto schwerer ist naturgemäß auch das sekundäre Delikt der Freilassung. Ist das primäre Delikt mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht, dann ist auch für das sekundäre der Strafsatz ein höherer. Gleichgültig ist die tatsächliche Strafe, es handelt sich nur um die Strafandrohung. § 131.

Eine Übertretung begründet es, wenn jemand sich mit einer in einem Gefängnis, einer Zwangsarbeits-, Erziehungs-, Irren- oder andern

öffentlich genehmigten Anstalt untergebrachten Person unrechtmäßig in Verbindung setzt, ebenso wenn die Entweichung jemand's aus derlei Anstalten bewirkt wird. Hierdurch werden die Bestimmungen über das früher erwähnte Verbrechen ergänzt. Die Freilassung aus solchen Anstalten ist eine Übertretung, welche der Freilassung von Strafgefangenen gegenübergestellt wird. Auch hier bildet die materielle Berechtigung zu der betreffenden behördlichen Verfügung kein Requisit für die Strafbarkeit. Strafbar ist auch, solchen Personen Sachen irgendwelcher Art zu verschaffen. § 346.

Strafbar ist ferner die indirekte Störung der strafgerichtlichen Untersuchungen. Sie kann sich auf die sachlichen Objekte oder auf die Person des Täters beziehen. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht die Vernichtung oder Veränderung von Untersuchungsobjekten oder eine sonstige Vernichtung der Spur. In letzterer Hinsicht die Verbergung des Täters, seine Flucht oder seine sonstige Entziehung, welche in der Weise bewerkstelligt werden kann, daß er für einen anderen ausgegeben wird, oder daß vorläufig ein Unschuldiger namhaft gemacht wird u. s. w. Sich selbst auf die angeführte Weise der behördlichen Verfolgung zu entziehen, ist jedoch nicht strafbar. Dergleichen, wenn es sich hierbei um einen Angehörigen handelt. Das hier besprochene Verbrechen hat große Ähnlichkeit mit der Begünstigung, auf welche wir später zurückkommen werden. Der Unterschied besteht jedoch darin, daß zur Begünstigung ein besonderer Dolus notwendig ist, nämlich dem Schuldigen den Vorteil aus seinem Verbrechen zu sichern; hier genügt hingegen die Absicht, der Untersuchung entgegen zu arbeiten.

Hat das Gesetz hier die bloße Nichthinderung zur Vorschrift gemacht, so verlangt es vom Staatsbürger noch viel mehr, wenn es sich darum handelt, ein Verbrechen oder einen Unglücksfall abzuwenden.

In diesem Falle besteht nämlich die Verpflichtung der Hilfeleistung, wenn ein Beamter zu derselben auffordert, jedoch nur dann, wenn sie sich als notwendig darstellt und mit ihr keine besondere Gefahr oder Aufopferung für den Betreffenden verbunden ist. Die Unterlassung der Beistandsleistung bildet eine Übertretung, ebenso, wenn ein anderer von ihr abgehalten wird. Wenn, von den besonderen Umständen abgesehen, dem Beamten beizustehen unberechtigterweise verweigert wird, so bildet dies ebenfalls eine Übertretung. Wann die Weigerung eine unberechtigte ist und wann nicht, muß dem Richter zu entscheiden anheimgestellt werden, da eine gesetzliche Definition nicht gegeben ist. Der so oft gebrauchte Ausdruck „rechtswidrig“

bietet in den meisten Fällen mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem er gebraucht wird, keinerlei Schwierigkeiten. In vorliegendem Falle jedoch ist die Interpretation noch dadurch erschwert, daß es statt des Ausdruckes „rechtswidrig“ „unberechtigt“ heißt. Der Ausdruck ist insofern bedeutsam, als er, genau genommen, die Negation eines besonderen Rechtes bedeutet, ein besonderes Recht, einem Beamten Beistand zu verweigern, sich aber kaum konstruieren läßt. § 327.

#### 4. Delikte gegen spezielle Berufsvorschriften.

Die hier in Frage kommenden Delikte bestehen zum Teile in Handlungen, zum Teile in Unterlassungen. Sie sind Verbrechen oder Übertretungen. Es handelt sich hier um Delikte gegen das Gewerberecht.

Bei der großen Bedeutung der Buchführung in den verschiedenen gewerblichen Berufen ist es geboten, derselben einen besonderen strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Strafbar ist die Unterlassung der Rechenschaftsführung oder des Jahresabschlusses oder eine gröbliche Unordnung in dieser Hinsicht. Wird absichtlich unrichtige Rechenschaft geführt, so ist hiedurch ein schwerer strafbares Delikt begründet. Der unrichtigen Rechenschaftsführung wird die Vernichtung der bezüglichen Urkunden gleichgeachtet. Während die erwähnten Tatbestände Verbrechen begründen, wird die Unterlassung einer einzelnen Buchführung bloß als Übertretung behandelt, desgleichen, wenn auch als schwerer strafbar, die in einzelnen Fällen vorgenommene unrichtige Buchung. Die erstere Übertretung ist nur dann begründet, wenn die Buchführung im Gesetze geboten erscheint, die letztere ist auf die gewerbliche Buchführung beschränkt. Sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn es sich um eine nicht vorgeschriebene oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Buchführung handelt, während die erstere gerade in dieser Vorschrift ihre Voraussetzung hat, wobei es wieder gleichgültig ist, ob es sich um eine gewerbliche oder sonstige Buchführung handelt. §§ 286, 287, 374.

Bezüglich folgender Berufe bestehen noch besondere Vorschriften:

a) Wer gewerbemäßig Personen in Nachtquartier aufnimmt, muß über dieselben ein genaues Verzeichnis führen, in welches sie einzutragen sind. Strafbar ist die Unterlassung, ein solches Verzeichnis zu führen oder das Verzeichnis unvollständig oder unrichtig zu führen oder es auf Verlangen der Obrigkeit nicht vorzulegen.

b) Ähnlichen Bestimmungen unterstehen die Auswanderungs- und

Dienstvermittlungen. Auch sie müssen diesbezügliche Verzeichnisse führen und der Obrigkeit auf Verlangen vorlegen.

c) Pfandleiher sind ebenfalls verpflichtet, bestimmte Verzeichnisse zu führen, jedoch nur über besondere obrigkeitliche Anordnung.

Unter der gleichen Voraussetzung sind sie auch verpflichtet, Sachen auszufolgen, die offenbar durch eine strafbare Handlung entwendet worden sind. Wie bei der Buchführung bildet auch hier die Unrichtigkeit einen erschwerenden Umstand. Der unrichtigen Eintragung steht in dieser Hinsicht gleich die Verheimlichung des Verzeichnisses oder einer verpfändeten Sache, die Weigerung, das Verzeichnis oder die Sache der Polizei vorzulegen, oder die Erteilung einer unrichtigen Auskunft hierüber. Kauf auf Wiederkauf, sowie Handel mit gebrauchten Sachen werden, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, ebenso behandelt wie das Pfandleihgewerbe. Wenn der Pfandleiher oder einer der zuletzt genannten Gewerbetreibenden der früher erwähnten Ausfolgungspflicht hinsichtlich der offenbar entwendeten Sachen nachzukommen unterläßt, kann als Nebenstrafe auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Das Gleiche gilt für den Rückfall. § 336.

Die in vorstehendem unter a bis c erwähnten Handlungen sind durchwegs Übertretungen, desgleichen die Delikte des § 332.

Es handelt sich hierbei um solche Berufe, zu deren Ausübung eine besondere behördliche Ermächtigung, eine sogenannte Konzession erforderlich ist. Der Tatbestand ist ein mehrfacher. Es kann einmal die betreffende Ermächtigung ganz fehlen, indem sie entweder gar nicht erteilt worden ist oder aber durch Urteil aberkannt worden ist oder sie kann durch die konkrete Handlung überschritten werden. Nach dem 2. Absatze der zitierten Gesetzesstelle ist derjenige strafbar, der sich einer solchen Ermächtigung fälschlich berüht. Im letzten Absatze wird schließlich der Fall der öffentlichen Vorstellung noch besonders erwähnt.

##### 5. Delikte gegen spezielle Verfügungen der Behörden

Das Wesentliche der hier zu betrachtenden strafbaren Handlungen ist darin gelegen, daß bestimmten Weisungen der Behörde zuwidergehandelt wird, es handelt sich daher hier um sogenannte Ungehorsamsdelikte.

a) Ungesetzlicher Auflauf. Wir haben hier von diesem Delikte nicht ex professo zu handeln, sondern von einem Delikte, das den Auflauf zur Voraussetzung hat. Aus diesem Grunde müssen wir schon den Begriff des Auflaufes vorwegnehmen. Strafbarer Auflauf

liegt vor, wenn er in der Absicht stattfindet, „Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben oder damit zu drohen“. Das uns in diesem Zusammenhange interessierende Delikt besteht nun darin, daß dem anläßlich eines solchen Auflaufes von der Behörde erlassenen Befehle sich zu zerstreuen nicht nachgekommen wird. Die Unterlassung bildet ein Verbrechen, bei welchem es als erschwerender Umstand behandelt wird, wenn während der Anwesenheit des Betreffenden ein in den §§ 127 bis 134 behandeltes oder ein solches gegen Personen oder Sachen gerichtetes Verbrechen begangen wird, welches der Zweck des Auflaufes war oder später beschlossen wurde. Wird sonst dem anläßlich einer großen Menschenansammlung von der Behörde erteilten Befehle, sich ruhig fortzubehalten, nicht Folge geleistet oder sonstigen Anordnungen zuwidergehandelt, welche, um Gefahren vorzubeugen, aus solchen Anlässen erlassen werden, so begründet diese Handlungsweise eine Übertretung. §§ 137, 329.

b) Rechtswidrige Behandlung öffentlicher Bekanntmachungen. § 345.

c) Unbefugte Reversion. Dieselbe besteht in der Nichtbeachtung einer im Urteil gemäß § 33 beziehungsweise 38 ausgesprochenen Ausweisung, welche sich entweder auf das Reich bezieht oder auf einzelne Orte beschränkt, wie in der Lehre von den Strafen erörtert worden ist. Im Falle es sich um Ausweisung aus dem Reiche handelt, bildet der Rückfall einen erschwerenden Umstand. Zwischen der Ausweisung aus dem Reiche und der Ausweisung aus einzelnen Orten besteht auch der weitere Unterschied, daß zur Rückkehr in ersterem Falle eine besondere Erlaubnis nötig ist, während sie im letzteren Falle gestattet ist, sobald sie nicht rechtswidrig erscheint. So ist z. B. die Rechtswidrigkeit offenbar nicht vorhanden, wenn ein Ausgewiesener von der Behörde als Zeuge vorgeladen wird und er dieser Vorladung ungeachtet seiner Ausweisung Folge leistet. § 342.<sup>1)</sup>

d) Strafbare Handlungen hinsichtlich auf Sachen bezüglich zivilprozessualer oder anderer behördlicher Verfügungen. §§ 343, 344. Die hier genannten zahlreichen Handlungen werden nur über Antrag verfolgt.

#### 6. Einzelne spezielle Delikte.

a) Selbstverstümmelung. Sie ist ein Verbrechen, wenn durch sie bewirkt werden soll, daß der Betreffende von der Wehrpflicht befreit werde. Auch jedes andere Mittel, welches zu diesem Ziele führt, ist

1) Die hier erwähnte Verweisung nach bestimmten Teilen des Reiches dürfte auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen sein.

strafbar. In diesem Zusammenhange, weil in demselben Paragraphen genannt, muß auch erwähnt werden, daß es ein nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch für Norwegen zu ahndendes Verbrechen bildet, wenn jemand dazu mitwirkt, daß ein anderer sich zum Kriegsdienste zu stellen unterläßt, aus demselben entläuft oder ein nach dem Militärstrafgesetzbuch mit mindestens zweijähriger Gefängnisstrafe bedrohtes Delikt begeht. Wie schon in der Einleitung erwähnt, ist eine derartige Deliktsbestimmung, wie sie hier zum Schlusse sich findet vom Standpunkt der Gesetzestechnik nicht empfehlenswert. § 134.

b) Gesetzwidrige Vereine. Die Gründung oder Teilnahme an einem Vereine ist strafbar, wenn er durch ein Gesetz verboten ist, oder wenn der Zweck des Vereines die Begehung strafbarer Handlungen ist oder endlich, wenn die Mitglieder des Vereines sich jemandem gegenüber zu unbedingtem Gehorsam verpflichten. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn es sich bei den erwähnten strafbaren Handlungen um Verbrechen handelt § 330.

c) Im Interesse der Verwaltung ist es ferner gelegen, daß die von der Behörde und ihren Organen so oft abverlangte Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes bestimmter Personen den Tatsachen entsprechend gemacht werde, strafbar ist daher die Verweigerung einer solchen Auskunft oder eine unrichtige Auskunft. §§ 333, 337.

d) Übertretungen bei Eingehung einer Ehe, § 338.

e) Delicte in Bezug auf Leichen. §§ 143, 341.<sup>1)</sup>

f) Strafbar ist schließlich noch die Unterlassung der Anzeige gefundener Gegenstände oder in sonstigen Fällen, in welchen das Gesetz eine solche vorschreibt, oder die Übertretung einer kraft Gesetzes erlassenen Vorschrift. Durch diese letztere, weiteste Bestimmung des gesamten norwegischen Strafgesetzes ist geradezu ein Verordnungsrecht der Behörden sanktioniert, welches sich jedoch bloß auf Androhung von Geldstrafen beschränken muß. §§ 394, 339.

#### IV. Delikte gegen die allgemeine Ordnung.

Der Charakter dieser Delikte ergibt sich eigentlich schon aus ihrer Benennung. Während sich die strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung mittelbar gegen den Staat richten, ist bei den in diesem Kapitel zur Erörterung gelangenden Delikten die Gesellschaft der Gegenstand des rechtswidrigen Angriffes; dies wird wenigstens in der Mehrzahl der folgenden Tatbestände zutreffen.

1. Wie wir oben gesehen haben, genießt die Staatsverfassung

1) Die Bestimmung dieses Paragraphen würde eher zu § 242 Absatz 2 gehören oder zu § 340.

besonderen gesetzlichen Schutz. Derselbe ist jedoch mit den daselbst ex professo behandelten Verbrechen nicht erschöpft. Auch die Verhöhnung der Verfassung ist, weil hierdurch und insoweit hierdurch der allgemeine Friede der Bevölkerung gefährdet erscheint, mit Strafe bedroht; das gleiche gilt, wenn die Verfassung dem Hasse ausgesetzt wird. Worin diese letztere Handlungsweise besteht, ist weiter nicht gesagt, es ist jedoch klar, daß sie einen viel weiteren Begriff darstellt, als die Verhöhnung. Was von der Staatsverfassung gilt, gilt ebenso auch von der öffentlichen Behörde, denn auch ihre Integrität kann Bedingung des allgemeinen Friedens sein. Das Delikt wird sich zum Teil mit der im vorhergehenden Kapitel erörterten Bestimmung des § 130 decken, welche auch hinsichtlich der Interpretation unserer Bestimmung von Bedeutung ist. Strafbar ist ferner die Aufhetzung eines Teiles der Bevölkerung gegen einen anderen, offenbar mit Beziehung auf die Unterschiede, welche sich in Rücksicht auf Religion, Rasse, gesellschaftliche Stellung u. s. w. in derselben finden. Zur Strafbarkeit der genannten Handlungen ist erforderlich, daß sie öffentlich stattfinden. § 135.

2. Das Verbrechen des Auflaufes wird begründet, wenn sich mehrere Menschen zu dem Zwecke verbinden, gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben oder damit zu drohen. Der Unterschied zwischen diesem Verbrechen und der im Verein mit anderen begangenen Gewalttätigkeit oder Drohung besteht darin, daß es sich beim Auflauf um das Auftreten einer beträchtlichen Menschenmenge handelt, darin, daß es sich beim Auflauf um eine faktische Verbindung handelt, die ohne vorherige Verabredung stattfindet. Während die Teilnahme an den genannten Verbrechen strafbar ist, aber die Vorbereitung straflos, ist hier die Teilnahme straflos<sup>1)</sup>, jedoch schon mit dem zustandekommenen Auflaufe, auch ohne eine in demselben begangene strafbare Handlung seine Strafbarkeit begründet. Strafbar ist nur der Urheber des Auflaufes oder wer zum Zustandekommen desselben mitwirkt, ferner der sog. Rädelsführer, auch wenn er an dem Zustandekommen des Auflaufes unbeteiligt, sich demselben später angeschlossen hat. In drei Fällen, nämlich, wenn entweder ein Verbrechen begangen wird, welches der Auflauf bezweckte oder das er später zu vollführen sich anschickte, oder ein Verbrechen nach §§ 127—134, verfallen die nach dem eben Gesagten strafbaren Personen einer strengeren Strafe, desgleichen alle Teilnehmer an dem Verbrechen. Es muß erwähnt werden, daß hier ausdrücklich nur

1) Insolange nicht ein behördlicher Auftrag sich zu zerstreuen, erflossen ist.



von Verbrechen die Rede ist, die Begehung von Übertretungen also diesen erhöhten Strafsatz nicht begründet. § 136. Das Gesetz will durch vorstehende Bestimmung denjenigen Rechtsverletzungen vorbeugen, welche bei einem solchen Auftritte eine häufige Erscheinung sind, es kann daher gewissermaßen § 136 Absatz 1 abermals als ein Fall strafbarer Vorbereitungshandlung erkannt werden.

3. Ein in dieses Kapitel gehörendes Verbrechen begründet ferner die Aufforderung oder Anerbietung zu strafbaren Handlungen, gleichviel ob es sich um Verbrechen oder um Übertretungen handelt. Die Aufforderung muß, um strafbar sein, öffentlich geschehen, während dies bei der Anerbietung nicht der Fall ist. Das Gesetz geht jedenfalls zu weit, indem es die genannten Handlungen auch dann als Verbrechen behandelt, wenn sie sich auf Übertretungen beziehen. Nach § 398 Absatz 1 bildet die Verunreinigung fließenden Wassers eine Übertretung, wer sich aber zu dieser Handlung, wenn auch nicht öffentlich, er bietet, begeht ein Verbrechen. Der hierin gelegene offenbare Widerspruch wird bei der Strafzumessung dadurch beseitigt, daß die Freiheitsstrafe zwei Drittel der für die Handlung selbst angedrohten nicht übersteigen darf. § 140.

4. § 138: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer bewirkt, oder dazu mitwirkt, daß eine öffentliche Gerichtsverhandlung, eine öffentliche religiöse Versammlung, eine kirchliche Handlung, ein öffentlicher Unterricht oder der Schulunterricht, eine Versteigerung oder eine öffentliche Versammlung zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten ungesetzlich gehindert oder unterbrochen wird.“ Mit den erwähnten Verbrechen zum Teile ähnlich ist die Bestimmung des § 142, nach welcher die Religionsstörung bestraft wird. Auch die Bestimmung des § 348 gehört hierher. Dergleichen folgende Übertretungen, die man mit einem dem deutschen Rechte entlehnten Ausdrücke als groben Unfug bezeichnen könnte, so wenn jemand unter einer größeren Menschenmenge unbegründeterweise Schrecken hervorrufft oder beunruhigende Gerüchte ausstreut, jedoch muß diese letztere Handlung öffentlich geschehen und entschuldigt den Täter die bona fides. Oder wenn jemand durch ungebührliches Verhalten die allgemeine Ordnung stört; handelt es sich um Störung der Nachtruhe oder wird die Störung an Orten bewirkt, wo der Betreffende nicht zum Aufenthalte berechtigt ist, so findet die öffentliche Verfolgung nur über Antrag eines Beteiligten statt. Ferner gehört hierher die Übertretung der Verunreinigung oder Absperrung fließender Gewässer oder deren Veränderung bezüglich ihrer Masse

20\*

oder ihres Laufes unter der Voraussetzung, daß sie rechtswidrig und zum Schaden eines anderen geschieht oder aber den allgemeinen Verkehr oder die Flößerei in ungebührlicher Weise hindert. §§ 349, 350, 398/1.

5. Zu den Delikten gegen die allgemeine Ordnung gehören wenigstens nach norwegischem Rechte noch die Verbrechen in Rücksicht auf Briefe und verschlossene Behältnisse, sowie der Einbruch.

Die unberechtigte Eröffnung von Briefen oder anderen verschlossenen Urkunden bildet den ersten Fall der hier zu erörternden Delikte. Der Schutz des Briefgeheimnisses, welcher der hauptsächlichste Grund für die Verbrechenqualität ist, welche diesem Delikte zuerkannt wird, ist auch in vielen anderen Gesetzen besonders normiert. Der unberechtigten Eröffnung von Briefen oder Urkunden ist es gleichgestellt, wenn sich jemand zu den verschlossenen Behältnissen eines andern Zugang verschafft. Da einerseits von einer Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise, als eines sie zum Delikte machenden Elementes nicht die Rede ist, andererseits ein berechtigter Zugang zu den verschlossenen Behältnissen eines anderen offenbar vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht werden sollte, so wird eine derartige Handlungsweise nach dem Wortlaut des Gesetzes strafbar, im übrigen jedoch straflos sein. Sollte der mangelnden Rechtswidrigkeit ungeachtet eine Anzeige dieser Art einlaufen, so wird schon die Anklage auf Grund des § 85 der Strafprozeßnovelle vom 22. Mai 1902 unterlassen werden, anderenfalls jedoch der Richter sich veranlaßt sehen nach § 57 einen Freispruch zu fällen.<sup>1)</sup>

Als erschwerender Umstand kommt hierbei in Betracht, wenn durch die unberechtigterweise erlangte Kenntnis ein Schaden verursacht wird. Indem das Gesetz ausdrücklich von einer unberechtigten Kenntnis spricht ist neuerdings dargetan, daß es den berechtigten Zugang, wie eben erwähnt, nicht mit Strafe bedroht. Dieser Schaden muß nun wirklich eingetreten sein und zwar infolge der unberechtigten Kenntnis, die eventuell vorhandene Schadensabsicht des Täters genügt nicht. Anders bezüglich des zweiten erschwerenden Umstandes, des unberechtigten Gewinnes<sup>2)</sup>, welcher nicht eingetreten, sondern bloß in der Absicht des Täters gelegen sein muß. Das Verbrechen wird nur auf Antrag verfolgt.

1) Siehe Allgemeiner Teil unter II.

2) Wenn das Gesetz von unberechtigtem Gewinne spricht heißt es immer: wer . . . sich oder einem anderen . . . , während es in vorliegendem Falle ausdrücklich heißt „jemandem“, womit jedoch nichts anderes gemeint wird.

Strafbar ist ferner die Vernichtung, Verheimlichung oder Zurückhaltung einer an einen anderen gerichteten schriftlichen Mitteilung, wenn sie hierdurch nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Kenntnis des Berechtigten kommt. Das Delikt ist von dem eben besprochenen durchaus verschieden, einmal besteht es in einer anderen Handlungsweise, andererseits ist auch das Objekt derselben ein anderes. Objekt ist nämlich die Mitteilung, ohne Rücksicht auf ihre Form. Es kann hier leicht zu einer Delikt konkurrenz kommen, wenn z. B. ein Brief eröffnet und sohin zurückgehalten wird. In diesem Falle treten dann die bei der Lehre von der Konkurrenz erörterten Bestimmungen in Kraft. Auch bei diesem Delikte gelten dieselben erschwerenden Umstände, wie bei dem früheren, auch hier tritt Verfolgung nur über Antrag ein.

Der strafbare Einbruch bildet das letzte der in diesem Zusammenhange zu erwähnenden Verbrechen. Das Gesetz gibt eine sehr ausführliche Definition desselben. Objekt ist ein größerer zum Aufenthalt von Personen bestimmter oder geeigneter Raum und unterscheidet sich der Einbruch sohin schon durch das Objekt von der früher erwähnten strafbaren Handlung. Bloß demonstrativ werden vom Gesetz Häuser, Schiffe, Eisenbahnwagen oder ein geschlossener Hofraum genannt. Die strafbare Handlung besteht nun darin, daß sich jemand in diese Räumlichkeiten unberechtigten Zugang verschafft und zwar mit ausdrücklich im Gesetze angeführten Mitteln. Als solche kommen in Betracht: die Beschädigung eines zum Schutze gegen Eindringen geeigneten Gegenstandes, Dietriche, falsche Schlüssel odre richtige, dem Besitzer entwendete Schlüssel. Desgleichen gelten als Einbruch einige Handlungsweisen, die nach allgemeiner Strafrechtslehre nicht als solcher bezeichnet zu werden pflegen, die jedoch das norwegische Gesetz demselben gleichachtet. Als erschwerend gilt der Umstand, wenn das Verbrechen mit Waffengewalt oder von einer Mehrheit von Personen begangen wird, und besonders erschwerend, wenn die Absicht bestand, durch den Einbruch ein anderes Verbrechen zu ermöglichen. Drei Arten des Einbruches sind dem eben erwähnten als besonders schwere Fälle an die Seite gestellt. Erstens wenn jemand durch gewaltsames oder drohendes Verhalten bezüglich eines der erwähnten Räume Zugang oder Aufenthalt sich oder einem anderen verschafft, zweitens wenn er dies tut mit Hilfe von Verkleidung, angemäßer öffentlicher Eigenschaft oder mittelst einer Urkunde, drittens wenn jemand in ein bewohntes Haus oder in einen während der Nacht gewöhnlich verschlossenen Raum sich einschleicht, um sich daselbst einschließen zu lassen. Es dürfte kaum richtig sein, eine derartige Handlungsweise

als Einbruch zu bezeichnen, noch weniger aber sich rechtfertigen lassen, dieselbe mit dem schwersten Falle des Einbruches bezüglich der Strafe gleichzustellen. Wenn jemand, bloß um die Nacht nicht im Freien zubringen zu müssen, sich in ein fremdes Haus einschleicht, sich daselbst einschließen läßt und am nächsten Morgen wieder, ohne irgend einen Schaden angerichtet oder beabsichtigt zu haben, das Haus verläßt, so kann man füglich in diesem Manne keinen schweren Verbrecher erkennen. Überhaupt kann, wie wir gesehen haben, die Abfassung der die vorstehende Materie behandelnden §§ 145, 146, 147 nicht als vollkommen gelungen bezeichnet werden.

#### V. Amtsdelikte.

Von den strafbaren Handlungen, die sich gegen Ämter und deren Beamte richten, ist bereits bei Besprechung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gehandelt worden. Hier obliegt es uns, den Gegenfall, nämlich die Delikte der Beamten, darzustellen. Es ist klar, daß die Stellung jemandes als öffentlichen Beamten in mancherlei Hinsicht Versuchung oder Veranlassung zur Begehung strafbarer Handlungen mit sich bringen kann, weil der Beamte einerseits mit besonderer Macht ausgestattet ist, andererseits die Verschiedenheit der Amtsgeschäfte Gelegenheiten der verschiedensten Art bietet, diese Macht zu mißbrauchen. Ein solcher Mißbrauch kann nun entweder an sich den Inhalt der strafbaren Handlung vollkommen erschöpfen, oder aber bloß als Mittel zur Erreichung eines speziellen Zweckes sich darstellen, in welcher Hinsicht vorzugsweise die ungerechte Bereicherung der Beamten auf Kosten der Parteien in Betracht kommt.

Wir werden im folgenden von den Amtsdelikten im allgemeinen handeln und dann zu den Amtsdelikten in bezug auf die Rechtspflege übergehen, welche eine besondere Normierung erfahren haben.

Ganz allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Verhaltens der Beamten enthalten die §§ 324 und 325. Wer als öffentlicher Beamter anzusehen sei, haben wir bereits anläßlich der Besprechung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gesehen, und es wird der im § 127 definierte Begriff des öffentlichen Beamten den gegenwärtigen und den im folgenden zur Erörterung gelangenden Bestimmungen zugrunde zu legen sein, wenn auch weder in dem von den Verbrechen, noch in dem von den Übertretungen im Amte handelnden Kapitel 11 bzw. 33 eine Definition des Beamten gegeben wird. Denn, wenn anläßlich der strafbaren Handlungen des § 127 es in diesem heißt: „Als öffentliche Beamte werden in dieser Beziehung u. s. w.“, so kann dies formell nur als Interpretation dieses Paragraphen betrachtet werden, keineswegs

aber als auf die Bestimmungen eines anderen Kapitels anwendbar erkannt werden. Die Definition wäre entweder den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes anzufügen gewesen oder es hätte bei Erörterung der Amtsdelikte auf die Bestimmung des § 127 Bezug genommen werden sollen.

Die beiden erwähnten Delikte sind Übertretungen, alle übrigen Verbrechen. Insofern sich ein Amtsverbrechen gleichzeitig als eine vom Standpunkte anderweitiger Rechtsverletzung strafbare Handlung darstellt, unterliegt der Beamte selbstverständlich auch den diesbezüglichen Normen. Im Falle diese anderen Normen zur Anwendung kommen, kann auf Amtsverlust erkannt werden, auch wenn dies das Gesetz nicht im speziellen Falle erwähnt, falls die Strafe, welche zur Anwendung kommen würde (nicht die angedrohte Strafe), Haft von 6 Monaten bzw. Gefängnis von 3 Monaten nicht übersteigt. § 126. Ein Amtsverbrechen liegt vor, wenn die Verletzung der Dienstpflichten so weit geht, daß sie sich als ein Mißbrauch der Amtsgewalt zum Zwecke der Verletzung fremder Rechte darstellt, wobei drei Umstände als erschwerend in Betracht kommen: gewinnsüchtige Absicht, bedeutender Schaden oder eine schwere Rechtsverletzung. Wie die letztere geartet sein muß, sowie wann ein Schaden als bedeutend anzusehen ist, muß der individuellen Ansicht des Richters anheimgestellt werden.

Als Amtsverbrechen, wenn auch geringeren Grades, qualifiziert sich ferner die Nötigung jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, wenn die Nötigung unter Mißbrauch der Amtsgewalt stattfindet. §§ 123, 124.

Als Rechtsverletzung besonderer Art wird vom Gesetze die Brief-eröffnung bezeichnet, welche, wenn sie rechtswidrig geschieht, an sich schon eine strafbare Handlung ist, wozu beim Beamten speziell noch der Umstand als erschwerend hinzutritt, daß er hierdurch das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht. Auch bei diesem Delikte bildet das gewinnsüchtige Motiv einen erschwerenden Umstand. § 122.

Die Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht sind bei einem Beamten von besonderer Bedeutung, auf ihrer strengen Beobachtung beruht das Vertrauen zur Amtsführung ganz besonders. Es ist daher ganz begründet, daß Übertretungen dieser Pflicht mit strenger Strafe bedroht werden. Speziell ist die Übertretung der Wahrheitspflicht in folgenden Fällen mit Strafe bedroht: 1. bezüglich der dienstlichen Protokolle, 2. bezüglich der Ausfertigung einer Protokollabschrift, eines Telegrammes oder einer Telephonmitteilung, 3. bezüglich einer dienstlichen Erklärung, die zu Beweiszwecken abgegeben wird, z. B.

durch Stempelung, Unterfertigung u. s. w. In den genannten Fällen ist nicht nur die Anführung von Unwahrheiten, sondern auch die Entstellung der Wahrheit durch Unterdrückung wahrer Tatsachen mit Strafe bedroht, insofern die Anführung dieser Tatsachen im Interesse der Wahrheit geboten erschien. Gewinnsüchtiges Motiv bildet auch hier einen erschwerenden Umstand.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich entweder auf dasjenige, was dem Beamten in dienstlicher Veranlassung anvertraut worden ist oder was geradezu als Dienstgeheimnis bezeichnet ist. Die strafbare Handlung besteht in der Offenbarung, d. h. in der Mitteilung an andere, insofern hierfür kein triftiger Grund vorhanden war. Es bleibt hier natürlich wieder dem Richter anheimgestellt, was als solcher triftiger Grund anzusehen sei und was nicht. Handelt der Beamte in gewinnsüchtiger Absicht, so bildet dies einen erschwerenden Umstand, wenn gleichzeitig beabsichtigt war, einem Dritten hierdurch zu schaden; bezüglich des eigentlichen Dienstgeheimnisses wird dies schwerer strafbare Form des Deliktes auch dann als begangen angesehen, wenn das Dienstgeheimnis in gewinnsüchtiger Absicht benutzt wurde, ohne daß diese Benutzung gerade durch Offenbarung stattfinden mußte.

Mit dem Austritte des Beamten aus dem Dienste hört die Verschwiegenheitspflicht nicht auf. §§ 120, 121.

Damit sind wir zu jenen Amtsverbrechen gekommen, bei welchen die gewinnsüchtige Absicht ein wesentliches Tatbestandselement bildet, nämlich zur sogenannten passiven Bestechung u. dergl.

Strafbar ist die Annahme eines Vorteils oder eines darauf bezüglichen Versprechens, wenn dem Beamten bekannt ist, daß damit eine Beeinflussung seiner Amtstätigkeit bezweckt werden soll, desgleichen, wenn ein derartiger Vorteil gefordert wird. Hierbei ist es ein erschwerender Umstand, wenn es sich um ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten handelte, welches durch die Gewährung des Vorteiles erreicht werden sollte, oder wenn der Beamte durch Verweigerung der Amtshandlung den Vorteil sich erzwungen hat. Auch in dem Falle, als dem Beamten der Vorteil für eine bereits stattgefundene Amtshandlung zuteil wird, ist seine Annahme strafbar, und zwar in dem gleich dem früheren Falle höheren Maße, wenn die Amtshandlung eine pflichtwidrige war, wenn ferner dies den Grund für die Gewährung des Vorteiles bildete und wenn endlich dieser Umstand dem Beamten bekannt war. Hat der Beamte nicht pflichtwidrig, sondern korrekt gehandelt und wird ihm deswegen später ein Vorteil gewährt, so ist die Annahme desselben nicht strafbar, wenigstens nicht als Verbrechen. Auch die Handlungsweise des anderen Teiles

ist, wie wir bei Erörterung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gesehen haben, nicht strafbar.

Ein Verbrechen, bei welchem Gewinnsucht nicht Tatbestandsmerkmal, wohl aber in den meisten Fällen das Motiv sein dürfte, und welches darum in diesen Zusammenhang gehört, ist die ungesetzliche Einforderung einer Steuer oder sonstigen Abgabe. Ob die Einforderung im Interesse des Staates oder des Beamten oder im Interesse eines anderen Beamten geschieht, ist gleichgültig. Der Einforderung steht die Annahme der irrtümlich angebotenen Leistung gleich, nur muß natürlich dem Beamten bekannt sein, daß die Leistung eine ungesetzliche ist. Die Rückerstattung der irrtümlicherweise entgegengenommenen Leistung enthebt den Beamten von jeder weiteren Haftung. Die Unterlassung der Rückerstattung begründet jedoch ebenfalls ein Delikt, jedoch wird es im Vergleiche zu dem früheren ungleich geringer bestraft. §§ 111, 112, 113.

Speziell mit Bezug auf die Rechtspflege kommen folgende strafbare Handlungen von Beamten in Betracht:

1. die Anwendung ungesetzlicher Mittel zur Erlangung eines Geständnisses oder einer Aussage bestimmter Art in einer Strafsache,
2. die gesetzwidrige Haus- und Personendurchsuchung,
3. die gesetzwidrige Beschlagnahme von Briefen oder Telegrammen <sup>1)</sup>,
4. Die gesetzwidrige Beeinträchtigung der Freiheit durch Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, durch vorläufige Verhaftung, Festnahme, Landesverweisung, Ausweisung, Verschärfung oder Verlängerung einer Freiheitsentziehung,
5. die ungesetzliche Vollstreckung einer Todesstrafe. Hierbei bildet der Umstand, daß es sich bloß um Vernachlässigung des Verfahrens handelte, einen mildernden Umstand,
6. im Gegensatze zu den obengenannten Verbrechen die ungesetzliche Verhinderung der Verurteilung jemandes zu verdienter Strafe oder der Strafverfolgung,
7. die Bewirkung der Entweichung eines Beschuldigten oder Verurteilten, sowie die Verhinderung der Vollstreckung oder die Vollstreckung einer mildernden als der zuerkannten Strafe. In diesem wie in dem vorübergehenden Falle sind mildernde Umstände besonders erwähnt. §§ 115, 116, 117, 118, 119.

Wir haben hier von den Amtsdelikten in Rücksicht auf die

---

1) Die Beschlagnahme anderer Sachen kann nach den früher erörterten Normen strafbar sein.

Rechtspflege gehandelt und gesehen, daß es sich, genau genommen, um Delikte in Ausübung der Strafrechtspflege handelte.

Die beiden noch zu erwähnenden Verbrechen beziehen sich zwar auf die Rechtspflege überhaupt, also nicht bloß auf die Strafrechtspflege, sind aber andererseits hinsichtlich des Subjektes der strafbaren Handlung ungeheuer eingeschränkt.

§ 110: „Ein Richter, Geschworener oder Skjønsmann<sup>1)</sup>, der als solcher wider besseres Wissen handelt, wird . . . bestraft.“

§ 114: „Wenn ein Richter, Geschworener, Skjønsmann oder Sachverständiger, damit er als solcher in einem Rechtsstreit zu Gunsten oder zum Nachteil der einen oder der andern Partei handle, oder weil er so gehandelt hat, einen unberechtigten Vorteil für sich oder einen andern fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, so wird er . . . bestraft.“

Das in letzterer gesetzlichen Bestimmung definierte Verbrechen gehört inhaltlich zur Lehre von der passiven Bestechung und wurde nur mit Rücksicht auf die Beschränkung in subjektiver Hinsicht hier angeführt. Auffallend ist, daß der Sachverständige im § 110 nicht genannt ist, woraus sich die Konsequenz ergibt, daß sein Handeln wider besseres Wissen nicht als Amtsverbrechen mit Strafe bedroht ist.<sup>2)</sup>

Schließlich haben wir in dem den Amtsdelikten gewidmeten Kapitel noch die Verleitung eines Beamten zu einem Delikte im Amte, bzw. die Hilfeleistung hierzu oder die Duldung desselben seitens eines Beamten zu erwähnen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um einen Untergebenen oder anderen Beamten handelt. § 125.

1) Ein Sachverständiger in Zivilsachen, der von einer öffentlichen Behörde bestellt wird.

2) Wohl aber nach anderen gesetzliche Bestimmungen.

(Fortsetzung folgt.)



## XIX.

### Wann und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen?

Ein Gutachten des Herrn Geh. Med.-Rates Dr. Paul Rupprecht  
in Dresden,

mitgeteilt und eingeleitet von

Assessor Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Privatdozent in Leipzig.

Die verehel. Sch., welche an Brustkrebs litt, ließ sich, nachdem sie, wie leider üblich, die symptomatischen Knoten an  $\frac{3}{4}$  Jahre unbeachtet gelassen hatte, am 15. März 1903 durch Dr. P.<sup>1)</sup> in L. die rechte Brust amputieren. Die Operation, bei welcher Dr. L. assistierte und die Schwester N. die gebräuchlichen Hilfeleistungen verrichtete, verlief zufriedenstellend; doch lief ein bedauerliches Versehen unter insofern, als Dr. P. (und sein Assistent) drei Mullstreifen, je 10—14 cm lang und 1—1 $\frac{1}{2}$  cm breit, in der Wunde zurückließen. Bald darauf stellte sich eine Eiterung der Operationswunde ein, welche dazu führte, daß die Patientin sich am 30. September 1903 einer erneuten Operation, vorgenommen durch die Ärzte Dr. Z. und Dr. F. in R., unterzog. Bei Gelegenheit dieser Operation wurden die vorbezeichneten drei Mullstreifen von den Operateuren entdeckt und entfernt. Der rechte Arm der Patientin ist seither in seiner Bewegungsfähigkeit dauernd herabgesetzt.

Auf Grund dieses Tatbestandes nahm die verehel. Sch. in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne den Dr. P. auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld, insgesamt 1333 M., in Anspruch. Das LG Leipzig erforderte ein Gutachten des Universitätsprofessors Dr. H. Th. A. Kölliker (Sohn) in Leipzig. Das unter dem 24. Juni 1904 erstattete Gutachten dieses Chirurgen verneinte eine Fahrlässigkeit des Beklagten. Das LG. wies daraufhin durch Urteil vom 14. November 1904 die Klage ab. Die Gründe verkennen nicht, daß der

1) Das Initial ist vertauscht.

Beklagte unsachgemäß gehandelt habe und daß ihm ein Versehen zur Last falle. Sie verneinen aber, daß er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. In dieser Beziehung führen sie namentlich folgendes aus:

„Fahrlässig würde der Beklagte nur dann gehandelt haben, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hätte, wenn er also dasjenige nicht befolgt hätte, was von einem gewissenhaften, ordentlichen Operateur verlangt werden darf und muß. Der Maßstab hierfür ist allerdings ein objektiver, er findet aber auch als solcher seine Begrenzung an der Beschränktheit und Unzulänglichkeit der menschlichen Fähigkeiten, des menschlichen Könnens und Schaffens. Es kommt deswegen nicht darauf an, ob die vom Beklagten an der Klägerin ausgeführte Operation vom idealen Standpunkte aus eine vollkommene war, sondern lediglich darauf, ob der Beklagte hiebei sich so verhalten hat, wie sich ein vorsichtiger Operateur verhalten haben würde. Diese Frage aber ist vom Sachverständigen Kölliker ohne Bedenken mit Bestimmtheit bejaht worden . . . .“

Die gegen dieses Urteil von den Klägern ergriffene Berufung blieb ohne Erfolg. Das OLG. Dresden bestätigte vielmehr unter dem 25. Oktober 1905 die Klagabweisung. Auch das OLG. verneinte eine Fahrlässigkeit des Beklagten, und zwar gestützt auf ein von ihm beigezogenes Gutachten des Geh. Medizinalrates Dr. Paul Rupprecht, Oberarztes am Krankenhause der Diakonissenanstalt in Dresden. Ich stehe nicht an, dieses Gutachten als ein nicht nur nach Form und Inhalt vorbildliches <sup>1)</sup>, sondern auch in hohem Grade lehrreiches zu bezeichnen, und dies um so mehr, als seine Darlegungen über die unmittelbar zur Beantwortung stehende Einzelfrage weit hinausgreifen. Es erscheint daher in besonderem Maße wünschenswert, daß dieses Gutachten nicht, wie sonst so manche wertvolle Geistesarbeit, im Aktenrepositorium vergilbe, daß es vielmehr der Kenntnisnahme weiterer fachgenössischer Kreise, auf juristischer nicht minder als auf medizinischer Seite, zugänglich gemacht und dauernd erhalten werde. Es gereicht mir hiernach zur besonderen Genugtuung, mit Autorisation des verehrten Herrn Gutachters, das Gutachten, und zwar vollinhaltlich, im folgenden zum Abdruck bringen zu dürfen.

1) Rühmend ist insbesondere hervorzuheben die klare, durchsichtige und, da nie unterlassen wird, Prämissen und Quellen anzugeben, auch der Nachprüfung Dritter zugängliche Logik des Gutachtens, eine Eigenschaft, bezüglich deren manche ärztliche „Zeugnisse“ leider recht viel zu wünschen übrig lassen; man vergl. darüber meine Ausführungen in Grünhuts Zeitschrift Bd. 32 S. 101 ff.

## Gutachten.

### 1.

Es ist eine den Chirurgen wohlbekannte Tatsache, daß infolge des seit 25 Jahren in allen Kulturländern (durch die allgemeine Einführung des sog. antiseptischen und aseptischen Wundheilungsverfahrens) ungeheuer vermehrten und gesteigerten Operationsbetriebes unausbleiblich auch gewisse Gefahren dieses Betriebes aufgetaucht sind, die man früher weniger kannte und würdigte.

Dahin gehören gewisse Schädigungen der Operierten wie der Operateure durch die antiseptischen Wundheilmittel (Carbol, Sublimat), die man zu vermeiden gelernt hat durch das aseptische Verfahren.

Dahin gehört ferner die Schädigung innerer Organe durch die üblichen Betäubungsmittel (Chloroform, Äther), indem man bei den immer komplizierter werdenden modernen Operationen sich genötigt sah, die Narkose immer länger auszudehnen oder rasch zu wiederholen. Auch diese Gefahr hat man gelernt, bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden.

Dahin gehört endlich das versehentliche Zurückbleiben von Fremdkörpern in Operationswunden, erklärlich durch das Vordringen der Operateure in bis dahin unzugängliche Körperregionen, sowie durch die immer mehr zunehmende Ausdehnung und Vielgestaltigkeit (Buchtigkeit) der Operationswunden. Die zurückgelassenen Fremdkörper waren, wie die Erfahrung zeigte, Instrumente oder Teile von solchen, oder Schwämme oder Schwammteilchen, am häufigsten Mullstücke von verschiedener Größe, wie sie zum Wegstopfen des sich ergießenden Blutes oder auch zur einstweiligen Blutstillung (durch Einstopfen und Eindrücken in die Wunde) benutzt werden, oder endlich zum Wegstopfen der Eingeweide bei Operationen in der Bauchhöhle.

Was das versehentliche Zurücklassen von Fremdkörpern in der Bauchhöhle betrifft, so hat Dr. Neugebauer für den 20jährigen Zeitraum von 1884—1904 aus der medizinischen Literatur der wichtigsten Kulturländer gegen 200 Fälle zusammengesucht.<sup>1)</sup>

Dr. Neugebauer teilt mit (Monatsschrift S. 954), daß dieses Zurückbleiben von Fremdkörpern bei dem ersten Tausend von Bauchschnitten in Warschau in nicht weniger als 1 Proz. der Fälle sich ereignet habe. Er teilt ferner mit, daß von drei amerikanischen Opera-

---

1) Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. 11, Berlin 1900. Centralblatt für Gynäkologie, Leipzig 1904, Nr. 3.

teuren (Dr. Noble, Dr. Mann und Dr. Fowler)<sup>1)</sup> der eine auf 3000 Bauchschnitte 1 mal, der andere auf 2800 Bauchschnitte 2 mal, der dritte auf 3000 Bauchschnitte 3 mal das Mißgeschick hatte, einen Fremdkörper zurückzulassen. Demnach hätte sich dieser unerwünschte Zufall in mindestens  $\frac{1}{3}$ —1 Prom. und in höchstens 1 Proz. der Bauchschnitte ereignet. Es hat sich ferner herausgestellt, daß unter den deutschen Operateuren, denen das gleiche Mißgeschick passierte, sich vorwiegend die Namen nicht etwa junger und unerfahrener und unbedeutender, sondern im Gegenteil der allerbesten, erfahrendsten, bewährtesten, sorgfältigsten, namhaftesten und hervorragendsten älteren Chirurgen und Frauenärzte befinden (Monatsschrift S. 952).

Dr. Neugebauer kommt zu dem Schlusse, „daß die größte Gewissenhaftigkeit und Vorsicht auch Chirurgen ersten Ranges nicht bewahrt habe vor dem unbemerkten Zurückbleiben eines Fremdkörpers in der Bauchhöhle“. (Monatsschr. S. 821.)

Der nordamerikanische Chirurg R. E. Weis erklärt: „Ich halte es für fast unmöglich, sich absolut gegen dieses Vorkommnis zu schützen. Wir können nur durch möglichste Vorsicht es auf ein Minimum beschränken.“ (Zentralblatt S. 81.)

Der deutsche Operateur Professor Sängler vertrat in einem forensisch gewordenen derartigen Falle die Meinung: „Das Zurückbleiben eines zur Operation benutzten Fremdkörpers gehört mit zu dem Risiko, welches, ebenso wie das der übrigen Operationsgefahren, der Patient übernimmt, indem er in die Operation willigt.“ (Monatsschrift S. 835.)

Dieser Meinung sind, soweit für mich erkennbar, größtenteils auch die Richter beigetreten, z. B. in den Prozessen gegen Dr. E. in Bochum, Dr. R. in Leipzig, Dr. T. in Paris, gegen einen Arzt in Lyon, gegen einen Arzt in New York, gegen Professor K. in Warschau (Monatsschrift S. 834, Nr. 56, S. 941, S. 942, S. 959. — Zentralblatt S. 77, Nr. 32, und XX) usw.

Es gehört also nach ärztlicher und richterlicher Ansicht, wenn schon jedenfalls nicht immer, so doch eventuell im Einzelfalle, das vereinzelt vorkommende Zurückbleiben gewisser Fremdkörper in der Bauchhöhle zu den dem operativen Bauchschnitt anhaftenden und innewohnenden, bisher unabänderlichen Gefahren, für deren Eintreten keineswegs unter allen Umständen der Operateur verantwortlich gemacht werden kann. Und zwar deswegen nicht, weil im

1) Centralblatt, S. 78 (Nr. 56, 59—60, 48—50).

Drange der meist schwierigen und lebensgefährlichen Bauchoperationen das unbemerkte Entschlüpfen eines Fremdkörpers in die große (mit schwer erreichbaren Schlupfwinkeln versehene) Bauchhöhle erklärlich, ein nachträgliches gründliches Absuchen der Bauchhöhle aber auf etwa zurückgelassene Fremdkörper meist ganz unausführbar und bedenklicher sein würde, als das erfahrungsgemäß nicht allzu bedenkliche Zurückbleiben des Fremdkörpers.

Wenn aber die Partei der Klägerin glaubt, das gelte nur für Operationen in der Bauchhöhle, und alle anderen Operationen, namentlich auch die an der weiblichen Brust und Achselhöhle, seien prinzipiell anders zu beurteilen, so befindet sie sich in einem Irrtum.

Richtig ist zwar, daß es kaum jemals so große „andere“ Operationswunden und so schwer übersehbar buchtige geben wird, als eine eröffnete erwachsene Bauchhöhle sie darstellt. Richtig ist auch, daß man es kaum würde entschuldigen können, wenn ein Operateur in weniger großen und weniger schwer übersehbaren nicht abdominalen Operationswunden so voluminöse Fremdkörper übersehen und zurücklassen würde, wie das in der operativ eröffneten Bauchhöhle ganz begreiflicher- und verzeihlicherwise geschehen ist, z. B. fingerlange und fingerdicke Unterbindungspinzetten, doppelt faustgroße Schwämme, Gazetücher von Taschentuch- oder Tischserviettengröße z. B. von  $1\frac{1}{5}$  Meter Länge, 1 Elle Breite und beinahe 1 Pfund Gewicht!¹)

Aber schon a priori leuchtet doch ohne weiteres ein: daß in jeder beliebigen (auch nicht abdominalen) Operationswunde, bei welcher überhaupt Fremdkörper zur Verwendung kommen, solche übersehen und vergessen werden können; daß es wesentlich von der relativen Größe des Fremdkörpers und der Wunde abhängen wird, ob solches geschieht; daß die Möglichkeit des Übersehenwerdens und Zurückbleibens umgekehrt proportional sein wird der Größe des Fremdkörpers und gleichsinnig proportional der Größe der Wunde; daß ein Fremdkörper um so leichter wird übersehen und vergessen werden können, je kleiner er und je größer und buchtiger die Wunde ist, sei diese eine abdominale oder nicht.

Tatsächlich lehrt auch die allgemeine chirurgische Erfahrung, daß nicht allzuseiten kleine Fremdkörper in kleinen, mittel-

---

1) Vgl. Neugebauer, Centralblatt, S. 77 Nr. 33; S. 78 Nr. 41; S. 78 Nr. 42; S. 79 Nr. 67.

großen, Fremdkörper in mittelgroßen, größere Fremdkörper in größeren Operationswunden genau ebenso wie die ganz großen Fremdkörper in der Bauchhöhle übersehen und zurückgelassen werden, z. B. abgebrochene Nadelspitzen, abgebröckelte Teilchen des modernen Nickelüberzugs oder kleine Schraubchen oder Stifte der chirurgischen Instrumente in Operationswunden der Haut; zolllange und federkiel dicke Drainageröhren aus Gummi in Operationswunden an Knochen und Gelenken, Mulltupfer von 10 — 20 cm im Geviert in Brustamputationswunden an Frauen usw., ganz ebenso wie Mulltücher, Mullservietten und ganze Instrumente in der Bauchhöhle.

Alles das kommt vor. Alles das ist keineswegs so überraschend und unglaublich, als es dem Laien auf den ersten Blick erscheinen mag. Alles das ist ebenso leicht möglich, ebenso schwer immer zu vermeiden und cum grano salis ebenso zu entschuldigen, wie das Übersehen und Zurücklassen von Fremdkörpern in der Bauchhöhle.

Zum Beweis für diese Behauptung ist mir allerdings eine so umfassende Kasuistik wie die Neugebauersche (für im Bauch zurückgelassene Fremdkörper) nicht zur Hand. Alle einzelnen Fälle von in nicht abdominalen Operationswunden zurückgelassenen Fremdkörpern aus der Weltliteratur der letzten 25 Jahre zusammenzusuchen, würde zu weit führen und ist auch nicht nötig. Das Folgende wird zur Stütze meiner Behauptung hinreichen.

1. Die Dr. Neugebauersche Kasuistik enthält, außer 184 abdominalen, auch 11 nicht abdominale Fälle von zurückgelassenen Fremdkörpern.<sup>1)</sup> Diese elf Fremdkörper waren sechs Mulltupfer, zwei Drainageröhren, zwei abgebrochene Instrumententeile. Sie wurden von hervorragenden Ärzten in Dorpat, Warschau, Dresden, Berlin, Kiel, Paris, Nordamerika zurückgelassen in Operationswunden: einmal der Gebärmutter, einmal der Harnblase, einmal des Hodensackes, einmal des Hüftgelenks, zweimal des Beckenknochens, zweimal des Nackens, einmal des Rückens (Nierenexstirpation), zweimal an der weiblichen Brust und Achselhöhle.

2. Ich persönlich habe in fast 30jähriger operativer Praxis bei im ganzen etwa 20000 Operationen 8 (acht) Mal das Mißgeschick gehabt, einen Fremdkörper in der Operationswunde zurückzulassen: Vier Mulltupfer in Bauchhöhle, Nasenhöhle, Oberschenkelwunde, Brustamputationswunde; drei Drainröhrchen in Brusthöhle

1) Centralblatt S. 70, Nr. 1. Nr. 3; S. 76, Nr. 27, Nr. 31; S. 80, Nr. 84; S. 81, Nr. 85. Monatsschrift S. 959, Nr. 108.

Halswunde, Oberschenkelwunde; ein abbrechendes gläsernes Thermometerende im Mastdarm. — Demnach erlebte ich diesen unliebsamen Zwischenfall in 0,4 pro Mille aller meiner operativen Fälle. Diese zu meinem Bedauern mir passierten unglücklichen Zufälle haben alle glücklich geendet: Zwei mit erheblicher Heilungsverzögerung (aus von mir nicht abhängigen Gründen), zwei mit geringer Heilungsverzögerung, vier ohne alle Heilungsverzögerung (durch alsbaldige Wiederentfernung des Fremdkörpers). — Einen wirklich nennenswerten Schaden (durch erhebliche Heilungsverzögerung) habe ich dadurch zweimal, d. h. an 1 auf 10 000 oder an 0,1 pro Mille aller von mir operierten Menschen bewirkt. Die Zahl der von mir ausgeführten Bauchschnitte und der von mir ausgeführten Amputationen der weiblichen Brust ist ungefähr gleich. Sie beträgt für ersteren etwas weniger, für letztere etwas mehr als 400. Auf beide Arten von Operationen entfällt bei mir je ein zurückgelassener Mulltupfer; für den betreffenden Bauchschnitt (bei dem es mir gelang, den Flüchtling vor Operationsschluß wiederzufinden und zu entfernen) ohne, für die betreffende Brustamputation mit (geringer) Heilungsverzögerung. Ich erlebte also bei meinen Brust- und Achselhöhlenoperationen ebensooft (nämlich in 2,5 pro Mille) den unbeabsichtigten Zwischenfall wie bei meinen Bauchschnitten.

3. Von anderen Ärzten in nicht abdominalen Operationswunden zufällig zurückgelassene Fremdkörper habe ich persönlich aus den nicht heilenwollenden Wunden entfernt oder bei Sektionen entfernen sehen: ebenfalls achtmal. Die betreffenden anderen Ärzte waren zweimal ordentliche Professoren der Chirurgie an deutschen Universitäten und erfreuten sich eines glanzvollen, wissenschaftlich und praktisch bewährten Namens allerersten Ranges. Die betreffenden vergessenen Fremdkörper waren: eine Zahnwurzel in der Lunge (nach Zahnextraktion), ein Mullstreifen im Unterkiefer, zwei Schwämme im Hüftgelenke, vier Drainageröhrchen in Oberkiefer, Halswunde, Hüftgelenk und Brustamputationswunde. Das macht, wenn man die von Dr. Neugebauer (nicht ad hoc, sondern ganz zufällig nebenbei) gesammelten elf Fälle mit den sieben von mir bewirkten und den acht von mir beobachteten Fällen addiert: 26 Fälle von unabsichtlich in nicht abdominalen Operationswunden zurückgelassenen Fremdkörpern, darunter vier Operationswunden an der weiblichen Brust und Achselhöhle, aus der zufälligen Erfahrung von zwei Ärzten in etwa 25 — 30 Jahren.

4. Ich habe im Laufe der Jahre mit den meisten Dresdener Chirurgen

und auf dem alljährlich in Berlin stattfindenden Chirurgenkongresse mit Chirurgen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Großstädten und Hochschulen wiederholt über das peinliche Vorkommnis des Zurücklassens von Fremdkörpern in Operationswunden gesprochen und habe keinen angetroffen, der dieses Mißgeschick bei abdominalen und ebenso bei „anderen“ Operationswunden nicht auch persönlich erlebt hätte. Ich glaube daher nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß in den letzten 25 Jahren in Deutschland und den übrigen Kulturländern absolut genommen jedenfalls weit häufiger Fremdkörper in nicht abdominalen, als in abdominalen Operationswunden zurückgelassen sein werden, weil im ganzen nicht abdominale Operationen viel häufiger sind, als abdominale; daß ferner prozentualiter bei nicht abdominalen und bei abdominalen Operationen das Zurücklassen von Fremdkörpern in der Wunde ungefähr gleich oft, oder wie man glücklicherweise sagen darf, gleich selten vorkommen dürfte; daß demnach die Operationen im Unterleib und die Operationen zur Entfernung der krebigen Frauenbrust — inbezug auf die Möglichkeit des Zurückbleibens von Fremdkörpern — einer verschiedenen Beurteilung erfahrungsgemäß nicht unterliegen, und daß ein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden genannten Operationsarten in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen ist.<sup>1)</sup>

Wenn also ein Chirurg wegen eines in einer von ihm gemachten Operationswunde zurückgelassenen Mullstückes der Fahrlässigkeit beschuldigt wird, so ergibt sich seine vermeintliche Fahrlässigkeit nicht schon ohne weiteres daraus, daß die Operation, bei der ihm das zustieß, keine abdominale war. An welcher Körperregion er operierte, ist für die Beurteilung dieser Fahrlässigkeitsfrage ganz gleichgiltig. Wohl aber wird man für die Beantwortung dieser Frage prüfen müssen:

- a) ob die fragliche Operation eine schwierige, eingreifende und langdauernde war,
- b) ob die von ihm angelegte Operationswunde eine relativ große und buchtige war,
- c) ob der übersehene und zurückgelassene Fremdkörper ein relativ kleiner, schwer sicht- und fühlbarer war,
- d) ob das unliebsame Ereignis des Fremdkörperzurücklassens in

---

1) Höchstens ein gradueller, inbezug auf die Größe des Fremdkörpers und auf seine Erkennbarkeit.



der Praxis des betreffenden Chirurgen häufiger als in 1 % (ein Prozent) seiner sämtlichen Operationen oder seltener vorkommt,

- e) ob der Beschuldigte die bei chirurgischen Operationen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen das eventuelle Zurückbleiben von Fremdkörpern außer acht gelassen oder berücksichtigt hat.

Prüfen wir daraufhin die Zeugenaussagen, so ergibt sich folgendes:

Zu a) Dr. L. hat bezeugt, daß Frau Sch. seit über dreiviertel Jahren an Brustkrebs litt, und daß ihr deshalb durch den Beklagten am 5. März 1903 die rechte Brust abgenommen sei, so wie es die anerkannten Regeln der Chirurgie verlangen, d. h. mit gleichzeitiger Entfernung der Brustmuskulatur, der Achseldrüsen und des Achselfettes. Diese Operation gehört zu den schwierigsten und eingreifendsten, die es überhaupt gibt. Schwierig ist sie, weil zumal in der Achselhöhle, in unmittelbarster Nähe lebenswichtiger und gebrauchswichtiger Organe (der großen Puls- und Blutadern und Nervenstämme des Armes) sehr subtil und lange geschnitten werden muß. Eingreifend für die Kranke ist diese Operation, weil sie unumgänglich eine sehr ausgedehnte und langdauernde sein muß, wodurch die Flächenblutung, sowie die Gefahren der Narkose und der Wundinfektion erheblichere sind, als bei weniger großen und weniger langdauernden Operationen. Der Operateur ist da in der Tat in einer schwierigen Lage. Er hat während dieser Operation gleichzeitig auf vielfache das Leben der Operierten bedrohende Gefahren zu achten, nämlich:

1. auf etwaigen Herzstillstand in der Narkose (Pupillen, Puls),
2. auf Erstickungsgefahr in der Narkose (Atmungsstörung, Gesichtsfarbe),
3. auf Erbrechen in der Narkose (Erstickungs- und Infektionsgefahr),
4. auf die örtlichen Gefahren beim Operieren (Achselhöhle),
5. auf die Unterbindung der durchschnittenen Blutgefäße,
6. auf die gründliche Entfernung alles erkennbar Krebsigen,
7. auf exakte Handhabung der komplizierten aseptischen Vorsichtsmaßregeln gegen Wundinfektion durch sich selbst und sein Personal,
8. auf den Einfluß des immer mehr zunehmenden Blutverlustes auf das Gesamtbefinden der Operierten,
9. auf die Dauer der Operation, deren vielfache Lebensgefahren naturgemäß sich von Minute zu Minute steigern.

Außerdem und nebenher hat der Operateur noch auf einige weniger ins Gewicht fallende Gefahren zu achten:

10. auf störende Bewegungen des Operierten (Strampeln mit den Beinen, Hineingreifen in die Wunde),

11. auf ungünstige Lagerung des Operierten, dessen Glieder auf dem Operationstische einen Nervendruck mit nachfolgender „Operationstischlähmung“ erleiden können,

12. auf etwa zerbrechende Instrumente oder in der Tiefe der Wunde sich versteckende Gazetupfer.

Unter solchen Umständen ist es nicht nur erklärlich und verzeihlich, sondern geradezu Pflicht des Operateurs, sein Augenmerk hauptsächlich auf die neun verschiedenen seiner Patientin drohenden Lebensgefahren und weniger auf die nebensächlichen und untergeordneten drei Gefahren (sub 10 — 12) zu richten, die der Patientin wenigstens nicht das Leben kosten können<sup>1)</sup> und deren Beachtung mehr in den Pflichtenkreis des Assistenten fällt. Zu bewundern ist nur, daß unter solchen Umständen ernste Unglücksfälle und kleine unliebsame Zwischenfälle (wie das Mulltupfervergessen) nicht häufiger vorkommen, als es tatsächlich geschieht, nämlich in  $\frac{1}{10}$  ‰ bis 1 ‰ der Fälle (ein Zehntel pro Mille bis ein Prozent).

Die vom Beklagten an Frau Sch. am 5. März 1903 ausgeführte Brustkrebsoperation war nicht nur eine schwierige und eingreifende, sie war naturgemäß auch eine langdauernde. Derartige Operationen pflegen ein bis zwei Stunden zu dauern. Aber schon nach Verlauf einer Stunde hat der Operateur Ursache, mit Rücksicht auf die unzweifelhaften Lebensgefahren: 1. einer lang ausgedehnten auch noch so ungestörten Narkose (Organverfettung!) sowie 2. der langdauernden Entblößung einer später zu vernähenden Wunde (Infektion!) und 3. Blutung — es hat, sage ich, der Operateur nach Verlauf einer Stunde alle Ursache, die Operation zu beschleunigen, ohne sich jedoch unsachgemäß zu übereilen. Daß das letztere nicht geschehen sei, wird dem Beklagten durch die Zeugin R. bestätigt, welche bekundet: „Narkose und Operation seien ruhig verlaufen und ein besonderer Grund zur Eile habe nicht vorgelegen.“ Dies zeigt, daß der Beklagte ein gewandter und umsichtiger Operateur ist, der seine schwierige Aufgabe in der üblichen Zeit ohne erkennbare Unruhe vollendete, der aber andererseits auch begründete Ursache hatte,

---

1) Todesfälle, veranlaßt durch die Operationen vergessener Fremdkörper, sind mir nur aus der Bauchhöhle und dem Hüftgelenk, nicht aus anderen Wunden bekannt.

das Tempo seiner Operation bei eineinhalbstündiger Dauer zuletzt etwas zu beschleunigen, ohne sich mit untergeordneteren Rücksichten unnötig und bedenklich lange aufzuhalten. Hauptücksicht muß ja bleiben: die von Minute zu Minute sich steigernden Gefahren der Narkose, der Infektion und der Blutung so rasch wie irgend möglich zu beenden.

Die vom Beklagten angelegte Operationswunde war unzweifelhaft eine buchtige und eine relativ (d. h. für die Möglichkeit des Übersehens kleiner Mullstücke) sehr große. Dieselbe legte nach dem Zeugnis des Dr. L. „die ganze rechte Brusthälfte, sowie die dazu gehörige Achselhöhle frei“. Ich kann bestätigen, daß diese Operationswunden eine solche Ausdehnung zu haben pflegen, daß man bequem ein großes Aktenstück würde darin unterbingen können. Bei aufgehobenen Wundrändern haben diese Wunden eine solche Tiefe, daß man bis zur Mitte des Vorderarmes hineingreifen muß, um den tiefsten Grund der Wunde in dem Winkel zwischen Rippen und Schulterblatt mit den Fingerspitzen zu erreichen. Auch an versteckten Spalten und Winkeln und Buchten fehlt es diesen Wunden keineswegs (z. B. unter der zurückbleibenden Schlüsselbeinportion des großen Brustmuskels, an den versteckten Ansatzstellen der weggeschnittenen Brustmuskeln, in der Tiefe der Achselhöhle und in der verborgenen, engen Schalthucht zwischen Brustwand und Schulterblatt), wengleich zugegeben werden mag, daß dergleichen Winkel und Buchten in der operativ eröffneten Bauchhöhle noch zahlreicher, noch versteckter und noch schwieriger zu übersehen und zu erreichen sind, als in den Operationswunden wegen Brustkrebs.

Zu c. War der vom Beklagten in der Brustamputationswunde der Frau Sch. zurückgelassene Fremdkörper ein relativ (im Verhältnis zur Größe und Buchtigkeit der Wunde) kleiner und seiner Natur nach ein schwer erkennbarer (sichtbarer) und schwer fühlbarer? — Auch diese Frage muß entschieden bejaht werden. Um sogen. Mullkompressen (d. h. um zusammengefaltete Mullstücke von der Größe eines Taschentuches oder einer Tischserviette) oder, wie von klägerischer Seite irrtümlich behauptet wird, um Mullbinden (d. h. um mehrere Meter lange und mehrere Zentimeter breite zusammengerollte Mullstreifen) hat es sich nicht gehandelt. Einmal ist die Benutzung derartiger großer Mullstücke bei Brustamputationen nirgends üblich; sie dabei in der Wunde zu übersehen, würde ganz unmöglich sein; die Zeugen Dr. L. und Schwester R. sagen übereinstimmend aus, daß die Benutzung solcher Mullstücke während der in Frage stehenden Operation undenkbar sei und das, was Dr. F. und

Dr. Z. bei der späteren Operation aus der Wunde der Frau Sch. zogen, waren kleine Mullstreifen <sup>1)</sup>, jedenfalls zur Klasse der sogenannten Mulltupfer gehörig, deren Verwendung bei allen blutigen chirurgischen Operationen ganz allgemein üblich ist. Nach Aussage der Schwester R. benutzte der Beklagte bei allen Operationen und auch bei der Operation der Frau Sch. zum Auftupfen und Stillen des Blutes als sogenannte „Tupfer“ Mullstückchen, von quadratischer Form, 12 cm lang und 12 cm breit, ungefähr („von der Größe der bei den Akten befindlichen Operationskarte, nur nicht so lang, sondern mehr quadratisch“). Da Dr. F. und Dr. Z. nicht von einem quadratischen Mullstück, sondern von mehreren schmalen Mullstreifen sprechen (Dr. F.: „einhalb bis zwei cm „dick“; Dr. Z.: „jedenfalls schmaler als lang“), so ist nur zweierlei möglich: entweder: die bei Frau Sch. aus der Wunde gezogenen Mullstreifen stammen nicht von der Operation des Beklagten, sondern von der des Dr. Z. her (das ist aber deswegen nicht wahrscheinlich, weil Dr. F. die Streifen als „bräunlich“ und „schmierig“ bezeichnet, was darauf hinweist, daß dieselben schon lange in der Wunde gelegen haben mußten). Oder Dr. Z. hat ein vom Beklagten zurückgelassenes quadratisches Mullstück, welches wahrscheinlich festgewachsen war, bei seinen wiederholten Bemühungen, dasselbe zu entfernen, zerrissen und „nicht als kompakte Masse, sondern in mehreren 12 (10—14) cm langen schmalen Streifen, teilweise sogar nur als Fasern“ herausbefördert. Ganz ausgeschlossen ist es auch nicht — wiewohl nach dem eben Gesagten höchst unwahrscheinlich —, daß es sich um 2—3 vom Beklagten übersehene zusammengerollte ganze Mulltupfer von 12 cm im Geviert gehandelt habe. Bei der relativen Kleinheit der fraglichen und namentlich bei der großen Dünnhheit und Zartheit des Mullgewebes war es jedenfalls möglich, in einer versteckten Nische der etwa 25 cm tiefen, 25 cm breiten und 35 cm langen Operationswunde eines oder auch zwei oder selbst drei derselben zu übersehen und auch nicht zu fühlen. Der weiße Mull nimmt in der Wunde, wo er sich sofort voll Blut saugt, die blutige Farbe des Wundfleisches an und wird in kleineren Stücken unsichtbar, mag er flach ausgebreitet auf der Wundfläche oder zusammengeballt in einer Wundnische liegen. Er wird, wenn es sich um nicht größere Mullstücke handelt als hier, auch unfeelbar, indem seine Maschen mit schlüpfrigem geronnenem Blute angefüllt und bedeckt werden. — Dr. L. gibt an, „die Blutstillung während

1) „von 10—14 cm Länge und geringerer Breite“.

der Operation sei, wie dies allgemein üblich (und auch am zweckmäßigsten) ist, erfolgt durch Einpacken und Eindrücken von (je nachdem mehr oder weniger auf ein Mal) derartigen „Mullstückchen (Tupfern)“. Bisweilen geschieht es hierbei, daß das unterste dieser Mullstückchen infolge Feuchtwerdens auf der Wundfläche anklebt und beim Herausnehmen der übrigen übersehen wird und zurückbleibt. Deswegen soll vor dem Zunähen der Wunde diese zuletzt noch einmal revidiert werden. Das oft wiederholte Revidieren der Wunde während der Operation würde zu zeitraubend und auch zweckwidrig sein. — Weshalb aber, so wird man fragen, sah und fühlte der Beklagte den Fremdkörper seinerzeit nicht, während Dr. Z. denselben später sofort beim Eingehen mit dem Finger in die Wunde bemerkte? Sehr einfach deshalb, weil Dr. Z. das Mullstück in aufgequollenem (vielleicht auch zusammengerolltem) Zustande („ $\frac{1}{2}$  bis 2 cm dick“; Zeuge Dr. F.) und in einer relativ kleinen Eiterhöhle, im Eiter flottierend, dicht unter der Haut vorfand. Denn Fremdkörper pflegen, wenn es zur accidentiellen Eiterung kommt, nach der Körperoberfläche zuzuwandern. Außerdem hatte inzwischen das Mullstück eine „bräunliche“ Farbe angenommen. — Der Beklagte aber befand sich einem nicht aufgequollenen, zarten, äußerst dünnen Mullstück gegenüber, von blutiger Farbe, nicht in Flüssigkeit flottierend, sondern in einer relativ sehr großen und tiefen Wunde in eine versteckte Wundbucht hineingeschmiegt. Außerdem wird der Angeklagte die Möglichkeit, daß ein Fremdkörper in der Operationswunde stecken könne, mit Recht für eine geringe gehalten haben. Bei Dr. Z. aber lagen die Umstände so, daß beinahe sicher ein Fremdkörper die Ursache der verspäteten Eiterung sein mußte.

Zu d) Kommt das Zurückbleiben von Fremdkörpern der Operationswunden beim Beklagten ungebührlich oft (d. h. in mehr als höchstens 1 % der Fälle) vor? — Die Zeugin Schwester R., welche wohl schon seit lange mit dem Beklagten als leitende Schwester des Operationssaales zusammenarbeitet, bekundet: „Ich kann mir nicht erklären, wie es gekommen ist. So etwas ist mir überhaupt noch nicht vorgekommen.“

Zu e) Hat der Beklagte bei Operation der Frau Sch. die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen etwaiges Zurückbleiben von Fremdkörpern getroffen? — Von seiten der Klägerin wird ihm vorgeworfen, er habe es versäumt, die bei der Operation benutzten Mulltupfer zu zählen und durch heraushängende Halter kenntlich zu machen bzw. zu sichern. Er habe die Wunde zugenäht, ohne sich zu vergewissern, daß nichts darin zurückgeblieben sei. Das

alles sei bei derartigen Operationen üblich. Wer es unterlasse, sei kein sorgfältiger Operateur. — Die Klägerin befindet sich hier wiederum im Irrtum. Mulltupfer oder sonstige der Blutung wegen benutzte Mullstücke bei Brustamputationen zu zählen oder an heraushängenden Haltern zu sichern und kenntlich zu machen, ist nicht üblich, und der Beklagte hat sich am Schlusse der Operation in der üblichen und meist auch vollkommen ausreichenden Weise sehr wohl zu vergewissern gesucht, ob ein Fremdkörper in der Wunde stecke. — Das Zählen der Mullkompressen und das Sichern und Kenntlichmachen derselben durch heraushängende Bänder oder Zangen wird nur bei Bauchoperationen geübt und geschieht nur mit den aus metergroßen Mullstücken zusammengefalteten sogen. „Stopftüchern“ oder „Bauchkompressen“, welche während der ganzen Dauer der Operation liegen bleiben in der Wunde und welche dazu dienen, die in störender Weise heranquellenden und herausquellenden Nachbar-eingeweide von dem Operationsgebiete fernzuhalten und gleichzeitig vor Insulten zu schützen. Eben weil diese relativ großen Mullkompressen eventuell stundenlang im Bauche liegen bleiben und während der Operation nach Bedarf an Zahl vermindert oder vermehrt werden müssen, kann es sich ereignen, daß man am Schlusse der Operation sich nicht erinnern kann, wie viel man benutzt hat und ob nicht eine entschlüpft ist. Deswegen zählt man sie vor und nach der Operation und sichert sie während der Operation durch angenähte Bänder oder angeklammerte, langgestielte Zangen, welche man aus der Bauchwunde heraushängen läßt. Das ist tunlich und durchführbar, weil es sich dabei immer nur um wenige (5—10) Mullkompressen (Tücher) handelt, obwohl es auch hier vorkommen kann, daß man sich verzählt oder daß ein Band abreißt oder daß eine Haltezange mitsamt dem Tuche im Bauche verschwindet. <sup>1)</sup>

Die kleinen, ein- bis anderthalbhundertstel Quadratmeter großen Mulltupfer werden bei den Amputationen der weiblichen Brust in ganz anderer Weise und in ganz anderer Zahl benutzt. Der Assistent tupft mit ihnen das Blut weg und nimmt sie sofort wieder aus der Wunde, oder er packt und drückt sie auf eine blutende Stelle, entfernt sie aber schon nach wenigen Minuten wieder, weil inzwischen die Blutung von selbst aufgehört hat oder durch Unterbindung gestillt ist. Sie bleiben also immer nur einen kurzen Moment in der Wunde und werden dann sofort herausgenommen und auf den Fußboden oder in einen Eimer geworfen. Dieses Spiel wiederholt

1) Vergl. Neugebauer, l. c. Centralblatt S. 79, Nr. 67.

sich bei jeder Brustamputation 100—200 Mal. Auch hier geschah es so. Die Zeugin R. bekundet, „daß dabei zwei Körbchen mit je etwa 80 Mulltupfern jedesmal bereit standen und regelmäßig auch verbraucht wurden.“ Es würde einen schönen Wirrwarr geben, wollte man diese hunderte von kleinen Mullstückchen bei jeder derartigen Operation vorher und am Schlusse durchzählen oder sie alle einzeln an Fäden oder Bändern oder langgestielten Zangen befestigen! Dieser Schreibtischgedanke wäre in der Praxis ganz undurchführbar und ist auch noch niemals irgendwo in der Welt ausgeführt worden.

Wohl aber geschieht es immer und überall und sozusagen instinktiv, daß der Operateur, bevor er seine Operationswunde zunäht, noch einmal in dieselbe hineinsieht und hineinfühlt, um etwa darin noch befindliche Mulltupfer oder sonstige unerwünschte Eindringlinge daraus zu entfernen. So geschah es auch hier. Die Zeugen Dr. L. und Schwester R. bekunden: „an Einzelheiten könnten sie sich zwar nicht mehr erinnern, aber es werde bei allen Operationen des Beklagten so gehalten und sei jedenfalls auch hier so gehalten worden, weil es im L—er Krankenhause so üblich sei und immer so geschehe, daß die Wunde vor Nahtverschluß mit Haken auseinandergezogen und auf das Zurückbleiben von Fremdkörpern untersucht werde. Auf alle Fälle sei auch diese Wunde durch in die Wundränder eingesetzte Haken zum Klaffen gebracht worden, wobei das ganze Wundinnere freiliege und sorgfältig untersucht werde.“ — Warum trotz dieser Vorsichtsmaßregel dennoch (allerdings nur in verschwindend seltenen Fällen: 1 zu 10 000 bis 1 zu 100) gelegentlich ein nicht zu großer und namentlich ein zarter, weicher Fremdkörper, wie ihn ein Mulltupfer darstellt, unsichtbar und unfühlbar werden kann, ist oben dargelegt.

Im allgemeinen ist es üblich, sich mit dem dem Nahtverschluß vorausgeschickten Auseinanderziehen, Besichtigen und leichten Betasten des Wundinnern zu begnügen. Jedenfalls hat man damit seine Schuldigkeit getan und die von den anerkannten Regeln der Chirurgie geforderte Sorgfalt angewandt. Der Beklagte hat aber noch ein übriges getan und hat, um ja keinen Fremdkörper zu übersehen und zurückzulassen, bei seiner gewohnten schließlichen Wundrevision auch noch die Wunde, wie Schwester R. und Dr. L. übereinstimmend aus sagten: „mit Kochsalzlösung gründlich ausgespült. Diese schließliche Ausspülung geschah im L—er Krankenhause durch den Operateur selbst zu dem Zwecke, etwaige Fremdkörper, einschließlich Tupfer, welche dadurch aufquellen und leichter kenntlich werden, zu entfernen“ (herauszuschwemmen).

Die vom Beklagten angewandte Sorgfalt war also eine über das gewöhnlich übliche und als genügend und hinreichend geltende Maß noch hinausgegangen! Wenn trotzdem der Vorfall sich ereignete, so gilt eben auch hier der von dem amerikanischen Arzte Robert Weis für die Bauchhöhle getane Ausspruch: „auch mit größter Sorgfalt ist es nicht möglich, sich gegen dieses Vorkommnis absolut zu schützen, sondern nur es auf ein Minimum zu beschränken.“ —

## II.

Welches ist das Schicksal der Operierten, denen ein Fremdkörper bei der Operation zurückblieb?

Das hängt von dreierlei Umständen ab: 1. von der Größe, Konsistenz und Form des Fremdkörpers; 2. von dem Sitze desselben; 3. von allem davon, ob der Fremdkörper „keimfrei“ ist und bleibt, oder ob eitererregende Bakterien an ihm haften, oder nachträglich an ihn gelangen. —

Dreierlei kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, geschehen.

1. Entweder der Kranke geht zugrunde, z. B. durch Verblutung (indem ein scharfkantiger, großer, metallener Fremdkörper durch Druck allmählich eine große Schlagader eröffnet), oder durch endlose Eiterung und dadurch bedingte Blutvergiftung. Glücklicherweise ist dieser tödliche Ausgang höchst selten und in der weitaus überwiegenden Mehrzahl dieser unangenehmen Fälle tritt unter mehr oder minder langer Heilungsverzögerung früher oder später, manchmal erst nach Jahren, doch Genesung ein.

2. Oder es tritt Eiterung ein, wodurch der Fremdkörper gelockert und allmählich an die innere oder äußere Oberfläche des Körpers geschafft wird und zuletzt entweder mit dem Stuhlgang oder durch eine Öffnung der äußeren Haut abgeht, mit oder ohne Nachhilfe eines Chirurgen. Dieser Ausgang ist in denjenigen Fällen, die überhaupt durch Beschwerden erkennbar wurden, sehr häufig beobachtet worden.

3. Oder endlich es passiert gar nichts und der Fremdkörper heilt unbemerkt ein. In diesen Fällen ist zweierlei möglich.

- a) Der Fremdkörper fängt unter dem Einfluß der verschiedenen Bewegungsvorgänge im menschlichen Körper an, zu „wandern“ und gelangt, oft erst nach Jahren, schließlich doch noch zur allgemeinen Überraschung nach außen; oder
- b) der Fremdkörper wird durch eine derbe, narbige Kapsel dauernd festgehalten und unschädlich gemacht und kein Mensch, weder



Arzt noch Patient, erfährt zeitlebens etwas von dem unbemerkt Geschehenen. —

Wie oft der letztere Vorgang beim Menschen mit operativ zurückgelassenen Fremdkörpern sich ereignen mag, kann man nicht wissen. Man darf aber vermuten, daß es nicht selten eintrete. Denn schon von alters her hat die Erfahrung der Chirurgen gelehrt, daß in den menschlichen Körper eingedrungene Gewehr- und Revolverkugeln, Jagdschrote, Metallsplitter, Nähnadeln, kleine Messerklingen, abgebrochene Dolchspitzen usw. gar nicht selten einheilen, ohne jemals zu stören oder wieder zum Vorschein zu kommen. Bei zufälligen Sektionen oder Röntgenaufnahmen sieht man dann den Fremdkörper ruhig in irgend einem Knochen oder Muskel oder auch in einem Eingeweide (z. B. im Gehirn oder im Herzfleisch) eingekapselt liegen. Grundbedingung für diese „reaktionslose“ Einheilung ist, daß der Fremdkörper „keimfrei“ oder „aseptisch“, d. h. bakterienfrei sei und bleibe, wie durch Überlegung und Tierexperiment festgestellt ist (vgl. Salzer, „Über Einheilung von Fremdkörpern“, Sammlung med. Schriften der Wiener klin. Wochenschrift, 1890, Nr. 8, und Weiß, „de la tolérance des tissus pour les corps étrangers“; Paris, thèse d'agrégation, 1880).

Das hat sich die moderne „aseptische“ Chirurgie zunutze gemacht, und so sehen wir, wie im Vertrauen auf die bakterientötenden Methoden seit etwa 15 Jahren bei chirurgischen Operationen tagtäglich zu allerlei nützlichen Zwecken die verschiedenartigsten Fremdkörper bewußt und mit voller Absicht in den menschlichen Körper von den Chirurgen versenkt werden, wodurch überwiegend häufig der willkommenste Nutzen und nur „verschwindend selten“ Schaden gestiftet wird. Zum Beispiel:

Bei allen größeren Operationen (Kropfoperationen, Brustamputationen usw.) versenkt man tagtäglich in die Operationswunde durchschnittlich je 100 (je 50—150) Fadenschlingen zur Unterbindung der Blutgefäße aus Seide, Zwirn, Darmsaiten, Renttier- oder Känguruhsehnen, jede Schlinge 2—3 cm lang, also fadenförmige Fremdkörper in einer Gesamtlänge von bis zu 3 Metern!

Beim Bauchschnitt pflegt man die Bauchwunde wieder zu verschließen mit „versenkten“, also dauernd in die Bauchwand zurückbleibenden Nähten aus Silberdraht oder Bronzedraht. Dazu gehören oft 20—30 Nähte zu je 4 cm Länge. Es bleibt also Metalldraht in einer Gesamtlänge von zirka 1 Meter im Körper zurück. Bruchpforten am Unterleib hat man erfolgreich verschlossen durch „Einheilen“ von Drahtnetzen in der ungefähren

Größe der bei Operationen üblichen Mulltupfer (Göpel, Witzel), also von Handtellergröße etwa. —

Große Lücken in der knöchernen Schädelkapsel hat man erfolgreich verschlossen durch Einheilen von entsprechend großen Celluloidplatten oder Knochenspähnen.

Verloren gegangene Nasen- und Kehlkopfknorpel hat man erfolgreich ersetzt durch entsprechend große Rippenknorpelstücke (v. Mangoldt).

Gewisse Geschwülste beseitigt man, indem man in sie hinein Dutzende von zolllangen und zentimeterbreiten Pfeilen aus Magnesiummetall unter die Haut schiebt von einem kleinen Hautschnitt aus (Payes).

Verloren gegangene lange Röhrenknochen der Gliedmaßen ersetzt man durch Einheilen entsprechend großer anderer Knochen.

Um die Wiedervereinigung locker gebliebener Knochenbrüche zu erzwingen, bringt man in die betreffenden Knochen Stifte aus Elfenbein oder metallene Nägel, Schrauben, Klammern und Bänder von ziemlich erheblicher Größe.

Um den verletzten Darm rasch und sicher wieder zu vereinigen, klemmt man in ihn einen sinnreichen in der Mitte durchbohrten Metallknopf von über Wallnußgröße oder Kastaniengröße (Murphy).

Alle diese absichtlich in den menschlichen Körper hineingeschobenen und darin belassenen und übernähten Fremdkörper aus Stoffen der Metall- oder Textilindustrie heilen in der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, ohne je zu stören, dauernd ein <sup>1)</sup>, vorausgesetzt, daß die betreffenden Fremdkörper vorher „keimfrei“ gemacht wurden. Da aber die bei modernen Operationen benutzten Mulltupfer unmittelbar vor ihrer Verwendung keimfrei gemacht zu werden pflegen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie im Falle ihres ungewollten Zurücklassens im Körper überwiegend häufig (Erfahrungen hierüber können naturgemäß nicht vorliegen) ohne allen Schaden einheilen werden, zumal sie viel dünner, biegsamer und zarter sind und daher benachbarte Pulsadern nicht aufscheuern können, wie metallene Fremdkörper. Wahrscheinlich auch wird das dauernde Einheilen derselben in der Achsenhöhle viel leichter geschehen können, als in der Bauchhöhle, weil in der Achselhöhle die bedenkliche Nachbarschaft des bakterienreichen Darmes ganz fehlt. —

Der bei Frau Sch. in der Achselhöhle zurückgebliebene Mull-

1) Nur der Murphysche Knopf geht später mit dem Stuhlgang ab.

tupfer war jedenfalls zunächst ohne Schaden keimfrei eingeheilt. Denn die große Operationswunde heilte bei ihr ohne Störung, bis auf eine ganz kleine oberflächliche Stelle nahe der Achselhöhle, welche „kaum noch absonderte“ (Zeuge Dr. Z.). Während der Behandlung durch Dr. Z. aber gelangten nachträglich, wie als wahrscheinlich bezeichnet werden darf, von dieser kleinen, der Heilung nahen Hautöffnung her eitererregende Bakterien in die soeben erst glücklich verklebte Operationswunde und schließlich auch an den in ihrer Tiefe versteckten Tupfer. In ihm fanden sie eine willkommene Brutstätte, und un erst wurde der Tupfer allerdings die Ursache davon, daß „die kleine Wunde in der Achselhöhle, deren Heilung Dr. Z. anfangs jeden Tag erwartete“, unerwarteterweise sich nicht schloß, sondern im Gegenteil langsam anfang, wieder mehr abzusondern.

Da dies der Fall war, so war daraus von Tag zu Tag mehr mit Sicherheit zu schließen, daß im Innern etwas Fremdes sitzen müsse (sei es Eiter, abgestorbene Körperteilchen, Unterbindungsfäden, ein Mullstückchen oder dergl.), und es hätte müssen ohne Zögern, mindestens schon im April 1903, die kleine Wunde erweitert und das Störende daraus entfernt werden. Dieser winzige Eingriff hätte sich damals sehr leicht ohne allgemeine Narkose mit örtlicher Schmerzbetäubung ausführen lassen und spätestens Anfang Mai wäre die Operationswunde der Frau Sch. geheilt gewesen. Warum dieser klar vorgezeichnete Weg nicht beschritten wurde, ob auf ihn nicht gedrungen oder nicht eingegangen wurde, das entzieht sich meiner Kenntnis. Ebenso bin ich nicht in der Lage, zu beurteilen, ob etwa schon im August 1903 der jetzt gemeldete Rückfall des Brustkrebses mit im Spiele war. Denn bekanntlich kommt trotz gut ausgeführter Operation der Brustkrebs in  $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$  der operierten Fälle bald oder später wieder, zumal wenn die Frauen, wie dies Frau Sch. tat, nach Bemerkbarwerden des Knotens in der Brust noch drei Vierteljahre warten, ehe sie sich zur Operation entschließen. Leider nur in  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  der operierten Fälle bleiben die Frauen dauernd oder wenigstens viele Jahre gesund, was bei einem noch immer für unheilbar gehaltenen Leiden, wie dem Krebs gegenüber, immerhin bemerkenswert ist.

Wettin a. Saale, den 5. Mai 1905.

Dr. med. Paul T. B. E. Rupprecht,  
O.-M.-R. in Dresden.

## XX.

### Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung.

Von

Dr. **Arambasi**n, Spalato, Dalmatien.

---

Ein 25-jähriges Mädchen wurde am 10. März 1905 um drei Uhr Nachmittags in einem Weingarten tot gefunden.

Um ihren Hals war ein kleinfingerdicker Strick dreimal geschlungen. Das eine Ende dieses Strickes war an einen links von der Leiche befindlichen Weinstock etwa 40 cm über der Erde angebunden; von hier ging der Strick dreimal um den Hals der Leiche, ohne gekreuzt oder geknotet zu sein, und sein zweites Ende war um den Brustkorb eines rechts von der Leiche stehenden mittelgroßen Schafes gebunden. Der Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Halse der Leiche maß 40 cm und war stark gespannt; der Teil vom Halse der Leiche bis zum Schafe maß 150 cm. Die Leiche lag in ihrer ganzen Länge auf dem Rücken, mit dem Gesichte nach oben, die rechte obere Extremität in Supination und gestreckt längs des Körpers, die linke ebenso in Supinationsstellung, aber im Ellbogen gebeugt mit der Hand näher dem Strick. Ein Kopftuch, welches vom Kopfe abgerutscht war, fand sich hinten am Halse, den Strick bedeckend; vorn am Halse war es gekreuzt und seine Zipfel fanden sich unter der mittleren Tour des Strickes.

Auf dem Boden herum war kein Zeichen eines Kampfes, kein Weinstock war beschädigt; bloß ein Zweig war abgebrochen und um ihn herum lag ein Büschel Schafwolle. Die Mitglieder der gerichtlichen Kommission haben die Leiche nicht mehr in der beschriebenen, ursprünglichen Lage vorgefunden, wohl aber ein Gendarm, der jeden Umstand genau aufgezeichnet hatte. Dieser und ein anderer Zeuge, der die Situation ebenfalls gesehen hatte, schilderten uns dieselbe, und der Zeuge brachte seinen Körper genau in dieselbe Lage an Ort und Stelle. Noch mehrere andere Zeugen haben uns jedes Detail bestätigt.

Bei der gerichtlichen Obduktion der Leiche wurden folgende be-

merkwürdige Befunde konstatiert: In der Mitte der Stirn eine linsengroße Suggillation; in den Bindehäuten massenhafte Eckymosen, — einzelne davon bis linsengroß; die Pupillen sehr weit; aus der Nase floß weißlicher Schaum; die Zunge war vorgelagert, zwischen den Zähnen eingeklemmt; an der dorsalen Seite der dritten Phalanx des rechten Zeigefingers war eine linsengroße blutige Hautabschürfung; an dem Handrücken derselben Seite vier ähnliche Hautabschürfungen; eine solche noch an der volaren Seite des Handgelenkes und zwei bis drei Hautabschürfungen dorsalwärts am Handgelenke links. Die Leichenflecken hinten am Rücken und an den Beinen waren reichlich ausgebildet. Vorn am Halse sind drei fast parallele, horizontal verlaufende, einen Querfinger breite Strangfurchen zu sehen gewesen. Die oberste befand sich unmittelbar unter dem Kinn und verlor sich rechts drei Querfinger unterhalb des Ohrläppchens und links bei dem Kieferwinkel; dieselbe war vorn weich, seitlich unter dem rechten Kieferwinkel in der Ausdehnung von 3 cm pergamentartig vertrocknet; die Furche links unter dem Kieferwinkel war im Umfange von 2 cm oberflächlich abgeschürft, aber nicht trocken. Die mittlere und tiefste Furche befand sich einen Querfinger unterhalb der ersten, sie war überall weich und verlor sich seitlich symmetrisch ungefähr wie die obere; sie war so tief, daß ihre Ränder kammartig hervorragten. Die dritte unterste Marke befand sich zwei Querfinger unterhalb der zweiten und unterhalb des Kehlkopfes; sie verlor sich etwas weiter nach hinten, als die zwei oberen. Auch an den zwei unteren Strangfurchen war links seitlich je eine 2 cm lange,  $\frac{1}{2}$  cm breite Hautabschürfung zu sehen, an welcher bloß die Epidermis fehlte; alle Furchen erscheinen hinten etwas schmaler als vorn.

Die Hirnhäute waren blutreich; am Durchschnitte der Hirnsubstanz sehr viele Blutpunkte; in den Blutleitern reichlich dunkles und flüssiges Blut.

Am Halse im Unterhautzellgewebe rechts, dem pergamentartigen Teile der Strangfurchen entsprechend, war geronnenes Blut zu konstatieren; nicht so an der linken Halsseite. In den Halsmuskeln, den Strangfurchen entsprechend, hauptsächlich links, wo die mittlere Furche endet, waren förmliche Blutkoagula zu finden; am Nacken waren keine Blutungen anzutreffen. Die tiefen Halsgefäße waren fast leer; zwischen Karotis und Vagus, der mittleren Strangfurchen entsprechend, war eine kleine Blutung vorhanden. Die Blutunterlaufungen reichten in die Tiefe bis zum Zungenrunde in die Kehlkopfmuskeln hinein und selbst bis zur Speiseröhre. Das rechte große Horn des Zungenbeines war abgebrochen.

Im Kehlkopf war etwas weißer Schaum und rechts eine linsen- große Eckymose. An der linken Lunge waren mehrere punkt- bis linsengroße Eckymosen. In den Lungen reichlich blutige ödematöse Flüssigkeit. Die rechte Lunge war mit der Spitze angewachsen. Im Perikardium war etwas blutige seröse Flüssigkeit; an der äußeren Fläche der Herzwand waren Eckymosen vorhanden. Im rechten Ventrikel war viel dickflüssiges Blut, im linken weniger.

Der Uterus war virginal; am Hymen hinten ein Riß.

Das Mädchen hatte, einige Stunden bevor sie tot gefunden wurde, ihr Schaf, wie gewöhnlich, am Stricke zur Weide ausgeführt. Sie ist auch, kurze Zeit früher, 20 Schritte vom Schafe entfernt ein Hemd flickend gesehen worden.

Nach der Aussage ihrer Angehörigen litt sie öfter an Kopfweh und auch an ihrem letzten Lebenstage in der Frühe hat sie über Kopfschmerz geklagt. Seit mehreren Jahren hatte das Mädchen eine Liebschaft mit einem Bauer aus der Nachbarschaft, der sie wegen Mittellosigkeit lange nicht heiraten konnte; es wäre aber binnen weniger Monate ermöglicht worden und zwar mit Zustimmung der Angehörigen beider Familien. Das Mädchen war guten Rufes und lebte in besten Beziehungen zu allen Nachbarn. Ein Nebenbuhler war nicht bekannt. Ein Zeuge hat 50 Schritte weit von der Verstorbenen den ganzen Tag in seinem Weingarten gearbeitet, sie mehrmals während des Tages gesehen, aber weder Geschrei noch Streit wahrgenommen. — Es fragt sich, ob es sich hier um einen Mord, einen Zufall oder Selbstmord handelt.

Es liegt kein Zweifel vor, daß der Tod durch Strangulation erfolgt ist, und zwar durch ein Zusammenwirken von Erhängen und Erdrosselung. Von anderen Todesarten sind keine Merkmale gefunden worden.

Gegen Mord durch Strangulation spricht die Abwesenheit jeder Spur von Gegenwehr an der Leiche, oder von Anzeichen eines Kampfes am Ort der Auffindung. Dagegen spricht auch, daß in der Zeit der Tat Leute 50 Schritte entfernt gearbeitet haben, ohne ein Geschrei oder Streit gehört zu haben. Die geringen vitalen Verletzungen, welche man an den Händen vorgefunden hat, befinden sich fast alle dorsalwärts — ein Zeichen, daß der Tod in liegender Stellung stattfand; die erwähnten Verletzungen sind offenbar durch die Erstickungs- krämpfe veranlaßt worden. Der kurze freie Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Halse (40 cm) spricht dafür, daß die Strangulation in liegender Stellung erfolgte, ein Moment, das auch für Selbstmord spricht.

Daß hier ein zufälliges Verunglücken vorlag, ist nicht wahrscheinlich: Hätten wir bloß eine Schlinge um den Hals gefunden, dann könnten wir den Zufall nicht ausschließen, denn man könnte annehmen, daß sich das Mädchen mit dem Stricke am Halse dem Schafe genähert habe, und daß das Schaf, in diesem Momente von irgendetwas erschreckt, einen Sprung um das Mädchen herum gemacht haben könnte, wobei erst der Strick den Hals umschlang und gleichzeitig zusammengezogen wurde. Aber, da wir drei vollständige Schlingen haben, müßte sofort nach der ersten angelegten und zusammengezogenen Schlinge das Mädchen ohnmächtig auf den Erdboden gefallen sein, und das Schaf hätte nicht mehr um den auf dem Boden liegenden Kopf den Strick noch zweimal herumführen können.

Es bleibt also nichts übrig, als an eine Selbsterdrosselung, die auf eine noch nie beschriebene Art geschah, zu denken: das Mädchen hat sich mit etwas erhobenem Kopfe niedergelegt, den Strick dreimal um den Hals geschlungen, und sich dann so weit vom Weinstocke weggeschoben, daß die 40 cm des Strickes, die zu diesem hinführten, gespannt wurden; mit der rechten Hand konnte sie selbst das zum Schafe führende Ende des Strickes spannen, bis sie das Bewußtsein verlor, worauf der Strick durch das Schaf gespannt erhalten wurde, oder sie hat das Schaf angetrieben, so daß dieses allein den Strick zur Spannung brachte. —

## XXI.

### Zur Statistik der Fruchtabtreibung.

Von

Dr. Peter Rixen in Münster i. W.

---

In seiner Abhandlung: „Zur Frage der Abtreibung“ erwähnt V. v. Sternneck eine Zusammenstellung über die Abtreibung in Frankreich und schließt daraus, daß die Verfolgung wegen dieses Verbrechens im Verhältnis zu seiner Häufigkeit nur sehr selten stattfindet. Dies gilt nicht nur für Frankreich, sondern für sämtliche Kulturländer. Folgende Zusammenstellung, welche den seit 1882 erscheinenden Statistiken für das deutsche Reich und den statistischen Jahrbüchern der Stadt Berlin entnommen ist, beweist, daß auch in Deutschland die Strafverfolgung wegen des Verbrechens der Abtreibung eine relativ seltene ist, sie beweist ferner, daß die Verurteilung wegen kriminellen Aborts relativ selten ist im Vergleich zu den Anklagen. Außerordentlich bemerkenswert ist ferner, daß in Berlin die Verurteilung viel seltener erfolgte als im Deutschen Reiche allgemein. Der Grund für diese Tatsache ist offenbar darin zu erblicken, daß die Personen, welche die Abtreibung ausführen, in Berlin weit vorsichtiger als sonst im Deutschen Reiche vorgehen, sie kennen die Lücken und Schwächen des Gesetzes und verstehen es, eine Verurteilung wegen krimineller Abtreibung durch Einwürfe unmöglich zu machen. Der gerichtsärztliche Nachweis des kriminellen Abortes, insbesondere der Nachweis des Zusammenhanges des Abortes mit dem Eingriff stößt bekanntermaßen auf große Schwierigkeiten, die Abtreiberinnen geben vielfach an, sie hätten nicht gewußt, daß die Person schwanger gewesen sei, sie hätten z. B. nur Ausspülungen wegen eines Genitalleidens gemacht. So kommt es, daß diejenigen, welche vor Gericht ein offenes Geständnis ablegen, sie hätten die Frucht abgetrieben bzw. abtreiben lassen, verurteilt werden, während diejenigen, die hartnäckig leugnen, vielfach der Bestrafung entgehen,



weil der objektive Nachweis des Verbrechens nicht geführt werden kann.

Jahr	Deutsches Reich		Berlin	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1882	247	191	10	9
1883	239	167	10	6
1884	348	258	27	16
1885	330	243	21	11
1886	298	226	39	23
1887	302	226	42	33
1888	291	216	31	23
1889	334	268	25	19
1890	285	243	32	26
1891	394	287	139	53
1892	445	330	150	48
1893	402	313	147	21
1894	531	402	309	95
1895	437	361	228	96
1896	557	403	298	92
1897	640	458	264	107
1898	529	376	240	61
1899	569	395	288	70
1900	539	411	252	67
1901		457	306	74

Über die Verbreitung des kriminellen Abort in Amerika und England entnehmen wir der Monographie von Lewin folgende Angaben:

„Die Zahl der kriminellen Abortfälle in New York wird auf 80 000 pro Jahr geschätzt. Nur ein Fall unter 1000 kam zur Kenntnis der Behörde.“ Die große Verbreitung der Fruchtabtreibung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geht auch daraus hervor, daß Abortivmittel offen in den Zeitungen angeboten und in den Drogenhandlungen feilgehalten werden.

Über die Verbreitung der Fruchtabtreibung in England gibt folgendes von Lewin berichtete Vorkommnis eine Vorstellung. Ein Erpresser empfahl in den Zeitungen „Frauenmittel,“ darauf meldeten sich in weniger als zwei Jahren über 12 000 Frauen, die von diesem Drohbrieft erhielten, Geld zu zahlen oder den Behörden angezeigt zu werden.

Der von v. Sterneek hervorgehobene Punkt, daß die Verfolgung und Bestrafung wegen Abtreibung relativ selten im Vergleich zu den zahlreichen kriminellen Aborten sei, gilt nicht nur für Frankreich, sondern für sämtliche zivilisierte Nationen. „Kein Volk kann sich in

22\*

dieser Beziehung tugendhafter als das andere nennen. Alle umschlingt das Band der harten Notwendigkeit, die die Fruchtabtreibung zur Folge hat“ (Lewin). Und noch eine zweite Tatsache lehrt uns, wie bereits oben hervorgehoben, die Statistik, daß die Zahl der Verurteilungen gegenüber den Anklagen eine geringe ist, wie dies insbesondere die Statistik über Berlin zeigt, wo 1900 von 252 Angeklagten 67, 1901 von 306 Angeklagten 74 verurteilt wurden.

## XXII.

### Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von

**Dr. Gustav Radbruch,**  
Privatdozent der Rechte in Heidelberg.

Über einen neuen Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage, angestellt in den psychologischen Übungen des Herrn Privatdozenten Dr. Elsenhaus in Heidelberg, soll hier deshalb berichtet werden <sup>1)</sup>, weil seine Anordnung sich von derjenigen der bisher bekannt gewordenen Aussageversuche über bewegte Vorgänge durch dreierlei nicht unwesentlich unterschied: dadurch, daß 1. Hauptgegenstand der Aussage nicht eine Handlung, sondern ein Wortwechsel war; 2. die Versuchspersonen längere Zeit über die Fingiertheit des Vorganges in Unwissenheit belassen wurden und so der Erinnerungsfälschung durch eigene Phantasie und Unterhaltungen mit anderen Zeit blieb; 3. zu der Vernehmung der Versuchspersonen, wie schon Detmold (Sterns Beitr I, 464) vorschlug, zwei mit dem wirklichen Hergange unbekannt Personen mit Fragerecht zugezogen wurden, um sich als „Richter“ auf Grund der Aussagen ein Bild von dem Vorgange zu machen.

Der wirkliche Hergang war so: Während der psychologischen Übungen des Herrn Dr. E. betrat, ohne angeklopft zu haben, plötzlich Herr L., ein Telegramm in der Hand, den Hörsaal. Es wurde gescharrt. Sodann fand folgender Wortwechsel statt: 1. Dr. E.: Was wünschen Sie? L.: Verzeihung, ich möchte einen der Herren hier sprechen. 2. Dr. E.: Was wollen Sie eigentlich? L.: Ich möchte Herrn Dr. R. holen. (Dr. R., sich erhebend: Wollen Sie was von mir?) 3. Dr. E.: Dazu ist aber doch jetzt nicht die rechte Zeit! L.: Aber ich bitte doch . . . In diesem Fall . . . 4. Dr. E.: Ein für allemal: ich verbitte mir eine solche Störung. Das ist ja unerhört!

---

1) Eine kurze Notiz darüber wurde bereits in Aschaffenburgs Monatsschrift Juniheft 1905 veröffentlicht.

L.: Den Ton muß ich mir doch verbitten. 5. Dr. E.: Ich soll Sie wohl erst durch den Pedellen entfernen lassen? (Dr. R., inzwischen zu den Streitenden herantreten, winkte L. ab.) L. (mit einer ironischen Verbeugung): Ich gehe schon von selbst. Damit ging L., die Tür mit einem Krach ins Schloß werfend, hinaus. Dr. R. stürzte ihm mit den Worten nach: Ich weiß ja gar nicht, was der Herr eigentlich gewollt hat! Während des Wortwechsels zwischen E. und L. mischte sich ein Uneingeweihter mit dem Hinweise ein, der Herr habe vielleicht gemeint, es sei Pause.

Über diesen Vorgang wurden neun Tatzeugen und fünf Zeugen von Hörensagen — zwei Damen und 12 Herren im Alter von 20 bis 37 Jahren — vernommen. Die Vernehmung geschah in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen, unter Bekanntgabe der Fingiertheit des Vorgangs, nach der auch von Stern (Beitr. I, 273) bevorzugten kombinierten Berichts- und Verhörs-Methode des § 68 StPO., unter stenographischer Protokollierung, für die ich Fräulein Lina Götz zu Danke verpflichtet bin. 7 Tatzeugen und 2 Zeugen von Hörensagen wurden eine Woche, die übrigen Versuchspersonen konnten erst am neunten Tage nach dem Vorgange gehört werden. Nur bei der früheren Vernehmung waren die beiden „Richter“ zugegen.

Die Ergebnisse der Vernehmungen sind, zunächst hinsichtlich der Tatzeugen, folgende:

1. Ihre Aussagen bestätigen die Vermutung (Detmold 464), daß mit zunehmender Erregung, solange sie eine gewisse Grenze nicht überschreite, auch die Auffassungs- und Erinnerungsfähigkeit wachse, (während mit Überschreitung dieser Grenze, wie der Lisztsche Seminarversuch zeigt, beide Fähigkeiten bis unter Normalmaß sinken; Jaffa in Sterns Beitr. I, 93). Von dem Scharren zu Anfang wußten trotz Befragens nur zwei Zeugen. Auch die ersten Wechselreden zwischen E. und L. werden, genau wie bei dem Lisztschen Versuche (Jaffa S. 94), recht verschwommen wiedergegeben. E.s Ausspruch zu 3. dagegen wird bereits viermal, derjenige zu 4. viermal, L.s Antwort darauf fünfmal, E.s Ausspruch zu 5. neunmal (freilich einmal erst auf Befragen) und L.s Antwort darauf siebenmal ziemlich wortgetreu wiedergegeben. (Als dem Sinne nach richtig dürfen weitere zwei Aussagen über E.s Worte zu 3., acht Aussagen über L.s Antwort darauf angesprochen werden.) Des Türzuschlagens endlich entsinnen sich acht (sechs?) Versuchspersonen.

2. Für den engen Umfang der Wahrnehmungsfähigkeit ist bezeichnend, wie sehr die Aussagen über die Handlungen Dritter hinter denjenigen über die von E. und L. getragene Haupthandlung und wie

sehr innerhalb dieser letzteren die Aussagen über begleitende Geberden hinter denjenigen über den Dialog zurücktreten. Die Einmischung der Uneingeweihten wird von vier Zeugen überhaupt nicht bekundet, von dreien einer unrichtigen Person zugeschrieben. Die Worte und des Wink des Dr. R. bleiben ganz unbeachtet, seines Ausrufes im Hinausgehen gedenken nur drei Zeugen. Von L.s Verbeugung endlich wissen ebenfalls nur ihrer drei. Während also bei der Aussage über Dr. R.s Hinausgehen seine Worte hinter seiner Handlung zurücktreten, tritt umgekehrt bei der Aussage über L.s Verhalten seiner Handlung hinter seinen Worten zurück — Beweis dafür, daß, wenn Handlungen und Worte in Verbindung miteinander auftreten, die Aufmerksamkeit leicht von der einen Seite des Vorgangs zuungunsten der andern absorbiert wird (Weingart, Kriminaltaktik S. 52; vgl. auch die ungünstigen Ergebnisse der Aussagen über Punkt 9 und 10 des Lisztschen Versuches, Jaffa S. 93), daß aber keineswegs, wie Minnemann (Sterns Beitr. I, 492) will, immer die Handlungen, sondern zuweilen auch die Worte von der Aufmerksamkeit bevorzugt werden (ebenso Jaffa S. 94).

3. An den Aussagen über die Worte, den Dialog ist auffällig, wie fest sein Rhythmus, sein Schema, die Zahl und Reihenfolge der Reden und Gegenreden, im Gedächtnis haften. Zwar werden die ja einander sehr ähnlichen beiden ersten Wechselreden beinahe immer zu einer Frage und einer Antwort verschmolzen; in dem aber, was sodann in den Aussagen folgt, läßt sich fast stets die dreimalige Wiederkehr von Rede und Antwort deutlich erkennen und nicht nur der Zahl, sondern auch dem Platze nach entsprechen die Aussprüche in den Aussagen denen des Originals; eine Umstellung ließ sich nirgends konstatieren.

4. Desto häufiger eine Entstellung, von Worten sowohl als von Handlungen! Insbesondere ist nachweisbar, wie sehr die falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen auf die Vorstellung von ihnen zurückwirkt, das ihr Entsprechende übertreibend, das ihr Widersprechende verwischend oder entstellend. Unser Vorgang wird nun auf dreierlei Weise erklärt und beurteilt:

a) Er wird aus nervöser Reizbarkeit des Dr. E. erklärt und dieser als der schuldige Teil beurteilt. Unter diesem Gesichtspunkt hatten die Akteure selbst ihre Rollen aufgefaßt; es ist also kein Zufall, daß die beiden Aussagen, die ausgesprochenermaßen dieses, richtige, Erklärungs- und Beurteilungsprinzip zugrunde legen, auch die Tatsachen am fehlerlosesten darstellen. Drei weitere Aussagen erscheinen ebenfalls gegen Dr. E. Partei zu ergreifen, da sie, seine Schroffheit über-

treibend, ihn schon bei Nr. 3 sagen lassen, „er müsse sich sehr wundern“ usw., oder gar: „Was fällt Ihnen ein?“

b) Eine zweite Gruppe von Aussagen erklärt den Vorgang aus grober Ungeschliffenheit des L. und findet deshalb die Schuld auf seiner Seite. Bezeichnend ist, daß die beiden diese Auffassung vertretenden Tatzeugen (Frl. L. und Ml.) wohl am meisten miteinander und mit dritten Personen über den Vorgang geredet haben: vier Zeugen von Hörensagen knüpfen an sie an. Hier werden alle Anstandsverletzungen und Unbeholfenheiten des L. unterstrichen — daß er sich mit seiner Frage statt an Dr. E. an das Auditorium gewandt, daß er nicht angeklopft habe — und die eigene Entrüstung darüber Dr. E. in den Mund gelegt, der nach den Aussagen eines Tatzeugen (Ml.) und eines Zeugen von Hörensagen zu Nr. 3 das unterbliebene Anklopfen, nach den Aussagen zweier anderer Zeugen von Hörensagen schon zu Nr. 2 das Hineinstürmen in einen besetzten Hörsaal rügt. Die ironische Verbeugung wird unter diesem Gesichtspunkt zu einer „ungeschickten“ (Frl. L.), Ls Antwort zu Nr. 4 zu einer „ungezogenen“, die ein Zeuge von Hörensagen, genauer als sein Gewährsmann dahin, wiedergibt, „daß Dr. E. selbst Art annehmen solle“. Zweimal (Frl. L. und Fr. Dr. S.) wird ebenso nachdrücklich wie unrichtig behauptet, L. habe sich nicht entschuldigt, und ebensovielfach sogar angegeben, er habe die ganze Zeit den Hut auf dem Kopfe gelassen (Ml. und Frl. L.), und zwar (Frl. L.) tief in die Stirn das Gesicht beschattend!

c) Zwei Tatzeugen endlich (M. und K.) halten L. für betrunken; einer von ihnen (K.) meint, es handle sich um eine Ehrensache, und meint — Schaum vor Ls Mund zu sehen!

5. Von den beiden „Richtern“ akzeptiert einer die Ungeschliffenheit des L. als Erklärungs- und Beurteilungsprinzip und nimmt infolgedessen die Aussagen, daß L. den Hut nicht vom Kopfe genommen und Dr. E. vorzüglich das unterbliebene Anklopfen gerügt habe, als wahr auf.

Das andere Urteil ist dagegen — was für keine der Zeugenaussagen zutrifft, aus denen es doch schöpft — in allem Wesentlichen fehlerlos (ähnlich wie bei dem Göttinger Versuche; vgl. Weber in Steins Beitr. I S. 58/59). Fragen wir nun, was diesen Richter vermochte, aus den Aussagen von sieben Zeugen den in mehreren Punkten nur von zweien vertretenen richtigen Standpunkt herauszufinden, ohne doch aus der Übereinstimmung beider auf die Richtigkeit schließen zu können, da solche mehrfach auch bei unrichtigen Angaben vorlag, was ihn z. B. vermochte, die nur von zwei Zeugen bekundete Verbeugung

Es nicht nur zu akzeptieren, sondern auch selbständig als eine ironische zu deuten, so ist die Antwort: die von Hans Groß (Hdb. f. U.-R. S. 61/62) anempfohlene „systematische Konstruktion des Falles“: wie die falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen auch diese selbst in der Erinnerung des Zeugen verfälschte, so dient die richtige Erklärung und Beurteilung dazu, sie im Bewußtsein des Richters von neuem richtig hervorzubringen. Woher aber die richtige Erklärung und Beurteilung nehmen? Ich antworte: Woher sind von jeher die Gedanken in die Welt gekommen?

---

## XXIII.

### **Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung?**

Aus der Praxis mitgeteilt

Von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Im Juni des Jahres 1900 hat sich vor dem Schwurgerichtshofe Krakau eine Strafsache abgespielt, welche für den Kriminologen in mehrfacher Richtung von Interesse ist und deshalb verdient, hier in Kürze mitgeteilt zu werden.

Ein junges kaum 22 Jahre altes, bisher unbescholtenes, ja sogar besonders gut beleumundetes Bauernmädchen, namens Sofie M., wurde von der Staatsanwaltschaft in Krakau wegen einer Reihe von Verbrechen in Anklagestand versetzt und zwar wurde sie angeklagt:

1. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung, begangen dadurch, daß die Angeklagte in den Jahren 1897—1899 wiederholt und mindestens viermal im Hause und in den Wirtschaftsgebäuden des Dorfs K. Feuer legte, zufolge dessen tatsächlich mehrmals Brand entstand, der verhältnismäßig großen Schaden anrichtete;

2. daß sie mehreren Insassen des Dorfes M. sowie der gesamten Gemeindebevölkerung des Ortes in einer ganzen Reihe anonymer Briefe, welche sie im Dorfe heimlich verbreitete und herumwarf, mit Brandlegung drohte und zwar in der Absicht, die Eheleute K. zu zwingen, den Ort zu verlassen, respektive um die Gemeinde zur Ausweisung derselben aus dem Dorfe zu veranlassen;

3. daß sie dem Pfarrer in M. sowie einer Nachbarin, namens S., in einer Reihe von anonymen Drohbriefen mit Brandlegung drohte;

4. daß sie in den mehrmals erwähnten in M. verbreiteten Briefen Gott lästerte;

5. endlich, daß sie in diesen Briefen durch die Sittlichkeit in hohem Maße verletzende Äußerungen öffentliches Ärgernis erregte.

Die tatsächliche Grundlage der Anklage stellt sich folgenderweise dar:



Im Juli des Jahres 1897 brach plötzlich am hellen Tage im Hause des Grundbesitzers Adalbert K. ein Brand aus, ohne daß die Ursache desselben aufgeklärt werden konnte. Zu Hause waren zur Zeit des Brandes nur die Frau des Eigentümers und deren junge damals 19 Jahre alte Schwester Sofie M. Seit dieser Zeit wiederholten sich die Brände im Dorfe mehrmals, ohne daß es trotz eifriger Nachforschung gelang, den Täter zu eruieren.

Gleichzeitig wurden und zwar wiederholt teils in der Behausung des K., teils in der Nähe derselben offene Briefe gefunden, in welchen mit Brandstiftung gedroht, zugleich aber Gott gelästert wird und zynische, Ärgernis erregende, die Sittlichkeit beleidigende Ausdrücke gebraucht werden. Solche Brandbriefe erschienen mindestens einmal in der Woche und versetzten das ganze Dorf in Aufregung, ohne daß man auch nur vermuten konnte, wer der Schreiber der Briefe war. Die Dorfbewohner sind durch diese Briefe um so mehr in Furcht und Unruhe versetzt worden, als der anonyme Schreiber der Briefe sich bald als Teufel, bald als Teufelshelfer bezeichnete und, so oft in einem der Briefe ein Brand angedroht wurde, tatsächlich auch kurz darauf der angedrohte Brand ausbrach.

Trotz eifriger Nachforschung der Gendarmerie, welche übrigens die im Dorfe bestbeleumundete Sofie M. als Confidentin gebrauchte, konnte man dem Brandstifter nicht auf die Spur kommen. Es wurden auf Grund der Schriftähnlichkeit mehrere Personen verdächtigt und verhaftet, aber die eingeleitete Untersuchung ergab deren Schuldlosigkeit. Niemandem fiel es ein, daß ein junges, sittlich reines und unbescholtenes, im Dorfe beliebtes, vom Pfarrer belobtes Mädchen (virgo intacta), welches der erhebende Gendarm zu seiner Confidentin und Helferin dabei in Anspruch nahm, die Urheberin und Schreiberin sämtlicher Brandbriefe sei. Erst im September des Jahres 1899 wurde dem Strafgerichte die Anzeige erstattet und ein energischer, gewandter Untersuchungsrichter begab sich an Ort und Stelle, wo er durch drei Tage sehr eingehende Erhebungen pflog. Diesem gelang es endlich, der Sache auf die Spur zu kommen. Das Ergebnis seiner Erhebungen war für das ganze Dorf überraschend, denn der Untersuchungsrichter kam zur Überzeugung, daß die junge Sofie M., welcher niemand im Dorfe etwas nachsagen konnte, die Urheberin der Brände und zugleich Schreiberin der seit zwei Jahren die gesamte Einwohnerschaft des Dorfes beunruhigenden Briefe war. Die Verdächtige gestand auch bald vor dem Untersuchungsrichter, sowohl den Brand in allen Fällen gestiftet wie die Brandbriefe geschrieben und im Dorfe heimlich herumgeworfen zu haben. Zu ihrer Ent-

schuldigung gab sie an, daß sie Anfällen unterliege, in denen sie nicht wisse, was sie tue, daß sie immer „etwas“ dränge, Brand zu legen und Brandbriefe zu schreiben. Der Untersuchungsrichter sammelte die im Dorfe noch vorhandenen Briefe, welche in der Zahl von 17 (es sollen derer mehr als 30 vorhanden gewesen sein) dem Gerichte vorgelegt wurden. Die Angeklagte gestand, alle aufgefundenen Briefe geschrieben zu haben, was auch durch Vergleich ihrer authentischen Handschrift mit den aufgefundenen Briefen festgestellt wurde.

Die Briefe enthielten neben argen Gotteslästerungen und höchst unzüchtigen zynischen Ausfällen gegen den Pfarrer hauptsächlich Androhungen mit Brandlegung. Die Ausdrücke „Brand“ und „brennen“ werden mit besonderer Vorliebe und in demselben Briefe wiederholt — mitunter zehmal in demselben Schreiben — gebraucht. Es heißt insbesondere „ich bin des Teufels Gehilfe, ich werde Euch brennen und verbrennen, denn ich muß Brand legen, Ihr müsset brennen“, „wie vom Blitz müßt Ihr brennen“.

Ferner aber kommen in den Briefen folgende Redewendungen vor: „wenn es brennt, habe ich ein Fest, ich singe und freue mich so, als wenn ich fünftausend Gulden hätte“, sodann „der Brand macht mir mehr Freude als Millionen“. Schließlich heißt es in den Briefen „in Eurer Gegenwart werde ich Brand legen, und Ihr werdet mich nicht sehen“ „am hellichten Tage werde ich Euch verbrennen“ u. dergl.

Gegen Sophie M. wurde sohin die Untersuchungshaft verhängt und wurde sie in das Krakauer Landesgericht für Strafsachen überführt. Hier geberdete sie sich sehr unruhig, unterlag oft Anfällen, in denen sie das Bewußtsein verlor, für Schmerzen unempfindlich war usw. Zufolgedessen wurde die Prüfung ihres Geisteszustandes angeordnet und wurde sie zu diesem Zwecke über Wunsch der Ärzte in die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses überführt, damit sie unter unmittelbarer Aufsicht der Ärzte von diesen beobachtet werden könne.

Nach dreimonatlicher Observation gaben nun die zur Prüfung ihres Geisteszustandes delegierten Sachverständigen ein eingehend motiviertes Gutachten dahin ab, daß die Angeklagte an keiner die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Phychose leide, insbesondere können die wahrgenommenen Anfälle nicht als eine die Zurechnung aufhebende Epilepsie oder Hystero-Epilepsie angesehen werden.

Zu erwähnen ist, daß auch noch zur Zeit, als die Angeklagte sich in Untersuchungshaft befand, zwei Brandbriefe im Dorfe ankamen

Wie es sich herausstellte, hat sie die Verhaftete M. im Krankenhaus heimlich geschrieben und mit Hilfe einer anderen Kranken expediert.

Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft gegen Sophie M. die obenerwähnte Anklage. Bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in Krakau, bei welcher Referent die Angeklagte verteidigte, gestand die Angeklagte, sämtliche ihr zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben und, über deren Motiv befragt, erklärte sie, daß sie nicht imstande sei anzugeben, weshalb sie dies getan habe, weil sie es nicht wisse.

Nach durchgeführter Verhandlung wurde den Geschworenen außer den Hauptfragen auf wiederholte Brandlegung, Gotteslästerung und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, über Verlangen des Verteidigers auch eine Zusatzfrage darüber gestellt, ob die Angeklagte sich in einem die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustande befunden habe, d. i. gemäß § 2 lit. c des österr. Strafgesetzes, ob nämlich die inkriminierte Tat von der Angeklagten in einer Sinnenverwirrung, in welcher sie sich ihrer Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist.

Die Verteidigung hat angesichts des Geständnisses der Angeklagten nur deren Zurechnungsfähigkeit resp. Strafbarkeit bestritten und insbesondere das Gutachten der Sachverständigen angegriffen und unter Hinweis darauf, daß die von der Angeklagten begangenen Handlungen durch kein Motiv aufgeklärt werden konnten, behauptet, daß dieselben als Folge von Zwangsvorstellungen zu betrachten seien, für welche die Angeklagte nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Der Verteidiger hat dabei einerseits auf das unbescholtene Vorleben der jungen, sittenreinen Angeklagten hingewiesen, andererseits auf den Inhalt der Brandbriefe, insbesondere auf die ganz auffallend oft und mit offener Vorliebe gebrauchten Ausdrücke „Brand“ und „brennen“, auf die in diesen Briefen zum Ausdruck gebrachte Freude über Feuer, Brandlegung usw. Die Geschworenen fällten folgendes überraschende Verdikt: Die Fragen betr. die der Angeklagten in wiederholten Fällen zur Last gelegte Brandlegung wurden sämtlich verneint. Die beiden Fragen betr. das Verbrechen der Gotteslästerung und das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, begangen durch die anonymen Brandbriefe, wurden bejaht. Die Zusatzfrage betr. einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustand (Sinnenverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, § 2 lit. c des österr. Strafges.) wurde verneint.

Auf Grund dieses Verdiktes wurde die Angeklagte zu einer sechs-

monatlichen Gefängnisstrafe verurteilt. Die Angeklagte hat das Urteil angenommen und die Strafe verbüßt.

Der Fall hat großes Aufsehen erregt, nicht nur an sich, sondern insbesondere auch deshalb, weil die Juristen in Widerspruch mit den Ärzten waren. Die ärztlichen Sachverständigen behaupteten fest, die Angeklagte wäre ihrer Handlungen bewußt gewesen und hätte in der Untersuchungshaft der Epilepsie ähnliche Zustände simuliert; die Juristen dagegen und unter diesen insbesondere der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende in der Verhandlung waren entgegengesetzter Meinung. Die Geschworenen wollten offenbar den Streit nicht entscheiden und gaben beiden Recht. Sie sprachen die Angeklagte vom Verbrechen der Brandlegung in allen ihr zur Last gelegten Fällen frei trotz vollständigen Geständnisses, dagegen sprachen sie die Angeklagte schuldig der viel gelinder strafbaren Delikte der Gotteslästerung und Sittenbeleidigung und verneinten die Zusatzfrage auf Sinnenverwirrung.

## XXIV.

### „Der Cretin als Raubmörder und Fetischist.“<sup>1)</sup>

Ein Beitrag zur Kasuistik sexueller Perversionen.

Mitgeteilt von

Dr. Nowotny, Untersuchungsrichter in Krakau.

(Mit 1 Abbildung.)

Am 23. Juni 1902 wurde am Feldwege von Sucha-Góra, Bezirk Myslenice (Galizien), die Leiche der Grundwirtin Anna P. vorgefunden. Die Nachforschungen haben als Täter den Josef D., Knecht aus Rudnik, entdeckt. Verhaftet, gestand er vor dem Gendarmen, die vom Markte zurückkehrende Anna P. ermordet zu haben, weil sie ihm eine, ihm zum Einkaufen einer Mundharmonika notwendige Krone nicht leihen wollte. Er hat sie auf den Boden geworfen und erwürgt. Dem Bezirksgerichte Myslenice eingeliefert, gab Josef D. vor dem Untersuchungsrichter an, daß er die Anna P. ermordet hat, weil er gegen sie noch von der Zeit, als er bei ihr als Knecht diente, einen Haß hegte und weil sie seiner Bitte, ihm eine Krone zu leihen, nicht entsprechen wollte.

Bei dem vorgenommenen Lokalaugenschein des Tatortes erzählte Josef D. der Untersuchungskommission mit allen Details, wie er die Anna P. umgeworfen und durch eine Viertelstunde am Halse gewürgt habe, wie sie vom Hügel heruntergekollert sei, wie er der Denatin eine Barschaft von 8 Kronen 40 Heller geraubt hat und sonach geflüchtet ist. Nach Verübung der Tat vagierte er durch eine halbe Stunde im Walde, dann kaufte er sich Cigaretten, Zündhölzer und Brot und versteckte sich auf dem Dachboden, wo er am dritten Tage aufgefunden und verhaftet wurde. Betreffs des Motivs der Tat änderte er seine Angaben einige Male, indem er als Rechtfertigungs-

1) Der Güte des Krakauer Gerichtsarztes und Psychiaters Dr. Jankowski verdanke ich nachstehenden Fall.

grund Haß, Raubsucht und Vereitlung des Widerstandes seitens der angefallenen Anna P. angab.

Die Leichenöffnung hat als Todesursache Erwürgung, mit deutlichen Spuren eines verzweifelten Widerstandes, erwiesen. Merkmale einer verübten oder versuchten Notzucht wurden nicht vorgefunden. Die Denatin war im fünften Monate schwanger. Die chemische Untersuchung der Kleider der Denatin und des Täters fiel negativ aus.



Josef D., über die Eltern und Familienverhältnisse befragt, schilderte seine Mutter als öffentliche Schanddirne, die mit verschiedenen Dorfknecchten Unzucht trieb, er erachtet sich als uneheliche Frucht dieser Verhältnisse. Den gegenwärtigen Gatten seiner Mutter bezeichnet er als gemeinen Dieb, Landstreicher und Bettler. In seinen Jugendjahren weidete Josef D. das Vieh, dann besuchte er durch ein halbes Jahr die Dorfschule und trat dann in den Dienst bei Anna P. Er bekennt sich verschiedener Diebstähle schuldig und gesteht eine be-

sondere Vorliebe für weibliche Kleider zu, die er zu stehlen und bei sich zu tragen pflegte.

Zeuge Gendarm P., welcher den Josef D. verhaftete, gibt alle die Verhaftung begleitenden Umstände an. Auf Grund der durchgeführten Erhebungen bezeichnet er den D. als einen auf den ersten Blick geistig abnormalen und zur Ausübung jeder Übeltat fähigen Lumpen. Josef D. terrorisierte das ganze Dorf und da er als rachsüchtig bekannt war, scheute man sich, seine Übeltaten der Gendarmerie anzuzeigen.

Zeugin Marie St. bezeichnet den Josef D. als einen „witzigen Lumpen“, der ihr einmal eine Krone gestohlen hat. Er war im ganzen Dorfe wegen seiner besonderen Vorliebe zu weiblichen Kleidern bekannt. Er stahl solche und spielte damit; dann zerteilte er sie und warf sie weg.

Ähnlich sagen viele Zeugen aus; alle erzählen von seiner seltsamen Vorliebe für Weiberkleider, seiner Rachsucht und Gefährlichkeit. Die einen erklären ihn für einen „gescheiten Lumpen“, die andern für einen völligen Narren.

Auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Antrages wurde Josef D. am 28. Juni 1902 der Untersuchung seines Geisteszustandes durch zwei Gerichtsärzte beim Kreisgerichte W. unterzogen.

Das Gutachten lautete:

„Obwohl beim Exploraten eine ersichtliche Zurücksetzung des Gedächtnisses und der Intelligenz, also eine Geistesschwäche niedrigen Grades festgestellt wurde, so hat er doch das ihm zur Last gelegte Verbrechen mit vollem Bewußtsein und Folgenberechnung ausgeführt; er ist demzufolge als zurechnungsfähig anzusehen.“

Wegen Undeutlichkeit obigen Gutachtens wurde die nochmalige Untersuchung des Geisteszustandes des Josef D. durch zwei Psychiater in Krakau angeordnet. Vom 7. August 1902 ab hatte sich Josef D. zur Beobachtung seines Geisteszustandes im Krakauer Gefängnisse befunden. Dort wurde folgendes erhoben: Über seine Familie äußert er sich, wie früher angegeben; er klagt über Vernachlässigung in seiner Erziehung, schlechtes Benehmen, fortwährendes Hetzen und Ausspotten seitens der Mutter und Stiefvaters, was ihn auch nötigte, verschiedene Dienste als Hirt, Knecht usw. aufzusuchen. Über seinen Geschlechtstrieb befragt, bestreitet er, davon etwas zu wissen. Den Mädchen sei er nie nachgelaufen und habe nie Onanie getrieben. Endlich gibt er auf Andrängen der Ärzte rückhaltend und stückweise zu, daß der Anblick weiblicher Kleidungsstücke, wie Korsett, Schürze, Weiberröcke usw. in ihm „einen unwiderstehlichen Zwang“

erwecke, dieselben bei sich zu tragen, sie anzuziehen, mit ihnen zu spielen und endlich sie zu zerreißen. Dieser unwiderstehliche Zwang — nach Bezeichnung des Exploraten „ein ihn niederdrückendes Leiden“ — war bei ihm so stark, daß er diesem Triebe nicht widerstehen konnte, da er nur beim Spielen mit weiblichen Kleidern Erektion und vollständigen Genuß fühlte. Obwohl Explorat leugnet, Onanie getrieben zu haben, bestätigt sein in derselben Gefängnißzelle eingesperrter Mitgenosse, daß er gesehen hat wie Explorat mehrmals onanierte. Bei Erwähnung der Ermordung der Anna P. erzählt Explorat den Verlauf wahrheitsgetreu, nur gibt er als Motiv der Tat das eine Mal Rache, das andere Mal Raubsucht an. Er bestreitet, die Ermordete genotzüchtigt zu haben und bereut die Tat.

Explorat ist zeitlich und örtlich gut orientiert. Er spricht vor den Ärzten nur gefragt und unwillig, speziell, wenn sich die Fragen auf seinen Geschlechtstrieb beziehen. Die Prüfung seines Gedächtnisses stößt auf Schwierigkeiten, da dasselbe in jeder Richtung große Mängel aufweist. Schreiben, Lesen und Rechnen kann er nicht. Laut Angabe eines Gefängnisgenossen benimmt sich Explorat, „wie ein Narr“ erzählt verschiedene dumme Geschichten aus der Jugend, daß ihn die Mädchen so gern haben, weil er schön tanzen, singen und spielen kann, er prahlt, daß er verschiedene Kunstarbeiten verrichten könne, erzählt sehr gerne von seinen Träumen und verlangt Auslegung ihrer Bedeutung. Sehr häufig spricht er von der Ermordung der Anna P. und fragt fortwährend um die Höhe der ihn erwartenden Strafe. Er gesteht zu, eine besondere Vorliebe zum Stehlen einzelner Stücke weiblicher Kleidung zu haben, spricht aber davon ungern und meint, daß ihn ein ihm unbekanntes Leiden zwingt, einzelne weibliche Kleidungsstücke anzuziehen, zu zerreißen und nach Befriedigung des Geschlechtstriebes im Walde oder in den Schuhen zu verstecken.

#### Gutachten.

Der Schwerpunkt für die Beurteilung des geistigen Zustandes des Exploraten liegt in seiner Gesamtexistenz. Diese ist eine psychisch wie auch körperlich durchaus krankhafte und degenerative und bietet in jeder Hinsicht krasse Abnormitäten, zweifellos durch erbliche Belastung. Die abnormale Entwicklung des Schädels, mit typischen Kennzeichen der Prognathie, starke Entwicklung des Unterkiefers, abnorme Breite desselben, Asymmetrie beider Gesichtsteile und Deformationserscheinungen an den Ohren, zeigen den vollständigen Ausdrück von Schwachsinn und Imbezillität, den Ausdruck einer krank-



haften, mangelhaften geistigen Entwicklung, mit einem Worte, den Ausdruck eines in unseren Gebirgsgegenden sehr häufig vorkommenden Kretinismus.

Da dem Exploraten als geborenem Kretin jede ethischen und moralischen Gefühle fremd waren, nachdem weiter die Einflüsse, <sup>da</sup> seitens der sittlich verkommenen Eltern und des ganzen Milieus, in dem Explorat verkehrte, das fortwährende Hetzen, schlechtes Benehmen und Ausspotten seines Kretinismus, auf seine psychische Entwicklung verderblich einwirkten, ging bei ihm die völlige Repulsion jedes moralischen und ethischen Gefühls und überhaupt jeder, dem beherrschenden Triebe entgegenwirkenden Vorstellung so weit, daß er zur Befriedigung seiner egoistischen Forderungen alle im Wege stehenden Hindernisse, ohne die Folgen seiner Tat und Handlungsweise berechnen oder kritisch schätzen zu können, aus dem Wege zu schaffen trachtete. Dieser durch angeborene Geistesschwäche hervorgerufenen vollkommenen psychischen Entartung müssen auch die abnormal gesteigerte Empfindung auf minderwertige Reizgegenstände, grenzenlose Rachsucht usw. zugeschrieben werden.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß D., um in den Besitz einer für den Kauf der Mundharmonika ihm notwendigen Krone zu gelangen, vor Verübung eines Raubmordes nicht zurückschreckte. Außer obigen Erscheinungsformen der angeborenen Geistesschwäche wurde beim Exploraten noch eine bei hereditär, belasteten Individuen vorkommende Abnormität der „vita sexualis“ in Gestalt von Kleiderfetischismus, mit Zerstörungsdrang gegen den Fetisch (Sadismus am unbelebten Objekt), festgestellt. Denn nur als sexuelle Abnormität kann der beim Exploraten vorkommende unwiderstehliche Zwang zum Stehlen bestimmter Stücke der weiblichen Kleidung, die er bei sich behielt, mit denen er spielte und nach masturbatorischer Befriedigung des Geschlechtstriebes sogleich zerriß und wegwarf oder vernichtete, angesehen werden. Aus den vorgetragenen Gründen wurde die freie Willensbestimmung des Exploraten, eines psychisch vollkommen degenerierten Kretins, zur Zeit der Verübung der inkriminierten Tat als aufgehoben erkannt und lebenslängliche Überwachung dieses, für das Gemeinwohl gefährlichen Individuums in einer Irrenanstalt in Rücksicht auf seinen unheilbaren geistigen Zustand als zweckmäßig anempfohlen.

Explorat wurde demgemäß von Schuld und Strafe losgezählt.

## XXV.

### Falsche Zeugenwahrnehmungen.

Von

Dr. Hermann Kornfeld in Gleiwitz.

Nach Anzeige des Gendarmen hat der Pumpenwärter K. abends 6 Uhr in dem Teiche der W.grube ein größeres Bündel wahrgenommen. Als er es ans Ufer gebracht hatte, ging es auseinander und aus ihm fiel eine Kindesleiche ins Wasser zurück. Sie war schon vollständig in Verwesung übergegangen, die Fleischteile von den Knochen losgelöst und letztere auseinander gegangen. Die Umhüllung bestand in Kopfkissen, Kinderbetten, Decke, Zuckerschnur und war mit zwei Steinen beschwert, welche letztere ebenfalls ins Wasser zurückfielen. Nach Ermessen des K. war die Leiche die etwa ein Monat alten Kindes. Geschlecht war nicht zu erkennen. „Offenbar liegt Kindesmord vor.“ Der Fundort wurde durch jene Steine am Ufer bezeichnet. In dem zwei Tage später abgehaltenen Termine wurde der Teich bis nahe zur Sohle abgelassen, vorsichtig mit Rechen und durch eine Anzahl Knaben mit den Händen durchsucht, aber keine Leiche oder auch nur Stücke einer solchen vorgefunden.

Bei seiner nochmaligen Vernehmung sagte K. aus: „Beim Auspumpen des Teiches auf 1¼ Meter bemerkte ich das Paket, band die erste Umhüllung im Wasser auf. Ich sah im Paket zwei Steine, riß die erste Decke heraus und warf die Steine ans Ufer. Hierauf band ich die zweite Umhüllung auf und sah ein kleines Oberbett und Kopfkissen, die mit Schnur zusammengebunden waren. Nach Durchschneidung der Schnur und Aufklappen des Oberbettes sah ich darin ein kleines Gerippe liegen: Kopf, Knochen und Beine bis zu den Knien. Ich nahm das Gerippe in die Hand. Da es sehr stank, mußte ich den Kopf zur Seite wenden und beim Emporheben fielen die dünnen Knochen auseinander und ins Wasser. Ich habe das Gerippe deutlich als ein menschliches erkannt.“

Da ein nachträgliches Entfernen der Leiche vollständig ausgeschlossen werden konnte, die von K. herausgezogenen Decken und Betten auch keinerlei Verwesungsgeruch zeigten, konnte dieser Aussage indeß kein Gewicht beigelegt werden.

## XXVI.

### Jugendlicher Brandstifter.

Mitgeteilt von

Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

---

Der am 1. November 1888 geborene Dienstknecht B. stahl im Hause seines Dienstherrn einem anderen 10 Mark, die er zu seiner Lebsucht verwendete. Da dieser Diebstahl nicht aufkam und er aus einem Velozipedkauf Schulden hatte, stahl er der gleichen Person, während sie schlief, aus ihrer Schlafkammer am 23. Mai 1905 einen Geldbeutel mit 38 Mark Inhalt. Nach Begehung des Diebstahles stieg in ihm die Furcht vor Entdeckung auf und er faßte den Entschluß, einen seinem Dienstherrn gehörigen, im Hofraum lagernden Strohhaufen anzuzünden, indem er glaubte, wenn der Strohhaufen brenne, werde im Hause seines Dienstherrn ausgeräumt und, wenn dann der Abgang des Geldbeutels sich herausstelle, angenommen werden, daß ein Dritter beim Ausräumen den Geldbeutel gestohlen habe. Nachdem B. mittels Zündhölzchen den Strohhaufen angezündet hatte, begab er sich auf seine Schlafkammer und blieb dort, bis er zu den Löscharbeiten gerufen wurde. Er beteiligte sich hieran, wie auch an dem nach Löschung des Brandes gespendeten Freibier. Eine später bei ihm vorgenommene Durchsuchung förderte das Gestohlene zutage.

Wegen der zwei Diebstähle und der Brandstiftung wurde B. zu einem Jahr Gesamtgefängnis verurteilt.

(Staatsanwaltschaft Straubing. A. V. Ziffer 1306/05.)

---

## XXVII.

### Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter.

Mitgeteilt von

Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

---

Der ledige Tagelöhner H. lockte Mädchen im Alter von 6—9 Jahren auf seine Schlafkammer, wohin er sich Bier bringen ließ. Das Mädchen, das ihm gerade Bier gebracht hatte, setzte er auf seinen Schoß; er hob dann die Röcke in die Höhe und langte mit den Fingern in die Scham des Mädchens; in einem Falle hat er das Mädchen auf den Tisch gelegt und nach emporgehobenen Röcken an der Scham des Mädchens geleckt.

Der 60 Jahre alte Angeklagte hatte sich in seiner Jugend gut geführt; nur in den Jahren 1879/80 wurde er dreimal bestraft: wegen Dienstentlaufens, Beschädigung eines Baumes und Peitschenknallens. Erst im hohen Alter kam der Angeklagte infolge seines Geschlechtstriebes auf den Weg des Verbrechens. Vor vier Jahren, also in einem Lebensalter von 56 Jahren erhielt er wegen eines an einem achtjährigen Mädchen begangenen Verbrechens sieben Monate Gefängnis; wegen seiner neuerlichen unzüchtigen Handlungen wurde er zur Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Straubing. A. V. Z. 1260/05.)

---

## XXVIII.

### Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

---

#### I.

Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, vom Reichsjustizamte herausgegeben, sind im Sommer v. J. in zwei stattlichen Bänden bei J. Guttenberg in Berlin erschienen und damit der Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme und Beurteilung übergeben worden. Der erste Band enthält die Protokolle der ersten, der zweite Band diejenigen der zweiten Lesung und eine Gegenüberstellung der Kommissionsbeschlüsse mit dem bestehenden Gesetze nebst einer Verweisung auf die einschlagenden Protokollstellen. Gerade diese im Reichsjustizamte bearbeitete Zusammenstellung ist für denjenigen, der sich schnell über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen orientieren will, von praktischem Werte. Auch ein alphabetisches Sachregister als Anhang des zweiten Bandes fehlt nicht.

In einem Vorworte wird daran erinnert, wie nach den fehlgeschlagenen gesetzgeberischen Aktionen der früheren Jahre die Reichsverwaltung den Weg betreten habe, die gesamten in Betracht kommenden wichtigeren Fragen in bestimmter Formulierung einer Kommission von Sachverständigen vorzulegen. Die einzelnen Mitglieder der Kommission waren, was hervorzuheben ist, nicht an amtliche Instruktionen ihrer Regierung gebunden, sondern haben nach freier wissenschaftlicher Überzeugung und eigener praktischer Erfahrung gestimmt. Selbstverständlich ist an diese Abstimmung weder die einzelne Regierung noch die Reichsverwaltung gebunden. Die Beschlüsse der Kommission haben für die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen nur die Bedeutung von gutachtlichen Vorschlägen. Die Kommission bestand aus 21 Mitgliedern, von welchen vier, bzw. seit Ende Oktober 1903 nur noch drei höhere staatsanwaltschaftliche Be-

amte, zehn, bzw. elf richterliche Beamte, fünf Rechtsanwälte und zwei Universitätsprofessoren waren. Die richterlichen Beamten verteilen sich auf das Reichsgericht, das Kammergericht und das sächsische Oberlandesgericht, sowie auf einige Land- und Amtsgerichte. Von Autoritäten seien genannt Geheimer Rat Professor Dr. Wach in Leipzig, die Kammergerichtsräte Dr. Kronecker und Dr. Rintelen, sowie der Geheime Oberjustizrat Oberstaatsanwalt Wachler. Sechs Kommissionsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Reichstages, unter ihnen die bekannten Parlamentarier Dr. Rintelen, Gröber, Lenzmann und Bassermann. Die Zuziehung dieser Reichstagsabgeordneten geschah aus Zweckmäßigkeitsgründen, um zugleich auf die Stimmung und Wünsche der Volksvertretung Rücksicht zu nehmen. Es wird dereinst von Interesse sein, inwieweit diese Kommissionsmitglieder die einstimmig gefaßten Kommissionsbeschlüsse über die Zuziehung des Laienelementes bei allen strafrechtlichen Instanzen und über die Abschaffung des Schwurgerichts im Reichstage vertreten werden. Seitens der Reichsjustizverwaltung nahmen an den Kommissionsberatungen der Staatssekretär Dr. Nieberding und die vortragenden Räte Dr. von Tischendorf, Grzywacz bzw. Fillry teil.

Wie sich die verbündeten Regierungen und der Reichstag zu den Vorschlägen stellen werden, wird sich in hoffentlich nicht zu ferner Zukunft zeigen. Bei dem Umfange und der Wichtigkeit des zusammengestellten Materials darf allerdings die Prüfung von keiner Seite übereilt werden. Die Hoffnung der Optimisten, daß wir die Novelle schon in zwei Jahren haben werden, kann ich nicht teilen. Andererseits sehe ich auch nicht so schwarz, als ob die Vorschläge in ihren wesentlichen Punkten — Zuziehung des Laienelementes, Ausdehnung der Berufung und Abschaffung der Schwurgerichte — schon als gescheitert angesehen werden müßten. Wie dem auch sei, jedenfalls darf unumwunden anerkannt werden, daß die Kommissionsmitglieder eine mühevollen Arbeit in außerordentlich beachtenswerter Weise geleistet haben, wofür ihnen der Dank aller gebührt. Aus den umfangreichen und sorgfältigen Protokollen, welche künftigen Geschlechtern als Denkmal unserer legislatorischen Arbeit überantwortet werden, ist zu ersehen, daß ein vornehmer und sachlicher Ton die Verhandlungen beherrscht hat. Und noch etwas Erfreuliches ergeben die Protokolle, daß nämlich in Zukunft mit der alten Schärfe von der vielgenannten Kluft, welche Juristen und Volksgenossen trennt, nicht wird gesprochen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind bestens bemüht gewesen, den bekannten Wünschen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Auch für den Anhänger der modernen Kriminalistenschule bleibt nicht

zu viel zu wünschen übrig. Die altmodischen Schwerfälligkeiten unseres Strafprozesses sollen hinweggefegt werden. Den Anforderungen moderner Lebensanschauungen ist Genüge getan worden. Daß nicht jeder mit allem einverstanden sein wird, ist selbstverständlich. Mit freudigem Erstaunen sieht aber der jüngere Jurist, wie Gedanken, die er vielleicht für sich allein zu haben glaubte und kaum auszusprechen wagte, hier in die Form praktischer Vorschläge gegossen und teilweise bereits zum Gesetze formuliert worden sind. Wir atmen auf, endlich nach fünfundzwanzig Jahren wollen wir ein Stück vorwärts rücken. Damit kommt auch das Volksbewußtsein auf seine Rechnung. Nur hinsichtlich der Schwurgerichte wird es über seinen Vorteil oder Nachteil in Zweifel geraten. Im übrigen aber erhält der vorgeschlagene künftige Strafprozeß einen volkstümlichen Charakter. Daß in einer solchen Ausgestaltung die glücklichste und einzig richtige Lösung liegt, ist gewiß.

Es ist mir aufgefallen, daß es seit dem Erscheinen der Protokolle in der Tagespresse recht still geworden ist. Während vor Einberufung der Kommission und während ihrer Tagung fast jeder Tag eine richtige oder unrichtige Zeitungsnotiz über irgend welche wichtigen Beschlußfassungen brachte und es kurz vor der Veröffentlichung der Protokolle von Leitartikeln für und gegen das Schwurgericht sozusagen wimmelte, fehlt es an sachlichen Besprechungen der Protokolle nach ihrem Erscheinen. Die Abneigung vieler Juristen, in der Tagespresse zum Volke zu sprechen, ist ja bekannt und hat sich in der Vergangenheit schon zur Genüge gerächt. Die Angriffe gegen die Justiz mögen bei uns sich ins Maßlose steigern, eine Abfertigung oder Aufklärung in der Tagespresse von juristischer Seite erfolgt so gut wie nie. Und doch ist die Tagespresse das einzige Sprachrohr, durch welches wirksam zum Publikum gesprochen werden kann. Durch die Presse kann es verwirrt, kann es aufgeklärt werden. Übernimmt die Aufklärung kein sachverständiger Jurist, so übernimmt sie — oder vielmehr die Verwirrung — der Redakteur, der vielfach nichts von der Sache versteht. Ich vermisse also bisher in der Tagespresse einen Hinweis auf die außerordentlich volkstümlichen Vorschläge der Reformkommission, die mit bestem Gewissen im allgemeinen warm empfohlen werden können. Werden sie jetzt nicht dem Publikum zu Gemüte geführt, so wird die ganze Arbeit der Kommission in vorläufige Vergessenheit geraten oder man wird glauben, es handle sich um eine nicht volkstümliche Juristenvorlage. Hinsichtlich der Schwurgerichte hat die Reformkommission selbst, wie noch eingehender zu besprechen sein wird, den Wunsch ausgesprochen, daß die Be-

völkerung, soweit sie die Beseitigung des Schwurgerichts als eine Verletzung liberaler Grundsätze ansieht, durch sachgemäße Belehrung in der Hauptsache nur in der Presse erfolgen kann, umgestimmt werde. In der gleichen Weise müssen auch die anderen Grundsätze des künftigen Strafprozesses besprochen werden.

## II.

Die wichtigsten Fragen, welche der Kommission vorgelegt worden sind, beziehen sich auf die Mitwirkung von Laien an der Strafrechtspflege und die Ersetzung der Strafkammern und Schwurgerichte durch Schöffengerichte, sowie auf die Ausdehnung der Berufung.

Die Kommission ist in der Wahl zutreffender Ausdrücke zur Charakterisierung unseres gegenwärtigen Strafprozesses nicht verlegen gewesen. Sie stellt fest, daß der jetzige Aufbau der Strafgerichte prinzipwidrig und inkonsequent sei und daß bei einer Reform des Gesetzes in erster Linie diese Prinzipwidrigkeit beseitigt werden müsse (Protokolle, 1. Band, Seite 385). In Bagatellsachen wirkt das Laienelement bei Beurteilung der Schuld- und Straffrage mit; ernstere Vergehen urteilen ausschließlich Berufsrichter ab, und bei den schwersten Verbrechen wird die Schuldfrage nur von Laien allein entschieden, während die gelehrten Richter einzig das Strafmaß festsetzen. Dieser unlogische Rechtszustand ist nur vom Standpunkte eines Kompromisses zwischen den sich gegenüberstehenden Meinungen über die Bedeutung des Laienelementes in der Rechtspflege zu erklären.

Der Freimut, mit welchem hier unter der Verantwortung hoher Staatsbeamter und insbesondere auch von Oberstaatsanwälten der noch geltende Strafprozeßkodex, an welchen sie alle gebunden sind, den sie alle zur Anwendung zu bringen haben, als inkonsequent, prinzipwidrig und unlogisch gekennzeichnet wird, ist in deutschen Landen neu und — erfreulich, doppelt, wenn man berücksichtigt, daß die Protokolle für die große Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Vorzüge einer Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege werden allgemein anerkannt (I, 383 ff.). Der Laie habe auf zahlreichen Gebieten des Lebens Erfahrungen, die dem Berufsrichter fehlen, und vermöge durch seine nähere Fühlung mit Volkskreisen, denen dieser ferner stehe, den einzelnen Straffall in seiner Eigentümlichkeit zu beurteilen. Oder deutlicher gesagt: Der gelehrte Richter sieht, besonders wenn er ein unpraktischer Mensch ist, vor dem Buchstaben des Gesetzes, der ihn zu sehr in Anspruch nimmt, die Wirk-



lichkeit des Lebens nicht. Bei der Beweisaufnahme sei der Laie in der Lage, durch seine praktische Lebenserfahrung ein Verständnis zu vermitteln, das dem Richter abgehe. Das zeigt sich besonders auf technischem, kaufmännischem, künstlerischem und gewerblichem Gebiete. Der lange in der Strafrechtspflege beschäftigte Berufsrichter stumpfe leicht ab und gelange oft in Beweisfragen zu einer schablonenmäßigen Behandlung (I, 386). Er begnüge sich zuweilen mit der Feststellung des gesetzlichen Tatbestandes und berücksichtige die Beweggründe und Umstände zu wenig. Hiervon legen unsere gerichtlichen Urteile, aus welchen überall das Schema, das Handwerksmäßige herausieht, tausendfältige Probe ab. Da ist keine Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit, weder im Aufbau noch im Stile. Ein Diebstahlsurteil gipfelt immer in den geistreichen Pointen, daß die Schulze gehörige Uhr für Müller eine fremde bewegliche Sache war, die Müller, wie er auch wußte, ohne jedes Recht dem Gewahrsam des Schulze entzogen hat, um sie für sich zu verwerten. Die ganze Psychologie, welcher unter dieser Oberfläche liegt, geht verloren. Will einmal ein junger Anfänger aus sich herausgehen und den ganzen Tatbestand voll und innerlich erfassend wiedergeben, so wird er eines anderen belehrt. Besonders die Darlegungen der Umstände, welche den Verurteilten zu seiner Tat führten, werden unbarmherzig gestrichen, wenn sie sich zu sehr mit dem Innern des Angeklagten befassen, sich also auf kriminalpsychologischem Boden bewegen. So kommt es, daß die meisten Urteile hinsichtlich der Begründung des Strafmaßes nicht befriedigen. Mit Recht erwartet die Kommission, daß der Gedankenaustausch zwischen dem Richter und den Laien von hohem Werte besonders bei Bemessung der Strafe sein werde (I, 387). Der Richter muß aber die Laien auch reden lassen, ihnen nicht das Wort abschneiden. Der Laienrichter muß darauf hingewiesen und dazu erzogen werden, daß er das Wort zur rechten Zeit in der Beratung ergreift. Er ist Richter mit demselben Stimmrechte wie der Berufsrichter, er darf sich nicht einschüchtern lassen, er muß sich in seiner richterlichen Eigenschaft fühlen. Dieser Punkt wäre auch ein Gegenstand öffentlicher Belehrung. Die Kommission hat ganz recht. Ein Handwerker hat mit einem Angeklagten aus dem Volke ein ganz anderes Mitgefühl als der gelehrte Richter. Deshalb versteht er ihn auch kriminalpsychologisch tiefer als dieser.

Von wesentlicher Bedeutung erachtet es die Kommission endlich, daß durch die Teilnahme der Laien das Vertrauen zur Rechtspflege und deren Unabhängigkeit gestärkt werde, welches beinahe ebenso wichtig wie diese Unabhängigkeit selbst sei. „Auch dürfe die öffent-

liche Meinung in einer solchen Angelegenheit nicht unbeachtet bleiben und diese verlange es, daß den Laien in allen Strafgerichten eine Teilnahme an der Rechtsprechung eingeräumt werde.“ (I, 387). Lesen wir richtig? oder trügen uns die Augen? Universitätsprofessoren, Kammergerichtsräte und Oberstaatsanwälte lassen die öffentliche Meinung nicht nur gelten, sondern räumen ihr sogar eine so ausschlaggebende Bedeutung ein? Diese Begründung in den Protokollen hat mich ungemein sympathisch berührt, sie atmet modernen Geist, den wir schon so lange und so sehnsüchtig unserer Strafprozeßordnung einhauchen wollen. Das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege ist „ein Ziel, aufs innigste zu wünschen.“ Die öffentliche Meinung verlangt die Beteiligung der Laien in allen Instanzen. Sie fordert sie nicht mit Vernunftgründen. Es ist eine lebendige starke Empfindung, welche durch das Volk geht. Es will nicht ausschließlich von Berufsrichtern, will auch von seinesgleichen mit abgeurteilt sein. Das Volk empfindet und fordert! Und Universitätsprofessoren, Kammergerichtsräte und Oberstaatsanwälte sind so feinfühlig, diese Empfindung zu verstehen und dieses Verlangen zu billigen! Wir wollen uns auf diese ausgezeichnete Stelle in den Protokollen beziehen, wenn künftig uns wieder zunftmäßige Juristen die Geltung der öffentlichen Meinung bestreiten sollten!

Auf Grund ihrer Erwägungen hat die Kommission mit Einstimmigkeit, was betont werden darf, beschlossen, daß allen strafrechtlichen Instanzen bei den Amts- und Landgerichten Laienrichter beizugeben seien. Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffengerichte, aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehend, werden kleine Schöffengerichte genannt. Ihre Zuständigkeit soll gegenüber den jetzigen Schöffengerichten bedeutend erweitert werden. Einen Teil dieser neuen Kompetenzen hat uns bereits das Gesetz betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905 gebracht. Es wird uns schon jetzt die Beschämung erspart, daß über einen Apfelsinenhändler, der in einer Kneipe seine Südfrüchte ausgespielt hat, sieben Juristen zu Gericht sitzen, obwohl die Sache meist so einfach ist, daß sie ein Polizeier entscheiden kann. Die Vorschläge der Kommission gehen aber noch darüber hinaus. Insbesondere sollen auch einfacher Diebstahl und Betrug im Rückfalle im Sinne der §§ 244 und 264 Str.G.B. den kleinen Schöffengerichten überwiesen werden können; nur auf Zuchthausstrafe dürfe in solchen Fällen nicht erkannt werden. Wiewohl über diesen wichtigen Punkt selbstverständlich die Ansichten zunächst geteilt waren (I, 426), wurde der Beschluß in zweiter Lesung (II, 25) einstimmig gefaßt. Ent-

scheidend war, daß es sich bei solchen Rückfallsverbrechen in der Hauptsache um einfache und leichtere Tatbestände handelt und die Feststellung des Rückfalls keine Schwierigkeiten bietet. Ganz unbedenklich ist die Frage nicht. Die Voraussetzungen des strafscharfenden Rückfalls sind nach unserem Strafgesetze nicht ganz einfach, die einschlagende Judikatur will studiert sein. Von den drei Richtern des kleinen Schöffengerichtes hätte der Berufsrichter wohl ganz allein die Feststellung des Rückfalls zu übernehmen und damit auch gewissermaßen zu verantworten. Es hat sich mancher Staatsanwalt, manche Eröffnungskammer, ja manches erkennende Gericht von fünf Berufsrichtern über die Voraussetzungen des Rückfalls geirrt. Dagegen hoffen wir, daß die Reform des Strafgesetzbuchs die Mindeststrafe bei einfachem Diebstahl und Betrug im Rückfalle entweder ganz fallen läßt oder auf einen Monat Gefängnis herabsetzt. Dann können Irrtümer über den Rückfall keinen so großen Schaden mehr anrichten. Vielleicht wird auch der bekannte Wunsch erfüllt, daß unser Begriff des strafscharfenden Rückfalls etwas von seiner Kompliziertheit einbüßt.

Bei den Landgerichten sollen als erste Instanzen mittlere Schöffengerichte und große Schöffengerichte gebildet werden, erstere aus drei richterlichen Mitgliedern und vier Schöffen, letztere aus ebenfalls drei Berufsrichtern und sechs Schöffen bestehend. Die mittleren Schöffengerichte sollen im allgemeinen, mit den schon erwähnten Abweichungen, die Zuständigkeit der jetzigen Strafkammern, die großen Schöffengerichte diejenige der Schwurgerichte begreifen. Denn die Kommission hat in ihrer zweiten Lesung (II, 1) den Antrag, die gegenwärtigen Schwurgerichte zu beseitigen, mit Einstimmigkeit angenommen, nachdem in der ersten Lesung (I, 389) nur ein einziges Kommissionsmitglied für Beibehaltung derselben sich ausgesprochen hatte.

Gegen die Schwurgerichte hat sich die Kommission im wesentlichen mit folgenden Gründen erklärt (I, 389 ff.). „Einen der schlimmsten Nachteile der Einrichtung“ sehen die Protokolle darin, daß unsere jetzigen Geschworenen das Recht ganz selbständig zu finden haben. Die Geschworenen seien tatsächlich keine selbständigen Richter, sondern ließen sich durch äußere Eindrücke, z. B. die Beredsamkeit des Verteidigers oder Staatsanwalts beeinflussen. Auch im Beratungszimmer sei der redegewandte und energische Geschworene seinen Kollegen überlegen. Diese Beeinflussung durch Äußerlichkeiten verursache vielfach „Zufallsentscheidungen“. Damit ist tatsächlich der Nagel auf den Kopf getroffen. Die Laien allein sind

schon rein äußerlich ohne richterliche Leitung zur Beteiligung an der Rechtspflege nicht befähigt. Der richterlichen Leitung bedarf es besonders auch im Beratungszimmer. Man kann sich vorstellen, wie hier die unbedeutenden Persönlichkeiten von den übrigen erdrückt werden, wenn beispielsweise ein schneidiger Offizier a. D. oder ein Rittergutsbesitzer als Obmann fungiert. Schon die ganze Art, wie er den Stoff behandeln und die Fragen einsammeln wird, kann vielfach jede Meinungsäußerung des Schüchternen zurückdrängen. Schon in die Technik der Beratung und Abstimmung wird eine ebenmäßige Billigkeit und Ruhe kommen, wenn ein Berufsrichter sie leitet, welcher den aufdringlichen und vorlauten Beisitzer in die gebührenden Schranken zurückweisen und die Ansicht auch des Bescheidenen zur Geltung kommen lassen kann. Die sozialen Gegensätze, welche auch auf der Geschworenenbank vorhanden sind, werden auf solche Weise getilgt werden. Unter richterlicher Leitung werden sich die Laienrichter auch leichter von der Beeinflussung durch Staatsanwalt und Verteidiger erholen.

Das Ablehnungsrecht — führt die Kommission aus —, welches die Prozeßbeteiligten gegenüber den Geschworenen ausüben, schmälern deren richterliches Ansehen umsomehr, als es nicht einmal immer aus sachlichen Gründen geltend gemacht, sondern oft geradezu komödienhaft gehandhabt werde (I, 391). Jede Prozeßpartei suche denjenigen Geschworenen zu beseitigen, von dem sie fürchte, daß er aus irgendwelchen Gründen ihren Anträgen nicht entsprechen werde. Bei Notzucht und anderen Sittlichkeitsverbrechen lehnt der Staatsanwalt die Offiziere a. D. und Rittergutsbesitzer ab, wenn er annimmt, daß ihr Begriff von Gewaltanwendung im objektiven und subjektiven Sinne des Gesetzes von den Voraussetzungen seiner Anklage abweicht. Dieselben Geschworenen, die dann wieder der Staatsanwalt gerne sieht, lehnt der Verteidiger bei Aufruhr, Widerstand und dergleichen Autoritätsdelikten ab. Daß ein solches Verfahren der Würde eines oberen Gerichtshofes nicht entspricht, liegt auf der Hand. Komödienhaft — der Ausdruck ist nun einmal gefallen — ist die Ablehnung aber auch dann, wenn der Staatsanwalt oder Verteidiger aus einem nicht nachgeprüften Entschuldigungsgrunde oder aus persönlicher Gefälligkeit den Geschworenen auf seine Bitten ablehnen. Ist der Entschuldigungsgrund kein solcher, daß er dem Gerichtshof vorgebracht werden kann, so hat der Geschworene seine Pflicht zu tun. Will er sich mit der starken Zumutung rechtfertigen, welche eine lange Sitzungsperiode und zufallsweise wiederholte Auslosung an die Zeit und den Geldbeutel des Einzelnen stellen, so soll er diese

Umstände als Mangel unseres Schwurgerichtsverfahrens einsehen und mit den übrigen Mängeln zusammenstellen lernen. Da aber die Kommission auch in solchen Fällen von einer Komödie spricht, so dürfte eine wenigstens an die Staatsanwälte zu erlassende Anweisung zu empfehlen sein, sich einer solchen Ausübung des Ablehnungsrechtes zu enthalten.

Erhebliche Bedenken leitet die Kommission weiter aus der Trennung des Schwurgerichts in zwei besondere Kollegien her. Einer anhaltenden und komplizierten Beweiserhebung vermöge der Laie nicht zu folgen. Das ist ganz bestimmt richtig. Um einen solchen Prozeßstoff aus der unmittelbaren und schnellen und je nach der Gewandtheit des Vorsitzenden nicht immer vollkommenen Darbietung in sein Gedächtnis aufzunehmen und in ihm mit Verständnis festzuhalten, dazu bedarf es der regelmäßigen, nicht nur vorübergehenden Übung. Auch bei Richtern und Staatsanwälten, die doch in fortwährender Übung stehen, versagt in solchen Fällen manchmal das Gedächtnis. Dabei machen sich die Geschworenen in der Regel selbst bei umfänglichen Beweisaufnahmen keine Notizen. Wie wollen sie bei der Vernehmung des zehnten Zeugen dann präzisieren, was der erste Zeuge ausgesagt hat? Dazu kommt, daß der Geschworene, der aus seinem Geschäfts- und Privatleben in das Richteramt hereintritt, seine Verhältnisse nicht so abzustreifen vermag, wie der Berufsrichter es gewöhnt ist. Der eine hat einen wichtigen Geschäftsbrief erhalten, dessen Inhalt ihn unwillkürlich fortgesetzt beschäftigt. Der andere hat irgend welche Geschäfte zu Hause seinem Stellvertreter überlassen müssen und fragt sich nun, ob alles in den richtigen Händen ruht. Durch ein so geartetetes Sieb sickert die Beweisaufnahme hindurch. Bei der Sichtung des aufgehäuften Beweisstoffes und der Entwicklung der Resultate in der Beratung bedarf der Laie ebenfalls der Leitung durch den Berufsrichter, sonst wird der durch Intelligenz und soziale Stellung ausgezeichnete Geschworene die unerfahrenen und einfacheren Männer, mit denen er auf jeder Geschworenenbank zusammensitzt, immer entscheidend beeinflussen.

Noch schlimmer, meinen die Protokolle, sei es aber, daß die Laien, welchen die einfachsten Grundbegriffe allen Strafrechts in wissenschaftlicher Formgebung mangeln, berufen seien, über die schwierigsten und kompliziertesten Rechtsfragen zu urteilen. Die Vorlegung bestimmter Fragen habe diesem Mangel abhelfen sollen, berge aber ebenso wie die Rechtsbelehrung neue Gefahren in sich. Auch würden die Geschworenen durch die Vorlegung bestimmter, vom Gerichte entworfenen Fragen, deren oft komplizierte Häufung dem Laien die

Übersicht raube, formalistisch beeinflusst, und die vorgeschriebene Rechtsbelehrung werde von den Geschworenen vielfach falsch oder gar nicht verstanden und damit zur Quelle von Irrtümern. Alle diese Ausführungen kann man mit bestem Gewissen unterschreiben. Wenn es irgend ein umständliches und widersinniges Gerichtsverfahren gibt, so wird ihm sicher unser Schwurgericht verhältnismäßig nicht nachstehen. Man bedenke! Der Richter, welcher das Recht kennt und anzuwenden versteht, darf es hinsichtlich der Schuldfrage entscheidend nicht anwenden. Er darf aber seine Rechtskenntnisse den Laien, welche keine solchen besitzen, in mehr oder weniger geeigneter Weise vortragen und dann abwarten, was die Laien davon verstanden haben und anwenden werden. Das hat übrigens erst der Deutsche aus dem französischen und englischen Vorbilde gemacht. In Frankreich entscheiden die Geschworenen nur über die Tatfrage. In England, wo die Geschworenen über die gesamte Schuldfrage entscheiden, hat der Richter hinsichtlich der Tat- und der Rechtsfrage einen ganz weitgehenden Einfluß. Er legt das Beweismaterial dar und würdigt es, an seine Rechtsanschauungen sind die Geschworenen gebunden. Also ganz anders wie bei uns und doch für uns kaum nachzuahmen, weil diese Institutionen sich aus der historischen Entwicklung und der unbedingten Autorität des Richters in England erklären. Ferner setzen die Berufsrichter auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen die Strafen fest und wissen — ein neues Übel! — doch oft gar nicht, welche Gründe jene zu einem Schuldig geführt haben. Das wissen übrigens die Geschworenen manchmal selber nicht. In einer Schwurgerichtsverhandlung setzten der Staatsanwalt und der Vorsitzende — unter Beipflichtung des Verteidigers — eingehend auseinander, daß die Beweisergebnisse eine zweifache Gestaltung des tatsächlichen Vorganges als möglich erscheinen lassen, welche aber in jedem Falle zu einer Bejahung der Schuldfrage führen müsse. Nachdem die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt hatten, frug der Staatsanwalt einen der intelligenteren Geschworenen, welche tatsächliche Alternative angenommen worden sei. Der Geschworene sah den Staatsanwalt etwas verwundert an, brachte einige Phrasen vor und konnte die gestellte Frage nicht beantworten. Ganz unerhört ist es, daß infolgedessen das schriftliche Schwurgerichtsurteil nicht mit Gründen versehen wird, und schon am Tage nach der Verhandlung kein Mensch mehr mit Sicherheit sagen kann, was denn eigentlich für erwiesen angesehen worden ist. Über eine gewöhnliche Schlägerei bringt der Amtsrichter manchmal seitenlange Feststellungen zu Papier. Und wenn ein Mein-

eid geschworen oder ein recht komplizierter betrügerischer Bankrott verübt worden ist, schweigt das Urteil über die Tatsachen. Auch die Aussagen der Zeugen vor dem Schwurgerichte werden nicht protokolliert, als sollte alles aufgeboten werden, um das Strafverfahren bei den schwersten Verbrechen so unsicher als irgend möglich zu gestalten. Im Bewußtsein dieser Unverantwortlichkeit — so schließt die Kommission ihre Betrachtungen — lassen die Geschworenen gegenüber einem vor dem Gesetze schuldigen Angeklagten manchmal Gnade vor Recht ergehen. Demgegenüber, fügen wir hinzu, spielt manchmal wieder das Gericht die ausgleichende Gerechtigkeit von seinem Standpunkte aus. Der Angeklagte mag nach der Hauptfrage unter Zubilligung mildernder Umstände oder nach der leichteren Nebenfrage für schuldig befunden werden — der Schwurgerichtshof gibt ihm ganz dieselbe, beim Vorsitzenden schon vorher feststehende, aus der unveränderten moralischen Schuld geschöpfte Gefängnisstrafe, die den Geschworenen dann manchmal etwas zu hoch vorkommt. So ergibt sich als weiterer Übelstand, aus der Trennung des Schwurgerichts in zwei besondere Kollegien eine gegenseitige Reibung zwischen ihnen, die oft sehr peinlich zum Ausdrucke kommt. Die Geschworenen treten dem Staatsanwalt und oft auch dem Vorsitzenden mit einem gewissen Mißtrauen entgegen, nehmen deren Ausführungen mit großer Vorsicht auf. Charakteristisch ist der Ausruf jenes Geschworenen, welchen er zwar in einem privaten Gespräche, aber wohl desto unverhohlener tat: „Die Staatsanwälte sind ja unsere Gegner!“ Hierbei kommt sicher auch eine gewisse Abneigung gegen den Juristenstand zum vielleicht unfreiwilligen Ausdrucke. In großen Städten, wo die Geschworenenliste mit verabschiedeten Offizieren besät ist, wird vielfach aus ihnen der Obmann gewählt. Da hat man dann manchmal das Gefühl, daß dieser ehemalige Militär sich nicht wenig darauf zugute tut, in seiner Inaktivität eine so wichtige Rolle in der bürgerlichen Strafrechtspflege zu spielen.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, daß alle diese geschilderten Hauptmängel mit der Einrichtung der Schwurgerichte untrennbar verbunden und nicht verbesserungsfähig sind. Deshalb habe das Schwurgericht den großen Schöffengerichten zu weichen, in welchem Berufsrichter und Laien über die Tatfrage, die Rechtsfrage und über das Strafmaß gemeinschaftlich beraten und abstimmen. In der Tat kann man sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen einen vollkommeneren und idealeren Gerichtshof nicht vorstellen, soweit Vollkommenheit und Ideale auf dieser Erde angetroffen werden. Die

vollständig gemeinschaftliche ernste Arbeit von Berufsrichtern und Laien tilgt auch den Unterschied jener Kollegien völlig aus und verbindet vielmehr alle Richter innerlich zu einer glücklichen Harmonie.

Die Kommission verkennt bei ihrem Vorschlage nicht, „daß manche Kreise der Bevölkerung trotz der schlechten Erfahrungen, welche sie mit dem Schwurgerichte gemacht haben, sich gegen seine Abschaffung sträuben und seine Beseitigung als eine Verletzung liberaler Grundsätze betrachten werden.“ (I, 397). Das Schwurgericht, im Jahre 1848 als eine Art politischer Notwendigkeit in Deutschland eingeführt, hat seine geschichtliche Mission erfüllt. An Stelle der früheren von den Regierungen abhängigen Richtern sind unsere unabhängigen Richter getreten!, die mittelalterlichen Beweistheorien sind durch die Beweiswürdigung nach freier richterlicher Überzeugung ersetzt. Einen politischen Beigeschmack hat unser Schwurgericht im Ernst überhaupt nicht mehr.

Es wurde schon erwähnt, daß die Kommission die Erwartung ausspricht, der Widerstand gewisser Bevölkerungskreise gegen die Abschaffung der Schwurgerichte werde durch Belehrung, also öffentliche in der Presse und in Vorträgen, überwunden werden können. Es wird zunächst abzuwarten sein, wie die deutschen Bundesregierungen, welchen jetzt die Kommissionsprotokolle zur Begutachtung und Rückäußerung an das Reichsjustizamt vorliegen, sich zu diesem wichtigen Vorschlage stellen werden. Ob eine Einhelligkeit, wie in der Kommission erreicht werden wird, muß zweifelhaft erscheinen. Die maßgebenden Männer sind alle unter der Herrschaft der Schwurgerichte herangewachsen und zum Teil seit Jahren der gerichtlichen Praxis entfremdet. Eine sachlich vielleicht zweckmäßige Umfrage unter den maßgebenden Praktikern des Bundesstaates könnte nach außen den Anschein erwecken, daß diese Sachverständigen zu sehr in eigener Sache herangezogen würden. Man darf begierig sein, ob die Antworten der Einzelstaaten eine sichere Grundlage für eine Gesetzesvorlage seitens der Reichsregierung im Sinne des Kommissionsvorschlages bieten werden.

Daß die Gesetzesvorlage vom Reichstage en bloc, wie einige Optimisten hoffen, angenommen werden könnte, halte ich für ausgeschlossen. Die Frage der Schwurgerichte und auch noch einige andere streitige Punkte werden wohl in einer Reichstagskommission nochmals auseinandergesetzt werden müssen. Man wird es den Volksvertretern auch gern zugestehen, sich über so wichtige Angelegenheiten eingehend unterrichten zu lassen. Man darf auf die Lesungen der künftigen Gesetzesvorlage, soweit die Schwur-



gerichte und die Berufung in Betracht kommen, ganz besonders gespannt sein. Daß die Anhänger der Schwurgerichte alle sachlichen Gründe vorbringen werden, soll ihnen nicht verdacht werden. Aber es steht zu befürchten, daß die Angelegenheit eine politische Ausbeute finden, und die Regierung, welche das Schwurgericht abschaffen will, eine reaktionäre genannt werden wird. Dem Eingeweihten ist nun zwar klar, daß insoweit ein sachliches Interesse überhaupt nicht mehr vertreten wird. Aber die große Menge ist sehr leichtgläubig, wenn ihr mit Scheingründen vorgeredet wird, die Regierung wolle ihre Rechte beschränken. So etwas glaubt die Menge gar zu gern. Gerade in dieser Hinsicht ist die in der Kommission angeregte öffentliche Belehrung besonders wünschenswert. Mit Nachdruck, aber ohne Leidenschaft, muß von sachverständiger Seite in der Tagespresse gemeinverständlich auseinandergesetzt werden, wie tatsächlich politische Rücksichten völlig ausscheiden und alle Beteiligten nur von dem einen Gedanken beseelt sind, Gerichte zu schaffen, welche die beste Gewähr für Wahrheitsermittlung und wissenschaftliche und zugleich volkstümliche Rechtsprechung bieten. Es muß vor allem gezeigt werden, was an Stelle der Schwurgerichte geschaffen werden soll. Die einseitige Betonung der Abschaffung der Schwurgerichte verstimmt natürlich. In den Darlegungen muß der Ton der Ironie und Satire vermieden werden. Die Angriffe auf Schwurgerichte und Geschworene müssen maßvolle bleiben. Der an und für sich unübertreffliche Aufsatz Wachs über die Schwurgerichte ist — Kaviar für's Volk. Ein kluger Zeitungsredakteur würde sich hüten, diesen Artikel seinen Lesern aufzutischen. Denn jede Zeitung — um dieses Geheimnis hier zu verraten — ist ein Finanzunternehmen und deshalb von seinen Abonnenten abhängig. Was der Abonnent nicht gern sieht, hört und liest, wagt der Redakteur, der hierfür eine ausgezeichnete Nase hat, ihm nicht vorseetzen. Soll es doch geschehen — und in unserem Falle ist es äußerst wünschenswert —, so muß eine vorsichtige Form gewählt werden. Sehr richtig heben übrigens die Protokolle noch hervor, daß ein anderer Teil der Bevölkerung der Schwurgerichtsfrage kühl gegenübersteht. Im weiteren sei hier noch erwähnt, daß mit der Beseitigung der Schwurgerichte nach dem Kommissionsvorschlage auch der § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wegfallen soll, der die landesrechtliche (Süd-deutschland) Zuständigkeit für Preßdelikte gewährleistet hat. Ich habe selbst schon, ehe die Kommissionsprotokolle erschienen waren, im Dresdener Gewerbevereine in einem Vortrage die Abschaffung der Schwurgerichte befürwortet. In gemeinverständlicher und sachlicher

Weise, ohne Ausfälle und Angriffe, habe ich die Nachteile unserer Schwurgerichte und die Vorteile großer Schöffengerichte darzulegen und besonders klar zu machen versucht, daß hinter den Reformgedanken keinerlei politische Absichten verborgen sind. Ich habe mich damals gefreut, wie mir die Zuhörer, alles Männer aus dem praktischen nüchternen Leben, ohne Widerspruch gefolgt sind. Wenn erst die Bundesstaaten und die Reichsregierung gesprochen haben, sollten wir in derselben Weise durch Vorträge und in der Tagespresse für den Ersatz der Schwurgerichte durch die großen Schöffengerichte in der Öffentlichkeit eintreten.

Für die Ausdehnung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile wurden bei der zweiten Lesung 17 gegen 3 Stimmen abgegeben (II, 4). Auch in der Berufungsfrage ist unsere Strafprozeßordnung widerspruchsvoll. Für die leichten Delikte, welche ein Berufsrichter und zwei Laien aburteilen, ist die Nachprüfung der Beweise, der Rechtsfrage und des Strafmaßes gegeben. Bei den schweren und schwersten Straftaten haben wir nur eine beschränkte Nachprüfung der Rechtsfrage; dafür ist die erkennende Strafkammer mit fünf Berufsrichtern und das Schwurgericht mit drei Berufsrichtern und zwölf Laien besetzt.

Wenn schon aber das Verfahren in erster Instanz mit einer Reihe von Garantien umgeben sei, führen die Protokolle (I, 449) aus, so blieben doch Irrtümer und Versehen unvermeidlich. „Der Strafprozeß müsse so gestaltet sein, daß möglichst jeder Schuldige der Bestrafung entgegengeführt, vor allem aber ein Unschuldiger nicht verurteilt und ein Schuldiger nicht härter bestraft werde als er verdiene.“ Jedes fehlerhafte Urteil verletze das Rechtsgefühl des Volkes, das auch den Mangel der Berufung gerade bei den Verurteilungen zu schweren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen lebhaft empfinde und ganz besonders auch hinsichtlich des Strafmaßes nicht verstehe.

Sehr zutreffend betont die Kommission folgende Punkte. Unrichtige richterliche Feststellungen erklären sich daraus, daß innerhalb des Rahmens einer Instanz fehlerfreie Feststellungen überhaupt nicht immer möglich sind. Der Angeklagte verteidigt sich falsch, er erkennt die Tragweite eines bestimmten Umstandes nicht, es wird schnell verhandelt, er und das Gericht mißverstehen sich. Zwei Instanzen bieten mehr Raum für dieses so wichtige gegenseitige Verständnis. Aus den Erfahrungen des Reichsgerichts ist mitgeteilt worden, daß die Feststellungen der Strafkammern, welche ja das Revisionsgericht nicht abzuändern vermag, nicht selten als unzutreffende empfunden werden. Aus der geringen Zahl der im Wiederaufnahmeverfahren erfolgenden

Freisprechungen kann nichts gegen die Berufung gefolgert werden. Es ist sehr schwierig, mit einem Wiederaufnahmeantrag durchzudringen. Daß die Strafvollstreckung durch unbegründete Berufungen hinausgezogen werden wird, kann ebenfalls kein Hindernis bilden. Eine wiederholte Prüfung desselben Straffalles leistet für eine richtigere Entscheidung Gewähr, wenschon jede menschliche Einrichtung an Unvollkommenheiten leidet. Im allgemeinen macht das Bewußtsein, der Nachprüfung zu unterstehen, den ersten Richter nicht weniger gewissenhaft, sondern sorgfältiger und gründlicher. Durch eine Aufhebung des Urteils erster Instanz wird deren Ansehen nicht geschmälert. Die zwiefache Belästigung der Zeugen und Sachverständigen muß im Interesse der Gerechtigkeit ertragen werden.

Diesen Ausführungen der Kommission kann nur voll und ganz beigestimmt werden. Sie sind von einer gesunden Vernunft und menschlichen Billigkeit getragen. Sie sind Gott sei Dank unbeeinflußt geblieben von doktrinärer Juristerei und sophistischem Formalismus. Es darf gehofft werden, daß dem Volke zu seinem Rechte verholfen werde.

Mit 16 gegen 4 Stimmen hat die Kommission vorgeschlagen, die Berufungsinstanz nicht bei dem Oberlandesgerichte, sondern bei dem Landgerichte zu bilden (II, 7). Bei den gegenseitigen Abwägungen hat ebenfalls modernes Empfinden über juristischen Formalismus die Oberhand gewonnen (I, 459 ff.). Alles was für die Bildung der Instanz bei dem Oberlandesgerichte ausgeführt worden ist, mutet uns zwar als recht bekannt und anscheinend unwiderleglich stichhaltig an. „Es gehöre zum Wesen der Berufung, daß sie Devolutiv-effekt habe und die Sache vor ein höheres Gericht bringe.“ „Mit der erneuten Verhandlung sei notwendig eine Kritik des ersten Verfahrens verbunden und diese könne nur von einem höheren und nicht von einem gleichgestellten Richter ausgehen.“ „Die Oberlandesgerichtsräte seien in der Regel befähigtere und erfahrenere (?) Richter als die Mitglieder der Landgerichte.“

Ausschlaggebend für die Bildung der Berufungsinstanz bei den Landgerichten war der Kommission, daß die Berufungsverhandlung eine volle Wiederholung der gesamten Beweisaufnahme zu bringen in der Lage sein muß. Diese Wiederholung ist aber vor den Oberlandesgerichten aus zahlreichen praktischen Gründen einleuchtender Art unmöglich. Ein Oberlandesgericht kann unmittelbare Beweiserhebungen nur ausnahmsweise vornehmen. Die vorgeschlagene Einrichtung abgezwigter Strafsenate wird zutreffend verworfen. Die

Befürchtung, daß die Kollegialität unter den Mitgliedern verschiedener Instanzen desselben Landgerichts leiden werde, mutet humoristisch an. Als wenn jetzt der Richter der Eröffnungskammer sich durch eine abweichende Meinung der erkennenden Kammer verletzt fühle!

Die Einteilung und Bezeichnung der Berufungsgerichte entsprechen nur annähernd den ersten Instanzen. Die kleinen Schöffengerichte, aus einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Schöffen bestehend, sollen gegen die Urteile des Amtsrichters (I. 382; II. 9) in Übertretungssachen, gegen die Urteile des Amtsrichters, soweit es sich nicht um Übertretungen handelt (I, 204; II. 243), und gegen die Urteile der kleinen (amtsgerichtlichen) Schöffengerichte sollen die mittleren Schöffengerichte in der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern und vier Schöffen, gegen die Urteile der mittleren Schöffengerichte die großen Schöffengerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern und sechs Schöffen, endlich gegen die Urteile der großen Schöffengerichte die großen Schöffengerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern und acht Schöffen entscheiden (II, 15 u. 349). Die Übersichtlichkeit der Organisation erscheint hier beeinträchtigt. Als Berufungsgerichte beim Landgerichte werden ausdrücklich nur die kleinen und die großen Schöffengerichte bezeichnet. Sie sind aber nicht die einzigen Berufungskammern, auch die mittleren und großen Schöffengerichte sind zugleich Berufungsinstanzen. Die nicht einheitliche Bezeichnung der Berufungsinstanzen wirkt störend. Ferner ergeben sich nicht nur drei, sondern vier Berufungskammern bei dem Landgerichte. Auch diese Häufung ist kaum ersprießlich. Sie hat ihre Ursache darin, daß man gegen die Urteile des Amtsrichters als Einzelrichter in Übertretungssachen eine andere, nur mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Berufungsinstanz schaffen wollte, als gegen die Urteile des Amtsrichters in andere Sachen und gegen Urteile der kleinen Schöffengerichte (II, 13). Hier muß das auch in der Kommission schon erhobene Bedenken geteilt werden, daß die Stellung des Amtsrichters herabgedrückt wird, wenn gegen seine Urteile als Berufungsinstanz nur ein Landrichter unter Assistenz von zwei Schöffen entscheidet. Es erscheint wohl zweckmäßiger, die Berufung auch in Übertretungssachen dem mittleren Schöffengerichte zu überweisen. Die Übertretungen bieten bekanntlich sowohl in tatsächlicher als besonders in rechtlicher Beziehung häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Endlich erschiene mir unter Aufrechterhaltung der Dreiteilung die Bezeichnung als kleine, mittlere und große Schöffengerichte klarer. Daß hinsichtlich der Organisation der Berufungsinstanzen noch

Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, empfindet man ganz deutlich, wenn man diese Stellen der Protokolle studiert. Steht aber erst das Prinzip der geplanten Berufung fest, so wird auch eine Organisation gefunden werden.

Die Kommission hat auch die Fragen beantwortet, wie die Berufung im Falle der Beibehaltung der Strafkammern zu gestalten sei. Mit 11 gegen 10 Stimmen in der ersten Lesung und mit 16 gegen 4 Stimmen in der zweiten wurde beschlossen, auch in diesem Falle die Berufungsinstanz beim Landgerichte, nicht beim Oberlandesgerichte zu bilden und die Strafkammern erster Instanz mit drei, nur die Berufungskammern mit fünf Richtern zu besetzen (I, 467; II, 4).

Eingehend war bei einer solchen in allen Instanzen mit Laien besetzten Gerichtsverfassung schließlich noch zu erörtern, ob für die geplanten Schöffengerichte die erforderliche Zahl von geeigneten Schöffen vorhanden sein werde (II, 1 ff.). Auf Grund einer von den Bundesregierungen vermittelten Aufstellung über die Zahl der im Deutschen Reiche für die Jahre 1903 und 1904 in den berechtigten Urlisten eingetragenen Personen, der erwählten Haupt- und Hilfschöffen und der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen hat die überwiegende Mehrheit der Kommission diese Frage bejaht. Im Deutschen Reiche sind für das Jahr 1904 insgesamt nur 48 402 Personen zu Hauptschöffen gewählt, hingegen 81 202 Personen zu Geschworenen vorgeschlagen worden. Die Kommission hat angenommen, daß alle zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen sich sicher auch zum künftigen Schöffenamte eignen werden. In Zukunft werden aber erheblich mehr Schöffen gebraucht werden als jetzt Schöffen und Geschworene zusammen, weil die Schöffengerichte in Zukunft zwar schneller als die jetzigen Schwurgerichte, aber langsamer als die jetzigen Strafkammern arbeiten werden. Deshalb gibt die Kommission zu erwägen, ob nicht der Kreis der zum Schöffenamte zu berufenden Personen erweitert und insbesondere mehr als bisher gewerbliche Arbeiter berücksichtigt werden können. Auch hierin folgt die Kommission dem Fortschritte unserer Zeit, der bereits in der von dem Königlich Bayrischen Staatsministerium der Justiz und des Innern erlassenen Bekanntmachung, die Herstellung der Listen und die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betreffend, vom 2. Mai 1904 praktische Betätigung gefunden hat. Nachgefolgt ist in glücklicher Weise die Königlich Sächsische Justizverwaltung in ihrer Verordnung, die Auswahl von Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 7. Oktober 1905. „Dem Geiste des Gerichtsverfassungsgesetzes

entspricht es aber nicht, wenn weitere Kreise der Bevölkerung, wie die kleinen Gewerbetreibenden, die Handwerker und die Arbeiter, von dem Ehrenamte eines Schöffen oder Geschworenen ganz oder fast ganz ausgeschlossen bleiben. Wie kaum der Hervorhebung bedarf, fehlt es unter ihnen nicht an Personen, die vermöge ihrer Urteilsfähigkeit, Unbefangenheit und sittlichen Tüchtigkeit allen Anforderungen für die Übernahme des Amtes entsprechen, und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung kann nur gewinnen, wenn jene Kreise herangezogen werden.“ Die Verordnung nimmt dann ausdrücklich auf die einschlagenden Stellen der Kommissionsprotokolle für die Reform des Strafprozesses Bezug. Die im Wortlaute aufgeführte Ausdrucksweise der sächsischen Verordnung ist von einer warmen und doch zugleich abgeklärten Empfindung für die sozialen Bedürfnisse unserer Zeit getragen. Das jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß nur auf diesem Wege der bekannte und begründete Vorwurf einer unbewußten Klassenjustiz beseitigt werden wird.

Der von der Reichsverwaltung nicht vorgelegten Frage, ob den Schöffen eine Entschädigung zu gewähren sei, wurde aus prinzipiellen Gründen nicht näher getreten, wohl aber angedeutet, daß diese Frage in nicht zu ferner Zeit große Bedeutung gewinnen werde, ganz besonders, wenn Angehörige der minder bemittelten Kreise zum Schöffenamte herangezogen werden würden.

Daß die Kommission die Gelegenheit nicht hat vorübergehen lassen, unsere Gerichtsverfassung auch von diesem sozialen Gesichtspunkte aus zu beleuchten, darf ihr ebenfalls gedankt werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mitteilungen.

---

Von Staatsanwalt Dr. Kersten, Dresden.

1.

### Diebstahl aus Liebe.

Der Musketier M. hatte seiner Geliebten G., die als Hausmädchen in einer Gastwirtschaft diente, geschrieben, daß er bald vom Militär entlassen werde und 26 Mark zur Anschaffung eines Zivilanzugs brauche. Aus Liebe stahl darauf die 17<sup>1/2</sup> jährige, bisher unbescholtene G. einem mitbediensteten Kellner aus dessen Koffer, den sie erbrach, 20 Mark, die sie dem M. schickte. Strafe: zwei Monate Gefängnis.

Akten des K. Landgerichts Dresden 4 A 106/05.

---

2.

### Diebstahl aus Fetischismus.

Eines Maitags 1905 stahl der 53 jährige Fabrikarbeiter (Lampenputzer) F. in einem Städtchen auf offener Straße einem Kinde aus dessen Puppenwagen ein Puppenkopfkissen. Er gab den Diebstahl zu mit dem Bemerkten, er sei sich selbst nicht klar darüber, was er mit dem Kissen habe machen wollen, er sei angetrunken gewesen. Seine wiederholten Diebstahlsvorstrafen, die stets die Entwendung von Bettstücken, insbesondere Kinderbetten, betrafen, wiesen darauf hin, daß der von seiner Frau geschiedene F., der in seinem Wesen nichts Auffälliges hatte, auch seine Arbeit im allgemeinen zur Zufriedenheit verrichtete, ein Fetischist war.

Nach dem gerichtsarztlichen Gutachten wurde bei ihm der Geschlechtstrieb angeregt durch den Anblick von Betten und Bettstücken. Ein auch nur geringer Genuß von alkoholischen Getränken verstärkte den Trieb so sehr, daß F. ihm nicht widerstehen konnte, zumal er dem Trunke derart ergeben war, daß er schon allein wegen hochgradiger Alkoholzerrüttung als geisteskrank angesehen werden mußte. Einstellung des Verfahrens.

Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St. A. VIII 194/05.

---

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

3.

Das Zopfabschneiden. Jeder hat wohl kürzlich den sehr interessanten Prozeß eines Berliner Studenten gelesen, in dessen Wohnung 31 Zöpfe sich vorfanden. Der Täter wurde für unzurechnungsfähig erklärt, auf Grund seiner ganzen Persönlichkeit, von Stimmungsanomalien, Wahnideen, starker Phantasie usw. Ich will hierauf nicht näher eingehen, sondern nur einiges Allgemeine sagen. Früher schrieb ich schon einmal, daß Exhibitionismus allein an sich noch nicht eine Geisteskrankheit ausmache, wenn auch meist dies bei Degenerierten, Epileptischen oder Geisteskranken

vorkäme. Ein Exhibitionist kann also, je nach der Stärke seines Triebes, zurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sein. Das letztere, wenn der Trieb unwiderstehlich ist, auch wenn sonstige psychotische Symptome fehlen. Genau dasselbe behaupte ich auch von allen andern sexuellen Perversitäten, also z. B. auch vom Zopfabschneiden. Ich kann deshalb dem Sachverständigen Dr. Leppmann in obigem Prozesse (das Referat hiervon liegt mir in den „Dresdner Nachrichten“ vom 7. März 1906 vor) nicht recht geben, wenn er sagte: „Solche unwiderstehliche Drangzustände gehen immer mit Gemütsverstimnungen und mit sonstigen Störungen im Seelenleben einher.“ Das glaube ich nicht! Selbst wo der Drang unwiderstehlich ist, braucht, meine ich, das Seelenleben nicht eo ipso getrübt zu sein. An sich allerdings ist schon der nicht unterdrückbare Drang psychotisch und genügt zur Unzurechnungsfähigkeits-Erklärung. Aber diese „Unwiderstehlichkeit“ muß erst bewiesen werden. Im obigen Fall war der Täter noch nie bestraft worden. Aber erst wenn wiederholte Strafen nutzlos waren, sehe ich einen Drang als unwiderstehlich an, nicht eher. Der Student allerdings äußerte, er sei nicht sicher, ob er trotz Strafe die Tat nicht wiederholen würde, und das spricht in der Tat sehr für einen unbezwingbaren Trieb, ist an sich aber noch kein strikter Beweis. Alle echten Perversitäten zeigen sich schon sehr frühe, so bei dem Studenten im achten oder neunten Jahr. Er war auch, wie die meisten Perversen, ein Entarteter, schwer erblich belastet, mit vielen Degenerationszeichen behaftet. Er war Fetischist ab ovo und hatte als solcher einen horror feminae. Wie tief ihm dieser Hang innewohnt, zeigte der gleiche Drang in seinen Träumereien (wahrscheinlich auch im Traume).<sup>1)</sup> Er gibt an, die Haare sich öfter auf die Brust und auf das Herz gelegt und dabei weniger Träume gehabt zu haben. Leider steht nichts über die Befriedigung der libido da. Mehrere Fälle lassen sich unterscheiden. Abgesehen von den Fällen, die gewiß hier und da vorkommen mögen, daß das Zopfabschneiden nur aus Schabernack, Rache, Eifersucht usw. geschieht, können wir zunächst vielleicht wirkliche Platoniker finden, d. h. solche mit unter-, meist wohl aber mit halbbewußtem sexuellen Gefühle. Das Sehen, Fühlen des Fetisches genügt ihrem Sehnen, befriedigt sie ohne eintretenden Orgasmus und Ejakulation. Dann kommen die, wo letzteres eintritt, endlich, wo der Fetisch direkt zum Onanieren gebraucht oder in seiner Gegenwart wenigstens masturbiert wird. Ob diese sexuelle Aufregung als Vorstadium zu einem regulären Coitus vorkommt, weiß ich nicht, scheint aber bei den echten und reinen Fällen nicht vorzukommen. Die Schwere der Fälle würde, wie ich glaube, in den oben dargelegten Möglichkeiten vom ersten zum letzten abnehmen, da die normale libido, mag sie irgendwie erregt sein, mit Erektion und Ejakulation enden muß. Wo also beides überhaupt nicht eintritt, liegt eine schwere Schädigung der libido vor, außer vielleicht in den Fällen von

1) Wieder ein Beweis für die von mir stets behauptete Wichtigkeit der Träume als sexuelles Reagens. Siehe meine Arbeit: Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv 3. Bd. 1. H. und noch ausführlicher: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens, in der Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1905, Nov.



Platonismus, wo also ein sexuelles Gefühl nicht oder kaum empfunden wird. Der angeführte Student hat viel wahrscheinlicher den Haarzopf an die Genitalien gebracht (und dabei ejakuliert), als bloß auf die Brust gelegt. Daß er dann weniger geträumt habe, ist glaublich, weil nach vollem sexuellem Genusse sexuelle Träume für einige Zeit nachlassen.

---

4.

Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit. Dem „Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“ vom 15. Mai 1906 entnehme ich folgende hochwichtige Daten. In Freiburg i. B. gewährt auf Ansuchen der Stadtrat jetzt stillenden Frauen eine Beihilfe von je zehn Mark (aber nicht als Almosen) für zwei Wochen, also Stillprämien. Elberfeld wiederum liefert bedürftigen Müttern während des Stillens täglich einen Liter Vollmilch, resp. keimfreie Säuglingsmilch. Spandau ferner will eine städtische Molkerei errichten, um die beste Säuglingsmilch zu liefern und zwar an Bedürftige zu ermäßigtem Preise, eventuell sogar gratis. Breslau endlich eröffnet eine Milchküche und stellt einen Kinderarzt dort an, der gleichzeitig die nötigen Ratschläge für die beste Kinderernährung erteilen soll. — Zweifellos sind diese und vielleicht noch andere Wege nützlich zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, und jeder ist mit Freuden zu begrüßen. Wenn auch alle aber schließlich nach Rom führen, so ist doch nicht jeder gleich gut, und hier kann nur reiche Erfahrung später entscheiden. Zu den Bekämpfungsmitteln gehören vor allem aber Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und Hebung der Löhne, der Wohnungs- und Kosthygiene usw. und möglichste Entfernung der Frauen, besonders in der Zeit des Stillens, aus dem Fabrikbetriebe usw. Man könnte auch daran denken, Prämien für gut gedeihende Kinder auszuwerfen usw. Die verminderte Säuglingssterblichkeit ist bekanntlich ein wichtiger Faktor bei dem Wachstum der Volkszahl. Der andere Faktor der Volksvermehrung: Zunahme der Geburten, ist viel schwieriger zu beeinflussen, da hier eine Menge zum Teil noch unbekannter Momente mitspielen. Alle Vorschläge diesbezüglich sind bis jetzt ohne Erfolg gewesen, wie dies namentlich Frankreich zeigt. Begnügen wir uns also vorläufig mit jenen obigen Maßnahmen, die durchführbar und aussichtsreich sind, und welche, außer Volksvermehrung, noch ein besseres, gesünderes Geschlecht der Nachkommen versprechen.

---

5.

Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen. Wir brachten früher schon mehr oder weniger versteckte Annoncen zu homosexuellem oder sadistischem usw. Verkehr, auch seitens Damen. Diese Sammlung will ich nicht weiter vervollständigen, da wesentliche Varianten mir nicht mehr vorgekommen sind, wobei ich namentlich auf die Masseure und Masseusen aufmerksam machte, deren Treiben oft ein recht lichtscheues und gesetzwidriges ist. Nur folgende Annonce kann ich mir nicht versagen wiederzugeben, trotzdem sie an frühere anklingt. Sie findet sich in den „Dresdner Nachrichten“ vom 3. März 1906 und lautet so:

Conversation française cherche jeune Allemande chez Français ou Française énergique, ev. échange. Offres avec prix O. H. 30 Hauptpostamt.

Hier ist das Adjektiv „énergique“ mehr als verdächtig und deutet auf Masochismus. Auffallend ist es, daß eine Dame dies sucht, sonst sind es meist nur Herren. Daß sie dies ferner bei einem Franzosen oder einer Französin sucht, könnte auf Bisexualität hinweisen, wobei die Fremden bloß als weiterer Reiz dienen, oder das Angenehme zugleich mit dem Nützlichen verbunden werden soll. Ich bemerke gleichzeitig, daß ich in den Dresdner und Leipziger Hauptblättern nur sehr selten zweifelhafte Annoncen finde, wie sie z. B. in Berlin und München, Wien, Prag usw. so massenhaft vorkommen. Man hüte sich aber, daraus eo ipso auf ein höheres moralisches Niveau zu schließen!

Während aber namentlich die auf Sadismus und Masochismus sich beziehenden Annoncen sehr verblümt sind und dem Laien nicht auffallen, sind mir neulich zwei sehr „offenherzige“ vorgekommen, die ich hier deshalb mitteilen möchte. Herr Dr. Lohsing in Wien schickte mir dieselben ein. Die eine stammt aus dem „Prager Tagblatt“ vom 4. März 1906.

#### Korrespondenz

über Sacher-Masoch und englische Erziehungs-Methode sucht ein zweiter Herr. Korrespond. erbeten unter „Dame 1878“ postlagernd Smichow.

Diese Annonce läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Da aber ein zweiter Herr diese Korrespondenz sucht, also bei einem andern Herrn, so liegt vielleicht der Fall eines homosexuellen Sadismus vor, wobei freilich die Chiffre „Dame 1878“ wenig verständlich erscheint. Noch drastischer ist aber folgendes Inserat aus dem „Prager Tagblatt“ vom 2. März 1906 (Morgenblatt).

#### Maso . . . . .

findet Verwirklichung seiner Wünsche unter „Hermelin“ Hauptpost rest. Prag nur gegen Ins.-Schein.

Dazu schreibt mir Herr Dr. Lohsing (Wien, den 3. März 1906): „Das Inserat . . . soll, wie mir ein Rechtspraktikant des hiesigen Landgerichts in Strafsachen mitteilt, bereits das zweite Mal eingertückt sein. Die Zahl der Punkte entspricht genau der Zahl der zum Worte „Masochist“ fehlenden Buchstaben. Daß das Blatt trotz der klaren Bestimmung des § 516 des österr. St.-G. nicht beschlagnahmt wurde, wundert mich. „Maso“ ist allerdings auch das tschechische Wort für „Fleisch“. Allein mit Rücksicht auf den Inhalt der Anzeige bin ich nicht so naiv zu glauben, daß es hier in diesem Sinn gemeint ist.“ Der Dolus liegt hier, meine ich, offen zutage, und es ist nur sehr zu bedauern, daß angesehene Blätter sich nicht scheuen, solche Inserate aufzunehmen, wie sie auch ruhig alle marktschreierischen Annoncen von Naturheilkünstlern, Universalmitteln usw. ruhig einrücken, um ihren Beutel zu füllen. Non olet!

#### 6.

Die Vererbung verbrecherischer Anlagen. Im Abendblatte der Frankfurter Zeitung vom 10. März 1906 lese ich folgendes:

„Straßburg, 8. März. Über ein interessantes Vorkommnis, das sich in Colmar ereignete, berichtet die „Els-Loth. Volkspartei“. Der fünf-

jährige Knabe Gustav Böhm lockte ein vierjähriges Mädchen aus dem Hofe des Anwesens Grillenbreitstraße 39, führte dasselbe dann in den Mittlachweg und stieß das Kind ohne jeden Anlaß in die dort vorbeifließende ziemlich tiefe Lauch. Der 14 Jahre alte J., welcher der Tat zusah, schrie um Hilfe, und es gelang den Rebleuten Gebr. Hild, das Kind ans Land zu schaffen. Auf die gleiche Weise hatte Gustav Böhm im Vorjahre den vier Jahre alten Knaben Hirn in den Sinnbach gestoßen und hierdurch dessen Tod durch Erstickten veranlaßt. Der junge Verbrecher ist ein Sohn des Raubmörders Böhm.“

Also der fünfjährige Sohn eines Raubmörders hat ein jüngeres Kind in das Wasser gestoßen, was auch schon im vorhergehenden Jahre passiert war, leider damals mit traurigem Ausgange für den ins Wasser Gestoßenen. Wenn diese Notiz richtig ist — und ohne Einsichtnahme in die Akten usw. darf man dies nicht ohne weiteres annehmen —, so scheint sie der Lehre von der Vererbung verbrecherischer Neigung entschieden eine Stütze zu geben. Aber diese ganze Lehre ist sehr einer Revision bedürftig und vor allem gilt es, jeden angeblichen Fall genau zu untersuchen, was eben gewöhnlich nicht geschieht, da es zu mühsam ist und die Illusion zerstören könnte. Schon das würde stören, daß von den Kindern schwerer Verbrecher, auch von Gewohnheitsverbrechern, durchaus nicht alle den Pfad des Verbrechens gewandelt sind. Sehen wir aber näher in die Familien solcher Verbrecher, so sieht es hier meist sehr traurig aus, resp. die Not schaut gewöhnlich zum Fenster heraus, die Erziehung ist meist eine traurige, die täglichen Beispiele noch trauriger, und Soff und Hurerei sind sehr gewöhnliche Dinge. Daher auch uneheliche Kinder Alltägliches sind. Also das Milieu ist ein elendes und dürfte für die meisten Fälle von Vererbung verbrecherischer Neigung allein zur Erklärung genügen, oder mindestens einen großen Anteil daran haben. Da nun ferner so oft der Vater oder die Mutter oder beide Trinker waren, und die Abkömmlinge von solchen eo ipso leicht zu verbrecherischem Leben später neigen, wie will man dann diese Vererbungsmöglichkeit von der anderen unterscheiden können? Ich wüßte es wenigstens nicht! Endlich noch ein wichtiger Punkt! Uneheliche Kinder sind hier, wie wir schon sagten, sehr gewöhnlich. Wo aber pater incertus ist, auch oft genug mater incerta, wie will man dann sicher von Vererbung reden? Natürlich bestreite ich nicht, daß auch verbrecherische Neigungen als solche vererbbar sind, oder richtiger gesagt: moralischer Stumpfsinn und ein aktives perverses Triebleben, was bei Widerständen im Milieu natürlich sehr leicht als antisoziales Treiben sich kundgibt, wobei der Grad der Vererbung sehr verschieden sein kann. Was ich sagen wollte, ist nur, daß, bevor nicht jene Punkte genau untersucht wurden, man von Vererbung verbrecherischer Anlagen nie reden sollte und auch dann, wenn alles dafür zu sprechen scheint, nur mit Reserve. Nie kann der wahrhafte Wissenschaftler genug zweifeln! — Aber in der oben angezogenen Notiz müßte man vor allem nach den Motiven des Jungen fragen. Es wäre nicht unmöglich, daß das Hineinstoßen nur ein alberner Scherz sein sollte, wie er ja bei Kindern vorkommt. Dann wäre natürlich von Verbrechen keine Rede! Es ist ja manchmal geradezu unglaublich, was für gefährliche Scherze selbst

größere Kinder machen, ohne daß Grausamkeit, Rache usw. mit im Spiele zu sein brauchen. Außer den Motiven bei dem Jungen müßte man seine ganze Persönlichkeit von klein auf studieren und dann das Milieu. Dann erst würde ein Urteil über eventuelle Vererbung einigermaßen gerechtfertigt sein.

## 7.

Die Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche. Kürzlich (Bd. XXII, S. 275) habe ich die Hypothese aufgestellt, daß zum Vertreiben böser Geister außer Lärm und Fratzenwerk vielleicht auch hier und da ekelhafte Gerüche in Anwendung kamen, und ich brachte dafür verschiedene Tatsachen vor, die sich so interpretieren ließen. Ganz durch Zufall las ich nun in Andrees ausgezeichnetem Buche: *Ethnographische Parallelen und Vergleiche*, Stuttgart 1878, Maier, S. 83, folgendes: „... ein Mittel gegen den Blutsauger ist... auch, wer ein mit Menschenkot bestrichenes Tuch sich auf die Brust legt, bleibt von ihm verschont.“ Gemeint ist die *mûra*, der Vampyr der Tschechen, der nachts den Leuten das Blut aussaugt. Da nun nachts die widrige Farbe des mit Menschenkot bestrichenen Tuches nicht zur Geltung kommen kann, so bleibt nur übrig, die bannende Wirkung auf die ekelhafte Ausdünstung zu schieben. Die Vampyre sind ja auch Menschen gewesen, die durchaus anthropomorphistisch vorgestellt werden. Folglich sind sie auch üblen Gerüchen zugänglich. Dieser Fall scheint mir noch beweisender zu sein, als bei anderen Dämonen, die nie Menschen waren. Eine indirekte Bestätigung meiner Ansicht scheint folgende Tatsache zu verbürgen. Hellwig<sup>1)</sup> spricht vom Verrichten der Notdurft der Einbrecher am Tatort und sagt hier bezüglich: „... In der Regel werden wir diese Gewohnheit auf den Glauben zurückführen müssen, der Dieb könne so lange ungehindert seine verbrecherische Tätigkeit entfalten, wie jener Haufen warm sei.“ Wir sehen also, daß die bannende Wirkung des frisch abgesetzten Kothaufens nur so lange andauert, als er warm ist, d. h. also, als er nicht mehr riecht. Hier wird allerdings zunächst an Überraschung seitens Menschen gedacht, doch könnte man es auch als Abwehr guter Schutzgeister hinstellen. Die bösen Dämonen brauchen die Einbrecher ja nicht zu befürchten!

Kürzlich fand sich in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ (Anfang März 1906) folgende Notiz:

„Ein Fall von scheußlichem Aberglauben ist in Moschin bei Posen durch die Verhaftung des Eigentümers Ogrowowski enthüllt worden. Der Genannte hat nachts auf den Friedhöfen Leichen ausgegraben, ihnen die Köpfe abgeschnitten und sie auch sonst verstümmelt. Die Leichenteile, von denen man eine Anzahl noch in seiner Wohnung fand, benutzte er in wahnwitzigem Aberglauben zu Beschwörungen im Stalle, um Hexen und böse Geister zu vertreiben und das Vieh gesund zu erhalten.“

Um Geister zu vertreiben, schnitt er also ausgegrabenen Leichen Köpfe ab und begab sich damit in den Stall. Diesem scheußlichen Aberglauben

1) Hellwig: *Der grumus merdae der Einbrecher. Anthropophyteia etc.* II. Bd. 1905. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, S. 442. Daß häufig genug kein Aberglaube, sondern Hohn, Schabernack usw. mitspielt, sieht man z. B. an zwei Einbrechern, die in einem Kochtopfe faeces hinterließen. (L ongard: Über „Moral insanity“, *Monatsschrift f. Kriminalpsychologie* 1905.)

liegt wohl zunächst der schreckliche Anblick der Totenköpfe zugrunde, vielleicht aber auch da die Leichen in verschiedenem Grade verwest sein werden, zugleich der ekelhafte Totengeruch.

Von Prof. Dr. Hans Groß.

8.

Zur Frage des reflektoiden Handelns. Ein berühmter Jurist teilt mir aus eigener Erfahrung einen Fall mit, der genau in das Gebiet des reflektoiden Handelns gehört und, obwohl nicht krimineller Natur, die Erscheinung desselben lehrreich klar stellt. Mein Gewährsmann sagt: „Ich wurde durch eine rasch fahrende Equipage, lediglich durch die Ungeschicklichkeit des Kutschers überfahren; die Deichselspitze stieß mich zu Boden, ich kam glücklicher Weise nicht quer, sondern der Länge nach zwischen die beiden Pferde zu liegen, die geschickt auswichen und mich nicht traten und ebenso fuhren die Wagenräder rechts und links von mir, so daß ich nicht namhaft verletzt wurde. Als der Wagen fast über mich hinaus war, gelang es dem Kutscher zu halten. Ich raffte mich empor und sah, auf die Beine gekommen, daß in dem offenen Wagen zwei Damen saßen, die offenbar den Unfall gesehen hatten und erschreckt nach mir aussahen. Nun trat ich, den Hut in der Hand, an den Wagenschlag und entschuldigte mich nachdrücklich wegen des Überfahrenwordenseins!“ —

Wir haben also sämtliche Merkmale des reflektoiden Handelns:

1. Eine Situation, in der man nicht klar und ruhig überlegt;
2. Eine zweite Situation, der heutigen in irgend einem vielleicht nicht wesentlichen Punkte ähnlich.
3. Das unterbewußte Auftauchen des Gewohnheitsmäßigen aus dieser bekannten letztgenannten Situation;
4. Die Vorstellung, daß man im Momente etwas tun muß;
5. Das heute nicht passende Adaptieren dieses in den sonstigen ähnlichen Situationen Gewohnten auf die heutige Situation;
6. Das Verfließen von doch so viel Zeit, daß echter Reflex ausgeschlossen ist. —

Also: Mein Gewährsmann war durch den lebensgefährlichen Unfall begrifflicher Weise nicht imstande, klar und ruhig zu überlegen; er erhebt sich, und sieht sich zwei Damen gegenüber, die sich in einer peinlichen Lage befinden; die allerdings unschuldige Ursache des Erschreckens der Damen ist er selbst; wir sind nun aber alle gewohnt, jedesmal, wenn wir, sagen wir allgemein: einen Zusammenstoß mit einer Dame haben, die Schuld auf uns zu nehmen und uns zu entschuldigen, wenn auch die Dame die Schuld trug; jeder von uns wird „Pardon“ sagen, wenn eine Dame ihm auf den Fuß tritt. Die Zeit, in welcher man reflexmäßig, also mit irgend einer Abwehrbewegung reagiert, war schon vergangen, es wurde also reflektoid gehandelt, d. h. das aus einem andern, ähnlichen Anlasse Gewohnte, wurde heute unpassend angewendet, weil aus irgend einem Grunde Überlegen und Ausdenken ausgeschlossen war. —

Für unsere kriminellen Fälle ist diese Erscheinung namentlich deshalb wichtig, weil sie zeigt, wie beim reflektoiden Handeln das gewohnte Entspre-

chende oder vielleicht besser gesagt, das dem Gewohnten Entsprechende zum Ausdruck gelangt, so daß eine eigentümliche Umformung des heutigen Tuns zustande kommt. Nehmen wir den bekannten Fall mit dem Handwerker, der seinen Lehrjungen schwer verletzt hat; der Meister war gewohnt, dem Jungen mit der flachen Hand einen Schlag zu versetzen, wenn sich dieser bei einer gemeinsamen Arbeit ungeschickt oder unanständig benommen hat. Einmal arbeiten sie wieder zusammen, der Junge versieht etwas, der Meister hat gerade Stechmesser zur Arbeit in der Hand und sticht den Jungen lebensgefährlich. Die Tat war zweifellos reflektoides Handeln; wäre es lediglich Gewohnheitsmäßiges gewesen, so hätte der Meister — gewohnt mit der flachen Hand zu schlagen — auch heute mit dem Messer, das er in der Hand hielt, geschlagen und nicht gestochen. So aber geschah unterbewußt doch auch die Überlegung, daß man mit dem Stechmesser nicht schlägt, sondern sticht, und so verwendete er auch das Messer seinem sonstigen Zwecke entsprechend. Ich glaube, daß bei der Beurteilung strafbarer Handlungen, die auf reflektoides Handeln zurückgeführt werden sollen, das dem Gewohnten entsprechende Handeln stets berücksichtigt werden muß. —

## 9.

Fußabdrücke. Wie wichtig es ist, in gewissen praktischen Fällen ganz genaue und verlässliche Fußabdrücke anzufertigen, ist eben so bekannt wie der große Nutzen, welchen eine reichhaltige Sammlung von guten Fußabdrücken, die man sich schon im voraus angelegt hat, namentlich dann bieten kann, wenn man sein Augenmerk auf auffallende Fußformen und Gangweise gerichtet hat. Im Bedarfsfalle hat es oft großen Wert, wenn man aus seiner Sammlung richtige und verlässliche Vergleichsformen herausgreifen kann. Bisher haben wir unsre Fußabdrücke gewöhnlich mit Drucker-schwärze oder Erdfarben (namentlich Terra di Siena, Wasser und Gummi arab.) erzeugt. Erstere sind genau, verlässlich und dauerhaft, haben aber den Nachteil, daß sie den Fuß arg beschmutzen und damit ist nicht jeder einverstanden. Die Wasserfarben sind allerdings vom Fuße leicht wieder abzuwaschen, sie sind aber in der Regel zu dick, wenn sie deutlich sein sollen, und dann füllen sie die feinen Linien und Falten aus, die im Abdruck nicht sichtbar werden.

Stabsarzt Dr. W. Fischer macht nun im Korr.-Bl. der Deutschen Gesellschaft f. Antropol, Ethnologie und Urgeschichte (Nr. 7 des XXXV. Jhrgs.) ein Verfahren bekannt, welches auch für unsere Zwecke gut verwendbar ist. Man bestreicht gewöhnliches Schreibpapier mit einer Lösung (1 : 100) von Kal. ferrocyanatum mit Hilfe eines Wattebausches, läßt trocknen und bewahrt das Papier für den Gebrauch auf; es hält sich jahrelang. Im Bedarfsfalle legt man einen Bogen dieses Papiers auf den Fußboden, bestreicht die betreffende (mit Seife sehr gut gereinigte) Fußsohle mit einer Lösung (1 : 1000) von Liquor feri sesquichlorati und läßt fest und sicher auf das Papier treten und ebenso vorsichtig den Fuß wieder abheben; das Ergebnis ist ein sehr scharfer, nicht vergänglicher Abdruck in dunklem Blau.

## 10.

Wie wir uns irren.<sup>1)</sup> Von -oo-. Letzter Tage kam ich von der Prüfung eines Kandidaten in das Dekanatszimmer, um die Note einzutragen. Ich habe dem Herrn Decan berichtet, es sei mir nicht möglich, dem Kandidaten „ausgezeichnet“ zu geben, wie ich zu Anfang geglaubt habe; die Leistung sei „+ genügend“. So schrieb ich ein. Als ich von dem zweiten Kandidaten in das Dekanatszimmer zurückkehrte, empfingen mich die Kollegen mit einem Lächeln. „Der erste Kandidat muß Sie ja ausnehmend befriedigt haben“, hörte ich. Ich warf einen Blick auf das Prüfungsprotokoll. Da stand mit meiner Unterschrift: „+ ausgezeichnet“. Das hatte ich nicht mit Wissen und Willen geschrieben, sondern ohne es zu wissen und meiner Absicht zuwider.

Bei diesem Anlaß tröstete mich ein Kollege mit dem Erlebnis eines Bekannten. Der Herr ließ in dem Hôtel, in dem er gewöhnlich speiste, einen Tausender wechseln. Er steckte die Noten in seine Briefftasche. Bevor er wegging, zählte er die Scheine nochmals, es fehlte ein Hunderter. Der Zahlkellner erklärte, er könne sich nicht wohl geirrt haben, er werde am Abend den Kassebestand genau feststellen. Als der Stammgast am Abend wieder erschien, überreichte ihm der Zahlkellner den Fehlbetrag. Tags darauf begrüßte der Herr einen Freund, der ihn mit den Worten empfing: „da hast Du Deinen Hunderter wieder.“ Nun erinnerte sich der Herr, daß er seinem Freunde während des Essens einen Hunderter übergeben hatte.

Für den Kriminalisten ist ein anderer Vorgang vielleicht noch lehrreicher. Ein Jugendfreund, dessen Namen die Geschichte der Medizin aufbewahrt, kehrte mit seiner Frau von der Ferienreise zurück. Als die Dame den Silberschrank öffnete, war er leer. Während der Abwesenheit des Ehepaars hatte ein Maurer in der Wohnung gearbeitet. Als alle Nachforschungen erfolglos geblieben waren, benachrichtigte der Professor die Polizeidirektion, die Erkundigungen über den Maurer einzog und ihn überwachen ließ. Es ergaben sich in der Tat einige auffallende Umstände zu seinen Ungunsten. So vergingen Wochen. Eines Tages wollte die Frau des Hauses ein Tischtuch aus der obersten Lade des Linnenschrankes holen. Da stieß sie auf die Silbersachen, die sie unmittelbar vor der Abreise dort verborgen hatte. Der Professor hatte ihr dabei geholfen.

---

1) Bei diesem Anlasse werde richtig gestellt, daß der Aufsatz „wie wir sehen“ (Bd. XX S. 370) nicht wie im Register angeführt, von Näcke, sondern dem Verf. des vorstehenden Artikels (Chiffre -oo-) stammt. Der Herausgeber.

## Besprechungen.

---

### 1.

Möbius: J. J. Rousseau. Leipzig, 1903. Barth. 312 S. 3 Mk.

Diese ganz ausgezeichnete Biographie muß jeder lesen, der sich nicht nur für den genialen Rousseau, sondern auch für die ganze große Zeit, in der er lebte, und die der großen Revolution voranging, interessiert. Verf. zeigt uns, meist an der Hand von Rousseaus eigenen Worten, wie aus dem von Geburt an leicht Entarteten, Disponierten, schwere Schicksale einen echten Verrückten zeitigten, wie sich dies klassisch in den „confessions“ und den „Gesprächen“ kundgibt. Möbius weist die Schattenseiten R.'s auf, aber auch seine herrlichen Geistes- und Herzenseigenschaften und sicher hat R. gefehlt, aber noch unendlich mehr Gutes geleistet. Leider werden die Lehren R.'s nicht kritisiert. Nicht ohne tiefe Bewegung kann man dies großartige Seelengemälde lesen! Verf. hat vollständig recht, wenn er in der Einleitung sagt, daß eine Biographie erst durch eine genaue psychiatrische Erforschung des Helden klar werde. Insofern sind solche „Pathographien“, wie Möbius sie nennt, sehr wertvoll. Aber, meist ist es sehr schwer, aus den schriftlichen oder künstlerischen Werken sicher auf Psychose zu schließen und die Verhältnisse liegen selten so klar zutage, wie bei Rousseau, meint Ref. Wo z. B. Möbius bei Nietzsche im Zarathustra sicher Irrsinn findet, tun es andere nicht usw. Und über die Lebensverhältnisse wissen wir oft wenig Sicheres, selbst die Autobiographien sind nur hierbezüglich cum grano salis zu verwenden. Wir werden also in den meisten Fällen nur sehr reserviert uns aussprechen dürfen. Siehe weiteres hierüber in des Ref. Berichten über einige psycho-pathologische Studien, Jesus betreffend. Auf alle Fälle ist es von Möbius sehr verdienstlich, daß er energisch darauf dringt, nach besten Kräften jeden großen Mann psychologisch-psychiatrisch untersuchen zu lassen, doch darf man hierbei nicht jeden gleich als Entarteten hinstellen; also muß man den Rahmen des sog. Normalen recht weit stecken. Ref. kann des Verf. Ideen über Genie nicht teilen, die zu sehr denen Lombroso's gleichen.

Dr. P. N ä c k e.

---

### 2.

Möbius: Schopenhauer. Leipzig, 1904. Barth. 282 S. 3 Mk.

Dies tiefdurchdachte Werk sollte von jedem Gebildeten und Denkenden gelesen werden. Erst gibt uns Verf. eine genaue Biographie Schopenhauers und bespricht die von ihm vorhandenen Bildnisse.<sup>1)</sup> Mit Recht

---

1) Ref. macht auf die interessante große Lithographie des jungen Münchner Malers Bauer aufmerksam. Er stellt Schopenhauer aber doch etwas diabolisch dar und die Stirn scheint nicht der Wahrheit zu entsprechen.



verwirft er die Ansicht Lombroso's usw., Schopenhauer sei geisteskrank gewesen und hält ihn für einen Dégénééré und seinen Pessimismus für krankhaft. Das Wertvollste am vorliegenden Buche aber ist die ausführliche Kritik der Schopenhauerschen Lehre, die auch für den von Interesse und hoher Belehrung sein wird, der die Schriften Sch.s selbst nicht gelesen hat. In den meisten Dingen wird man Möbius recht geben und mit hoher Gerechtigkeit streicht er die Vorzüge seines Helden heraus und bekämpft seine Irrtümer. In dieser Kritik entwickelt Möbius zum Teil auch seine eigene Philosophie, die mit der von Fechner zusammenfallen dürfte, den er für den Helden der Zukunft hält und über Schopenhauer stellt (? Ref.). Namentlich seine und Schopenhauers Ethik sind sehr einleuchtend und stimmen meist mit der vom Ref. wiederholt dargelegten überein, nur daß Ref. mit andern durchaus Entwicklungsethiker ist und Darwinist, was Möbius ein Greuel ist. Auch kann Ref. nicht Möbius beistimmen, wenn dieser das Genie als eine krankhafte, pathologische Erscheinung hinstellt. Den Schluß des Buchs bildet die Besprechung der psychologischen Farbenlehre, deren Vater Schopenhauer war. Er und Möbius haben sicher recht, daß diese psychologische Farbenlehre ihre vollständige Daseinsberechtigung hat.

Dr. P. N ä c k e.

---

3.

Möbius: Franz Joseph Gall. Leipzig, 1905. Barth. 222 S. 3 Mk.

Verf. hat sich ein entschiedenes Verdienst erworben, daß er den alten Gall wieder ausgegraben hat. Denn sicher ist er einer der genialsten Forscher des 18. Jahrhunderts gewesen, der freilich meist mißverstanden wird, und Möbius hat es vortrefflich verstanden, uns dessen bedeutende Leistungen auf psycho-physiologischem und anatomischem Gebiete nahezulegen. Gall mutet einen ganz modern an und man begreift daß er als Aufräumer vieler Irrtümer nicht gerade gut angeschrieben war. Verf. verfolgt weiter die Spuren von Galls Wirken, wie er anscheinend allmählich ganz vergessen ward, bis in neuester Zeit besonders Verf. selbst seine phrenologischen Hauptsätze nachprüfte und im allgemeinen für richtig fand. Die Kritik seiner Lehren durch M. ist eine glänzende und bestechende und doch wird sie wohl kaum viele von der Richtigkeit der speziellen Organologie, trotz der gemachten Einschränkungen, überzeugen, dazu sind schon solche Triebe, wie die mathematischen, musikalischen Sinne usw., zu vieldeutig. Das einzig Wissenschaftliche bleibt die genaue Untersuchung von Gehirnen berühmter Leute, um hier vielleicht mit der Zeit gewisse Lokalisationen zu gewinnen, die aber nicht so vag und wieder abstrakt sein dürfen, wie die Galls. Recht aber hat Möbius darin, daß die Wissenschaft immer mehr Lokalisationen am Gehirn (nicht am Kopfe!) aufdeckt, die freilich wesentlich einfacherer und mehr eindeutiger Art sind, als die Galls, und vor allem nicht absolut, sondern nur relativ aufzufassen sind. Insofern könnte man von einer „modernen Phrenologie“ sprechen. Der Name „Phrenologie“ stammt übrigens von Surzheim, dem Schüler und Mitarbeiter Galls. Gall bekämpfte die alte Metaphysik und legte dar, daß der Charakter nur die Summe der angeborenen Triebe sei, daher gebe es keine eigentliche Zurechnungsfähigkeit. Gall besuchte viele Gefängnisse und ist der eigentliche Vater der

25\*

**Kriminalanthropologie.** Nur der Täter sei zu bestrafen, nicht die Tat als solche. Geisteskrankheiten sind ihm Gehirnkrankheiten. Schon diese wenigen Andeutungen sollen den denkenden Leser auffordern, obiges hochinteressante Buch zu studieren.  
Dr. P. Näcke.

## 4.

**Hartmann:** Die Neurofibrillenlehre usw. Wien u. Leipzig, 1905. Braumüller. 31 S., mit 15 Textfiguren und 1 Tafel in Lichtdruck. Mk. 1,80.

Die Neuronenlehre, d. h. die Lehre, daß der nervöse Endapparat, der Nerv und die zugehörige Ganglienzelle eine einheitliche und physiologische Einheit bilde, die direkt mit den übrigen nicht zusammenhänge, war schon vorgeahnt, durch Waldeyer jedoch synthetisiert worden. Man hatte auch schon die Fibrillennatur der „Nervenröhre“ geahnt, die aber erst seit nicht langem absolut erhärtet ist: Diese Fibrillen bilden innerhalb und außerhalb der Zelle Netze, die wieder mit andern zusammenhängen, sodaß die anatomisch - physiologische Einheit der alten Neuronenlehre durchbrochen ist. Wir haben nun eine „Einheitlichkeit des Aufbaues und der Beziehungen, also des Zellproduktes als Träger der leitenden Funktionen vor uns“ und das erklärt hinreichend und einfach alle Tatsachen. Der schöne Vortrag ist durch viele Abbildungen noch verständlicher gemacht. Dr. P. Näcke.

## 5.

**Oppenheim:** Psychotherapeutische Briefe. Berlin, 1906. Karger. 44 S. 1 Mk.

In der eigentümlichen Form von Briefen an Patienten beschreibt der bekannte Nervenarzt, was für eine große Macht die Aufmerksamkeit und verfeinerte Selbstbeobachtung bei Schaffung aller möglichen nervösen Symptome: Schmerzen, Angstzustände, Schlaflosigkeit usw. hat und sucht dies dem Patienten klarzulegen und vor allem diese Aufmerksamkeit durch Arbeit, Spiel usw. abzulenken. In andern Briefen nennt er ohne Umschweife dem Kranken die Diagnose seines Leidens und sucht ihm übertriebene Angst vor derselben zu benehmen. Immer ist die Psyche als Angriffspunkt genommen, daher der Name. Das Ganze liest sich gut und ist namentlich dem Laien sehr zu empfehlen.  
Dr. P. Näcke.

## 6.

**Bleuler:** Affektivität, Suggestibilität, Paranoia. Halle, Marhold. 1906. 144 S. 3 Mk.

Alles, was Verf. schreibt, ist geist- und gedankenreich, so auch das vorliegende Buch. Er wandelt stets eigene Bahnen, daher oft Konflikte mit der gang und gäben psychologischen, öfter noch mit psychiatrischen Anschauungen. Von der „Affektivität“ will er alle sogenannten „Gefühle“ abtrennen, die allein oder vorwiegend Erkenntnisvorgänge sind. Die Affektivität im engeren Sinne ist das eigentlich treibende Element unsrer Handlungen und hat die bekannten somatischen und psychischen Folgen. Sie erzeugt auch eine Menge von Spaltungen und Umbildungen unseres Ich (wirklich so viele? Ref.). Sie entwickelt sich unabhängig vom Intellekt und zeigt eine gewisse Selbständigkeit. Eine ihrer Seiten ist die Aufmerksamkeit, und die sog. Temperamente stellen Reaktionsweisen derselben dar.

Bei den organischen Psychosen ist die Affektivität gar nicht (? Ref.) verödet, reagiert sogar leichter als sonst, die Verödung ist nur scheinbar sekundär (immer? Ref.) vorgetäuscht durch die Verödung der Intelligenz. Auch nie bei Paranoia (das bestreitet entschieden Ref.!) und bei dem praecox sind die Affekte unterdrückt (stets?). Eine Seite der Affektivität ist die Suggestion, die dieselben Symptome zeigt. Bei Tieren wird fast nur der Affekt suggeriert. Autosuggestion ist eine Wirkung der Affektivität. Die Paranoia kann man nicht aus einem pathologischen Affekt ableiten, speziell nicht vom Mißtrauen, das gar kein Affekt ist (teilweis doch! Ref.). Affektstörungen sind nur sekundär nach Wahnideen (auch primär! Ref.). Nicht regelmäßig besteht eine Hypertrophie des Ichs, sondern im Vordergrund steht stets ein affektbetonter Vorstellungskomplex. Der Wahn entsteht unter dem Einfluß eines chronischen Affekts aus Irrtümern; das Pathologische ist nur, daß letztere unkorrigierbar sind und weiter um sich greifen; warum, das weiß man nicht. Ob Paranoia eine einheitliche Krankheit ist, wissen wir nicht.

Dr. P. Näcke.

## 7.

Deiters: Über die Fortschritte des Irrenwesens. Dritter Bericht. Halle, 1905. Marhold. Hochquart, 45 S. 1,50 Mk.

Wer über die gewaltigen Fortschritte auch der praktischen Psychiatrie in den letzten Jahren sich ein Bild schaffen will, der lese obige vortreffliche, aus deutschen, österreichisch-ungarischen, schweizerischen und belgisch-holländischen Anstaltsberichten hervorgegangene Zusammenstellung. In einzelnen Kapiteln werden die Irrengesetzgebung, die Statistik, die Neu- und Umbauten und sanitären Einrichtungen, der Gesundheitszustand, die Behandlung und Pflege der Kranken, der Alkohol in den Anstalten (Abstinenz ist schon in einigen derselben eingeführt!), das Personal und endlich Klinisches und Forensisches abgehandelt. Man sieht, es gährt noch überall, doch sind gewisse Richtungslinien überall erkennbar, wie vor allem, daß die Irrenanstalten immer mehr reine Krankenhäuser werden. Über viele Punkte herrscht noch Unklarheit und es wird noch langer Erfahrung und Beobachtung hier bedürfen.

Dr. P. Näcke.

## 8.

Sante de Sanctis: Die Mimik des Denkens. Übersetzt von Bresler. Halle, 1906. Marhold. 181 S. 3 Mk.

Es ist verdienstlich, daß hier das ausgezeichnete Buch des hervorragenden italienischen Psychiaters und Psychologen de Sanctis verdeutscht uns vorliegt. Es knüpft an Darwin an, führt aber über ihn hinaus in das noch recht dunkle Gebiet der Denkmimik, an der Hand vieler Abbildungen und einer großen Erfahrung. Erst wird die Mimik des Affekts und des Denkens geschildert, dann die Muskel- und Nervenapparate der Denkmimik, das Aufmerken bei Tieren, die Denkmimik bei Kindern und Greisen, bei Erwachsenen, ihre Abänderungen durch Rasse, Geschlecht, Gewohnheiten, Krankheiten, Degeneration und die Mimik des konzentrierten und zerstreuten Denkens. Gerade der Jurist wird hier vieles wichtige Material finden. Verf. zeigt, daß das Denken beim Erwachsenen einen spezifischen Ausdruck, einen andern als bei Gemütsbewegungen hat und sich besonders

in der mimischen Augenzone abspielt, und namentlich wieder im Augenbrauenmuskel (m. superciliaris), während die übrigen Gesichtsmuskeln fast ganz ruhen. Phylogenetisch diente dieser Muskel erst zum bloßen Schutze der Augen, dann für Gemütsausdrücke, endlich zur Denkmimik. Die Funktion wird also vom Schmerze auf die geistige Arbeit bezogen, und „Aufmerken und Nachdenken kostet Mühe, und Mühe ist Schmerz“. Die Aufmerksamkeit zeigt sich phylogenetisch erst in der mimischen Ohrzone, dann der Mundzone, endlich der Augenzone; die primitivste Mimik ist über den ganzen Körper verbreitet gewesen. Das Denken ist also eine eingeeengte emotionelle Mimik. Beide wurzeln im Sinnlichen. Das Denken geht mit einer motorischen Hemmung vor sich, die Gemütsregung dagegen mit Bewegung.

Dr. P. Näcke.

9.

Soyka: *Jenseits der Sittlichkeitsgrenze. Ein Beitrag zur Kritik der Moral.* Wien und Leipzig, 1906. Akademischer Verlag. 87 S.

Eine ganz merkwürdige Schrift, die vielfach Beanstandung finden, aber den Denker mit freiem Geiste sicher anregen wird, daher ist sie zur Lektüre zu empfehlen. Für Verf. hat der Staat fälschlicherweise gewisse Dinge: Religion, Liebe usw. als „heilig“ hingestellt, weil es zu seinem Vorteile schien. Dadurch ward es jeder Kritik entrückt. Jede „Heiligkeit“ aber ist nichts weiter als eine Krankheit, eine Hysterie. Dann mußte Kritik Verbrechen sein, so namentlich bezüglich der „Sitte“. Naturwissenschaftlich kann als die „wirkliche“ Sitte des Menschen „nur der Ausdruck aller seiner unbeherrschten Begierden bezeichnet werden“. Wie der Mensch individuell verschieden ist, so auch seine Liebe. Daher kann man von „Perversitäten“ derselben gar nicht reden, zumal die sogenannte Liebe sicher nur als einen ihrer Zwecke die Fortpflanzung hat. (Damit hat Verf., glaubt Ref., völlig recht). Die Menschen stempelten sie nur zu Perversitäten, weil sie den Liebeszweck nur in der Fortpflanzung sahen. Der Psychiater sah in ihnen wieder nur Krankhaftes, und das ist ebenso falsch. (Tatsache ist aber, daß die meisten Perversitäten, außer vielleicht der Homosexualität, bei geistig Abnormen vorkommen. Ref.). Liebe ist wissenschaftlich nur das mächtige Gesetz der Anziehung. Selbsterhaltung ist die kräftigste Werbungsfähigkeit; jedes menschliche Tun ist ein Liebeswerben, sei es um die Gunst des Einzelnen oder der Menge. Der „unnormale“ Drang geht wie der „normale“ zielbewußt vor; er schafft aber nicht Kinder, sondern kulturelle Früchte, wie z. B. die Homosexualität. Es ist eine geistvolle Streitschrift, vor allem wohl für die Berechtigung der Inversion, die auf alle Fälle viel Wahres, aber sicher auch viel Schiefes enthält.

Dr. P. Näcke.

10.

B. de Quirós: *Criminologia de los delitos de sangre en España.* Madrid, 1906. Editorial internacional. 130 S.

Verf., dessen schönes Buch: „La mala vida en Madrid“ früher schon besprochen ward, bietet uns hier eine interessante Studie über die Blutverbrechen in Spanien dar. Er erwähnt, daß „parricidium“ nicht von patris eccidium = patris mors, sondern von paris caedes = mors paris

kommt, es also eine Zeit anzeigt, wo Vaternord und Nächstenmord noch konfundiert wurden. Als Grundlage des Folgenden dient die noch sehr unvollkommene spanische Statistik. Die Bluttaten nehmen in Spanien zu mit der Abnahme der Bevölkerung, (die Delikte gegen die Person betragen in Spanien überhaupt  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Delikte!), mit dem Pubertätsalter, mit dem Analphabetismus (50 Prozent sind in Spanien ohne Schulbildung!), dem Aberglauben, der Rasse, mit der Abnahme der Breitengrade, mit der Zunahme der Trockenheit und Hitze, also wie auch meist sonst. Originell ist, daß Verf. die Kartogramme dieser verschiedenen Verteilungen à la Galton übereinandergelegt und gefunden hat, daß die zwei dichtesten Flecke der Blutverbrechen auf das Tal des Ebro im Norden und auf Andalusien im Süden fällt. Nach den Ursachen wird die Bekämpfung des Verbrechens in durchaus rationeller Weise besprochen. Verf. verlangt energisch Abschaffung der Stiergefächte und eingeschränkte Veröffentlichung der Verbrechen in der Presse, ebenso Alkoholbekämpfung, da gerade die erregbaren Völker des Südens schon bei kleinen Alkoholgaben sauer reagieren. Dann wird selbstverständlich auch Reform des Strafrechtes, des Prozesses, des Gefängniswesens usw. verlangt. Dr. P. Näcke.

## 11.

Hans Ostwald. Das Berliner Dirnentum. I. Bd.: Berliner Bordelle. II. Bd.: Die freie Prostitution im Vormärz. Leipzig, Walter Fiedler. Ohne Jahr.

Alles, was das Prostituiertentum betrifft, ist für den praktischen und theoretischen Kriminalisten, namentlich den Kriminalanthropologen und Kriminalpsychologen von Wichtigkeit, so daß wir den Verfasser, der die Verhältnisse sichtlich sehr gut kennt, gerne zu Wort kommen lassen. Er hat sich speziell das Berliner Dirnentum zum Vorwurf gemacht, gibt aber zuerst in wenigen Worten eine Geschichte des Bordellwesens in Deutschland überhaupt und dann die in Berlin, namentlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zum Teil nach den Arbeiten von Stieber, Röhrmann usw., zum Teil nach anderen Aufzeichnungen, immer im Anschlusse an die Entwicklung der Stadt selbst. Wir sehen den weiteren Heften dieses Unternehmens (an dem nur der Titel lasziv klingt, nicht der Inhalt) mit Interesse entgegen.

Hans Groß.

## 12.

Havelock Ellis. Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe mit Unterstützung von Dr. Ernst Jentsch besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg, 1906. A. Stubers Verlag.

In mehreren Unterabteilungen wird der Einfluß der einzelnen Sinne stets in der Richtung untersucht, wie durch sie in den verschiedensten Richtungen das Moment der Auslese beim Menschen beeinflußt wird. Das Buch enthält eine übergroße Menge von Einzelheiten, die zu kennen in hundert der verschiedensten Fälle für den Kriminalisten von hervorragender Bedeutung sein kann, so daß die Lektüre des Buches zu empfehlen ist.

Hans Groß.

## 13.

Rudolf Quanter. Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen. Leipziger Verlag, G. m. b. H. Ohne Jahreszahl. 455 S.

Das zwar keineswegs wissenschaftlich, aber ganz lesbar geschriebene Buch entwickelt im ersten Teil das historische Moment seit der ältesten Zeit und betont hauptsächlich den, übrigens bekannten und sich aus der Natur der Tatsachen von selbst ergebenden Umstand, daß Gefängnisse bis weit herauf nicht zum Strafvollzug, sondern nur zur Sicherung für später zu vollziehende eigentliche Strafe — Tod oder Verstümmelung — dienen konnten.

Der zweite Teil befaßt sich mit modernem Gefängniswesen, zum größten Teile dem in Sachsen und da vielfach auf Grund eines von einem eingesperrt gewesenen Redakteur verfaßten Tagebuches. Diese Abhandlungen erinnern oft an die dermalen beliebten Schilderungen von Leuß, Auer u. a.; sie sind nirgends ungerecht und Unmögliches fordernd: allerdings: wie die unleugbaren Mängel, Schwierigkeiten und Schäden, die durch die Freiheitsstrafe geschaffen werden, beseitigt werden könnten, das weiß auch Rudolf Quanter nicht zu sagen.

Hans Groß.

## 14.

Dr. Bilfiger in Eisenach. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus. Eisenach, Selbstverlag.

Der Gastwirt Weisel wurde zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, weil man annahm, daß er seiner Frau den Hals abgeschnitten und dann sich selbst die Pulsadern geöffnet hat. Verfasser scheint den Sachverhalt so anzunehmen, daß Weisel zuerst Selbstmord verüben wollte, seine Frau fiel ihm in den Arm, er machte Abwehrbewegungen und verletzte hierbei zufällig seine Frau. Wie gesagt: so scheint es nur zu sein, gesagt wird es nirgends; die ganze Streitschrift gibt keinen aktenmäßigen Sachverhalt, keine Anklage, kein Protokoll, sondern bringt nur für einzelne Vorgänge Zeitungsberichte, die sich nicht decken, und die Wiedergabe einiger Prozeßteile, bei welchen Verfasser anwesend war. Dagegen stellt Verf. (der selbst, sowie sein Sohn und Schwiegersohn Naturheilarzt ist) die lächerliche Behauptung auf (p. 20), daß die drei amtlichen Sachverständigen der Hauptverhandlung dem Angeklagten „als Anhänger der Naturheilmethode im Innersten wenig günstig gesinnt waren“. Ob Weisel unschuldig ist oder nicht, läßt sich nach dem dürftigen, nicht sachgemäß gebrachten Materiale nicht sagen — unmöglich ist die Auffassung des Verfassers durchaus nicht. Aber positive Anhaltspunkte für diese Annahme wurden nicht gegeben.

Hans Groß.

## 15.

Stabsarzt Dr. Lobedank in München. Der physiologische Schwachsinn des Menschen. Eine medizinisch-philosophisch-soziale Studie für Ärzte, Juristen, Pädagogen und alle Gebildeten. München. Seitz & Schauer. Ohne Jahreszahl.

Eine vortreffliche, ehrlich gedachte, klar und einfach geschriebene kleine Arbeit. Der Verfasser, obwohl überzeugter Determinist, verlangt zu Anfang nur das Zugeständnis, daß die Seele vom Gehirn abhängig ist;

er gelangt zu dem Schlusse, daß es keine Grenze zwischen gesund und krank gibt, und daß wir daher auch an einen physiologischen, d. h. nicht durch Krankheit bedingten Schwachsinn des Menschen glauben müssen. Diesen führt er nun in zahlreichen Beispielen vor: Selbstüberschätzung, unberechtigter Hochmut, übermäßige Bewertung von Äußerlichkeiten, Dürftigkeit des Vorstellungsschatzes, eigensinnige Beharrlichkeit, Leichtgläubigkeit, blinder Autoritätsglaube, Strebertum, gewisse moralische Minderwertigkeit, mangelhaftes ästhetisches Fühlen, und eine große Reihe von Verbrechern. Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß vieles gebessert werden könnte, wenn die Juristen viele psychologische und auch gewisse psychiatrische Kenntnisse besäßen.

Hans Groß.

16.

L. William Stern. Beiträge zur Psychologie der Aussage. Zweite Folge, zweites und drittes Heft. Leipzig, 1905. Joh. Ambros. Barth.

Auch diese Hefte des verdienstvollen Unternehmens bringen viel Interessantes und Wissenswertes. Verhältnismäßig am wenigsten schätze ich alle Untersuchungen, die sich mit der Wiedergabe von bildlichen Darstellungen befassen (Bogdanoff, Experimentelle Untersuchungen der Merkfähigkeit bei Gesunden und Geisteskranken; derselbe und Bernstein Experimente über das Verhalten der Merkfähigkeit bei Schulkindern; Lobsien, Über das Gedächtnis für bildlich dargestellte Dinge in seiner Abhängigkeit von der Zwischenzeit etc.). Ich beziehe mich diesfalls auf von mir schon oft Gesagtes: Alle Experimente über das Merken und Auffassen von bildlichen Darstellungen beweisen nichts über Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtnis im allgemeinen, sondern nur darüber ob und inwieweit die Versuchsperson eine sogenannte „graphische Natur“ ist; es gibt Leute mit vortrefflicher Wahrnehmung und sehr gutem Gedächtnis, die sich mit irgend einem Bilde, einer graphischen Darstellung usw. gar nicht zurecht finden; es gibt aber auch Leute von geringer Wahrnehmung und schwachem Gedächtnis, denen eine bildliche Darstellung alles erklärt und deutlich macht. Ob aber einer eine solche „graphische Natur“ ist oder nicht, ist weder für allgemeine Fragen theoretisch interessant, noch für kriminalistische Arbeit praktisch wichtig, denn für uns sind hauptsächlich Vorgänge, ihre Wahrnehmung und ihr Wiedergeben von Bedeutung. Was aber eine „graphische Natur“ ist, wird klar, wenn ich sage, daß das kleine Töchterchen des Herausgebers L. W. Stern eine solche in eminenten Weise ist, da sie bei Darstellung eines Herganges (zweites Heft S. 48) sofort die Tischplatte als Plan benutzt und auf dieser die fraglichen Punkte (und zwar richtig) angibt. Diese betreffende Arbeit von William und Clara Stern, welche die Erinnerung und Aussage ihres Kindes wiedergibt, ist überhaupt ausgezeichnet und sehr wertvoll, da die Äußerungen des kleinen Kindes mit den Augen des Psychologen aufgenommen und gewissenhaft verzeichnet wurden. Solche Arbeiten sind auch praktisch von großer Wichtigkeit, da sie zeigen, inwieweit Aussagen von kleinen Kindern geglaubt werden dürfen. Bezüglich der hochinteressanten „falschen Aussagen“ „Erinnerungstäuschungen“ und „Scheinlügen“ dieses Kindes bemerke ich, daß sich diese

durchwegs und leicht als „korrigierte Vorstellungen“<sup>1)</sup> erklären lassen, die bei lebhaften Kindern noch viel rascher und leichter ablaufen, als bei Erwachsenen. Man sieht oder erlebt etwas, an dem irgend etwas nicht so beschaffen ist, wie es wünschenswert erscheint — man korrigiert dies in der Vorstellung, reproduziert mit der gewünschten Verbesserung und behält die Sache mit derselben, also falsch, im Gedächtnis. Hier: das Kind wird zum Teiche geführt, um Schwäne zu sehen, diese sind aber nicht da. Dieses Manko im Erlebnis korrigiert das Kind im Sinne seines Wunsches dahin, daß die Schwäne dagewesen wären und erzählt später, es habe die Schwäne gesehen (S. 57).<sup>2)</sup> Diese „korrigierten Vorstellungen“ sind kriminalistisch von größter Bedeutung und wir werden dem Verfasser zu Dank verpflichtet sein, wenn er bei seinem Kinde gerade auf diese sorgfältig aufmerksam und sie veröffentlicht. Interessant sind auch die Abhandlungen von Lehmann und Rodenwaldt; an die Erziehbarkeit der Aussage bei Schulkindern (Oppenheim), wenigstens mit nachhaltiger Wirkung, glaube ich nicht; da kann nur die allgemeine, tief und allseitig greifende Erziehung etwas bieten. Ebenso glaube ich, daß es gewagt und viel zu frühe ist, jetzt schon „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren“ (W. Stern) aufzustellen; so wie sie geboten werden, stimmen sie auch mit den Erfahrungen kriminalpsychologisch geschulter Praktiker vielfach nicht überein. —

Graz, Weihnacht 1905.

Hans Groß.

17.

Johannes Guttzeit. Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung. Nach den medizinischen Quellen reinmenschlich dargestellt und beleuchtet. Leipzig, 1905. Max Spohr.

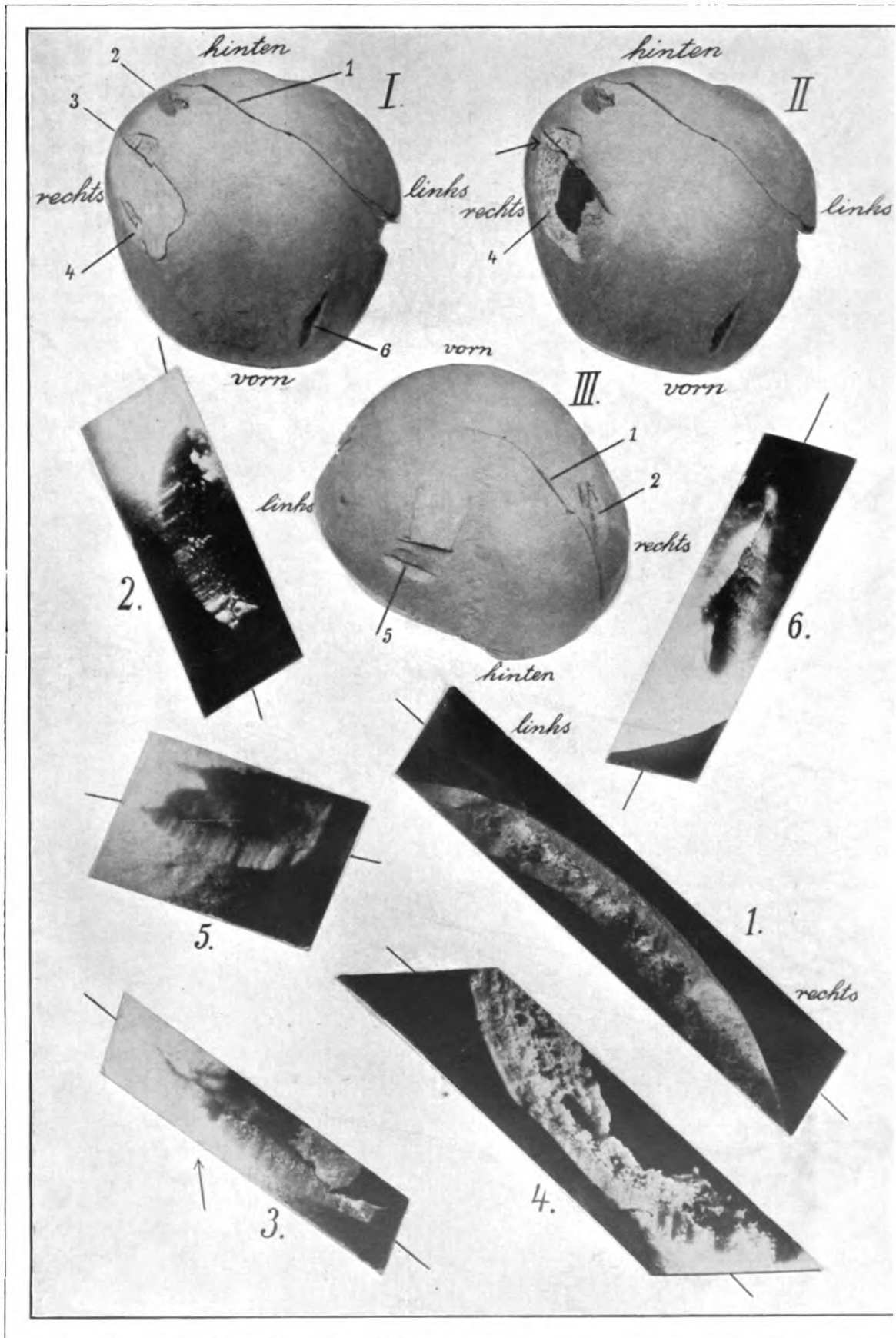
Das vorliegende Buch ist sehr überflüssig; ohne medizinische und juristische Kenntnisse, aber mit viel Abneigung gegen graduierte Ärzte und Juristen und Interesse für etwas Naturheilkunde, Frauenrecht, Sprachreinigung, Buddhismus und vielleicht auch Homosexualität geschrieben, bringt es dem Kenner nichts Neues und dem Laien Verwirrung; irgend einen Versuch zur Lösung der allerdings schweren Frage macht es nicht.

Hans Groß.

1) Vergl. meine Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 296 und namentlich dieses „Archiv“ Bd. X S. 109.

2) Es liegen also nicht „gewöhnheitsmäßige Assoziationen“, sondern „im Sinne eines Wunsches korrigierte Vorstellungen“ vor.





Schulz.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

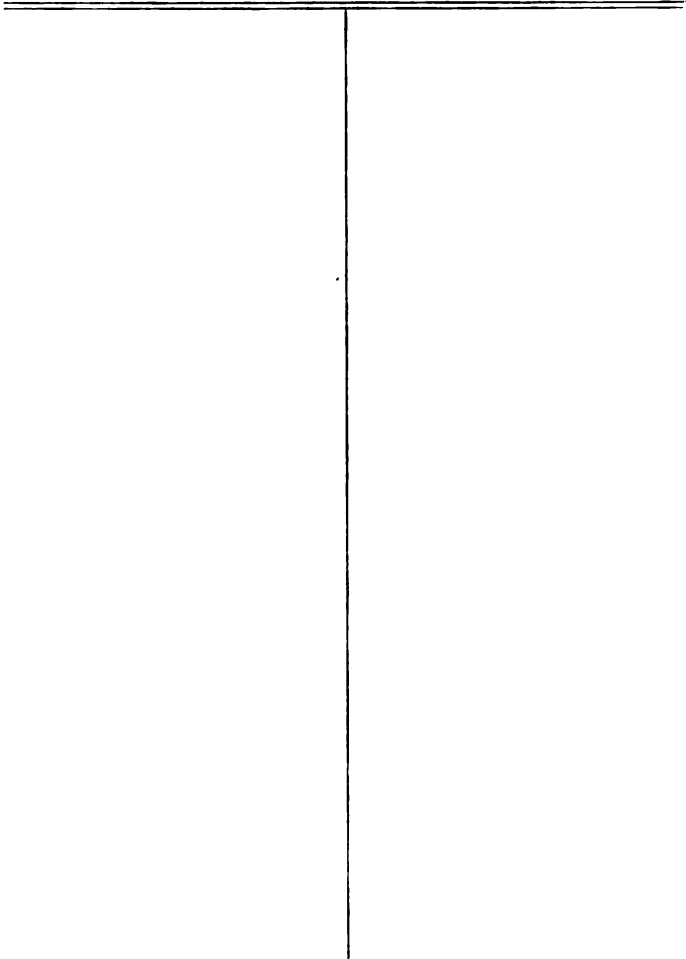




# PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE  
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO  
IMMEDIATE RECALL



Library, University of California, Davis

Series 458A

PERIODICAL

Nº 508043

Archiv für kriminal-  
anthropologie und  
kriminalistik.

HV6003  
A7  
v.23

LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS



